

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

2011.10.15
15



ZZm



**Historische Kommission
für ost- und westpreussische Landesforschung**

Altpreussische Forschungen

10. Jahrgang 1933

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.

1934 : 20

Alle Rechte vorbehalten.

10101



~~1582~~

51335/2597 39

Redaktionsauschuß:

Staatsarchivdirektor Dr. Max Hein, Königsberg i. Pr.
Museumsdirektor Professor Dr. Erich Reysner, Danzig.
Bibliotheksdirektor Dr. Ernst Wermke, Breslau.

Geschäftsstelle:

Königsberg i. Pr., Hansaring 31, Staatsarchiv.

Redaktionsschluß: 1. Januar und 1. Juli.



Druck: Krauseneck's Verlag und Buchdruckerei G.m.b.H., Gumbinnen.

Akc. J-63/83

Inhaltsverzeichnis

I. Nachrufe.		Seite
Reyher, Erich: Hermann Strunk und die deutsche Landesgeschichte	197	197
Müller, Helmut: William Meyer †	1	1
II. Aufsätze.		
Adam, Reinhard: Polizeipräsident Abegg	304	304
Dierfeld, Günther: Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit	9	9
Gause, Fritz: Eine neue Quelle zur Geschichte der Landgerichte im Ordensstaat	299	299
Heym, Waldemar: Mittelalterliche Burgen aus Lehm und Holz an der Weichsel	216	216
Reyher, Erich: Die bildlichen Geschichtsquellen im Preußenlande	205	205
Reyher, Erich: Neue Stadtpläne des Preußenlandes	102	102
Kleinau, Hermann: Untersuchungen über die Kulmer Handfeste	231	231
La Baume, Wolfgang: Vorgeschichtliche Kulturen und Völker in West- und Ostpreußen	5	5
Methner, Arthur: Das Lübische Recht in Memel	262	262
Schmauch, Hans: Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Waszenrode	65	65
III. Kleine Mitteilungen.		
Reyher, Erich: Bericht über die Jahresversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung in Königsberg am 29. und 30. Oktober 1932	145	145
IV. Bücherbesprechungen.		
Sammelbesprechung über neuere polnische Literatur. (Erich Maschke, Erich Weise, Kurt Forsttreuter)	148	148
Nils Ahnlund, Gustav Adolf den Store. Stockholm 1933. (Max Hein)	332	332
Wilhelm Bernhard, Der polnische Korridor. Würzburg 1931. (Erich Reyher)	336	336
Dantzig et quelques aspects du problème germano-polonais. Paris 1932. (Erich Reyher)	333	333
Carl Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens in vorgeschichtlicher Zeit. Gumbinnen 1932. (Waldemar Heym)	324	324
E. Kurt Fischer, Königsberger Hartungsche Dramaturgie. Königsberg i. Pr. 1932. (Erich Jenisch)	344	344
Fritz Brigat, Besiedlung des Mauerseegebietes im Rahmen der Kolonisation Ostpreußens. Königsberg i. Pr. 1932. (Hermann Gollub)	338	338
Karl Heidenreich, Der Deutsche Orden in der Neumark (1402—1454). Berlin 1932. (Bernhard Schmid)	330	330
Max Hein, Geschichte der Stadt Bartenstein 1332—1932. Bartenstein 1932. (Erich Reyher)	340	340
Jahrbuch der Synodalkommission und des Vereins für ostpreußische Kirchengeschichte. Königsberg i. Pr. 1931. (Erich Reyher)	324	324

	Seite
Stanislaw Kot, Szymona Mariciusa z Pilzna korespondencja z lat 1551 —1555. Krakowie 1929. (Hans Schmauch)	332
Georg Matern, Die Erbschulzerei in Rößel. Heilsberg 1931. (Hermann Kleinau)	347
Hans-Joachim Perle, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürst- bistums Ermland. Königsberg i. Pr. 1931. (Hans Schmauch)	337
Erich Randt, Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen. Danzig 1932. (Erich Maschke)	325
Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Stuttgart 1932. (Erich Reysler)	327
Joseph Rink, Die Geschichte der Roschneiderei. Danzig 1932. (Hermann Strunk)	337
Schlachtfelder in Ostpreußen Königsberg i. Pr. 1932 (Ernst Wermke)	324
Oscar Schlicht, Das Ordensland Preußen. Dresden 1933. (Max Hein)	326
Hans Spangenberg, Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft. Mün- chen 1932. (Erich Reysler)	329
Franz Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum. Danzig 1932. (Erich Reysler)	341
E. Wernicke, Marienwerder, ein Überblick über seine 700jährige Geschichte. 2. Aufl. Marienwerder 1931. (Bernhard Schmid)	346
Ernst Witt, Friedland als ostpreußische Kolonialstadt des Mittelalters. Königsberg i. Pr. 1932. (Wilh. Sahn)	342
V. Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen für das Jahr 1932. Von Ernst Wermke	169, 348

William Meyer †

Wer von den vielen, die im Laufe des letzten Jahrzehnts unsere Stadtbibliothek aufgesucht haben, sieht sie nicht vor sich, diese hagere, etwas gebeugte Gestalt mit dem schmalen, ernststen Gelehrtengezicht, wie sie sich verständnisvoll zu einem Auskunftsheischenden neigt oder auf ihrem Platz über Papiere, Kataloge und Bücher gebückt sitzt. Seitdem die Blätter im vorigen Herbst zu fallen begannen, ist der Platz leer . . .

William Meyer wurde als Sproß einer alten Revaler Kaufmannsfamilie 1883 in Reval geboren. Es war jene Zeit, als auf den baltischen Landen der Druck der Russifizierung lastete, die vornehmlich in den Schulen durchgeführt wurde. So konnten die Eindrücke, die Meyer vom Besuch des Revaler Gymnasiums empfing, nicht günstig sein. Sie bewogen ihn, die gleichfalls russifizierte Landeshochschule Dorpat zu meiden und nach St. Petersburg zu gehen, an dessen vorzüglicher Universität Männer von europäischem Ruf wie Rostowzew, Platonow, Karëw und Forstën die Historie lehrten. Meyer wurde besonders von Forstën angezogen, jenem gründlichen und sorgfältigen Erforscher der Geschichte der Ostseestaaten; auf Forstëns Anregungen geht seine Petersburger Dissertation zurück. Neben seinen eifrigen und erfolgreichen Studien gab sich Meyer dem deutschen Burschenleben hin, das in der Korporation „Nevania“ gepflegt wurde, der einzigen unter den in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in St. Petersburg gegründeten deutschen farbentragenden Verbindungen, die sich im Laufe der Jahrzehnte behauptet hatte und den Mittelpunkt der in der nordischen Metropole studierenden Deutschen bildete. In den der Revolution von 1905 folgenden unruhigen Jahren, als der Lehrbetrieb an der Universität häufig unterbrochen wurde, siedelte eine große Anzahl Korpsangehöriger an deutsche Universitäten über; Meyer war damals Senior, und er hat die stark verminderte Activitas zusammengehalten und so den Fortbestand der deutschen Studentenverbindung St. Petersburgs ermöglicht. Und als nach dem Bolschewistensturz seine Korpsbrüder in die verschiedensten Länder verschlagen wurden, tat er viel, um das Band zwischen ihnen nicht lockern zu lassen.

Nach Beendigung seiner Studien kehrte Meyer 1908 in seine Heimat zurück. Er wirkte zwei Jahre als Oberlehrer der Geschichte in Arensburg und wurde dann in gleicher Eigenschaft an das neueröffnete ritterschaftliche Gymnasium in Mitau berufen, in dem die deutsche Unterrichtssprache freigegeben war. Es sollten die glücklichsten Jahre seines Lebens werden. Eine neue freiheitliche Ara war in Rußland angebrochen. Überall in den bal-

tischen Landen, besonders in Kurland, regte sich frisches Leben unter den Deutschen — deutsche Kulturvereine, deutsche Schulen, deutsche Bibliotheken wurden gegründet. Das lange mit Gewalt zurückgehaltene nationale Wollen und Schaffen konnte sich nun Bahn brechen. Dieser Aufschwung fand seine Krönung in der Besetzung Kurlands durch die deutschen Truppen. So kamen Meyers Forschertrieb und Drang nach nationaler Betätigung nicht nur den jungen Menschen in der Schule zugute, sie fanden in der ganzen deutschen Gesellschaft einen empfänglichen Boden.

Um so schrecklicher war der Rückschlag. Der unglückliche Ausgang des Krieges vernichtete Früchte deutscher Arbeit im Baltikum; der Terror der Bolschewiken forderte Opfer um Opfer. Meyer hat den Zusammenbruch seiner nationalen Hoffnungen, den Tod seiner nächsten Freunde nie verwinden können. 1919 kam er gebrochen nach Königsberg. Die Güte Professor Seraphims, des damaligen Direktors der Stadtbibliothek, gewährte ihm an dieser Beschäftigung und Brot. Die Beschäftigung konnte anfangs nur untergeordnet sein, das Brot kärglich. Jahrelang mußte Meyer sich durchschlagen. Es würde zu weit führen, all' die Hemmnisse zu schildern, die sich jedem Schritt, den dieser tüchtige Mann aufwärts tat, in den Weg stellten. Und Meyers zurückhaltender vornehmen Natur lag es so gar nicht, sich vorzudrängen, alles Laute war ihm zuwider . . . Aber seine unermüdlische, gewissenhafte Arbeit und die dadurch erworbene Sachkenntnis verschaffte ihm endlich doch eine Stellung, die seinen Leistungen entsprach. Etwas später wurde ihm die Leitung der Stadtbibliothek übertragen. Nur noch ein halbes Jahr war es ihm vergönnt, in dieser Stellung an der ihm lieb und heimisch gewordenen Stätte zu wirken.

Gleich nach dem Verlassen seiner Heimat wandte sich Meyer wieder der Wissenschaft zu. In der ersten Zeit war es wohl der Wunsch, sich aus dem Grauen und der Verzweiflung in eine andere Welt zu flüchten. Dann nahm ihn die Welt der Wissenschaft immer mehr gefangen und wurde aus einem Mittel des Selbsterhaltungstriebes Selbstzweck. Er begann sich in stetigendem Maße in den geschichtlichen Vereinen Königsbergs zu betätigen. Der Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen zählte ihn zu seinen eifrigsten Mitgliedern und verdankt ihm so manchen anregenden Vortrag. Mit großer Liebe stellte er sich in den Dienst des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, den er mitbegründet hatte, zu dessen Vorstand er gehörte und dessen Zeitschrift, die „Altpreussische Geschlechterkunde“, er seit dem Beginn ihres Erscheinens herausgab. Jeder Jahrgang brachte eine Anzahl seiner eigenen familiengeschichtlichen Beiträge. Vornehmlich muß der Arbeit Meyers in der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung gedacht werden, da ja der Historischen Kommission, die alle Geschichtsvereine Ostpreußens zu einem großen Verbände zusammenfaßt, eine besondere Bedeutung zukommt, und da Meyer einen großen Teil seiner Kraft gerade ihr gewidmet hat. Seit 1927 war er ihr Schriftführer. Sein kluger Rat und sein praktischer Sinn machten ihn zu einem wertvollen Mitarbeiter, besonders in Zeiten, als sich der Arbeit der

Historischen Kommission erhebliche finanzielle Schwierigkeiten entgegenstellten. 1928 wurde Meyer mit der Herausgabe der „Altpreussischen Forschungen“, des Zentralorgans für die heimatliche Geschichtsforschung, betraut, denen er selbst außer Vereins-Tagungsberichten, Rezensionen u. a. einige größere Aufsätze lieferte. Die ihm eigene Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ließen ihn bei der redaktionellen Tätigkeit auch vor dem Kleinsten nicht zurückschrecken.

Die wissenschaftliche Arbeit Meyers galt zum großen Teil der Geschichte seiner Heimat, so seine Petersburger Dissertation: „Die Handelsbeziehungen zwischen Holland und Livland im 15. Jahrhundert“ und eine Reihe späterer Veröffentlichungen. Am liebsten ging er den Fäden nach, die sich zwischen seiner baltischen Heimat und dem deutschen Mutterland spannen. Schon in Mitau untersuchte er Herders Beziehungen zu Kurland, und dem Interesse für diesen großen Ostpreußen entstammte seine spätere Abhandlung über Herders Vorfahren; seine Königsberger Dissertation „Die Gründungsgeschichte der Academia Petrina in Mitau“ schildert die regen geistigen Beziehungen zwischen Kurland und Deutschland im Zeitalter der Aufklärung; „Die Balten auf der Universität Riel 1665—1865“, geschrieben in trübsten Stunden bald nach dem Verlassen der Heimat, stellen den erheblichen Anteil dieser Universität am geistigen Leben Livlands fest; die psychologisch feine Biographie Professor A. Seraphims zeichnet das Leben und Schaffen dieses um die baltische und ostpreussische Geschichte verdienten Gelehrten. Die zunehmende Vertrautheit mit den Geschehnissen Altpreußens führte Meyer nun auch zu Spezialarbeiten auf diesem Gebiet. Davon zeugen seine zahlreichen Veröffentlichungen meist stadt- und personengeschichtlichen Charakters, u. a. die Lebensbilder einer Reihe bedeutender Königsberger Bürgermeister. Diese Lebensbilder waren die Nebenfrucht einer größeren Arbeit, die Meyer in den letzten Jahren beschäftigte: der Zusammenstellung und Bearbeitung einer Königsberger Ratslinie, eines bedeutsamen biographischen Werks, dessen Fehlen der Erforschung der Alt-Königsberger Geschichte häufig hinderlich gewesen ist. Der das Mittelalter umfassende Teil liegt fast druckfertig vor und sieht seiner Veröffentlichung von berufener Seite entgegen. Hoffentlich werden auch die fleißigen Vorarbeiten zum zweiten Teil dieser Arbeit von einer verständnisvollen Hand zum Abschluß gebracht werden. An der von der Historischen Kommission vorbereiteten Biographie aller namhaften Ost- und Westpreußen nahm er regen Anteil. So bildeten Meyers Hauptarbeitsgebiet personengeschichtliche Forschungen. Ihnen kam die so überaus genaue und sorgfältige Art seiner Arbeit zugute. Galt seine Freude dem geschichtlichen Einzelding, so suchte er in seinen größeren Aufsätzen die behandelten Personen und Ereignisse doch in Beziehung zu den großen geschichtlichen Entwicklungslinien zu bringen. Seine Belesenheit und sein Wissen auch auf solchen geschichtlichen Gebieten, die der Richtung seines eigenen Forschens ferner lagen, sein Denken, das ihm den Weg wies, wo auch immer geschichtliches Geschehen war, haben besonders diejenigen erkennen können, die ihm nahestanden.

Und noch ein anderes erkannten sie: zu welcher feinen abgeklärten Heiterkeit sich dieser korrekte, zurückhaltende, sachliche Mann zu erheben, wieviel

Güte er zu spenden wußte, obgleich er selbst bis zuletzt an manchem schwer trug: an dem Schicksal seiner Heimat, wo seine Volksgenossen immer mehr entrechtet wurden; an dem Deutschland nach 1918, in dem er sich im Innersten nie ganz einleben konnte. Dazu kam in den letzten Jahren ein Leiden, das seine Lebensfreude und Schaffenskraft oft für Monate lähmte. Als er vom letzten Anfall seiner Krankheit schon fast genesen war, ereilte ihn am 12. September 1932 jäh ein Herzschlag. Ihn vermiffen seine Freunde, die bei ihm Anregung, Rat und Hilfe fanden; ihn vermiffen alle, die in ihm einen treuen, aufrechten Deutschen, einen fleißigen, gewissenhaften Arbeiter, einen bescheidenen, vornehmen Menschen schätzten.

S e l m u t M ü l l e r.

Vorgeschichtliche Kulturen und Völker in West- und Ostpreußen.

Von Wolfgang La Baume.

Die große Mannigfaltigkeit der archäologischen Erscheinungen in der Steinzeit läßt sich zwar schon recht gut nach scharf umschriebenen Kulturgruppen gliedern, doch soll von diesen hier nicht die Rede sein, weil es noch zu gewagt erscheint, diese mit bestimmten Völkern in Beziehung zu setzen. In der Bronzezeit sind wir dagegen durchaus berechtigt, nicht nur von Kulturkreisen, sondern auch von Völkern zu sprechen, auch bei vorsichtiger Beurteilung. Das Küstengebiet Ostdeutschlands (Pommern, West- und Ostpreußen) hatte weder Anteil an der frühbronzezeitlichen *Nunjetiker Kultur*¹⁾ (Periode I) Mitteldeutschlands (die auch in Schlesien reich vertreten ist), noch an der *Lausitzer Kultur*²⁾ der Bronzezeit (Periode II bis V) und der ältesten Eisenzeit, deren Hauptgebiet das südliche Ostdeutschland ist; denn alle kennzeichnenden Merkmale der Lausitzer Kultur (Flachgräberfelder mit Buckel-, Kiefen-, graphitierter und bemalter Keramik, südöstlichen Bronzeformen usw.) fehlen nördlich der Warthe und Neße. Nur einige *Ausläufer* der Lausitzer Kultur dringen bis ins Gebiet der unteren Oder³⁾ und der unteren Weichsel⁴⁾ vor. Das Land an der deutschen Ostseeküste (mit Ausnahme von Ostpreußen) steht vielmehr in engstem Zusammenhange mit dem mittleren Norddeutschland, Dänemark und Südschandinavien, in der älteren Bronzezeit zunächst noch undeutlich, in der späten Bronzezeit so offensichtlich, daß zwischen den genannten norddeutschen Ländern einerseits und Pommern-Westpreußen andererseits nur gradmäßige, aber nicht grundsätzliche Unterschiede bestehen. Die Verbreitung zahlreicher norddeutskschandinavischer Formen (Typen) an Waffen, Geräten und Schmucksachen aus Bronze im Küstengebiet⁵⁾ bis an die Weichsel im Osten sprechen für diese Auffassung ebenso offenkundig wie die vorherrschende Grabform (Hügelgrab), ferner die von der Lausitzer Keramik gänzlich verschiedene Tonware⁶⁾ und

1) Zusammenfassende Übersicht: S. Seger, *Nunjetiker Kultur*. In: Ebert, *Reallexikon der Vorgesch.* Bd. 1, S. 260—272, Taf. 47—53.

2) S. Seger: *Die Lausitzer Kultur*. *Deutsche Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung* II, S. 2, 1931/32, S. 82—89. — S. Seger, *Lausitzer Kultur*. In: Ebert, *Reallex. d. Vorgesch.* VII, S. 251—256, Taf. 195—198.

3) D. Kunze, *Pommersche Urgeschichte in Bildern*, Stettin 1931, S. 58—59 (besonders in den Kreisen Pyritz, Greifenhagen und Saahig).

4) In den Kreisen Thorn und Kulm.

5) Letzte Übersicht: E. Sprockhoff, *Jungbronzezeitliche Formenkreise an der unteren Oder und unteren Weichsel*. *Blätter f. deutsche Vorgeschichte* S. 8, 1931, S. 4—32, mit vielen Karten.

6) Die Keramik des Küstengebietes (aus der Bronze- und frühen Eisenzeit) ist größtenteils noch nicht veröffentlicht.

nicht zuletzt das Fehlen aller typischen Kennzeichen der Lausitzer Kultur. Pommern und Westpreußen gehören also während der jüngeren Bronzezeit zum germanischen Kulturkreise⁷⁾. Nach Osten zu ändert sich aber das Bild jenseits (d. h. östlich) der Passarge-Linie: Gräber, Keramik und Metallbeigaben weichen von denen in Westpreußen und Pommern so stark ab, daß man Ostpreußen einem besonderen Kulturkreise zuweisen muß⁸⁾. Die Vermutung von Bezzenberger und anderen ostpreußischen Forschern, das Volk der alten Preußen sei dort als ein uralt eingesehnenes anzusehen, ist zweifellos richtig; man wird ohne Bedenken die ostpreußische Kultur der Bronzezeit den Vorfahren der heidnischen Preußen zuweisen können.

Der Endabschnitt der Bronzezeit (Per. V) und die älteste Eisenzeit (Per. VI der skandinavischen Forschung) sind gewiß Zeiten großer Unruhen in Ostdeutschland gewesen, wie schon das Auftreten zahlreicher Burgen⁹⁾ im Lausitzer Kulturgebiet und auffällig vieler Bronze-Schatzfunde (in Per. V in Pommern und Westpreußen, in Per. VI in ganz Ostdeutschland) erkennen läßt. In Zusammenhang damit steht das Aufkommen der Gesichtsurnenkultur in Westpreußen und Pommern, beginnend in der späten Bronzezeit¹⁰⁾, und deren Ausbreitung in südlicher Richtung, in deren Verlauf diese Kulturgruppe der benachbarten Lausitzer Kultur deutlich Boden abgewinnt¹¹⁾. Ostpommern, Westpreußen und das westliche Ostpreußen werden während der älteren Eisenzeit ganz von der Gesichtsurnenkultur eingenommen¹²⁾, die, ihrer Herkunft und Verwandtschaft nach unzweifelhaft germanisch, in Anbetracht ihres Sondercharakters mit Recht als ostgermanisch bezeichnet werden kann¹³⁾. Ihre Grenze nach Osten zu, gegen die benachbarte altpreußische Kultur der älteren Eisenzeit, ist kürzlich durch Untersuchungen von Carl Engel¹⁴⁾ (Königsberg) festgelegt worden; diese liegt etwa in der Linie Passarge-Mündung—Allenstein. Für West- und Ostpreußen ist damit ein Zustand erreicht, der durch Jahrhunderte anhält¹⁵⁾, nämlich während der Latènezeit (= Vorrömischen Zeit), der Römischen Kaiserzeit und der älteren Völkerwanderungszeit; denn an

7) Vergl. W. La Baume: Das Land an der unteren Weichsel in vorgeschichtlicher Zeit. In: Deutsche Staatenbildung u. deutsche Kultur im Preußenlande, Königsberg 1931, S. 2, Karte 1. — E. Wahle, Deutsche Vorzeit (Leipzig 1932), Karte 4.

8) E. Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens in vorgeschichtlicher Zeit. Gumbinnen 1931 (Karte 1, S. 10).

9) Karte bei E. Schuchhardt, Vorgeschichte von Deutschland, S. 152.

10) E. Petersen, Die frühgermanische Kultur in Ostdeutschland und Polen (Vorgesch. II, 2). Berlin 1929.

11) W. La Baume a. a. O. (vergl. Anm. 7) Karte 2. — E. Wahle a. a. O. (vergl. Anm. 7) Karte 5.

12) Der germanische Charakter der Gesichtsurnenkultur ist durch neue Untersuchungen von W. La Baume erneut bestätigt worden (Gesichtsurnen und Hausurnen. Archiv f. Anthrop. Bd. 23, 1932, S. 1). In dieser Arbeit beschäftigt sich der Verf. überdies eingehend mit der Bedeutung der Gesichtsdarstellung (primär: Abwehrgedanke; sekundär: Portaitgedanke). Vergl. auch La Baume: Bestattung im Vorratsraum. Forsch. u. Fortschr. 8, 1932, Nr. 14, und Ztschr. f. Ethnologie, 64, 1932, S. 141 ff.

13) C. Engel a. a. O. (vgl. Anm. 8) S. 10. Karte 1. — Über die ostpreußischen Bestattungsformen der ältesten Eisenzeit liegen wertvolle neue Untersuchungen von C. Engel vor (Zur Bauart und Chronologie der ostpreußischen Hügelgräber. Mannus, 8. Erg. Bd. 1931, S. 41 bis 54).

14) La Baume a. a. O. (vergl. Anm. 7) Karten 3 und 4. — Wahle a. a. O. Karte 6.

Stelle der Gesichtskultur (älteren Ostgermanen) tritt während der Latènezeit die Kultur der jüngeren Ostgermanen, deren nördliche Gruppe (Rugier, Goten, Gepiden und Burgunden) das Gebiet von Ostpommern, Westpreußen und des westlichen Ostpreußen besiedelten und, wie die älteren Ostgermanen, im Passarge-Gebiet an die östlichen Nachbarn grenzte, die uns nunmehr als Aestier entgegentreten, die Vorfahren der alten Preußen¹⁵). Der Anschluß der jüngeren ostgermanischen Kultur an die ältere bedarf noch näherer Untersuchungen, da er noch nicht mit genügender Klarheit erkennbar ist¹⁶).

Der Gegensatz zwischen dem ostgermanischen und dem altpreußischen Gebiet kann nicht schärfer hervortreten als in der späten Völkerwanderungszeit¹⁷), in der infolge Abwanderung der Ostgermanen in Westpreußen und im westlichen Ostpreußen fast keine Bodenfunde nachweisbar sind, während östlich der Passarge im Zusammenhang mit der ununterbrochenen Besiedelung des Landes durch altpreußische Stämme die ostpreußischen Friedhöfe ohne zeitliche Unterbrechung weiterbelegt worden sind und oft von der Römischen Kaiserzeit bis in die Ordenszeit durch Jahrhunderte andauern¹⁷). Jetzt wird auch deutlich in den Altertumsfunden erkennbar, wie die Aestier (Preußen) ihr Bereich im Westen bis an die untere Weichsel vorschieben¹⁸), weil sie hier das von den Ostgermanen verlassene Weichselloand kampflos besetzen können. Sie grenzen dort im frühen Mittelalter an die westslawischen Stämme (Pommereller an der Küste, Polen im Kulmerland), die zu Beginn des Mittelalters in die ehemals ostgermanischen Landesteile eingerückt sind. Diese Gebietsverteilung¹⁹) dauert an, bis der deutsche Ritterorden erscheint und die ostdeutsche Kolonisation einsetzt.

Für das ostpreußische Gebiet sind in letzter Zeit Untersuchungen von Carl Engel²⁰) bedeutsam geworden, die sich mit den vor- und frühgeschichtlichen Kulturgruppen beschäftigen. Es ergab sich dabei, daß während der nachchristlichen Jahrhunderte mehrere ständig und scharf unterschiedene Kulturkreise an Hand der Altertümer erkennbar sind, die offensichtlich verschiedenen altpreußischen Stämmen zuzuweisen sind. Ja es ist sehr wahrscheinlich, daß sich diese Gruppen bis weit in die vorgeschichtliche Zeit zurückverfolgen lassen.

¹⁵) Die Grenze zwischen der ostgermanischen „Weichselmündungskultur“ und der altpreußisch-aestischen hat zuerst C. Engel kartennäßig herausgearbeitet: Die Bevölkerung Ostpreußens, 1932, S. 12, Karte 2; ferner: Die ostmasurischen Hügelgräber . . . Mannus 24, 1932, S. 479 (Karte) und: Das Gotenreich in Ostpreußen. Umschau 36, 1932, S. 35, mit Karte. — Dazu ferner: W. Gaerte, Die Ostgrenze der gotischen Weichselmündungskultur in der Römischen Kaiserzeit. Mannus 24, 1932, S. 561 ff. m. Karte.

¹⁶) Neue Beweise für die nahen Beziehungen zwischen der ostgermanischen Kultur der Spätlatènezeit und dem nordgermanischen Gebiet hat E. Petersen erbracht: Keramik der ostdeutsch-polnischen Spätlatènezeit in ihren Beziehungen zu nordischen Tongefäßen. Acta archaeologica (Kopenhagen) III, 1, 1932.

¹⁷) Dies wird vortrefflich veranschaulicht durch Vergleich der beiden Karten von Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens (Gumbinnen 1932) S. 12, Karte 2 und S. 14, Karte 3.

¹⁸) Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens . . . Karte 4, S. 15.

¹⁹) La Baume a. a. O. (vergl. Anm. 7) Karte 5. — Wahle a. a. O. (vergl. Anm. 7) Karte 7.

²⁰) C. Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens . . . Gumbinnen 1932. — Derj., Zur Gliederung des jüngsten heidnischen Zeitalters in Ostpreußen. Congr. sec. Balt. Riga 1931, S. 313 bis 336. — Derj., Das vierstüdtige Gräberfeld von Linkuhnen. Fornvännen (Stockholm) 1932. — Derj., Die Kultur des Memellandes in vorgeschichtlicher Zeit. Memel 1931.

Daß im frühen und hohen Mittelalter die Wikinger-Kultur zahlreiche Spuren im Küstengebiet Ostdeutschlands hinterlassen hat, war schon länger bekannt. Es wird nunmehr auf Grund neuerer Ausgrabungen und Untersuchungen immer wahrscheinlicher, daß die Bedeutung dieser skandinavischen Einwanderung in Pommern, West- und Ostpreußen²¹⁾ sehr viel größer gewesen ist, als bisher angenommen wurde.

²¹⁾ Aufzählung der aus Pommern und Westpreußen bekannten Wikingerfunde bei Lega, Die Kultur Pommerns im Hohen Mittelalter, rekonstruiert aus den Bodensunden. Thorn 1930 (polnisch). — Für Ostpreußen vergl. die unter Num. 20 aufgezählten Arbeiten von Engel. Ferner: B. Ehrlich: Elbing, Bentzenstein und Meislatein. Ein Beitrag zur Trufosforschung. Mannus 24, 1932, S. 399—420.

Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit.

Von Günther Dierfeld.

1. Die Erwerbung Pommerellens durch den Deutschen Ritterorden.

Als die Ritter mit dem schwarzen Kreuze auf den weißen Mänteln ihre Banner östlich der Weichsel in Thorn, Kulm, Marienburg und allmählich über ganz Ostpreußen aufgerichtet hatten, ließ die Außenpolitik des Ordens ein Ziel immer mehr in den Vordergrund treten: es war das Streben, eine Verbindung mit dem Mutterlande herzustellen. Sobald sich daher eine Gelegenheit bot, jenseits der Weichsel im Lande der pommerellischen Herzöge festen Fuß zu fassen, griff der Orden entschlossen zu.

Während die Ritter in Preußen an die innere Ausgestaltung ihres Landes gingen und bemüht waren, ihr Gebiet zu erweitern¹⁾, herrschte in Danzig als Herzog von Pommerellen Swantopolk aus dem Hause der Samboriden. Die kraftvolle und zugleich geschickte Regierung dieses Herzogs von 1220—1266 ermöglichte es dem Orden zunächst nicht, in Pommerellen Gebiet zu erwerben²⁾. Vielmehr mußte er auf der Hut sein, sich der Angriffe des mächtigen Nachbarn zu erwehren³⁾. Viermal wurde das Ordensland von den Pommern und den aufrehrerischen Preußen, mit denen Swantopolk sich verbündet hatte, verwüstet. Nur im Bunde mit den Herzögen Conrad von Cratau und Lenczyc, Boleslaw von Masovien, Rafimir von Kujawien⁴⁾ sowie Swantopolks feindlichen Brüdern Sambor von Liebschau und Ratibor von Belgard⁵⁾ gelang es den Rittern, ihren Staat aufrecht zu erhalten und günstige Friedensbedingungen zu erzielen. Während der Zeit von 1243—1251 besaß die Burg von Sartowis, die im Schweser Gebiet am Ufer der Weichsel lag, sogar der Orden⁶⁾. Nach dem Tode Swantopolks im Jahre 1266 folgte ihm sein Sohn Mestwin, der jedoch nicht die Kampfesfreudigkeit und Ver-

¹⁾ Zum näheren Verständnis der Geschichte Preußens in ihren Anfängen sowie der pommerellischen Geschichte vgl. Joh. Voigt: „Geschichte Preußens.“ Königsberg 1827—39. — M. Toeppen: „Historisch-comparative Geographie von Preußen.“ Gotha 1858. — A. L. Ewald: „Die Eroberung Preußens durch die Deutschen.“ Halle 1872. 4 Bd. — B. Schunmacher und E. Wernicke: „Heimatgeschichte von Ost- und Westpreußen.“ Marienwerder 1925. — Chr. Krollmann: „Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen.“ Königsberg 1931.

²⁾ Vgl. eine Urkunde Swantopolks ohne Datum bei Hasselbach „Codex Pommeranicus diplomaticus“ Nr. 162.

³⁾ Vgl. die Schilderung dieser Vorgänge beim Ordenschronisten Peter von Dusburg: „Chronicon . . .“ III, cap. 11 ff. — cap. 40 in Scr. rer. pruss. I. S. 18—70.

⁴⁾ Pommerellisches Urkundenbuch S. 64 Nr. 78. Urkunde vom 20. Sept. 1242.

⁵⁾ Pommerellisches Urkundenbuch (= P. U. B.) S. 66, Nr. 79. Urkunde vom 28. Aug. 1243.

⁶⁾ Dusburg, Chron. III, cap. 40 in Scr. rer. pruss. I. S. 70. Der Besitz ergibt sich ebenfalls aus P. U. B. S. 66, Nr. 79.

schlagenheit seines Vaters geerbt hatte. Ferner lebten noch die Brüder Swantopols Ratibor und Sambor, deren Haß gegen Swantopolk sich auch auf den Sohn Mestwin übertragen hatte. Sie glaubten am ehesten seine Macht beseitigen zu können, indem sie die Bestrebungen des Ordens, auf dem linken Ufer der Weichsel festen Fuß zu fassen, unterstützten. Durch die gleiche Politik hatte Sambor es früher bereits verstanden, sich den Angriffen Swantopols zu erwehren. In dieser Zeit wurde die Insel Zantir, die im Weichseldelta lag, am 7. Dezember 1251 an den Orden durch Sambor abgetreten⁷⁾. Am 29. März 1276 vermachte Sambor dem Orden angeblich „aus Frömmigkeit“ („ob honorem et reverentiam Ihesu Christi“) das Land Mewe⁸⁾; es war dies eine „donatio inter vivos“. Wie diese Frömmigkeit aussah, erhellt aus der Tatsache, daß Sambor seine frühere Schenkung des Landes Mewe an das Kloster Oliwa⁹⁾ unbeachtet ließ und das Gebiet des eigenen Vorteils wegen den Ritttern gab. Eine nähere Grenzbeschreibung, die in der Schenkungsurkunde enthalten ist, läßt den Umfang des damaligen Mewer Gebietes erkennen. Danach verlief die Grenze von der Mündung der Ferse in die Weichsel stromabwärts bis nach Klein-Falkenau, wobei sie das umliegende Gebiet bis Gr. Garzer Wall einschloß, geradeaus bis zum Klosterdorf Raikau, geradeaus bis zur Ferse, flußaufwärts bis zur Burg Stargard, über die Stargarder Brücke bis zur Schmeßer Landstraße, zu den Grenzen des Dorfes Thymau, zur Wengermus, flußabwärts bis zur Mündung in die Ferse, flußabwärts wieder zur Mündung der Ferse in die Weichsel. Läßt diese Handlung Sambors sich mit seiner Politik gegen Mestwin in Einklang bringen, so bleibt unverständlich, wie dieser derart kurzfristig handeln konnte; denn diese Schenkung mußte zu wenig ersprießlichen Verwicklungen führen. Erwähnt wurde bereits, daß Mewe rechtmäßiger Besitz des Klosters Oliwa war. Sambor hatte früher auf alle Rechte, die er im Lande Mewe besaß, zu Gunsten des Klosters verzichtet. Da Sambor damals noch nicht mündig war, trat sein Bruder Swantopolk ebenfalls als Ausfertiger der Urkunde auf. Die Ritter erkannten anscheinend diesen Widerspruch und ließen sich von Sambor daher noch am gleichen Tage, d. 29. März 1276, gewissermaßen eine Rückversicherungsurkunde ausstellen¹⁰⁾. Danach sollte der Orden für den Fall, daß das Kloster Oliwa seinen Mewer Besitz einlagern würde, anderweitig entschädigt werden. Mestwin bestätigte und erneuerte als Nachfolger Swantopols wahrscheinlich im gleichen Jahre die Urkunde vom 27. Dez. 1229¹¹⁾. Da am Ende des Jahres 1276 Sambor starb, konnte Mestwin die berechtigte Hoffnung haben, den Orden wieder in seine Grenzen jenseits der Weichsel zurückzuweisen. Nach dem Brauche der Erbfolge war jetzt Mestwin Herrscher über das gesamte Land der Samboriden geworden. Als solcher erließ er, um keine Unklarheit aufkommen zu lassen, am 1. Nov. 1281 nochmals eine Urkunde¹²⁾, in der er ausdrücklich auf den Rechtsstand im Lande Mewe verwies, die Schenkung an das Kloster Oliwa

7) P. U. B. S. 17, Nr. 134.

8) P. U. B. S. 237, Nr. 278.

9) P. U. B. S. 33, Nr. 39.

10) P. U. B. S. 238 Nr. 279.

11) P. U. B. S. 242 Nr. 284.

12) P. U. B. S. 281, Nr. 326.

erneuerte und eine genaue Umgrenzung des Gebietes vornahm. Dadurch, daß Mestwin beide Urkunden, die von 1276 und die von 1281, erst nach dem Tode Sambors erließ, konnte der Orden aus der Entschädigungsurkunde keinen Nutzen ziehen. Mestwin hat im Bunde mit dem Kloster Oliva beim Papste Klage geführt. Eine unmittelbare Urkunde findet sich jedoch hierüber nicht. Jedensfalls kam aber unter dem päpstlichen Legaten Philipp von Fermo am 18. Mai 1282 ein Vergleich zwischen Mestwin und dem Orden zustande¹³⁾. Der Orden verzichtete auf seine Rechte an Schwes, Neuenburg, Thymau und Belgard. Dafür kam das Gebiet Mewe, wie es Sambor früher begrenzt hatte, — übrigens ein Teil des Schweser Landes — mit Ausnahme der Besitzungen des Klosters Oliva zum Orden. Außerdem erhielt der Orden Mösland, wozu das Gebiet bis Klein-Falkenau, stromabwärts bis zum Glanza-Bach (Schlanz), diesen aufwärts bis zum Sumpf und von hier bis Burg Garz gehörte. Groß waren die Erwerbungen im Weichsel-Nogat-Delta: außer mehreren Flußarmen (Gr. und Klein Rabal) mit einigen Inseln wurden „omnia bona“ zwischen Lichtenau und Mielenz, dazu zwei Meilen auf der Frischen Mehrung Ordensbesitz.

Zunächst muß das unerklärliche Verhalten Mestwins und der Ausgang des Streites mit dem Orden, der im Gegensatz zur Vorgeschichte in einem für den Orden so günstigen Vergleiche endigte, beachtet werden. Urkundlich hat sich ergeben, daß Mestwin zuerst energisch den Erwerb des Ordens in Pommerellen bekämpfte. Aus der Vergleichsurkunde ergibt sich aber, daß Mestwin kurz vorher schon dem Orden Ansprüche auf das Herzogtum Schwes eingeräumt hatte. Diese beiden Tatsachen stehen zueinander im Gegensatz. Der Orden mußte demnach irgendwie Ansprüche auf einen Teil Pommerellens bewiesen haben, sonst wäre ein derartiger Vergleich nicht möglich gewesen. Wahrscheinlich ist der Grund in der Erbschaft der Herrschaft Sambors und Ratibors zu suchen. Diese hatten nicht etwa, wie es Brauch war, ihren Neffen Mestwin zum Nachfolger eingesetzt, sondern den Orden¹⁴⁾. Einmal lag dem Orden weniger an diesen entlegenen Gebieten, und dann war es für Mestwin ein politisch unhaltbarer Zustand, im Rücken ebenfalls Ordensland zu haben. So fand er sich damit ab, die Ansprüche des Ordens auf die Gebiete Belgard und Liebschau mit dem Lande Mewe und einigen anderen kleinen Gebietsteilen an der Weichsel zufriedenzustellen. Der Orden verzichtete denn auch auf die Schenkungen Ratibors und Sambors¹⁵⁾. Der dritte Beteiligte, das Kloster Oliva erlitt keinen Schaden¹⁶⁾. Mestwin entschädigte es durch sechzehn Dörfer bei Danzig.

Mestwin hat später Schwierigkeiten gemacht, die ihm in dem Vertrage auferlegten Verpflichtungen einzuhalten; denn unter dem 13. Nov. 1282 findet sich eine Mahnung des Papstes Martin IV., wonach Mestwin durch den Bischof vom Ermland angehalten werden sollte, seine Verpflichtungen dem Orden gegenüber zu erfüllen¹⁷⁾. Am 5. März 1283 ist eine Änderung des

13) P. u. B. S. 291 Nr. 336.

14) Urkunde bei Bogiel: „Codex dipl. Poloniae“ IV Nr. 39.

15) Dussburg, cap. 208.

16) Vgl. zur Regelung der Olivaer Ansprüche folgende Urkunden im P. u. B. S. 298, Nr. 338 v. 26. Juni 1282; S. 311, Nr. 353 v. 5. März 1283; S. 315, Nr. 355 v. 5. März 1283.

17) P. u. B. S. 308, Nr. 347.

Vergleiches vorgenommen worden. Statt der beiden Gewässer Gr. und Klein Kabal erhält der Orden einige im Besitze Livias gebliebene Güter bei Mewe¹⁸⁾ und einen weiteren Teil der Nehrung¹⁹⁾. Am 28. Juli 1283 hat Mestwin, der päpstlichen Mahnung gehorchend, noch einmal dem Orden die Erfüllung des Vergleiches von 1282 versprochen²⁰⁾. Der Orden hat dann tatsächlich von dem Gebiete Besitz ergriffen und das Land Mewe als neue Komturei seiner Verwaltung eingegliedert. Denn in der Urkunde vom 5. März 1283 wird bereits unter den Zeugen Bruder Theoderich (Dietrich) von Spira als Komtur von Mewe benannt²¹⁾. Durch Mestwins Bemühungen hatte der Bischof Alberus von Kujawien auf den ihm zustehenden Zehnten im Mewer Gebiet und auf der Nehrung am 28. Juli 1283 zu Gunsten des Ordens verzichtet²²⁾.

Zur Erwerbung Pommerellens war dieser Schritt der erste und wesentlichste. Denn nachdem der Orden auf dem linken Weichselufer erst einmal Fuß gefaßt hatte, mußte es ihm eher gelingen, durch kluge Politik auch in die Belange des Nachbargebietes einzudringen, das jetzt nicht mehr, wie es früher gewesen war, infolge historischer Bedingungen und geographischer Grenzen vom Ordensstaate abgeschlossen war. Zwei Wege standen dem Orden zur Verfügung, seinen pommerellischen Besitz zu vergrößern: einmal konnte er kleinere Besitzungen, die an sein Gebiet grenzten, erwerben, oder offen Eroberungspolitik treiben. Zunächst blieb der Orden auf dem ersten Wege. Nach der Erwerbung Mewes erschien ihm ein weniger Aufsehen erregendes Vorgehen zweckmäßiger. Wie richtig dieses Vorgehen war, bestätigt die Tatsache, daß in den folgenden Jahren sich die Beziehungen zu Mestwin viel freundlicher gestalteten. Der Herzog erkannte offenbar das friedfertige Verhalten des Ordens an, woraus sich allmählich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis entwickelte; denn am 16. Sept. 1284 waltete Mestwin als Schiedsrichter in einem Streite zwischen dem Bischof Wislaus von Kujawien und dem Orden²³⁾. Die Gesinnung Mestwins drückt sich in dem für den Orden sehr günstig ausgefallenen Schiedspruche aus. Am 16. April 1285 schenkte er dem Orden eine zwischen der Primsilawa und dem Gr. Kabal gelegene Insel im Weichseldelta²⁴⁾. Mestwin hatte auch nichts dagegen, daß der Orden durch Kauf Klein-Schlang erwarb; im Jahre 1291, am 3. April, bestätigte er diesen Kauf²⁵⁾.

Auf eine solche Reihe von Jahren friedlicher Entwicklung mußte der Orden nach Mestwins Tod mit einiger Besorgnis in die Zukunft schauen; denn als Mestwin im Jahre 1294 starb, hörte mit ihm die Herrschaft der Samboriden auf, da er ohne männliche Erben geblieben war. Am 30. Juli 1295 tritt bereits Przemyslaw, König von Polen, als Herzog von Pommern auf²⁶⁾. Herzog Mestwin hatte vielen benachbarten Herzögen Hoffnungen und Ver-

18) ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Dörfer.

19) P. U. B. S. 309, Nr. 352.

20) P. U. B. S. 334, Nr. 368 Urkunde v. 28. Juli 1283.

21) P. U. B. S. 309, Nr. 352.

22) P. U. B. S. 332, Nr. 367.

23) P. U. B. S. 344, Nr. 378.

24) P. U. B. S. 355, Nr. 392.

25) P. U. B. S. 425, Nr. 477.

26) P. U. B. S. 471, Nr. 527, Urkunde vom 30. Juli 1295.

sprechungen auf die Erbschaft seines Landes gemacht, so daß es zu einem Erbfolgekriege kommen mußte. Verbriefte Rechte auf das Gebiet von Danzig, Dirschau und Schwetz hatten seit dem 1. April 1269 und 3. Sept. 1273 in erster Linie die Markgrafen von Brandenburg²⁷⁾, denen Mestwin sein Land zu Lehen gegeben hatte, um sich ihre Bundesgenossenschaft zu sichern. Andererseits hatte er auch seinem Vetter, dem Herzog Przemislaus von Groß-Polen, am 15. Febr. 1282 in Pommerellen die Erbfolge versprochen²⁸⁾. Dieses seltsame Verfahren ist nur dadurch erklärbar, daß Mestwin durch derartig sich widersprechende Handlungen zu Lebzeiten noch möglichst viel Vorteile zu erringen suchte. Das Schicksal des Landes nach seinem Ableben scheint ihm wenig am Herzen gelegen zu haben. Denn die Reihe der Anwärter auf die Erbfolge vermehrte sich noch durch die Herzöge von Vorpommern. Diesen hatte Mestwin ebenfalls die Anwartschaft auf sein Land in einem Vertrage vom 20. Sept. 1264 zugesichert²⁹⁾. Außerdem geht aus einer Urkunde vom 26. März 1289 hervor, daß Fürst Wizlaw von Rügen durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen, — er war der Schwiegersohn Mestwins und der Enkel von Mestwins Schwester³⁰⁾ — sich als Nachfolger in Pommerellen ansah³¹⁾. Gleichzeitig einigten sich beide Erbfolger, nämlich Wizlaw und die Markgrafen von Brandenburg dahin, daß Wizlaw die Hälfte des Landes den Brandenburgern abtreten sollte³²⁾.

Damit war eine lange Reihe von Erbfolgekämpfen unvermeidlich. Der Orden war bei diesen für ihn ebenfalls sehr wichtigen Vorgängen Zuschauer geblieben. Immerhin konnte er bei einer so großen Anzahl von Erbschaftsanwärtern sich mit dem Gedanken trösten, daß er bei dem unvermeidlich folgenden Streite nur gewinnen konnte, wenn er im richtigen Augenblicke seine Macht bei der Entscheidung einschaltete.

Sogleich nach Mestwins Tode im Jahre 1294 nahm Herzog Przemislaus von Polen das Land Pommerellen in seinen Besitz³³⁾. Mit diesem Gewaltstreich forderte er die anderen Anwärter heraus. Nicht lange konnte er sich seiner Macht erfreuen. Bereits im folgenden Jahre fielen die miteinander verbündeten Markgrafen von Brandenburg und Fürst Wizlaw von Rügen und Vorpommern in Pommerellen ein und schlugen Przemislaus in der Schlacht bei Rogodźno, wobei er den Tod fand³⁴⁾. Sonderbarerweise wurden die Verhältnisse in Pommerellen damit noch verworrener. Denn jetzt, 1296, machte Wladislaus Lokietek, der Nachfolger Premislaws in Polen, dergleichen seine Rechte in Pommerellen geltend³⁵⁾. Doch bereits 1300 ist er durch Wenzel II. von Böhmen verdrängt worden, der in diesem Jahre urkundlich als Herzog von Pommern genannt wird³⁶⁾. Wenzel hat als König von Polen,

²⁷⁾ Urkunde vom 1. April 1269 in Riedel: „Codex dipl. Brandenburgensis“ II, 1, S. 101, Nr. 136 und Urkunde vom 3. Sept. 1273 ebenda, S. 121, Nr. 158.

²⁸⁾ Urkunde vom 15. Febr. 1282, P. U. B. S. 287, Nr. 333.

²⁹⁾ P. U. B. S. 171, Nr. 206.

³⁰⁾ Vgl. Joh. Voigt: „Geschichte Preußens“, Bd. 4, S. 80, Anm. 2.

³¹⁾ P. U. B. S. 401, Nr. 448.

³²⁾ Siehe Anmerkung 31.

³³⁾ P. U. B. S. 475, Nr. 530 ff. alle aus dem Jahre 1295.

³⁴⁾ Diese Angaben nach: „Lites gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum“ II, 93 ff.

³⁵⁾ Nach der Urkunde v. 2. Mai 1296 ist er Herzog von Polen u. Pommern. P. U. B. S. 488, Nr. 540.

³⁶⁾ P. U. B. S. 526, Nr. 592 u. S. 529, Nr. 595.

also als Nachfolger Przemislaw's, berechnete Ansprüche auf Pommerellen gehabt. Denn Wladislaus Lokietek versprach bereits in einer Urkunde vom 23. August 1299³⁷⁾ nach Prag zu reisen, um dort seine Gebiete Polen, Pommeren, Łęczyc, Rujawien und Sieradz von Wenzel zu Lehen zu nehmen. Dem Orden konnte der neue Nachbar nur angenehm sein; denn dieser Fürst zeigte sich den Bestrebungen des Ordens, in Pommerellen sein Gebiet zu vergrößern, im Gegensatz zu dem Polen Lokietek sehr geneigt. Er schenkte dem Orden die Dörfer Tzymau bei Mewe, Bordingchow und Hochstüblau bei Pr. Stargard, Lubin und Sibsau bei Neuenburg. Eine Urkunde hierüber ist zwar nicht erhalten. Sie muß verlorengegangen sein, denn der Nachfolger Wenzels II., sein Sohn Wenzel III. bestätigte dem Orden die Schenkung seines Vaters unter dem 28. Juni 1305³⁸⁾. Daß Bordingchow dasselbe Dorf wie Borchow ist, und nicht Borkau damit gemeint sein kann, geht daraus hervor, daß Borkau geistlicher Besitz (Pelplin) war³⁹⁾. Quandt dagegen meint, daß Borchow mit Barchnau zu vergleichen sei⁴⁰⁾; vom sprachlichen Gesichtspunkte aus ist diese Behauptung nicht aufrechtzuerhalten, da das n in Barchnau für die Bezeichnung Borchow keine Berechtigung haben kann. Dagegen sind für eine Gleichstellung Borchows mit Bordingchow die sprachlichen Voraussetzungen gegeben⁴¹⁾. Denn Bordingchow hat ursprünglich die Bezeichnung Borschau gehabt. Ebenso bestimmen Lubin und Sibsau gegenseitig ihre Lage in der Grafschaft Neuenburg. Bisher ist von den meisten Forschern (Soeppen, Perlbach und anderen) S t u b e l o w als S t ü b l a u im Danziger Werder angenommen worden. Eine nähere Begründung dafür wird jedoch in keinem Falle gegeben. Der Umstand aber, daß der Orden durch die genannten Dörfer seine Mewer und Schweser Gebiete vergrößerte, bestätigt viel eher die Annahme, daß mit Stubelow ebenfalls ein Dorf am Umkreise des Mewer Gebietes zu suchen ist. Diese trifft zu für Hochstüblau bei Pr. Stargard. Wenzel III. bestätigte die Schenkung seines Vaters an den Orden und gab damit zu erkennen, daß auch er in gutem Einvernehmen mit seinem Nachbar leben wollte. In Verfolg dieser Politik trug er keine Bedenken am 19. Juli 1305 dem Orden den Kauf Stargards vom Grafen Peter Swenza von Neuenburg zu beurkunden⁴²⁾. Das Grafengeschlecht der Swenzas hatte in Pommerellen Größe und Macht eines selbständigen Fürsten erlangt. Die Swenzas erfreuten sich der besonderen Wertschätzung des Landesfürsten, so daß sie ihren Besitz dauernd vergrößern konnten. Dadurch wurde Peter Swenza sogar Stellvertreter Wenzels, der ihn zum Hauptmann von Pommern gemacht hatte⁴³⁾. Von diesem Fürsten erwarb der Orden für vierzig Mark im Jahre 1306 das Gut Miradaw in der Nähe von Bordingchow und Hochstüblau⁴⁴⁾. Inzwischen schienen die Markgrafen von Brandenburg

³⁷⁾ P. U. B. S. 520, Nr. 582.

³⁸⁾ P. U. B. S. 559, Nr. 634. Die Dörfer werden in der Urkunde Borchow, Stubelow, Oloben, Zubessow u. Tzymow genannt.

³⁹⁾ Nach Frydrychowicz: „Geschichte der Zisterzienserabtei Pelplin“, S. 89.

⁴⁰⁾ Quandt: „Das Land an der Neße“ in den Baltischen Studien 1853.

⁴¹⁾ Bordingchow-Borschau. Nach „Die Ortsnamenänderung in Westpreußen gegenüber dem Namenbestande der polnischen Zeit“ von M. Bär und W. Stephan Danzig 1912 = Bär und Stephan.

⁴²⁾ P. U. B. S. 561, Nr. 637.

⁴³⁾ Vgl. die Urkunden v. 10. Aug. 1305 in P. U. B. S. 564, Nr. 641 u. S. 565, Nr. 642.

⁴⁴⁾ P. U. B. S. 574, Nr. 671.

abermals ihre Ansprüche auf Pommerellen angemeldet zu haben; denn unter dem 8. August 1305 besteht eine Urkunde Wenzels III., worin er ihnen Pommerellen abtreten wollte, sobald sie ihm Meißen überlassen hätten⁴⁵⁾. Nach der Ermordung Wenzels III. im Jahre 1306 begann der Erbfolgekrieg abermals. Aus diesem Streit ist der Polenherzog Wladislaus Lokietek wiederum als Sieger hervorgegangen; denn verschiedene Urkunden des Jahres 1306, welche pommerellische Verhältnisse regeln, sind von ihm aufgestellt worden⁴⁶⁾. Er begann damit, die Rechte der Swenzas zu schmälern und nahm Peter Swenza von Neuenburg schließlich gefangen⁴⁷⁾. Damit brach über Wladislaus Lokietek aber auch das Verhängnis herein. Peter Swenza stand im Bunde mit den Markgrafen von Brandenburg, wie aus einer Urkunde vom 12. Juli 1307 zu entnehmen ist⁴⁸⁾. Um so nachdrücklicher suchten jetzt die Brandenburger ihre Ansprüche auf Pommerellen in die Tat umzusetzen. Es kam zu den bekannten Kämpfen im Jahre 1308 vor Danzig⁴⁹⁾. Die Brandenburger fanden in Pommerellen wenig Widerstand und rückten bis zu den Toren Danzigs vor, das sie ohne Schwierigkeit einnahmen. Die Burg dagegen mußten sie belagern. Die polnische Besatzung rief den Orden zu Hilfe, der gegen Entschädigung Unterstützung versprach. Bis zur Abzahlung dieser Schuld sollte Danzig in seiner Hand bleiben. Der Orden brach die Macht der Brandenburger und behielt Danzig, da von polnischer Seite die Geldforderungen für geleistete Waffenhilfe nicht erfüllt wurden. Nach dem Abzuge der Brandenburger nahm der Orden auch Dirschau und Schwes in Besitz. Voigt gibt hierfür das Ende des Jahres 1309 an; denn bereits 1309 kam es zu einer Einigung zwischen dem rechtmäßigen, dem Markgrafen von Brandenburg, und dem neuen Landesherrn, dem Ordensrittern. Der Orden kaufte am 13. Sept. für 10 000 Mark Silber dem Brandenburger das Gebiet von Danzig, Dirschau und Schwes ab⁵⁰⁾. Mehrere Urkunden, die zum Teil Grenzangaben aufweisen, bestätigen in der fraglichen Zeit dem Orden seinen pommerellischen Besitz⁵¹⁾.

45) P. U. B. S. 563, Nr. 640.

46) P. U. B. S. 572, Nr. 649 u. S. 572, Nr. 650.

47) Nach Voigt: „Geschichte Preußens“. Er nennt teilweise wörtlich ein altes Zeugenverhör über die damaligen Vorgänge in Pommerellen. Hier ist auch die Rede von der Gefangennahme Peters. Vd. 4, S. 201, Anm. 4 u. S. 212, Anm. 3.

48) P. U. B. S. 578, Nr. 656.

49) Vgl. hierfür u. im folgenden Joh. Voigt: „Geschichte Preußens“ Vd. 4, S. 607, Beilage Nr. 4. Voigt stellt hier sämtliche Chronisten u. das Ergebnis daraus zusammen. — Ferner E. Kehler: „Danzigs Geschichte“. Danzig, 2. Aufl., 1929.

50) P. U. B. S. 595, Nr. 676 u. S. 602, Nr. 685.

51) U r k u n d e v o m :

1) 13. Sept. 1309 P. U. B. S. 595, Nr. 676 u. Riedel: Cod. dipl. Brand. II, 1, S. 283.

Markgraf Waldemar bestätigt den Verkauf seines Gebietes in Pommerellen an den Orden für 10 000 Mark Silber.

2) 12. April 1310 P. U. B. S. 601, Nr. 683, Riedel: II, 1, S. 289.

Fürst Wlzlaw verzichtet auf den Teil Pommerellens, der an den Orden von dem Brandenburger Markgrafen verkauft wurde.

3) 12. Juni 1310 P. U. B. S. 602, Nr. 685. Riedel: II, 1, S. 290.

Dieselbe Urkunde wie unter 1) mit Angabe der Westgrenzen.

4) 13. Juni 1310 P. U. B. S. 604, Nr. 686, Riedel: II, 1, S. 292.

Quittung über einen Teil der Kaufsumme von 5 000 Mark.

5) 27. Juli 1310 P. U. B. S. 605, Nr. 686. Riedel: II, 1, S. 296.

König Heinrich VII. bestätigt den Kaufvertrag.

Zu gleicher Zeit erwarb der Orden das Weichseldelta. Am 28. April 1309 trat die Herzogin Salome von Kujawien im Einverständnis mit ihren Söhnen Przemislaw und Kasimir an die Ritter die Fischplätze im Gr. und Kl. Rabal sowie in allen Weichselarmen und die ihr gehörigen Besitzungen im Gr. Werder für 1000 Mark ab⁵²⁾). Aus anderen Urkunden, die diesen Verkauf ebenfalls nennen oder bestätigen, geht hervor, daß alles Land zwischen Nehrung und Mogat damit zum Orden gehörte⁵³⁾).

Hierdurch war die Erwerbungs- und Eroberungspolitik zum Abschluß gekommen. Aus den Urkunden ergibt sich folgendes: Schon vor der Ordenszeit dehnte sich das Danziger Gebiet von Lauenburg bis zum Delta aus, das Dirschauer von der Büttower Grenze bis zur Weichsel, das Schwezer sogar von Schlochau bis zur Weichsel. Hierbei muß bedacht werden, daß im Tucheler und Neuenburger Gebiet noch die Swenzas saßen⁵⁴⁾). Der Orden hat zunächst diese Verwaltungseinteilung übernommen; denn Danzig und Dirschau zeigen auch für die spätere Zeit diese Einteilung. In den ersten Jahren nach der Erwerbung wird der Komtur im Schwezer Gebiet als Komtur von Schwes und Schlochau bezeichnet⁵⁵⁾).

Jedoch so klar und einfach, wie die Landkarte das eben angegebene Gebiet wiedergibt, lagen die Verhältnisse nicht. Der lange Erbfolgekrieg, der nach Westwins Tode in Pommerellen sich abgepielt hatte, war den herrschenden Adels- und Herrengeschlechtern sehr von Nutzen gewesen. Ferner hatten Westwin sowie andere Samboriden stets eine sehr freigiebige Hand gehabt, wenn sie von seiten der Kirche irgendwelche Vorteile erwarteten. So hatte das Grafengeschlecht der Swenzas in Pommerellen Größe und Macht eines

6) 1310 P. U. B. S. 611, Nr. 696.

Der Ordensprokurator (Pfleger) macht Angaben über die Einnahme Danzigs durch den Orden im Jahre 1308.

7) 23. März 1311 P. U. B. S. 612, Nr. 697.

Der Markgraf von Brandenburg quittiert über die bereits erhaltenen 5 000 Mark und über weitere 1960 Mark.

8) 26. Juni 1311 P. U. B. S. 612, Nr. 698.

Der Markgraf von Brandenburg quittiert über die gesamte Kaufsumme von 10 000 Mark.

9) 26. Juni 1311 P. U. B. S. 613, Nr. 699. Riedel: I, Bd. 17, S. 372.

Bernhard von Plözte, Friedrich Alvensleben und Johann Drosfle versprechen, daß der unmündige Johann von Brandenburg nach Erlangung der Mündigkeit ebenfalls die Kaufsumme über Pommern quittieren wird.

10) 12. Juli 1311 P. U. B. S. 613, Nr. 700.

König Heinrich VII. bestätigt dem Orden den Kauf von Pommerellen.

11) 24. Juli 1311 P. U. B. S. 614, Nr. 701.

Daselbe wie unter 1) und 4) mit der Angabe, daß alles Gebiet dem Orden gehören soll, das seit altersher zu Danzig, Dirschau und Schwes zählte.

12) 9. Okt. 1313 P. U. B. S. 616, Nr. 702. Riedel: II, I, S. 348.

Markgraf Waldemar bestimmt die Grenze gegen das Ordensland.

13) dto. P. U. B. S. 618, Nr. 703.

Hochmeister Karl von Frier das Gleiche.

14) 23. April 1315 P. U. B. S. 619, Nr. 704.

Erfüllung von 9).

⁵²⁾ P. U. B. S. 591, Nr. 671.

⁵³⁾ P. U. B. S. 592, Nr. 672 v. 1. Mai 1309; S. 589, Nr. 680 v. 18. Febr. 1310; S. 599, Nr. 681 vom 18. Juni 1310.

⁵⁴⁾ Diese Gebietsverteilung ist aus den vorher unter 4), 12), 13) und 14) in Anmerkung 51) genannten Urkunden zu ersehen.

⁵⁵⁾ Siehe die zeitlich geordneten Urkunden in den von Panske herausgegebenen „Sandfesten der Komturei Schlochau“ in den ersten Jahren nach der Erwerbung Pommerellens: Sandfeste von Rantkau, Seite 1; und ff.

unabhängigen Herrschers erlangt. Den Brüdern Peter, Jesko und Lorenz Swenka gehörte die Herrschaft Neuenburg sowie erhebliche Ländereien im Flußgebiet der Brahe mit Tuchel⁵⁹⁾. Von den geistlichen Besitzümern war die Abtei Oliva von ungewöhnlicher Größe. Ihr Besitz lag über Pommerellen verstreut, besonders ausgedehnt um Oliva selbst, um Pelpin und um das Oliva unterstehende Nonnenkloster Zarnowiz. Ferner hatten die Klöster Zuckau, Pelpin, Lad und der Bischof von Kujawien in Pommerellen Besitzungen⁵⁷⁾. Unter diesen Umständen handelte es sich keineswegs um ein geschlossenes und in sich gefestigtes Gebiet, das der Orden beherrschte. Sein Ziel mußte daher sein, diese ausgedehnten Besitzungen seiner Vasallen und des Klerus unter seine unmittelbare Herrschaft zu bringen. Er war jetzt eifrig darauf bedacht, nach seinem alt bewährten Verfahren für ausgeliehene Gelder sich rücksichtslos an den Verpfändungen schadlos zu halten. Durch diese Politik gelang es den Rittern, die einzelnen weltlichen Herrschaften auszuspalten. Der Erfolg war zunächst am 7. Juni 1313 die Erwerbung der Grafschaft Neuenburg sowie des Gebietes von Tuchel⁵⁸⁾. Ein Jahr vorher erwarb der Orden kleinere verstreut liegende Besitzungen von der Fürstin Gertrud von Pommern. Es handelte sich um den Garczin-See westlich von Berent und das Dorf Skorszewo im Kr. Karthaus⁵⁹⁾. Ferner wurde durch Kauf vom Grafen Nikolaus v. Pomicz Schlochau und Brodden bei Mewe am 4. Sept. 1312 erworben⁶⁰⁾. Dagegen glückte es nicht, auf diese Art das Gebiet Stolp zu erwerben. Gegen ein an die Fürsten von Stettin verliehenes Darlehen erhielt der Orden zwar das Gebiet für 12 Jahre, jedoch ist das Geld von den Fürsten wieder zurückgezahlt worden⁶¹⁾. In den Zinsbüchern und einzelnen Urkunden finden sich in späterer Zeit denn auch Dörfer des Stolper Gebietes nicht verzeichnet. Lediglich nach der Erwerbung von Bütow werden unter dessen Zinsdörfern Crampe und Labuhn genannt, die im Herzogtum Stolp als Enklaven lagen. Zum Abschluß kamen die Gebietserwerbungen des Ordens mit dem Kauf des Bütower Gebietes. Hier herrschte ein reiches Adelsgeschlecht, die Söhne des Marschalls Henning von Beren, Heinrich und Luppold. Im Jahre 1329 kaufte der Orden die Herrschaft von beiden Brüdern⁶²⁾. Allerdings war dieses Gebiet im Umfang noch nicht das spätere Pflegeramt Bütow. Es fehlte ursprünglich das Land Tuchel, das erst 1381 zu Bütow kam⁶³⁾. Ferner kam das dem Kloster Oliva gehörige Gebiet von Domeiske mit Fischerei im Lupowske-, Wobbrow- und Schottowsker-See hin-

⁵⁹⁾ Geht aus der unter 3) in Anm. 51) genannten Urkunde hervor.

⁵⁷⁾ Den urkundlichen Beweis erbringen die folgenden Untersuchungen über die Verwaltungsgrenzen.

⁵⁸⁾ Am 7. Juni 1313 erwarb der Hochmeister Karl von Trier Neuenburg und Tuchel von Peter, Jesko und Lorenz Swenka. Urkunde b. Voigt: „Cod. dipl. Prussicus“ II, 70.

⁵⁹⁾ Urkunde vom 14. Jan. 1312. Preussisches Urkundenbuch (= Pr. U. B.) II. Band, 1. Lieferung. Königsberg 1932, hrsg. v. M. Hein und E. Maschke.

⁶⁰⁾ Pr. U. B. S. 50.

⁶¹⁾ Am 27. Febr. 1329 ausgestellte Pfandquittung über 2 000 Mark. Cod. dipl. Prussicus, Nr. 125 u. 129.

⁶²⁾ Diese Urkunde findet sich nebst anderen Verleihungsurkunden über das Bütower Gebiet teilweise abgedruckt in Voigts: „Preuß. Geschichte“ Bd. IV, S. 437, 438. In der Urkunde heißt es: Vendidimus rite et rationaliter bona nostra venabilia Territorii scilicet Butow dominium et Castrum pro 800 Marcis denariis Pruthenis.

⁶³⁾ Joh. Voigt: „Preuß. Geschichte“. Bd. V. S. 445, 446.



zu⁶⁴⁾. Zwar war am 12. Dezember 1310 Domeiske an das Kloster Oliva gekommen⁶⁵⁾. Im Großen Zinsbuch gehört es jedoch zum Pfliegeramt Bütow. Demnach muß es in der Zwischenzeit also vom Orden erworben worden sein. Zoeppen gibt als Jahr der Erwerbung 1381 an⁶⁶⁾. Wenn der Orden auch nicht alle geistlichen Besitztümer in seine Hand bringen konnte, so wies er doch allenthalben die Befugnisse des Klerus in die ihm gesetzten Grenzen zurück. Kleine Gebietserwerbungen, wie die eben genannten, zeugten immerhin von seiner Macht und Stärke gegenüber der Geistlichkeit. Als größerer Erwerb ist schließlich noch der Kauf jenes Gebietes zu nennen, das vorher dem Johanniterorden gehörte. Es handelte sich um ausgedehnte Ländereien zwischen Ferse und Fiese in der Gegend von Schöneck⁶⁷⁾.

2. Die Quellen zur Verwaltungsgeschichte Pommerellens in der Ordenszeit.

Es ist verständlich, daß der Orden die Verwaltungseinteilung, die sich jenseits der Weichsel schon im 13. Jahrhundert durchaus bewährt hatte, seit 1308 auch in Pommerellen zur Anwendung brachte. Die Ritter hatten ihr Land im allgemeinen in Komtureien eingeteilt¹⁾. Seltener waren Gebiete zu finden, welche die Bezeichnung Vogtei²⁾ oder Pfliegeramt³⁾ aufwiesen, sich sonst aber nicht von den Komtureien in ihrer Rechtsstellung unterschieden. Der Orden verfügte, als er das umfangreiche Gebiet in Pommerellen erwarb, nur über eine sehr kleine Zahl von Ordensbrüdern⁴⁾; denn auffällig sind die vielen kleinen Gebiete in Preußen im Gegensatz zu den wenigen ausgedehnten Bezirken in Pommerellen. So erstreckte sich die Komturei Danzig vom Weichseldelta bis zur Leba und nach Süden bis zur Komturei Tuchel und zur Vogtei Dirschau. Der Orden sah sich deshalb genötigt, um einen Überblick über den einzelnen, weiten Verwaltungsbezirk zu haben, kleinere Unterbezirke einzuführen. Die Komturei Danzig zerfiel daher in die Vogtei Lauenburg, das Kammeramt Mirschau (früher Land Chmellen), das Fischmeisteramt Puszig, den Bezirk Sullmin mit dem Waldamt⁵⁾. Zu bedenken ist also, daß die dem Danziger Komtur unterstehende Vogtei Lauenburg nicht die gleiche Selbstständigkeit wie die Vogtei Dirschau besaß, sondern daß beide Bezirke nur die Bezeichnung gemeinsam hatten. In der Vogtei Dirschau vollzogen die Ritter eine ähnliche Teilung in die Bezirke Sobbowitz, Schöneck, Rischau, Berent und Neuenburg, das allerdings durch die Komturei Mewe abgetrennt lag⁶⁾.

⁶⁴⁾ Nach dem Großen Zinsbuch (= G. 3.). Original im Preussischen Staatsarchiv Königsberg Folio 131.

⁶⁵⁾ P. U. B. S. 610, Nr. 695.

⁶⁶⁾ Nach einer Urkunde abgedruckt in Ledeburs „Neuem Archiv“, Bd. II, S. 328.

⁶⁷⁾ Hierüber vgl. Urkunden aus den Jahren 1334 u. 1370 im Codex dipl. Prussicus II, 143, 144 u. III, 98.

1) Siehe Großes Zinsbuch. Einteilung nach Komtureien.

2) Vogtei Dirschau nach G. 3.

3) Pfliegeramt Bütow nach G. 3.

4) Zoeppen gibt die Anzahl der Ordensbrüder für 1311 mit 1008—1260 an. Altpreussische Monatschrift 1870, 413.

5) Einteilung nach dem Danziger Komtureibuch im Danziger Staatsarchiv. Abt. 81, Nr. I.

6) Nach G. 3.

Im ganzen war Pommerellen in sieben Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Gestaltung dieser Bezirke ist mannigfachen Bedingungen unterworfen gewesen, wovon der für die Größe der einzelnen Bezirke verantwortliche Grund eben genannt wurde. Zweifellos galt es aber auch bei der Festlegung der Grenzen die Bodenbeschaffenheit zu berücksichtigen z. B. Flüsse, Seen und Sümpfe, Hügel und Täler. Ferner sprach die Erwerbung des Landes in zeitlicher Folge öfters mit. Nur dadurch ist es zu erklären, daß ein Verwaltungsbezirk nicht immer ein geschlossenes Gebiet bildete. Als Beispiel sei Dirschau angeführt, das in einzelne Unterbezirke zerfiel, von denen der Bezirk Neuenburg mit dem Dirschauer Gebiet gar nicht räumlich zusammenhing. Die sonderbare Eingliederung des Bütower Gebietes als selbständiges Pfliegeramt in den Ordensstaat hing ebenfalls mit seiner Erwerbung zusammen. Dem Orden lohnte es nicht, für das kleine Gebiet eine neue Komturei einzurichten. Auch fiel eine Vereinigung mit einer der benachbarten Komtureien weg, da diese bereits allzu ausgedehnte Gebiete aufwiesen. Der Bezirk Bütow ist also verwaltungsgeschichtlich nicht zu vergleichen etwa mit dem Pfliegeramt Mirchau, das dem Danziger Komtur unterstand. Zwar mag der Danziger Komtur eine Zeitlang vom Hochmeister sozusagen als Aufseher des Bütower Pfliegers eingesetzt worden sein⁷⁾; jedoch beweist das Gr. Zinsbuch aus dem Jahre 1419 eindeutig, daß Bütow jeder anderen Komturei gleichzusetzen ist. Es zinsete wie jede Komturei an den Hochmeister nach Marienburg und nicht an einen übergeordneten Komtur. Auch das Schadenbuch aus dem Jahre 1411—1419 führt Bütow als selbständiges Gebiet an⁸⁾.

Die Verwaltungsbezirke des deutschen Ordensstaates in Pommerellen waren:

1. Komturei M e w e ;
2. Komturei D a n z i g ,
 - a) Sulminer Gebiet,
 - b) die über das Sulminer Gebiet verteilt liegenden Dörfer des Waldamtes,
 - c) das Gebiet Putzig,
 - d) das Kammeramt Mirchau,
 - e) die Vogtei Lauenburg;
3. Vogtei D i r s c h a u ,
 - a) Bezirk Sobbowitz,
 - b) " Schönegg,
 - c) " Rischau,
 - d) " Berent,
 - e) " Neuenburg;
4. Komturei S c h w e h ;
5. Komturei S c h l o c h a u ;
6. Komturei T u c h e l ;
7. Pfliegeramt B ü t o w .

⁷⁾ Im Danziger Komtureibuch (D. R. B.) 245, findet sich eine Urkunde aus dem Jahre 1412, wonach der Pflieger von Bütow als dem Danziger Komtur unterstehender Bruder genannt wird.

⁸⁾ Folio 5, a im Preussischen Staatsarchiv in Königsberg.

Bei dieser Aufzählung sind unbeachtet geblieben solche Ortsbestimmungen wie Zins im Lande Saulin, um Belgard, um Danzig. Die Orte unter dieser Bezeichnung stellten keinen besonderen Bezirk dar.

An der Spitze eines jeden der sieben genannten Verwaltungen stand ein selbständiger Ordensbruder, der je nach seinem Gebiete Komtur, Vogt oder Pfleger genannt wurde⁹⁾. Er wurde vom Hochmeister berufen und abgesetzt¹⁰⁾. Ihm zur Seite standen andere Ordensbrüder, die unter ihm Ämter bekleideten und in ihrer Gesamtheit den Convent bildeten. So waren diese Brüder in der Danziger Komturei Bögte von Lauenburg, Waldmeister im Waldamt usw.¹¹⁾. In einer kleinen Komturei verwalteten sie Ordenshöfe, bisweilen mit der Bezeichnung eines Pflegers; so gab es in der Komturei Schlochau einen Pfleger zu Baldenburg¹²⁾. Wie gesagt, schaltete der Komtur selbständig in seinem Gebiete. Er erteilte die Handfesten einzelner Dörfer und Güter in seinem Gebiet, bestätigte Tausch und Verkauf von Grundbesitz, schlichtete Streitigkeiten und setzte die Grenzen der Dörfer und Güter fest¹³⁾. Ferner hatte der Komtur die Aufgabe, eine genaue Buchführung über Einkünfte vorzunehmen. Daher finden sich sowohl im Danziger Komtureibuch als auch in den Urkunden der Komturei Tuchel Zinsregister, die genaue Belege hierüber aufweisen. Schließlich hatte der Komtur für Sicherheit und Ordnung in seinem Gebiete zu sorgen. Die urkundliche Erwähnung aller dieser Amtshandlungen ergibt, soweit sie sich auf bestimmte Ortschaften beziehen, überaus wertvolle Hinweise über die Zugehörigkeit dieser Ortschaften zu einem der genannten Verwaltungsbezirke.

Leider konnten zur Feststellung dieser Bezirke alte Karten als Geschichtsquellen fast gar nicht verwertet werden. Eine Sichtung der umfangreichen Kartenbestände im Danziger Staatsarchiv, in der Danziger Stadtbibliothek und im Preussischen Staatsarchiv in Königsberg ergab, daß Anhaltspunkte für die Verwaltungsgrenzen der Ordenszeit aus ihnen nicht zu entnehmen sind. Nur die Landesgrenzen konnten, soweit sie seit der Ordenszeit nicht verändert waren, von neueren Karten des 18. und 19. Jahrhunderts abgelesen werden¹⁴⁾. Dagegen führte ein Vergleich neuerer Karten mit den Angaben der Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts zu der wichtigen Feststellung, daß die Preussischen Kreisgrenzen nach der Kreiseinteilung von 1818 zum großen Teil die Verwaltungsgrenzen der Ordenszeit überliefern¹⁵⁾. Es konnte daher auch für die Fälle, in denen die Übereinstimmung der Kreisgrenzen mit den Grenzen der Komtureien und Vogteien nicht erweisbar ist, ein solcher Zusammenhang,

9) Vgl. Handfesten im D. R. B., „Urkunden der Komturei Tuchel“. Herausgegeben von P. Panske, Dgg. 1911. (= Pa, Tu) u. „Handfesten der Komturei Schlochau. Herausgegeben von P. Panske, Dgg. 1921 (Pa, Schl).

10) Siehe „Großes Amterbuch des Deutschen Ordens“. Hrsg. v. W. Ziefemer, Dgg. 1921.

11) Siehe D. R. B.

12) Pa, Schl 149 im Jahre 1391.

13) Pa, Schl vgl. die von den Komturen ausgestellten Handfesten.

14) Güßefeld: „Borussia occidentalis tabula“ 1775, im Danziger Staatsarchiv X 47. — Mappa specialis continuens limites inter regna Poloniae et Borussiae a Marchia Nova usque ad Vistulam, 1773—1795 im Danziger Staatsarchiv X 94. — „Polen nach seiner ersten und letzten oder gänzlichen Teilung 1807“ im Danziger Staatsarchiv X 95.

15) Charte v. Kgl. Preuß. Reg. Bez. Dgg. 1840. St. A. D. X 215. — Karte v. Reg. Bez. Dgg. 7 Blätter X 49 ebenda. Karte v. Reg. Bez. Marienwerder 13 Bl. X 50 ebenda.

soweit er nicht durch andere Quellen widerlegt wird, als höchstwahrscheinlich vermutet werden.

Zu den wertvollsten, noch nicht gedruckten schriftlichen Quellen für die Verwaltungsgeschichte Pommerellens gehören außer den zahlreichen einzelnen Urkunden die Handfestenbücher für das Danziger¹⁶⁾, das Schlochauer¹⁷⁾ und das Tucheler¹⁸⁾ Gebiet. Ebenso wichtig ist das Große Zinsbuch des Deutschen Ordens etwa aus dem Jahre 1419¹⁹⁾. Es bildet eine willkommene Ergänzung der Handfestenbücher und, wo diese fehlen, einen unschätzbaren Ersatz. Außerdem ist dieses Zinsbuch für die Forschung äußerst verwendbar angelegt. Die Nennung der einzelnen Zinsdörfer erfolgte nämlich nicht in alphabetischer, sondern in geographischer Reihenfolge, so daß daraus sehr oft möglich war, ein Dorf, dessen Namen heute nicht mehr vorhanden ist, nach seiner Lage zu bestimmen. Ferner besaßen noch die einzelnen Ordenshäuser Zinsregister; sie werden für das Danziger Gebiet im Danziger Komtureibuch genannt für Mewe im Zinsregister des Hauses Mewe²⁰⁾; für Schwes hat Wegner in seinem Buche: „Ein Pommerisches Herzogtum und eine deutsche Ordenskomturei“ die Zinsen und Dienste des Hauses Schwes abgedruckt²¹⁾. Dieses Buch liefert eine erschöpfende Zusammenstellung aller Ordensquellen für das Gebiet des Schweser Kreises. Der Schweser Kreis deckt sich mit dem größten Teile der Schweser Komturei und mit dem zur Vogtei Dirschau gehörenden Bezirk Neuenburg. Ferner sind als wichtige Quellen die Schandenbücher zu erwähnen. Das erste stammt aus den Jahren 1411—19, Folio 5a, das zweite aus den Jahren 1411—14, Folio 5b, und das dritte von 1420—21, Folio 11a. Sehr umfangreiche Angaben liefern schließlich die gleichfalls im Königsberger Staatsarchiv liegenden Urkunden- und Handfestenbücher, Folio 91a, 91b, 92, 95, 97a, 97b und 105 sowie das dortige Zettelverzeichnis der Ordenshandfesten.

Für die Feststellung der Grenzen konnten ferner mit gutem Erfolge jene urkundlichen Stellen herangezogen werden, an denen Eigenheiten der Landschaft, wie Hügel²²⁾ und Berge²³⁾, ferner Sümpfe²⁴⁾, Flüsse²⁵⁾, Seen²⁶⁾, Täler²⁶⁾ als Grenzzeichen und Flurnamen erwähnt werden. — Häufig werden bestimmte Bäume wie Eichen²⁷⁾ und Fichten oder Steine und alte Grabmäler genannt. Diese waren öfters mit eingemeißelten Schriftzügen oder Sinnbildern wie Kreuzen²⁸⁾ und Schwertern²⁹⁾, versehen. Die Quellen bezeichnen

16) D. R. B. Original im Danziger Staatsarchiv. Abt. 81, Nr. 1.

17) Pa, Schl. (gedruckt).

18) Pa, Su. (gedruckt).

19) Original im Preuß. Staatsarchiv Königsberg, Folio 131.

20) Pr. St. Abg., Folio 162 a.

21) Pofen 1872, II, Seite 52 ff., 64 ff., 73—77.

22) J. B. Pa, Schl: 169 = Hübel.

23) P. U. B. 603, 685, ... ad montes dictos Wesky“.

24) ebenda, ... paludes, quae vocantur Wolza“.

25) P. U. B. S. 603, Nr. 685, ... fluvius Leba . . .“.

26) Pa, Schl 67. Handfeste von Loffyn: „lacus Przyzarz“ und „vallis Turgewedel“.

27) M. Perlbach: „Materialien zur Geschichte Pommerellens, hauptsächlich während der Ordenszeit“ in Altpreussische Monatschrift, Bd. 40, Heft 3 und 4, S. 288 ff. Urkunde vom 31. Oktober 1342 über die Grenzen des Klosters Zarnowis. Aussteller Hochmeister Ludolf Rönig: „... a lapide“ ... ad truncum quercinum“, ... ad tumulum“.

28) Pa, Schl. Handfeste von Hammerstein, S. 169: „† † †“.

29) P. U. B. S. 619, Nr. 703. Urkunde vom 9. Oktober 1313. Aussteller Hochmeister Karl von Frier.

solche Grenzmale meistens mit einem Beiwort wie: „Malbaum auf dem spizen Berge“³⁰⁾; „Zu den Schwertern am Publischen Wege“³¹⁾. Diese Tatsache läßt den Schluß ziehen, daß die Ritter nur dort ein derartig für uns schwer zu erkennendes Mal annahmen, wo in Verbindung mit den Formen des Landes eine besondere Kennzeichnung ins Auge fiel. Bei der Festlegung der Komtureigrenzen sind derartige Angaben stets verwertet worden.

Aus dem Reichtum an alten Flurnamen, die in den Quellen der Ordenszeit erhalten sind, seien nur einige Beispiele genannt: Bullenbrock bei Hammerstein³²⁾, Pons Sylestris (= Waldbrücke³³⁾, vallis Turgewedel³⁴⁾ (= Auerochsental), beide bei Lottyn, Dorsbruch bei Görsdorf³⁵⁾, Wald Babusch bei Preußisch Friedland³⁶⁾.

3. Die Landes- und Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit unter Berücksichtigung des geistlichen Besitzes.

Die Komturei Danzig.^{1a)}

Vogtei Lauenburg.

Wo die Wogen des Meeres im Verein mit der Flora die für nordostdeutsche Küsten kennzeichnende Nehrung und so den Leba- und den Garbßer See schufen, begann das Hoheitsgebiet des Ordensstaates^{1b)}. Verwaltungstechnisch gehörte dieses Gebiet als Vogtei Lauenburg zur Komturei Danzig. Vor der Erwerbung durch den Orden zerfiel dieses Gebiet in zwei Teile, wovon der eine, das Fürstentum Belgard, bereits genannt wurde. Der andere Teil war das Land Saulin. Entsprechend erwähnt das Danziger Komtureibuch den „Zins im Lande Saulin“, eine Ortsbezeichnung, die sich aus älterer Zeit erhalten hatte. Für die Verwaltung des Landes selbst hatten diese Bezeichnungen nichts zu bedeuten. Es fällt auf, daß von sämtlichen Urkunden der Ordenszeit keine Urkunde etwas über die Stadt Leba berichtet; es findet sich lediglich Lebamünde. Auf diese Frage ist Cramer näher eingegangen²⁾. Man kann ihm als Heimatkundigen durchaus beistimmen, wenn er das Urteil abgibt, es hat mehrere Orte gegeben, welche die Bezeichnung Leba oder Lebamünde

³⁰⁾ Urkunde vom Jahre 1350, abgedruckt bei Schöttgen: „Altes und neues Pommernland“, S. 657, Grenzbeschreibung zwischen Ordensgebiet und Bistum Kammin.

³¹⁾ Grenzbuch, Folio 270a, 90-93 im Preussischen Staatsarchiv Königsberg.

³²⁾ Pa, Schl 169.

³³⁾ Pa, Schl 68. Sdf. von Lottyn.

³⁴⁾ Pa, Fu 14.

³⁵⁾ Vgl. G. S. F. Neffelmann: „Forschungen auf dem Gebiete der Sprache“, Bd. 8, 1871. S. 59-78. U. a. wird Taurusgalvo genannt.

³⁶⁾ Pa, Schl 172.

^{1a)} Die in dieser Arbeit angegebenen Grenzen sind auf einer Karte im Maßstabe 1:100 000 dargestellt. Sie wird für den Historischen Atlas des Preußenlandes verwertet werden, der von der Histor. Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung vorbereitet wird.

^{1b)} cf. P. Sonntag: „Geologie v. Westpreußen.“ Berlin 1919. Die Küstenbildung Pommerns behandelte Hartnack in seinem Vortrag über Hinterpommern. Geographentag 1931, Danzig.

²⁾ Cramer: „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg 1858, I. S. 98.

trugen. Er vertritt die Ansicht, daß Lebamünde westlicher gelegen war als die heutige Stadt Leba und begründet dies durch Urkunden. Seine Auffassung bestätigen die Ruinen auf der Nehrung westlich Lebas. Ferner muß beachtet werden, daß sämtliche Flüsse des Nordostens das Bestreben haben, ihre Mündung allmählich ostwärts zu verlegen. Es ist dies dieselbe Erscheinung wie bei der Nehrungsbildung, die ebenfalls von Westen nach Osten vor sich geht. An Hand dieser Betrachtungen und auf Grund der Grenzurkunde aus dem Jahre 1313³⁾, der Angaben des Danziger Komtureibuches über Lebamünde⁴⁾ sowie des Großen Zinsbuches läßt sich die Grenze des Ordensstaates gegen Pommern folgendermaßen bestimmen: die Leba ist vom Lebasee bis zur Mündung ins Meer die Grenze. Ihre Mündung zur Ordenszeit und damit auch die Landesgrenze lagen westlich der alten Ruinen. Die Grenze läuft über den See zum Einfluß der Leba in den Lebasee. Der Flußlauf ist die weitere Grenze. Die Anordnung sämtlicher Zinsdörfer auf dem rechten Ufer des Flusses bestätigt die Angaben der Grenzurkunde. Dem Großen Zinsbuch nach gehören folgende Dörfer zur Vogtei Lauenburg: Belgard, Gans, Crampe, Rosgars, Jannewitz, Wobensin und Vittröse. Das Danziger Komtureibuch ergänzt diese Angaben mit Schönehr⁵⁾ und Chottzlow⁶⁾. Auf dem linken Ufer der Leba befand sich das Dorf Zezenow im Besitze des Klosters Zuckau⁷⁾. Beim „Wehr Ragy“ verläßt die Grenze den Flußlauf in südlicher Richtung. Diese Stelle kennt die heutige Landkarte nicht mehr. Fest steht jedoch, daß die Grenze flußabwärts von Chottzlow die Leba verlassen hat; denn Wischnitz⁸⁾ und Dzechlin⁹⁾ sind zur Vogtei Lauenburg gehörige Zinsdörfer und liegen bereits auf dem linken Ufer der Leba. Als Grenze ist demnach der Zittitzbach anzusehen, der westlich von Chottzlow in die Leba mündet. Der weitere Verlauf ist folgender: vom Zittitzbach, nördlich des Dorfes Crampewitz, über den Nordhang des Stolzen Berges zum Wunneschiner Bach; diesen Bach aufwärts zum westlichen Waldhange; über den Wald Rücken in gerader Richtung zum Sumpfe südlich des Wuskowersees. Diese Angaben stützen sich auf die Grenzurkunde, die Wunneschin und Wuskow als Ziel der Grenze angibt und auf das Große Zinsbuch, das Groß-Massow, Crampewitz und Wunneschin nennt. Dieser Grenze vom Lebasee ab entspricht bis hierher die preussische Kreisgrenze. Das Bütower Gebiet ist erreicht; denn Bochow¹⁰⁾ untersteht bereits dem Pfleger von Bütow. Die Komtureigrenze wendet sich daher nach Osten, umläuft die Gemarkungen von Wuskow und Schimmernitz und trifft südöstlich von diesem Dorfe auf das Gebiet des Pflegers von Mirchau. Dieser Verlauf der Grenze wird durch die Zugehörigkeit beider Dörfer zur Vogtei Lauenburg bedingt¹¹⁾. Dort grenzt die Bezirksgrenze die Vogtei Lauenburg vom Kammergut Mirchau ab. Sie läuft in nördlicher

3) P. U. B. S. 616, Nr. 702.

4) D. R. B. 168.

5) D. R. B. 125, 255, 265.

6) D. R. B. 144.

7) Urkunde des Markgrafen Waldemar von Brandenburg vom 1. November 1313. Pr. U. B.

11. 1. S. 70.

8) G. 3.

9) D. R. B. 147.

10) Schadenbuch, Folio 5a.

11) D. R. B. 126, 256; 125, 255, 260.

Richtung zum Buzowinfließ, folgt diesem bis zum Swantsee, überquert ihn und geht zum Buczwinersee, der ebenfalls überquert wird. Östlich von diesem schlägt die Grenze gerade Nordrichtung ein bis zum Dorfe Dkalis. Dies ergibt sich daraus, daß die Dörfer Salakowo¹²⁾, Raminiza¹³⁾ und Wahlendorf¹⁴⁾ zum Kammeramte Mirchau, und das Dorf Buczwin zur Vogtei Lauenburg gehörten¹⁵⁾. Die heutige Landes- und frühere Provinzialgrenze geht somit auf die damalige Zeit zurück. Die Lauenburger Vogteigrenze nimmt weiter folgenden Weg: um die Gemarkung des Dorfes Dkalis herum bis zum Nordende des Dorfes Werder, in östlicher Richtung an den Südgrenzen von Poppow und Singeliz entlang zu den Grenzen von Nawis und Rantschin; dann in südlicher und später östlicher Richtung die Ortschaften Oßeck und Klutschau trennend; flussabwärts wieder die Leba bis südlich vom Dorfe Parafchin; von hier ostwärts um den Parafschiner Wald herum; nordwärts in gerader Richtung zum Ende des Strebieliner Gebietes; dann nach Osten zur Grenze des Fischmeisteramtes Puszig. Diese Grenzlinie beruht auf Urkunden der Vogtei Lauenburg. Lauenburger Zinsdörfer sind: Singeliz¹⁶⁾, Nawis¹⁷⁾, Oßeck¹⁸⁾, Lowis¹⁹⁾, Parafschin²⁰⁾, Groß-Boschpohl²⁰⁾ und Chinow²¹⁾. Dagegen wird Poppow in keiner Urkunde genannt. Die Provinzialgrenze vor 1918 entspricht auf der ganzen Linie der eben gemachten Grenzangabe. Ebenso wird diese bekräftigt durch die Ortschaften des Kammeramtes Mirchau: Dkalis²²⁾, Werder²³⁾, Rantschin²⁴⁾, Waldeck²⁵⁾, Hedille²⁶⁾ und Strebielin²⁷⁾. Die Mühle Klutschau zinst an das Kloster Oliva²⁸⁾. Die Umgrenzung ihres Besitzes bildet im Norden die Grenze der Vogtei Lauenburg. Die Grenze läuft dann immer in gerader Linie zuerst südwärts zu einer Höhe von 163 m nördlich von Linde, darauf in östlicher Richtung auf die Landstraße Stolp—Danzig, geht wieder nach Süden zu einer Anhöhe am Sumpf, nimmt östliche Richtung auf den Weg Klutschau—Miloschewo, läuft zur Leba und überquert ihren Lauf an der Stelle, wo von Norden her ein Tal kommt, folgt diesem Tal, überquert die Stolp—Danziger Landstraße, läuft zu der Anhöhe (174 m), die den Grenzpunkt für die Ländereien von Strepfch, Klutschau und Waldeck bildet, folgt westwärts der Grabensenke, die noch heute den Lauf eines Baches in früherer Zeit vermuten läßt, und trifft damit auf die

12) D. R. B. 279.

13) D. R. B. 279, 211.

14) D. R. B. 254, 141. = Nessolowis.

15) = Buczow oder Guczow in D. R. B. 126, 255.

16) D. R. B. 255.

17) G. 3.

18) D. R. B. 255.

19) D. R. B. 126, 255, 258.

20) G. 3.

21) D. R. B. 131, 255, 258.

22) D. R. B. 142.

23) = Zactso n. G. 3.

24) D. R. B. 252.

25) = Borreck, Borczin n. G. 3. Vgl. Vär u. Stephan: „Die Ortsnamenänderungen in Westpreußen gegenüber dem Namenbestande der polnischen Zeit“. Danzig 1912. (= Vär u. Stephan.)

26) = Sampsisch n. G. 3. Vgl. Vär u. Stephan.

27) G. 3.

28) Materialien zur Geschichte Pommereuens hauptsächlich während der Ordenszeit, hrsg. v. Perlbach in Altpreussische Monatschrift, Bd. 40, S. 277; Urkunde v. 23. II. 1330.

bereits bekannte Lauenburger Vogteigrenze²⁹⁾. Nördlich von Strebielin läuft die Lauenburger Vogteigrenze durch das Rhedatal zum Rhedafluß; sie folgt dem Flußlauf bis Kniewenbruch, das beim Amt Puzig verbleibt, umgeht das Gebiet des Lauenburger Zinsdorfes Schluchow, folgt der von Neustadt kommenden Landstraße, nimmt in fast gerader Linie nördliche Richtung auf die Landstraße von Rolfau, trennt das Land um Gnewin und Friedrichsrode vom Nadoller Wald und verläuft dann im Rinnsal bis zu der Stelle, wo die Grenzen von Prüssau, Schlochow und Wierschuzin zusammentreffen. Von diesem Grenzpunkt ab gibt eine Beschreibung des Klostergebietes Zarnowiz die weitere Grenze bis zur Küste an³⁰⁾. Die bis Prüssau gezogene Grenze ist bestimmt durch die Lauenburger Ortschaften: Chinow³¹⁾, Schluchow³²⁾, Enzow³³⁾, Liffow³⁴⁾, Gnewin³⁵⁾, Friedrichsrode³⁶⁾, Bychow³⁷⁾, Schlochow³⁸⁾ und Wittenberg³⁹⁾ und die Puziger Ortschaften: Seelau⁴⁰⁾, Gohra⁴¹⁾, Knitwenbruch⁴²⁾, Rieben⁴³⁾, Oppalin⁴⁴⁾, Rolfau⁴⁵⁾, Nadolle⁴⁶⁾ und Prüssau⁴⁷⁾. Die genannte Zarnowizer Urkunde gibt die Grenze bis zur Küste an: von der Stelle, wo die Felder von Prüssau, Schlochow und Wierschuzin zusammentreffen, durch die Talschlucht zum Bychower Bach, diesen überquerend zur Quelle des Klesnikasfließes, dieses bachabwärts in Richtung auf den Weißen Berg am Gestade. Der Küstenanteil des Klosters Zarnowiz ist mit der Entfernung Sosnougora und Lypauagora angegeben⁴⁸⁾. Die einzigen Dünenberge, die diesen Hügeln entsprechen können, sind der Landkarte nach der „Weiße Berg“ im Westen und ein Dünenberg im Osten, nördlich von Lankewiz.

Der Umriß der Vogtei Lauenburg ist beendet. Im Innern des Bezirkes waren einige Ortschaften in geistlichem Besitze: Charbrow gehörte nach einer Urkunde vom 4. Jan. 1286 dem Bischof von Rujamien⁴⁹⁾, der auch Offecken⁵⁰⁾ und Labenz⁵⁰⁾ besaß; Saulin⁵⁰⁾ gehörte dem Heiligen-Geist-Hospital zu

²⁹⁾ Grenze nach dem Großen Privileg vom 31. Oktober 1342, abgedruckt bei E. Keyser: „Litvaer Studien“ in Z. W. G. 68 (1928).

³⁰⁾ Urkunde v. 31. Okt. 1342. Hochmeister Ludolf König bestätigt den Klosterbesitz Zarnowiz und gibt eine Grenzbeschreibung. In *Altpreuß. Monatschrift*, Bd. 40, S. 288.

³¹⁾ D. R. B. 131, 255, 258.

³²⁾ D. R. B. 260.

³³⁾ D. R. B. 131, 258.

³⁴⁾ G. 3.

³⁵⁾ D. R. B. 36.

³⁶⁾ = Strebielin in G. 3. Friedrichsrode erst seit vorigem Jahrb. nach der Familie Fredrich genannt.

³⁷⁾ Nach Urkunde bei Cramer II, 241.

³⁸⁾ G. 3.

³⁹⁾ D. R. B. 137, 286.

⁴⁰⁾ = Zelow vgl. Bär u. Stephan. In D. R. B. 22.

⁴¹⁾ G. 3.

⁴²⁾ = Knitwen in G. 3.

⁴³⁾ D. R. B. 238.

⁴⁴⁾ D. R. B. 281.

⁴⁵⁾ D. R. B. 112.

⁴⁶⁾ D. R. B. 108, 136, 258.

⁴⁷⁾ D. R. B. 183, 234.

⁴⁸⁾ In *Altpreuß. Monatschrift*. Bd. 40, S. 294 (= Fichten- und Lindenberg).

⁴⁹⁾ P. H. B. S. 363, Nr. 403 u.

⁵⁰⁾ Verzeichnis des Bischofszinsfes aus dem Jahre 1402–21 im Staatsarchiv Danzig, Abt. 8, Nr. 11.

Danzig. Das Kloster Zuckau war nach einer Urkunde Przemislaws vom 15. Aug. 1295 im Besitze von Landeshow⁵¹⁾.

Die Besitzungen des Klosters Zarnowitz, das ein Tochterkloster Olivas war, sind urkundlich umgrenzt. Vom Weißen Berge an der Küste bis zum Bychower Bach ist die Grenze bereits genannt worden. Nach der Urkunde⁵²⁾ des Hochmeisters Ludolf König aus dem Jahre 1342 geht sie den Bychower Bach abwärts bis zum Zarnowitzer See, folgt dem Westufer des Zarnowitzer Sees in südlicher Richtung bis zur Mündung der Piaszniz, läuft die Piaszniz aufwärts bis zur Mündung des von Osten kommenden „niger rivulus“, geht diesen Bach bis zu seiner Quelle aufwärts, durchläuft das dem Dorfe Karlekau vorgelagerte Tal, trifft auf das Grenzmal der Dörfer Lubezin und Karlekau, läuft zum See Dobra, folgt der heutigen Chaussee Danzig—Zarnowitz bis zum Gebiet des Dorfes Piaszniz, verläßt diese Chaussee auf der Schwesin—Dommtauer Gemarkungsgrenze, geht zum Grenzstein der Ländereien von Dommtau, Buchenrode, Schwesin, berührt einen Grabhügel (Scarpea mogula) am Starzin—Schwesiner Wege, läuft die Pianiza abwärts bis zur Mündung in die Rogoszniza und dann diese aufwärts, umgeht den Sumpf nördlich von Karlekau, trifft auf das Grenzmal der Dörfer Sobensitz, Gelfin und Glinke und dann auf den Weg, der von Zarnowitz nach dem Bilawa-Bruch führt, läuft zu einem Eichenstumpf, wo die Grenzen von Zarnowitz und Odargau sich treffen, umgeht das Gebiet von Odargau und endigt in gerader Nordrichtung bei der Düne nördlich von Lankewitz. Einige heute nicht mehr gebräuchliche Namen sind durch die Reihenfolge unschwer zu erkennen. „Niger rivulus“ ist ein kleiner Bach, der von Osten her in die Piaszniz mündet; der See Dobra ist wörtlich übersetzt der „Gute See“, den die Landarte auch nennt; die Rogoszniza muß der Czarnau-Bach sein; dann ist die Rogoszniza das kleine Nebenflüßchen nordöstlich von Klewezin⁵³⁾. Die angegebene Grenze widerspricht kaum den sehr eingehenden von Lorenz gegebenen Angaben über die Grenzen des Zarnowitzer Klosterlandes⁵⁴⁾. Nur an zwei Stellen ist Lorenz zu ergänzen. Er kann sich die Bezeichnung „ad Bealam“ nicht erklären. Damit dürfte wohl eindeutig der Biala-Bruch gemeint sein. Ferner stellt er Vermutungen über die Lage von Wiffoka an, da es heute unter diesem Namen nicht mehr nachweisbar ist. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1425⁵⁵⁾ wird dem Besitzer von Kroców Mestwin das Recht verliehen, seine Güter Kroców, Goschin und Wiffoka in zwei Güter Kroców und Goschin umzu-legen. Diese Güter, wozu noch Gelfin hinzukommt, bildeten von altersher einen Besitz. Bereits am 26. Aug. 1288 wurden dem Gneomar Kroców die Dörfer Gelfin und Wiffoka verliehen⁵⁶⁾ und am 13. Juli 1292 kam Goschin

51) P. A. B. S. 475, Nr. 530.

52) Vgl. die Urkunde des Danziger Komturs Johannes vom 2. Febr. 1329 über die Grenzen zwischen Zarnowitz und Gelfin. Pr. A. B. S. 318.

53) Die letzte Angabe verdanke ich einer persönlichen Aussprache mit Herrn Dr. Lorenz, der meine bloßen Vermutungen logisch begründete.

54) F. Lorenz: „Studien zur mittelalterlichen Topographie Pommerns. 1. Das Landgebiet des Klosters Zarnowitz.“ In den Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins, 39. 31. S. 63 ff.

55) D. A. B. 284.

56) P. A. B. S. 393, Nr. 439.

dazu⁵⁷⁾. Das Dorf Nadolle ist bis 1375 im Besitze des Ordens gewesen; dann kam es zum Kloster Zarnowiz. Am 2. Dezember 1375 bestätigte der Hochmeister Winrich von Kniprode den Kauf von Nadolle durch das Kloster⁵⁸⁾. Die für das Klostergebiet angegebenen Grenzen ergeben sich auch durch folgende Ortschaften des Puziger Bezirkes: Prüssau⁵⁹⁾, Redendorf⁶⁰⁾, Dppalin⁶¹⁾, Lubezin⁶¹⁾, Glinke⁶¹⁾ und Gelfin⁶²⁾. Lediglich bei dem Dorfe Karlekau ist ein Widerspruch festzustellen. Dies Dorf ist bereits als Klosterbesitz bezeichnet worden. Im Großen Zinsbuch wird es aber auch genannt. Folglich muß zwischen dem 31. Oktober 1342 und 1419, dem Stichjahr des Gr. Zinsbuches, das Dorf vom Kloster an den Orden gekommen sein.

Außer diesem Zarnowizer Klosterland gehörte ein fast ebenso großer Besitz südöstlich davon dem Kloster Oliwa. Hierzu gehörten nach dem großen Privileg⁶³⁾ des Hochmeisters Ludolf König vom 31. Okt. 1342 die Ortschaften: Starsin⁶⁴⁾, Dommatau⁶⁵⁾, Mechau⁶⁶⁾, Werblin⁶⁶⁾, Darslub⁶⁷⁾. Die Grenze läuft von dem bereits bei der Grenzbeschreibung des Zarnowizer Klosterlandes genannten Grenzstein der Gemarkungen von Dommatau, Buchenrode und Schwesin südwärts zu einer Eiche, die am Wege Polchow—Dommatau stand, geht in nordöstlicher Richtung durch die Salmulde zu dem Sumpfstreifen, der der alten Urkunde nach noch ein See war, folgt dem Bächlein, der den Sumpf speist bis zu seiner Mündung in die Saplize, die auch heute noch zwischen den Dörfern Klanin und Starsin zu erkennen ist, läßt die Dörfer Klanin und Redditschau nordwärts liegen, verläuft in einem Graben bis zu dem Berge Rlyn, der heute noch diesseits der großen Sumpfsenke zu erkennen ist, überquert den Sumpf, bis fester Boden wieder auftritt, in Richtung Berg Lysagora, der in der Karte mit der Höhenzahl 28 m eingetragen ist, wendet sich scharf südwärts auf trockenem Boden bis zu einem Hügel an der alten Dorfstätte von Löbsch (Höhenzahl 17 m), überquert in westlicher Richtung wieder die Sumpfsenke, trifft auf die Plutniz, geht mit dieser abwärts bis zu dem kleinen Nebenfluß Musturca, der auch heute noch feststellbar ist, folgt diesem Bache aufwärts bis sie auf die Gemarkungen von Zdrada und Darslub stößt, läuft in südlicher Richtung auf der Grenze von Sumpf und festem Boden bis zum Wege, der von Darslub nach Brusdau führt, folgt diesem Wege, nimmt dann ihren Lauf von Sumpf zu Sumpf, die am Wege von Puzig nach Piasniz liegen, wobei noch der Bach südöstlich von Darslub eine Zeitlang Grenze war, berührt den Danzig—Zarnowizer Weg und folgt diesem bis zur Schwesiner Grenze. Bis zum Stein der Schwesiner, Dommatauer und Buchenroder Gemarkungen liegt die

57) P. u. B. S. 435, Nr. 486.

58) Copiarium v. Zarnowiz, S. 70 im Pr. St. A. Nda.

59) D. R. B. 183, 234.

60) = Buschin, Bussin n. G. 3.

61) G. 3.

62) P. u. B. S. 393, Nr. 439.

63) Das Große Privileg des Hochmeisters Ludolf König vom 31. Oktober 1342, abgedruckt von E. Rejser: „Olivaer Studien II.“ Z. W. G. 68, 1928, S. 29.

64) Auch genannt in P. u. B. S. 435, Nr. 486.

65) Vgl. das Große Privileg für Zarnowiz.

66) P. u. B. S. 541, Nr. 611.

67) Z. W. G. 68, 1928, S. 42.

Grenze durch das Zarnowitzer Klosterland fest. Die eben angegebene Grenze läßt erkennen, mit welcher Genauigkeit damals bereits Gebietsverschiebungen umgrenzt wurden. Nach Süden hin sind nicht weniger als acht Sümpfe mit den sie teilweise verbindenden Bächen namentlich aufgeführt. Ihre Namen sind zwar heute nicht mehr bekannt, doch kann ihre Lage auf der Landkarte mit voller Bestimmtheit bezeichnet werden. Überprüft man die im Privileg angegebene Grenze durch die Urkunden für die Zinsdörfer des Ordens, so ergibt sich volle Übereinstimmung. An der Grenze liegen nämlich die Ordensdörfer: Buchenrode⁶⁸⁾, Klenin⁶⁹⁾, Reddischau⁷⁰⁾, Strellin⁷¹⁾, Lössch⁷²⁾, Gnesdau⁷³⁾, Stadt Puzig, Polzin⁷⁴⁾, Brusdau⁷⁵⁾ und Lefnau⁷⁶⁾.

Fischmeisteramt Puzig.

Die Ausdehnung des Puziger Amtes im Westen ist durch die Vogtei Lauenburg und den Zarnowitzer Klosterbesitz gegeben. Zu bestimmen bleibt übrig die Ausdehnung nach Süden und Osten. Die Grenze des Puziger Bezirkes läuft: von der Lauenburger Vogteigrenze westlich des Dorfes Seelau die Rheda überquerend, zu zwei Seen, die zwischen Platenrode und Ramlau liegen, umgeht in südlicher Richtung den sich anschließenden Sumpf, überquert die Lufiner Straße, läuft zur Bohlschau, folgt diesem Fluß bis zur Lufiner Mühle, umgeht den Sumpf südlich von Schwichow, läuft in östlicher Richtung zur Gemarkung von Damerkau, das beim Amte Puzig verbleibt, wendet sich südwärts zum Gossentiner Bach, folgt diesem Bach aufwärts bis zur Mündung des von Süden kommenden Rinnfals und umgeht dann zuerst diesem Gewässer und dann wieder dem Gossentiner Bach folgend das Waldgebiet von Schönwalde. Wie die Urkunden bezeugen, gehörten entsprechend dieser Grenze die Ortschaften: Seelau⁷⁷⁾, Gossentin⁷⁸⁾, Robbakau⁷⁹⁾, Damerkau⁸⁰⁾, Ustardau⁷⁸⁾, Pretoschin⁸¹⁾ und Bieschkowitz⁷⁹⁾ zum Amte Puzig; Ramlau⁸²⁾ und Mellwin⁷⁹⁾ zum Amte Mirchau; Glashütte⁷⁹⁾ und Schönwalde⁷⁹⁾ zum Bezirke Sullmin mit dem Waldamt. Lufin befand sich nach einer Urkunde vom 15. August 1295 im Besitze des Klosters Zuckau⁸³⁾. Ramlau wird in den Urkunden unter den Gütern der Vogtei Lauenburg genannt. Ausdrücklich steht aber dabei „im Lande Chmellen“ (d. i. Gebiet Mirchau). Diese sonderbare Bezeichnung beruht darauf, daß es Eigentum des Besitzers von Zannowitz im Lauenburgischen war. Dieser zahlte für beide Güter

68) G. 3.

69) D. R. B. 256.

70) D. R. B. 122, 256.

71) D. R. B. 107, 224, 229, 258.

72) D. R. B. 229, 243, 257, 107.

73) D. R. B. 107, 227.

74) D. R. B. 107, 257.

75) D. R. B. 237.

76) D. R. B. 122, 168, 256.

77) = Zelow nach Vär u. Stephan. D. R. B. 122, 256, 258.

78) = Goscišcin nach Vär u. Stephan. G. 3. D. R. B. 261.

79) G. 3.

80) D. R. B. 122.

81) D. R. B. 136.

82) D. R. B. 156.

83) P. II. B. C. 475, Nr. 530.

einen Gesamtzins an den Lauenburger Vogt. Weiter verläuft die Grenze durch das Waldgebiet südlich von Bieschkowitz. Sie ist hier deshalb nicht genau anzugeben. Immerhin ist sie abhängig von dem bereits genannten Orte Bieschkowitz im Puziger Amte und von dem zum Waldamt gehörenden Rolleskau⁸⁴⁾. Dann verläuft die Grenze auf dem Demplauer Steig bis zur Gemarkung Cießau, geht den Hang des Baltischen Höhenrückens nordwärts entlang bis zur Pommerischen Straße, überquert den breiten Bruch, läuft zum Wege, der Rahmel und Sagorsch verbindet, folgt dann wieder dem Höhenhang in nördlicher Richtung bis zur Rheda, und begleitet diesen Fluß bis zur Mündung ins Meer. Diese Grenzföhrung ergibt sich aus den Puziger Dörfern: Lenßig⁸⁵⁾, Sagorsch⁸⁶⁾, Gnewau⁸⁷⁾, Czechosin⁸⁸⁾, Refau⁸⁹⁾, Polchau⁹⁰⁾, Bresin⁹¹⁾ und Bekau⁹²⁾; dem Waldamtdorf Ziffau⁹³⁾, und dem Olivaer Besitz, der das ganze Brücksche Gebiet einnimmt⁹⁴⁾. Die Begrenzung dieses geistlichen Besitzes nach Norden geht aus einer Urkunde vom 19. Oktober 1295, die Przemislaw von Polen dem Kloster Oliva ausgestellt hat, hervor. Danach gehörte Rahmel sowie alles Land bis zur Rheda dem Kloster Oliva. Nach Süden erstreckte sich dieses Gebiet⁹⁵⁾ bis zum Zuckauer Besitz von Dghöft, Grabau, Oblusch und Pogorsch. Diesen Besitz bestätigte am 15. Aug. 1295 König Przemislaw von Polen dem Kloster Zuckau⁹⁶⁾. Die Grenze des Zuckauer Besitzes gegen den Bezirk Sullmin und das Waldamt bildet bis zum Grabauer Gebiet der Kielau-Bach; dann läuft die Grenze zum Höhenrand, folgt diesem bis zur Gdingener Gemarkung, schlägt nördliche Richtung ein zum Kielau-Bach und folgt seinem Lauf bis zur Mündung ins Meer. Diese Grenze bestimmt das Dorf Kielau, das zum Waldamt gehört⁹⁷⁾, und das bis zum Jahre 1380 an das Amt Puzig zinsende Gdingen⁹⁸⁾. Später gehörte dieses Dorf dem Kloster Karthaus⁹⁹⁾. Die Grenze Gdingens gegen den Bezirk Sullmin bildet ebenfalls der Höhenhang, der sich bis zur Küste hinzieht; denn Wittomin¹⁰⁰⁾ und Hochredlau¹⁰¹⁾ gehörten bereits zum Bezirk Sullmin und Waldamt. Im Puziger Amt lagen ferner die geistliche Enklave Ebbichau¹⁰²⁾, die im Besitze Zuckaus war, und das kujawische Bischofsgut

84) D. R. B. 202.

85) = Lantsche nach Bär u. Stephan. D. R. B. 135

86) D. R. B. 136.

87) D. R. B. 111, 112, 258.

88) D. R. B. 231 f.

89) D. R. B. 111, 233, 293.

90) D. R. B. 135.

91) D. R. B. 225 f.

92) = Bekow. D. R. B. 134.

93) D. R. B. 202.

94) P. H. B. S. 477, Nr. 531. Vgl. auch J. W. G. 68, 1928.

95) Vgl. die Untersuchungen von Theodor Hirsch: Pommerellische Studien I „Das Kloster Zuckau.“ Neue preußische Provinzialblätter, Bd. III. Rbg. 1853.

96) P. H. B. S. 475, Nr. 530.

97) D. R. B. 60.

98) D. R. B. 17, 115 f.

99) Vgl. die Untersuchungen von Th. Hirsch: „Geschichte des Karthäuser Kreises“ in J. W. G. Heft 6, 1882, Seite 87, 88.

100) D. R. B. 113.

101) D. R. B. 60.

102) P. H. B. S. 475, Nr. 530.

Schmollin¹⁰³). Nach einer Urkunde vom 18. April 1298 erhielt Bischof Wislaus von Kujawien Schmollin vom Kloster Lekno.

Die Halbinsel Hela war dem Amt Puzig zugeteilt. Von dortigen Siedlungen werden genannt: Stadt Hela¹⁰⁴), Danziger¹⁰⁵) und Puziger¹⁰⁶) Heisterneft.

Rammeramt Mirchau.

Im Westen grenzt das Gebiet von Mirchau an das Pfliegeramt Bütow. Die alte Ordensgrenze bis zum Somminer See ist erhalten geblieben in der preußischen Provinzialgrenze und heutigen Deutsch-polnischen Landesgrenze. Diese Angabe stützt sich darauf, daß nach Bütow zinsten die Dörfer: Bochow¹⁰⁷), Jassen¹⁰⁸), Pomeiske¹⁰⁹) mit seinem umfangreichen Gebiet, das Dorf am Piepchen-See¹¹⁰), Jellentsch¹¹⁰), Poltschen¹¹⁰), Czarnramerow¹¹⁰), Oslawdamerow¹¹⁰), Stüdnitz¹¹⁰) und Sommin¹¹¹). Auf Mirchauer Seite lagen die Dörfer: Gowidlino¹¹²)¹¹³), Ristowo, Chosniz, Jamen, Parchau, Golzau, Nakel, Tuschkau, Trzebuhn und Lendy¹¹³)¹¹⁴). Die Anordnung der Zinsdörfer in geographischer Reihenfolge, wie sie das Große Zinsbuch nennt, läßt erkennen, daß mit Lyne hier Lendy gemeint ist. Denn da Lyne mit Trzebuhn und Nakel zusammen genannt wird, kann es sich nicht um das im äußersten Norden des Mirchauer Gebietes gelegene Linde handeln. Außerdem bestätigen die angegebene Grenze die verschiedenen, bereits erwähnten Grenzurkunden aus den Jahren 1310, 1313 und 1350¹¹⁵).

Am Somminer See geht die Grenze des Mirchauer Gebietes das Ostufer entlang, umgeht die Gemarkung von Lendy und Trzebuhn, wendet sich dann nordwärts am Waldbhange entlang zu einem Graben, der in den Groß Scharowitzer See mündet, folgt diesem Graben, der eine Kette kleiner Seen speist, läuft den Waldsaum entlang bis zum Schwarzwasser, geht flussabwärts bis zum Lubischewo-See, überquert den See und folgt durch Forst Lippusch einem Graben über den Bruch zum Südufer des Somminer Sees.

Folgende Ortschaften bestimmen diese Grenze: Lendy, Trzebuhn, Tuschkau, Schülzen und Edunowiz¹¹⁶); im Süden tritt die Komturei Tuchel und im Osten die Vogtei Dirschau als Nachbargebiet auf. Dirschauer Ortschaften

103) P. U. B. S. 500, Nr. 556.

104) D. R. B. 241.

105) D. R. B. 241.

106) = Puziger Dorf. D. R. B. 179.

107) Schadenbuch Folio 5a.

108) G. 3.

109) G. 3.; vgl. auch die Urkunde aus dem Jahre 1330 über die Schenkung des Gebietes Pomeiske an das Kloster Oliva. In *Altpreussischer Monatschrift* Bd. 40, Seite 278.

110) G. 3.

111) Daß Sommin im Bütower Gebiet lag, geht aus der Grenzurkunde von 1313 in P. U. B. S. 616, Nr. 702, hervor.

112) D. R. B. 155, 232.

113) Alle nach G. 3.

114) = Lyne. G. 3.

115) Vgl. F. Lorenz: in *Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins* (1931) 30, 1, S. 5 und (1924) 23, S. 14.

116) Alle nach G. 3.

sind: Raduhn, Djimianen, Kruschewen, Lippusch, Gustomken¹¹⁶); Tucheler Ortshaften sind: Kollbick¹¹⁷), Wissoka Saborsta¹¹⁸).

Die Grenze geht vom Somminer See weiter über den Grum- und Blocksberg zum Reinwasser, überquert diesen Bach und läuft zum Stanislawo-See, der bei Dirschau verbleibt, trennt das Mirchauer Dorf Aldig Stendfis und das Dirschauer Königlich Stendfis, verläuft am Südufer des Radaunensees bis zum Karthäuser Weg, folgt diesem bis Lindenhof, geht zum Nordufer des Ostrix-Sees und trifft hier auf den Zuckauer Klosterbesitz. Die Grenzangabe beruht darauf, daß nach Mirchau zinsfen die Dörfer: Ostrowitt¹¹⁹), Niesolowitz¹²⁰), Aldig Stendfis¹²²), Zuromin¹²¹), Borruczin¹²¹), Lindenhof¹²³) und nach Dirschau die Dörfer: Gustomie¹²¹), Königlich Stendfis¹²⁴) und Seedorf¹²⁵).

Umfangreich ist der Besitz des Klosters Zuckau und des Klosters Marienparadies Karthaus. Vom Ostrix-See läuft daher die Grenze am Westufer des Gr. und Kl. Brodno-Sees, des Klodno-Sees und am Nordufer des Radaune-Sees entlang, folgt vom Radaune-See einem Graben, trifft nördlich von Röskauf auf die Leba und umläuft das Nordufer des Röskauf-Sees, des Weißen Sees und des Reckowo-Sees. Diese Grenze trennt die Mirchauer Zinsdörfer: Brodnitz¹²⁰), Grzebienitz¹²¹), Miehuczyn¹²⁷), Zeschin¹²⁸), Garz¹²¹) und Lappalitz von den Besitzungen des Klosters Zuckau: Remboczewo, Smentau, Saworrry, Chmellen, Röskauf, die Seen Gr. und Kl. Brodno, Klodno, Reckowo und einige andere Seen, die heute dem Namen nach nicht mehr zu deuten sind¹²⁹). Es können damit die anderen Karthäuser Seen gemeint sein. Gegen das Gebiet des Klosters Karthaus verläuft die Grenze des Amtes Mirchau vom Reckowo-See ab im Sumpf und dann am Ufer der sich nach Norden hinziehenden Seen, die dem Kloster Karthaus verbleiben. Diese Umgrenzung, die bereits Hirsch feststellte¹³⁰), nimmt darauf Rücksicht, daß zum Amt Mirchau Prockauf¹³¹) gehörte. Vom Karthäuser Gebiet ab ist die Grenze in den Sümpfen und Gräben zu suchen, die sich bis zu dem Zuckauer Klosterdorf Zemblau¹³²) hinziehen. Auf diese Weise verbleibt das Waldgebiet bei dem Danziger Waldamt, während die Dörfer Sianowo¹³³) und Bendargau¹³⁴) an den Mirchauer Pfleger zinsfen. Die Grenze umläuft die Gemarkung von Zemblau, geht dann am Waldsaum, wo

117) Pa. Fu. 40. Die Handfeste wurde am 26. März 1350 durch den Komtur von Tuchel Conrad Bultecop ausgestellt. Zins der Mühle und des Kruges ebenda 135.

118) Der Name deutet darauf hin, daß es zum Lande Saborn im Tuchelschen gehörte.

119) = Siwneblot D. R. B. 113.

120) Nach Ordensfoliant 91a im Preuß. Staatsarchiv Kbg. u. D. R. B. 260 = Wahlendorf.

121) G. 3.

122) = Stanfis. G. 3. u. D. R. B. 216.

123) = Przewos nach Bär u. Stephan. D. R. B. 254, 260.

124) = Stanis. G. 3. nach Bär u. Stephan.

125) = Zgorzallen. G. 3.

126) D. R. B. 254, 258.

127) D. R. B. 211.

128) D. R. B. 254, 260, 304.

129) Hirsch: Kloster Zuckau, Beilage XVIII.

130) Vgl. Hirsch: Kloster Zuckau und „Geschichte des Karthäuser Kreises“, S. 88 ff.

131) D. R. B. 211.

132) P. I. B. S. 475, Nr. 530. Urkunde v. 15. Aug. 1295.

133) = Stenow. D. R. B. 211, 278.

134) D. R. B. 254.

das Sumpfsgebiet endet, entlang und trifft westlich von Pretoschin auf die Grenze des Amtes Puzig. Denn es zinsten nach Mirchau die Zinsdörfer Bendargau, Lewinno¹³⁵⁾, Lebno¹³⁵⁾ Pobloz¹³⁵⁾, Smarfin¹³⁵⁾, Grünberg¹³⁶⁾ und Mellwin¹³⁵⁾, nach Zuckau das Klosterdorf Zemblau¹³⁷⁾ und nach Sullmin und dem Waldamte die Dörfer: Dennemörse¹³⁸⁾, Schönwalde¹³⁹⁾ und Glashütte¹³⁵⁾. Die genannten Ortschaften liegen alle sehr dicht beieinander; der Grenzverlauf ist also durchaus eindeutig zu bestimmen.

Das Gebiet Sullmin mit dem Waldamt.

Das Gebiet Sullmin muß mit dem des Waldamtes zusammen behandelt werden. Denn das Waldamt stellte kein geschlossenes Gebiet dar, da seine Ortschaften über den gesamten Sullminer Bezirk verstreut waren. Diese Tatsache läßt sich nur dadurch erklären, daß der Orden der Forstwirtschaft sein besonderes Augenmerk zuwandte und daher die ausgedehnten Forsten im Norden Pommerellens einer einheitlichen Verwaltung unterstellte. Daß sich in anderen Teilen Pommerellens eine derartige Verwaltung nicht findet, dürfte einmal daran liegen, daß das Gebiet, das am stärksten besiedelt war und am zentralsten lag, besonders kultiviert werden sollte und ferner daran, daß man damals nicht über einen Anfang hinauskam. Der Mensch mit seinen beschränktesten Mitteln stand der Wildnis machtlos gegenüber. Selbst östlich der Weichsel erstreckte sich über das ganze Land ein vollkommen unbearbeitetes Seen- und Waldgebiet. Der Orden ließ die Verhältnisse dieser Art bestehen, da sie gleichzeitig zu Verteidigungszwecken dienten. Das Danziger Waldamt dürfte dagegen einer heutigen Oberförsterei gleichzusetzen sein; die einzelnen ihm zugewiesenen Orte entsprechen Förstereien. Sie unterstanden daher sowohl dem Bezirke Sullmin als auch dem Waldamt¹⁴⁰⁾.

Zwischen dem Sullminer Gebiet und dem Waldamt einerseits und dem Mirchauer Gebiet andererseits lagen umfangreiche geistliche Besitzungen, die bereits unter den Mirchauer Grenzen erwähnt wurden. Diese müssen bei der Sullminer Grenze ebenfalls berücksichtigt werden. Gegen das Zuckauer Klosterdorf Zemblau bildet die Grenze ein Sumpfsgraben, der sich von der Lebnoer¹⁴¹⁾ bis zur Bendargauer¹⁴²⁾ Gemarkung hinzieht. Ferner wurden die nördlich von Rathaus gelegenen Seen als zu diesem Kloster gehörig genannt. Sowohl dieses Seengebiet und Rathaus selbst als auch die Zuckauer Klosterdörfer Seeresen¹⁴²⁾, Mehfsau¹⁴³⁾, Zittno¹⁴³⁾ und Wasin¹⁴²⁾¹⁴⁴⁾ mit drei Seen begrenzen die Besitzungen des Waldamtes und des Bezirkes

¹³⁵⁾ G. 3.

¹³⁶⁾ = Czestow. G. 3. nach Vär u. Stephan.

¹³⁷⁾ Vgl. Hirsch: „Kloster Zuckau“, Beilage X.

¹³⁸⁾ = Damens. G. 3.

¹³⁹⁾ G. 3. und Folio 91a, Preuß. Staatsarchiv Kbg.

¹⁴⁰⁾ z. B. Wartsch nach G. 3. zum Waldamt gehörend. Nach Folio 91a, Preuß. Staatsarchiv Kbg. zu Bezirk Sullmin.

¹⁴¹⁾ Beide Mirchauer Dörfer oben genannt.

¹⁴²⁾ Vgl. Hirsch: „Pommerellische Studien“ I, Beilage 19.

¹⁴³⁾ P. U. B. S. 150, Nr. 174, Urkunde v. 26. Juli 1258.

¹⁴⁴⁾ Wasin lag zwischen Mehfsau und Seeresen. Durch das Beiwort „mit den drei Seen“ ist seine frühere Lage bestimmt; an den Namen erinnert noch heute der Wodžno-See.

Sullmin: Kossowo, Kobissau und Smolstin¹⁴⁵⁾. Die Grenze läßt die Gewässer und den Schwarzen See bei Karthaus und den Zittno- und Glimboki-See bei Zuckau.

Der umfangreiche geistliche Besitz in dieser Gegend wird durch die Grenzen des Amtes Mirschau und des Bezirkes Sullmin bestimmt. Im Süden wird er durch die Vogtei Dirschau begrenzt. Die Grenze läuft vom Nordufer des Ostrißsees zur Gemarkung von Gorrenczyn, Semlin und Kelpin, umgeht das Südufer der „drei Seen“ von Wasin und folgt der Radaune bis zum Gebiet von Sullmin. Dieser Verlauf ist bedingt durch die Besitzungen des Klosters Zuckau: Großer Brodno-See, Dorf Remboczewo¹⁴⁶⁾, Dorf Smentau, Dorf Mehlsau, Dorf Wasin mit den drei Seen und Dorf Seeresen, durch das Waldgebiet des Klosters Karthaus¹⁴⁷⁾ und die Ordenszinsdörfer der Vogtei Dirschau¹⁴⁸⁾ Ostriß, Gorrenczyn, Semlin, Kelpin, Fittschau und Bortsch. Dieser ganze geistliche Besitz zerfiel in drei Teile: einen östlichen um Seeresen, einen westlichen um Chmellno, die beide dem Kloster Zuckau gehörten, und das zwischen beiden Teilen liegende Gebiet des Klosters Marienparadies Karthaus. Zu diesem gehörten auch die nördlich gelegenen Seen und das südliche Waldgebiet. Das Dorf Ostriß kam im Jahre 1422 durch Verkauf an das Kloster Karthaus¹⁴⁹⁾. Bis dahin zinst es, wie oben erwähnt, an den Vogt in Dirschau. Wenn noch die genannten Zuckauer Dörfer berücksichtigt werden, so ist die Grenze tatsächlich am Waldsaum zu suchen. Lediglich gegen Südwesten ist die Grenze infolge des vorgeschobenen Zuckauer Klosterdorfes Smentau zweifelhaft.

Die Grenze des Sullminer Gebietes gegen die Vogtei Dirschau verläuft südwärts durch den Bortscher Wald und den Stangenwalder Forst. Beim Waldamt und dem Bezirk Sullmin verbleiben dann die Dörfer Krissan¹⁵⁰⁾ und Sommerkau¹⁵¹⁾ und bei der Vogtei Dirschau die Ortschaften Fittschau¹⁵²⁾ und Bortsch¹⁵²⁾. Zur Komturei Danzig gehören ferner folgende Ortschaften: Buschkau¹⁵³⁾, Dommachau¹⁵⁴⁾ und Wartsch¹⁵⁴⁾; zur Vogtei Dirschau die Zinsdörfer Glasberg¹⁵⁴⁾, Meisterswalde¹⁵⁴⁾. Diese Ortschaften liegen dicht beieinander. Unter Berücksichtigung ihrer Gemarkungen ist demnach der Verlauf der Grenze bis zum Knüppelberg östlich von Meisterswalde eindeutig. Für die weitere Grenze ist folgendes zu beachten: Saskofchin gehört nach einer Handfeste, die der Komtur von Danzig, Giselbrecht von Dudelsheim, am 26. Juni 1362 ausgestellt hatte, zum Bezirk Sullmin¹⁵⁵⁾; ebenso wurde am 5. Mai 1365 über die Hälfte des Dorfes Goltmkau durch den Hochmeister Winrich von Kniprode eine Handfeste ausgefertigt, die sich

¹⁴⁵⁾ Alle nach G. 3.

¹⁴⁶⁾ P. U. B. Seite 475, Nr. 530, Urkunde vom 15. Aug. 1295.

¹⁴⁷⁾ Siehe Theodor Hirsch: „Geschichte des Karthäuser Kreises“, Seite 88, 89. Vgl. Pr. U. B. S. 111, Urkunde des Zuckauer Konvents v. 10. Sept. 1316.

¹⁴⁸⁾ Alle nach G. 3.

¹⁴⁹⁾ Siehe Th. Hirsch: „Gesch. d. Karth. Kreises“, S. 101.

¹⁵⁰⁾ D. R. B. 30, 109, 207.

¹⁵¹⁾ = Samberg. D. R. B. 259, 289.

¹⁵²⁾ G. 3.

¹⁵³⁾ D. R. B. 207, 284.

¹⁵⁴⁾ G. 3.

¹⁵⁵⁾ D. R. B. 158.

im Danziger Komtureibuche vorfindet¹⁵⁶⁾; ferner ist das Dorf Scherniau unter den Sullminer Zinsdörfern genannt¹⁵⁷⁾. Im Gegensatz hierzu sind zu Anfang des 15. Jahrhunderts sowohl Saskoschin als auch beide Golmkau als zur Vogtei Dirschau gehörige Zinsdörfer angegeben¹⁵⁸⁾. Die Grenze verläuft also ursprünglich zum mindesten bis zum Jahre 1365 vom Knüppel-Berge zur Quelle des Rotfließes, folgt diesem Bache bis zur Mündung der von Golmkau her kommenden Gräben und dann diesen bis zu dem südlich von Gr. Golmkau liegenden Sumpf, läßt diesen rechts liegen, läuft in nördlicher Richtung auf die Landstraße, die nach Lagschau führt, zu, ist dann in westlicher Richtung in der preussischen Kreisgrenze erhalten geblieben und folgt wieder dem Rotfließ abwärts bis zur Gemarkung von Gr. Kleschkau¹⁵⁹⁾, das zur Vogtei Dirschau gehört. Diesen Grenzverlauf bestätigen auf Dirschauer Seite die Dörfer Gr. Paglau, Lamenstein, Kl. Golmkau, Sobbowitz, Trampfen und Gr. Kleschkau¹⁵⁹⁾.

Nach dem Großen Zinsbuch ist als spätere Grenze die Linie einzutragen, welche die Gemarkungen der Sullminer Dörfer Wartsch¹⁶⁰⁾, Saalau¹⁶⁰⁾ und Jetau¹⁶¹⁾ von den Dirschauer Dörfern Saskoschin und Gr. Kleschkau¹⁵⁹⁾ trennt.

Dem Kloster Ląd, das an der Warthe lag, gehören die Dörfer Kladau, Bösendorf und Anteile an Suckschin¹⁶²⁾. Über die Grenzen gegen die Komturei Danzig ist urkundlich nichts gesagt; aber dadurch, daß für Jetau und Gr. Kleschkau die Grenzen bereits angegeben sind und für die Oliwaer Klostersdörfer Suckschin, Langenau, Mönchengrebin und das untergegangene Gransin eine genaue urkundliche Umgrenzung uns erhalten ist¹⁶³⁾, so ist die Grenze über die Raninchenberge zu suchen. Denn die Umgrenzung des Oliwaer Klosterbesitzes geht durch das Tal, wo die Ländereien von Suckschin, Schwintsch und Ruffoschin zusammentreffen, zu einem Bache, der nördlich von Suckschin in die Kladau mündet, folgt diesem bis zu seiner Mündung in die Kladau und dann dieser bis zu ihrer Mündung in die Mottlau nördlich von Mönchengrebin, geht die Mottlau aufwärts, bis von Westen her ein Graben endet, der zu trockenem Lande führt, was heute noch als Diluwalinsel westlich von Rosenberg mit der Höhenzahl 6 m erkennbar ist, läuft zur Straße Danzig—Dirschau, folgt dieser in Richtung auf Danzig, überquert in gerader Richtung den Weg von Langenau nach Klein Kleschkau in Richtung auf den Weg, der damals von Langenau nach Gransin führte¹⁶⁴⁾, läuft südwärts zum Weg von Suckschin nach Uhlkau, folgt diesem Wege, wobei aber ausdrücklich das Gebiet links vom Wege und die Suckschiner Anteile dem Kloster Ląd verbleiben, überquert die Kladau und trifft wieder auf das Tal, wo die Ge-

156) D. R. B. 17, 115.

157) = Czirszenow. D. R. B. 254.

158) G. 3.

159) Alle Dörfer nach G. 3.

160) D. R. B. 204, 206, 219, 257.

161) D. R. B. 105, 207.

162) P. U. B. S. 268, Nr. 314. Urkunde vom 31. Juli 1280 und Altpreussische Monatschrift S. 284, Urkunde vom Jahre 1336.

163) Nach dem Großen Privileg vom 31. Oktober 1342, abgedruckt von E. Rejser: „Oliwaer Studien“, Z. W. G. 68, 1928. — Vgl. auch P. U. B. S. 537, Nr. 603. Urkunde vom Jahre 1302 und Pr. U. B. S. 109. Urkunde des Hochmeisters Karl von Trier v. 11. Aug. 1316 über Olivas Rechte an Suckschin.

164) Lag nach Strich, Zoeppen, Strehlke und in neuerer Zeit auch nach Rejser bei Langenau.

biete von Suchschin, Schwintsch und Ruffoschin sich treffen. Im Norden be-
 stätigen diese Grenze die Dörfer des Bezirks Sullmin: Schwintsch¹⁶⁵⁾
 Wohanow¹⁶⁶⁾, Ruffoschin¹⁶⁷⁾, Zipplau¹⁶⁸⁾ und Rostau¹⁶⁹⁾; im Süden die Dörfer
 der Vogtei Dirschau: Trampfen, Lagschau, Ahlkau und Rosenbergl¹⁷⁰⁾ und
 das Danziger Zinsdorf Kl. Kleschkau¹⁷¹⁾. Dieses liegt also durch den Lader
 und den Olivaer Klosterbesitz räumlich vom Bezirk Sullmin abgetrennt. Seine
 Grenzen sind im Norden bereits durch den Olivaer Besitz und im Westen
 durch den auch schon als Grenze genannten Weg von Suchschin nach Ahlkau
 gegeben. Im Süden ergeben sich die Grenzen aus der uns erhaltenen Grenz-
 urkunde für das Olivaer Klosterdorf Schönwarling. Danach bildet der heute
 noch erkennbare Graben die Grenze zwischen Schönwarling und Kl. Kleschkau.
 Schönwarlings Umrisse zur Ordenszeit sind im Westen und Süden noch bis
 auf die Gegenwart in der preussischen Kreisgrenze überliefert. Gegen Rosen-
 berg verläuft die Grenze im Sumpf, der selbst zu Schönwarling gehört, und
 endigt dann an der Stelle, wo heute nördlich von Hohenstein die preussische
 Kreisgrenze läuft¹⁷²⁾.

Die Ostgrenze des Sullminer Gebietes nördlich von Mönchengrebin
 folgt von der Mündung der Kladau ab der Mottlau abwärts bis Hochzeit
 und dann dem von Osten kommenden Graben bis Quadendorf, geht die Ge-
 markung dieses Dorfes entlang bis zur heutigen Leeegevorflut, durchläuft
 diesen Graben bis zur Toten Weichsel gegenüber von Neufähr, folgt dem
 Strome ostwärts, umgeht die Ortschaften Einlage, Schönbaumer- und Les-
 kauer-Weide und Schienenhorst, die früher die Insel „Rume Werder“¹⁷³⁾
 bildeten, und endigt an der Küste¹⁷⁴⁾, wo die Weichsel sich heute in das Meer
 ergießt. Diese Grenze ergibt sich daraus, daß die Ortschaften: Zipplau¹⁷⁵⁾,
 Rostau¹⁷⁶⁾, Müggenhahl¹⁷⁶⁾, Krampitz¹⁷⁷⁾, Plehendorf¹⁷⁸⁾ zur Danziger
 Romtorei gehören; alle Dörfer östlich der Mottlau und südlich der Toten
 Weichsel gehörten dagegen zum Stübblauer Werder, das einen Teil der
 Romtorei Marienburg bildete¹⁷⁹⁾. Die Nehrungsdörfer Nickelswalde¹⁸⁰⁾,
 Pafewart¹⁸⁰⁾, Bogelsang¹⁸¹⁾ und das Dorf Schönbaum¹⁸⁰⁾ an der Elbinger
 Weichsel werden ebenfalls im Marienburger Zinsbuch genannt. Sie ge-
 hörten also im Anfange des 15. Jahrhunderts¹⁸²⁾ zur Romtorei Marienburg.

165) D. R. B. 25, 254.

166) D. R. B. 207, 254.

167) D. R. B. 17, 115, 254.

168) D. R. B. 14, 219 im Waidamt. G. 3.

169) D. R. B. 204, 257.

170) Alle nach G. 3.

171) D. R. B. 115, 206, 254, 259.

172) Z. W. G. 68, 1928. E. Rejser: „Olivaer Studien.“

173) D. R. B. 24.

174) Zum Verständnis der historisch-geologischen Entwicklung des Werders ist zu beachten:
 Va Baume, Bertram, Koeppel: „Das Weichsel-Vogat-Delta.“ Danzig 1924.

175) D. R. B. 202 ff.

176) = Heinrichsdorf. D. R. B. 49.

177) D. R. B. 46.

178) G. 3.

179) Zinsbuch des Hauses Marienburg, hrsg. v. Dr. Ziesemer in Programm 1910 des Kgl.
 Gymnasiums Marienburg.

180) Marienburger Zinsbuch, S. 39.

181) Marienburger Zinsbuch, S. 32.

182) In diese Zeit setzt Ziesemer das Zinsbuch.

Dagegen nennt das Marienburger Amterbuch aus dem 14. Jahrhundert diese Orte nicht, während ein Krug zu Voglers auf der Nehrung im Danziger Komtureibuch genannt wird¹⁸³⁾. Unter „Voglers Nehrung“ ist demnach die Nehrung bis Vogelfang zu verstehen¹⁸⁴⁾. Nach Bertram war östlich von Vogelfang zur Ordenszeit eine Verbindung von Meer und Haff zu finden, die auch heute noch in einer Senke ersichtlich ist. Als spätere Grenze ist also die Elbinger Weichsel, der alte Flusslauf, die heutige Schadelake, die Königsberger Weichsel und das Haffufer bis zur Ostgrenze von Vogelfang anzusehen.

Ausgedehnt war der geistliche Besitz des Klosters Oliva, des Klosters Zuckau und des Bischofs von Kujawien. Der Olivaer Besitz begann am Menzelbach, nördlich von Zoppot. Diese Grenze ist zu Beginn in der Neustädter Kreisgrenze erhalten geblieben¹⁸⁵⁾. Sie geht den Menzelbach aufwärts bis zur Gr. Razer Landstraße, folgt dem von Nordwesten kommenden Tal, läßt die Gemarkungen von Gr. Rasz und Koliebkten rechts liegen, bis die Stelle erreicht ist, wo die Grenzen von Grenzlaun, Quaschin und Gr. Rasz zusammentreffen, geht nordwärts bis zur Brücke der Razer Landstraße über das Razerfließ, läuft diesen Bach aufwärts bis zum Weg Bojahn—Wizlin, folgt diesem Weg in Richtung auf einen Berg, der heute die Höhenziffer 188 m hat, schneidet den Weg Bojahn—Quaschin, geht die lange Sumpfreihe in südwestlicher Richtung entlang bis zu der Stelle, wo die Köllner und die Gr. Tuchomer Landstraße sich schneiden, folgt dieser Straße in Richtung auf Kölln, verläßt diese im ersten Tal rechter Hand, umgeht den Sumpf westlich von Wertheim sowie die zu Bojahn gehörenden Sümpfe, geht wieder zur Köllner Landstraße zurück, überquert diese an der Stelle, wo von Süden her ein Tal vorgelagert ist, durchläuft dies, bis sumpfiger Untergrund in Erscheinung tritt, geht immer durch Sumpf bis zum östlichsten Ende des Tuchomer Sees, beläßt den nördlichen Teil dieses Sees dem Bischof von Kujawien, schlägt den Rest zum Olivaer Klosterbesitz, folgt dem südlichen Zufluß bis zum Weg nach Juliental, der jetzt die Grenze bis zum Baniner Weg wird, geht den Baniner Weg südlich, biegt rechts ab über die kleinen Teiche zum Weg Banin—Gr. Nischau, überquert diesen in Richtung auf den kleinen von W. kommenden Zufluß der Strellnick, folgt diesem Bache bis zu seiner Mündung in die Strellnick, geht diese aufwärts und verläßt sie, um die Gemarkungen von Ramkau und Barnewitz zu trennen, in Richtung auf den Sumpf nordöstlich von Ramkau, läuft zur Ramkauer Landstraße, folgt dieser in Richtung auf Dorf Matern zu, verläßt sie aber vorher, um den Sumpf rechts liegen zu lassen, durchläuft das Tal bis zum Strießbach, folgt diesem, bis der Relpiner Bach mündet, nimmt jetzt dessen Lauf, übersteigt den Berg, der heute die Höhenzahl 124 m hat, folgt dem Tal und dem Bache, wendet sich nordwärts zum Nawitzer Wege, läuft im Tale des Strießbaches zum Weg Brentau—Piektendorf und dann zum Weg Hochstrieß—Brentau, geht zum Nordhang des Säskentalerwaldes, trennt die Gemarkungen von Lang-

¹⁸³⁾ D. R. B. 7.

¹⁸⁴⁾ Über den Erwerb der Nehrung durch den Orden vgl. Sellke: „Der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden“ in Z. W. G. 62.

¹⁸⁵⁾ Grenze des Olivaer Besitzes im großen Privileg v. 31. X. 1342, abgedr. v. E. Keyser: „Olivaer Studien.“ Z. W. G. 68. 1928.

fuhr und Strieß (Dorf) bis zu der Brücke hin, die für die Landstraße von Danzig nach Pommern über den Strießbach geschlagen ist, folgt dem Strießbach bis zu seiner Mündung in die Weichsel und endigt mit der Weichsel am Gestade der Ostsee. Hierbei ist die Weichselmündung natürlich noch bei der heutigen Ortschaft Weichselmünde anzusetzen. Eine derartig genaue Grenze, wie sie soeben auf Grund des Großen Privilegs des Hochmeisters Ludolf König angegeben werden konnte, läßt um so schmerzlicher das Fehlen ähnlicher umfassender Urkunden für andere Besitzungen empfinden. In dem unrisenen Gebiete lagen folgende zum Kloster Oliwa gehörende Ortschaften: Banin, Barnewis, Glettkau, Glückau, Grenzlau, Matern, Nawis, Tuchom, Wittstock und Zoppot. Die anderen in der Urkunde genannten Dörfer sind heute nicht mehr nachweisbar. Bei dem Dorfe Quaschin ist zu bemerken, daß es ursprünglich dem Bischof von Kujawien gehört hat. Im Jahre 1301, am 16. August, wurde es ihm verliehen¹⁸⁶). Entweder ist also kurz vor der Ordenszeit oder in der Zeit von 1309—1342 ein Besitzwechsel vorgenommen worden. Das Kloster Zuckau bildete eine Enklave im Sullminer Bezirk. Ihm gehörte auch das Dorf Ramkau, das von drei Seiten durch Oliwaer Klosterland umschlossen ist¹⁸⁷). Im Süden dürfte der Nebenfluß der Strellnick die Grenze bilden. Um diese geistlichen Besitzungen verstreuen sich die Dörfer des Bezirks Sullmin und des Waldamtes: Koliebken¹⁸⁸), Kl. Ras¹⁸⁹), Gr. Ras¹⁹⁰), Wertheim¹⁹¹), Kölln¹⁹²), Warschnau¹⁹³), Warschenko¹⁹⁴), Tockar¹⁹⁵), Mitschau¹⁹⁶), Pempgau¹⁹⁷), Klein Kelpin¹⁹⁸), Müggau¹⁹⁹), Langfuhr²⁰⁰), Mahlfau²⁰¹), Borkau²⁰²), Ottomin²⁰³), Ellernis²⁰⁴), Leesen²⁰⁵) und Bissau²⁰⁶).

Der Besitz der Stadt Danzig ist bereits von E. Keyser festgestellt²⁰⁷). Seine Angaben werden dadurch bestätigt, daß unter den umliegenden Ordenszinsdörfern kein Danziger Stadtdorf zu finden ist: Langfuhr¹⁹⁹), Ohra²⁰⁷), Krampitz²⁰⁸), Quadendorf²⁰⁹), Plehnendorf²¹⁰) und Krakau²¹¹).

¹⁸⁶) P. U. B. S. 530, Nr. 596.

¹⁸⁷) P. U. B. S. 475, Nr. 530. Urkunde vom 15. Aug. 1295.

¹⁸⁸) D. R. B. 106, 304.

¹⁸⁹) D. R. B. 106.

¹⁹⁰) = Dobrsejino n. Bär und Stephan. D. R. B. 190.

¹⁹¹) D. R. B. 202 ff.

¹⁹²) = Warfin. D. R. B. 190.

¹⁹³) D. R. B. 190.

¹⁹⁴) D. R. B. 25.

¹⁹⁵) D. R. B. 28 f.

¹⁹⁶) D. R. B. 206.

¹⁹⁷) G. 3.

¹⁹⁸) D. R. B. 50 f.

¹⁹⁹) D. R. B. 202 f.

²⁰⁰) D. R. B. 28 f.

²⁰¹) D. R. B. 190.

²⁰²) D. R. B. 189.

²⁰³) = Einysch. D. R. B. 190.

²⁰⁴) D. R. B. 26, 32.

²⁰⁵) G. 3.

²⁰⁶) E. Keyser: „Danzigs Geschichte“, Danzig 2. Aufl., 1929, vgl. die Karte im Anhang des Buches.

²⁰⁷) D. R. B. 58 f.

²⁰⁸) D. R. B. 46.

²⁰⁹) D. R. B. 54.

²¹⁰) D. R. B. 52.

²¹¹) D. R. B. 9.

Das Pflegeramt Bütow.

Der Danziger Komturei schließt sich im Südwesten das Pflegeramt Bütow an. Aber seine Erwerbung ist bereits behandelt worden, ebenfalls über die sich hieraus ergebende Sonderstellung des Bütower Pflegers, der selbständiger in seinem Amte als seine Amtsbrüder gleichen Namens waltete.

Im Norden des Bütower Gebietes liegt der Ort Bochow²¹²⁾. Die Angaben über weitere Ortschaften in dieser Gegend sind sehr dürftig. Diese Tatsache und die Urkunden über das Gebiet von Domeiske²¹³⁾ lassen erkennen, daß die fragliche Gegend dünn besiedelt war. Die Urkunden nennen alle Seen als zu Domeiske gehörig, aber nicht die Dörfer gleichen Namens. Wahrscheinlich haben die Seen später den neu entstandenen Gemeinden ihren Namen gegeben. Lediglich das Dorf Jassen wird im Großen Zinsbuch unter dem Pflegeramt Bütow genannt. Die Domeisker Urkunden nennen folgende Seen: Jassener See²¹⁴⁾, den Halben Wobbrow-See²¹⁵⁾, Rechte im Schottow-See²¹⁶⁾ mit dem Dorf Liebieng²¹⁷⁾. Unter Berücksichtigung dieser Angaben folgt demnach die Grenze von Wustow ab, das zu Lauenburg gehörte, dem Lupow-Bach, schließt den Jassener See ein, folgt in westlicher Richtung der heutigen Kreisgrenze, umgeht Lupowke, Liebieng und den Großen und Kleinen Schottowsker See. Zu Bütow gehört Gallensow²¹⁸⁾. Nähere Anhaltspunkte sind nicht gegeben. Nur soviel kann gesagt werden, daß die Grenze die Gemarkung des Dorfes Gallensow umläuft. Diese Gemarkung ist im Norden durch die nach Stolp führende Landstraße und sonst durch den Glambock- und Runitowke-See und die sich im Norden anschließenden kleinen Seen begrenzt. Auch für heutige Verhältnisse weist die südlich von Gallensow gelegene Gegend eine sehr dünne Besiedlung auf und bestätigt demnach obige Annahme. Ein großes Gebiet nimmt die Forst Taubenberg ein, die vollkommen unbewohnt ist. Zu Bütow gehören nach dem Großen Zinsbuch weiter südlich die Orte Krossnow, Wuffeken und Morgenstern. Moddrow und Trzebiatow werden ebenfalls als Bütower Güter genannt²¹⁹⁾. Westlich dieser Dörfer befindet sich, wie die Karte heute noch zeigt, eine große Wildnis, von der das Bütower Gebiet durch die Stolpe, die Ramenz und den Paleschnitz-Bach mit den sich anschließenden Sümpfen und Waldseen getrennt ist. In diesen Gewässern ist die Landesgrenze und die Grenze des Pflegeramtes Bütow zu suchen. Die Kreisgrenze geht somit auf die Ordenszeit zurück.

Südlich von Trzebiatow erreicht die Grenze des Bütower Gebietes die Komturei Schlochau. Über diese sind ausgiebige Quellen in den von Danzke

212) Schadenbuch von 1411—1419. Folio 5a im Pr. St. A. Rbg.

213) Gemeint ist die Urkunde über die Schenkung an Oliva vom Jahre 1330 in Altpreuß. Monatschrift, Bd. 40, S. 278 und der Kaufbrief über den Erwerb von Domeiske durch den Orden im Jahre 1381, abgedruckt bei Cramer: „Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow“ II, S. 28. Ferner vgl. dazu Z. W. G. 68, 1928, S. 17.

214) = Lupowsker See.

215) = Wobbrow-See.

216) = Stotanski-See.

217) = Lypeniza.

218) G. 3.

219) Nach dem Schadenbuch aus den Jahren 1411—1419. Folio 5a.

herausgegebenen Handfesten erhalten. Auf diese Weise läßt sich für das Nachbargebiet Bütow die Südgrenze genau angeben. Außerdem ist die Grenzregulierung vom Jahre 1313²²⁰⁾, als Bütow noch nicht Ordensland war, zu beachten. Danach verläuft die Bütower Grenze südlich von Trzebiatow die Gemarkung des Dorfes Lonken²²¹⁾ entlang, folgt der Grenzurkunde nach dem Westufer des Ramenz-Sees, läuft zu den Bergen bei Woisk, zum Orte Warnewawoda, folgt dem Skoczewo-Bach und überquert den Somminer See. Die heutige Landesgrenze zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen geht also auf die Ordenszeit zurück. Danach verbleibt Zemmen²²²⁾ beim Pfliegeramt Bütow, ebenso das Dorf Reckow²²³⁾. Die Dörfer Glisno und Woisk verbleiben bei der Komturei Schlochau, wie die Grenzurkunde angibt. Allerdings finden sich über Glisno und Woisk keine Handfesten. Lediglich ein Mathias de Glisno²²⁴⁾ wird am 1. Jan. 1366 in der Handfeste des Dorfes Ostrowitt, das an die Gemarkung von Glisno grenzt, als Zeuge genannt. Diese Tatsache sowohl wie der Umstand, daß Glisno unter den Zinsdiensten anderer Ordenshäuser nicht verzeichnet wird, bestätigt die Angaben der Grenzurkunde. Die Zugehörigkeit von Prondzonka²²⁵⁾ zur Komturei Schlochau und Klonschen²²⁶⁾ zum Pfliegeramt Bütow paßt sich ebenfalls der festgesetzten Grenze an. Die Berge bei Woisk sind in der Karte nördlich vom Dorfe mit der Höhenzahl 213 m und 198 m angegeben.

Johannes Voigt unterließ bei dem Versuche, die Westgrenze des Ordenslandes festzulegen, ein Fehler, und zwar irrte er sich in der Deutung des Wortes Warnewawoda²²⁶⁾. Er sah darin die heutige polnische Übersetzung für den Schwarzwasserfluß (Czernawoda), vergaß aber dabei, daß dieser in damaliger Zeit den Namen Bda führte²²⁷⁾. Diese irrige Auslegung führte Voigt auf eine falsche Fährte, so daß er schließlich bei Lonk westlich von Stargard endigte und dann keine Erklärung für die weiteren Grenzangaben geben konnte. Die Grenze Voigts widerspricht vollkommen der Urkunde von 1310²²⁸⁾. Es ist das Verdienst des Oberlehrers Ferdinand Voigt, diesen Fehler berichtigt zu haben²²⁹⁾. Seine Angaben über die Westgrenzen des Ordensstaates sind auch heute noch in den wesentlichen Zügen anzuerkennen. Von der Mündung der Leba ins Meer läßt F. Voigt die Grenze, die er urkundlich begründet, zum Leba-See ihren Lauf nehmen, dann über den See zur Mündung der Leba, flusshaufwärts zur Herzogseiche und zum Wehr Ragh, zu den Dörfern Malschütz, Wuzkow, Bunneschin, Gonischino, Szcow, Studzens, Golischewo, zum Glinow-See, der dem Orden verblieb,

²²⁰⁾ P. A. B. S. 616, Nr. 702.

²²¹⁾ Panste, Schlochau, 121. Handfeste vom 15. November 1374, ausgestellt durch Hofmeister Winrich von Kniprode.

²²²⁾ G. 3.

²²³⁾ Pa, Schl. 100.

²²⁴⁾ G. 3. und Schwabenbuch. Folio 5a.

²²⁵⁾ G. 3.

²²⁶⁾ Joh. Voigt: „Geschichte Preußens“ Bd. 4, S. 267, Anmerkung 1.

²²⁷⁾ Vgl. M. Rudnicki in den Ostlandberichten, 4. Jahrgang, Heft 2, Danzig: „Die geographischen Namen von Pommerellen.“

²²⁸⁾ Niebel: „Codex dipl. Brandenburgensis“ II, 1, 290.

²²⁹⁾ Ferd. Voigt: „Über die Grenzen der von dem Markgrafen Waldemar im Jahre 1310 an den Orden abgetretenen Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwes“ in den Jahresberichten über die Kgl. Realschule zu Berlin 1847.

zum Sommin-See, zum Dorf Oslaw-Damerow, zum Dorf Scoffow, nach Warnewa Woda, das gleich dem See Malz sein soll, über die Berge bei Woisk zum Lanke-See, zu den Dörfern Peterkau, Studenyzno und Volz, zum Tseffentin-See, den Voigt allerdings in die Nähe des Dorfes Luisenhof verlegt.

Ob nun seine Annahme, daß Warnewawoda gleich dem Male-See zu setzen ist, richtig ist, läßt sich nicht beweisen. Immerhin entspricht diese Annahme der Grenzkunde, die besagt, daß Warnewawoda zwischen den Woisker Bergen und dem Stoczewo-Bache liegen soll²³⁰). Die Westgrenze des Bütower Gebietes ist durch die Komturei Danzig gegeben. Das Große Zinsbuch nennt als Bütower Zinsdörfer Crampe und Labuhn. Diese beiden Ortschaften lagen im Herzogtum Stolp. Sie waren am 6. Dez. 1347 durch Verpfändung an den Deutschen Orden²³¹) gekommen. Eigentümer war Herr Jesko von Rügenwalde gewesen.

Die Vogtei Dirschau.

Die Vogtei Dirschau erstreckte sich von der Weichsel bei Dirschau bis zum Kreise Konitz und etwa von Karthaus bis zum Schwarzwasser und fast bis Pr.-Stargard. Sie war also recht ausgedehnt. Dazu kam das räumlich abgetrennt liegende Gebiet von Neuenburg an der Weichsel. Der Vogt hatte ungefähr die Amtsbefugnisse eines Komturs, sein Gebiet unterstand unmittelbar dem Hauptause. Die Vogtei war wegen ihrer Ausdehnung in fünf Bezirke eingeteilt. Da die Vogtei Dirschau bereits am Gebiete der Tucheler Heide beteiligt war, ist hier eine kurze Betrachtung über ihre Besiedlung und verwaltungstechnische Aufteilung einzuführen.

Eine Karte über die Besiedlung Pommerellens bietet ein auffälliges Bild. Würde die Bewohnerzahl für die Einheit = 100 in Punkten pro qkm eingezeichnet werden, so ergäbe sich, daß in der Tucheler Heide selbst heute im Vergleich zum übrigen Pommerellen unbewohntes Land in Erscheinung treten würde. In der Ordenszeit ist dieses Gebiet überhaupt nicht besiedelt gewesen. Die spärlichen Siedlungen der heutigen Zeit gehen erst auf Friedrich den Großen und Friedrich Wilhelm III. zurück, die z. B. in der Gegend der Dörfer Schwarzwasser und Dreidorf und weiter nördlich davon Berieselungskanäle anlegten. Erst damals wurden die Vorbedingungen für die spätere Besiedlung des Landes geschaffen. Zwischen dem Dorfe Schwarzwasser und dem Dorfe Ofen ist an der Landstraße Friedrich Wilhelm III. für sein Verdienst um das Land ein Denkmal gesetzt worden. Wie der Verlauf der Komtureigrenzen, besonders beim Kammeramt Mirchau, zeigt, teilte der Orden sein Gebiet nicht der Landschaft nach ein, sondern nach den Einkünften, die er aus

²³⁰) Vgl. auch F. Lorenz: „Ein Fehler in einer der Grenzfestsetzungen vom 9. Oktober 1313“ in „Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins“, Danzig (1924), 23. S. 14. — Während des Druckes dieser Arbeit liegt als Neuerscheinung vor von F. Lorenz: „Studien zur mittelalterlichen Topographie Pommerellens“ II. (Mitt. des Westpreuß. Gesch. Vereins, Heft 1, 1933). Hier glückt es dem Verfasser die Lage von Warnewawoda eindeutig zu bestimmen. Ein kleiner Teich südlich von Hopfentrug ist damit identisch. Dieses Gewässer liegt auf der in meiner Arbeit angegebenen Grenze.

²³¹) Cramer, II, S. 18.

dem Lande bezog. Es ist daher anzunehmen, daß Wüsteneien einer bestimmten Komturei gar nicht zugeteilt waren. Die ausgedehnten Waldgebiete der Tucheler Heide lassen somit eine genaue Zuweisung zu dieser oder jener Komturei nicht zu. Deshalb können die Grenzen des Tucheler Gebietes im Nordosten, des Dirschauer im Süden, des Mewer im Norden, Westen und Süden, des Schweser im Norden und des Neuenburger im Norden nicht mit völliger Genauigkeit bezeichnet werden. Die Darstellung dieser Grenzen auf der Karte muß sich somit richten nach der Beschaffenheit des Geländes und nach dem Verlauf der Preussischen Kreisgrenzen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese, wie es vielfach für andere Gebiete erwiesen werden konnte, bereits auf die Ordenszeit zurückgehen oder wenigstens einer etwaigen ordenszeitlichen Grenzziehung am besten entsprechen.

Bezirk Berent.

Der westlichste Bezirk der Vogtei Dirschau lag um die Stadt Berent. Er reichte in eigenartiger Form bis in die Komturei Tuchel. Die Grenze im Südwesten des Bezirkes läuft südwärts die Gemarkung von Glowczewiz entlang bis zum Musino-Fließ, überquert den Musino- und Brzisno-See, geht zu einem kleinen See nordöstlich vom Brzisno-See, läuft die Gemarkung von Piechowiz und Ozimianen entlang, umgeht den Rzuno-See, der bei Komturei Tuchel verbleibt, und verläuft am Nordufer des Cheb-, Slupino- und Sluplinko-Sees. Die Grenze bis zu dem See nordöstlich vom Brzisno-See ist in der Berenter Kreisgrenze erhalten geblieben. Ihr Verlauf wird bestimmt durch die Zugehörigkeit der Ortschaften Glowczewiz²³²⁾, Orlik²³³⁾, Lubnia²³⁴⁾, Wielle²³⁵⁾, Wildau²³⁶⁾ und Piechowiz²³⁷⁾ zur Komturei Tuchel und der Zinsdörfer: Raduhn²³⁸⁾, Ozimianen²³⁸⁾ und Funfelkau²³⁸⁾ zum Dirschauer Gebiete. Ferner wird die Grenze durch die Handfesten der Tucheler Dörfer festgelegt. Die Handfeste von Glowczewiz ist vom Komtur von Tuchel Siegfried von Gerlachsheim am 23. Juni 1370 ausgestellt. Sie nennt die Erzebuhner und Ortiker Gemarkung sowie die Dirschauer Vogtei als Grenze für Glowczewiz. Hochmeister Winrich von Kniprode hat die Handfeste von Orlik am 23. Sept. 1356 ausgestellt. Eine Grenzangabe enthält sie nicht. Die Handfeste von Wielle ist durch den Komtur von Tuchel Heynrich von Bullendorf am 28. Febr. 1382 ausgefertigt. Sie nennt als enthaltene Grenze gegen das Dirschauer Gebiet eine rote Fichte und einen Weg, der nach Piechowiz führt. Am 16. Dez. 1387 stellte Hochmeister Winrich von Kniprode eine Handfeste über Wildau mit zugehörigen Wiesen aus. Eine nähere Grenze ist nicht

²³²⁾ Pa, Tu. 77. Handfeste. Zins 131.

²³³⁾ Pa, Tu, Handfeste 55, 149 erhalten in polnischer Übersetzung am 5. Februar 1417 durch Hochmeister Michael Küchenmeister ausgestellt. Zins 136, 137.

²³⁴⁾ Pa, Tu. Zins 133, 136, 137.

²³⁵⁾ Pa, Tu. Handfeste 94, Zins 134, 136, 137.

²³⁶⁾ Pa, Tu. Handfeste 82, Zins 134, 136, 137.

²³⁷⁾ Pa, Tu. Handfeste 4, Zins 136.

²³⁸⁾ G. Z. Lothar Weber las im Großen Zinsbuch unter Vogtei Dirschau: W a n g l i c o n i s und setzte diesen Ort gleich Wenig Coniz = Klein Koniz, das als Enklave in der Komturei Schlochau liegen würde. Bei genauerer Prüfung des alten Urkundentextes ergibt sich, daß Webers Lesart falsch war. Im Zinsbuch steht nicht W a n g l i c o n i s, sondern W a n g l i c o w i s, was der polnische Name für Funfelkau, Kreis Berent, ist.

angegeben. Dagegen gibt die Handfeste von Diechowiz vom 1. April 1324, die Komtur Dietrich von Lichtenhain, Komtur von Schwes und Schlochau, ausfertigte, die Grenze gegen Dirschau genau an. Danach bildeten die Seen Lyppa, Slupino, Irzynno, und Kolpyn die Grenze, wobei ihre Nutzung dem Besitzer von Diechowiz verbleibt. Die weitere Grenze der Vogtei Dirschau umläuft: das Nordufer des Wdjidzen-Sees mit seinen Ausläufern, dem Radolny- und Gelinow-See, folgt östlich vom Gelinow-See einem Graben und trifft auf den Ostarm des Wdjidzen-Sees, der bis Sandhof-Zabroddi dem Pelplin-Poguttener Klosterbesitz gehört²³⁹). Diesen Verlauf der Grenze ergibt die Handfeste für die Borster Mühle²⁴⁰) vom 16. März 1383; Aussteller der Urkunde war der Komtur von Tuchel Heinrich von Bullendorf. Danach soll aller Acker bis zum Wdjidzen-See sowie die Fischerei im Großen und Kleinen Wdjidzen-See zu Borst gehören. Mit dem Beiwort „Großer und Kleiner“ dürfte das gesamte Gewässer des Wdjidzen-Sees gemeint sein, soweit es nicht in geistlichem Besitze war. Der Pelpliner Anteil an diesen Seen ist in einer Urkunde Sambors II. vom Jahre 1258²⁴¹) vermerkt. Die weitere Grenze des Berenter Bezirkes hat den Gelinow-See, seinem von Osten kommenden Zufluß folgend, in Richtung auf den Strupino-See verlassen, der bei dem Dirschauer Vogteibezirk Rischau verbleibt. Die dicht beieinander liegenden Seen Glembocko, Gr. und Kl. Dezko und Sakrczewo bilden die folgende Grenzlinie. Das Dorf Funkelkau gehörte zum Bezirk Berent, das Dorf Schönheide²⁴²) zum Bezirk Rischau. Bis zum Süden des Guttno-Sees geht die Bezirksgrenze von Berent und Rischau an der Gemarkung von Bufowiz und Neu-Rischau entlang, verläuft dann eindeutig am Ufer des Hüttensees und auf der Gemarkung von Sobonsch und Barkoschin, umgeht Liniewko, verläuft in dem Graben östlich von Lubahn, der auf die Tische trifft, folgt diesem Fluß bis zum Lonkener See, der bei Bezirk Sobbowiz verbleibt, läuft zum Dorfe Pollenczyn, das Berenter Zinsdorf ist, geht zum Pollenczyner See und zum Glambeck-See, folgt dem Graben bis zum See bei Klanau, das zu Sobbowiz gehört, geht zum Mariensee, der Berenter Besitz ist, und folgt vom Kleinen See ab der Kladau bis zur Danziger Komtureigrenze. Dieser Grenzverlauf ergibt sich aus der Lage der Zinsdörfer des Berenter Bezirkes: Pobleß, Niedamowo, Barkoschin, Lubahn, Ramin, Alt-Grabau, Pollenczyn, Mariensee und Glasberg, der Zinsdörfer des Rischauer Bezirkes: Bufowiz, Paleschen²⁴²), Sobonsch, der Dörfer des Schönecker Bezirkes: Lippischau und Schönfließ, des Dorfes des Bischofs von Rujawien: Schrittlau²⁴³) und der Dörfer des Sobbowizer Bezirkes: Strippau Klanau²⁴⁴) und Meisterswalde²⁴⁵). Das Kloster Pelplin besaß nach einer Urkunde der Fürstin Gertrud von Pommern den Sudomin-See südwestlich von Berent²⁴⁶).

²³⁹) P. U. B. S. 149, Nr. 173.

²⁴⁰) Pa, Su, 99.

²⁴¹) P. U. B. S. 149, Nr. 173.

²⁴²) Paleschen ist übrigens noch zur Ordenszeit für eine unbestimmte Zeit Besitz des Klosters Wypewo gewesen. Urkunde des Hochmeisters Karl v. Sierb vom 17. Juni 1312. Pr. U. B. S. 41.

²⁴³) P. U. B. S. 328. Nr. 362. Urkunde v. 26. Juli 1383.

²⁴⁴) Rischauer Enklave im Bez. Sobbowiz, n. G. 3.

²⁴⁵) Alle Dörfer nach G. 3.

²⁴⁶) Pr. U. B. S. 32. Urkunde vom 14. Jan. 1312.

Der Bezirk Rischau.

Sein Gebiet grenzt im Westen an die Komturei Tuchel. Die Grenze geht: vom Wdjidzen-See zum Chosen-See, läuft südwärts, wo Bruch und Wald sich trennen, und trifft westlich von Miedzno auf das Schwarzwasser. Diese Grenze ist in der preußischen Kreisgrenze erhalten. Ihr Verlauf ergibt sich aus der bereits erwähnten Handfeste über die Borsker Mühle. Danach gehört aller Acker („das czu ackir werden mag“) aufwärts bis zum Wdjidzen-See zur Komturei Tuchel²⁴⁷). Die Handfeste spricht also eindeutig von dem Lande, das erst durch Kultur urbar gemacht werden soll. Demnach ist das dortige Bruch zur Komturei Tuchel zu rechnen. In der am 21. Okt. 1353 vom Komtur zu Tuchel Conrad Bullecop ausgestellten Handfeste über Miedzno ist ausdrücklich gesagt, daß es an beiden Ufern des Schwarzwassers gelegen ist²⁴⁸). Dagegen sagt die Handfeste über Odri vom gleichen Tage und von demselben Aussteller, daß der Schwarzwasserfluß die Grenze bilden soll²⁴⁹). Demnach muß zwischen Miedzno und Odri die Grenze der Dirschauer Vogtei den Fluß erreicht haben. Es ergibt sich somit, daß auch hier die Kreisgrenze auf die Ordenszeit zurückgeht; denn sie trifft ebenfalls nicht weit östlich von Miedzno auf den Fluß.

Die Grenze der Vogtei Dirschau gegen die Komturei Mewe ist nicht genau anzugeben, da sie durch die Tucheler Heide läuft. Nach dem oben Gesagten, ist es am zweckmäßigsten, die Grenze des Kreises Berent gegen den Kreis Pr.-Stargard auch als Komtureigrenze gelten zu lassen. Die Grenze verläßt demnach nicht weit flußabwärts von Odri den Fluß, läuft in fast gerader Richtung bis zur Gemarkung von Hochstüblau und folgt von hier ab dann eindeutig der Pischniza bis zur Mündung in die Ferse. Von Hochstüblau ab bestätigt diesen Grenzverlauf die Lage der nach dem Großen Zinsbuch zum Bezirk Rischau gehörigen Orte: Gorra, Klein Palubin, Pinschin und Semlin und der an den Komtur von Mewe zinsenden Ortschaften: Hochstüblau²⁵⁰), Miradau²⁵¹) und Neudorf²⁵²). Die Orte Hochstüblau und Miradau werden zwar in den Zinsbüchern des Hauses Mewe nicht genannt. Sie können jedoch nur zu diesem Ordenshause gehört haben, da der Orden im Jahre 1305, als er diese Orte erwarb, nur das Land Mewe westlich der Weichsel besaß. Die vermerkten Urkunden geben die Erwerbung durch den Orden an.

Die Rischauer Bezirksgrenze geht die Ferse aufwärts, läuft die Gemarkung von Deutsch-Semmlin entlang und trifft auf den Pelpliner Klosterbesitz von Poguttken. Dieser Grenze entspricht die Zugehörigkeit des Dorfes Deutsch-Semmlin zu Rischau und der Dörfer: Saaben und Krangen zu Schöned²⁵²).

Der Pelpliner Besitz um Poguttken ist sehr ausgedehnt. Frydrychowicz hat auf Grund der Pelpliner Klosterchronik, Band I, den Klosterbesitz zu-

²⁴⁷) Pa, Fu. 99.

²⁴⁸) Pa, Fu. 49.

²⁴⁹) Pa, Fu. 47. Zins 136.

²⁵⁰) P. H. B. S. 559, Nr. 634. Urkunde v. 28. Juni 1305.

²⁵¹) P. H. B. S. 563, Nr. 640. Urkunde v. Jahre 1306.

²⁵²) S. 3.

fammengestellt²⁵³). Danach verläuft die Grenze über den Langen See in West- richtung bis zur Gemarkung von Gorra; sie ist bis hierher in der Kreisgrenze erhalten. Dann umgeht sie die heutigen Gemarkungen von Neuhoff, trifft auf die Ferse, läuft den Fluß abwärts, geht die Gemarkung der Ordensdörfer Mahlkau, Pallubin, Rischau, Palešken und Gartschin entlang²⁵⁴). Die von Frydrychowicz angegebene Grenze wird bestätigt durch die Lage der Ordens- zinsdörfer: Semlin, Dinschin, Klein-Pallubin, Gorra, Neuhoff (ein Teilgut von Gorra), Mahlkau, Groß-Pallubin, Alt-Palešken und Gartschin. Alle diese Dörfer sind im Großen Zinsbuch genannt. Gegen den Bezirk Schöneck verläuft die Grenze in einem Graben zum Galgen-See, in demselben Graben zum Liniewo-See und trifft dann nordwärts auf den Bezirk Berent. Denn nach dem Großen Zinsbuch zinsten nach Rischau die Dörfer: Gartschin und Kartowo, und nach Schöneck die Dörfer: Plachty und Lippischau. Das Dorf Gillnis, ebenfalls im Großen Zinsbuch genannt, ist eine Enklave des Bezirkes Berent. Die eben verlassene Grenze des Gebietes von Poguttken verläuft nach Frydrychowicz gegen Norden und Osten folgendermaßen: im Bruche östlich von Gillnis bis zur Fiese, diesen Fluß abwärts bis zur Grenze der Stadt Schöneck, in gerader Südrichtung bis zur Mündung der Fiese in die Ferse, überquert die Ferse, geht die Gemarkung von Schwarzhof und Lindenberg entlang und trifft dann auf die bereits angegebene Grenze des Rischauer Gebietes. Die Lage der nach dem Großen Zinsbuch zum Bezirk Schöneck gehörenden Ordenszinsdörfer Alt-Fies, Schadrau, Schöneck, Schwarzhof und Krangen ergibt die Richtigkeit dieser Angaben. Frydrychowicz nennt ferner folgende Güter im Pselpliner Besitz: Poguttken, Roschmin, Neuwiek, Klesch- kau, Jarischau, Wenzkau, Gladau, Jungfernberg, Rowalken (eingegangen), Czernikau und Jeseris²⁵⁵).

Dem Kloster Pselplin gehörte ferner noch der Hüttensee an der Grenze gegen den Bezirk Berent²⁵⁶).

Der Bezirk Schöneck.

Die Grenze des Bezirks Schöneck gegen den Bezirk Sobbowitz ist bis zur Gemarkung der Dörfer Golmkau noch in der heutigen Grenze der Freien Stadt Danzig zu erkennen. Dies ergibt sich daraus, daß die Dörfer: Ublig- Schönfließ, Neufies, Schadrau, Königlich-Boschpol und Groß-Mierau nach dem Großen Zinsbuch zum Bezirk Schöneck, und die Dörfer Strippau, Groß- Paglau, Lamenstein, Groß- und Klein-Golmkau zum Bezirke Sobbowitz ge- hören und das Dorf Postelau Eigentum des Bischofs von Rujawien war²⁵⁷). Die Grenze läuft dann weiter in südlicher Richtung zum Gartschiner See und ist von dort ab bis Kofoschen, das zur Komturei Mewe gehört, in der Dir- schauer Kreisgrenze erhalten. Auf Schönecker Seite geben diesen Grenz- verlauf an: Groß-Mierau, Demlin, Forstort Neugut und Lienfisz (alle nach

²⁵³) Frydrychowicz: Gesch. d. Zisterzienser Abtei Pselplin, S. 216 ff.

²⁵⁴) In Übereinstimmung mit der Urkunde des Mewer Komturs Heinrich Buchholz vom Jahre 1319 in Pr. U. B. S. 167.

²⁵⁵) Es sind hier nur die Ortschaften angeführt, die zur Ordenszeit bereits bestanden und deren Zugehörigkeit zu Pselplin Frydrychowicz auch beweisen kann.

²⁵⁶) Frydrychowicz, S. 320.

²⁵⁷) P. U. B. S. 415, Nr. 464. Urkunde v. 8. April 1290.

dem Großen Zinsbuch) und auf Sobbowitzer Seite die Dörfer: Klein-Golm-
kau, Groß-Koschau, Borroschau, Labuhnken, Gygowisz und Czechlau. Das
Dorf Gartschau gehörte ebenfalls dem Bischof von Kujawien²⁵⁸). Gegen die
Komturei Mewe verläuft die Grenze im Graben nördlich von Kokoschken, geht
die Pr.-Stargarder Landstraße südwärts und läuft auf der Gemarkung der
Dörfer Saaben und Conradstein zur Ferse. Denn zu Schöneck gehörten die
Dörfer Lientsitz und Saaben, zur Komturei Mewe die Stadt Stargard und
die Ortschaften Conradstein und Kokoschken²⁵⁹).

Im Bezirk Schöneck liegt das Dorf Wischin, das nach einer Urkunde vom
Oktober 1292 im Besitze des Bischofs von Kujawien war²⁶⁰).

Der Bezirk Sobbowitz.

Er grenzt im Süden an die Komturei Mewe und an einen umfangreichen
geistlichen Besitz, an dem verschiedene Klöster und der Bischof von Kujawien
beteiligt waren. Seine Grenze verläuft nordöstlich von Stargard im Kochan-
kenberger Graben in Richtung auf den Spengaweser See, der früher Bresno-
See hieß, geht das Westufer dieses Sees nordwärts, folgt der Gemarkung von
Bresnow und Zduny, trifft auf den Zdunyer See, folgt der Spengawa,
verläßt diese ostwärts in Richtung auf das Vorwerk Liniewken, folgt dann
wieder der Spengawa bis zum See bei Ludwigsthal, läuft in einem Graben
südwärts die Gemarkung von Swaroschin entlang, geht in gerader Ostrichtung
die Gemarkung der Dörfer Groß-Wasmir, Brust, Felgenau, Subkau, Narkau
und Gerdin entlang und trifft, der Grenze von Groß- und Klein-Schlantz
folgend, auf die Weichsel. Nach Dirschau zinsten die Dörfer: Zduny mit Spen-
gawesken, Czechlau, Zygowisz, Wentkau, Ludwigsthal, Wasmir, Felgenau²⁶¹),
Narkau, Gerdin und Klein-Schlantz, nach Mewe die Orte Kokoschken, Pr.-
Stargard und Riewalde. Der Bresno-See und das Dorf Bresnow gehörten
nach einer Urkunde vom 11. Januar 1305 dem Kloster Oliva²⁶²). Das Gebiet
von Swaroschin war nach einer Urkunde vom 10. August 1305²⁶³) Eigen-
tum des Bischofs von Kujawien. Das Dorf Brust gehörte nach einer Ur-
kunde vom 19. Januar 1303 dem Kloster Oliva²⁶⁴), das Dorf Subkau nach
einer Urkunde vom 30. Mai 1301 dem Bischof von Kujawien²⁶⁵) und das
Dorf Groß-Schlantz dem Kloster Pelplin; dies geht aus einer Urkunde vom
21. September 1284 hervor, wonach zu Pelplin Klein-Gartz und Zacrewe mit
allem Land bis zum Pelpliner See gehören sollte²⁶⁶). Seit dem 11. Dezember

²⁵⁸) P. U. B. S. 533, Nr. 599. Urkunde v. 16. August 1301.

²⁵⁹) = Hennewalt. G. 3.

²⁶⁰) P. U. B. S. 300, Nr. 341.

²⁶¹) G. 3. u. Pr. Urk. B. II. 1. S. 328, Nr. 477.

²⁶²) P. U. B. S. 555, Nr. 631.

²⁶³) P. U. B. S. 564, Nr. 646.

²⁶⁴) P. U. B. S. 541, Nr. 610, vgl. auch die Urkunde des Meiner Komturs vom 9. Jan. 1329.
Pr. U. B. S. 288.

²⁶⁵) P. U. B. S. 528, Nr. 594a.

²⁶⁶) P. U. B. S. 346, Nr. 381, vgl. auch die Urkunde vom 21. März 1312, durch Abt Gottfried
von Pelplin ausgestellt, Pr. U. B. S. 33 und die Urkunde vom 11. Juli 1312 durch den Hoch-
meister Karl von Trier ausgestellt. Pr. U. B. S. 42.

1407 war auch das Dorf Felgenau bei Rathstube in geistlichem Besiz. Es wurde dem Kloster Oliva gegen das Dorf Ludwigsthal nordöstlich von Smarofchin abgetreten²⁶⁷⁾.

Im Osten bildet die Weichsel bis zur Gemarkung des Dorfes Czattkau die Grenze der Vogtei Dirschau. Im Großen Zinsbuch werden an der Weichsel die Dörfer Klein-Schlant, Gerdin, Balbau, Kriebau, Zeisefendorf, Dirschau (Stadt) und Stangenberg genannt. Die Grenze des Bezirks Sobnowiz verläßt die Weichsel westwärts, schlägt das Wiesenland nordöstlich von Lunau zu Czattkau, grenzt die Gerdiner Wiesen und Mühlbanzer Wiesen ab, umläuft in einem Graben die kujawischen Dörfer Mühlbanz, Mestin und Mahlin und verläuft dann über die Gemarkung des Dorfes Rohling zur Breiten Senke des Osterwicker Bruches, welche die natürliche Grenze gegen den Stüblauischen Werder bildet. An dieser Grenzlinie liegen die zur Vogtei Dirschau gehörigen Dörfer: Stangenberg, Lunau, Spangau, Damerau, Liebenhof, Lufoschin, Dalwin, Scherpingen, Hohenstein und Rosenbergl. Das Dorf Schönwarling war nach einer Urkunde vom 16. August 1301 Eigentum von Oliva²⁶⁸⁾. Der Czattkauer Besiz mit den Spangauer, Dobkauer und Dirschauer Wiesen gehörte zu Pelpin²⁶⁹⁾. Die Dörfer Mühlbanz, Mestin und Mahlin waren Eigentum des Bischofs von Rujawien²⁷⁰⁾; nach Marienburg zinsten die Dörfer Rohling, Kriestohl, Zugdam und Osterwick (nach dem Marienburger Zinsbuch). Zur Vogtei Dirschau muß auch das Dorf Rambelstsch gehört haben. In den uns überlieferten Urkundenbüchern von der Ordenszeit her ist es nirgends genannt. Hätte die Ortschaft zur Komturei Danzig gehört, so müßte es in dem Danziger Komtureibuch genannt sein. Das Handfestenbuch der Vogtei Dirschau ist verlorengegangen. In diesem muß die Handfeste des Dorfes enthalten gewesen sein; denn die Ortschaft bestand bereits zur Ordenszeit. Der Aufmerksamkeit von Herrn Stud.-Rat Dr. Quade verdanke ich eine alte Ordenshandfeste über Rambelstsch aus dem Jahre 1332, die vom Hochmeister ausgestellt ist und sich fand in den Acta der Hospitäler zum Hlg. Geist und St. Elisabeth²⁷¹⁾. Im Norden grenzen an die Vogtei Dirschau der bereits genannte Besiz der Klöster Lad und Oliva und das Danziger Zinsdorf Kl. Kleschkau. Die Grenze verläßt in westlicher Richtung den Osterwicker Bruch, indem sie die Gemarkungen von Langenau, Gransin, Kl. Kleschkau, Bösendorf und Kladau entlang geht. Dieser Grenzverlauf wird erwiesen durch die Lage der Dir-

²⁶⁷⁾ Altpreußische Monatschrift, Bd. 40, S. 297, vgl. auch die Bestätigungsurkunde des Hochmeisters Winrich v. Kniprode vom 17. April 1380, wonach dem Gute Felgenau durch den Landmeister Friedrich von Wildenberg eine Handfeste um 1324 erteilt wurde. Pr. St. A. Bdg. Fol. 98, 94.

²⁶⁸⁾ P. A. B. S. 531, Nr. 597.

²⁶⁹⁾ Vgl. P. Westphal: „Ein ehemaliges Klosterterritorium in Pommerellen“, S. 76, 78 u. Pr. A. B. S. 28. Urkunde v. 10. Nov. 1311, durch den Hochmeister Karl von Frier ausgefertigt; ferner Pr. A. B. S. 135, Urkunde der Dirschauer Konsult vom 29. Nov. 1317; Pr. A. B. S. 169, Urkunde des Meier Komturs Heinrich Buchholz v. 12. Jan. 1320.

²⁷⁰⁾ P. A. B. S. 523, Nr. 587. Urkunde aus dem Jahre 1293. P. A. B. S. 533, Nr. 599. Urkunde v. 16. August 1301. P. A. B. S. 301, Nr. 441. Urkunde v. Oktober 1282.

²⁷¹⁾ Staatsarchiv Danzig, Abt. 415, 1. Nr. 920.

schauer Zinsdörfer²⁷²): Rosenberg, Uhltau, Lagschau und Trampfen und durch die Urkunden²⁷³), die den Klosterbesitz von Lad und Oliva bestätigen.

Romturei Schlochau.

Dort, „da sich des Pflegers Gebiet zu Bütow anhebt“, beginnt die Schlochauer Romturei. Die Grenze ist in den Verträgen zwischen dem Herzog von Stolp und dem Deutschen Orden in den Jahren 1310 und 1313 festgelegt worden²⁷⁴). Von dem bereits genannten Warnewoda läuft sie zum Ende des Lonken-Sees. Unter diesem ist zweifellos der unmittelbar am gleichnamigen Dorfe gelegene Große Dorffsee zu verstehen. Von hier ab umläuft die Grenze das Briesensche Feld in Richtung auf den Kleinen Peterkauer See hin. Diese Grenzangabe wird bestätigt durch die Handfesten von Lonken²⁷⁵) und Briesen²⁷⁶). In der Briesenschen Handfeste ist der Große Quesensee als Briesener Besitz angegeben, nicht aber der noch näher gelegene Große Brzynk- und Biallengsee. Durch diese Seen und nach Westen durch die Kreisgrenze wird das Feld von Briesen umsäumt. Demnach geht die Romtureigrenze vom Nordende des Großen Dorffsees zum Brzynksee, trennt diesen und den Biallengsee vom Ordensgebiete ab, folgt der Kreisgrenze in Übereinstimmung mit den Angaben des Großen Zinsbuches bis zum Kleinen Peterkauer See und folgt dem Fließe Leynbeck bis zu seiner Mündung in den Deeper See. Das Schlochauer Gebiet soll nämlich reichen bis zur „Toboll, die da liegt im See Deprske“. Topolla heißt im polnischen die Pappel. Sie war ein Visierpunkt im Deeper See. Bis zum Stüdnißsee ist die Grenze noch heute unverändert geblieben. Dem Ordensgebiete gehören weiterhin folgende Ortschaften: Darfen²⁷⁷), Reinfeld²⁷⁸), Falkenhagen²⁷⁹), nicht aber Volz und Hammer, die keine Urkunde nennt. Der Grenzurkunde entspricht diese Einteilung. F. Lorenz macht in seiner Abhandlung „Die Bevölkerung der Raschubei zur Ordenszeit“ seine Angaben zum Teil nach Lotar Weber. So nennt er auch Falkenhagen und setzt in Klammern dazu „nicht festzustellen“. Es steht wohl nichts dagegen, das im Großen Zinsbuch genannte Dorf Falkenhayn mit dem Dorfe Falkenhagen gleichzusetzen, zumal seine Lage der Aufeinanderfolge der Dörfer im Großen Zinsbuche entspricht. Das nächste Ziel vom Stüdnißsee aus sind die Voltscha-Seen und -Sümpfe. Mit dieser umfassenden Bezeichnung können nur die südlich von Groß-Volz gelegenen Seen: Kirch-, Mittel- und Biallengsee gemeint sein. Als Landscheide sind

²⁷²) Alle nach G. 3.

²⁷³) P. U. B. S. 268, Nr. 314, Urkunde v. 31. Juli 1280. P. U. B. S. 425, Nr. 477a, Urkunde v. 26. April 1291. P. U. B. S. 553, Nr. 625. Urkunde v. 6. August 1304. P. U. B. S. 537, Nr. 604, Urkunde v. Jahre 1302.

²⁷⁴) P. U. B. S. 602, Nr. 685. S. 616, Nr. 702.

²⁷⁵) Pa, Schl. 121, Handfeste vom 15. Nov. 1374 durch Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt.

²⁷⁶) Pa, Schl. 115. Handfeste vom 11. Mai 1374 durch Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt. Hierzu und im folgenden vgl. den Hammersteiner Grenzvergleich vom 23. Sept. 1408. b. Cramer II. 39.

²⁷⁷) Pa, Schl. 117. Handfeste vom 6. Nov. 1374 durch Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt.

²⁷⁸) G. 3.

²⁷⁹) G. 3.

demnach zwischen Kirch- und Stüdnißsee die dazwischen liegenden Gewässer anzusehen. Vom Kirchsee läuft die Grenze auf den Tessentin-See zu und ist von der Schönberger Gemarkung ab noch in der preussischen Kreisgrenze erhalten. Die Handfeste des Dorfes Schönberg ist am 13. März 1385 vom Hochmeister Conrad Colner von Rotenstein ausgestellt. Danach gehörte der Tessentin-See zur Komturei Schlochau²⁸⁰⁾. Die Grenzurkunde aus dem Jahre 1313 bestätigt den geraden („directo“) Verlauf der Grenze bis zum Tessentiner See. Von diesem See ab geht sie zum Gramsch-See, überquert den See, läuft zum Grünbaum am Publitzschen Wege und von hier geradeaus zu einer Eiche in der Nähe der Stadt Baldenburg. Diese Grenze ergibt sich aus der Urkunde von 1313, aus der Grenzurkunde vom 15. und 21. Aug. 1417, die Zoeppen benutzt (Seite 73 ff.)²⁸¹⁾ und dem Grenzvergleich aus dem Jahre 1350, der bei Schöttgen: „Altes und Neues Pommernland“²⁸²⁾ abgedruckt ist. Die von Zoeppen benutzte Urkunde nennt eine Fichte beim Grampf. Es ist nicht ersichtlich, weswegen Zoeppen diese Angabe mit einem Fragezeichen versieht; denn die Übereinstimmung mit dem Gramsch-See, sprachlich genommen, ist ersichtlich²⁸³⁾. Dann kann der Ort „Zu den Schwertern am Publitzschen Wege“ nur der heutige Grünbaum sein. Die Eiche bei Baldenburg ist noch im Verlaufe der heutigen Kreisgrenze zu erkennen, die hier bis dicht an die Stadt Baldenburg herangeht. Die weitere Grenze ist bis Schönwalde in der Kreisgrenze erhalten geblieben. Denn diese läuft

²⁸⁰⁾ Pa, Sch. S. 154.

²⁸¹⁾ Pr. St. A. Kbg. Fol. 270a, 90 93.

²⁸²⁾ Stargard 1721 ff. S. 637 und Cramer II. 32.

²⁸³⁾ Vgl. hierzu: G. Müller: „Das Fürstentum Ramin.“ Stettin 1929. Sonderdruck d. Balt. Studien. — Während des Druckes dieser Arbeit erschien zum 550jährigen Jubiläum der Stadt Baldenburg von Schmis: „Die Stadt Baldenburg“, 1933. In dieser Arbeit (S. 28 ff) nimmt Schmis u. a. eine Umgrenzung des Ordensgebietes um die Stadt Baldenburg vor. Vom Dorffsee bei dem Dorfe Lonken bestimmt er in großen Zügen die Grenze bis zum Grünbaum westlich von Baldenburg und kommt so zu etwa dem gleichen Ergebnis wie die bisherige Forschung. Den weiteren Verlauf der Grenze nimmt er allerdings dann vollkommen abweichend in gerader Nord-Südrichtung zum Wittfelder Fließ an. Als Begründung hierfür nennt Schmis das in allen Urkunden wiederkehrende „geradeaus“ (rarechte us, lineariter, directo). Von Zoeppen bis G. Müller sind in der Topographie diese Adverbia der Urkunden durchaus beachtet worden. Ebenso lieferten die von mir benutzten Handfesten über Hammerstein das betonte „rarechte us“. Trotzdem beuge ich mich, indem ich im folgenden G. Müller rechtfertigen will, nicht der Auffassung von Schmis; denn wie z. B. aus der Hammersteiner Handfeste hervorgeht, gilt das „rarechte us“ in jedem Falle nur von Grenzpunkt zu Grenzpunkt. Es steht nichts im Wege, demnach in dem jeweils angegebenen Grenzpunkt eine Richtungsänderung anzunehmen. Um so mehr sehe ich keine Veranlassung mich Schmis anzuschließen, als gegen ihn spricht, daß die Kreisgrenze sich mit der Verwaltungsgrenze zur Ordenszeit deckt. Die Eiche bei Baldenburg wird urkundlich als Grenzpunkt genannt. Dem entspricht der Verlauf der Kreisgrenze, wenn sie bis dicht an die Stadt herantritt. Um sich durch diese urkundliche Angabe nicht widerlegen zu lassen, meint Schmis, daß unter „Eiche bei Baldenburg“ ein Grenzpunkt bei den von der Stadt weit entfernten Baldenburger Abbauten zu verstehen sei. Noch eine andere Begründung gibt er, wobei er sich mit folgenden Worten besonders gegen G. Müller wendet: „Wie wäre da ein so widernatürlicher Vorsprung (im Gegensatz zu „rarechte us“), wie die Karte ihn heute verzeichnet und wie ihn G. Müller ähnlich auch für damals annimmt, möglich gewesen? So unvernünftig hat man damals die Grenzen nicht gezogen“ Mit dieser Begründung widerlegt sich Schmis aber aufs beste. Als Gegenbeweis seien aus der Ordenszeit die geradezu grotesk anmutenden Grenzen im Süden des Amtes Kirchau und im Westen der Vogtei Dirschau bei den Dörfern Raduhn und Djimianen genannt. Die Grenzen hat man tatsächlich in unserm Sinne ganz „unvernünftig“ gezogen. Mit dieser Kritik soll nichts gegen „Die Stadt Baldenburg“ von Schmis im Ganzen gesagt sein. Mit dem umfassenden Quellenanhang allein ist die Arbeit bereits ein wesentlicher Bestandteil für die deutsche Geschichtsforschung in Pommerellen geworden.

ebenfalls über den Fuchsberg („Malbaum auf dem Spizen Berge“²⁸⁴). Das Dorf Bischoftum, das Dorf Linow und das Dorf Stepen gehören nach einer Grenzbeschreibung von 1438 nicht zum Ordensgebiet; ebenfalls läßt die Urkunde von 1313 und der Vertrag von 1350 erkennen, daß das Ordensgebiet nicht über die bezeichnete Grenze herausragte. Im Gegensatz hierzu steht eine Urkunde vom 10. August 1408, durch Hochmeister Ulrich von Jungingen ausgestellt, in der Bischoftum der Pfarre von Baldenburg geschenkt wurde²⁸⁵). Ferner wird in dieser Urkunde von „unserem Dorfe Linaw“ und „unserem Dorf Stepen“ gesprochen. Es steht also fest, daß in der Zeit zwischen 1350 und 1438 diese drei Dörfer sich eine Zeitlang im Ordensbesitz befunden haben müssen. Es sind also Bischoftum als geistlicher Besitz und Stepen und Linow als zeitweiliger Ordensbesitz zu bezeichnen. Vom Fuchsberg läuft die Grenze auf einen Malbaum zu, der diesseits des Dolgen-Sees einem Graben gegenüber steht²⁸⁶). Die Richtung wird mit „geradeaus“ angegeben und wird ferner bestimmt durch die benachbarte Lage des zu dieser Zeit nicht zum Ordensgebiete gehörenden Stepen und des Zinsdorfes Schönwalde²⁸⁷), ferner durch den Malbaum. Dieser soll einem Graben auf der anderen Seite des Sees gegenüber stehen. Damit kann nur der Graben gemeint sein, der sich vom Dorffsee zum Dolgen-See hinzieht. Hier verläuft die Grenze also folgendermaßen: sie überquert den See, läuft am Westufer des Dolgen-Sees südwärts und endigt auf dem Zedecker. Diesen Verlauf der Grenze bestätigt die Handfeste von Demmin aus dem Jahre 1385, worin ein Teil des Sees als Ordensbesitz bezeichnet wird²⁸⁸). Die Grenzurkunde von 1438 dagegen läßt den Dolgen-See außerhalb des Ordensgebietes liegen und besagt nur, daß damals die Grenze nicht fern vom Dolgen-See ihren Verlauf nahm. In dieser Bestimmung erkennt man den Verlauf der heutigen Kreisgrenze. Es steht also fest, daß in der Zeit von 1385, das ist das Jahr für die Handfeste von Demmin, bis 1438, dem Jahre der Grenzurkunde, der See seinen Besitzer gewechselt haben muß. Der weitere Verlauf der Grenze liegt eindeutig fest. Zoepfen verzichtet auf eine eingehende Festlegung. Wenn jedoch zu der von ihm benutzten Grenzurkunde und den anderen Verträgen über die Grenze die Handfesten der Stadt Hammerstein²⁸⁹) und die Hammersteiner Handfeste über das Dorf Mockernitz hinzugezogen werden²⁹⁰), so ergibt sich, daß eine Verschiebung der Grenzen bis 1438 nicht vorgenommen worden ist. Nach der Hammersteiner Handfeste verläuft die Grenze vom „Hübel am Baldischen Wege“, „zum Hübel am Zedecker“²⁹¹), „zum Hübel am Bullenbrock und endigt „aufs Rappen Ortmal in zwei + Bäume in den Heckendorffschen

²⁸⁴) Nach einer Grenzurkunde von 1438 in Pa, Schl. Seite 188.

²⁸⁵) Pa, Schl. Seite 167.

²⁸⁶) Die nähere Grenzangabe ist entnommen der vorher genannten Urkunde von 1350.

²⁸⁷) G. 3.

²⁸⁸) Pa, Schl. 153. Die Handfeste ist ausgestellt durch den Hochmeister Conrad Czoelner vom Rosensteyn.

²⁸⁹) Pa, Schl. 159. Die Handfeste ist am 19. Juni 1395 durch den Hochmeister Conrad von Jungingen ausgefertigt worden. 169. Die Handfeste ist am 21. September 1411 durch Hochmeister Heinrich von Plauen ausgestellt worden.

²⁹⁰) Pa, Schl. 175. Handfeste vom Jahre 1413. Derselbe Aussteller.

²⁹¹) Die Urkunde von 1438 gibt die Richtung der Grenze mit „rarechte us“ an. Dieser Umstand ist bei der Festlegung der Grenze auf der Karte berücksichtigt worden.

Weg.“ Daraus ergibt sich, daß zur Festlegung der Grenze einzelne Geländeerhebungen maßgebend waren. Zwar sind die Bezeichnungen wie „Zedecker“ heute nicht mehr gebräuchlich. Dagegen dürfte der „Baldische Weg“ die Straße nach Baldenburg sein, der Hügel an diesem Wege die Anhöhe von 146 m südlich des Dolgen-Sees. Der Hügel am Zedecker ist dann die folgende Erhebung. Auf diesem Wege gelangt die Grenze bis zum Zahnefließ, wie die Handfeste über Mockernitz bestimmt. Ein Vergleich mit der preussischen Kreisgrenze ergibt, daß diese fast den gleichen Weg nimmt. Sie verläuft nicht über die Kette der Hügelluppen, sondern am Hange der Erhebungen. Unter diesen Umständen ist der Komtureigrenze der gleiche Verlauf zuzuteilen. Nach der Grenzbeschreibung von 1438, nach der Handfeste von Mockernitz und auf Grund der Tatsache, daß sich in den Handfesten und Zinsbüchern keine Ortschaften westlich der Rüddow finden, ist die weitere Grenze bis zur Stadt Landeck²⁹²⁾ von der Mündung der Zahne an in der Rüddow zu finden.

Hier beginnt die Grenze gegen Polen, die im Vertrage zwischen dem Orden und König Kasimir im Jahre 1349 zu Transacz festgelegt worden ist²⁹³⁾. Bei Landeck mündet von Osten kommend die Dobrinka in die Rüddow. Dieser Fluß wird in dem Vertrage als Landscheide festgesetzt. Die Handfesten und das Große Zinsbuch bestätigen diese Grenze. Beim Quellsee Suckau der Dobrinka geht die Komturei- und Landesgrenze ebenso wie die preussische Kreisgrenze südwärts. Diesen Verlauf bedingt die Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1413 über den Wald Babusch für die Stadt Friedland²⁹⁴⁾. Ferner gehören die Seen, durch die die Dobrinka fließt, zu Friedland²⁹⁵⁾. Diese Seen sind daher ebenso wie der Wald Babusch ins Ordensgebiet einbezogen worden. Schwieriger ist es, bei dem Dorfe Grunau die Landesgrenze festzustellen. Nach dem Handfestenbuch ist es polnischer Besitz²⁹⁶⁾; der König von Polen verleiht das Schulzenamt an Andreas Grunow aus Tuchel. Nach der Handfeste von Buchholz²⁹⁷⁾ ist der Orden des Grunower Besitzes verlustig gegangen. Dogiel zählt Grunau zum Ordensstaate²⁹⁷⁾. Im Großen Zinsbuche ist Grunau ebenfalls als Ordensbesitz genannt. Hieraus ist die Folgerung zu ziehen, daß Grunau ursprünglich Ordensbesitz war, dann vorübergehend Eigentum des polnischen Königs wurde und schließlich wieder an den Orden zurückfiel. Irgendwelche Angaben über die Landesgrenze sind nicht vorhanden; jedoch wird nicht fern von Grunau sein Gebiet von 80 Hufen durch einen breiten Graben und einen Sumpf umsäumt. Hier ist die Landes-

²⁹²⁾ Gehörte zur Komturei Schlochau nach Pa, Schl. 39 (Handfeste über die Mühle Landeck. Aussteller war der Komtur von Schlochau, Johann von Barkenfelt, am 11. Januar 1350), und Pa, Schl. 197 (Handfeste über das Schloß Landeck, ausgefertigt am 5. Januar 1447 durch Hochmeister Conrad von Erlichshuhsen).

²⁹³⁾ Urkunde im Dogiel IV, Nr. 62.

²⁹⁴⁾ Pa, Schl. 172. Aussteller war Hochmeister Heinrich von Plauen.

²⁹⁵⁾ Vgl. die Handfesten für Pr.-Friedland. Pa, Schl. 66 am 22. November 1354 durch Hochmeister Winrich von Rniprobe ausgestellt, 32 im November 1346 durch den Komtur von Schlochau, Johann von Barkenfelt, ausgestellt, 91 am 25. Febr. 1361 durch den Komtur von Schlochau, Heinrich von Thaba, ausgestellt.

²⁹⁶⁾ Pa, Schl. 108, 106. Beide am 30. 1. 1370 von König Kasimir von Polen ausgestellt.

²⁹⁷⁾ Dogiel IV, 67.

²⁹⁸⁾ Pa, Schl. 51, Handfeste am 21. April 1352 vom Komtur in Schlochau, Rudolf Hete, ausgefertigt. 82 am 2. 1. 1358 durch Komtur Heinrich von Thaba erlassen.

grenze zu suchen. Nach Dogiel verläuft die Grenze von Grunau ab in der Ramionka. Die Dörfer Wordel, Obkas und Gr. Zirkwitz werden in Ordensurkunden nicht genannt. Sie gehörten dem Erzbischof von Gnesen. Eine Urkunde vom 13. September 1284, deren Aussteller Mestwin ist, besagt allerdings nur, daß die Dörfer Wordel, Crusevo und Mochle Eigentum des Erzbischofs von Gnesen waren²⁹⁹); im Schadenregister von 1432 wird jedoch von Obkas gesagt, daß „des Bischofs von Gnesen Dorf in unserm Lande gelegen ist“³⁰⁰). Ferner ist es Bonin und Rint überzeugend gelungen, die Zugehörigkeit von Gr. Zirkwitz zum Erzbistum Gnesen nachzuweisen³⁰¹). Das Dorf Mochle besteht heute nicht mehr; sein Name ist im Mochel-See erhalten geblieben. Die Romtureigrenze ist auf Grund dieser Angaben demnach nicht in der Ramionka zu suchen. Vielmehr sind folgende Ortschaften als Grenz-
dörfer anzusehen: Blumfelde³⁰²), Pruschendorf³⁰³), Sterns³⁰⁴), Malditen³⁰⁵), Harmsdorf³⁰⁵) und Görsdorf³⁰⁶). Die Ortschaften Sterns, Pruschendorf und Malditen sind untergegangen. Die Hufenzahl aller Dörfer zusammen ergibt 259 Hufen. Unter diesen Umständen ist die Romtureigrenze gleich der Kreisgrenze zu ziehen. Die Landesgrenze selbst verläuft nach Dogiel in der Ramionka. Damit ist auch das Gebiet des Erzbistums Gnesen eindeutig bestimmt.

Das Tucheler Gebiet ist erreicht. Die Schlochauer Romtureigrenze verläuft jetzt nordwärts. Harmsdorf und Görsdorf weisen in ihren Handfesten keine Angaben über die Umgrenzung ihres Gebietes auf. Das Gleiche gilt für die Tucheler Orte Damerau³⁰⁷) und Schlagentin³⁰⁸). Immerhin läßt sich aus zwei Angaben der Görsdorfer Handfeste die Grenze bestimmen. Zu Görsdorf gehörte danach ein See Lante und eine Mühle. Mit diesem See kann der Karte nach nur das östlich von Görsdorf gelegene kleine Gewässer gemeint sein. Die Mühle muß sich an einem Bache befunden haben. Der einzige Bach in dieser Gegend speist den Jacobsdorfer See bei Harmsdorf. Danach verläuft also die Romtureigrenze folgendermaßen: von Schlagentin ab verläßt sie die preußische Kreisgrenze, läuft zu dem kleinen See, trifft auf den genannten Bach und läßt den Jacobsdorfer See bei der Romturei Tuchel. Neuhoß und Zoldan gehören zur Romturei Tuchel. Die Handfeste von

²⁹⁹) P. II. B. S. 340, Nr. 375.

³⁰⁰) Pr. Staatsarchiv Rbg., Ordensbriefarchiv 1432. Vgl. Rint: „Geschichte der Kochneiberei.“ S. 30.

³⁰¹) Rint, ebenda, S. 30 f. und N. Bonin: „Zur Geschichte der erzbischöflich Gnesenschen Grundherrschaft von Ramin Wyr. und Umgegend“, in Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 1902.

³⁰²) Pa, Schl. 60. Handfeste am 15. Nov. 1354 durch Hochmeister Winrich von Aniprode ausgestellt.

³⁰³) Pa, Schl. 124. Handfeste am 13. Nov. 1375 durch Hochmeister Winrich von Aniprode ausgestellt.

³⁰⁴) Pa, Schl. 84. Handfeste am 7. Dez. 1358 durch Hochmeister Winrich von Aniprode ausgestellt.

³⁰⁵) Pa, Schl. 75. Handfeste am 4. Mai 1357 durch Hochmeister Winrich von Aniprode ausgestellt.

³⁰⁶) Pa, Schl. 19. Handfeste am 29. Juni 1338 durch Hochmeister Theoderich Burggraf von Altenburg ausgefertigt.

³⁰⁷) G. 3. und Schadenbuch von 1411—1414. Folio 5, b.

³⁰⁸) Panäke, Tucheler Handfeste von 1368. S. 74.

Zoldan³⁰⁹⁾ liefert eine genaue Grenzbeschreibung. Danach reicht die Komturei Schlochau bis zur Dorfgrenze von Zoldan und Nise Trebenitzgut, ferner bis zum Porsbruch, bis zu einer Eiche am Halben Wege und endigt am Berg beim Lichnaischen Wege. Da Nise Trebenitz seine Güter in Blumfelde hatte, muß es sich um die Grenze von Döringsdorf handeln³¹⁰⁾. Dies Dorf gehörte übrigens nach dem Großen Zinsbuch zu Schlochau. Der Porsbruch ist leicht zu erklären. Wie die Karte zeigt, kann damit nur der Sumpf zwischen dem Schlochauer Zinsdorf Mosniz³¹¹⁾ und Zoldan gemeint sein. Die „Eiche am Halben Wege“ muß, wie ihr Beiwort sagt, an der Stelle gestanden haben, wo der Soldaner und der Lichnaische Weg sich halbieren. Von der Dorfgrenze über den Porsbruch bis zu dieser Eiche bildet die Grenze dann eine gerade Strecke. Darauf wendet sie sich östlich zum Berg am Lichnaischen Wege. Die einzige Erhebung befindet sich etwa drei Kilometer westlich von Lichnau. Sie ist auf der Karte mit 167 m eingetragen. Von hier aus fehlen nähere Angaben über die Grenze. Die Handfeste vom 15. November 1386 über das Dorf von Neuhof ist vom Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt, läßt aber lediglich seine Zugehörigkeit zur Komturei Tuchel erkennen. Nach einer Handfeste vom 5. Mai 1357, deren Aussteller Winrich von Kniprode ist, gehört zur Komturei Schlochau das Dorf Henningsdorf³¹²⁾ mit 48 Hufen; ebenfalls gehörte nach einer Handfeste vom 7. Nov. 1425, die Hochmeister Pamel von Ruzsdorff ausstellte, dazu das Dorf Paglau mit 76 Hufen³¹³⁾; schließlich erteilte am 16. Januar 1374 Hochmeister Winrich von Kniprode dem Dorf Rakelwitz in der Schlochauer Komturei eine Handfeste über 20 Hufen³¹⁴⁾. Die Summe der Hufen von den eben genannten Dörfern beträgt 144 Hufen. Zur Komturei Tuchel gehörte nach einer erneuerten Handfeste aus dem Jahre 1363, deren Aussteller Komtur Syfrid von Gerlachsheim war, das Dorf Lichnau mit 72 Hufen³¹⁵⁾ und ebenfalls nach einer erneuerten Handfeste vom Jahre 1356 mit demselben Aussteller das Dorf Granau mit 23,5 Hufen³¹⁶⁾. Zusammen ergibt sich für beide Tucheler Dörfer eine Hufenzahl von 95,5 Hufen.

Die größere Hufenzahl der Schlochauer Dörfer und die dichte Aufeinanderfolge der Schlochauer Orte im Norden bietet einen gewissen Hinweis darauf, daß die Komturei Schlochau an dieser Stelle einen größeren Umfang hatte als die Komturei Tuchel. Im Gegensatz hierzu steht in der Nähe Lichnais das Land nach Süden weithin offen. Auch heute noch erstreckt sich die Lichnauer Gemarkung bis zur Grenze von Görzdorf, während Rakelwitz mit seinem Gebiet bis dicht an das Dorf Granau heranreicht. Aus diesen Angaben läßt sich ein sicheres Ergebnis erzielen. Die Grenze nimmt

³⁰⁹⁾ Pa, Fu. 14 Handfeste am 29. Juni 1339 durch den Komtur von Schwes und Schlochau, Dietrich von Lichtenhain, ausgesetzt, 153 Handfeste am 8. Sept. 1427 durch Hochmeister Paul von Ruzsdorf ausgestellt.

³¹⁰⁾ Handfeste von Blumfelde v. 25. Nov. 1354. Aussteller Hochmeister Winrich von Kniprode. Pa, Schl. 60.

³¹¹⁾ G. 3.

³¹²⁾ Pa, Schl. 79.

³¹³⁾ Pa, Schl. 181.

³¹⁴⁾ Pa, Schl. 114.

³¹⁵⁾ Pa, Fu. 69; vgl. ferner: 141, 159.

³¹⁶⁾ Pa, Fu. 56; 150.

weiterhin ihren Weg über die Höhen südlich von Paglau und trennt das Rakelwizer Gebiet von Granau durch einen Graben und einen Sumpf. Bei dem Dorfe Frankenhagen sind zwei Grenzen zu ziehen: die eine, die das Gebiet bis 1358 zur Romturei Schlochau rechnet, und die andere, die für die spätere Zeit das Dorf als Tucheler Romturei-Gebiet bezeichnet. Zwei Handfesten sind vorhanden, wovon die über die Frankenhagener Mühle am 11. Nov. 1358 durch den Schlochauer Romtur Heinrich von Taba³¹⁷⁾, die andere von dem Romtur Johann von Barkenfeld ohne bestimmtes Datum ausgestellt ist³¹⁸⁾. Dagegen gehört Frankenhagen zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Romturei Tuchel³¹⁹⁾. Daß sich die Handfesten, die für Dörfer der Romturei Schlochau ausgestellt sind, im Tucheler Handfestenbuch verzeichnet finden, deutet ebenfalls auf einen Gebietswechsel hin. Grenzangaben sind nicht vorhanden. Aber da auch hier alle Ortschaften dicht beieinander liegen, ist die Grenze unschwer zu finden. Denn Bösendorf gehört zur Romturei Schlochau³²⁰⁾ und Grochowo gehört zu Tuchel³²¹⁾. Die Grenze verläuft von dem vorher bestimmten Granauer und Rakelwizer Gebiet zum Nordende des Grochowo-Sees. Buzendorf ist Schlochauer Zinsdorf³²²⁾, Wittstoc gehört zum Tucheler Gebiet³²³⁾. In der Handfeste dieses Ortes ist gesagt, daß die Hälfte des Sees zur Romturei Tuchel gehören soll. Buzendorf und Wittstoc liegen dicht am See. Die Grenze läuft daher vom Grochowo-See in dem kleinen Bache zum Wittstoc-See und überquert diesen in der Seemitte. Die weitere Einteilung ist folgende: Tucheler Besitz ist Rees³²⁴⁾ und Reeser Mühler³²⁵⁾, Schlochauer Besitz das ausgedehnte Gebiet von Lottyn³²⁶⁾. Hier ist ein Fehler der Reichskarte zu berichtigen. Dorf und Gut Lottyn haben ihren Namen niemals gewechselt. Die Reichskarte nennt es jedoch Sternau. Die vier Handfesten von Lottyn geben eine Umgrenzung des Gebietes, und zwar besagt die aus dem Jahre 1355: die Grenze läuft von der großen Insel im Przarcz-See zur Waldbrücke und trennt dann dreißig Hufen diesseits der Brahe mit dem Dorfe Zuckau vom Lottynner Gebiet ab; vom Wittstoc-See geht sie über den Zufluß zur Insel im Przarcz-See. Alles Land bis zum Waldsaum ist Schlochauer Gebiet³²⁷⁾. Mit der Waldbrücke dürfte die Bunte Brücke gemeint sein. Panske entscheidet sich für Luttomer Brück. Dies würde dem Namen widersprechen; denn Luttomer Brück liegt mitten in der Heide. Wie aus der Grenzangabe

³¹⁷⁾ Pa, Fu. 59.

³¹⁸⁾ Pa, Fu. 75.

³¹⁹⁾ G. 3.

³²⁰⁾ Pa, Schl. 61. Handfeste v. 15. Nov. 1384. Aussteller Hochmeister Winrich von Kniprode.

³²¹⁾ Pa, Fu. 109. Handfeste v. 6. Jan. 1397. Aussteller Romtur v. Tuchel, Conrad v. Etk.

³²²⁾ G. 3.

³²³⁾ Pa, Fu. 34. Handfeste v. 13. März 1349. Aussteller Hochmeister Heinrich Tufemer.

³²⁴⁾ G. 3. und Pa, Fu. 37 Handfeste vom 24. August 1349 durch den Romtur von Tuchel, Conrad Bullecoy, ausgestellt, 51 Handfeste vom 26. Mai 1355 durch den Romtur von Tuchel, Heinrich von Thaba, ausgestellt, 68 Handfeste vom 27. Januar 1363 durch den Romtur von Tuchel, Siegfried von Gerlachsbeym, ausgestellt, 160 Handfeste vom 4. Oktober 1450 durch den Romtur von Tuchel, Heinrich Rabensteiner, ausgestellt.

³²⁵⁾ Pa, Fu. 68. Handfeste v. 27. Jan. 1363. Aussteller Romtur Siegfried von Gerlachsbeym.

³²⁶⁾ Pa, Schl. 67. Urkunde v. 22. Febr. 1352, durch Romtur Heinrich von Thaba ausgestellt. Pa, Fu. 165, 173, 181.

³²⁷⁾ Dieser entspricht der Karte nach der Handfeste.

hervorgeht, hat die Schlochauer Grenze bereits den Brahe-Fluß verlassen, an dem Luttomer Brück liegt. Erst dort nämlich, wo der Waldsaum die Brahe berührt, wird der Fluß bis zu einem Sandberg bei Mentschikal die Grenze. Denn Rittel gehört zu Tuchel³²⁸⁾ und Karlsbraa zur Romturei Schlochau³²⁹⁾. Es besteht eine Urkunde ohne Datum, welche die Grenzen beider Romtureien regelt³³⁰⁾. Da hierin die Rede von einem Sandberg an der Brahe ist, ergibt sich, daß von der Lottyrner Gemarkung ab alles Gebiet bis zur Brahe der Romturei Schlochau zugerechnet werden muß. Die Stelle des Sandberges wird durch die Angaben der Grenzurkunde bestimmt: Die Grenze soll laufen im Chozen-Bach bis zum Rarschin-See, geht am Ufer des Pletz-Sees entlang bis zum „Mittelweg“ und läuft dann in gerader Richtung zum Sandberg an der Brahe. Diese Grenzmale sind leicht zu erklären: der Mittelweg ist, wie sein Name sagt, die Straße zwischen dem Mugi- und Müskendorfer-See; damit ist der Mugi-See dem Pletz-See gleichzusetzen. Diese Erklärung stützt sich darauf, daß in der Urkunde vorher der Chozen-Bach als Grenze genannt wird. Außerdem muß die Angabe der Handfeste von Zbenin beachtet werden³³¹⁾. Danach gehört der Ostrowitter See zur Romturei Schlochau. Dann kann der Sandberg nur in gerader West-Ostrichtung vom Mittelweg aus gefunden werden. Nur bei Mentschikal läßt der Riesenwald eine sandige Erhebung erkennen, die dem Sandberg gleichzusetzen ist. Bis zum Chozen-Bach liegt die Grenze demnach fest. Die Urkunde über die Grenze beider Romtureien widerspricht nicht der Zugehörigkeit der einzelnen Dörfer; vielmehr bestätigen die wenigen Handfesten die Grenze. So zählen zur Romturei Schlochau die Ortschaften: Zechlau³³²⁾, Sampoh³³³⁾, Konarczyn³³³⁾, Sichts³³⁴⁾ und Ostrowitt, zur Romturei Tuchel das Gebiet von Schwornigaz³³⁵⁾. Die wenigen Siedlungen der Tucheler Heide erschweren die weitere Auslegung der Grenze; immerhin ist doch zu erkennen, daß die Kreisgrenze auf die Ordenszeit zurückgeht; denn zu Tuchel gehört Rollbitz mit den Wiesen, Weiden und Seen jenseits des Sprize-Fließes³³⁶⁾, zur Romturei Schlochau Riedrau³³⁷⁾, Schmolfin³³⁸⁾ und Prondzonka³³⁹⁾. Der Verlauf der Romturei- und Kreisgrenze ist folgender: sie läuft vom Chozen-Bach zu einem Sumpf, nimmt ihren Weg durch den Wald zum Borrin-Fließ, geht über den Slufa-, Prierster- und Laska-See,

³²⁸⁾ Pa, Fu. 154. Handfeste v. 11. Juni 1430. Aussteller Joesf Hohenkircher.

³²⁹⁾ Pa, Schl. 71 = Porseze vgl. Bär u. Stephan = Jarseze. Beides bedeutet hinter dem Fluß. Handfeste v. 20. Sept. 1356. Aussteller Hochmeister Winrich von Kniprode.

³³⁰⁾ Pa, Fu. 113.

³³¹⁾ Pa, Schl. 76. Handfeste vom 3. Mai 1357 durch Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt.

³³²⁾ Pa, Schl. 96. Handfeste v. 6. Dez. 1365. Aussteller Hochmeister Winrich von Kniprode.

³³³⁾ Pa, Schl. 4, Urkunde v. 4. Okt. 1326. Aussteller Hochmeister Werner.

³³⁴⁾ Pa, Schl. 98. Handfeste v. 1. Jan. 1366.

³³⁵⁾ Pa, Fu. 89 Handfeste vom 1. Januar 1382 durch Romtur Heinrich von Bullendorf ausgestellt. 96 Handfeste vom 24. Juni 1322 durch Romtur Heinrich von Bullendorf ausgestellt. (Datum zweifelhaft.) 121 Handfeste vom 22. Dez. 1400 durch Romtur Johann von Strypfen ausgestellt. 148 Handfeste vom 7. Mai 1416 durch Romtur Michel von Resson ausgestellt.

³³⁶⁾ G. 3. und Pa, Fu. 40. Handfeste v. 26. III. 1350. Aussteller Romtur Conrad v. Bullecop.

³³⁷⁾ Pa, Schl. 100. Handfeste v. 13. IX. 1384. Aussteller Romtur Rutzher v. Elner.

³³⁸⁾ Pa, Schl. 65. Handfeste v. 20. XI. 1354 für d. Dorf Borczystowo. Ausst. Hochm. Winrich v. Kniprode.

³³⁹⁾ G. 3. und Schadenduch v. 1411—1419. Folio 5a.

zum Sprize-Fließ und verläuft im Klonisniza-Bach zur Westseite des Großen Gluch-, Kruschin- und Somminer-Sees. Dieses Gebiet mit den eben genannten Seen meint die Kollbicker Handfeste, wenn sie von Wiesen, Weiden und Seen jenseits des Sprize-Fließes spricht. Im Norden bildet das Pflegeramt Bütow die Grenze. Die Zugehörigkeit zur Komturei Tuchel erscheint nicht ganz sicher bei dem Dorf Zoldan. Drei Handfesten bestehen hierüber. Die erste stammt aus dem Jahre 1339³⁴⁰⁾ die zweite von 1357³⁴¹⁾ und die dritte von 1427³⁴²⁾. Die zweite Handfeste, wonach Zoldan zur Komturei Schlochau gehören würde, muß unter Vorbehalt betrachtet werden. Es ist fraglich, ob dies eine Zoldaner Handfeste ist. Panske kommt zu diesem Schluß, obwohl die Urkunde Zoldan gar nicht nennt. Die Handfeste hat nicht der Schlochauer Komtur ausgestellt, sondern der Hochmeister Winrich von Kniprode. Dagegen sind die Tucheler Urkunden vom Tucheler Komtur ausgestellt. Es liegt demnach keine Veranlassung vor, bei Zoldan eine Gebietseinschränkung der Tucheler Komturei vorzunehmen. Bei der Festlegung der Schlochauer Westgrenze ist vorher nach diesem Grundsatze verfahren worden. Anders muß bei Resmin vorgegangen werden. Dieses Dorf wird sowohl im Schlochauer³⁴³⁾ Gebiet als auch im Tucheler genannt³⁴⁴⁾. Es handelt sich bei der Schlochauer Handfeste über das Dorf Resmin jedoch darum, daß sie nur vom Hochmeister ausgestellt ist; die Tucheler Handfeste ist auch nicht vom Komtur zu Tuchel ausgefertigt. Ferner war nach dem Großen Zinsbuch Resmin nach Tuchel zinspflichtig. Im Schadenbuch wird es ebenfalls unter Komturei Tuchel genannt³⁴⁵⁾. Resmin ist demnach für die Zeit nach 1411 nur noch dem Tucheler Komtureigebiet zuzuweisen.

Komturei Tuchel.

Die Ordenskomturei Tuchel zerfällt in zwei große Gebiete, einen südlichen Teil um Tuchel und einen nördlichen Teil, das sogenannte Land Saborn. Diese Einteilung findet sich im Großen Zinsbuch und im Zinsregister des Hauses Tuchel³⁴⁶⁾. Im Norden grenzt die Komturei an das Pflegeramt Bütow, an die Komturei Danzig und an die Dirschauer Vogtei, im Osten zum Teil ebenfalls an die Vogtei Dirschau und im Westen an das Schlochauer Gebiet. Da die Grenzen dieser Gebiete bereits beschrieben sind, ist nur noch die Grenze im Süden, die gleichzeitig die Landesgrenze bildet, und im Osten die Schweser und nördlich davon die Grenze gegen Mewe festzustellen.

Zuerst ist die Südgrenze zu bestimmen. Hierfür sind die letzten Ausführungen über die Landesgrenze der Schlochauer Komturei zu vergleichen. Danach muß westlich von Damerau die Komtureigrenze bis Resmin gezogen werden. Sie trennt das bereits umgrenzte Gebiet des Bischofs von Onesen

³⁴⁰⁾ Pa, Fu. 14. Aussteller Komtur Dietrich v. Lichtenhain.

³⁴¹⁾ Pa, Schl. 78. Aussteller Hochmeister W. v. Kniprode.

³⁴²⁾ Pa, Fu. 153. Aussteller Hochmeister Pauer v. Rusdorf.

³⁴³⁾ Pa, Schl. 94. Handfeste v. Hochmeister W. v. Kniprode am 24. XI. 1362 ausgestellt.

³⁴⁴⁾ Pa, Fu. 54. Handfeste v. Hochmeister W. v. Kniprode am 16. IX. 1356 ausgestellt.

³⁴⁵⁾ Schadenbuch von 1411—19. Folio 5a.

³⁴⁶⁾ Zinsregister des Hauses Tuchel. Hrsg. v. Panske in Urkunden der Komturei Tuchel.

ab. Die Landesgrenze verläuft, wie vorher erwähnt, nach Dogiel in der Ramionka. Zu Romturei Tuchel sind zu rechnen die Dörfer Damerau, Drausniß³⁴⁷⁾ und Rešmin. Grenzangaben sind nicht vorhanden. Vom Ende der Schlochauer Grenze folgt daher die Grenze der Gemarkung der einzelnen Ortschaften³⁵⁰⁾. Die Ramionka bildet bis zur Brabe die Landesgrenze gegen Polen³⁴⁸⁾. Diese Annahme wird bestätigt durch die Handfesten der Romturei Tuchel und durch die Zinsbücher³⁴⁹⁾. Diese Überprüfung der von Dogiel angegebenen Grenze ist nötig; denn Dogiels Angaben beziehen sich lediglich auf die Zugehörigkeit der einzelnen Ortschaften, geben aber nicht den näheren Verlauf der Grenze wieder. Gegenüber der Mündung der Ramionka fließt ein Bach in die Brabe. Die Grenze läuft diesen aufwärts und verläßt seinen Lauf, um das Dorf Minikowo³⁵¹⁾ dem Schweizer Romtureigebiet einzuverleiben. Über den Umfang des Minikowoer Gebietes ist nichts gesagt. Daher müssen seine heutigen Ausmaße gelten. Die Tucheler Handfeste von Klein-Bislaw³⁵²⁾ gibt auch keine Grenzbeschreibung gegen die Romturei Schwes. Als Grenze ist die Sumpfsenke anzusehen, welche die Tucheler Ortschaften Klein-Bislaw, Lubau³⁵³⁾ und Trutnowo³⁵⁴⁾ von Minikowo und Lubiewo trennt. Das Dorf Lubiewo war Eigentum des Bischofs von Rujawien³⁵⁵⁾. Die Handfeste von Groß-Bislaw³⁵⁶⁾ enthält eine Beschreibung des zugehörigen Gebietes. Diese entspricht der preussischen Kreisgrenze. Zur Ordenszeit war Trutnowo keine Enklave im Schweizer Gebiet, wie es später zur preussischen Zeit der Fall war; sondern es hing räumlich mit der Romturei Tuchel zusammen, da Lubau Tucheler Zinsdorf war. Rgl.-Salesche gehörte zur Schweizer Romturei³⁵⁷⁾. Die Verwaltungsgrenze des Tucheler Gebietes gegen das Schweizer Gebiet ist von der Ordenszeit bis auf die preussische Zeit erhalten geblieben. Dieser Grenze entspricht die Zugehörigkeit der Orte Welpin³⁵⁸⁾ und Polnisch-Cetzin³⁵⁹⁾ zur Romturei Tuchel. Das Gebiet von Polnisch-Cetzin soll der Handfeste nach bis zum Ende des Waldes reichen. Diesen Weg nimmt auch die preussische Kreisgrenze. Die Lubauer Gemarkung reicht ebenfalls bis zum Ende des Waldes. Die Handfeste von Polnisch-Cetzin gibt den Verlauf der Romtureigrenze in

³⁴⁷⁾ Beide Dörfer nach dem Schadenbuch v. 1411--14. Folio 5b.

³⁴⁸⁾ Dogiel IV, 67. Urkunde v. 14. Juni 1349.

³⁴⁹⁾ Die Ortschaften des Großen Zinsbuches und der Handfesten sind: Rešmin (G. 3.), Pantau (Pa, Tu. 45), Handfeste vom 6. Mai 1352 durch Hochmeister Winrich von Kniprode ausgestellt. Adamowo (Pa, Tu. 9), Handfeste vom 6. Dez. 1335 durch den Romtur von Tuchel Dietrich von Lichtenhain ausgestellt. Karczewo (Pa, Tu. 123), ohne Handfeste. Liebenau (G. 3.).

³⁵⁰⁾ Ich zähle hier im Gegensatz zu Rint Damerau zu Romturei Tuchel. Die Nennung dieses Ortes zusammen mit dem benachbarten Drausniß läßt m. A. nach keine Zweifel über die Lage dieses Damerau aufkommen. Rint zählt dieses Dorf zum Erzbistum Gnesen. S. Rint: „Die Geschichte der Kofschneiderei.“ S. 29.

³⁵¹⁾ Siehe Anmerkung 347) ebenda.

³⁵²⁾ Pa, Tu. 105. Handfeste v. 22. Sept. 1389 durch Hochmeister Conrad Czolner vom Rotinfehn ausgefertigt.

³⁵³⁾ Pa, Tu. Zinsbuch 136.

³⁵⁴⁾ Pa, Tu. 70. Handfeste v. 1. Nov. 1363. Aussteller Winrich von Kniprode.

³⁵⁵⁾ Nach R. Wegner: „Ein pommerches Herzogtum und eine deutsche Ordensromturei“ Bd. II, S. 71, 120, 263.

³⁵⁶⁾ Pa, Tu. 86. Handfeste v. 5. Juni 1379. Aussteller Romtur Seynrich von Bullendorf.

³⁵⁷⁾ Nach einem Zinsregister des Hauses Schwes ohne Datum bei Wegner, II, S. 52.

³⁵⁸⁾ Pa, Tu. 22. Sbf. v. 3. Dez. 1343. Aussteller Hochmeister Rudolf König; Zins Pa, Tu. 136.

³⁵⁹⁾ Pa, Tu. 83. Sbf. v. 29. Mai 1379. Aussteller Romtur Seynrich von Bullendorf.

nördlicher Richtung bis zum Zwizer Bruch und zum alten Kulmischen Wege an. Die Landstraße bei Bislaw liegt zu weit ab, als daß sie diesem Wege gleichgesetzt werden könnte. Die heutige Eisenbahnstrecke nach Schwes dürfte etwa dem alten Wege entsprechen. Die urkundlichen genannten Cetziner Grenzen sind noch in der preußischen Kreisgrenze zu erkennen. Diese folgt bis zum Schwarzwasser der alten Ordensverwaltungsgrenze. Auf solche Art fällt das unbefiedelte Gebiet an die Komturei Tuchel, läßt dagegen die Dörfschaften in der Gegend von Schliewiz³⁶⁰⁾, das nach Schwes hin zinst, bei der Komturei Schwes. Siedlungen, die um Schliewiz lagen und vom Tucheler Gebiet durch einen breiten Streifen unbefiedelten Landes getrennt lagen, müssen dieselbe Verwaltungszugehörigkeit gehabt haben wie Schliewiz. Soweit in dieser Gegend Orte der Schweser Komturei genannt werden, bestätigen sie die Komturei- und preußische Kreisgrenze: Blondzmin³⁶⁰⁾, Mufz³⁶⁰⁾ und die heute nicht mehr bekannten Dörfer Vogtswalde³⁶⁰⁾ und Imtschen³⁶⁰⁾. Da im Großen Zinsbuch sämtliche Zinsdörfer geographisch angeordnet sind, ergibt sich daraus, daß Vogtswalde und Imtschen Dörfer in dieser Gegend gewesen sein müssen. Auf Tucheler Seite ist Zalesie zu nennen³⁶¹⁾. Seine Handfeste schließt den See und die Rokumta ein. Diese Angabe bestätigt die Annahme, daß die Komturei- und Kreisgrenze übereinstimmen. An Schweser Zinsdörfern finden sich hier: Oßweg³⁶²⁾ und Jastrzembie³⁶²⁾, die den Lauf der Komturei- und Kreisgrenze bestätigen. Die Handfeste von Schönberg ändert ebenfalls nichts an dem Grenzverlauf³⁶³⁾; als Grenzen werden angegeben: der Erlenbruch, der Schliwizer Bach = das Cletziner- und Strzebimir-Fließ. Mit dem Erlenbruch kann nur, wie die Karte zeigt, der heutige Königsbruch gemeint sein. Das Cletziner Fließ würde dann der heutige Schliwiz-Bach sein; die erhebliche Entfernung läßt hiergegen Bedenken aufkommen. Das Ezerker Fließ kommt jedoch hierfür nicht in Frage; denn dieser Bach erscheint bereits unter diesem Namen zu damaliger Zeit³⁶⁴⁾. Ferner wird das Strzebimir-Fließ genannt. Dieser Name gilt für den Bach, der den heutigen Erzebomierz-See speist. So bleibt keine andere Möglichkeit, als das Cletziner Fließ dem Schliwizer Bach gleichzusetzen. Daß diese Gegend fast gar nicht besiedelt gewesen ist, geht aus dem Beiwort hervor, mit dem Jastrzembie im Großen Zinsbuch bezeichnet ist. Dieses Register sagt: „liegt mitten in der wüste“. Den Schönberger Angaben entsprechend, umgeht die Grenze den Königsbruch und erreicht bei Jastrzembie das Schwarzwasser. Diesem Fluß folgt die Grenze bis östlich von Niedzno³⁶⁵⁾. Der Verlauf der Grenze wird durch die Dörfer Long³⁶⁶⁾ und Odri³⁶⁷⁾ bestimmt. Long nennt eine Mühle sein Eigen. Ebenso befragt

³⁶⁰⁾ G. 3.

³⁶¹⁾ Pa, Fu. 20. Hdf. v. 13. Febr. 1343. Aussteller Komtur Dietrich von Eichtenhain.

³⁶²⁾ G. 3.

³⁶³⁾ Pa, Fu. 71. Hdf. v. 17. Jan. 1365. Aussteller Komtur Siegfried von Gerlachsheim.

³⁶⁴⁾ In der Handfeste für das Dorf Odri, am 8. Dez. 1352 durch den Komtur von Tuchel Conrad Bullecop ausgestellt. Pa, Fu. 48.

³⁶⁵⁾ Vgl. die Grenze der Vogtei Dirschau.

³⁶⁶⁾ G. 3. und Pa, Fu. 49. Hdf. v. 12. Juni 1354. Aussteller Albert Doryng und Paul von Rumensh.

³⁶⁷⁾ Pa, Fu. 42. Hdf. v. 8. Dez. 1352. Aussteller Komtur Heinrich von Bullecop.

die Handfeste von Odri, daß das Schwarzwasser bis zur Mündung der Czirnik³⁶⁸⁾ die Grenze ist.

Romturei Mewe.

Die Romturei Mewe ist das Gebiet, worüber am wenigsten Quellen zur Verfügung stehen. Lediglich das Große Zinsbuch und das Zinsregister des Hauses Mewe³⁷¹⁾ aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts sind vorhanden. Aber auch dieses lieferte an neuen Ortschaften nur Falkenau, Mühle Bobau und Mühle Raitau. Außerdem hatte die Geistlichkeit in dieser Gegend ausgedehnte Besitzungen. Bereits bei der Darlegung der Dirschauer Grenze wurde gesagt, daß eine Aufteilung der Tucheler Heide unter einzelne Romtureien wegen Fehlens jeglicher Angaben nur auf Grund der preussischen Kreisgrenze erfolgen kann. Das Mewer Gebiet reicht demnach bis zum Schwarzwasser wie der frühere preussische Kreis Stargard. Jedoch die Lage des Schweser Zinsdorfes Jastrzembie³⁶⁹⁾ auf dem Südufer des Flusses zwingt, von hier ab von der Kreisgrenze abzuweichen und den weiteren Grenzverlauf im Schwarzwasser zu vermuten. Diese Annahme bestätigen auf Mewer Seite die Dörfer: Bordzichow³⁷⁰⁾ und Wda³⁶⁸⁾. Jedoch reicht das Schweser Gebiet etwas weiter flussabwärts über den Fluß hinaus; Walddorf gehört zur Romturei Schwes³⁷²⁾. Im Schadenbuch wird es Waldau an der Wda genannt. Es kann daher nicht das im Süden der Romturei gelegene Waldau sein. Von den wenigen Dörfern, die zur Romturei Schwes gehörten und gleichzeitig am Schwarzwasser-Wda lagen, kommt dem Namen nach nur Walddorf in Frage. Das Fehlen von Grenzangaben macht die weitere Grenzführung äußerst schwierig. Die Gestaltung der Erdoberfläche, die lange Seenkette, läßt diese als natürliche Grenze vermuten. Darauf weist auch hin, daß Offiec ein Schweser Ordenshof war³⁷³⁾, sowie daß jetzt im Süden das Neuenburger Gebiet der Nachbar der Romturei Mewe wird. Allerdings ist auch hier die Kreisgrenze nicht mit voller Sicherheit als Romtureigrenze anzusehen, da die Kreisgrenze nur den Angaben für das Neuenburger Gebiet entspricht; auf Mewer Seite dagegen werden keine Dörfer genannt. Dies geht aus der Grenzbeschreibung von Smorsaw hervor, das zum Bezirk Neuenburg gehörte³⁷⁴⁾. Das Dorf Smorsaw besteht dem Namen nach heute nicht mehr. Sprachlich geht der Name des Smarzewo-Sees darauf zurück. Aus der Angabe über die Grenzen Smorsaws geht hervor, daß die Mewer Romtureigrenze folgenden Weg nahm: von der Gemarkung des Dorfes Smolfin über den Smarzewo-See, wo ein Bach mündet. Da Groß-Schmentau zum Bezirk Neuenburg gehört³⁷⁵⁾, und in der Urkunde von Smorsaw das Gebiet Mewe als Nachbargebiet angegeben

368) = Nechwarg.

369) G. 3. (= Tesdersheim, und = Wdo).

370) Gehörte zu Romturei Mewe. Vgl. die Ausführungen über Bordzichow und Hochstäblau unter Erwerbungs-geschichte Pommerellens u. Vogtei Dirschau.

371) Folio 162a im Preuß. Staatsarchiv Rda.

372) Schadenbuch v. 1411—14. Folio 5b.

373) Gr. Amterbuch.

374) Folio 97b im Preuß. Staatsarchiv in Rda.

375) G. 3.

wird, so muß Smolzin, das dem Namen nach heute nicht mehr besteht, zum Bezirk Neuenburg gehört haben. Nach der Karte kann es nur das Dorf Lichtental sein. Zu Neuenburg gehören außerdem noch folgende Ortschaften: Kirchen- und Alt-Jahn³⁷⁶⁾, Kopittowo³⁷⁶⁾, Rohlmaga³⁷⁶⁾ und Applinken³⁷⁵⁾. Der Übersicht halber sei die Grenze vom Schwarzwasser auf Grund der eben gemachten Angaben noch einmal wiederholt: sie verläuft im Schwarzwasser, geht zum Walddorfer See, zum Rarschenkener See, zum Scharnow-See und zur Preußisch-Stargarder Kreisgrenze, folgt dem Jonka-Bach, überquert den Smarzewo-See und folgt dem einmündenden Bach. Von hier ab liegt die Grenze durch die bereits genannten Neuenburger Ortschaften und die Mewer Zinsdörfer: Rakowiz³⁷⁶⁾, Zellen³⁷⁶⁾ und Jesewiz³⁷⁷⁾ fest. Den Bach entlang verläuft die Grenze zum Rakowizer See, der wie das Dorf dem Mewer Gebiet zuzurechnen ist. Von dem Neuenburger Zinsdorf Applinken wird Rakowiz wiederum durch einen Bach getrennt. Dasselbe gilt für Jesewiz. Der Graben endet in der Weichsel, mit ihm auch die Komtureigrenze. Sie läuft zum Ostufer des Stromes und geht an diesem abwärts, da die Komturei Mewe auf der anderen Seite der Weichsel Gebiet besaß. So gehörte der Ordenshof Schadelwinkel³⁷⁸⁾ dazu. Ferner wird im Großen Zinsbuch Kalthof genannt. Ob dieser Ort ähnlich wie der bei Marienburg jenseits des Stromes zu suchen ist, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden. Die Komtureigrenze ist im Flußbett der alten Rogat zu suchen. Sie verläßt also gegenüber von Mewe nördlich vom heutigen Johannisdorf die Weichsel und endet wieder nördlich von Schadelwinkel im Strome. Dieser Verlauf der Grenze wird durch das Zinsbuch des Hauses Marienburg bezeugt; denn die Rudener Wiesen sind bereits Verwaltungsgebiet des Haupthauses Marienburg³⁷⁹⁾³⁸⁰⁾. Der Strom bildet die weitere Grenze bis Groß-Falkenau³⁸¹⁾, das noch zur Komturei Mewe gehörte. Klein-Falkenau³⁸²⁾ unterstand dem Pfleger von Mösland³⁸³⁾ und gehörte damit zur Komturei Marienburg. Ebenfalls hierin gehörten die benachbarten Ortschaften Groß-Gartz und der Sitz des Pflegers Mösland. Die Komtureigrenze liegt demnach eindeutig fest. Die beiden Falkenau liegen so dicht beieinander, was auch für das Dorf Groß-Gartz zutrifft, daß nur der dazwischenliegende Entwässerungsgraben die Grenze bilden kann. Ihm folgt die Grenze, wendet sich dann nordwärts in den Grenzgraben und nimmt den Lauf des Grabens auf, der die Gemarkung von Groß-Gartz umsäumt. Dadurch wird dieser Ort von den benachbarten Dörfern Rauden³⁸⁴⁾ und Gremblin³⁸⁴⁾, die beide zur Komturei Mewe gehören, getrennt. Nördlich von den Mewer Ortschaften: Gremblin, Klonowken³⁸⁵⁾, Raikauer Mühle³⁸⁶⁾

376) Alle G. 3.

377) Folio 91a im Preuß. Staatsarchiv zu Kbg.

378) Großes Amterbuch.

379) Zinsbuch des Hauses Marienburg S. 49 u. 50.

380) Böhnhof war bereits Sitz eines Marienburger Waldmeisters. Nach Marienburger Amterbuch, Seite 59 f.

381) Mewer Zinsregister, Folio 162a im Preuß. Staatsarchiv Kbg.

382) Zinsbuch des Hauses Marienburg S. 49, 50.

383) Marienburger Amterbuch S. 63.

384) G. 3.

385) = Reichenow nach Bär u. Stephan. G. 3.

386) Zinsregister des Hauses Mewe, Folio 162a.

und Rietwalde³⁸⁷) dehnt sich ein umfangreicher geistlicher Besitz aus, an dem, wie in dem Abschnitt über die Vogtei Dirschau angegeben ist, der Bischof von Kujawien, das Kloster Oliva und das Kloster Pelplin beteiligt waren. Unter der Vogtei Dirschau ist jedoch nicht der gesamte geistliche Besitz gekennzeichnet worden. Vielmehr setzte dieser sich bis weit in die Komturei Mewe fort. Frydrychowicz hat den Umfang dieses Gebietes auf einer Karte dargestellt³⁸⁸). Die von ihm angegebenen Grenzen, die sich hauptsächlich auf die Pelpliner Chronik stützen, sind übernommen worden. Der Verlauf der Grenze ist folgender: sie ist bis zur Ferse in der Kreisgrenze von Marienwerder erhalten, folgt der Ferse bis zur Mündung der Jonka, läuft diese aufwärts, umläuft die Gemarkung von Königswalde, das Pelpliner Besitz war, folgt dann wieder der Jonka, geht einen von Norden kommenden Grenzbach aufwärts, umläuft die Dörfer Borkau und Wolsche, die Eigentum von Pelplin waren, folgt der Wengermus bis zur Mündung in die Ferse und geht diese aufwärts bis zu dem Dirschauer Vogteigebiet³⁸⁹).

Komturei Schwes.

Im südlichen Teile Pommerellens besaß der Orden ein ausgedehntes Gebiet, das aus der Komturei Schwes und dem zur Vogtei Dirschau gehörenden Bezirke Neuenburg bestand. Ferner reichten einzelne Kulmer Ordenshäuser bis auf das pommerellische Weichselufer herüber.

Der südliche Abschnitt der Schweser Komtureigrenze bildet die Landesgrenze gegen Polen. Die bereits bei der Behandlung der Schlochauer und Tucheler Komtureigrenzen benutzte Urkunde von Dogiel³⁹¹) gibt den Grenzverlauf an. Bis zum Dorfe Klonowo³⁹⁰), das zur Komturei Schwes gehörte, bildet die Brahe die Grenze. Dann gilt als solche die Gemarkung des Dorfes Klonowo. Auch die heutige Kreisgrenze nimmt von Klonowo ab nicht mehr das Gebiet bis zur Brahe ein. Die Kreis- und Provinzialgrenze zu preussischer Zeit geht auf die alte Landesgrenze zurück. In der Urkunde bei Dogiel sind die bei Polen verbleibenden Dörfer genannt: Glinke, Rathowo, Welenne, Nefiszewo, Wudschin, Mrofino, Sienzo, Czeczizow, Wlochy und Transacz. Dem Orden verblieben außer den bereits genannten: Suchau und die Dörfer Lubecors³⁹²), Dombagora (Wüste), Zessenicz³⁹³), Schirozken³⁹³), Brzezin³⁹³), Newin, Prusk³⁹³), Slohaw³⁹⁴) und Slotho³⁹⁵),

³⁸⁷) = Rabenwald. S. 3.

³⁸⁸) R. Frydrychowicz: „Geschichte der Zisterzienser-Abtei Pelplin“ Seite 216 ff.

³⁸⁹) In Übereinstimmung mit der Urkunde über Resenschin, die Abt Gottfried von Pelplin am 7. Aug. 1316 ausstellte (Pr. U. B. S. 107), mit der Urkunde über Morroschin, vom gleichen Aussteller, am 28. Oktober 1316 (Pr. U. B. S. 115), mit der Urkunde über Kulis, die Abt Jordan von Pelplin am 31. Dez. 1323 ausstellte (Pr. U. B. S. 310), mit der Urkunde über den Resenschiner Krug vom gleichen Aussteller am 5. Jan. 1324 (Pr. U. B. S. 315).

³⁹⁰) Schadenbuch v. 1411—14. Folio 5b.

³⁹¹) Dogiel IV, 67.

³⁹²) Muß in der von Dogiel angegebenen Reihenfolge zwischen Suchau und Schirozken gelegen haben.

³⁹³) Schadenbuch v. 1411—14, Folio 5b.

³⁹⁴) Folio 95 im Preuß. Staatsarchiv in Rbg.

³⁹⁵) = Goldmark und Goldfeld (vgl. Sloth = Gold).

Schirostken³⁹²), Brzezin³⁹²), Newin, Prusi³⁹²), Slochaw³⁹³) und Flotho³⁹⁴), Newischin, Supanin³⁹⁵) und Bösendorf³⁹⁶), Rembowo³⁹⁷). Ein großer Teil dieser Ortschaften ist auch in den Ordensurkunden nachweisbar. Bis Hasenau³⁹⁸) wird der Verlauf der Provinzialgrenze durch die alte Landesgrenze bestätigt. Von hier ab liegen jedoch einige Ortschaften südlich der preussischen Verwaltungsgrenze: Goldmark, Goldfeld und Bösendorf. Diese Dörfer müssen in das Schweser Romtureigebiet einbezogen werden. Es entspricht durchaus der Urkunde Dogiels, wenn die Landesgrenze in den kleinen Gewässern (Seen, Sumpf und Bach), welche die Gemarkungen von Goldmark, Goldfeld und Bösendorf umgeben, angenommen wird. Mit dem Bach bei Bösendorf erreicht die Landes- und Romtureigrenze den Weichseltrom.

Bis zum Dorfe Niedwis ist die Weichsel die Grenze der Romturei. Der Reihe nach liegen am Ufer die an den Schweser Romtur zinsenden Orte: Bösendorf³⁹⁹), Supponinet⁴⁰⁰), Topolno⁴⁰¹) und Rossowo⁴⁰¹), die Dörfer des Klosters Zuckau: Grabowko⁴⁰³), Grabowo⁴⁰²), Starzewo⁴⁰⁸) und das Dorf Roselis, das dem Erzbischof von Gnesen gehörte⁴⁰⁴). Eine Grenzbeschreibung fehlt bei dem Dorfe Niedwis, das zum Ordenshause Papau jenseits der Weichsel gehörte⁴⁰⁵). Jedoch kann das zugehörige Gebiet nicht sehr ausgedehnt gewesen sein. Denn in unmittelbarer Nähe nördlich von Niedwis liegt das Schweser Zinsdorf Dzikowo⁴⁰⁶) und im Süden wird die Grenze durch das Dorf Rossowo gebildet. Jedoch muß sich sein Besitz nach Westen über die Wiesen hin ausgedehnt haben. In der Sandfeste über den Ordenshof Neuhof⁴⁰⁷), welche der Stadt Schwes im Jahre 1424 ausgestellt wurde, verleiht der Hochmeister Paul von Ruzsdorf unter anderem 4 Hufen Wald und 22 Morgen Kulmisch Wiesen bei Niedwis, die zum Gebiet des Hauses Papau im Kulmer Lande gehörten. Es heißt da, daß die Grenze beginnen soll „an des Meisters Hube“ und wozu auch der Wald gehören soll. Beide Bezeichnungen sind heute nicht mehr zu erklären. Unter Berücksichtigung der oben gemachten Angaben über die Größe des Niedwiser Gebietes müssen die genannten Wiesen bis zum Hauptgraben gelegen haben. Dzikowo, Schwes, Morst⁴⁰⁸), Jungen⁴¹⁰), Sartowis⁴¹¹), Deutsch - West-

396) G. 3.

397) Vereinigt mit Kasemusshausen vgl. Bär u. Stephan.

398) = Zawadda, vgl. Bär u. Stephan. u. Wegner, II, Seite 21, Anmerkung.

399) G. 3.

400) H. Supponin. G. 3.

401) Nach dem bei Wegner, II, 52 f. abgedruckten Zinsregister.

402) Codex Pommeraniae dipl. 90, 175. — P. II. B. S. 475, 530.

403) Nach Dzialynski: „Lites gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum“ II, 68.

404) Siehe Anmerkung 403.

405) N. Wegner, II, 71.

406) Sandfeste abgedruckt bei Wegner, II, 47.

407) Pr. Staatsarchiv Rbg. Sdbuch, VI. Folio 95, S. 112.

408) P. II. B. S. 546, Nr. 616 und Pr. II. B. S. 43.

409) G. 3.

410) = Ybing. Diese Lesart ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Im Zinsbuch steht Ywing. Wegner und Toppfen lasen Ybing. Jungen heißt auf polnisch Wianny.

411) Zinsregister in Wegner, II, 52.

phalen⁴¹²⁾, Bratwin⁴¹³⁾ und Halb-Michelau⁴¹⁴⁾ lassen das Schweser Gebiet bis an den Strom herantreten. Halb-Michelau ist durchaus wörtlich aufzufassen. Auch heute wird Michelau durch die Landstraße in zwei Hälften geteilt. Dieser Weg ist die Komtureigrenze; denn das Dorf Dragaß gehörte wahrscheinlich zur Komturei Graudenz. Zur polnischen Zeit war es Graudenzes Gebiet^{414a)}. Das wäre noch kein Beweis für seine Zugehörigkeit in der Ordenszeit. Wie aber ein Blick auf die Karte zeigt, muß Dragaß, wenn Lubin⁴¹⁵⁾ und Sibsau⁴¹⁶⁾ zu Graudenz gehörten, als sogenannter „Vorort“ erst recht nach Graudenz gezinst haben. Nur bis zur Montau reicht das Komtureigebiet von Schwes. Denn auf dem anderen Ufer dieses Flusses liegt das Dorf Gruppe, das sich in Schweser Urkunden nicht verzeichnet findet. Gleich daneben liegt Marsau⁴¹⁷⁾, das zum Bezirk Neuenburg gehört. Hieraus geht hervor, daß die Montau als Verwaltungsgrenze anzusehen ist. Diese Grenzführung ist ferner bedingt durch die Urkunde über die Erwerbung von Gebiet und Stadt Neuenburg im Jahre 1313 durch Hochmeister Karl von Frier⁴¹⁸⁾. Es ist darin gesagt, daß der Umfang des Gebietes der gleiche sein soll, den die Grafschaft früher gehabt hat. Das Gebiet der Grafschaft Neuenburg ist umrissen in einer Urkunde des Königs Wenzel von Böhmen aus dem Jahre 1301⁴¹⁹⁾. Dieser ist zu entnehmen, daß die Stadt Neuenburg mit dem Dorfe Ronschitz und mit dem gesamten Lande, das weichselaufwärts, abwärts und in die Breite je zwei Meilen mißt, den Grafen von Swenja gehört. Diese Maße entsprechen dem Laufe des Montauflusses. Ferner bestätigten die Angaben über die Neuenburger und Schweser Zinsdörfer diese Grenze. Zum Neuenburger Bezirk gehört Buschin⁴²⁰⁾, das unmittelbar am Ufer der Montau liegt. Die andern Ortschaften sind mehr im Innern des Gebietes gelegen. Auf Schweser Seite dehnt sich vom äußersten Süden, wo die Montau ihr Knie nach Norden hin macht, ein großes Waldgebiet bis zur Neuer Grenze aus. Durch diesen Wald, von der Montau getrennt, liegen die Dörfer: Sartowitz⁴²¹⁾, Zappeln⁴²¹⁾, Gellen⁴²²⁾ und Taschau⁴²²⁾. Die Ortschaft Jeschewo befand sich in geistlichem Besitz⁴²³⁾. Nichts widerspricht daher, die Montau auch weiterhin als Grenze anzunehmen. Der Nachweis des Schweser Ordenshofes Ossied⁴²⁴⁾ sowie des Neuenburger Udschitz⁴²²⁾ zeigen, daß auch fernerhin die Wasserscheide der Seenkette die alte Komtureigrenze bildet. Sie folgt also der Montau bis zum Montasseck-See, geht von diesem bis zur Quelle der Montau, dann zum Zasherrek-See und endigt am Scharnow-See.

412) = Smollen. G. 3. vgl. Vär u. Stephan.

413) = Przetwin; nach Gr. Amterbuch.

414) Handfestenbuch VI, Folio 95 in Pr. Staatsarchiv Rbg.

414a) Siehe Fröblich: „Geschichte von Graudenz“, Seite 106.

415) G. 3.

416) = Glowa. G. 3. u. Folio 152b Pr. Staatsarchiv Rbg.

417) G. 3.

418) Voigt: „Cod. dipl. Pr.“ II, 84.

419) ebenda II, 47.

420) G. 3.

421) Zinsregister in Wegner II, 52.

422) G. 3.

423) Wegner, I, 93.

424) Gr. Amterbuch.

Vogtei Dirschau.

Bezirk Neuenburg.

Gegen Norden bildet die Komturei Mewe die Grenze des Bezirkes Neuenburg und gegen Westen und Süden die Komturei Schwes. Es bleibt übrig die Ostgrenze zu bestimmen. M. Zoepfen hat in seiner Historisch-komparativen Geographie S. 225 gesagt, daß das unter der Vogtei Dirschau genannte Neuenburg nicht die Stadt gleichen Namens gewesen wäre. Er sagt wörtlich: „Die Ortschaften desselben (das ist Vogtei Dirschau) werden in den Zinsbüchern in fünf Abteilungen aufgezählt. Ortschaften um Neuenburg, um Sobbowitz, um Schöneck, um Rischau und um Bern. Das hier erwähnte Neuenburg ist von der bekannten Stadt Neuenburg verschieden, denn es gehören dazu nördlich von Dirschau: Liebenhof, Hohenstein, Rosenberg, westlich von Dirschau: Rukoschin, Liebchau, Rokettken, südlich von Dirschau: Gnischau, Gerdin und Schlau“. — Nicht festzustellen ist, aus welcher Stelle der Zinsbücher Zoepfen diese Angaben hergenommen hat. Im Großen Zinsbuch steht jedenfalls über diesen Ortschaften: Zins um Dirschau. Dagegen finden sich unter dem Bezirk Neuenburg nur Orte angeführt, die im Gebiete um die Stadt gleichen Namens lagen.

Von Michelau ab folgt die Neuenburger Bezirksgrenze wie vorher die Schweser Komtureigrenze der Montau. Dann verbleibt Flötenau und Gruppe beim Bezirk Neuenburg. Es wurde bereits gesagt, daß Gruppe urkundlich nicht nachweisbar ist; das Gleiche gilt für Flötenau. Wenn sie trotzdem zum Bezirk Neuenburg gezählt werden, so geschieht es deswegen, weil sonst Marsau und Buschin, sowie das nördliche Gebiet des Bezirkes nicht räumlich in Zusammenhang ständen. Ebenso würde der Umfang des Gebietes im Widerspruch zu der erwähnten Urkunde des Königs Wenzel von Böhmen aus dem Jahre 1301 stehen, die den Umfang der Grafschaft angab.

Aber die Zugehörigkeit von Dragas, Lubin und Sibfau ist bereits gesprochen worden. Bis Flötenau ist die Grenze unter Berücksichtigung aller Angaben der Landstraße von Dragas—Lubin nach Sibfau gleichzusetzen. Da Koblau⁴²⁵⁾ und Bankau⁴²⁶⁾ zum Bezirk Neuenburg gehören, nimmt die Grenze folgenden Weg: sie verläuft auf dem Wege nördlich von Flötenau nach Pilla und auf dem Hange der Knobelsdorfer Höhen und der sich nördlich anschließenden Hügelkette. Sie behält auch weiterhin ihre nördliche Richtung bei; denn zu Neuenburg gehören lediglich Plochotschin⁴²⁷⁾ und Schrewin⁴²⁷⁾, dagegen befinden sich Warlubien und Komorsk im Besitze des Bischofs von Kujawien⁴²⁸⁾. Die Grenze ist dann der Graben, der sich von Bankau bis in die Nähe des Sawadda-Sees hinzieht. Von diesem See läuft die Grenze zur Montau und diesen Fluß aufwärts bis zum Dorfe Montau; denn Klein-Komorsk ist geistlicher Besitz, dagegen Unterberg Neuenburger Zinsdorf⁴²⁹⁾.

⁴²⁵⁾ Koblau u. Buschin bildeten früher eine Gemartung. Cod. dipl. Warmiensis I, 86. — Wegner: Abdruck aus Neuenburger Judizialbücher.

⁴²⁶⁾ G. 3.

⁴²⁷⁾ Nach Neuenburger Judizialbücher. Vgl. Wegner II, Seite 27.

⁴²⁸⁾ P. II. B. S. 245, Nr. 288.

⁴²⁹⁾ = Pobliz. Es kann sich nur um Unterberg handeln, da die geographische Anordnung im G. 3. Neuenburg—Pobliz—Konfchitz ist. Ferner heißt „Pod“ = „unter“.

Die dazwischen liegenden Dörfer Weide und Sandberg sind jüngeren Ursprungs. Die Grenze verläuft vom Sawadda-See in gerader Richtung zur Montau. Die Wiesen südlich von Unterberg gehören nach urkundlichen Angaben von Wegner zur Stadt Neuenburg⁴³⁰). Leider fehlt bei Wegner die Quellenangabe⁴³¹). Die Grenze geht, wie erwähnt, die Montau bis zum Montauer Gebiet aufwärts und endet dann mit dem Grenzgraben dieses Gebietes an der Weichsel. Von Süden nach Norden liegen der Reihe nach am Weichselufer die Ortschaften: Unterberg, Ronschütz⁴³²), Stadt Neuenburg und Bochlin⁴³²); dann erstreckt sich nach Norden hin längs der Weichsel das Waldgebiet östlich von den Ortschaften Floschnitz⁴³²), Dienonsken⁴³³), Osterwitt⁴³⁴), Kulmaga⁴³²). Im Norden liegt schließlich noch das Zinsdorf Applinken⁴³²). Die Weichsel ist also als Bezirksgrenze anzusehen. Im Süden des Neuenburger Gebietes lag die Rhedener Enklave Mische⁴³⁴). Aber die Größe des zu diesem Dorfe gehörenden Gebietes ist urkundlich nichts festzustellen.

⁴³⁰) Wegner, II, 110, 111.

⁴³¹) Das Original soll im Preuß. Staatsarchiv zu Königsberg liegen, eine Abschrift in Neuenburg.

⁴³²) Alle nach G. 3.

⁴³³) Wird genannt in der Grenzbeschreibung von Smorsaw. Folio 92b im Pr. Staatsarchiv Rbg.

⁴³⁴) *Scriptores rerum prussicarum*, III, 358.

Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Waszenrode.

Von Hans Schmauch.

In der Geschichte des deutschen Ostens bildet der 2. Thorner Frieden vom 19. Oktober 1466 einen der wichtigsten Wendepunkte; denn für das Deutschtum bedeutete er einen schweren Rückschlag, dem Polen tum aber verschaffte er den seit langem erstrebten Zugang zum Meere und unterstellte etwa die Hälfte des bisherigen Deutschordensstaates Preußen für Jahrhunderte dem Machtgebot Polens oder wenigstens dem polnischen Einfluß. Wie für das übrige Preußenland, so brachte dieser Friedensschluß auch für das Fürstbistum Ermland eine grundlegende Änderung — nicht so sehr freilich durch seine staatsrechtlichen Bestimmungen als vielmehr in seiner tatsächlichen Auswirkung. Denn der Thorner Vertrag von 1466 setzte formell für das Ermland nur einen Wechsel seines Schutzherrn fest: die ermländische Kirche, ihr Bischof und Domkapitel, so heißt es in dem Friedensinstrument¹⁾, sollten fortan mit allen Schlössern und Städten samt ihren Kammerämtern, mit ihren Lehnsleuten, Dörfern und allem Zubehör der Botmäßigkeit, Unterwürfigkeit und Schutzherrschaft der polnischen Könige und des Königreichs Polen unterstehen, während der Hochmeister und sein Orden auf die bisherige Schutzherrschaft ausdrücklich Verzicht zu leisten hatten. Alle Rechte, die dem Deutschorden und seinen Gebietigern bisher gegenüber der ermländischen

¹⁾ Im Friedensvertrag (Original auf 8 Pergamentblättern mit 61 Siegeln an Seidenschnüren im Hauptarchiv zu Warschau Abt. IV. 2. 4. Nr. 1140; gedruckt bei D o g i e l, Cod. Dipl. Poloniae Bd. IV — Witna 1764 — Nr. 122) heißt es: „Item concordavimus de praedicti domini Ludowici magistri, commendatorum suorum et conventus speciali annuentia et expresso consilio, quod Varmiensis ecclesia et eius pontifex pro tempore cum suo venerabili capitulo Varmiensi ex nunc et de cetero cum omnibus suis castris, civitatibus, oppidis et munitionibus, videlicet Helsberg, Brunsberk, Varmidith, Szeburg, Vartenburg, Reszchel, Bischofsteyn, Alesteyn, Guthstath, Melczak, Frawenburg et Bischofsburg cum omnibus districtibus, nobilibus et vasallis, villis pertinentiis et attinentiis suis in nostra et successorum nostrorum regum et regni Poloniae ditone, subiectione et protectione consistent, et dominus Ludovicus magister, sui successores, commendatores et ordo eius ditioni, subiectioni et protectioni expresse renunciant et omne ius, quod ipsis in praedicta ecclesia, episcopatu et capitulo Varmiensi quomodolibet hactenus competebat, in nos Casimirum regem, successores nostros reges et regum Poloniae plenarie transfundunt et transfundere teneantur.“ — Dieser Wortlaut des Vertrages rechtfertigt in seiner Weise die Darstellung von J. Caro, der in seiner Geschichte Polens Bd. V, 1 (Gotha 1886) S. 415 behauptet: „hier (d. i. im Ermlande) sollte nach dem Grundgedanken des Thorner Friedens ein geistliches Fürstentum unter dem Schutze der polnischen Krone errichtet werden.“ Tatsächlich war das Ermland schon seit seiner Gründung (1243) ein geistliches Fürstentum, und diese staatsrechtliche Stellung wagte König Kasimir nicht anzutasten mit Rücksicht auf seinen Verbündeten, den ermländischen Bischof Paul von Legendorf, der ja in dem Friedensinstrument selbst als Vertragspartner erscheint. Die Begründung eines neuen Kleinstaates innerhalb Polens widerspricht zudem ganz offensichtlich der durchaus universalistischen Politik des Jagiellonenhauses. — H. J. Per l, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland (Königsberg 1931) kennt diese Auffassung Caros anscheinend überhaupt nicht. Über den Thorner Frieden vgl. auch E h r. K r o l l m a n n, Politische Geschichte des Deutschen Ordens (Königsberg, v. J.) S. 157 f.

Kirche zugeteilt waren, sollten voll und ganz auf König Kasimir, seine Nachfolger und das Königreich Polen übergehen. An die Stelle des Hochmeisters und Deutschordens traten also die Krone und der Staat Polen; das staatsrechtliche Verhältnis selbst aber, in dem das Fürstbistum zu seinem Schutzherrn stand, wurde durch diese Vertragsbestimmungen in keiner Weise geändert.

Tatsächlich nahmen die Dinge freilich sehr schnell eine wesentlich andere Entwicklung. Der Tod des ermländischen Bischofs Paul von Legendorf (am 23. Juli 1467) bot dem Polenkönig schon bald eine sehr günstige Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse des Fürstbistums einzumischen. Es konnte ihm gewiß nicht gleichgültig sein, wer der Regent dieses geistlichen Kleinstaates wurde; und sofort unternahm er den Versuch, einen Mann seines Vertrauens, in erster Linie also einen polnischen Prälaten auf den ermländischen Bischofsstuhl zu befördern. Kirchenrechtliche Schwierigkeiten sah er hier nicht; denn in Polen übte der König mindestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts bei der Besetzung der Bistümer das Recht der Nomination aus²⁾. Und dieses Recht nahm König Kasimir nun auch gegenüber dem Ermland in Anspruch, das nach seiner Auffassung durch den Thorner Frieden der Krone Polen einverleibt, also ein Teil des Polenreiches geworden war.

Das ermländische Domkapitel aber hielt an seinem alten Recht der freien Bischofswahl³⁾ fest und erkor seinen Dechanten Nikolaus von Tüngen zum Nachfolger Legendorfs. Tatsächlich mußte sich dieser neue Bischof gegenüber den polnischen Kandidaten Vinzentius Kielbassa und Andreas Sporowski in den Besitz des ganzen Landes zu setzen, mußte sich schließlich aber doch dem Polenkönig unterwerfen, als im sogenannten Pfaffenkrieg (1478—79) die Waffen gegen ihn entschieden hatten⁴⁾. Auch jetzt vermochte König Kasimir allerdings seinen Anspruch auf das Nominationsrecht nicht durchzusetzen; immerhin mußte das Domkapitel, als Tüngen auf dem Petrikauer Reichstag (Mitte Juli 1479) nach langwierigen Verhandlungen die Anerkennung des Polenkönigs erlangte, die Verpflichtung übernehmen, fortan bei jeder Wahl oder Postulation eines Bischofs nur eine dem König genehme Person zu erwählen.

Das bedeutete zweifellos eine erhebliche Einschränkung der Wahlfreiheit. Die weitergehende Forderung aber, daß das Kapitel entsprechend dem in Polen üblichen Modus auch gehalten sein sollte, nach dem Ableben eines Bischofs dem König den Termin der Neuwahl anzuzeigen, konnte man zwar dank der energischen Unterstützung durch die Sendeboten der großen Städte Preußens für diesmal abwehren⁵⁾. Aber aus dem Gang der Petrikauer Ver-

²⁾ Vgl. St. Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (deutsche Übersetzung von W. Christiani — 1912) S. 74; R. Böker, Kirchengeschichte Polens (1930) S. 92 ff.

³⁾ Vgl. dazu meine Dissertation: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaat — in *Erml. Zeitschr.* XXI (1920) S. 77 f.

⁴⁾ Vgl. darüber meine Arbeit: Der Streit um den ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen; sie erscheint im nächsten Heft der *Erml. Zeitschr.* und berichtigt die Darstellung bei Krollmann a. a. O. S. 167—171.

⁵⁾ Vgl. Fr. Thunert, Acten der Ständetage Preußens Königl. Anteils Bd. I (1896) S. 636 f.

handlungen mußten sowohl Tüngen wie das Domkapitel erkannt haben, daß König Kasimir keineswegs am Ziel seiner Wünsche angekommen sei, daß man also mit weiteren polnischen Angriffen auf die politische Selbständigkeit des Fürstbistums zu rechnen habe.

In der Tat hat Bischof Nikolaus in der Folgezeit mit peinlicher Sorgfalt über der Erhaltung der ermländischen Privilegien gewacht und jede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um sein Bistum für einen neuen Kampf um seine Gerechtfame wohl vorbereitet zu hinterlassen. Aus eigener Erfahrung wußte er, wie wertvoll eine starke und einmütige Unterstützung durch die Stände Polnisch-Preußens war. Freilich waren seine Beziehungen zu diesen seit dem Pfaffenkrieg und den abschließenden Verhandlungen zu Petrikau erheblich getrübt. Als aber einige Jahre später die preußischen Landesräte sich um ein enges Einvernehmen mit ihm bemühten, da griff er nach anfänglichem Sträuben zu⁶⁾ und schloß mit ihnen am 13. März 1485 auf der Thorn'er Ständeversammlung, die in Anwesenheit des Königs tagte, eine *Konföderation* zum gegenseitigen Schutz ihrer Privilegien ab⁷⁾. Nachdem die preußischen Stände ihm ausdrücklich versprochen hatten, daß sie helfen würden, die ermländische Kirche und seine Nachfolger in ihren Gerechtigkeiten zu „beschirmen und hanthaben“, da sagte Tüngen ihnen seine volle Unterstützung zu; und einmütig lehnten nun die Preußen wie die Ermländer die vom König für den Türkenkrieg geforderte Geldsteuer ab, bevor dieser nicht die endgültige Abstellung ihrer Klagen über Verletzungen der preußischen Privilegien zugesichert habe. Sehr zu Unrecht hat man die Bedeutung dieser „Vereinigung“ herabzusetzen gesucht⁸⁾. Alle Kunstkniffe des Königs und seiner Ratgeber, diese Einmütigkeit der preußischen Stände zu sprengen, schlugen trotz wochenlanger Verhandlungen fehl. Und später forderten die Ermländer gerade unter Hinweis auf diese Konföderation, wie wir sehen werden⁹⁾, immer wieder die Unterstützung der preußischen Landesräte, vor allem der ländlichen Vertreter, die sich hier in Thorn besonders um das Zustandekommen dieser Vereinigung bemüht hatten¹⁰⁾. Bischof Tüngen und seine Begleiter glaubten jedenfalls, durch den

⁶⁾ Am 9. Februar 1485 teilte Nikolaus von Bayern dem Danziger Rat mit: Tüngen habe gegenüber den zu ihm gesandten Vertretern der preußischen Stände eine Vereinigung abgelehnt mit der Begründung, daß „landt und stete am nehsten zcu Pyotrkow seyne veterlichkeit darzcu genoliget und gedrunge hetten, sich von en hette must geben“ (Original auf Papier im St. A. Danzig 300 U 52 Nr. 3). Ganz im gleichen Sinne hielt der Bischof den Räten der Lande Preußen auf der Thorn'er Ständeversammlung, die vom 6. März bis 19. April tagte, zunächst vor: „yr wisset, wie die geschelste zcu Petterkow gescheen seyn, do ich den rat bat von lande und steten, von welchen myr geantwort wart: wir seyn rethe unsirs herrn konigs, dorumb billichet uns nicht, euch zcu rathen. Weren die sachen andirz vorgenommen, als ich uff die zeit gerne gesehen hette, viler sachen weren nicht not gewest“. (Originalrezeß im Bisch. Arch. Frauenburg Follant A Nr. 85 fol. 2. v).

⁷⁾ Am 13. März berichteten die Danziger Sendeboten Johann Scheweke und Heinrich Walte ihrem Rat über den Abschluß dieser „Vereinigung“ (Original im St. A. Danzig 300 U 77 Nr. 72).

⁸⁾ Das tut Br. Nimmer t, Danzigs Verhältnis zu Polen in den Jahren 1466—1492 (ZMG. 53—1911 — S. 156 Anm. 2), gegenüber Car o V, 2 S. 556.

⁹⁾ Z. B. auf den Tagfahrten vom 26. April, 31. Mai, 23. August und 29. September 1489, deren Rezeße später angegeben wurden.

¹⁰⁾ Das wurde den Vertretern des Culmerlandes auf der Dirschauer Tagfahrt vom 29. September bis 3. Oktober 1489 ausdrücklich vorgehalten (Originalrezeße im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 423 ff. und Bisch. Arch. Freib. A Nr. 85 fol. 89 ff.)

festen Zusammenschluß mit den Ständen Polnisch-Preußens sich deren tatkräftiges Eintreten für die Privilegien der ermländischen Kirche gesichert zu haben.

Nicht allzu lange sollten neue polnische Vorstöße gegen die Selbständigkeit des Fürstbistums auf sich warten lassen. König Kasimir erwarb etwa Ende 1487 vom Papst Innozenz VIII. das *Nominationsrecht für sechs kirchliche Benefizien*, wobei neben fünf polnischen Domkapiteln auch das Stift Ermland genannt war. Mit Hilfe dieses päpstlichen Indults wollte man offenbar dem Verfügungsrecht des ermländischen Bischofs und Domkapitels über die Frauenburger Kanonikate Abbruch tun, zugunsten von Personen, die dem König genehm waren, in der Hauptsache also zugunsten von polnischen Geistlichen. Als Kasimir nun aber, wie man wohl vermuten darf, solch eine Nomination vornahm¹¹⁾, da wandte sich Nikolaus von Tüngen mit aller Energie dagegen. Indem er dem Papste die Tatsache vor Augen stellen ließ, daß die ermländische Kirche unter die deutsche Konföderate einbegriffen sei, erreichte er am 4. März 1488 in Rom eine päpstliche Bulle, die jenes königliche Nominationsrecht für das Ermland *wieder aufhob*¹²⁾. Schon dieser polnische Versuch scheint sowohl Nikolaus von Tüngen wie auch sein Domkapitel außerordentlich bedenklich gestimmt zu haben, wie ihr sofortiger Einspruch bei der römischen Kurie beweist. Sehr bald aber kam noch eine weitere Nachricht hinzu: bereits im Frühjahr 1488 tauchten in Preußen Gerüchte auf, die nach dem Ableben des altersschwachen Bischofs von Ermland neue schwere Verwicklungen befürchteten ließen. Aber diese im Preußenlande umgehenden Neuigkeiten erfahren wir aus den Klageartikeln einer Gesandtschaft der preussischen Stände, die Ende April 1488 auf dem Petrikauer Reichstag erschien und dem König durch ihren Sprecher, den Pselpliner Abt Paul, u. a. ihre Besorgnis vortragen ließ, daß die Landesprivilegien gebrochen werden könnten, „sundirlichen dem bischthume czu Heylsberg noch tode disses bischoffes“; man gab der Hoffnung Ausdruck, daß der König für den Schutz der Gerechtfame der ermländischen Kirche eintreten werde, nachdem er deren Privilegien erst vor wenigen Jahren anlässlich der Suldbigung des ermländischen Bischofs in Petrikau 1479 ausdrücklich bestätigt habe; man sei der Zuversicht, der König und seine Räte würden alles so besorgen, „das das arme land bleybe bey dem regiment der Deutschen, als es von alders gewesen ist“¹³⁾. Die den preussischen Landesräten bekannt gewordenen Gerüchte bezogen sich wahrscheinlich auf den Plan, das Bistum dem königlichen Prinzen Friedrich in die Hände zu spielen¹⁴⁾. Jedenfalls sind sie mit solcher Bestimmtheit auf-

¹¹⁾ Das durch den Tod des Andreas Lumpe vakante ermländische Kanonikat forderte König Kasimir z. B. für den in seinem diplomatischen Dienst tätigen Johannes Brandes (St. A. Danzig 300 U 56 Nr. 61 — Brief des Nikolaus von Baysen an den Danziger Rat vom 1. November 1488); aber vergeblich, denn die Ermländer hatten es am 5. September an Nikolaus Krapis, den späteren Bischof von Culm, vergeben (Culmer AB. Nr. 739).

¹²⁾ Codex Epistolaris saec. XV. Teil III (1894) Nr. 326. Doch bezieht sich diese Bulle nicht auf das Recht der Bischofswahl, wie A. Eichhorn, Geschichte der erml. Bischofswahlen (E. 3. I — 1859 — S. 169) und Caro V, 2 S. 552 sowie Krollmann a. a. O. S. 172 behaupten.

¹³⁾ Der Rezeß über diese Gesandtschaft im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 47 und 64 v.

¹⁴⁾ Das ergibt sich wohl aus einer späteren Äußerung Watenrobes; auf der Christburger Tagfahrt am 17.—20. April 1491 erinnerte er die preussischen Landesräte u. a. an folgendes:

getreten, daß man sie sofort dem polnischen Reichstag vorlegen zu müssen glaubte. Es ist nicht bekannt, welche Antwort man ihnen erteilte; diese wird aber wenig zufriedenstellend gewesen sein, denn Bischof Nikolaus und sein Domkapitel sahen sich alsbald veranlaßt, von sich aus eine Lösung für die Neubefetzung der ermländischen Kathedra in die Wege zu leiten. Dabei wollte man jenen als besonders drückend empfundenen Artikel des Petrifauer Vertrages, der für die Zukunft die Wahl einer dem König genehmen Person vorschrieb, in der Weise umgehen, daß Nikolaus von Tüngen freiwillig resignierte; die Bestellung seines Nachfolgers mußte dann nach dem kanonischen Recht dem Papste zufallen, so daß gar keine eigentliche Wahl stattzufinden brauchte und man insolgedessen an sich jeder Rücksichtnahme auf die Wünsche des Polenkönigs überhoben war. Als Nachfolger nahm man den ermländischen Domherrn Lukas Wagenrode, einen Thorner Patriziersohn, in Aussicht, und noch im Sommer 1488 dürften die notwendigen Verhandlungen mit ihm (z. B. über seine Zustimmung und über die an Tüngen zu bewilligende Pension) zum Abschluß gekommen sein; denn bereits Ende Juli befand sich dieser auf dem Wege nach Rom, um hier an der Kurie selbst für seine Erhebung auf den ermländischen Bischofsstuhl zu wirken¹⁵). Vermutlich verzögerte sich indessen die Angelegenheit (vielleicht infolge von Rückfragen) und erst, als man alle Vorbereitungen sorgfältigst getroffen zu haben glaubte, so daß in Rom eine glatte Erledigung der Neubefetzung des Bistums zu erwarten stand, erfolgte am 31. Januar 1489 die Resignation Tüngens auf das ermländische Bistum zugunsten Wagenrodes¹⁶). Ausdrücklich führte Bischof Nikolaus dabei unter den Gründen für seine Maßnahme neben seinem hohen Alter und seiner Kränklichkeit vor allem die Besorgnis an, seine Kirche werde nach seinem Tode wahrscheinlich den gleichen Gefahren und Nöten ausgesetzt sein wie zur Zeit seiner eigenen Erhebung auf die ermländische Kathedra. Gleichzeitig stellte Tüngen überdies auch die an der Kurie benötigten Geldmittel von sich aus zur Verfügung, indem er am 30. Januar in seinem Testament seinem Nachfolger für die Bezahlung der Annaten und die Expedition der päpstlichen Bullen die sehr erhebliche Summe von 5000 ungarischen Gulden aus bereitliegenden Geldern vermachte, wie er auch seinem Domkapitel für die Verteidigung der Rechte und Freiheiten des Bistums den doppelten Betrag zuwies¹⁷). Und schließlich sei in diesem Zusammenhang noch auf die Tatsache hingewiesen, daß der altersschwache Bischof Nikolaus noch Mitte Dezember 1488 persönlich in Elbing an der Versammlung der Stände Polnisch-Preußens teilnahm, wobei er wohl, wie man annehmen darf, auch die maßgebenden preußischen Landesräte über die beabsichtigte Resignation unterrichtet haben wird¹⁸). So konnte

„Do konigl. majestat iren son setczen wulde in das bischtum, hot euch unser vorfar fleisiglichen vormanet unde gebeten bey der eyntracht czu bleiben“ (Rezeß im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 551 ff.)

¹⁵) Aber das Vorleben Wagenrodes vgl. meinen Beitrag „zur Koppernitusforschung“ — in E. 3. XXIV (1931) S. 439 ff., bes. S. 453.

¹⁶) Vgl. Eichhorn in E. 3. I, S. 169 f.; Caro V, 2 S. 552.

¹⁷) Das Testament ist abgedruckt im Erml. Pastoralblatt 1877 S. 117.

¹⁸) Der Rezeß (St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 335 f.) enthält darüber allerdings nichts; vgl. aber oben Anm. 14.

er gewiß der Überzeugung sein, in jeder Beziehung für die Durchführung seiner Pläne gesorgt zu haben, damit die Bestellung Wasenrodes zu seinem Nachfolger glatt vonstatten gehe.

Doch alle Hoffnungen wurden zunichte gemacht, weil der Tod schneller, als man erwartet hatte, den Bischof ereilte. Noch weilte sein Bevollmächtigter, der Guttstädter Dompropst Balthasar Stodfisch, der mit der Resignationsurkunde nach Rom gehen sollte¹⁹⁾, im Lande, da starb Nikolaus von Tüngen am 14. Februar 1489. Schon gelegentlich seiner Beisetzung im Frauenburger Dom (am 17. Februar) bestimmte das Domkapitel, weil jeder längere Verzug nur noch größere Gefahren als zu Lebzeiten Tüngens mit sich bringe und insbesondere „laycales impressiones“ zu befürchten seien²⁰⁾, als Termin der *Neuwahl* bereits den 19. Februar. An diesem Tage fiel, wie es nicht anders zu erwarten war, die einmütige Wahl aller 13 anwesenden Domherren auf denselben Dr. Lukas Wasenrode, den man schon zu Lebzeiten Tüngens in Aussicht genommen hatte²¹⁾.

Tüngens Resignationsabsichten scheinen zunächst am polnischen Hofe unbekannt geblieben zu sein; denn erst auf die Nachricht von seinem Tode hin wandte sich König Kasimir am 2. März 1489 an die römische Kurie mit dem Ersuchen, seinen eigenen Sohn Friedrich, dem Papst Innozenz VIII. erst vor kurzem (am 2. Mai des Vorjahres) das vakante Bistum Krakau zur Verwaltung übertragen hatte, als Administrator des Ermlandes zu bestellen; das werde nicht nur zur Besserung des Standes dieser Diözese dienen, sondern auch zur Beruhigung seines Königreiches im Hinblick auf den Schutz der ermländischen Städte und Schlösser²²⁾. Ebenso wie Kasimir wandte sich auch sein Sohn, König Wladislaus von Böhmen, an den Papst und die Kardinäle, um die Bestätigung Wasenrodes zu hintertreiben. Ja, der Polenkönig versuchte sogar den Ersten selbst zum Verzicht auf seine Anrechte zu bewegen, zunächst durch zwei Briefe und dann

¹⁹⁾ In der Urkunde, durch die Bischof Nikolaus am 30. Januar 1489 (gleichzeitige Abschrift im Domarchiv Frbg. C Nr. 48) den Guttstädter Dompropst und den erml. Domhern Kaspar Veltener, den cubicularius des Papstes, zu den Verhandlungen in Rom bevollmächtigte, führte er als Gründe für seine Resignation an: sein Alter und seine Kränklichkeit; seine Furcht vor ähnlichen Auseinandersetzungen wie nach dem Tode seines Vorgängers und seinen Wunsch, „super huiusmodi aut aliis post mortem nostram periculis verisimiliter formidandis vita nobis comite, et quatenus in nobis est, providere.“

²⁰⁾ Diese Worte im Wahldekret des Bischofs Lukas — gleichzeitige Abschrift im Bisch. Arch. Frbg. Foliant D Nr. 1 fol. 67. Die Wahl erfolgte per viam scrutinii; der erste der 3 Struktoren, Dompropst Enoch von Kobelau, erklärte sich für Lukas Wasenrode „attentis pro presentiam personarum capituli quam ecclesie conditionibus et respectibus“. Aber die Einzelheiten der Wahl vgl. Eichhorn in E. 3. I S. 170 ff.

²¹⁾ Über den Streit um die Wahl Wasenrodes vgl. außer Eichhorn noch: Fr. Papée, Kandydatura Jagiellonczyka na biskupstwo warmijskie (in dem Joseph Ignaz Kraszewski zum 50jährigen Jubiläum seiner literarischen Tätigkeit gewidmeten Album uczacej sie młodziuzy Polskiej — Lemberg 1879, S. 39—79); J. Korytkowski, Pralaci i kanonicy katedry metropolitalnej Gnieznienskiej Bd. IV (Gnesen 1883) S. 243—273; J. Caro, Geschichte Polens Bd. V, 2 (Gotha 1888) S. 550 ff.; Nimmert in J. W. G. 53 (1911) S. 141 ff. und P. Simon, Geschichte der Stadt Danzig Bd. I (1913) S. 283 f. Eine kurze Darstellung auch bei J. Voigt, Geschichte Preußens Bd. IX (1839) S. 175 f., bei A. Thiel in E. 3. I (1859) S. 244 f. und bei Krollmann a. a. D. S. 171 f. Die Würzburger Dissertation von Georg Wand, Lukas Wasenrode, Bischof von Ermland (1920 Maschinenschrift) bringt kaum etwas Neues, kennt aber nicht einmal die oben zitierten Arbeiten von Thunert und Nimmert.

²²⁾ Cod. Epistolaris saec. XV. Teil I, 2 (1876) S. 360. — Aber die kirchlichen Ämter des Prinzen Friedrich, vgl. E. C. u. b. e. l., Hierarchia catholica Bd. II² (1914) S. 139, 22 und 160.

durch seinen Gesandten Johannes Brandes²³⁾, der in Rom bereits die unmittelbar nach der Wahl abgereisten Bevollmächtigten des ermländischen Domkapitels vorfand²⁴⁾. Kasimir ließ dem Elekten zusichern: er werde ihm im Falle des Verzichts zugunsten seines Sohnes ein gnädiger Herr sein; sonst aber werde es jenem „vil czu swer ankommen“. Wahrscheinlich hat Brandes infolge seiner eifrigen Bemühungen am päpstlichen Hofe geglaubt, dem König günstige Berichte übersenden zu können; denn Kasimir beklagte sich später (am 26. Juli) beim Papste sehr bitter darüber, daß man seinem Sohn in betreff der ermländischen Kirche zwar gute Hoffnung gemacht habe (wie er aus Briefen seines Gesandten entnommen habe), daß der Papst dann aber den Einflüsterungen seiner Gegner Gehör geschenkt habe. Kasimir verfehlte nicht, erneut darauf hinzuweisen, daß nicht der Nutzen seines Sohnes, sondern die Sorge um den Frieden seiner Länder ihn bei seinem Antrage geleitet habe²⁵⁾. Damals war indessen die Sache in Rom bereits zu seinen Ungunsten entschieden. Immerhin hatte der Einspruch der Polen gegen die Wahl Waszenrodes, der als eine ihrem König mißliebige Person hingestellt wurde, eine Verzögerung von zwei vollen Monaten hervorgerufen. Aber der Kardinal Marko Barbo, dem man die Prüfung der ganzen Angelegenheit übertragen hatte, weil er seit seiner Legatentätigkeit in Polen (1472/74) mit den dortigen Verhältnissen aufs beste vertraut war, hatte nach sorgfältigster Prüfung der Wahlhandlung wie der Rechtslage im päpstlichen Konfistorium die Bestätigung Waszenrodes empfohlen. In dem uns erhalten gebliebenen offiziellen Bericht weist Marko Barbo aus den einzelnen Besetzungsfällen der ermländischen Kathedra während der letzten 40 Jahre nach, daß die ermländische Kirche in dem Genuß der deutschen Konfirdate stehe, wie auch Innozenz VIII. das eben erst beim Widerruf des dem Polenkönig irrtümlich erteilten Nominationsrechts für ermländische Kanonikate erklärt habe. Gegen die Bestellung des polnischen Königssohnes führte er an: die weite Entfernung des Ermlandes von Krakau, dem Bischofsitze Friedrichs, und sein geringes Alter; alle Gründe, die sich zugunsten des Königs anführen ließen, ständen im Widerstreit mit der Freiheit der ermländischen Kirche und dem Deutschorden und würden zur weiteren Unterdrückung der ermländischen Kirche führen; die Grundlagen, auf denen sich des Königs Ansprüche aufbauten, der Frieden von 1466 und die Abmachungen der Ermländer zu Petrikau (1479), seien unbillig (iniqua); jedes Eingehen auf die polnischen Wünsche schließe eine Anerkennung jener Grundlagen ein und sei eine Sünde vor Gott und den Menschen. Die Bestätigung der Wahl Waszenrodes werde den Ermländern genehm sein und diesem auch die Gunst seiner Landsleute eintragen. Wenn die Preußen aber einig seien — und das sei wahrscheinlich —, dann werde auch der König niemals zu den Waffen

²³⁾ So berichtete später Waszenrode selbst den preußischen Landesräten auf der Christburger Tagfahrt am 17.—20. April 1491 (Rezeß im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 551 ff.).

²⁴⁾ Außer dem in Rom weilenden Kaspar Belsener waren es der Guttskädter Domprobst Balthasar Stockfisch und der erml. Domherr Andreas von Clech — die Vollmacht in gleichzeitiger Abschrift im Bisch. Arch. Freibg. D Nr. 1 fol. 67.

²⁵⁾ Cod. Epist. saec. XV. Teil I, 2 (1876) Nr. 250 S. 293 ff. — Als eine preußisch-ermländische Ständegefandtschaft den König in der 2. Julihälfte in Krakau aufsuchte, behauptete dieser gleichfalls: Der Papst habe seinen Sohn mit dem Bischof Ermland verträufet. (Originalrezeß im Bisch. Arch. Freibg. A Nr. 85 fol. 78 v.).

greifen. Versage man andererseits die Bestätigung, so bedeute das die Knechtschaft und Unterdrückung der ermländischen Kirche und des Deutschordens; man müsse also der Gerechtigkeit und der Ehrenhaftigkeit auch auf schwere Gefahren hin stattgeben²⁶). Die wiederholte Erwähnung des Deutschordens in diesem Bericht zeigt, daß auch der Procurator des Deutschordens in Rom²⁷) sich warm für die Bestätigung Wagenrodes eingesetzt hatte, wie das auch die Ordensquellen ausdrücklich angeben²⁸).

Am 18. Mai 1489 zeigte Papst Innozenz VIII. dem ermländischen Domkapitel die Konfirmation der Wahl Wagenrodes an²⁹), der sich bald darauf, jedenfalls vor dem 1. Juni in Rom die Bischofsweihe erteilen ließ. Von diesem Tage datiert nämlich eine päpstliche Bulle an die Bischöfe von Culm, Samland und Kurland, wonach sie alle diejenigen, die irgendwelches Eigentum des bischöflichen Stuhles von Ermland verborgen hielten und nicht herausgeben wollten, zur Auslieferung an Bischof Lukas auffordern und nötigenfalls die Exkommunikation gegen die Widerspenstigen verhängen sollten³⁰). Wie dieses päpstliche Mandat, so wird der neue Bischof sich auch das Empfehlungsschreiben erwirkt haben, das Innozenz VIII. am 3. Juni an den Polenkönig richtete³¹). Kasimir aber dachte keineswegs daran, auf seine Pläne bezgl. seines Sohnes Friedrich zu verzichten. In aller Form Rechtens ließ er vielmehr am 10. Juli gegen die Bestätigung Wagenrodes durch seinen Hofmarschall Raphael von Lesno feierlich Appellation an den schlecht informierten und besser zu unterrichten-

²⁶) Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 339 S. 352 ff.

²⁷) Sein Name ist nicht bekannt; auch Freytag in ZBG 49 (1907) S. 212 f. führt ihn nicht an. Jedenfalls war es nicht der für 1491–92 als Ordensgesandter in Rom nachweisbare samländische Bischof Johannes Rehwinkel, der am 10. Juni 1489 in Preußen beglaubigt ist (Entwurf im St. A. Königsberg — OB Arch. zu diesem Datum); an diesem Tage schrieb der Hochmeisterstatthalter an den Statthalter in Heilsberg: Bischof Johann von Samland sei bereit, die noch nicht geweihten Kirchen zu Ludwigswalde und Bortersdorf sowie die Kirche im Ordenshaus Pr. Eylau zu weihen; er bat um die Zustimmung des Heilsbergers, da ja zur Zeit kein anderer Prälat, der das tun könne, im Lande sei.

²⁸) Der samländische Domberr, Deutschordensbruder Dr. Michael Sculteti schrieb wenige Jahre später: Bischof Wagenrode habe über den Polenkönig triumphiert „adiutorio procuratoris fratrum beate Marie Theutonicorum (Ordensfoliant 19 fol. 3 des St. A. Königsberg).

²⁹) Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 340. Die an den Ersten selbst gerichtete Provisionsbulle mit dem gleichen Datum ist abschriftlich aus dem Anfang des 16. Jhrtds. erhalten unter den ungeordneten Stücken des Domarchivs Frbg. und gedruckt in den Jura rev. capituli Varmiensis circa electionem capituli (1724) Nr. 22.

³⁰) Original auf Pergament (die Bleibulle ist abgefallen) im Domarchiv Frbg. Schld. B Nr. 31. Hier heißt Lukas bereits episcopus, am 18. Mai aber nur electus. Nach dem Text der Bulle weihte der Bischof am 1. Juni noch in Rom, wo er gegenüber den drohenden Schädigungen „apostolice sedis remedium imploravit“. Schon Ende Juli 1489 hatten die ermländischen Domberrn die Nachricht, daß Wagenrode vom Papst bestätigt und zu Rom geweiht worden sei, wie sie damals dem König in Rrafa verkündeten (Originalrezep über diese Gesandtschaft im Vjsch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 78 v–86 v). Über Wagenrodes Aufenthalt in Rom berichtet auch die Danziger Chronik vom Pfaffenkriege in SS. rer. Pruss. IV S. 689.

³¹) Vgl. Eichhorn in E. 3. I S. 173 und Anm. 4 und E. P r o w e , Nikolaus Copernikus Bd. I, 1 (1883) S. 82. Der Papst schrieb hier dem König u. a.: obgleich alles klar und offensichtlich für den Ersten spreche, habe er dennoch, um seinen feiner Gegengründe unberücksichtigt zu lassen, die Nachprüfung bis zu zwei Monaten hingezogen und so den königl. Gesandten die Möglichkeit gegeben, alle Ansprüche ihres Herrn vorzubringen. Nach sorgfältiger Prüfung und Beratung in zwei Konsistorien habe er die Wahl Wagenrodes bestätigen müssen. Es sei niemandem zweifelhaft, „quin beneficio concordatorum illa ecclesia (sc. Warmiensis) gaudere deberet“. Der König möge sich also bei dieser sehr gerechten und notwendigen Entscheidung beruhigen; der Bestätigte werde sich gegen ihn so benehmen, „ut vere angelus pacis a nobis missus esse videatur“.

den P a p s t einlegen. Dies Appellationsinstrument, das bisher unbeachtet geblieben ist³²⁾, unterrichtet uns vorzüglich über die am polnischen Königshof herrschenden Anschauungen. Der Polenkönig wird hier als der rechtmäßige, wahre und unzweifelhafte Begründer, Patron und Beschützer der ermländischen Kirche bezeichnet, die diesem ihre Gründung und Fundation verdanke und deren Territorium, wie das im letzten Frieden von Thorn ausdrücklich anerkannt und beschworen worden sei, „ad proprietatem, corpus et integritatem regni Polonie“ gehöre; daher dürfe hier niemand ohne Zustimmung des Königs als des Patrons zum Bischof gewählt oder aufgenommen werden. In Polen gelte jeder Bischof als *consiliarius regni*; daher hätten der König und das Reich ein starkes Interesse daran, daß jeder Bischofskandidat eine gereifte, treue und dem König genehme Persönlichkeit sei, bei der keinerlei Verdacht hinsichtlich einer Empörung oder eines Verrats vorliege. Wenn aber jemand gewählt oder vom Papst providiert werde, der wegen seiner Verwandtschaft, seiner früheren Taten oder wegen etwaiger gegen das Gemeinwohl verstößender Hinterhältigkeiten verdächtig sei oder gar als Feind gelte³³⁾, so könne der König mit vollem Recht seine Zulassung ablehnen, zumal wo es wie in Polen rechtmäßige Gewohnheit sei, daß man dem König den Tod eines Bischofs anzuzeigen und von ihm die Erlaubnis zur Wahl einer ihm genehmen Person zu erbitten habe. Das gelte vorzüglich auch für das Bistum Ermland, weil es zum „*corpus regni*“ gehöre und weil die vorstehenden Bestimmungen urkundlich festgelegt und vom Bischof, den Domherren und Untertanen eidlich anerkannt seien. Trotzdem habe man im Ermland nach dem Tode des letzten Bischofs Nikolaus, sogar noch vor dessen Beerdigung, wie man erzähle, und ohne die abwesenden Domherren einzuladen^{34a)}, Hals über Kopf einen gewissen L u k a s v o n T h o r n zum Bischof gewählt. Dieser aber sei der königlichen Majestät durchaus ungenehm und verdächtig sowohl wegen seiner Vorfahren, die infolge gewisser Ubelthaten gerichtlich bestraft worden seien, wie auch wegen seiner eigenen früheren Handlungsweise, da er gegen die Rechte des Königthums angegangen sei, die Untertanen des Königs vom Gehorsam und dem Treueid habe abbringen und die ermländische Kirche dem Königreich entfremden wollen; schon zu Lebzeiten des letzten Bischofs habe er sich um dies

³²⁾ Gleichzeitige Abschriften im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 124 und (ohne Datum) im Ordensjohanten 19 fol. 98 v—100 des St. A. Königsberg (hier folgt fol. 100—103 eine deutsche Uebersetzung). Als Zeugen sind genannt die Geistlichen der Krakauer Diözese: Stanislaus von Warinczyce, Bartholomäus vicarius perpetuus canonicalis, Stanislaus von Tharnaw prebendarius capelle S. Trinitatis ecclesie cathedralis Cracoviensis, Johannes Michalowski arcium magister rector scholarum in castro Cracoviensi; als Notar fungierte Nikolaus von Gleiwitz, Geistlicher der Breslauer Diözese.

³³⁾ „Elegendus in episcopum alicuius ecclesie in regno consistentis sit persona matura, fidelis et principi grata regique et toti regno non suspecta et omnino talis, de qua non esset suspicio de rebellione facienda aut consulenda sive prodicione tractanda. Si enim talis persona eligitur aut per summum pontificem providetur, quod princeps terre merito eam habeat pro suspecta vel ex parentela vel ex operibus precedentibus aut dolis vel superius per eam contra regis et regni bonum commissis, et presertim si eam habeat pro inimico, merito potest de iure princeps contra talem excipere et eam non admittere . . .“

^{34a)} Dieser Vorwurf dürfte zutreffen beim Domherrn Jeronimus Walbau, der als Pfarrer von Thorn zwar außerhalb der Diözese, aber innerhalb der Provinz Preußen weilte; er hätte also zur Wahl eingeladen werden müssen, wie Wand a. a. O. S. 14 mit Recht zeigt unter Berufung auf S i n s c h i u s, System des kath. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. II (Berlin 1878) S. 661 Anm. 3.

Bisum bemüht und deshalb mit einigen Wählern unerlaubterweise Verabredungen betreffs seiner Wahl getroffen. Gleichwohl habe Papst Innozenz unter Abweisung aller Einwendungen, die die königlichen Gesandten ihm vorgetragen hätten, die Wahl dieses Lukas auf Vorschlag des Kardinals von St. Markus bestätigt, sehr zur Verachtung des Königs und zum Schaden des ohnehin von den Tartaren und andern wilden Völkern bedrohten Königreichs. Dieser Hinweis auf die schwierige außenpolitische Lage Polens war offenbar darauf berechnet, den Papst zu größerem Entgegenkommen gegen die Wünsche Kasimirs zu veranlassen. Und um diesen Druck zu verstärken, verlangte der König von dem Klerus seines Reiches den Beitritt zu seiner Appellation. Selbst an die preussischen Sendeboten und insbesondere an den Culmer Bischof Stephan stellte der König diese Forderung, als sie in der zweiten Julihälfte 1489 bei ihm in Krakau erschienen; doch wußten diese einer klaren Stellungnahme geschickt auszuweichen³⁴⁾. Nur beim Bischof und Domkapitel von Leslau hat Kasimir, soweit wir sehen, Erfolg gehabt, indem sich diese trotz der jahrelangen Zugehörigkeit Wagenrodes zu dem genannten Domstift jener königlichen Appellation anschlossen³⁵⁾.

An der römischen Kurie blieb indessen dem Vorgehen Kasimirs der Erfolg versagt, und die maßlosen Vorwürfe, mit denen er nebenbei (gewissermaßen in privaten Schreiben) den Papst sowohl wie den Kardinal Marko Barbo bedachte, erfuhren von diesen im September 1489 eine ruhige, würdevolle Zurückweisung³⁶⁾. In Rom hatte Kasimir also schon bald die Partie verloren, und nicht viel besser erging es ihm in Preußen selbst. Dem ermländischen Domkapitel mußte es zunächst darauf ankommen, Zeit zu gewinnen, bis die Entscheidung in Rom gefallen war. Deshalb entzog es sich der Teilnahme an der Elbinger Ständeversammlung, die vom 15.—18. März 1489 in Gegenwart königlicher Sendeboten stattfand, indem es das Einladungsschreiben, das noch die Adresse des verstorbenen Bischofs Tüngen trug, uneröffnet dem Marienburger Hauptmann Ebigneus von Tanczin zurücksandte³⁷⁾. Als aber zwei Wochen später, am 2. April der Hofmarschall Raphael von Lesno und der Krakauer Domherr Johannes Lubianski als Gesandte Kasimirs in Braunsberg erschienen und den herbeigeholten sechs ermländischen Domherren in Gegenwart des Rates der Altstadt eine königliche Botschaft ausrichteten, da standen diese Rede und Antwort³⁸⁾. Den zunächst erhobenen Vorwurf, sie hätten gegen den Petrikauer Vertrag verstoßen, indem sie dem König weder den Todestag Tüngens noch den Termin der Neuwahl rechtzeitig mitgeteilt hätten, konnten

³⁴⁾ Vgl. den in Anm. 30 genannten Rezeß.

³⁵⁾ Vgl. meinen Beitrag „Zur Koppernikusforschung“ in *E. J.* XXIV (1931) S. 449 f.

³⁶⁾ Vgl. Eichhorn in *E. J.* I S. 174 und Caro V, 2 S. 569 f.

³⁷⁾ Originalrezeß im *St. A.* Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 353 ff.; erwähnt bei Caro S. 561 f. und beim Rimmert S. 143 Anm. 1. — Doch bietet der Rezeß keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Einladung an das Ermland in verlesender Form abgefaßt worden sei, wie es in *SS. rer. Pruss.* IV S. 773 Anm. 2 heißt.

³⁸⁾ Originalrezeß ebenda S. 379—386 in deutscher, S. 387—390 in lateinischer Sprache, erwähnt bei Caro S. 562 ff. und teilweise in *E. J.* XXIV (1931) S. 447 f. Vgl. die Angaben in Caspar *Weinreichs* Danziger Chronik in *SS. rer. Pruss.* IV S. 773.

sie leicht mit der Erklärung entkräften, daß jener Vertrag diese Verpflichtung gar nicht enthalte. Ebenso wiesen sie den Vorwurf zurück, sich mit der Wahl des neuen Bischofs zu sehr beeilt zu haben; als die königlichen Gesandten verlangten, die Domherren hätten, wie es im Königreich Polen üblich sei, abwarten müssen, was der König in dieser Sache zu tun gedente, antworteten diese mit dem Hinweis auf die sorgfältige Beobachtung der kanonischen Vorschriften und der Landesprivilegien. Zudem halte sich ihre Kirche, fügten sie hinzu, an die Konkordate der deutschen Nation, stehe unter dem Schutze des hl. Petrus und sei dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen (immediate subiecta sedi apostolice), so daß sich hier niemand einmischen oder sie ohne päpstliche Erlaubnis an der Wahl hindern dürfe. Gegenüber dem weiteren Vorwurf der Polen: Wagenrode sei ihrem König nicht genehm, seine Wahl verstoße also gegen den klaren Wortlaut des Petrikauer Vertrages, erklärten die ermländischen Domherren: Nach ihrem Urteil müsse ihr Kandidat dem König genehm sein, weil er viele Benefizien im Königreiche besitze, im Räte des Königs selbst gewesen sei, den mächtigsten Prälaten des Reiches gedient und in deren Rat gesessen habe; gewiß sei Dr. Lukas wegen einer Scholasterie im Königreich Polen mit dem König in Streit geraten, doch das sei keine persönliche, sondern eine sachliche Differenz; zudem könne des Königs Unwille hier leicht beseitigt werden, denn das strittige Benefizium falle ja, wenn der Elekt die Konfirmation erlangt habe, wieder an den König zurück; das Domkapitel habe jedenfalls in seiner Mitte und unter dem Einzöglingen des Landes keinen dem König gefälligeren Kandidaten gewußt als den Dr. Lukas. Die königlichen Sendeboten hatten weiter in ihrer Botschaft verkündet: Dem König sei niemand genehmer als sein eigener Sohn Friedrich; der Papst, der diesen aus eigenem Antrieb mit dem Bisum Krakau versorgt habe, habe durch apostolisches Breve versprochen, ihm bei der nächsten Vatanz auch die ermländische Kirche zu übergeben; vielleicht habe er ihn zur Zeit schon damit providiert³⁹). Darauf erwiderten die Domherren: nach Ausweis des gemeinen Rechts genüge es, das Gute zu wählen und nicht das Allerbeste; hier also eine dem König genehme Person und nicht die allergenehmste; zudem sei des Königs Sohn kein Einzögling des Landes und auch nicht Mitglied des Domkapitels; doch wollten sie die Entscheidung über die Auslegung des Begriffs „indigena“ dem ganzen Lande überlassen, dem das Privileg gegeben sei. An der einmütigen Wahl des Lukas Wagenrode könnten und wollten sie jezt nichts ändern, weil das auch die zur Zeit abwesenden Domherren angehe ebenso wie die Städte und Vasallen der Kirche, die der Wahl zugestimmt und ihre Bestätigung brieflich beim Papst erbeten hätten. Tatsächlich erreichten die Domherren von dem polnischen Gesandten einen Aufschub bis zum 10. oder 17. Mai, um inzwischen in Anwesenheit aller an der Wahl beteiligt gewesenen Domherren auf einer

³⁹) Dazu vergleiche man die Erklärung, die der ermländische Domkustos Thomas Werner auf der Birschauer Ständeverammlung Ende April 1489 abgab: Der Domherr Kaspar Zeitener habe aus Rom geschrieben, der Papst habe ihm persönlich erklärt, daß er den polnischen Gesandten wegen der ermländischen Kirche nichts zugesagt habe; es sei denn im Traume geschehen; daher habe man für die Bestätigung Wagenrodes in Rom kein Hindernis zu befürchten (Originalrezesse im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 364 und im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 70 f.).

Tagfahrt des ganzen Ermlandes darüber zu beraten^{39a)}. Das Resultat versprachen sie dem König durch einen eigenen Boten zu übermitteln. Bezeichnend ist die letzte Forderung der königlichen Gesandten, die Schlösser und Städte des Ermlandes dem König in Gewahrsam zu geben. Auch das lehnten die Domherren ab, da der vom Kapitel bestellte Administrator sie wie bei früheren Vasallen in guter Verwahrung halte und keineswegs zu befürchten sei, daß sie in die Hände der Feinde gerieten. Auch der Hinweis auf einen vom Ungarnkönig geplanten Zug gegen das Preußenland änderte die Haltung der Domherren nicht. Als die königlichen Sendeboten das energische Festhalten der Kapitelsherren an der von ihnen getätigten Wahl merkten, da machten sie schließlich — „durch hinterlist“ fügt hier der Regest über diese Verhandlung ein — den Versuch, die ermländischen Städte, besonders Braunsberg vom Domkapitel zu trennen, indem sie ihnen vorstellten: wenn die Domherren dem König den Gehorsam verweigerten, so sollten die Städter ihnen nicht folgen, sondern sich entsprechend dem geleisteten Treueid auf die Seite des Königs stellen. Doch auch dies Mittel verschlug nicht; die Einmütigkeit der Ermländer blieb bestehen.

Jene Forderung der polnischen Gesandten aber nach Auslieferung der ermländischen Schlösser an den König erlaubte uns einen Einblick in die letzten Pläne Kasimirs, der auch diesmal wieder versuchen wollte, mit Waffengewalt den Preußen seinen Willen aufzuzwingen. Die ängstlichen Gesuche der preussischen Stände, vor allem Danzigs, das schon Ende Februar beunruhigende Nachrichten über ungarische Truppenansammlungen an der schlesischen Grenze nach Krakau weitergegeben hatte⁴⁰⁾, boten dem König die höchstwillkommene Gelegenheit, seine eigenen Truppen in einer Stärke von 2600 Mann in Pommerellen einrücken zu lassen. Als der polnische Heerführer Johann Jasnicki aber auch die Weichselstädte besetzen wollte⁴¹⁾, da erkannten die preussischen Landesräte, daß Kasimir mit der Entsendung seiner Truppen nach Preußen ganz andere Absichten verfolgte. Im Ermland dagegen hat man wohl schon sehr bald eine Wiederholung der Sünngenschen Fehde befürchtet. Die königlichen Gesandten hatten nämlich, wie die ermländischen Vertreter auf der Dirschauer Ständeversammlung berichteten, bei den Verhandlungen in Braunsberg gedroht: wenn die Domherren dem Verlangen des Königs nicht folgen wollten, so würden sie wohl merken, was daraus entstehen werde; ihre Dienerschaft aber

^{39a)} Eine Tagfahrt des ganzen Fürstbistums fand tatsächlich Ende April in Heilsberg statt; als ihren Beschluß verkündete der Domkustos Werner auf der preussischen Ständeversammlung zu Dirschau am 26.—30. April die Ablehnung jeder Hilfeleistung an den König, solange ihnen ihre Privilegien, insbesondere die Freiheit der Bischofswahl verkürzt würden.

⁴⁰⁾ Vgl. Nimmert a. a. O. S. 141. Das Schreiben des Danziger Rats vom 23. Februar 1489 in SS. rer. Pruss. IV S. 773 Anm. 2; Kasimirs Antwort als Regest im Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 333 S. 348. Auch vom Hochmeisterstatthalter — Hochmeister Martin Truchsess war zu Beginn des Jahres 1489 gestorben — hatte der König auf Grund des Thorner Friedens Hilfe begehrt gegen das an der schlesischen und märtischen Grenze liegende Kriegsvolk, das nach Preußen ziehen wolle; der Statthalter hatte daher auf den 23. April einen Landtag nach Rönigsberg ausgeschrieben (undatiertes Entwurf dieses Ausschreibens im DBArch. des St. A. Königsberg zum 10. Juni 1489). Das Stück fehlt bei M. T o p e n , Acten der Ständetage Preußens Bd. V (1886).

⁴¹⁾ Originalbrief des Thorner Rats an Danzig vom 18. Juni 1489 im St. A. Danzig 300 U 69 Nr. 11; erwähnt bei Nimmert S. 142 Anm. 2 und S. 143 Anm. 3.

hatte noch viel „unbequemere“ Worte gebraucht⁴²⁾. So ordnete man im Fürstbistum allerlei Vorsichtsmaßregeln an; auf der Tagfahrt, die vom 31. Mai bis 2. Juni 1489 zu Graudenz stattfand, wies der Domkustos Dr. Thomas Werner ausdrücklich auf die dadurch notwendig gewordenen Ausgaben hin; man müsse Vorkehrungen treffen, so erklärte er, wegen des polnischen Kriegsvolkes, von dem man nicht wisse, wohin es zielen wolle; die Ermländer müssten also ihre Städte und Schlösser mit Lebensmitteln versorgen, ihre Kirche „bezäunen“ (d. h. die Frauenburger Domburg in Verteidigungszustand setzen) und alles andere, das dazu nötig sei, hinschicken als Harnisch, Pulver, Büchsen u. a. m. Dr. Thomas Werner legte den preussischen Landesräten hier geradezu die Frage vor, wie die Ermländer sich verhalten sollten, wenn der König Kriegsvolk ins Bistum sende und den Besitz desselben für seinen Sohn fordere⁴³⁾. In der Tat waren diese Besorgnisse der Ermländer keineswegs Hirngespinnste. Als Kasimir nämlich auf die Nachricht von der Bestätigung Wazzenrodes beim Papst Berufung eingelegt hatte, da sandte er diese Appellation auch ins Fürstbistum, damit niemand — so begründete der Krakauer Kastellan Dembinski diese Maßnahme⁴⁴⁾ —, wenn der „Mensch Lukas“ in seiner Listigkeit irgendwelche Bannbriefe in Rom erwirkt hätte, diesen Bann zu fürchten brauche; ausdrücklich sollten seine Boten, der Wilnaer Kastellan Peter Myskowski und der Krakauer Scholastikus Albert Krzanski, den Ermländern verbieten, den „Menschen Lukas“ in ihre Städte und Schlösser aufzunehmen, sonst würden sie merken, was daraus entspre⁴⁵⁾. Welche Bedeutung diese letzten Worte hatten, das ergibt sich einwandfrei aus der Anfrage, die jene polnischen Sendeboten am 20. Juli an die Thorner Ratsherren richteten; ob sie, wenn der König gegen Wazzenrode „uff seyn worde“, dann auch dergleichen tun würden⁴⁵⁾. König Kasimir machte jetzt also, wo er mit dem Einzug des vom Papst bestätigten Lukas Wazzenrode ins Fürstbistum rechnen mußte, aus seinen feindseligen Plänen gegen das Ermland gar kein Hehl mehr. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aber kamen diese kriegerischen Absichten der Polen den preussischen und ermländischen Gesandten zum Bewußtsein, die am 21. Juli in Krakau beim König selbst vorsprachen. Als sie Kasimir baten, er möge das Kriegsvolk, das im Preußenlande großen Schaden anrichte, abberufen, zumal die ungarischen Truppen von der schlesischen Grenze abgezogen seien, da ließ er ihnen durch den Krakauer Kastellan Dembinski folgende Antwort erteilen: er habe sein Kriegsvolk nach Pommerellen gesandt, weil die Stände ihn um den Schutz des Landes gebeten hätten; wenn jetzt die ungarischen Truppen nicht mehr an der Grenze lägen, so werde das Kriegsvolk doch „zcu andern sachen nutze werden; seyne Ko. Ma. welde nicht gerne ymande vorterven, sunder ihr habet woll gehort, mit was sachen der mensche Lucas umbegeeth.“ Und als der Culmische Bischof Stephan, der Wortführer der preussischen Gesandtschaft, versicherte, man werde die königlichen Dienstleute überall

⁴²⁾ Nach dem in Anm. 39 genannten Rezej.

⁴³⁾ Originalrezeffe ebenda S. 391 ff. und fol. 75 ff.

⁴⁴⁾ Gegenüber der preussischen Gesandtschaft, die Ende Juli 1489 in Krakau beim König erschien (Originalrezej im Bisch. Arch. Freibg. A Nr. 85 fol. 78 v—86 v).

⁴⁵⁾ Die Namen der beiden königlichen Gesandten meldet der Thorner Rat am 20. Juli an Danzig (Original im St. A. Danzig 300 U 69 Nr. 13).

aufnehmen, wenn die Feinde das Land bedrängten, und auf Befragen erklärte, unter den Feinden verstehe er die Ungarn, da entgegnete ihm der Krakauer Kastellan mit außerordentlicher Schroffheit: „die seyn die vynde koniglicher majestat, die widder den ewigen frede thun und uffrure machen.“ Und auf erneute Bitten der Preußen erhielten sie zur Antwort: Der König habe nicht vor, sein Schwert über sie zu ziehen; sondern auf denjenigen, der Aufruhr anstiften und den Frieden brechen wolle. Den anwesenden ermländischen Domherren aber rief Dembinski beim Abschied zu: „Unde ir kapittelsherrn, dass moget ir sagen euern andern brudern: szo verre sie nicht wellen gruntlich vorterbet werden, sie mercken, was do gescheen ist vorhyynn yn geringern sachen; darumbe: werden sie yn irem willen bleyben, seyn sie vorhyynn mit peitschen gesteupe, kommet es zcu sachen, die sehen zcu, dass sie mit keulen nicht gesteupe werden. Darumbe betrachtet, wass euch gueth sey.“⁴⁶⁾ Aus all diesen Worten mußten die preussischen und ermländischen Sendeboten entnehmen, daß König Kasimir tatsächlich plante, das Bistum Ermland mit dem Schwerte anzugreifen, wie Nikolaus von Bassen das später ausdrücklich festgestellt hat⁴⁷⁾. Daß es trotzdem nicht zu kriegerischen Verwicklungen kam, ist das Verdienst der preussischen Stände, vor allem Danzigs, das die Seele des Widerstandes in ihrem Ringen um die Erhaltung der preussischen Landesprivilegien war; man verweigerte den polnischen Truppen die Aufnahme in die pommerellischen Städte und erzwang so schon bald, wohl noch im August ihren Abzug aus Preußen⁴⁷⁾.

Zimmerhin sah die Lage für Lukas Wagenrode zeitweise bedrohlich genug aus. Auf jede Weise suchte der König, wie seine Forderungen an die preussischen Stände und die Ermländer zeigen, den Einzug Wagenrodes ins Bistum unmöglich zu machen. So mußte auch dieser wie einst sein Vorgänger Nikolaus von Lützen, da der König alle Straßen sperren ließ, zur List greifen. Als Buchhändler verkleidet, erschien Lukas, der bald nach dem 5. Juni Rom verlassen haben wird⁴⁸⁾, heimlich in Preußen und gelangte bis zum Kloster Oliva; von hier brachten ihn dann einige befreundete Danziger zu Schiff nach Frauenburg, wo er am 22. Juli eintraf und alsbald ohne Widerspruch die Huldigung und den Treueid der Ermländer entgegennahm⁴⁹⁾. Gerade im rechten Augenblick war er hier angelangt; denn noch waren jene königlichen Sendeboten, die die Appellation Kasimirs den Ermländern verkünden sollten, unterwegs. Und als sie dann nach wenigen Tagen

⁴⁶⁾ Auf der Dirschauer Tagfahrt vom 29. September bis 3. Oktober 1489 (Originalrezesse im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 423—452 und im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 89—94).

⁴⁷⁾ Vgl. Nimmert a. a. D. S. 141 ff.

⁴⁸⁾ An diesem Tage erfolgte seine Eintragung ins Bruderschaftsbuch des deutschen Nationalhospizes St. Maria dell' Anima zu Rom (S. Freytag, in ZMG. 42 — 1900 — S. 78; vgl. Hipler in E. 3. V — 1874 — S. 481; gleichzeitig trugen sich auch die beiden Bevollmächtigten des Domkapitels ein, Andreas Dostir von Cles und Baltasar Stockfisch.

⁴⁹⁾ Nur wenige Jahre später schrieb der samländische Domherr Michael Sculteti (vgl. oben Ann. 28): „Rex . . episcopo Warmiensi insidias ponendo preclusis omnibus viis, qui nichilominus mutata veste sub specie bibliopole clanculo patriam intravit, usque in monasterium Olivarum devenit, hinc presidio quorundam Gdanensium navigiomet cercius in Frawenburk usque devenit et sic integram possessionem sui episcopatus consecutus est. Der Fortsetzer der Chronik Pfaffwisch (SS. rer. Warm. I S. 135) berichtet zum Jahre 1489: „XX Julii venit ad ecclesiam per Nericani“. Vgl. aber Eichhorn in E. 3. I S. 173.

im Fürstbistum erschienen, da kamen ihre Strafandrohungen zu spät. Wagenrode war bereits im Besitz des Bistums, und dem Krakauer Domherrn Krzanski blieb nun nichts anders übrig, als jenem unmittelbar die Appellationsurkunde seines königlichen Herrn zuzustellen⁵⁰). Der neue ermländische Bischof aber rief dagegen die Entscheidung des päpstlichen Stuhls an, der er getrost entgegensehen zu können meinte. In der That fiel sie, wie wir schon gesehen haben, völlig zu seinen Gunsten aus.

Die beiden königlichen Gesandten waren unterdessen Ende Juli 1489 nach Königsberg zu den Würdenträgern des Deutschen Ordens geeilt, wo sie auf Grund der Verpflichtungen des Thorner Friedens Hilfe gegen die Ermländer forderten. Diesem polnischen Ersuchen konnte man zunächst mit dem Hinweis auf die bevorstehende Hochmeisterwahl ausweichen — der Hochmeister Martin Truchseß war am 5. Januar d. J. gestorben. Als aber das neue Ordensoberhaupt Johann von Tiefen am 19. November 1489 auf dem Reichstag zu Radom zur Eidesleistung erschien, da wiederholte der König persönlich jene Forderung. Der Hochmeister wies demgegenüber darauf hin, daß ein bewaffnetes Vorgehen gegen den vom Papst bestätigten und im Besitz des Fürstbistums befindlichen Lukas Wagenrode dem Orden die Ungnade der römischen Kurie einbringen und dadurch leicht schwere Gefahren für die Ordensprivilegien heraufbeschwören könne; er bat infolgedessen im Einvernehmen mit den Ständen seines Landes, ihn aus besonderer Gnade in dieser Sache in Ruhe zu lassen⁵¹). Auch die weiteren Bemühungen der Polen vermochten den Deutschen Orden nicht aus seiner Neutralität herauszubringen, so daß Kasimir von diesem Nachbarn des Fürstbistums keine Hilfe zu erwarten hatte.

Wie aber stellten sich die Stände Polnisch-Preußens zu der ermländischen Bistumsfrage? Auf den Stände-

⁵⁰) Das berichtet der bischöfliche Kanzler Jacob Hartwich auf der Tagfahrt zu Graudenz am 23.—28. August 1489 (Originalrezept im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 413 ff.).

⁵¹) Vgl. darüber J. Vogt, Geschichte Preußens Bd. IX (1839) S. 175 f. und M. Söpken, Acten der Ständetage V (1886) S. 410 f. Der samländische Domherr Sculteti berichtet darüber folgendermaßen (vgl. oben Anm. 28): „Rex vero . . . collectis copiis armata vi debellare attemptat accessito ad se magistro generali ordinis Theutunicorum huius auxilium iuxta concordata perpetue pacis implorando; magister vero generalis partes episcopi fovens, quem prius episcopus adhortatus fuerat, ne contra se armis quicquam attemptarent, allegans: episcopum a sede apostolica confirmatum, quod si confirmationem intringeret, cederet in derogacionem privilegiorum ordinis a sede apostolica illi concessorum. Magister generalis nulla alia occasione presidium subterfugere poterat quam allegacionem privilegiorum ordinis sui, ad quam responsionem rex stupefactus, cum sine auxilio fratrum ordinis ferme disperaret episcopum debellaturum. Et huius denegacionis occasione idem episcopus Lucas in sua ecclesia pacifica possessione permansit.“ Dabei überschätzt der Verfasser allerdings im Interesse seines Ordens dessen Anteil an dem schließlichen Erfolg Wagenrodes. — Ein anderer, etwa gleichzeitiger Ordensbericht (Ordensfoliant 18c fol. 74 des St. A. Königsberg) vermerkt: „Und so der löbliche herre hoemeister czum koninge, des friedes pflicht czu thun, gen Radum verbottet ward, sandte der herre von Heilsperg sein merglich botschaft an den hern hoemeister bittende: wann seine gnade czum koninge qwem, ime gnad und fried seinem bisthumb bitten und erwerben gerüchte, globende gen dem orden unvergessen sein. Demnach und dem armen verderpten lande zcu gute der herre hoemeister mit seinen hern und guten leuten bey dem koninge groszen vleisz ankerete, wie das rezecz im etc. LXXX IXten post Martini zcu Radom gemacht clerlich innehet. Aber der koning, zo uff den bischoff ergretzt, die bete des hern hoemeisters nicht erhoren, sunder wolt, das der bischoff von Heilsperg, den der koning nicht bischoff, sunder Lucasch nennet, durch hulf des hern hoemeisters usz der possession des bisthumbs würd getrieben. Dem also gescheen were, wo der herre ertzbischoff von Gnyssen, des von Heilsperg patron bey der cron rethen, das nicht hett widerstanden.“

tagen des königlichen Teils Preußens hatte schon seit geraumer Zeit die vom Polenkönig für den Türkenkrieg geforderte Geldhilfe ständig den Hauptberatungsgegenstand gebildet; und jedes Mal hatte man solche polnischen Geldgesuche mit der Forderung nach Einhaltung der Landesprivilegien beantwortet. Als König Kasimir jetzt seinen Sohn Friedrich dem Ermländer als Bischof aufzwingen wollte, da sahen die Preußen darin mit Recht einen neuen Vorstoß gegen das Indigenatsprivileg, und ihre Haltung in der Geldfrage versteifte sich noch weiter, weil nun die Ermländer ihre Beteiligung an einer Steuer von der Anerkennung Wahrenrodes abhängig machten und die übrigen Stände wiederum eine Steuerbewilligung ohne Teilnahme des Fürstbistums ablehnten. Zudem erinnerten die ermländischen Sendeboten die übrigen Stände immer wieder⁵²⁾ an jene Thorner Konföderation vom März 1485, wonach sie sich gegenseitig zum Schutze ihrer Privilegien verbunden hätten. Und in der Tat erklärten die Stände Polnisch-Preußens auf der Dirschauer Tagfahrt Ende April 1489 ihre Bereitwilligkeit, an der Thorner „Vereinigung“ festzuhalten, wenn sie sich auch zu einer positiven Hilfeleistung, die der Domkustos Thomas Werner, der Wortführer der ermländischen Gesandtschaft, darüber hinaus forderte, nicht aufzuschwingen vermochten⁵³⁾. Immerhin vertraten sie auch dem König gegenüber durchaus den Standpunkt des Ermlandes und erbaten zunächst durch ein Schreiben vom 30. April, dann durch eine eigene Gesandtschaft die Zustimmung Kasimirs zur Wahl Wahrenrodes⁵⁴⁾. Ja, in dem Vorgehen des Königs, der ohne Rat und Wissen der preussischen Landesräte eine „merkliche“ Gesandtschaft ins Ermland geschickt habe, erblickten sie einen weiteren schweren Bruch ihrer Privilegien, welche forderten: wenn der König etwas in diesen Landen tun wolle, so solle das geschehen mit Rat der Räte Preußens⁵⁵⁾.

Mit vollem Bewußtsein hat vor allem Danzig diese den Polen höchst unangenehme Verquickung der Steuerangelegenheit mit der ermländischen Bistumsfrage auf jede Weise betrieben und unterstützt. Im Ermlande war man sich des mächtigen Einflusses dieser reichen Handelsmetropole Preußens wohl bewußt und hat von Anfang an in engstem Einvernehmen mit Danzig gestanden; immer wieder

⁵²⁾ Vgl. die Rezepte der Tagfahrten des Jahres 1489 zu Dirschau (26.—30. April), Graudenz (31. Mai—2. Juni), Graudenz (23.—28. August) und Dirschau (29. September—3. Oktober) im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3.

⁵³⁾ Gleichzeitige Abschrift im St. A. Danzig 300 U 47 Nr. 86. Die Stände baten darin den König „alsz ein herre und beschirmer der kirchen czu Ermeland“, die Wahl Wahrenrodes nicht zu hindern, sondern vor Gewalt zu schützen und zu fördern; der König habe zu Petrikau (1479) geioßt, die ermländische Kirche „bey irer freyen köre zu lossen unde doröbir verschrieben, das gantzcz bischthum zu Heilsbergh zu irvolgen unde behalden bey der freyheit unde verschreyburge disses landes.“ — In seiner Antwort vom 29. Mai schrieb König Kasimir den preussischen Ständen: er werde die Ankunft der ihm angekündigten Gesandten abwarten und ihnen dann endgültigen Bescheid geben (ebenda 300 U 3 Nr. 406).

⁵⁴⁾ Der Domkustos Thomas Werner, Doktor der hl. Schrift, der Wortführer der Ermländer auf der Dirschauer Tagfahrt, — neben ihm waren hier erschienen der ermländische Domherr Matthias von der Launau; Andreas Sparwien, Landrichter des Bistums; der Braunsberger Ratmann Sander von Loyden, der Heilsberger Bürgermeister Hans Wolke und Georg Pfaffenwigt als Vertreter der Landstände — erklärte u. a., das Bistum sei eine sonderliche Herrschaft und ganz frei und unverpändet, „dorczu denne der herre konigk eyn fuszmol nicht gegeben hot“; wenn der König es jetzt trotzdem für seinen Sohn fordere, so sei das wider des ganzen Landes Privilegium (Aber die Originalrezepte vgl. oben Anm. 39).

sandte das Domkapitel seine Boten zum Rat dieser Stadt, so schon unmittelbar nach dem Tode Tüngens am 15. Februar (Domvikar Johann Dole), dann während der Elbinger Tagfahrt, von der die Ermländer sich geflissentlich fernhielten (15. März — Domvikar Markus Eckarth), ferner am 4. April und 6. Mai (Domvikar Gregor Seger, der zugleich Pfarrer zu St. Peter und Paul in Danzig war)⁵⁵). Mit zäher Energie hielten die Danziger an jener Politik, die den Polenkönig durch den Widerstand in der Steuerfrage zum Nachgeben gegenüber dem Ermlande zwingen sollte, im Gegensatz zu allen anderen Ständen fest. Diese fanden sich allmählich alle zur Geldhilfe bereit; ja, der Adel des Culmerlandes sagte schon im Juli 1489 dem König hinter dem Rücken der andern Stände sogar seinen Beistand zu, wenn er gegen das Ermland mit Waffengewalt vorgehen wolle⁵⁶). Damit aber war jene 1485 zu Thorn geschlossene Konföderation faktisch in die Brüche gegangen. Vergeblich bemühten sich Anfang Juli die Danziger Sendeboten in Thorn um eine einheilige Stellungnahme der preussischen Gesandtschaft, die den König in Krakau aufsuchen sollte; und schon war man willens, diese Reise überhaupt aufzugeben; nur das nachdrückliche Verlangen der Ermländer, die bereits Kenntnis von der päpstlichen Bestätigung ihres Elekten hatten und nun wohl den König angesichts dieser Tatsache umzustimmen versuchen wollten, erzwang die Durchführung dieser Mission⁵⁷). Es ist oben bereits gezeigt worden, welche üble Aufnahme diese Gesandtschaft beim König erfuhr, der schroffer denn je auf der Forderung bestand, Wazentode sei mit allen Mitteln an der Besitzergreifung des Fürstbistums zu hindern. Wie genau aber Kasimir und seine Räte über die politischen Motive unterrichtet waren, die einst den Landadel und die maßgebenden städtischen Patriziergeschlechter Preußens zum Anschluß an Polen gebracht und die auch im sogenannten Pfaffenkrieg (1478/79) den Polen die Unterstützung der großen Städte Preußens gesichert hatten, ersehen wir aus den Worten, mit denen der Krakauer Kastellan Dembinski in der Abschiedsaudienz jene preussische Gesandtschaft am 27. Juli entließ. Nichts hatte bisher das hart-

⁵⁵) Die Beglaubigungsschreiben des ermländischen Domkapitels für diese Gesandten sind als Originale aufbewahrt im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 120—123. Gregor Seger oder Jeger stammte aus Tolkemit und war seit 1482 Pfarrer zu St. Petri und Pauli in Danzig (vgl. P. S i m f o n , Geschichte der Stadt Danzig Bd. I — 1913 — S. 316).

⁵⁶) Am 4. Juli 1489 meldeten die Danziger Ratsendeboten Georg Bud und Heinrich von Suchten aus Thorn, wo sie mit den Gesandten der andern Stände sich zum Zuge nach Krakau versammelten, an ihren Rat: Die Landsassen des Culmerlandes hätten eine eigene Gesandtschaft zum König geschickt, um ihm die erbetene Geldhilfe zuzusagen und zu erklären, „dat syne gnade int bischopdoem to Heylsberch mach setten, weme syne gnade wil“; dazu gedächten sie, dem König ihren Beistand zu leisten (Original im St. A. Danzig 300 U 77 Nr. 104; Regest im Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 349; erwähnt bei Rimmert S. 143). — Auf dem Dirschauer Ständetag (29. September—3. Oktober 1489) machte der Pöpliner Abt Paul den Vertretern des Culmerlandes deshalb schwere Vorwürfe (Rezesse vgl. Anm. 46). — Auch der Landadel Pommereuens war zu einer Sonderaktion bereit; ihr Abgesandter, der Marienburger Untertänmerer Andreas von Boretschau, behauptete, den Befehl zu haben, er solle, auch wenn die gemeinsame Gesandtschaft zum König nicht zustande komme, zu diesem ziehen und ihm Hilfe zusagen (Originalbrief der oben genannten Danziger Sendeboten vom 9. Juli — ebenda 300 U 77 Nr. 105).

⁵⁷) Brief derselben Sendeboten an den Danziger Rat vom 13. Juli (ebenda Nr. 106; Regest im Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 351); da die andern Gesandten dem König jetzt Hilfe zusagen wollten, könnten die Danziger ihren ablehnenden Standpunkt nicht mehr mit dem Hinweis auf die Thorer Konföderation von 1485 begründen; sie baten daher um neue Verhaltungsmaßregeln.

nächige Verhalten der Preußen an ihren Landesprivilegien erschüttern können, da malte er zum Schluß den Deutschorden und seine Pläne um die Wiedervereinigung des ganzen Preußenlandes gleichsam als Schreckgespenst an die Wand: der Orden wolle wieder Herr von ganz Preußen werden; jetzt sei er still, da er es nicht gern sehe, daß des Königs Sohn ins Fürstbistum komme, weil er dann seinen Wunsch nicht durchsetzen könne; in Deutschland aber solle man gesprochen haben: „Wir wollen uns beerbeten und helfen, dass das vorwerck unszer lieben frauen widder under den orden komen sal.“ Daher werde es, so argumentierte Dembinski, von großem Nutzen sein, wenn des Königs Sohn ins Ermland komme; „es sey ymand lieb adder leyt, her sall do bischoff seyn; des sullen sich freuen dass cappitel, ir unde alle euer kynder; unde ap der orden solchs, alz obinberurt ist, willen hette, er sulde sich derhalben merglich betruben.“ Und noch ein zweites Schreckmittel glaubte Dembinski anwenden zu sollen, indem er auf eine neue Verbindung der Ermländer mit dem verhassten Ungarnkönig Mathias Corvinus wie einst zur Zeit der Tüngenschen Fehde hindeutete; der ermländische Dombherr Nikolaus Krapiß, so behauptete er, sei am Hofe des Ungarnkönigs gesehen worden, wo er gewiß nichts Gutes schaffe; auf seine Gefangennahme setzte Dembinski sogar eine Belohnung von 500 Gulden aus⁵⁸).

Doch alle diese Schreckgespenste vermochten ebensowenig die preußischen Sendeboten zu einer Änderung ihrer Stellungnahme zu bringen wie die Drohungen mit kriegerischen Unternehmungen gegen das Ermland. Aber während man hier in der Residenz des Polenkönigs die preußische Gesandtschaft mit allen Mitteln zur Unterstützung der Pläne Kasimirs zwingen wollte, hatte Lukas Wagenrode in den nämlichen Tagen, wie wir gesehen haben, sich in aller Stille in den faktischen Besitz des heißumstrittenen Fürstbistums gesetzt. Und nachdem so ein fait accompli geschaffen war, zeigten die preußischen Stände noch viel weniger Lust als vorher, sich den Wünschen Kasimirs zu fügen, denn jetzt bedeutete jede Änderung des bestehenden Zustandes Blutvergießen, Jammer und Trübsal für das Preußenland. Daher beschlossen die Stände auf der Graudenger Tagfahrt vom 23.—28. August, den König durch eine neue Gesandtschaft eindringlich zu bitten, aus angebotener Güte die Dinge so zu ordnen, daß Preußen in Gnaden und Ruhe bleibe und dem ganzen Lande wie der ermländischen Kirche die Freiheiten und Privilegien belassen würden. Es kennzeichnet den klaren politischen Blick, mit dem der Marienburger Woiwode Nikolaus von Baysen die Lage erfaßt hatte, wenn er bei den Beratungen ausführte: sollte der König das Bistum mit Gewalt in Besitz nehmen, so wäre es ewig verloren; wenn es aber zu Verhandlungen komme wie mit dem vorigen Bischof, so würde der König doch seinen Willen durchsetzen⁵⁹). Daher blieb nichts anderes übrig, als das rechtmäßige Verhalten des Bischofs Wagenrode und der Ermländer voll und ganz zu unterstützen; und

⁵⁸) Vgl. den Rezeß oben Anm. 44. Tatsächlich wollte Nikolaus Krapiß (gleich Wagenrode ein Thórner Patriziersohn), wie die ermländischen Vertreter auf der Graudenger Tagfahrt (vom 31. Mai—2. Juni) erklärten, damals in Breslau; er ziehe oft auf und nieder, berichtete Andreas Boreßhau Ende Juli in Krakau den polnischen Herrn. Vgl. auch Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 355.

das ist in der Tat im allgemeinen die Stellungnahme der preussischen Stände in der ganzen Folgezeit gewesen. An dieser Politik hat vor allem Danzig, wie Nimmert gezeigt hat, einen ganz hervorragenden Anteil gehabt, nachhaltige Unterstützung aber fand es in erster Linie bei Thorn, das sich für die Interessen seines „Stadtkindes“ Wagenrode aufs lebhafteste einsetzte⁵⁹⁾.

Vorerst sei jedoch auf die andere Frage eingegangen, wie sich das Verhältnis des neuen ermländischen Bischofs zum polnischen Königshofe gestaltete. Wagenrode hatte nach seinem Einzug ins Ermland von den Anklagen erfahren, die König Kasimir sowohl in der ihm offiziell durch den Krakauer Scholastikus Krzanski zugestellten Appellationsurkunde wie auch bei den Verhandlungen mit der preussischen Ständegesandtschaft zu Krakau gegen ihn erhoben hatte. Bei der Hinneigung einzelner Stände zu Polen, vor allem des Landadels im Culmerland und in Pommerellen mochte er mit Recht fürchten, daß jene Vorwürfe des Königs vollereicht nicht ohne Eindruck auf die Preußen bleiben würden und so deren Widerstand gegen die polnischen Anschläge auf das Ermland abschwächen, wenn nicht gar völlig beseitigen könnten. Daher schienen ihm (abgesehen von seiner Rechtfertigung bei der römischen Kurie) die preussischen Ständeversammlungen das geeignete Forum zu sein, um die Anklagen des Königs zu entkräften. Deshalb entsandte Wagenrode sofort zu der ersten Tagfahrt, die nach seinem Einzug ins Ermland stattfand, zu der Graudenger Ständeversammlung (23. bis 28. August 1489) seinen Kanzler Jakob Hartwich (aus Ronitz gebürtig). Dieser berichtete nun hier, daß Wagenrode sich gegenüber den schweren Anschuldigungen, die die königliche Appellation ihm beilege, an das oberste Gericht des Papstes gewandt habe; auch bezüglich der gegen seine Eltern erhobenen Vorwürfe habe er in Erfüllung seiner Sohnespflicht gehandelt; da er aber in dieser Beziehung vielleicht nicht als bequemer Zeuge gelte, lasse er die preussischen Landesräte zu Zeugen für die Zuverlässigkeit und Treue seiner Eltern, insbesondere seines Vaters gegenüber dem Polenkönig bitten. Diesem Ersuchen kam man in der Tat nach; die preussischen Landesräte wiesen allesamt bei ihren Eiden die schweren Beschuldigungen gegen Wagenrodes Eltern jurüt⁶⁰⁾.

⁵⁹⁾ Vgl. dazu den Brief des Thorer Rates an Danzig vom 20. Juli 1489 (Original im St. A. Danzig 300 U 69 Nr. 13). — Aber Danzigs maßgeblichen Einfluß vgl. vor allem Nimmert in *ZW* 53 S. 148.

⁶⁰⁾ Aber den Rezeß vgl. oben Anm. 50. — Die Anklagen der Polen und die Rechtfertigung durch die Stände sind wörtlich abgedruckt bei L. Prowe, Nikolaus Copernikus Bd. I, 1 (1883) S. 64 und 71. Aber die Haltung, die Wagenrodes Vater und seine Verwandten gegenüber den Polen eingenommen hatten, vgl. auch G. Bender, Heimat und Volkstum der Familie Koppernigk (Copernicus) — in Bd. 27 der Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte (Breslau 1920) S. 35. Die polnischen Anklagen gegen Wagenrode haben damals in Preußen großes Aufsehen erregt. Noch nach Jahren kam der samländische Domherr Nikolaus Creuder darauf zurück, als der sog. Privilegienstreit Wagenrodes gegen den Deutschorden bei der Kurie anhängig gemacht werden sollte. Wenn das wirklich geschehe, schrieb er am 20. September 1496 aus Rom an einen unbekanntem Adressaten, so wolle er dem Bischof Lukas und seinen Eltern große Ehre antun, da die Dinge noch frisch im Gedächtnis seien, damit jedermann wisse, wer er und seine Angehörigen seien; auch solle die Appellation unvergessen sein, die der verstorbene Polenkönig gegen ihn habe machen und ausgeben lassen (gleichzeitige Abschrift auf Papier im *DBArch.* des St. A. Königsberg zum genannten Datum, a. B. *Schld.* LXVI a Nr. 72).

Auf der nächsten Tagfahrt zu Dirschau aber erschienen am 1. Oktober 1489 außer dem eben genannten Kanzler auch zwei ermländische Domherren, Dr. Thomas Werner und Matthias von der Launau; und die preußischen Landesräte setzten es durch, daß sie in Gegenwart der ansehnlichen polnischen Gesandtschaft in aller Ausführlichkeit zu den Vorwürfen Stellung nehmen konnten, die der König im letzten Juli zu Krafau der preußischen Ständegesandtschaft über Waszenrode hatte vortragen lassen. Im einzelnen wies der Domkustos Dr. Thomas Werner als Wortführer der Ermländer die gegen Waszenrode persönlich erhobenen Anklagen in folgender Weise zurück. Zunächst bestritt er die angebliche Äußerung des Bischofs: Das Bistum Ermland sei nicht mit der Krone in dem ewigen Frieden begriffen; Waszenrode habe vielmehr vor dem Papst und vor den Kardinälen ausdrücklich anerkannt, daß er mit seiner Kirche unter der Beschirmung und Besitzung des Königs sei; aber damit sei dem ermländischen Domkapitel doch nicht die Freiheit der Wahl genommen; denn der König habe mit seinen Briefen versprochen, die Kirche bei solcher Freiheit der Wahl zu belassen und zu behalten, als sie sie unter dem Orden gehabt habe; der Bischof habe also nichts getan gegen den ewigen Frieden, den er beschworen habe. Ferner sei es unwahr, daß Waszenrode vor dem Papst gesagt habe, der König habe die Lande Preußen zu Unrecht besetzt, und daß er die Lösung der preußischen Untertanen von dem Treueide gegenüber dem König erstrebt habe; dafür rufe der Bischof Papst und Kardinäle als Zeugen an und sei bereit, deshalb alle Buße zu erleiden, die das Recht in solchem Falle erkenne. Weiterhin habe er niemals erklärt, auch gegen den Willen des Königs Bischof von Heilsberg sein zu wollen, sondern er habe in Gegenwart der königlichen Gesandten zu Rom gesagt: „Ich hoffe, ich wil mit gnade unde gunst Ko. Ma. bey der kirchen zcu Ermeland bleiben unde wil seynir gnaden getrauer capellan werden.“ Schließlich habe man dem Bischof vorgeworfen, er solle wiederholt erklärt haben, daß die ermländische Kirche solche Freiheit der Wahl habe wie andere Kirchen in deutschen Landen. Das habe er tatsächlich gesagt, denn es entspreche der Wahrheit. Nach den Privilegien, die unter der deutschen Zunge gelten, habe der Papst die Pflicht, denjenigen auf Präsentation des Domkapitels zu bestätigen, der in solch einer Kirche zum Bischof gewählt sei. Aus diesem Grunde habe der Papst vormals auch Oporowski, der zu Unrecht in die ermländische Kirche eingesetzt worden sei, wieder von der Kirche entsetzt und Bischof Tüngen bei der Wahl behalten. Daher solle der König es ihm nicht verübeln, wenn er gesagt habe, die ermländische Kirche sei unter der Freiheit deutscher Zungen. Der Bischof sei also zu Unrecht beim König verleumdet worden; er sei jederzeit bereit, sich bei ihm dieserhalb zu rechtfertigen. Zum Schluß ersuchte Dr. Thomas Werner die königlichen Gesandten um ihre Fürbitte beim König: wenn Waszenrode von diesem als demütiger und getreuer Kaplan aufgenommen werde, so würden er und das ganze Bistum zu Nuß und Frommen des Königs jederzeit bereit sein⁶¹).

⁶¹) Die Originalrezesse dieser Tagfahrt im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 423--452 und im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 89--94.

Die königlichen Sendeboten aber lehnten jedes Eingehen auf diese Botschaft der Ermländer ab, empfahlen ihnen vielmehr, sich dieserhalb unmittelbar an den König zu wenden. Dieser Versuch, die Vermittlung der königlichen Gesandten bei Kasimir zu erlangen, war also gescheitert. Bald aber bot sich eine neue Gelegenheit. Als Waszenrode erfuhr, daß der neue Hochmeister Hans von Tiefen sich persönlich zur Eidesleistung an den Königshof begeben wolle, sandte er etwa Anfang November 1489 seinen Kanzler nach Königsberg und ließ den Hochmeister bitten, ihm des Königs Gnade und Gunst zu erwirken⁶²). Auch diese Vermittlung blieb indessen erfolglos; ja, Kasimir forderte auf dem Reichstag zu Radom (19. November 1489) vom neuen Hochmeister sogar aktive Unterstützung gegen den Eindringling Waszenrode; das aber wußte dieser, wie wir gesehen haben⁶¹), abzulehnen; er versprach jedoch, dem Ermländer keinerlei Vorschub zu leisten.

Waszenrode gab indessen trotz dieser Mißerfolge die Hoffnung nicht auf, doch noch die Verzeihung des Königs zu erlangen; und als der Marienburger Woiwode Nikolaus von Bayen nebst andern Landesräten ihn in der Osterzeit 1490 in Frauenburg besuchte, bat er sie um ihren Rat, auf welchem Wege er sich des Königs Gnade erwerben könne⁶³). Die gleiche Bitte ließ er durch seinen Kanzler Jakob Hartwich auch auf der Dirschauer Ständeversammlung im September 1490 vortragen und zugleich seine bisherige Zurückhaltung rechtfertigen⁶⁴); er hatte nämlich erfahren, daß einige Landesräte auf der vorhergehenden Tagfahrt zu Graudenz am 27./28. Juli gegen ihn den Vorwurf erhoben hätten, er bemühe sich nicht oder nicht genügend, in Freundschaft mit dem Könige zu kommen⁶⁵). Als die preussischen Stände sich dann aber bei der nächsten Zusammenkunft in Graudenz am 3.—7. Oktober 1490 prinzipiell zur Bewilligung einer Steuer

⁶²) So in dem Entwurf der Antwort, die der Hochmeister dem Polenkönig geben soll — im VArch. des St. A. Königsberg zum Datum: [1489. Vor November 18.] o. D.

⁶³) Auf einer Tagfahrt zu Graudenz (3.—6. Januar 1490) hatte man lange beraten, wie man betr. der dem König zu bewilligenden Steuer zu Verhandlungen mit den Ermländern kommen könne (Originalrezesse im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 453 ff. und im Bisch. Arch. Freibg. A Nr. 85 fol. 97 ff.). Man hatte sogar daran gedacht, die Ermländer hinter dem Rücken ihres Bischofs zu einer Tagfahrt einzuladen. Doch verwarf man diese Absicht als völlig unnütz (Originalbrief des Thorner Rats an Danzig vom 19. Januar 1490 im St. A. Danzig 300 U 69 Nr. 26; die Antwort des Danziger Rats ohne Datum im Entwurf ebenda 300 U 52 Nr. 73). Auf einer neuen Tagfahrt zu Graudenz (27.—28. Februar 1490) beschloß man dann, eine Gesandtschaft an Bischof Lukas zu senden (Originalrezesse ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 463 ff.). Des Königs Sohn Johann Albert sprach sein Befremden über diesen Beschluß einem der Räte Preußens (vielleicht Nikolaus von Bayen) aus (der Brief vom 28. März 1490 aus Lublin ist bei Caro V, 2 S. 1001 f. gedruckt). Die Gesandtschaft war um Ostern (= 11. April) herum in Frauenburg; am 19. April schrieb der Thorner Rat an Danzig u. a. über Verhandlungen, die unlängst zu Elbing „ym rogkczoge von der Frawenburgk von wegen des handels mit dem herren bischoff von Heylszberg“ stattgefunden hätten (Original im St. A. Danzig 300 U 59 Nr. 29). Auf dem Graudenger Ständetag am 20./21. Juni 1490 berichtete Nikolaus von Bayen über diese Verhandlungen mit Waszenrode (Originalrezesse ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 470 ff.): Auf seine Frage, ob der Bischof auf Wege gefonnen habe, wie er in des Königs Gunst kommen könne, habe dieser mit Nein geantwortet und um ihren Rat gebeten, wenn sie solche Wege kennen.

⁶⁴) Originalrezesse ebenda S. 482 ff.

⁶⁵) Dieser Vorwurf wurde auf dieser Graudenger Tagfahrt wirklich erhoben (Originalrezesse ebenda S. 480).

bereit erklärten⁶⁶⁾ und der ermländische Bischof nun befürchten mußte, daß ihm jener Rückhalt, den die Verknüpfung der Steuerfrage mit dem ermländischen Bistumsstreit ihm bisher geboten hatte, verlorengehen könne, da entschloß sich Waszenrode im Einvernehmen mit seinem Domkapitel und den Ständen des Bistums, eine eigene Gesandtschaft zum König zu schicken und sich um seine Gunst zu bewerben (Ende Oktober 1490).

Nach den Bestimmungen des Petrikauer Vertrages von 1479 hätte der Bischof eigentlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Empfang der päpstlichen Provisionsbullen persönlich beim König erscheinen sollen; doch mit Rücksicht auf die schwere Angnade Kasimirs hatte Waszenrode das bisher unterlassen und nicht einmal eigene Boten zum König zu senden gewagt⁶⁷⁾. Aber sein jetziges Vorgehen aber waren die preussischen Landesräte sehr erschrocken⁶⁸⁾ und machten dem Bischof den Vorwurf, daß er das hinter ihrem Rücken getan habe; sie befürchteten offenbar, die Ermländer könnten über den Petrikauer Vertrag hinaus weitere Verpflichtungen übernehmen; Nikolaus von Bayen erklärte auf der Graudenzener Ständeversammlung vom 31. Oktober bis 5. November 1490 den ermländischen Sendeboten geradezu, daß diese Botschaft sie alle und die ermländische Kirche „in eyne ewige egeantschaft und czum unobirwindlichen schaden“ bringen werde⁶⁹⁾. Auch dieser Versuch Waszenrodes aber erwies sich als völlig nutzlos. Die ermländische Gesandtschaft (bestehend aus dem Dompropst Enoch von Kobelau, dem Domkantor Matthias von Launau, dem Landrichter Andreas Sparweyn als Vertreter des Landes und Sander von Loyden als Vertreter der Städte) wurde vom König gar nicht vorgelassen, sondern mußte dem Leslauer Bischof ihre Werbungen vortragen; Kasimir ließ den Ermländern sagen, er sei von vielen andern Reichsgefächten in Anspruch genommen, so daß er persönlich sie nicht anhören noch antworten könne⁷⁰⁾. Das war natürlich nur eine Ausrede. Kasimir wollte die Ermländer einfach nicht in Audienz empfangen; das hat er einige Wochen später gegenüber Nikolaus von Bayen, dem Wortführer einer preussischen Ständegefandtschaft, ganz offen ausgesprochen und als Grund hinzugefügt: „sye haben gebrochen widder uns und euch; die sachen seyn meynes szones.“⁷¹⁾ Der König blieb

⁶⁶⁾ Diesen Beschluß sollten die anwesenden Abgeordneten — ermländische Vertreter waren nicht erschienen — an die Ihrigen ad referendum nehmen, damit man auf dem nächsten Ständetag am 31. Oktober einen endgültigen Beschluß fassen könne. (Originalrezepf ebenda S. 493 ff.)

⁶⁷⁾ So hatte Waszenrode selbst es dem Hochmeister sagen lassen (vgl. oben Anm. 62).

⁶⁸⁾ So berichteten die Danziger Ratssendeboten Heinrich von Suchten und Johann Eggerd am 3. November vom Graudenzener Ständetag aus ihrem Rat; man sei besorgt, fügten sie hinzu, daß man durch solche Spaltung „to furderem anfal“ kommen werde (Original im St. A. Danzig 300 U 77 Nr. 112).

⁶⁹⁾ Originalrezepf ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 510—526.

⁷⁰⁾ So berichteten die Danziger Ratssendeboten Johann Ferber und Hermann German aus Thorn am 29. November 1490 ihrem Rat nach den Worten der ermländischen Gefandten, die tags zuvor nach Thorn zurückgekehrt waren (Original ebenda 300 U 77 Nr. 113).

⁷¹⁾ Originalrezepf über diese Ständegefandtschaft, die am 6.—8. Dezember auf dem Petrikauer Reichstag vor dem König erschien, im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 109 ff.; erwähnt bei Papée a. a. O. S. 63 und bei Caro V, 2 S. 575. — Als die ermländischen Gefandten im Februar 1492 in Wilna wiederum nicht vorgelassen wurden, erklärte der polnische Reichskanzler ganz offen: den Domberrn sei schon früher einmal die erbetene Audienz beim König verweigert worden „ausz reitem rothe der crone“ (vgl. unten Anm. 94).

also, wie man sieht, hartnäckig bei seinem Plan, seinen Sohn Friedrich auf den ermländischen Bischofsstuhl zu bringen.

Die Ermländer aber ließen sich durch diesen Mißerfolg nicht entmutigen. Als sie auf ihrer Rückreise in Thorn jene eben erwähnte preußische Ständegesandtschaft antrafen (am 28. November 1490), suchten sie diese sofort auf und baten, für die Sache ihres Bischofs beim König mit Fleiß einzutreten, damit er dessen Gunst und Gnade erlange; insbesondere sollte man sich dahin bemühen, daß der Bischof persönlich den König besuchen könne, um sich zu entschuldigen und Genugthuung zu leisten⁷⁰⁾. Die preußischen Sendeboten kamen diesem Wunsche bereitwillig nach. Wir kennen bereits die abschlägige Antwort, die Nikolaus von Bayen erhielt⁷¹⁾. Und auch als die preußischen Sendeboten, die der König in seiner verzweifeltsten Finanznot insgeheim um 3000—4000 Gulden ersuchte, nun diese Gelegenheit erneut zu einem Vorstoß ausnutzten und der Danziger Bürgermeister dabei den Vorschlag machte, Kasimir möge die Entscheidung in seinem Streit mit Wazzenrode den preußischen Ständen zugestehen, blieb der König bei der stereotypen Antwort: „Die sache were szeynes szones.“⁷²⁾

Auch Prinz Johann Albert bat den Marienburger Woiwoden Nikolaus von Bayen, mit dem er über die ermländische Bistumsangelegenheit sprach, um seine Mithilfe, damit sein Bruder Friedrich Bischof von Ermland werde; jener aber antwortete ihm in aller Offenheit, „das sich seyner gnaden bruder doruff nicht sulde verhoffen, wenne her wurde aldo nymmer bischoff werden“. Auf eine weitere Frage des Prinzen bestätigte er ihm, daß das des Preußenlandes Gerechtigkeit sei, worauf der Prinz ihm den Rat erteilte: „Haldet is so veste!“⁷³⁾ Aus dieser Unterredung ergibt sich zweifellos, daß selbst am polnischen Königshofe die Ansichten über das Verhalten Kasimirs in der ermländischen Bistumsangelegenheit geteilt waren. Auch sonst fand der König im Polenreiche selbst bei seinem Vorgehen gegen das Ermland keineswegs überall Zustimmung. Es ist jedenfalls höchst auffallend, daß bei allen Maßnahmen gegen Wazzenrode wie auch bei allen Verhandlungen, die in dieser Angelegenheit mit den Preußen und Ermländern gepflogen wurden, kaum je einer der hohen polnischen Prälaten mitwirkte. Ausdrücklich stellt der Ordensbericht über den Radomer Reichstag vom 19./20. November 1489 diese merkwürdige Tatsache fest: keiner der polnischen Bischöfe, so heißt es hier, sei auf jener Tagfahrt zugegen gewesen, „quod nolebant forte consulere contra doctorem Lucam“⁷⁴⁾. Der hohe polnische Klerus hielt sich also bewußt von allen Maßnahmen gegen Wazzenrode fern. Das gilt vor allem von dem damaligen Primas Polens, dem Erzbischof Sbigneus Olesnicki von Gnesen, der dem König in dieser Frage seine Gefolgschaft versagte, wie er wahrscheinlich auch schon im Juli 1489 den von Kasimir geforderten Beitritt zu seiner Appellation an den apostolischen Stuhl

⁷⁰⁾ So berichtete Bayen selbst auf der Christburger Tagfahrt am 17.—20. April 1491 (Originalrezeß im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 551 ff.).

⁷¹⁾ Rezeß über diesen Reichstag im Ordensfolianten 18a S. 274 ff. des St. A. Königsberg. — Š p e n, Acten der Ständetage V S. 410 f. benutzt eine andere Quelle.

abgelehnt hatte⁷⁴⁾. Hier also lag die Wurzel des „positiven Widerspruchs“, auf den der König in betreff dieser ermländischen Bistumsangelegenheit in Polen selbst gestoßen ist, wie das schon Caro (S. 570) allerdings lediglich als Vermutung geäußert hat. Die bewußte Neutralität Olesnickis — so wird man seine Haltung zum mindesten nennen dürfen — springt um so deutlicher ins Auge, wenn man sein diesmaliges Verhalten mit seiner Stellungnahme in der Tüngenschen Fehde vergleicht, vor allem im Jahre 1478/79, wo er die Seele des ganzen Vorgehens gegen Nikolaus von Tüngen war. Den Grund für die so andersartige Einstellung des Gnesener Erzbischofs zu Wagenrode wird man in dem engen Vertrauensverhältnis zu sehen haben, das beide Männer seit mehr als einem Jahrzehnt miteinander verband — schon 1478 standen sie in vertrautem Briefwechsel⁷⁵⁾; und eine nur wenig spätere Aufzeichnung in einem Ordensfolianten des Königsberger Staatsarchivs, die sich auch sonst als durchaus glaubwürdig erweist, berichtet geradezu: die vom König erstrebte Vertreibung Wagenrodes aus dem Ermland wäre geglückt, „wo der herre ertzbischof von Cnyszen, des von Heilspatron bey der cron räthen, dass nicht hätt widerstanden“⁷⁶⁾. Die Tatsache aber, daß Wagenrode seit Jahren der „unzertrennliche Rechtsberater und Begleiter“ des Primas von Polen war, läßt die begründete Vermutung aufkommen, daß Olesnicki um die Pläne Wagenrodes von Anfang an gewußt hat; ja, es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß er dessen Absichten sogar gebilligt hat. Gerade diese Vertrauensstellung bei dem einflussreichen Gnesener Erzbischof ist zweifellos neben dem Besitz von 4 polnischen Pfründen⁷⁷⁾ — das ergibt sich aus der oben angeführten Rechtfertigung der ermländischen Domherren vom 2. April 1489 — für Bischof Nikolaus von Tüngen sowohl wie für das Frauenburger Domkapitel von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, als sie gerade Wagenrode, der bisher nur ganz selten im Ermlande geweiht hatte⁷⁸⁾, zum Nachfolger auf der ermländischen Kathedra in Aussicht nahmen. Aus den beiden angeführten Gründen mußte dieser Thorer Bürgersohn nach menschlichem Ermessen dem Polenkönig genehm sein. Und in der Tat erweisen sich die Anklagen, mit denen der König seine Appellation begründen ließ, als wenig stichhaltig, wie die Rechtsgrundlage, auf der der polnische Einspruch sich stützt, jeder inneren Berechtigung entbehrt. Politische Gesichtspunkte sind eben in erster Linie für die Stellungnahme des Polenkönigs maßgebend gewesen, der durch die Erhebung seines eigenen Sohnes auf den ermländischen Bischofsstuhl der politischen Selbständigkeit des Fürst-

⁷⁴⁾ Vgl. meinen Beitrag „Zur Koppernikusforschung“ in *E. 3. XXIV* (1931) S. 449 f.

⁷⁵⁾ A. a. O. S. 445 u. 453 f. — In Ergänzung dieser Arbeit sei auf folgenden Brief hingewiesen: Am 28. November 1478 teilte Bischof Sbigneus aus Racia dem Leslauer Domherrn Dr. Lukas von Thorn die Niederlage des Herzogs von Sagan (am 18./19. November in der Wart Brandenburg) mit, die ihm eben aus Berlin mitgeteilt worden sei. (Gleichzeitige Abschrift auf Papier im St. A. Danzig 300 U 44 Nr. 125; auf der Rückseite befindet sich ein anderer Brief, der aus Thorn geschrieben ist, vielleicht vom dortigen Rat oder von Wagenrode selbst).

⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 51. — Vgl. auch Caro a. a. O. V, 2 S. 638, wo es heißt, daß Olesnicki mit Kasimir in dessen letzten Jahren nicht in den freundlichsten Beziehungen gestanden habe.

⁷⁷⁾ Vgl. *E. 3. XXIV*, S. 447.

⁷⁸⁾ A. a. O. 453.

bistums das Rückgrat zu brechen hoffte und vielleicht sogar noch weitergehendere Absichten auf das Ordensland damit verband⁷⁹⁾.

Die ungewöhnliche Hartnäckigkeit, mit der der König an der Kandidatur seines Sohnes Friedrich festhielt, hätte seine Politik in der ermländischen Bistumsangelegenheit zweifellos zum Erstarren gebracht, wenn ihn nicht seine gewaltige Finanznot stets von neuem zu Verhandlungen mit den Ständen Polnisch-Preußens gezwungen hätte. Immer dringender wurden des Königs Gesuche um die Geldhilfe. Die Preußen aber mußten fürchten — und die Danziger gaben dem offen Ausdruck — daß die Geldmittel, die sie eventuell aufbrächten, gegen das Land selbst verwandt würden. Um solche Besorgnisse zu zerstreuen, sah sich der König genötigt, am 7. September 1490 auf der Dirschauer Ständeversammlung durch seinen Gesandten, den Leslauer Propst Nikolaus Koscielcki, beruhigende Erklärungen abgeben zu lassen: Wenn er etwas gegen das Fürstbistum unternahme, „so müste isz gescheen mit rathe der rethe uszer crone unde ouch mit euwerm rathe“⁸⁰⁾. Schon das bedeutete praktisch ein sehr erhebliches Nachgeben in dem ermländischen Bistumsstreit; denn der König durfte nach dem bisherigen Verlauf der Dinge auf keine Zustimmung der preußischen Landesräte zu einem etwaigen gewaltsamen Vorgehen gegen Wagenrode rechnen. Weiterhin machten die Preußen, vor allem die großen Städte unter Führung Danzigs die Bewilligung einer Steuer immer wieder davon abhängig, daß das Fürstbistum Ermland sich mit ihnen vergleiche, d. h. die gleiche Geldhilfe beschließe. Daher fragten die polnischen Gesandten einmal voller Entrüstung: „Sollen wir denn um der Hilfe willen, die aus jenem Landesteil kommt, den Bischof auf den Altar setzen?“⁸¹⁾ Die preußischen Landesräte blieben indessen bei ihrer Ansicht und bemühten sich, mit den Ermländern zu Verhandlungen zu kommen. Als aber der Marienburger Woiwode Nikolaus von Baysen versuchte, sich mit den Domherrn und Ständen des Bistums hinter dem Rücken ihres Bischofs ins Einvernehmen zu setzen, wies nicht nur Wagenrode selbst, sondern auch die drei großen Städte das energisch zurück; und der Danziger Rat erklärte im Januar 1490 in einem Schreiben an die Thorner geradezu: eine Tagfahrt ohne Mitwissen des Heilsberger Bischofs sei eine unnütze Geldausgabe⁸²⁾. Wieder waren es vornehmlich die großen Städte, die auf dem Ständetag zu Graudenz am 27./28. Februar 1490 die Absendung einer besonderen Botschaft an den Bischof durchsetzten, um seinen Rat zu hören, wie man in der Steuersache zu einer Einigung kommen könne⁸³⁾. Das entsprach allerdings durchaus nicht den Intentionen des polnischen Königshofes, wo man fürchtete, durch solche Verhandlungen könne der Anschein erweckt werden, als ob das Reich und der König selbst den Dr. Lukas zu tolerieren gewillt seien, wofern er sich nur der Geldbewilligung der anderen Preußen anpasse⁸⁴⁾. Irgendein praktisches Ergebnis hat jene Gesandtschaft, die zu Ostern 1490 unter Führung des Nikolaus von Baysen

⁷⁹⁾ Vgl. Papée a. a. D. S. 47 und Caro a. a. D. S. 560.

⁸⁰⁾ Über diesen Briefwechsel zwischen Thorn und Danzig vom 19. Januar 1490 vgl. oben Anm. 63.

⁸¹⁾ Über diesen Brief des Prinzen Johann Albert vgl. oben Anm. 63.

den Bischof in Frauenburg aussuchte, freilich nicht gehabt, wie Baysen auf der nächsten Tagfahrt zu Graudenz am 20./21. Juni 1490 berichtete⁸²⁾.

Als die Verhandlungen wegen der Bewilligung der Steuer dann im Herbst dieses Jahres in ein entscheidendes Stadium traten, schoben die Stände trotz mancher unwilligen Klagen über das Ausbleiben der Ermländer die Beschlußfassung von einer Tagfahrt zur andern hinaus⁸³⁾ und baten den Thorner Rat, aus seiner Mitte einen Verwandten des Bischofs zu diesem zu senden; Wagenrode sollte im Auftrage der Stände ersucht werden, zur nächsten Tagfahrt einige Herren seines Domkapitels und Vertreter seiner Stände abzuordnen, die dort des Bischofs Rat bezgl. der Geldhilfe eröffnen und sich mit den preussischen Ständen darin vergleichen sollten⁸⁴⁾. Die Sendung des Thorner Bürgermeisters Tidemann von Allen, des Schwagers Wagenrodes, hatte den Erfolg, daß der Bischof drei Vertreter (Domherr Baltasar Stockfisch, Jorgen Troszky und den Heilsberger Bürgermeister Hans Volke) zur Graudenzener Ständerversammlung (31. Oktober bis 5. November) abordnete; in allgemein gehaltenen Worten ließ er hier seine Bereitwilligkeit zur Steuerhilfe erklären unter der Voraussetzung, daß der König ihn in Gnaden aufnehme⁸⁵⁾. Dafür war allerdings zur Zeit kaum irgendwelche Aussicht vorhanden, wenn auch Wagenrode eben in diesen Tagen, wie wir gesehen haben, durch eine eigene Gesandtschaft beim polnischen Hofe um des Königs Gnade werben ließ. Trotzdem faßte diese Graudenzener Tagfahrt infolge der drohenden Haltung der Landstände des Culmerlandes den endgültigen Beschluß, dem König eine Steuer vom Lande wie von den Städten für die Dauer eines Jahres zu bewilligen. Die preussische Gesandtschaft, die dem König zu Anfang Dezember 1490 die Mitteilung von diesem Steuerbeschluß überbrachte und dabei auf dem Petrikauer Reichstag von den polnischen Adligen recht übel behandelt wurde⁸⁶⁾, erreichte zwar, wie wir oben gesehen haben, keine Änderung in der Stellungnahme des Königs zu Wagenrode, erhielt indessen von diesem den gemessenen Auftrag, das Domkapitel und die Stände des Bistums zu einer neuen Tagfahrt einzuladen, damit sie sich mit ihnen in der Hilfe verglichen⁸⁷⁾. In der That bemühten sich die preussischen Stände alsbald um eine Zusammenkunft mit den Ermländern. Schon zu Anfang Januar beschloß die Dirschauer Tagfahrt (2.—4. Januar 1491) ihre Einladung und wandte sich weiterhin an den Culmer Bischof Stephan mit der Bitte, er möge durch einen Boten Wagenrode um seine Zustimmung zur Teilnahme ermländischer Vertreter an der nächsten Ständerversammlung ersuchen lassen⁸⁸⁾. Diese Mission

⁸²⁾ So auf der Dirschauer Tagfahrt am 7.—10. September 1490 (vgl. oben Anm. 64), dem Graudenzener Ständetag vom 3.—7. Oktober (Originalrezesse im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 493 ff. und im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 103 ff.) und auf der Allgemeinen Ständerversammlung zu Graudenz am 31. Oktober bis 5. November 1490 (vgl. oben Anm. 69).

⁸³⁾ Beschluß des eben genannten Graudenzener Ständetages vom 3.—7. Oktober 1490. Als Gesandte wurden in dem schriftlichen Auftrage, den der Ständetag den Thorner Ratssendeboten an ihren Rat mitgab (Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 112), vorgeschlagen Tidemann von Allen und Heinrich Krüger, „alsze sie denne billiger denne eyner fremder thuen mogen“.

⁸⁴⁾ Aber die Einzelheiten berichtet Caro a. a. O. S. 575 ausführlich.

⁸⁵⁾ Originalrezesse im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 528 ff. Mit der Gesandtschaft zu Wagenrode sollte nach dem Beschluß dieser Tagfahrt Herr Thomas von Baysen aus dem Culmerlande

aber, mit der Stephan seinen Kanzler Johann Smolle beauftragt hatte, blieb ohne Erfolg, wie das die Danziger und Thorner Sendeboten auf jener Tagfahrt bereits vorausgesagt hatten. Bischof Lukas, der ja selbst nicht eingeladen worden war, berief sich auf einen früheren einstimmigen Beschluß seines Domkapitels und seiner Stände, die es für unbillig und unziemlich erklärten hätten, einer solchen Einladung hinter dem Rücken und ohne besonderen Befehl ihres Bischofs nachzukommen. In gleichem Sinne antwortete auch das Frauenburger Domkapitel⁸⁹).

So blieb den preussischen Ständen schließlich nichts anderes übrig, als den ermländischen Bischof persönlich zur Tagfahrt einzuladen. Dieser Beschluß kam auf dem Ständetag zu Graudenz am 6.—8. März 1491 zustande. Mit vollem Recht konnte hier der Thorner Bürgermeister auf eine wesentliche Willensänderung des Polenkönigs aufmerksam machen: früher habe Kasimir ihnen jede Gemeinschaft mit den Ermländern verboten, jetzt aber ihnen aufgetragen, jene zur Tagfahrt einzuladen; ebenso habe der König seinem Schreiber Nikolaus Chelmeski auf dessen Frage befohlen, mit Bischof Lukas bei einem etwaigen Zusammentreffen in seinem eigenen Namen, nicht aber von des Königs wegen zu reden, und jenen wie einen Bischof zu ehren; Kasimir sei also offensichtlich anderen Sinnes geworden⁹⁰). So kam es zu dem Beschluß, den ermländischen Bischof selbst durch Abgesandte (den Elbingischen Herrn Maß Rabe und einen Elbinger Ratmann) zu einer Tagfahrt nach Christburg auf den Sonntag Misericordias domini (= 17. April) einzuladen und ihn zu bitten, Vertreter seines Domkapitels und seiner Stände mitzubringen. Dem König aber ließ man durch einen besonderen Gesandten, Herrn Andreas von Boretschau, von diesem Beschluß Mitteilung machen. Wagenrode sagte den preussischen Sendeboten, die ihn in der Karwoche zu Frauenburg aufsuchten, sein Erscheinen zu⁹¹). Zum ersten Male trat er nun seit seinem Einzug ins

(er ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Kapitelsvogt zur Zeit des Bischofs Sünigen) betraut werden. Doch hat er offenbar diesen Auftrag abgelehnt; daher wandte man sich nun an den Culmer Bischof.

⁸⁹) Des Bischofs Antwort übersandte Karl vom Felde, Woiwode von Culm und Hauptmann zu Gollub am 15. Januar 1491 von Thorn aus dem Danziger Rat mit dem Bemerkten, daß ihm und dem Culmer Bischof nun die verabredete Tagfahrt unnütz erscheine (Original im St. A. Danzig 300 U 55 Nr. 105. Wagenrodes Antwort liegt abschriftlich bei.). Die Antwort des Domkapitels auf die Einladung hatte Nikolaus von Baysen am 20. Januar bereits in Händen (dessen Originalbrief an den Danziger Rat ebenda 300 U 52 Nr. 126); er ließ ihn aber uneröffnet und brachte ihn erst auf der Graudenger Tagfahrt am 6.—8. März 1491 zur Verlesung (Originalrezept ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 541 ff.). Der Rat von Thorn befürchtete, daß nach der abschlägigen Antwort Wagenrodes gar keine Tagfahrt ausgeschrieben werde, und sprach sich Danzig gegenüber sehr erregt gegen eine solche Möglichkeit aus (Original vom 29. Januar ebenda 300 U 69 Nr. 40). Auch der Elbinger Rat wünschte eine neue Zusammenkunft, um über weitere Maßnahmen zu beraten (Originalbrief an Danzig vom 11. Februar 1491 ebenda 300 U 65 Nr. 229).

⁹⁰) Caro a. a. O. S. 571 und 573 konstatiert eine solche Sinnesänderung schon für den Spätherbst 1489; doch dürfte das verfrüht sein.

⁹¹) Über den Rezept vgl. oben Anm. 86. — Am 8. März teilten die Stände dem Bischof Lukas diesen Beschluß mit und baten ihn, ihre Vertreter am Palmsonntag in Frauenburg zu empfangen (Original im D. B. Arch. des St. A. Königsberg mit dem Siegel des Bischofs von Culm, a. B. Schlb. LXVIa Nr. 71). Am 21. März kündigte Wagenrode in seiner Antwort den Räten der Lande Preußen seine Ankunft in Frauenburg für den Donnerstag nach Palmsonntag (= 31. März) an (Abschrift im St. A. Danzig 300 U 52 Nr. 137). Er sagte den ständischen Gesandten seine Teilnahme an der geplanten Tagfahrt zu, forderte aber kurz darauf von den Ständen einen Geleitsbrief — so berichtete Nikolaus von Baysen am 4. April von Stuhm aus dem Danziger Rat (Original ebenda Nr. 140).

Ermland den preußischen Landesräten persönlich gegenüber, begleitet von dem Dompropst Enoch von Kobelau, dem Domkantor Matthias von Launau, dem ermländischen Landrichter Andreas Sparweyn und dem Braunsberger Bürgermeister Sander von Loyden. In eingehender Aussprache, der wir eine Reihe von wichtigen Einzelnachrichten entnehmen können, wurden alle Mißverständnisse beseitigt, so daß eine volle Ausöhnung zustande kam. Bischof Lukas erklärte sich sodann bereit, die Sache der Hilfe vorzunehmen, „so wyr irkennen, das Ko. Ma. unser gnediger herre seyn welde und unsir kirchen beschirmen und bey gerechtikeit lossen“. Neben einer Ständegesandtschaft, so vereinbarte man weiterhin, sollten auch erneut Vertreter des Ermlandes zum König ziehen, um dessen Gnade für Wasenrode zu erwerben⁸⁹⁾. In der Folgezeit gab es noch einige Auseinandersetzungen, bis die ermländischen Stände sich bereit fanden, die Steuern in demselben Ausmaß und für denselben Zeitraum wie die preußischen Stände zu bewilligen⁹⁰⁾. Aber die Entsendung der geplanten großen Ständebotschaft zögerte sich erheblich hinaus, weil die Steuergelder nur langsam einkamen. Ein letztes Druckmittel behielten die preußischen Landesräte gegenüber dem Polenkönig noch in der Hand: das war die Auszahlung der auf gekommenen Steuer. Im Gegensatz zu dem Verlangen des polnischen Gesandten, der auf der Graudener Tagfahrt vom 21.—24. September 1491 die Übergabe des eingesammelten Geldbetrages zu Thorn an ihren Schatzmeister und den Krakauer Starosten forderte, beschloßen die preußischen Stände, die Steuergelder, sobald sie vollständig eingegangen seien, durch eine besondere Gesandtschaft dem König unmittelbar überreichen zu lassen; zuvor aber sollte dieser ihnen die Abstellung ihrer Klagen über die vielfache Verletzung der Landesprivilegien zusagen und zugleich Wasenrode in seine Gnade und Günst aufnehmen⁹¹⁾.

⁸⁹⁾ Originalrezepß ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 551 ff.

⁹⁰⁾ Am 7. Mai 1491 berichtete Bischof Lukas dem Nikolaus von Bayen über eine Tagfahrt des Ermlandes, die sich zur Steuer bereit erklärt habe. Bayen über sandte diesen Brief am 14. Mai an den Danziger Rat mit dem Bemerkten, daß die Ermländer sich nicht mit dem Steuerbeschlusß der preußischen Stände verglichen hätten (Original mit Beilage ebenda 300 U 52 Nr. 147). Auf einer neuen Tagfahrt zu Graudenz am 29.—31. Mai kommt es deshalb zu Auseinandersetzungen mit den ermländischen Vertretern, Dompropst Enoch von Kobelau und Domkantor Matthias von der Launau (Originalrezepß ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 569 ff.). Am 17. Juni 1491 teilte Bischof Lukas dem Nikolaus von Bayen mit, daß das Ermland sich auf einer neuen Tagfahrt zur Hilfe in gleicher Weise wie das königliche Preußen bereit erklärt habe, „szo verre alz wir unde unszere kirche bey unszern gerechtikeiten mogen bleyben“ (gleichzeitige Abschrift ebenda 300 U 42 Nr. 128); dieses Schreiben über sandte Bayen am 25. Juni dem Danziger Rat (Original ebenda 300 U 52 Nr. 150). Auf der nächsten Tagfahrt zu Graudenz vom 29. Juni bis 2. Juli wurde u. a. beschloßen, Sidemann von Allen wiederum zum Bischof zu schicken und ihn aufzufordern, mit der in Aussicht genommenen Ständegesandtschaft auch seine eigenen Voten zum König mitzuschicken (Originalrezepß ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 579 ff.). Sidemann führte diesen Auftrag aus; bereits am 17. Juli sandte Nikolaus von Bayen dessen Bericht (nicht mehr vorhanden) dem Danziger Rat (Original ebenda 300 U 52 Nr. 152). Am 1. September fragte Bischof Lukas dann bei Nikolaus von Bayen an, ob die geplante Gesandtschaft zum König zustande kommen werde, da dieser in Litauen sei. (Gleichzeitige Abschrift ebenda 300 U 42 Nr. 130.)

⁹¹⁾ Originalrezepße ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 591 ff. und teilweise im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 113 f. Caro a. a. D. S. 576 nennt fälschlich als Datum den 21. August 1491. — Am 24. September erschienen der Dompropst Enoch von Kobelau, Domherr Matthias von Launau und der bischöfliche Kanzler Jakob Hartwich, die Bischof Lukas als Teilnehmer für die Gesandtschaft zum König bestimmt hatte. Ihnen wurde bedeutet, daß die Gesandtschaft aufgeschoben sei, da die Steuergelder noch nicht beisammen seien; sobald das der Fall sei, werde man dem Bischof rechtzeitig über den Aufbruch der Gesandtschaft in Kenntnis setzen.

In den ersten Tagen des Jahres 1492 legte man endlich auf dem Dirschauer Ständetag den 25. Januar als Termin für die Abreise der Gesandten fest, die zum König nach Litauen gehen sollten⁹²⁾. Absichtlich wollte man Kasimir mit Rücksicht auf die kränkenden Vorgänge während des Petrikauer Reichstages (Dezember 1490) in Litauen aufsuchen, wo er nur wenige Räte der Krone bei sich hatte⁹³⁾. Doch ließ man zunächst entgegen dem Wunsche Wazzenrodes die ermländischen Sendeboten, die Domherren Matthias von der Launau und Andreas Kleek, am 5. Februar in Rowno zurück und zog allein zum König nach Wilna, wo am 10. Februar die überaus schwierigen Verhandlungen begannen⁹⁴⁾. Mit jäher Energie hat hier Nikolaus von Baysen, der Wortführer der sehr ansehnlichen preussischen Gesandtschaft, immer wieder um die Zulassung der ermländischen Domherren; weder die heftigen Worte des Königs noch die noch heftigeren Invektiven seines Kanzlers vermochten ihn von seinem Verlangen abzubringen. König Kasimir gab ebensowenig nach: das ermländische Domkapitel habe Eide und Siegel gebrochen; er wolle mit diesen Leuten nichts zu tun haben „um der merclichen auszretungh, dy sy gethon haben, wenn sy obirtreten haben jeghen dy crone und Ko. Ma“. Mit Staunen gab er seiner Verwunderung über das warme Eintreten der Preußen für die Ermländer Ausdruck. Der „Mensch Lukas“ und das Domkapitel hätten niemals so viel Unterstützung durch sie verdient; er hätte eher erwartet, daß sie seine verletzete Ehre hätten beschirmen helfen. Auch Baysens Hinweis darauf, daß die Ermländer, wenn man die Domherren nicht vorlasse, leicht die bei ihnen noch im Gang befindliche Steuereinzahlung absagen würden, verfring nicht. Selbst an schweren Drohungen seitens des Königs fehlte es nicht: er bedauere aufs lebhafteste, einst mit Nikolaus von Tüngen den Petrikauer Vertrag geschlossen zu haben; gebe Gott, daß er damals diese Sache „voldrugkt“ hätte; aber niemand werde ihn davon abbringen können, wenn er zu dem Entschluß komme, das Versäumte jetzt noch nachzuholen; „werden wir anheben,“ so erklärte er wörtlich, „so wellen wir do so bey thun und anheben, das is offinbar sall seyn, sulde wir ouch in eynem hemde bleiben.“⁹⁵⁾ Von

⁹²⁾ Originalrezess ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 610 ff. Die ermländischen Vertreter, Dompropst Enoch von Kobelau und Domherr Johannes Jcanow, bringen Bedenken vor, ob es lohne, den König in Litauen aufzusuchen, da er dort seine Räte nicht bei sich habe, ohne deren Wissen und Willen er nichts zu tun pflege. Die gleichen Bedenken hatte vorher auch Nikolaus von Baysen in einem Brief an den Danziger Rat am 13. Dezember 1491 geäußert (Original ebenda 300 U 52 Nr. 169; Rezess im Cod. Epist. saec. XV. Teil III Nr. 377). Trotzdem kam der oben angegebene Beschluß zustande.

⁹³⁾ Diesen Grund gab Nikolaus von Baysen später selbst an (Rezess der Graudenger Tagfahrt vom 27.—29. Mai 1492 — ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 657 ff.). Caro a. a. O. S. 577 gibt das nur als wahrscheinlich an.

⁹⁴⁾ Originalrezess ebenda S. 617 ff.; die auf das Ermland bezüglichen Stücke auch im Bisch. Arch. Frbg. A Nr. 85 fol. 115 ff. Vgl. auch die Darstellung bei Caro a. a. O. S. 576—580. — Außer Nikolaus von Baysen und den beiden Ermländern gehörten dieser Gesandtschaft noch an: der pommerellische Woiwode Niklis von Wulkow, der Elbinger Herr Mattis Rabe, der pommerellische Unterkammerer Andreas von Borschau, der Culmische Landrichter Bartolt von Raden und Ludwig von Mortangen; neben diesen Vertretern der Landschaft waren von den Städten entsandt die Bürgermeister und Ratsmänner: aus Thorn Tidemann von Allen und Andreas Senke, aus Elbing Niklis Sonnenwald und Mattis von Loch, aus Danzig Jürgen Bugt und Heinrich von Suchten.

⁹⁵⁾ Diese Äußerungen hat auch L. Prowe, Nikolaus Koppernitus Bd. I, 1 S. 165 Anm. wörtlich angeführt; er verlegt sie aber fälschlich auf die Graudenger Tagfahrt.

den Preußen, die seine geschworenen Räte seien, forderte er Rat und Hilfe gegen die Ermländer; er habe viele Freunde und Beiständer, und wenn diese alle, so drohte er in seinem maßlosen Zorn, sich ihm verlagten würden, so wären noch die Türken und Tartaren da, die ihm sicher helfen würden. Auch die Worte „Schwert“ und „Krieg“ fielen wiederholt in seinen Reden; und als Nikolaus von Baysen und der Elbinger Herr Mattis Rabe erschreckt auf die schweren Schäden hinwies, die ihre ermländischen Güter während des Pfaffenkrieges erlitten hätten, da entschlüpfte dem Reichskanzler auf polnisch das harte Wort: „der teufel hot genomen Thünghen und wirt schir deszen noch holen.“ So endeten diese zehntägigen Verhandlungen in Wilna mit einem glatten Mißerfolg; und als der König zum Schluß erklären ließ, er werde demnächst selbst nach Preußen kommen, da befürchteten die preußischen Ständevertreter, die noch völlig unter dem Eindruck der hitzigen Auseinandersetzungen standen, allen Ernstes für diesen Fall kriegerische Verwicklungen.

Diese Besorgnis herrschte natürlich vor allem bei den Ermländern, denen nun ganz besonders viel an der Einmütigkeit des ganzen Landes gelegen sein mußte. Daher mahnten ihre Vertreter, der Dompropst Enoch von Kobelau und der Domherr Nikolaus Krapitz, auf der nächsten Tagfahrt zu Dirschau am 8./9. April 1492 mit eindringlichen Worten zum Festhalten an der Thorner Konföderation vom Jahre 1485. Alle ihre Bemühungen, des Königs Gunst für ihren Bischof zu erwirken, seien fehlgeschlagen, so führte der ermländische Dompropst Enoch von Kobelau den Preußen vor Augen; das Ziel des Königs sei klar: nicht einen Preußen, sondern entgegen den Privilegien des Landes wolle er einen Polen zum Bischof haben; geschehe es aber, daß des Königs Sohn oder ein anderer Pole Bischof werde, so würden sie alle merken, welchen Schaden das dem ganzen Lande und ihrer Kirche einbringe; die ermländische Kirche sei die einzige hierzulande, „do euwer kynder uff studiren mogen; zo der bischof Polensch wurde, der were das houbt, der welde dy glede als dy thumherrn Polnisch haben, als by Kelbas czeyt zcu Culmeze gescheen ist“⁹⁶⁾. Wieder war es vor allem Danzig, das Bischof Lukas in seiner Bedrängnis anging. Schon am 18. März schickte er den Braunsberger Bürgermeister Sander von Loyden als seinen Sendeboten an den dortigen Rat⁹⁷⁾; und als dann Gerüchte aufstauchten, wonach der König seinen Sohn, den Herzog Johann Albrecht, nach Marienburg und von dort gegen das Ermland schicken wolle, da wandte sich Bischof Lukas am 10. Mai, aufs höchste erschrocken, an den Danziger Bürgermeister Johann Ferber mit der Bitte, er möge mit seinen Amtsgenossen ungesäumt auf die Abwehr der dem Preußenlande drohenden Gefahren sinnen, „uf dasz ir nicht mit uns unde wir mit euch . . . yn ewighe eygenschaft kommen; wen ir moget merken: szo wir würden von den herren von landen unde steten obirgeben unde obirmacht mit gewalt gedranget, müsten wir villeichte

⁹⁶⁾ Originalzettel im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 651 ff. Caro a. a. D. S. 580 f. verlegt diese Verhandlungen fälschlich auf die folgende Tagfahrt zu Graudenz. Das oben gegebene wörtliche Zitat auch bei L. Prowe a. a. D. S. 165 Anm. — Vincentius Riefbassa war von 1466 bis 1478 Bischof von Culm.

⁹⁷⁾ Das Beglaubigungsschreiben im Original im St. A. Danzig 300 U 42 Nr. 131.

thun, das wir nicht gerne theten⁹⁸⁾. Deutlich und wohl mit vollem Bewußtsein knüpfte diese Bemerkung an die Besorgnisse an, die vor einigen Monaten Nikolaus von Baysen gelegentlich der ermländischen Sondergesandtschaft an den König geäußert hatte. Den eifrigen Bemühungen Wazzenrodes blieb diesmal der Erfolg nicht versagt. Mehr denn je wirkte jedenfalls Baysen auf der nächsten Ständeversammlung zu Graudenz am 27.—29. Mai auf die einmütige Geschlossenheit der preußischen Stände hin. Wenn der König ins Land komme, wie er angekündigt habe, so sei zu befürchten, daß er „dy allergereste mith sich ouz der crone“ bringen werde; das Bistum Ermland habe stets mit den andern Ständen für einen Mann gestanden; jezt aber wolle der König es für seinen Sohn haben und es dadurch von dem übrigen Lande trennen⁹⁹⁾. Zwar kam es hier in Graudenz zu keinen Beschlüssen, da man die Verhandlungen auf ein Gerücht vom Tode Kasimirs hin abbrach, aber man legte immerhin fest, daß der ermländische Bischof persönlich zu einer neuen Tagfahrt eingeladen werden sollte.

In der That erschien auf der nächsten Ständeversammlung, die vom 5.—8. Juli in Elbing stattfand¹⁰⁰⁾, Bischof Lukas, begleitet von Dompropst Enoch von Kobelau und den Domherren Mattis von der Launau und Nikolaus Krapitz sowie von je zwei Vertretern des Landes und der Städte. Inzwischen hatte allerdings Kasimirs Tod am 7. Juni 1492 — jenes Gerücht war also den Ereignissen vorausgeeilt¹⁰¹⁾ — für die als sehr bedrohlich angesehene Lage in Preußen eine wesentliche Entspannung gebracht. Angesichts der bevorstehenden Königswahl aber hielt der Führer der preußischen Stände, der Marienburger Woiwode Nikolaus von Baysen, einen engen Zusammenschluß des gesamten Preußenlandes für dringend geboten; und seinen Bemühungen war es zu verdanken, daß Bischof Lukas in eine Erneuerung der Thorner Konföderation vom Jahre 1485 einwilligte. Gegen die von den Ständen gewünschte Teilnahme an dem Wahlreichstag brachte der Bischof zunächst allerlei Bedenken vor, übernahm schließlich aber doch die Leitung der preußischen Gesandtschaft. In der That wirkte diese dann einige Wochen später bei der Wahl des Prinzen Johann Albrecht mit, der ebenso wie die Königin-Mutter sofort nach Kasimirs Tod durch eigene Gesandte eifrig um die Stimmen der Preußen werben ließ¹⁰²⁾. Auf diesem Petrikauer Reichstag nahm Wazzenrode alsbald Gelegenheit, sich Zusicherungen für die Innehaltung der preußischen Landesprivilegien geben zu lassen; sowohl vom Krafauer Bischof (d. i. der königliche Prinz

⁹⁸⁾ Original ebenda Nr. 132; teilweise gedruckt im Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 378.

⁹⁹⁾ Aber den Rezejß vgl. oben Anm. 93.

¹⁰⁰⁾ Der Originalrezejß ebenda S. 664 ff. Als Vertreter des ermländischen Landabels erschienen Bertolt vom Alden (der oben Anm. 94 als Culmischer Landrichter genannt ist) und Jürgen Trostly, aus den Städten Sander von Loyden und Hans Haffe.

¹⁰¹⁾ Aber das Datum des Todes vgl. Mon. Hist. medii aevi Bd. XIII (1894) Nr. 2341. Nach Caro a. a. O. S. 581 soll der am 7. Juni erfolgte Tod bereits auf der Graudenger Tagfahrt vom 27.—29. Mai bekannt geworden sein! — Das Gerücht vom Tode des Königs ist durch dessen schwere Erkrankung veranlaßt worden. So teilte der Untersreiber der Stadt Thorn, Petrus Niemann, am 31. Mai 1492 aus Radom seinem Bürgermeister Heinrich Krüger mit: man warte hier immer noch auf die Ankunft des Königs, der erst vor 3 Tagen von Grodno abgereist sein soll; „ab is also ist, wes got uffim besten, wenne Ko. Ma. sere krank gewest ist, das her geoleet und berichtet ist worden“. (Original auf Papier im Stadtarchiv Thorn Nr. 2573).

¹⁰²⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 581 f. und Cod. Epist. saec. XV. Teil III (1894) Nr. 381.

Friedrich) wie auch vom Gnesener Erzbischof erhielt er in der That solche Versprechungen¹⁰³⁾. Und der am 27. August neu gewählte König Johann Albrecht bestätigte nach seiner Krönung zu Krakau die Artikel, die Wasenrode ihm im Namen der preussischen Stände vorlegte. Unter diesen Artikeln interessiert uns vor allem die Bestimmung über die Kathedralkirchen und Domkapitel von Ermland und Culm. Johann Albrecht verpflichtete sich in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich, deren Rechte, Privilegien und Gewohnheiten zu erhalten und zu schützen; insbesondere sollten diese Kirchen sich der freien Wahl ihrer Prälaten erfreuen, wie sie sie seit alters besessen hatten; weiterhin versprach der König, keine Nominationen, Präsentationen oder päpstlichen Indulte gegenüber diesen Kirchen zur Anwendung zu bringen, sondern vielmehr alles, was bisher gegen die beiden Kirchen und ihre Inhaber, gegen deren Rechte und Freiheiten unternommen worden sei, auf jede Weise abzustellen¹⁰⁴⁾.

Trotz dieses Versprechens aber und trotz des durchaus loyalen Verhaltens Wasenrodes blieb dessen Verhältnis zum polnischen Königshofe auch weiterhin gespannt. Die freundlichen Worte und die entgegenkommenden Zusagen Johann Albrechts gegenüber dem ermländischen Bischof entsprangen wohl nur seinem Wunsche, sich die Stimme dieses angesehenen Prälaten Preußens für die Königswahl zu sichern, und sind nur unter diesem Gesichtswinkel zu werten¹⁰⁵⁾. Von einer vollständigen inneren Umstellung des polnischen Königshofes spüren wir in den ersten Regierungsjahren des neuen Königs nichts, wie wir Wasenrode zunächst auch durchaus nicht in der königlichen Gunst und Gnade sehen. Das gespannte Verhältnis, das in den letzten Zeiten Kasimirs zwischen dem König und den Ständen Polnisch-Preußens geherrscht hatte, führte vielmehr auf dem Elbinger Ständetag vom 11.—16. November 1492 unter Mitwirkung des Bischofs Lukas zu dem einmütigen Beschluß, dem König die Huldigung zu verweigern, bis er die Privilegien des Landes Preußen bestätigt habe¹⁰⁶⁾. Auch Wasenrode schloß sich diesem Vorgehen an; als er die Stände dabei auf jene Konföderation von 1485 hinwies, erhielt er von ihnen die Zusicherung, „das sy in wertlichen sachen seyner gnaden kirchen und nochkomelingen beystant, hulf und rath thun wellen“; sie baten ihn aber, „das sich seyne gnade mit yrem capitel im stule zcu Rome in der geistlichkeit vorware und vorsorgehe, wenn euwer gnade weesz, das dy Polan stets noch der kirchen gestanden haben“. Demgegenüber machte Lukas Wasenrode den Ständen den Vorschlag, sie sollten von sich aus dem Papst über die Eintracht des Landes berichten und ihn bitten, dafür zu sorgen, daß die ermländische Kirche bei ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten gelassen werde. Nicht mit Unrecht beklagte er sich über die mangel-

103) A. a. D. Nr. 387 f.

104) Ebenda Nr. 392 gedruckt nach einer Abschrift im D. B. Arch. des St. A. Königsberg; eine andere gleichzeitige Aufzeichnung in etwas anderer Form im St. A. Danzig 300 U 80 Nr. 86.

105) Gegenteilter Meinung sind Caro a. a. D. S. 581 f., 639 und 712 f., ebenso Eichhorn in C. 3, I S. 175 und Korytkowski, Pralaci etc. S. 248, auch Wand a. a. D. S. 42.

106) Originalrezeß im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 679 ff. Außer Bischof Lukas nahmen auch der Dompropst Enoch von Kobelow und der Domherr Nikolaus Krapiß an diesem Landtag teil.

hafte Unterstützung, die er in der Zeit seit seinem Einzug ins Fürstbistum von ihnen erfahren habe, und forderte von ihnen, beide Teile sollten die Abmachungen jener Thorner Konföderation in aller Klarheit urkundlich festlegen und besiegeln; das lehnten die städtischen Vertreter allerdings ab, weil sie dazu keinen Auftrag hätten. Der Verlauf der Verhandlungen aber zeigt deutlich, daß man von Polen nichts Gutes erwartete und der ermländische Bistumsstreit nach der Auffassung der Preußen keineswegs beigelegt war. Die Polen verharrten jedenfalls in ihrem Widerstande gegen Wagenrode. In einem Brief an den Danziger Rat¹⁰⁷⁾ beklagte sich Bischof Lukas zum Beispiel am 19. März 1493, daß auf dem letzten Petrikauer Reichstag¹⁰⁸⁾ Beschlüsse „wider das gemeyne land unde unsir kirche“ gefaßt worden seien. In übler Weise habe man dort die Danziger, Elbinger und den ermländischen Bischof verleumdet, die sich angeblich mit dem Deutschorden vereinigt hätten und Vorbereitungen zum Kriege gegen Polen trafen. Die Christburger Tagfahrt vom 21.—24. April 1493 beschloß deshalb, zur Rechtfertigung der beschuldigten Stände eine besondere Gesandtschaft zum königlichen Hofe zu entsenden¹⁰⁹⁾. Eine weitere Nachricht über das mißliche Verhältnis zwischen Wagenrode und dem König haben wir aus dem Ende des Jahres 1493. Damals hatte Bischof Lukas bereits den sog. Privilegienstreit mit dem Deutschorden begonnen¹¹⁰⁾ und den ermländischen Domherrn Nikolaus Krapitz als seinen Prokurator in dieser Sache nach Rom geschickt. Der Hochmeister mahnte nun am 17. Dezember seinen Gesandten am päpstlichen Hofe, sorgfältig auf Krapitz aufzupassen; er wunderte sich über das Vorgehen des Heilsberger Bischofs, „zo her doch noch nicht ist in gnad des koninges; usz was turst ader trost diß geschiet, mag hirnachmols sich eröffnen“¹¹¹⁾. Und noch aus der Mitte des Jahres 1494 hören wir von einem merkwürdigen Verhalten des Polenkönigs gegenüber Wagenrode. Herr Pampowski reiste damals als königlicher Gesandter im Preußenlande umher, um den preußischen Landesräten eine Botschaft zu verkünden. Auch zum Frauenburger Domkapitel sollte er ziehen, an Bischof Lukas aber hatte er keine Befehle¹¹²⁾. Das gab Anlaß zur Einberufung einer Tagfahrt, die in Elbing am 17.—20. September in Anwesenheit Wagenrodes, des Dompropstes Enoch von Kobelau und des Domherrn Mathias von der Launau stattfand. Hier gab Nikolaus von Baysen der allgemeinen Verwunderung über das Verhalten des Königs und seines Gesandten Pampowski Ausdruck: der Bischof sei ein Rat neben ihnen, „und wyr mit seyner gnaden

107) Original ebenda 300 U 42 Nr. 134.

108) Vgl. darüber Caro a. a. D. S. 640 und 662.

109) Originalrezept im St. A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 685 ff. Unter den Teilnehmern außer Bischof Lukas die ermländischen Domherrn Zacharias und Andreas von Clees. Der Bischof erinnerte an die schriftliche Festlegung der Thorner Konföderation von 1485 und warnte die Anwesenden: wenn nicht Liebe und Eintracht unter den Preußen sei, „so wirt das landt mit uns czu falle komen“.

110) Vgl. darüber A. S h i e l, Das Verhältnis des Bischofs Lukas von Wagenrode zum deutschen Orden — in E. Z. I (1859) S. 244 ff., ferner J. Voigt a. a. D. S. 193 ff., Wand a. a. D. S. 25 ff. und Krollmann a. a. D. S. 173 f.

111) Gleichzeitige Abschrift im Ordensfolianten 18b S. 251 des St. A. Königsberg.

112) Das teilte Nikolaus von Baysen am 29. Juli 1494 aus Stuhm dem Danziger Rat mit (Original im St. A. Danzig 300 U 53 Nr. 51; vgl. ebenda Nr. 52 und 55).

einsz seyn und her mit uns und eyns bleiben wellen noch inhalt der voreynungh zcu Thorn gemacht; dorumbe sulde seyne gnade ouch vororget seyn¹¹³⁾.

Erst bei einer persönlichen Begegnung in Thorn Ende Oktober 1494 leistete Bischof Lukas Waszenrode dem neuen König den Treueid und wurde von ihm in Gnaden aufgenommen (reconciliatus). Und dann hat das wochenlange Beisammensein bis zum 31. Mai 1495 einen völligen Wandel in den Beziehungen zwischen König Johann Albrecht und Waszenrode zuwege gebracht, so daß dieser von nun an zu den wenigen vertrauten Ratgebern des Monarchen gehörte¹¹⁴⁾. Erst jetzt erfolgte also die Beilegung des ermländischen Bistumsstreites und eine restlose Ausöhnung mit Johann Albrecht, „qui more sui patris tam diu eundem episcopum odio prosequabatur“. Diese Worte finden sich in einer gleichzeitigen, durchaus zuverlässigen Aufzeichnung, die von einem Deutschordenspriester her stammt, dem samländischen Domherrn Dr. Michael Sculteti, der am Hofe des Hochmeisters tätig war und eine ausführliche Darstellung des Privilegienstreits zwischen dem Deutschorden und Waszenrode hinterlassen hat. Und den Grund für diese auffallende Sinnesänderung des Polenkönigs gibt er mit folgenden Worten wieder: Waszenrode sei in des Königs Gnade gekommen „curante Philippo Calimacho Italo, homine astrito et versipelli, qui plurimum apud regem auctoritate et consilio pollebat“¹¹⁵⁾. Nach dieser gleichzeitigen Quelle — die andere auch aus Ordenskreisen stammende Nachricht, daß Waszenrode sich „mit merglichem gelde“ in die Gnade des Königs gekauft habe¹¹⁶⁾, dürfte demgegenüber höchstens sekundären Wert haben — kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kallimachos, der Lehrer und später der einflußreichste Berater des Königs¹¹⁷⁾, den Vermittler gespielt hat. Seit einer Reihe von Jahren, mindestens seit April/Mai 1488 war er mit Waszenrode persönlich bekannt¹¹⁸⁾. Vielleicht aber hat erst der Privilegienstreit, den Bischof Lukas gegen Ende 1493 mit dem Deutsch-

113) Originalrezepß ebenda 300, 29 Nr. 3 S. 706 ff.

114) Nach den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Hieronymus Waldau, Pfarrers von Thorn und Domherrn zu Frauenburg, in *J. W. G.* 49 (1907) S. 246 ff. Nr. 53 und 55. — Schon am 29. November 1494 ist Bischof Lukas als Zeuge in der Urkunde genannt, durch die der König die Privilegien Preußens bestätigte (D o g i e l, Cod. Dipl. Poloniae Bd. IV (1764) Nr. 137). Am 4. Juni 1495 heißt es in der Instruktion für eine Ordensgefangenschaft, die zum Polenkönig ging, von Waszenrode, daß er die „königlich gnad erworben hat und vor einen prelaten Ew. Königl. Gnaden usgenomen ist“ (Ordensfoliant 18c fol. 98 des St. A. Königsberg). Vgl. auch *P r o w e* Bd. I, 1 S. 168 f.

115) Ordensfoliant 19 S. 3 des St. A. Königsberg. — Am 31. August 1495 schrieb der Hochmeister ganz im gleichen Sinne an den Ordensmeister von Livland u. a., daß Bischof Lukas „durch hullt und inleitunge Philippi Calimaci und ander wege Ko. Ma. gnade erworben hot“ (Livl. Urkundenbuch 2. Abt. Bd. I — 1900 — Nr. 256 S. 192).

116) *A. a. D.* Nr. 181 S. 139; *Caro a. a. D.* S. 713 lehnt aus andern Gründen diese Ordensnachricht völlig ab.

117) Über diesen italienischen Humanisten am polnischen Königshofe vgl. *S. Zeißberg*, Die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters (Leipzig 1873) im Register; *Caro a. a. D.* S. 642—655. *R. v o n R o z y c k i*, Der Humanismus in Polen — in *Zeitschr. für Kulturgeschichte* Bd. IV (Weimar 1897) S. 253 ff.; *Ludwig P a s t o r*, Geschichte der Päpste Bd. II 8.—9. (1928) S. 326 ff. und 336. Er hieß eigentlich Philippo Buonacorsi.

118) *L. A. Birkenmajer*, Stromata Kopernikana (Krakau 1924) S. 244 und 253, vgl. auch S. 82 und 84 sowie meinen Beitrag „Zur Kopernikusforschung“ in *E. J.* XXIV (1931) S. 453 Anm. 1.

orden begann, die Aufmerksamkeit des Callimachus erregt, der nun in dem ermländischen Bischof einen wohlgeeigneten Gehilfen für die eigenen ordensfeindlichen Pläne erkannte. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß Wasenrode gerade durch sein scharfes Vorgehen gegen die geistlichen Vorrechte des Deutschordens sich am polnischen Königshofe ins rechte Licht setzen wollte; wie gut er wohl aus seinem jahrelangen Zusammenarbeiten mit dem Gnesener Erzbischof Sbigniew Olesnicki über die ordensfeindliche Stimmung der Jagiellonen unterrichtet war, ergibt sich daraus, daß er mit seinem Plan einer Verlegung des Deutschordens nach Podolien an Gedankengänge anknüpfte, die bereits vor 40 Jahren am polnischen Königshofe eine Rolle gespielt hatten.

Überschaut man noch einmal diesen jahrelangen Streit um die Wahl des Lukas Wasenrode, so wird man feststellen können, daß der polnische Königshof — und zwar nicht nur König Kasimir, sondern zunächst auch sein Nachfolger Johann Albrecht — mit außerordentlicher Hartnäckigkeit die Anerkennung dieses ermländischen Bischofs ablehnte. Es ist, im Grunde genommen, die freie Wahl des ermländischen Domkapitels, gegen die sich die Aktion des polnischen Hofes richtete¹¹⁹). Der König wolle „die kirchen halten gleich den kirchen in der crone“, so lautete polnischerseits die Begründung für das Vorgehen Kasimirs¹²⁰); wie bei den polnischen Bistümern, so nahm der Polenkönig also auch für das Ermland das königliche Nominationsrecht in Anspruch, indem er sich als Patron auch dieser Kirche ansah¹²¹); daher die Forderung der Mitteilung vom Tode des vorhergehenden Bischofs, daher die Forderung der Anzeige des Wahltermins. Beim Tode eines Bischofs, so ließ Kasimir am 21. Juli 1489 der preussischen Ständegesandtschaft gegenüber diese Forderung erläutern, mache in Polen jedes Domkapitel dem König davon Mitteilung und warte mit der Wahl des Nachfolgers mindestens 3 Monate, damit sie sicher sei und nicht widerrufen zu werden brauche und damit man sich beim König vergewissern könne, wer ihm angenehm und zu seinem Räte tüchtig sei¹²²). Darin, daß das ermländische Domkapitel dies unterlassen hatte, lag also nach polnischer Auffassung der Affront gegen den König. Und nicht so sehr gegen die Person Wasenrodes richtete sich dessen Widerstand — die ermländischen Domherren hatten schon recht, wenn sie dem König erklärten, daß Wasenrode ihm der allergenehmste aus ihrem Kollegium hätte sein müssen —, sondern vielmehr die Tatsache, daß Wasenrode die politischen Absichten, die Kasimir mit der Erhebung seines Sohnes auf den ermländischen Bischofsstuhl verband, durchkreuzt hatte¹²²), diese Tatsache erfüllte den greisen Monarchen mit so leidenschaftlichem Haß. Wohl hat er zeitweise, wie wir sahen, seine Forderung in den Hintergrund treten lassen, weil die drückende Finanznot ihn zum Nachgeben gegenüber den preussischen Ständen zwang; aber gerade

¹¹⁹) Das sagte Wasenrode selbst auf der Christburger Tagfahrt im April 1491 (vgl. oben Anm. 89).

¹²⁰) So äußerten sich die polnischen Gesandten gegenüber dem Thorner Rat (vgl. oben Anm. 45).

¹²¹) Vgl. Caro a. a. O. S. 550 ff.

¹²²) A. a. O. S. 712.

sein Verhalten gegen die preussischen Ständevertreter zu Wilna im Januar 1492 zeigt uns mit aller Deutlichkeit, daß er an eine Änderung seiner Absichten gegenüber dem Ermland keinesfalls gedacht hat. Daneben empfand er es offensichtlich als schwere persönliche Kränkung, daß dieser Bürgersohn es unternommen hatte, einem Angehörigen des königlichen Hauses die ihm zugedachte Stellung streitig zu machen. Kasimir hat es wohl einfach nicht für möglich gehalten, daß die Ermländer und überhaupt die Preußen einem königlichen Prinzen die Aufnahme als Fürstbischof verweigern würden. Die Kandidatur seines Sohnes mochte ihm auch deshalb als besonders geeignet erscheinen, weil nach polnischer Auffassung die Angehörigen der königlichen Familie zu den „indigenae“ des Landes Preußen zu zählen waren und auf diese Weise keine Verletzung des von den Preußen sorgsam gehüteten Indigenatsprivilegs geltend gemacht werden konnte. Das hat man in der Tat auch nicht gewagt, sondern lediglich die Rechtmäßigkeit der Wahl Wazentodes und die faktische Besitzergreifung des Fürstbistums hat man den wiederholten Forderungen des Königs entgegengehalten.

Auch die Anerkennung Wazentodes als Fürstbischof des Ermlandes durch König Johann Albrecht brachte keine dauernde Lösung der ermländischen Bistumsfrage. Der Streit um das vom polnischen Königshofe beanspruchte Nominationsrecht blieb vielmehr latent; daran änderte auch die persönliche Vertrauensstellung nichts, die Bischof Lukas sich Ende 1494 bei diesem König errungen hat und die er auch unter seinen Nachfolgern sich zu erhalten wußte. Selbst aus der Zeit Johann Albrechts haben wir eine Nachricht über polnische Machenschaften gegenüber dem Ermland. Am 6. Juni 1499 meldete der Ordensprokurator an der römischen Kurie, Dr. Michael Sculteti, dem Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen: er sei von einem trefflichen Prälaten warnend darauf aufmerksam gemacht worden, daß der päpstliche Vizekanzler, Kardinal Askanio Maria Sforza, sich „umb dy gelegenheit der kirchen von Heilsberg“ bei den Kurienbeamten erkundigt habe, die die letzten Provisionsbullen für das Ermland expediert hätten; man wolle offenbar eine Reservation für dies Bistum erwirken; wenn er auch nicht erfahren könne, in wessen Interesse das geschehe, so sei zu beforgen, daß es sich dabei um den Kardinal von Krakau, des Polenkönigs Bruder (d. i. Prinz Friedrich) handle, „of daß dy Polen mochten diste sterker yn Preußen werden“. Er habe daher insgeheim mit dem Kardinal von Siena verhandelt; dieser glaube, daß tatsächlich eine Reservation beantragt, aber noch nicht zugesagt sei; er habe ihm aber versprochen, sobald die Sache im päpstlichen Konsistorium zur Beratung komme, dem Papst und dem heiligen Kollegium die Rechtslage in Preußen auseinanderzusetzen und dafür einzutreten, daß das ermländische Domkapitel bei der freien Wahl bleibe. Der in Rom weilende Prokurator des Bischofs Lukas wisse von diesem Handel nichts; er fürchte also, „die Polen werden den bisschof von Heilsberg und daß capittel betrigen“, er halte es daher für angebracht, beide zu warnen; denn das Betreiben der Polen richte sich gegen die Freiheit der Kirche „zu grossem vorfang und

schaden unserm orden⁽¹²³⁾. Nun stammt diese Nachricht zwar aus Kreisen des Deutschordens, aber gerade weil damals noch der sog. Privilegienstreit mit Bischof Lukas in der Schwebe war (das zeigt der Brief selbst), von einem guten Einvernehmen beider Nachbarn also keine Rede sein kann, erscheint sie um so glaubwürdiger. Trotz aller gebotenen Vorsicht wird man daher aus jenem Brief entnehmen dürfen, daß damals tatsächlich in Rom die Reservation des Bistums Ermland zugunsten eines polnischen Prälaten betrieben worden ist. Wenn es sich dabei wirklich, wie der Ordensprokurator vermutete, um den Prinzbischof Friedrich gehandelt hat, der 1493 die Kardinalswürde und außerdem das Erzbistum Gnesen erhalten hatte, so hätten wir damit einen Beweis für die staunenswerte Kontinuität der polnischen Politik, für die Zähigkeit, mit der der polnische Hof trotz aller persönlichen Freundschaft zu Waszenrode an den durchaus im polnischen Staatsinteresse gelegenen Plänen Kasimirs festgehalten hat⁽¹²⁴⁾.

Erst die nächste Vakanz des ermländischen Bischofsstuhles beim Tode Waszenrodes (29. März 1512) brachte eine endgültige Regelung über die Mitwirkung des polnischen Königshofes bei der Besetzung der ermländischen Kathedra. Der Petrikauer Vertrag vom 7. Dezember 1512, der die päpstliche Bestätigung fand⁽¹²⁵⁾, räumte dem Polenkönig fortan das Recht ein, bei jeder Vakanz vier Kandidaten zu nominieren, aus denen das ermländische Domkapitel den künftigen Bischof zu erwählen hatte.

¹²³⁾ Eivl. Urkundenbuch 2. Abt. Bd. I (1900) Nr. 822.

¹²⁴⁾ Vgl. Caro a. a. O. S. 824 und 844, auch S. 849.

¹²⁵⁾ Vgl. Eichhorn in E. 3. I S. 276 ff.

Neue Stadtpläne des Preußenlandes.

Von Erich Keyser.

Die Arbeiten an dem Kartenwerk zur Geschichte des Preußenlandes haben zur Auffindung weiterer, bisher unbekannter Stadtpläne geführt¹⁾. Auch hat eine erneute Rundfrage an die Magistrate der Städte im Jahre 1931 ergeben, daß in den letzten Jahren zahlreiche neue Stadtgrundrisse ausgemessen worden sind. Auch wurden die Meßtischblätter des Reichsamts für Landesaufnahme aufgenommen. Obwohl sie im Maßstabe 1:25 000 gezeichnet sind, stellen sie in vielen Fällen eine wertvolle, weil oft die einzige Wiedergabe des Stadtgrundrisses dar. In dem nachstehenden Nachtrag können somit 319 neue Stadtpläne der Forschung zugänglich gemacht werden. Auch waren 54 Ergänzungen und Berichtigungen zu den schon verzeichneten Stadtplänen möglich.

Die Sammlung der Historischen Kommission wurde um 62 neue Pläne vermehrt; sie zählt jetzt (Januar 1933) 221 verschiedene Stadtpläne.

Als Ergänzung zu den Stadtplänen wurde ferner zur Förderung der stadtgeschichtlichen Forschungen eine große Anzahl der vorzüglichen Luftbildaufnahmen der Bild-Flug G. m. b. H., Leipzig, angeschafft und gleich den Stadtplänen dem Staatl. Landesmuseum in Danzig-Oliva, Schloß, zur Aufbewahrung übergeben. Es liegen Luftbilder von folgenden Städten vor: Allenstein, Bischofsburg, Bischofsstein, Bartenstein, Darkehmen, Frauenburg, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Hohenstein, Insterburg, Jastrow, Landeck, Landsberg, Liebemühl, Mohrunen, Mühlhausen, Neidenburg, Nordenburg, Osterode, Pr. Eylau, Pr. Holland, Ragnit, Schippenbeil, Sensburg, Stallupönen, Schloppe, Tilsit, Wartenburg.

Die große Bedeutung der Stadtplanforschung wird von der modernen landeskundlichen Forschung mehr und mehr anerkannt. Ihre letzten Ergebnisse hat Walter Ahlemann, Leipzig in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 24 (1931), S. 186 ff. zusammengestellt und dabei die Arbeiten der Historischen Kommission ausführlich und lobend erwähnt²⁾.

Für die Mitarbeit an der Vervollständigung des Stadtplanverzeichnisses sei den Magistraten der ost- und westpreußischen Städte, sowie den Herren Oberbaurat Dr. Schmid, Marienburg, und cand. phil. Adam, Königsberg, auch noch an dieser Stelle gedankt.

¹⁾ Keyser: Verzeichnis der ost- u. westpreußischen Stadtpläne. Königsberg: Gräfe & Unzer i. Komm. 1929. (Einzelschriften d. Histor. Kommission f. ost- u. westpr. Landesforschung. 3.) und Nachtrag in: Ostpreuß. Forschungen. Jg. 8, S. 1, 1931.

²⁾ Über die Stadtplanforschung in Polen berichtete Lucia Charewiczowa, Lemberg auf dem 5. Poln. Historikertag in Warschau. Vergl. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift in Polen. 5. 24 (1932), S. 116.

Allenburg.

1525. Stadtplan von Allenburg.
Kern und John 1791.
Hdz. 1: 50 000 Papier.
Min. für Landwirtschaft, Berlin 378.
Andeutung des Stadtgrundrisses.
1526. Allenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1924.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mößtischblatt 342.
1527. Grundriß der Stadt Allenburg.
Lith. 100 m = 2,8 cm 12×10 cm Papier.
Druck: R. Dethleffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 44.
1528. Bauzonenplan der Stadt Allenburg.
Magistrat
um 1925.
Hdz. 85×110 cm Papier.
Regierung Königsberg Lichtpause.
Straßennamen.

Allenstein.

1529. Plan der Stadt Allenstein.
Ed. Quas, Königsberg 1888.
Lith. 28×23,5 cm Papier.
Stadtplan mit Straßenbezeichnung; öffentliche Gebäude rot.
Druck: Führer durch Allenstein. Verlag Harich 1888.
1530. Allenstein.
Reichsamt für Landesaufnahme 1914, ber. 1929.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mößtischblatt 899—900.
17. Zusatz: Flurnamenstelle der S. R. in Königsberg.
1531. Allenstein.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen 1925/26, nach S. 2.
1532. Grundriß der Stadt Allenstein.
Lith. 1: 50 000 10,5×9,5 cm Papier.
Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 20,
Abb. 3.

1533. Stadtplan.
Bibliographisches Institut, Leipzig 1931.
Lith. 1:30 000 8×8,5 cm Papier.
Meyers Reisebücher: Ostpreußen S. 118.

Angerburg.

1534. Angerburg.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen 1925/26, nach
Seite 16.
1535. Angerburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1927.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 481.
1536. Bauzonenplan der Stadt Angerburg.
Königsberg 1929.
HdJ. 1:2500 57,5×89,5 cm Papier auf Leinen.
Magistraf. S. R. 167.

Arys.

1537. Arys.
Reichsamt für Landesaufnahme 1926.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 814, 908.

Baldenburg.

- 24a. Zusatz: Druck: Schmis, Die Stadt Baldenburg und ihre Geschichte
1933, Anlage 2.
1538. Plan der Stadt Baldenburg.
1827.
Druck: Schmis, Die Stadt Baldenburg 1933, Anlage 3.
1539. Baldenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1874.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 784.

Barten.

1540. Stadtplan von Barten.
E. W. Bertram. 1751.
HdJ. 70×50 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg. Domänenkarte Nr. 2758.

1541. Barten.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1926, ber. 1927.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 479.

Bartenstein.

1542. Stadtplan von Bartenstein.
 Christoff Herzog, 1626.
 Hdb. 53×45 cm Papier.
 Heimatmuseum Bartenstein.
1543. Grundriß der Stadt Bartenstein.
 A. 18. Jahrh.
 Hdb. 35×20,5 cm Papier.
 Staatsarchiv Königsberg Msc. 34 quart.
 Angabe der Gebäude; farbige Unterscheidung der Innen- und Vorstädte.
1544. Grundriß der Stadt Bartenstein.
 1832.
 Lith. 100 Ruten = 7,4 cm 42×31,5 cm Papier.
 in: Joh. Gottlob Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein in Ostpreußen. Königsberg 1836.

1545. Bartenstein.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1928.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 475.

1546. Bartenstein.
 Lith. 15×23 cm Papier.
 Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach Seite 20.

1547. Bauzonenplan.
 1927.
 Hdb. 95,5×92 cm Papier.
 Magistrat. Lichtpause Regierung Königsberg.
 Straßennamen.

Berent.

1548. Berent.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1877, ber. 1919.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 535.

Bialla.

1549. Plan der Stadt Bialla.
Unfried 1723.
Hdž. 43,5×30 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.
1550. Bialla.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1927.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1006.

Bischofsburg.

1551. Bischofsburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1918, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 808.

Bischofsstein.

1552. Bischofsstein.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 636.

Bischofswerder.

1553. Bischofswerder.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1086, 1178.

Braunsberg.

79. Zusatz: Druck: R. Dethleffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 153 und Ostpreuß. Städtehandbuch 1926, S. 35.
1554. Braunsberg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910/12, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 398/99.
1555. Braunsberg.
Druck: Weste, Königsberg.
Lith. 43×35 cm Papier.
Druck: Adressbuch der Stadt Braunsberg, 1922.

1556. Braunsberg.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26,
nach S. 26.

1557. Bauzonenplan.
Magistrat 1926.
Hdg. 133×145 cm Papier.
Magistrat. Druck: Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Briefen.

1558. Briefen.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1351.

Christburg.

1559. Christburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1920.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 713.

1560. Alt-Christburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1920.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 799.

90. Zusatz: Druck: Die Provinz Westpreußen in Wort und Bild. 2. Aufl.
1915. S. 402.

1561. Lageplan.
Königsberg um 1930.
Hdg. 1:1000 2 Teile 68,5×88 cm Papier auf Leinen.
Magistrat. S. R. 165—166.

Creuzburg.

1562. Creuzburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1922.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 337.

1563. Stadtplan.
Telegraphenbauamt Königsberg 1921.
Lichtpause 1:2500 47×37 cm Papier.
Magistrat. S. R. 140.

C u l m.

1564. Culm.
Reichsamt für Landesaufnahme 1906, ber. 1918.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1263.

C u l m s e e.

1565. Culmsee.
Reichsamt für Landesaufnahme 1909, ber. 1914.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1430.

D a n z i g.

1566. Skizze eines Teils der Danziger Befestigungsanlagen.
Johann Cornelis Werkmeister, 28. Juni 1655.
Hdž. 100 Ruthen Rheinl. = 7,6 cm 47×26 cm Papier.
Geh. Staatsarchiv Berlin: Pläne aus dem Heeresarchiv, Mappe 25,
Nr. 4a.
Die Befestigungen auf dem Bischofsberg bis zum Hagelsberg, unten
bis zum Hohen Tor und Heiligen Leichnams-Tor. Im Plan Buch-
staben, die in einer franzöf. Legende erklärt sind.
1567. Grundriß der Stadt und Festung Danzig.
18. J a h r h.
Zuschzeichnung 54,5×40,2 cm Papier.
Hauptstaatsarchiv Dresden, Mappe VII, Nr. 26.
Darstellung der Weichsel und des Casper Sees.
1568. Plan von der Festung Danzig und der Weichselmünde.
Johann Carl Francke 1734.
Hdž. 63×42 cm Papier.
Hauptstaatsarchiv Dresden, Ing. Corps, Festungsatlas Bd. I.
1569. Plan der Stadt und Situation von Danzig.
A n f a n g 19. J a h r h.
Farbige Zuschzeichnung 100 rhein. Ruthen = 3,5 cm 48×120 cm
Papier.
Hauptstaatsarchiv Dresden, Ing. Corps, Festungsatlas II, Bl. 203.
259. statt: „Jätting“ Jättnig,
dazu: Beilage zu A. C. von Holsche, Geographie und Statistik von
West-, Süd- und Neuostpreußen III 1807.
261. Zusatz: Hauptstaatsarchiv Dresden, Ing. Corps, Festungsatlas Bd. I.
296. Zusatz: Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg Nb. 597
fol. VIII.

1570. Danzig.
Lith. 1:15 000 14×23 cm Papier.
Druck: Meyers Orts- und Verkehrs-Lexikon, Bd. 1 (1912) vor S. 319.
1571. Danzig.
Bibliographisches Institut Leipzig 1913.
Lith. 1:15 000 14×23 cm Papier.
Druck: Meyers Deutscher Städteatlas 1913.
1572. Die bebaute Fläche der Innenstadt Danzig zur Ordenszeit.
Geisler 1922.
Lith. 1:10 000 23,5×17,5 cm Papier.
Druck: W. Geisler, Die Weichsellandschaft von Thorn bis Danzig, 1922. Beil. 11.
1573. Die Hausformen der Innenstadt Danzig.
Geisler 1922.
Lith. 1:10 000 33×21,5 cm Papier.
Druck: W. Geisler, Die Weichsellandschaft von Thorn bis Danzig, 1922. Beil. 12.
1574. Danzig.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1927.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mekrischblatt 330—331, 391—392.
1575. Danzig, Grundriß der Rechtsstadt.
Lith. 1:10 000 Papier.
Druck: Gustav Wolf, Die schöne deutsche Stadt. Norddeutschland 1925. S. 202.
1576. Danzig.
Lith. 34×25 cm Papier.
Druck: E. Renfer, Danzig, 1928, S. 38 f.
1577. Danzig.
Bibliographisches Institut Leipzig 1931.
Lith. 1:15 000 15×23,2 cm Papier.
Meyers Reisebücher: Ostpreußen nach S. 30.
1578. Die historischen Stadtteile Danzigs.
F. Froese 1931.
Lith. 1:15 000 21×24 cm Papier.
in Mik. Creusburg: Der Nordosten 1931, Anlage.

Darkehmen.

1579. Plan der Stadt Darkehmen.
Unfried 1723.
Hdz. 69×41,5 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.
1580. Darkehmen.
Reichsamt für Landesaufnahme 1924, ber. 1927.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 347.
1581. Darkehmen.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen 1925/26, nach
S. 34.
1582. Darkehmen.
Druck: Heimatkunde des Kreises Darkehmen. Hrsg. von Reuchel,
Bd. 1, S. 63.

Deutsch-Eylau.

352. Zusatz: 1000 Rheintl. Ruten = 18,6 cm.
366. Zusatz: S. R. 4 und 139.
1583. Dt.-Eylau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 1087.

Deutsch-Crone.

1584. Situationsplan von der Immediatstadt Deutsch-Crone.
Loefcher 1810.
Hdz. 1:4200 41×60 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.
1585. Plan von der Immediatstadt Deutsch-Crone.
Loefcher 1810, red. Gebauer.
Hdz. etwa 1:2400 53×72 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.
1586. Dt.-Crone.
Reichsamt für Landesaufnahme 1878, ber. 1919.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 1336.

Dirschau.

1587. Dirschau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1925.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 540, 623.

Domnau.

1588. Domnau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1922.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 339—340.

1589. Bauzonenplan.
Baugeschäft Sehay, Domnau. A. 20. St.
Hdj. 52×65 cm Papier.
Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

1590. Dasselbe wie 1589.
1930.
Hdj. 47×63 Papier.
Lichtpause Regierung Königsberg.

Drengfurt.

1591. Drengfurt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1927.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 480.

Elbing.

1592. Stadtplan der Neustadt Elbing im Mittelalter.
B. Schmid 1908.
Lith. 1:6000 9,8×8,2 cm Papier.
Druck: B. Schmid: Die Neustadt zu Elbing in Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 50, S. 91.
424. Zusatz: Druck: Die Provinz Westpreußen in Wort und Bild, Danzig, 2. Aufl. 1915, S. 506.
453. Zusatz: Druck: Elbinger Jahrbuch 7, Abb. 4.
454. Zusatz: Druck: Elbinger Jahrbuch 7, Abb. 5.
507. Zusatz: Beschreibung Carstenn im Elbinger Jahrbuch 5/6, S. 52.
508. Zusatz: Druck: Elbinger Jahrbuch 5/6, Tafel 2.

1593. Elbing.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1926.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 544.
1594. Das Straßennetz der Stadt Elbing nach seiner historischen Entwicklung.
 Geisler 1922.
 Lith. 1:15 000 19,5×21 cm Papier.
 Druck: W. Geisler, Die Weichselloandschaft von Thorn bis Danzig,
 1922. Beil. 10.
1595. Elbing.
 Lith. 26×22,5 cm. Papier.
 Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen 1925/26,
 nach S. 40.
1596. Grundriß der Stadt Elbing.
 Lith. 1:50 000 10,5×9,5 cm Papier.
 Druck: Harms-Wiechert, Heimatafles für Ostpreußen, 1926, S. 20,
 Abb. 1.
1597. Stadtplan.
 Bibliographisches Institut, Leipzig 1931.
 Lith. 1:30 000 6,3×6,6 cm Papier.
 Meyers Reisebücher: Ostpreußen, S. 85.

Fischhausen.

1598. Fischhausen.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1908, ber. 1922.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 180/181.
567. Zusatz: 50 ruten holl. = 3 cm.
 Druck: D. Schlicht, Das westliche Samland 1922, S. 43.
569. Zusatz: Druck: D. Schlicht, Das westliche Samland 1922, S. 59.
573. Zusatz: Druck: D. Schlicht, Das westliche Samland 1922, S. 59.
1599. Grundriß der Stadt Fischhausen.
 1919.
 Lith. 13,5×9 cm Papier.
 Druck: D. Schlicht, Das westliche Samland 1922, S. 61.

Frauenburg.

1600. Frauenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mefstischblatt 398.
1601. Bauzonenplan der Stadt Frauenburg.
Ostpreussische Heimstätten G. m. b. H. Königsberg
i. Pr. 1926.
Hdž. 1:3000 59×47 cm Papier.
Magistrat. Lichtpause S. R. 221.
1602. Bauzonenplan.
Magistrat 1927.
Hdž. 1:3000. 41×51,5 cm Papier.
Magistrat; Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Freystadt.

1603. Freystadt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mefstischblatt 989.
1604. Plan der Stadt Freystadt i. Westpr.
Stadtbauamt um 1930.
Hdž. 31×25 cm Papier.
Magistrat; Lichtbild S. R. 141.

581. Zusatz: Zeile 4: 311 DR. 4.

582. statt „1: 25“ setze „1: 2500“.

Friedland.

586. Zusatz: Teilweiser Nachdruck bei E. Witt, Friedland, 1932, Abb. 1 u. 4.
1605. Plan von der Stellung der kaiserlich russischen und kaiserlich französischen Kriegsheere zur Schlacht bei Friedland am 14. Juni 1807.
J. G. Lehmann, Kapitän, 1807.
Hdž. 16 000 Dresdener Ellen = 39,7 cm 47×41 cm Papier.
Hauptstaatsarchiv Dresden.
1606. Friedland.
Reichsamt für Landesaufnahme 1918, ber. 1926.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mefstischblatt 341.

1607. Bauzonenplan.

Magistrat 1926.

Hdž. 1:2000 92,5×61,5 cm Papier.
Magistrat; farbige Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Flatow.

1608. Situationsplan von der Stadt und dem adelichen Dominio Flatow.

Dahlstrom 1810.

Hdž. 1:3000 57,5×70 cm Papier.
Planckammer Regierung Schneidemühl.

1609. Flatow.

Reichsamt für Landesaufnahme 1928.

Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1255.

Garnsee.

1610. Garnsee.

Reichsamt für Landesaufnahme 1906, ber. 1928.

Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 987.

Gerdaun.

1611. Gerdaun.

Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1928.

Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 407.

1612. Gerdaun nach dem Wiederaufbau.

1928.

Lith. 50 m = 13 cm 18×14 cm Papier.
Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Abb. 88.

590. Zusatz: Gerdauer Kreiskalender 1924.

1613. Bebauungsplan für das Kinderhöfer Gelände.

Magistrat 1930.

Hdž. 1:2500 62×59,5 cm Papier.
Magistrat; farbige Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

1614. Bebauungs- und Fluchlinienplan für Gerdaun Nord.

1930.

Farbige Hdž. 90×134 cm Papier.
Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Gilgenburg.

1615. Gilgenburg.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1926.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1182.

1616. Lageplan von Gilgenburg.

Seidlitz, Pöksen 1926.
Lith. 1:3000 13×19 cm Papier.
Druck: Mitteilungen der Masovia, Jg. 32/33 (1928), S. 56.

Goldap.

1617. Goldap.

Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen 1925/26, nach
S. 74.

1618. Goldap.

1928.
Lith. 15×13 cm Papier.
Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928. Abb. 61.

1619. Goldap.

Reichsamt für Landesaufnahme 1925.
Lith. 1:25 000 . Papier.
Mestischblatt 413.

Gollub.

1620. Gollub.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1916.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1433/1513.

Gorzno.

1621. Gorzno.

Reichsamt für Landesaufnahme 1910.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1436.

Graudenz.

1622. Graudenz.

Reichsamt für Landesaufnahme 1899, ber. 1913.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 1174.

Gumbinnen.

642. Zusatz: Institut für Heimatforschung Königsberg.
646. Zusatz: Institut für Heimatforschung Königsberg.
1624. Plan der Stadt Gumbinnen.
Unfried 1723.
Hbz. 46×33 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.
Druck in der „Festschrift zur Einweihung des Regierungsgebäudes zu Gumbinnen. Mai 1911“.
1625. Gumbinnen.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen 1925/26, nach S. 82.
1626. Gumbinnen.
1928.
Lith. 22×16 cm Papier.
Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Karte 4 u. 7. Alter und neuer Zustand.
1627. Plan der Stadt Gumbinnen.
Stadtbauplan 1924/25, berichtigt 1931.
Lith. 1:4000 87×87 cm Papier.
Magistrat. S. R. 142.
1628. Gumbinnen.
Reichsamt für Landesaufnahme 1925.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 291.
1629. Grundriß der Stadt Gumbinnen.
Lith. 1:50 000 10,5×9,5 cm Papier.
Druck: Harms-Wichert, Heimataatlas für Ostpreußen, 1926, S. 20. Abb. 5.

Guttstadt.

1630. Guttstadt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1914.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 719.

Hammerstein.

1631. Situationsplan von der Stadt Hammerstein.
J. R o f a h l, M a u r e r m e i s t e r, 1859.
Hdž. 56×68 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.
1632. Plan der Stadt und des Ordenshofes Hammerstein.
B. S c h m i d, 1923.
Lith. 1:8000 11,5×9 cm Papier.
Zeitschrift d. Histor. Vereins f. d. Regierungsbezirk Marienwerder.
63. Heft (1924), S. 5.
1633. Hammerstein.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 975.

Heiligenbeil.

1634. Heiligenbeil.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1913, ber. 1929.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mestischblatt 334.
1635. Heiligenbeil.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 88.
1636. Stadtplan.
M a g i s t r a t u m 1930.
Lichtpaufe 1:2000 87×74 cm Papier.
Magistrat. S. R. 144; Regierung Königsberg.

Heilsberg.

1637. Heilsberg.
1782.
Staatsarchiv Königsberg 217 a—b.
657. Zusatz: Hauptstaatsarchiv Dresden.
1638. Plan von dem Gefechte bei Heilsberg am 11. Juni 1807.
J. G. L e h m a n n, R a p i t ä n 1807.
Hdž. 24 000 Dresdener Ellen = 59,5 cm 63,7×46,2 cm
Papier.
Hauptstaatsarchiv Dresden.

1639. Heilsberg
um 1850.
Staatsarchiv Königsberg 222.
Neuhof.
1640. Heilsberg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1921.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 551.
1641. Grundriß der Stadt Heilsberg.
Lith. 11×11 cm Papier.
Druck: R. Dethleffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 46.
1642. Grundriß der Stadt Heilsberg.
1918.
Lith. 200 m = 7 cm 35×35 cm Papier.
Druck: Gustav Wolf, Führer durch die Stadt Heilsberg i. Ostpr. und
ihr Bischofs-Schloß, 1918.
1643. Heilsberg.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26,
nach S. 90.
1644. Heilsberg.
Druck: Ostpreußen, Land und Leute. 3. Aufl. 1926, Abb. 26.
1645. Grundriß der Stadt Heilsberg.
Lith. 1: 25 000 7,5×8 cm Papier.
Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 5.
1646. Bauzonenplan.
1929.
Hdž. 1: 2500 71×56,5 cm Papier.
Magistrat; farbige Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.
- Heydekrug.**
1647. Flecken Heydekrug.
J. G. Lehmann 1722.
Hdž. 34×22 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.
1648. Plan der Stadt Heydekrug.
J. G. Lehmann 1721—24.
Hdž. 37,5×29,5 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.

1649. Plan der Stadt Heydekrug.
J. G. Lehmann 1721—24.
Hdž. 39×40 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.

Hohenstein.

1650. Hohenstein.
Staatsarchiv Königsberg 176a.
Straßennamen.
1651. Hohenstein.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1091.

Insterburg.

1652. Insterburg.
Lith. 1: 60 000 Papier.
Druck: Pharus-Wanderkarte der Umgebung von Insterburg.
1653. Insterburg.
Lith. 15×23 cm. Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen 1925/26,
nach S. 96 ff.
1654. Grundriß der Stadt Insterburg.
Lith. 1: 50 000 10,5×9,5 cm Papier.
Druck: Harms-Wiebert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 20,
Abb. 4.

687. Zusatz: Einwohnerbuch 1928.

1655. Insterburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 237.

1656. Stadtplan.
Bibliographisches Institut Leipzig, 1931.
Lith. 1: 30 000 8×8,2 cm Papier.
Meyers Reisebücher: Ostpreußen, S. 71.

Johannisburg.

1657. Grundriß „vant huys van Johansburg“.
D. Romp (?) 1602.
Rol. Hdž. 39,5×32 cm Papier.
Geh. Staatsarchiv, Berlin, Rep. 7, Nr. 90.
Grundriß des vollkommen von Wasser umgebenen „Hausjes“. Die Le-
gende ist in holländischer Sprache.

1658. T'Huys van Johansburg.
 D. R o m p 1 6 0 2.
 Rol. Hdj. 42×28 cm Papier.
 Geh. Staatsarchiv, Berlin, Rep. 7, Nr. 90.
 Bildmäßige Darstellung des „Hauses“. Es sieht weniger wie eine Befestigung aus, als wie ein großes Gut. Im Vordergrunde auch andere Gebäude.
1659. Grundriß der Festung.
 D. R o m p (?) 1 6 0 2.
 Rol. Hdj. 100 Einheiten (Benennung fehlt) = 26,6 cm
 62×56 cm Papier.
 Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 7, Nr. 90.
 Grundriß einer neuen, wesentlich größeren Festungsanlage nach franz. Muster mit Bastionen. Das alte „Haus“ ist angedeutet.
1660. Brouillon-Karte von der Gegend bey Johannisburg.
 Gause 1814, Copiert und reduciert von Gerlach.
 Rol. Hdj. 1:7000; 300 Ruthen = 158 cm 130×130 cm
 Papier.
 Ministerium für Landwirtschaft Berlin. 2844.
 Plan der Stadt Johannisburg.
1661. Johannisburg.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1921, ber. 1924.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 1004.

J a s t r o w .

1662. Situationsplan und Grundriß von der Stadt Jastrow.
 Loecherer 1810.
 Hdj. Papier.
 Magistrat Jastrow.
1663. Jastrow.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1878, ber. 1919.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 1162.

K a r t h a u s .

1664. Karthaus.
 Reichsamt für Landesaufnahme 1877, 1911.
 Lith. 1:25 000 Papier.
 Meßtischblatt 389.

Königsberg.

1665. Skizze der Befestigung Königsbergs in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.
C. Beckherrn 1890.
Druck: H. Schwarz, Königsberg.
Lith. 100 Ruthen = 9,2 cm 41×38 cm Papier.
Druck: Ostpreuß. Monatschrift 27 (1890) Anlage.
707. Zusatz: Druck: R. Dethleffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 154
und E. Rutschke, Königsberg als Hafenstadt 1930, Abb. 7.
714. Zusatz: Druck: Königsberg i. Pr., Dari-Verlag 1926, S. 95.
1666. Plan der Stadt Königsberg um 1720.
Druck: Königsberg i. Pr., Dari-Verlag 1926, S. 96.
1667. Königsberg.
Staatsarchiv Königsberg 79.
769. Zusatz: Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg Nb. 597 fol.
Institut für Heimatforschung Königsberg.
771. Zusatz: Neudruck Adolph Wilusky 1929. S. R. 211—214.
1668. Plan von Königsberg und Gegend.
2. Hälfte 19. Jh's.
Rol. Hdg. 1: 12 500 96×64 cm Papier.
Geh. Staatsarchiv, Berlin, Pläne aus dem Heeresarchiv, Mappe 48,
Nr. 9a.
Dazu gehört ein 2. Blatt: „Allgemeines Schema zu einer in Vorschlag
gebrachten Fortifikations-Front von Königsberg“.
788. Zusatz: Adreßbuch 1862.
802. Zusatz: Institut für Heimatforschung, Königsberg.
804. Zusatz: Institut für Heimatforschung, Königsberg.
814. Zusatz: Adreßbuch 1899.
815. Zusatz: Institut für Heimatforschung, Königsberg.
- 843b. Zusatz: Gisaldruck S. R. 215—219. statt 1929: 1927.
1669. Königsberg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1908, ber. 1926.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 183/184.

1670. Königsberg.
 Städt. Vermessungsamt 1912.
 Gisaßdruck: 1: 5000 83,6×63,9 cm Papier.
 Institut für Heimatforschung, Königsberg.
1671. Königsberg.
 Lith. 1: 14 000 36×26 cm Papier.
 Druck: Meyers Orts- und Verkehrslexikon Bd. 1 (1912) vor S. 1035.
1672. Königsberg.
 Bibliographisches Institut Leipzig 1913.
 Lith. 1: 14 000 32×24 cm Papier.
 Druck: Meyers Deutscher Städteatlas 1913.
1673. Stadtplan.
 Stadtvermessungsamt 1920—31.
 Lith. 1: 1000 102×69 cm Papier.
 Magistrat. S. R. 168—194.
1674. Königsberg i. Pr., Generalsiedlungsplan.
 Stadterweiterungsamt 1924.
 Lith. 16,5×16 cm Papier.
 Druck: Königsberg i. Pr., Dari-Verlag 1926, S. 99.
1675. Wohndichtekarte von Königsberg 1925.
 Bluhm 1930.
 Lith. 1: 50 000 32×23 cm Papier.
 Druck: E. Bluhm, Königsberg i. Pr., 1930, Anl. III.
1676. Plan der Stadt Königsberg und Umgegend.
 Städt. Vermessungsamt 1926—30.
 Lith. 1: 5000 100×70 cm (16 Blatt) Papier.
 Magistrat. S. R. 195—210.
1677. Grundriß der Stadt Königsberg.
 Lith. 1: 20 000 18,5×18 cm Papier.
 Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 12.
1678. Königsberg und Umgebung 1925.
 Lith. 1: 50 000 27×28,5 cm Papier.
 Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 13.
1679. Einteilung nach den alten Stadtteilen und Entwicklung der Befestigungen der Stadt Königsberg Pr.
 Lith. 16×22,5 cm Papier.
 Druck: Königsberg i. Pr., Dari-Verlag 1926, S. 97.

1680. Entwicklung des Stadtbildes der Stadt Königsberg Pr.
Lith. 16,5×14 cm Papier.
Druck: Königsberg i. Pr., Dari-Verlag 1926, S. 98.
1681. Das Siedlungsbild Königsbergs 1929.
E. Bl u h m 1930.
Lith. 1: 25 000 64×46 cm Papier.
Druck: E. Bluhm, Königsberg Pr., 1926, Anl. I.
Angabe der Bauweise, der öffentlichen Anlagen, der militärischen Bauten, des Industriegeländes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Straßenzüge.
1682. Hafen Königsberg.
Lith. 1: 12 500 73×30 cm Papier.
Druck: Rutschke, Königsberg als Hafenstadt, 1930. Anlage.
Nur Stadtteile am Pregel.
1683. Königsberg.
Druck: Neumanns Ortslexikon des Deutschen Reiches, 3. Aufl., S. 436 f.
1684. Die Urlandschaft Königsberg.
B l u h m 1930.
Lith. 1: 10 000 13,5×13 cm Papier.
Druck: E. Bluhm, Königsberg Pr., 1930, S. 101.
1685. Wachstum und Teile Königsbergs.
B l u h m 1930.
Lith. 1: 50 000 32×23 cm Papier.
Druck: E. Bluhm, Königsberg Pr., 1930, Anl. II.
Angabe der prähistorischen Funde, der Eingemeindungen, Stadtteile und Freiheiten.
1686. Stadtplan.
B i b l i o g r a p h i s c h e s I n s t i t u t, L e i p z i g 1931.
Lith. 1: 30 000 23,6×15 cm Papier.
Meyers Reiseführer: Ostpreußen, nach S. 94.
Sonderplan der inneren Stadt 1: 15 000 6,3×5,3 cm.
1687. Wegweiser durch Königsberg.
S t ä d t. V e r m e s s u n g s a m t 1931.
Farbiger Durchlichtungsdruck 1: 15 000 60,5×63,5 cm Papier.
Magistrat. S. R. 220.
Verzeichnis der Straßen. Nebenplan der Innenstadt 1: 7500
11,5×22 cm.

Kauernick.

1688. Kauernick.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1270.

König.

1689. König.

Reichsamt für Landesaufnahme.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 979?

Krojankę.

1690. Situationsplan von der Adlichen Stadt Krojankę.

Loescher 1810.
Hdz. 1: 3000 53×64 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.

1691. Dasselbe.

Hdz. etwa 1: 2400 37×55,5 cm Papier.

1692. Krojankę.

Reichsamt für Landesaufnahme 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1339.

Kulm.

1693. Grundriß des zu Culm befindlichen Erziehungsinstituts.
1774.

Rol. Hdz. 200 Fuß = 30,5 cm 35×27,5 cm Papier.
Geh. Staatsarchiv, Berlin Rep. 7 B, Nr. 54 C, Fasc. 1
Grundriß des Culmer Erziehungsgebäudes mit Gärten.
Der Plan gehört zu einem Bericht, den die westpreussische Regierung
in Marienwerder am 12. April 1774 dem König erstattet „wegen
des Erziehungs Instituts zu Culm“.

864. Zusatz: Lichtbild. S. R. 223.

Labiau.

1694. Labiau.

Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 146.

1695. Bauzonenplan der Stadt.
1924.
Hdj. 1:2000 69,5×90 cm Papier.
Magistrat; Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

1696. Labiau.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 242.

L a n d e c k.

1697. Situations-Plan der Kgl. Stadt Landeck.
B i n d e r 1810.
Hdj. 1:6000 35×53 cm Papier.
Planzammer Regierung Schneidemühl.
2 Ausfertigungen.

1698. Landeck.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 1071.

L a n d s b e r g.

1699. Landsberg.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1913, ber. 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 473.

1700. Bauzonenplan.
1926.
Farbige Lichtpause 71×75 cm Papier.
Regierung Königsberg.

L a u t e n b u r g.

1701. Lautenburg.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1911.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 1356.

L e s s e n.

1702. Lessen.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1910, ber. 1926.
Lith. 1:25 000 Papier.
Meßtischblatt 1084.

Liebemühl.

1703. Liebemühl.

Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1920.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 895/96.

Liebstadt.

1704. Liebstadt.

Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1926.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 631.

1705. Bauzonenplan.

1926.

Stdg. 1: 1000 64×81,5 cm Papier.

Magistrat; farbige Lichtpause Regierung Königsberg.

Straßennamen.

Löbau.

1706. Löbau.

Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1926.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1088.

880. Zusatz: Lichtbild S. R. 224.

881. Zusatz: Lichtpause S. R. 226.

Lözen.

1707. Lözen.

1928.

Lith. 20×15 cm Papier.

Druck: Göttgen; Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Karte 8—9.

Alter und neuer Zustand.

1708. Lözen.

Reichsamt für Landesaufnahme 1921, ber. 1926.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 641.

1709. Lözen.

Lith. 15×23 cm Papier.

Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 248.

L y d.

1710. Lyd.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 254.
1711. Plan der Stadt Lyd. Baugelände westlich der Eisenbahnen.
Schwarze 1926—27.
Lith. 1:2000 104×214 cm Papier.
Magistrat. S. R. 146.
1712. Lyd.
Reichsamt für Landesaufnahme 1928.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mößtischblatt 817.

M ä r k t i s c h - F r i e d l a n d.

1713. Situationsplan und Grundriß von der Stadt Märkisch Friedland.
Loescher 1810.
Hb., 1:3600 43×61 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.
1714. Märkisch-Friedland.
Reichsamt für Landesaufnahme 1878, ber. 1919.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mößtischblatt 1249.

M a r g g r a b o w a (T r e u b u r g).

1715. Grundriß der Stadt Marggrabowa.
Lith. 11×11 cm Papier.
Druck: R. Dethleffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 47.
1716. Treuburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1929.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mößtischblatt 646.

M a r i e n b u r g.

1717. Marienburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1905, ber. 1929.
Lith. 1:25 000 Papier.
Mößtischblatt 625.
1718. Marienburg.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 262.

1719. Grundriß der Stadt Marienburg.
Lith. 1: 50 000 10,5×9,5 cm Papier.
Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen, 1926, S. 20.
Abb. 6.

M a r i e n w e r d e r.

966. Zusatz: Hartknoch nach Henneberger um 1595.

976. statt „um 1810“ setze „Gebauer 1810“.

1720. Marienwerder um 1586.
E. W e r n i c k e, 1931.
Lith. 11×13 cm Papier.
Druck: E. Wernicke, Marienwerder, ein Überblick über seine 700jähr.
Geschichte, 1931.

967. statt „Niederungs-See“ richtig „Niederungs-Seeärten“.

1721. Grundriß von Marienwerder.
E. S c h m i d t l i t h. 1844.
Lith. 100 Ruten = 2,4 cm 8×8 cm (rund) Papier.
Anlage zu H. C. W. Zahn, Chronik der Stadt Marienwerder 1844.

1722. Marienwerder.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1906, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 890.

1723. Marienwerder.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen. 1925/26, nach
S. 270.

M e h l f a c k.

990. Zusatz: Regierung Königsberg.

1724. Mehlfack.
R e i c h s a m t f ü r L a n d e s a u f n a h m e 1913.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 471.

1725. Mehlfack.
um 1929.
Lichtpause 1: 5000 26,8×26,8 cm Papier.
Flurnamenstelle der H. R. Königsberg.

Memel.

1726. Plan und Nachweisung von den Gouvernements Gründen zu Memel.
Hendewerk, Lieutn. a. D., 1819.
Kol. Hdj. 1:3000 (180 Ruthen Rheinl. = 23,2 cm)
98×64 cm Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin 2420.

Stadtplan; Nachweisung der Eigentümer der Gouvernementsgründe
1—87; noch nicht ausgetane Gouvernementsgründe a—e; öffent-
liche Gebäude auf dem Gouvernementsgrunde A—O; angegeben
in der Legende: Name der Eigentümer und Flächeninhalt.

1727. Karte vom Memelschen Hafen am Ausfluß des Curischen Haffs und
den zur Verbesserung der Seetiefe angelegten Werken.

A. C. S. Schmidt, cand. math. 1818.

Kol. Hdj. 1:12000 (100 Ruthen Rheinl. = 3,4 cm)
42×32 cm Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin, 2055.

Stadtplan, Festung.

1728. Plan von den Environs der sogenannten Kneipabschen Straße.

März 1818. cop.: Boquet, Danzig 1821.

Kol. Hdj. 1:2700 (100 Ruthen Rheinl. = 13,9 cm)
38×60 cm Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin 2781.

1061a. Zusatz: S. R.154.

1729. Memel.

Bibliographisches Institut Leipzig 1931.

Lith. 1:30000 8×8,4 cm Papier.

Meyers Reisebücher: Ostpreußen, S. 164.

1730. Memel.

Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1918.

Lith. 1:25000 Papier.

Meßtischblatt 4.

Mewe.

1731. Mewe.

Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1913.

Lith. 1:25000 Papier.

Meßtischblatt 795.

Mohrungen.

1732. Ausschnitt aus der Rezekkarte von den Ländereien der Kreisstadt Moh-
rungen.

1824—28. cop.: Bresgott 1864.

Hd.

Lichtbild Landesmuseum Danzig-Oliva 4 f 164.

Papier.

1733. Mührungen.

Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1926.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 716.

1734. Bauzonenplan.

1927.

Hd. 1: 2500 111×128 cm

Papier.

Magistrat. Lichtpause Regierung Königsberg.

Straßennamen.

Mühlhausen.

1735. Mühlhausen.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1925.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 546.

1736. Bauzonenplan.

1926.

Hd. 1: 2500 39,5×34,5 cm

Papier.

Magistrat, Lichtpause Regierung Königsberg.

Neidenburg.

1737. Neidenburg.

Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1928.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1275.

1738. Neidenburg.

1928.

Lith. 22×16 cm Papier.

Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Karte 2 und 7.
Alter und neuer Zustand nach 1914.

1739. Neidenburg nach dem Wiederaufbau.

Bauberatungsamt Neidenburg 1928.

Lith. 1: 1000 15,5×14 cm Papier.

Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens 1928. Abb. 115.

1740. Stadtplan.

Stadtbauplan 1929.

Lichtpause 1: 4000 71×65 cm

Papier.

Magistrat. S. R. 151.

Neuenburg.

1741. Neuenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1906, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 986.

Neumark.

1090. Zusatz: Lichtpause S. R. 227.
1742. Neumark.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1179.

Neustadt.

1743. Neustadt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1877, ber. 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 222.

Neuteich.

1099. Zusatz: Nachzeichnung bei S. Lettau, Neuteich 1929, S. 71.

Nikolaiten.

1744. Nikolaiten.
Reichsamt für Landesaufnahme 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 812.

Nordenburg.

1745. Stadtplan von Nordenburg.
Löfer 1774.
Hdz. 50×38,5 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg. Domänenkarte Nr. 2647.
Darstellung der abgebrannten und z. T. wieder aufgebauten Häuser der
Stadt. Namen der Eigentümer.
1746. Nordenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 409.

1747. Lageplan
1927.
HdJ. 1: 1250 95×74 cm Papier.
Magistrat, farbige Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Ortelsburg.

1119. Zusatz: S. R. 143.

1748. Ortelsburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1914/15.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1095/96.

1749. Ortelsburg.
1928.
Lith. 44×20 cm Papier.
Druck: Göttgen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Anlage.
Zwei Karten vor und nach dem Wiederaufbau.

1750. Ortelsburg.
M. Kuschel.
Lith. 18,5×14 cm Papier.
Druck: „Ortelsburg“ 1916, Anlage 2.

Osterode.

1121/22. Zusatz: Joh. Müller, Osterode, Anl.

1123. Zusatz: Oberländische Geschichtsblätter. 21 (1929).

1751. Osterode.
Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1920.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 896.

1752. Osterode.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreibuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 294.

1753. Osterode.
Reichsamt für Landesaufnahme Berlin 1928.
Photoalgraphie 1: 5000 111×74 cm Papier.
Magistrat. S. R. 150.

1754. Pharus-Plan der Kreisstadt Osterode.
Dr. Cornelius Poeme.
Druck und Verlag: Pharus-Verlag, Berlin.
Bilddruck: 1: 8000 55×41 cm Papier.
Magistrat. S. R. 149.

Paffenheim.

1755. Paffenheim.
Reichsamt für Landesaufnahme 1914.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 998.

Pillau.

- 1114, 1145, 1163, 1199, 1200, 1202, 1222. Zusätze: Druck: D. Schlicht, Das westliche Samland 1922, S. 174, 177, 188, 196, 202, 208, 277g.

1174. Zusatz: Geh. Staatsarchiv Berlin, Heeresarchiv, Mappe 25, Nr. 19.

1184. Zusatz: Druck: Pillau 1725—1925, S. 20.

1216. Zusatz: Druck: E. Rutschke, Königsberg als Hafenstadt 1930, S. 54.

1230. Zusatz: Druck, stark verkleinert in „Pillau 1725—1925“. Anlage.

1756. Plan von dem Pillauschen Haafen und See Tief.
1775.
Koll. Hdj. 1: 9000 (200 Ruthen Rheinl. = 8,2 cm)
45×38 cm Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin 2066.
Stadtgrundriß; von der Festung nur Umriß.

1757. Pillau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1908, ber. 1922.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 226.

1758. Bauzonenplan.
1926.
Hdj. 1: 2000 68,5×168,5 cm Papier.
Magistrat; Farb. Lichtpause Regierung Königsberg.

1135. statt 1: 1000 fesse 1: 1666.

1759. Pillau.
Magistrat Königsberg.
Lith. 1: 20 000 20×20,5 cm Papier.
Druck: Rutschke, Königsberg als Hafenstadt, 1930. Anlage.

Pillkallen.

1760. Pillkallen.
Reichsamt für Landesaufnahme 1916, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 196.
1761. Bebauungsplan der Stadt Pillkallen.
Magistrat um 1930.
Lichtpause 1: 25 000 108×99 cm Papier.
Magistrat. S. R. 162.

Pr. Eylau.

1762. Pr. Eylau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 403.
1763. Stadtplan der Stadt Pr. Eylau.
Magistrat 1930.
Lith. 1: 1000 70×86 cm (6 Teile) Papier.
Magistrat. S. R. 156—161.
1764. Bauzonenplan.
N. 20. St.
Hdz. 1: 3000 42×52,5 cm Papier.
Magistrat, Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.
1765. Bauzonen- und Stadtplan.
1930.
Hdz. 1: 3000 98×80,2 cm Papier.
Magistrat, Lichtpause Regierung Königsberg.
Straßennamen.

Pr. Friedland.

1766. Pr. Friedland.
Reichsamt für Landesaufnahme 1925.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mefstischblatt 1073.

Pr. Holland.

1767. Plan der Stadt Preuß. Holland.
Gottf. And. Leop. Lehmann. Lieut. bey dem Regt. von Thaden
Infanterie 24. July 1765.
Kol. Hdz. 80 Ruthen Rheinl. = 18,2 cm 104×84 cm Papier.
Geh. Staatsarchiv, Berlin, Pläne aus dem Heeresarchiv, Mappe 25,
Nr. 42.

Stadtplan genau mit Einteilung in Einzelgrundstücke, Umgebung,
Gärten, Scheunen.

1240. statt: Prussia Königsberg sehe: früher im Besitz der Physikalisch-
ökonomischen Gesellschaft in Königsberg.

1768. Dr. Holland.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1925.

Lith. 1: 25 000 Papier.

Meßtischblatt 628/29.

1769. Grundriß der Stadt Dr. Holland.

Lith. 10×11 cm Papier.

Druck: R. Detheffen, Das schöne Ostpreußen, 1916. Abb. 45.

1237a. Zusatz: Druck: Heimatblätter des Kreises Dr. Holland, Bd. 1, S. 8.

Dr. Stargard.

1770. Dr. Stargard.

Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1918.

Lith. 1: 25 000 Papier.

Meßtischblatt 708.

1246. Zusatz: Denkmalarhiv Marienburg.

Puhig.

1771. Puhig.

Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1911.

Lith. 1: 25 000 Papier.

Meßtischblatt 177.

Ragnit.

1772. Die jetzige Situation des Fleckens Ragnit.

J. G. Lehmann 1722.

Hd. 54×39 cm Papier.

Staatsarchiv Königsberg.

1773. Plan, wie die „Straßen im Flecken Ragnit einzuteilen“.

um 1722.

Hd. 48,5×38 cm Papier.

Staatsarchiv Königsberg.

1774. Plan der Stadt Ragnit.

Unfried 1723.

Hd. 62,5×33 cm Papier.

Staatsarchiv Königsberg.

1775. Ragnit.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 87.

R a s t e n b u r g.

1274. Zusatz: S. R. 155.

1776. Rastenburg.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 314.

1777. Rastenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1927, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 639.

R e h d e n.

1778. Rehden.
Reichsamt für Landesaufnahme 1906, ber. 1913.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1266.

R h e i n.

1779. Rhein.
Reichsamt für Landesaufnahme 1926, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 726.

R i e s e n b u r g.

1780. Riesenburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1929.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 892.

R ö ß e l.

1781. Rößel.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 637.

1782. Stadtplan Rößel.
Stadtbaupamt 1931.
Hdz. 1: 2000 73×56 cm Papier.
Magistrat. S. R. 148 (Lichtpause).

Rosenberg.

1783. Rosenberg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1912, ber. 1929.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 893.

Saalfeld.

1784. Saalfeld.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1926.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 800.

1785. Bauzonenplan.
1926.
Hd. 1: 2000 74×58 cm Papier.
Magistrat, farb. Lichtpause Regierung Königsberg.

Schuppenbeil.

1786. Schuppenbeil.
Reichsamt für Landesaufnahme 1918, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 477.

Schirwindt.

1787. Plan der Stadt Schirwindt.
Unfried 1723.
Hd. 47×37,5 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.

1788. Schirwindt.
1928.
Lith. 1: 2000 12×12,5 cm Papier.
Druck: Göttingen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Abb. 37.

1789. Schirwindt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 198.

Schlochau.

1790. Plan von der abgebrannten und regelmäßig neu zu erbauenden Kgl.
Immediatstadt Schlochau.
v. N. o. J.
Hd. etwa 1: 1000 43×97 cm Papier.
Planckammer Regierung Schneidemühl.
2 Blätter.

1791. Plan von der Grund-Lage der Kgl. Stadt Schlochau.
Kondukteur Gronemann, 1810.
Hdz. 1: 2650 35×48,5 cm Papier.
Plankammer der Regierung Schneidemühl.

1792. Schlochau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1926, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 978/979.

1793. Stadtplan der Stadt Schlochau.
Stadtbauamt 1929.
Lith. 1: 5000 76×69 cm Papier.
Magistrat. S. R. 147.

Schloppe.

1794. Plan von der Stadt Schloppe.
Hentschel 1810.
Hdz. 1: 3000 48×67 cm Papier.
Plankammer Regierung Schneidemühl.

1795. Schloppe.
Reichsamt für Landesaufnahme 1878, ber. 1919.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1495.

Schöneck.

1796. Schöneck.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 621.

Schönsee.

1797. Schönsee.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1432.

1321. Zusatz: Lichtpause. S. R. 228.

Schweh.

1798. Schweh.
Reichsamt für Landesaufnahme 1905, ber. 1919.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1172.

Seeburg.

1799. Seeburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1921.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 721.

1800. Seeburg.
um 1929.
Hdz. 32,5×46,5 cm Papier.
Flurnamenstelle der S. R. Königsberg.

Sensburg.

1801. Sensburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1918, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 810.

1802. Sensburg nach dem Brande 1822.
Lith. 11,5×7,5 cm Papier.
Druck: Templin; Unsere masurische Heimat, 1918, S. 251.

- 1328a. Druck: Templin; Unsere masurische Heimat, 1918, S. 158.

1803. Sensburg im Jahre 1807.
Magistrat.
Hdz. 13×8 cm Papier.
Druck: Templin; Unsere masurische Heimat, 1918, S. 275.

Soldau.

1804. Soldau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1359.

Stallupönen.

1805. Plan der Stadt Stallupönen.
Unfried 1723.
Hdz. 49,5×35,5 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.

1806. Stallupönen.
1928.
Lith. 1: 1000 15,5×11,5 cm Papier.
Druck: Göttingen, Der Wiederaufbau Ostpreußens, 1928, Abb. 16.
Nur innerer Teil der Stadt.

1807. Stallupönen.
Reichsamt für Landesaufnahme 1923, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 242.

1808. Stadtplan.
Stadtbaumeister Henning 1931.
Lichtpause 1: 2500 99×82 cm Papier.
Magistrat; S. R. 152.
Erklärung der Gebäude.

Strasburg.

1809. Strasburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1354.

1344. Zusatz: Lichtpause S. R. 225.

1346. Zusatz: Lichtpause S. R. 222.

Stuhm.

1810. Stuhm.
Reichsamt für Landesaufnahme 1906, ber. 1928.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 711.

1811. Plan der Stadt Stuhm.
Magistrat 1927.
Lichtpause 1: 2500 86×60 cm Papier.
Magistrat. S. R. 145.

Tapiau.

1812. Plan der Stadt Tapiau.
Unfried 1723.
Hd. 46×34 cm Papier.
Staatsarchiv Königsberg.

1813. Tapiau.
Reichsamt für Landesaufnahme 1914, ber. 1922.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 233.

1814. Tapiau.
Lith. 15×23 cm Papier.
Druck: Handelsadresbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 346.

1815. Bauzonenplan.
1926.
Hdg. 1: 2000 120×87,5 cm Papier.
Polizei-Verwaltung Tapiau; farb. Lichtpause Regierung Königsberg.

Siegenhof.

1816. Siegenhof.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1925.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mekstischblatt 465.

Silfit.

1817. Silfit.
Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mekstischblatt 86.

1818. Silfit.
Lith. 26×22,5 cm Papier.
Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 348.

1819. Grundriß der Stadt Silfit.
Lith. 1: 50 000 10,5×9,5 cm Papier.
Druck: Harms-Wiechert, Heimatatlas für Ostpreußen. 1926, S. 20,
Abb. 2.

1820. Silfit.
Bibliographisches Institut Leipzig 1931.
Lith. 1: 40 000 7,7×6,2 cm Papier.
Meyers Reisebücher: Ostpreußen, S. 64.

Tolkemit.

1821. Tolkemit.
Reichsamt für Landesaufnahme 1911, ber. 1926.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mekstischblatt 397.

1442. Zusaß: seit 1930 Stadtarchiv Elbing.

Thorn.

1375. Zusaß: Druck: Schumacher-Wernicke, Heimatgeschichte von Ost- und
Westpreußen, 1925, S. 214 und Heuer, Siebenhundert Jahre Thorn
1931, nach S. 12.

1382. Zusaß: Teilweise abgebildet in Mitteilungen des Copernikus-Vereins
zu Thorn, Heft 24, nach S. 114.

1386. **Zusatz:** Druck bei Heuer, Siebenhundert Jahre Thorn 1931, nach S. 12, und Heuer, Thorn 1931, S. 7, und Nachzeichnung in Lith.: A. Ambrassat, Westpreußen, 1906, S. 131.
1822. **Thorn.**
Pharus-Verlag, Berlin.
Lith. 1: 10 300 62×45 cm Papier.
Druck im Adreßbuch für Thorn 1912.
1392. **Zusatz:** Druck: Die Provinz Westpreußen in Wort und Bild, Danzig. 2. Aufl. 1915, S. 515.
1823. **Grundriß der polnisch-preussischen Stadt Thorn.**
1769.
Hdz. 150 Faden = 9,3 cm 58×46 cm Papier.
Autographie J. Feyerabend, Thorn.
Druck: Heuer, Thorn-St. Georgen 1907. Anlage.
1824. **Stadtplan von Thorn.**
Mitte 19. Jahrhundert.
Lith. 1: 3000 66×49,5 cm Papier.
Pfarrer Heuer, Thorn.
1825. **Nummer-Plan der Innenstadt Thorn.**
Stadtbauamt Kirsten 1891.
Lith. rund 1: 2500 69,5×50 cm Papier.
Pfarrer Heuer, Thorn.
Mit Servis-Nummern und Namen der Hausbesitzer.
1826. **Thorn.**
Reichsamt für Landesaufnahme 1909, ber. 1911.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Mestischblatt 1510.
1827. **Thorn.**
Pharus-Verlag Berlin.
Lith. 1: 3000 62×45 cm Papier.
Druck: Adreßbuch für Thorn 1912.
Nur Innenstadt; Hausnummern; Straßennamen.
1828. **Plan von Thorn.**
Geisler 1922.
Lith. 1: 25 000 23×21 cm Papier.
Druck: W. Geisler, Die Weichsellandschaft von Thorn bis Danzig, 1922. Beil. 8.
1392. **Zusatz:** Druck: Ostdeutscher Heimatkalender, Jg.-9, 1930, S. 55.

Tuchel.

1829. Tuchel.

Reichsamt für Landesaufnahme 1874.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1077.

Süß.

1830. Süß.

Reichsamt für Landesaufnahme 1878, ber. 1918.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1415.

Bandsburg.

1831. Bandsburg.

Reichsamt für Landesaufnahme 1874.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1257.

Wartenburg.

1832. Wartenburg.

Reichsamt für Landesaufnahme 1915, ber. 1926.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 807.

Wehlau.

1833. Stadtplan von Wehlau.

Rern und John. 1791.

Hdž. 1: 5000

Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Berlin, 378.

Andeutung des Stadtgrundrisses.

1834. Wehlau.

Reichsamt für Landesaufnahme 1914, ber. 1922.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 234.

1835. Wehlau.

Lith.

15×23 cm

Papier.

Druck: Handelsadreßbuch für Ost- und Westpreußen, 1925/26, nach
S. 370.

Willenberg.

1836. Willenberg.

Reichsamt für Landesaufnahme 1911, 1927/29.

Lith. 1: 25 000

Papier.

Meßtischblatt 1187, 1278.

Wormditt.

1837. Wormditt.
Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1929.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 548.

Zempelburg.

1838. Zempelburg.
Reichsamt für Landesaufnahme 1874.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 1167.

Zinten.

1839. Zinten.
Reichsamt für Landesaufnahme 1913, ber. 1922.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 336.

1840. Bebauungsplan.
1926.
Hdz. 1: 2000 79×58 cm Papier.
Magistrat; farb. Lichtpauze Regierung Königsberg.
Straßennamen.

1841. Bebauungsplan der Stadt Zinten.
Magistrat 1929.
Lichtpauze 60×80 cm Papier.
Magistrat. S. R.163.

Zoppot.

1842. Zoppot.
Reichsamt für Landesaufnahme 1910, ber. 1927.
Lith. 1: 25 000 Papier.
Meßtischblatt 330/331.

1843. Zoppot.
Bibliographisches Institut Leipzig 1931.
Lith. 1: 20 000 14,3×15 cm Papier.
Meyers Reisebücher: Ostpreußen, nach S. 44.

Kleine Mitteilungen.

Bericht über die Jahresversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Königsberg am 29. und 30. Oktober 1932.

Von Erich Keyser.

Nachdem die Historische Kommission in den letzten Jahren in Allenstein und Schneidemühl getagt hatte, versammelten sich ihre Mitglieder zur diesjährigen Hauptversammlung am 29. und 30. Oktober 1932 in Königsberg. Der erste Vorsitzende, Herr Staatsarchivdirektor Dr. Hein, Königsberg, leitete die Vorstandssitzung in der Stadtbibliothek und die Mitgliederversammlung im Stadtverordnetensaale des Kneiphöfischen Rathauses. Nach dem von ihm gegebenen Geschäftsbericht zählt die Kommission z. Z. 180 Mitglieder. Dem Abgang steht ein größerer Zugang von Mitgliedern vornehmlich aus den Kreisen der wissenschaftlichen Persönlichkeiten in Ostpreußen und Danzig gegenüber. Dagegen ist das Ableben des mehrjährigen, um die Kommission hochverdienten 1. Schriftführers, Herrn Stadtbibliothekars Dr. Meyer, Königsberg, zu beklagen. (Vgl. den Nachruf in diesem Hefte.) Der geschäftsführende Ausschuß des Vorstandes wurde durch Wiedewahl bzw. Ergänzungswahl aus folgenden Herren zusammengesetzt: Staatsarchivdirektor Dr. Hein als erstem Vorsitzenden, Senator a. D. Dr. Dr.-Ing. e. h. Strunk als zweitem Vorsitzenden, Museumsdirektor Prof. Dr. Keyser als Schriftführer, Bibliotheksdirektor Dr. Krollmann, Universitätsprofessor Dr. Ziefemer und Universitätsprofessor Dr. Baethgen als wissenschaftlichen Beisitzern. Zum Vorstand wurde außerdem hinzugewählt Museumsdirektor Prof. Dr. La Baume, Danzig. Die Einnahmen der Historischen Kommission haben sich in den letzten Jahren ständig beträchtlich verringert. Trotzdem konnten die wissenschaftlichen Arbeiten weitgehend gefördert werden.

Die Zeitschrift der Historischen Kommission „Altpreussische Forschungen“ ist jährlich in 1—2 Heften im Gesamtumfang von 15 Bogen erschienen. Sie enthalten außer wissenschaftlichen Abhandlungen zur Landesgeschichte regelmäßig Besprechungen neuer Werke, wobei die Schriften in polnischer und litauischer Sprache besonders berücksichtigt wurden, ferner die von Herrn Bibliotheksrat Dr. Wermke, Königsberg, fortlaufend bearbeitete „Altpreussische Bibliographie“.

Das von Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Hein herausgegebene „Preussische Urkundenbuch“ konnte soweit gefördert werden, daß im letzten Jahre die 1. Pfg. des 2. Bandes mit den Urkunden der Jahre 1309—1324 im Umfang von 324 Seiten unter Mitwirkung von Herrn Priv.-Dozent Dr. Maschke herausgegeben werden konnte. Fortan werden die Urkunden der Regierungszeit des Hochmeisters Werner von Orseln (1321—30) gesammelt und bearbeitet.

Für die *Flurnamensammlung*, die von Herrn Senator a. D. Dr. Strunk und Herrn Prof. Ziesemer geleitet wird, sind in 3106 Ortsbezirken rund 50 000 Flurnamen gesammelt worden. Über den Fortschritt dieser Sammlung berichten Nr. 3—5 des „*Altpreußischen Flurnamensammlers*“. In dem von Herrn Prof. Dr. Ziesemer geleiteten Institut für Heimatforschung an der Universität Königsberg wurde für die Flurnamensammlung ein eigener Raum zur Verfügung gestellt. Er enthält die umfangreiche Kartei der ostpreußischen Flurnamen in örtlicher und alphabetischer Ordnung sowie wertvolle Übersichtskarten über die Häufigkeit der Flurnamen in den einzelnen Landschaften und über die Verteilung der kulturgeschichtlich besonders bemerkenswerten Flurnamen.

Die von Herrn Bibliotheksrat Dr. Wermke bearbeitete *Altpreußische Bibliographie* umfaßt die gesamte Literatur zur Geschichte und Landeskunde des Preußenlandes bis zum Jahre 1930. Da die ersten vier Lieferungen dieses für die künftige Forschung unentbehrlichen Wertes erschienen sind, konnte die Vollendung seiner Drucklegung für das Frühjahr 1933 in sichere Aussicht gestellt werden.

Die Arbeiten am *Biographischen Lexikon* des Preußenlandes haben durch das Hinscheiden des Stadtbibliothekars Herrn Dr. Meyer, Königsberg, eine schwere Beeinträchtigung erhalten. Das umfangreiche Unternehmen ist trotzdem von seinem Leiter, Herrn Bibliotheksdirektor Dr. Krollmann, so weit gefördert worden, daß die Buchstaben A—B bereits fertig vorliegen. Mit Hilfe von etwa 100 Mitarbeitern werden jetzt die Biographien für die Buchstaben C—E zusammengestellt. Das Werk soll im Lexikonformat in voraussichtlich 4 Bänden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel herausgegeben werden.

Für den *Historischen Atlas* des Preußenlandes, der von Herrn Prof. Dr. Reysler, Danzig, herausgegeben wird, sind die Vorarbeiten für die Karten zur Vor- und Frühgeschichte durch Herrn Prof. Dr. La Baume, Danzig, und Herrn Dr. Engel, Königsberg, wesentlich gefördert worden. Die meisten Karten dieser heute auch nationalpolitisch sehr wichtigen Abteilung werden voraussichtlich i. J. 1933 veröffentlicht werden können. Für die Abteilung Staatsgeschichte des Preußenlandes sind durch Herrn Prof. Dr. Reysler Karten über die Verwaltungsgrenzen des Preußenlandes im 19. u. 20. Jh. druckfertig gemacht worden. Ferner hat Herr Archivhilfsarbeiter Dr. Kleinau, Königsberg, mit den Vorarbeiten für die Karten zur politischen Geschichte des Herzogtums Preußen vom 16.—18. Jh. begonnen. Das *Verzeichnis der Städtepläne* des Preußenlandes konnte durch neue Funde um etwa 150 neue Pläne vermehrt werden. Auch ist die Sammlung der preußländischen Stadtpläne, die alte und moderne Pläne umfaßt und von der Forschung bereits mehrfach ausgewertet worden ist, auf 214 Pläne angewachsen. Ein Nachtrag zu dem bereits veröffentlichten „*Verzeichnis der ost- und westpreußischen Städtepläne*“ wird im nächsten Jahrgang der *Altpreußischen Forschungen* gegeben werden (vgl. den Nachtrag in diesem Heft). In gleicher Weise wie die Stadtpläne wurden in den letzten Jahren auch die wichtigsten *Landkarten* des Preußenlandes, besonders in Danzig, Kö-

nigsberg, Elbing und Berlin verzeichnet. Sie dienen als unentbehrliche Grundlage für die weiteren Arbeiten an dem geschichtlichen Kartenwerk.

Herr Oberbaurat Dr. e. h. Schmid, Marienburg, hat die Veröffentlichung der Siegel des Preußenlandes zur Ordenszeit durch Nachforschungen in Königsberg, Danzig, Lübeck und Koblenz gefördert. Die 1. Lieferung soll die Siegel der Gebietiger des Deutschen Ordens umfassen.

In einem öffentlichen Vortrag behandelte Herr Staatsarchivrat Dr. Weise, Königsberg, „Die staatsrechtlichen Beziehungen Preußens zu Polen vom 2. Thorner Frieden (1466) bis zum Frieden von Oliva (1660)“. Ferner besichtigten die Mitglieder der Historischen Kommission die neuen Ausstellungen im Stadtgeschichtlichen Museum und die ehemaligen Räume des Preußischen Staatsarchivs im Schloß. Diese sind, nachdem das Staatsarchiv in einen Neubau übergesiedelt ist, durch Herrn Prof. Dr. Lahrs in ihren ursprünglichen Zustand zurückgebracht worden. Dabei wurden mehrere wertvolle Wandgemälde und Baureste aufgedeckt, welche die Benutzung dieser Räume zur Ordenszeit als Wohnung des Großmarschalls wesentlich erhellt haben.

Im Jahre 1933 hofft die Historische Kommission den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Königsberg begrüßen zu können. Sie wird ihre eigene Jahresversammlung im Herbst 1933 in Dr. Holland abhalten.

Bücherbesprechungen.

Sammelbesprechung über neuere polnische Literatur.

Wenn hier noch nachträglich über einige Werke der polnischen historischen Literatur referiert wird, die schon vor mehreren Jahren erschienen sind, so sei dadurch nur die Bedeutung unterstrichen, die diese Arbeiten auch für die alt-preussische Geschichte haben. Unter der großen Masse historischen Schrifttums, die in Polen seit dem Ende des Krieges erschienen ist, hat wohl kaum ein Buch einen so bestechenden Eindruck gemacht wie die Biographie Bolesław Chrobry's von Stanisław Zakrzewski, die zum 900. Todestage des ersten polnischen Königs im Jahre 1925 erschien¹⁾. Es ist kein Zufall, daß gerade dieser Pfaffensohn und das Polen seiner Zeit heute eines der meist behandelten Themen der polnischen Geschichtswissenschaft darstellen: ist er ja der stärkste Ausdruck eines Imperialismus, der sich die Grenzen des Reiches Chrobry's, mochten sie auch viel umstrittener sein, als es sich auf der geduldigen Karte ausnimmt, vor allem im Westen zum Ziel gesetzt hat. Dieser polnische Imperialismus durchtränkt denn auch das ganze Werk Z.'s und bestimmt es, wenn auch nicht in allen Einzelresultaten, so doch in der durchgehenden Konzeption von einem großpolnischen Staate. Sie beherrscht seine Anschauung von den Pommern, wenn er (S. 152) schreibt: „Es ist eine unwiderlegliche Tatsache, daß ganz Pommern von einer kernpolnischen Bevölkerung bewohnt war, durch den Stamm der Pomoranen, dessen Polentum das gleiche war wie das der Polanen, Masowier und Laufitzer, natürlich unter Bewahrung verschiedener lokaler Eigenheiten.“ Im gleichen Sinne wird auch die Mission Adalberts von Prag und Bruns von Quersfurt angesehen und dargestellt. Von dem letzteren heißt es daher (S. 212): „Der Apostel der polnischen Mission“ nach Osten, unter Ungarn, Russen, Petschenegen, Tatzwingern und Litauern, erlag der heilige Brun der Vergessenheit, sogar in Polen“. Dabei hat der Verfasser unmittelbar vorher von dem Herauswachsen Bruns aus der universalen Welt Ottos III. und der abendländischen Kirche gesprochen und berichtet wenige Zeilen danach von dem Bildungseinfluß Magdeburgs! —

Anschauungen dieser Art beherrschen das ganze Werk. Sie gelten auch für die Abschnitte, die allein für eine nähere Besprechung in dieser Zeitschrift in Frage kommen, das Kapitel III, welches u. a. die Geschichte Adalberts von Prag behandelt, und Kapitel VI über die Spuren des hl. Bruno in Polen, Ungarn und Rußland. In einer Beziehung wirkt sich das konsequente Festhalten einer rein polnischen Betrachtungsweise in der Arbeit Z.'s auch für die Geschichte der beiden ersten preussischen Missionare sehr fruchtbar aus: während die deutsche Geschichtsschreibung mit Recht gewohnt ist, ihr Wirken nach universalgeschichtlichen Massen zu betrachten, stellt Z. sie in die engeren politischen Beziehungen Polens zu seinen Nachbarländern und gewinnt damit manchen neuen Zug für das Geschichtsbild der zwei Märtyrer.

Für Adalbert von Prag ergibt sich einmal ein klares Abgrenzen seiner sozialen Stellung als Sproß eines fast unabhängigen Fürstengeschlechtes, zum anderen aber die enge Verbindung der Geschichte seiner Familie, der Slawnikinger,

¹⁾ Stanisław Zakrzewski, Bolesław Chrobry Wielki. Lwów — Warszawa — Kraków (1925).

²⁾ Vom Referenten gesperrt.

mit den polnisch-böhmischen Gegensätzen, und die Einordnung der Mission Adalberts in diese rein politischen Zusammenhänge, die gerade von der deutschen Wissenschaft zu wenig gesehen worden sind. Andererseits aber wird im Werke Z.'s die Gestalt Adalberts nur zum Medium machtpolitischer Ansprüche und Vorstellungen. Die Reise des Missionars nach Danzig muß die feste Herrschaft Boleslavs über Ostpommern beweisen. Wenn Z. dann die Stätte des Martyriums auf einer Linie — von Danzig aus landeinwärts, in der Richtung auf Polen zu sucht, wird man dem nach den Quellen gewiß zustimmen dürfen. Ob man sie auf die Nähe von Truso von Truso fixieren darf (S. 110), ist freilich eine andere Frage.

In den Einzelheiten sehr viel bedenklicher scheint mir die Darstellung zu sein, die das Wirken Bruns von Quersfurt erhalten hat. Auch seine Gestalt ist großartig in die Politik Osteuropas hineingestellt. Aber wenn Brun eine politische Tätigkeit als diplomatisches Instrument in der Hand des polnischen Fürsten, eine Politik in den polnisch-russischen und polnisch-ungarischen Beziehungen, ja selbst mit einer möglichen Spitze gegen den deutschen König Heinrich II. zugetraut wird, so sind offenbar nicht nur die Quellen zu gewaltfam im Sinne politischer Gesamtbeziehungen ausgewertet, sondern ist auch das Wesen der Brun'schen Kirchenpolitik mißverstanden worden. Denn Brun sah, wie sein bekannter Brief an Heinrich II. zeigt, nicht sich im Dienste des polnischen Fürsten oder der polnischen Kirche, sondern sah sich mit diesen am großen abendländischen Werke der östlichen Mission, die aus natürlichen politischen und geographischen Voraussetzungen durch Polen und Ungarn hindurch greifen mußte.

Diese falsche Einschätzung Bruns und seiner Mission hat auch zu manchen falschen Einzelinterpretationen geführt. So verbindet Z. die Tatsache, daß Brun vor Antritt seiner ersten Missionsreise zum Erzbischof ernannt worden war³⁾, mit einer Nachricht des Gallus Anonymus, daß zur Zeit Boleslav Chrobrys „Polen zwei Metropolitane mit ihren Suffraganen enthielt“⁴⁾, um den Anlaß zu einem zweiten polnischen Erzbistum außerhalb Gnesens zu erschließen, daß „für Masowien, Preußen und allgemein die östlich der Weichsel liegenden Gebiete bestimmt“ (S. 145) sein sollte. Dabei war Brun nach den Quellen archiepiscopus gentium, also Missionsbischof in partibus infidelium im Range eines Erzbischofs mit dem Recht, das Pallium zu tragen und Bischöfe zu weihen; die Nachricht des Gallus aber ist um so unbrauchbarer, als sie nicht nur 2 Metropolitane, sondern auch zu beiden gehörige Suffragane annimmt, die beim besten Willen nicht nachweisbar sind.

Ebenso unzuverlässig ist der Nachweis, daß Brun sich schon 1006 in Polen aufgehalten habe. Aber von hier aus ermöglicht sich die Behauptung, daß die Reise Bruns nach Ungarn (1007) ein Stück polnischer Mission gewesen (S. 223), und lassen sich die Geistlichen, die Brun zur Mission nach Schweden sandte (S. 224), als „polnische Gesandtschaft“ bezeichnen, obgleich Brun in seinem Bericht an Heinrich II. den Namen eines Missionars — Rodbert — angibt und einen ungenannten Bischof „unser“, also als Deutschen nennt.

Zeigt die Einzelkritik solche Irrtümer und Fehlschlüsse, deren die polnische Kritik auch auf anderen Gebieten viele festgestellt hat, so verliert das großartige Werk Z.'s doch manches von dem bestechenden Glanz, den es bei der ersten Durchsicht ausstrahlt. Diese Unzuverlässigkeit geht, was bisher in allen Kritiken übersehen wurde, bis in die Vorbildung des Buches hinein. Nicht nur erhält die Wiedergabe des Bamberger Reiters (nach S. 226) schlechthin die Unterschrift:

³⁾ Vgl. H. G. Voigt, Brun von Quersfurt (1907), 73 und 258 ff. Anm. 333.

⁴⁾ Galli Anonymi Chronicon. Fontes rer. Pol. in us. schol. I, edd. L. Finkel et St. Kętrzyński (1899), L. 1 c. 11, S. 19.

„Der Annahme nach — der hl. Stefan von Angarn“, obgleich es bekanntlich auch andere Deutungsversuche gibt. Sehr viel schlimmer ist, daß in der Zeichnung S. 177, Nr. 20: „Regelinde, die Tochter Chrobrys“ nicht die Statue der polnischen Königstochter mit der gesunden, derben Weltlichkeit dieser runden, frischen Züge — sondern die Gestalt der Gepa wiedergegeben ist, obgleich ja gerade diese beiden aus der Reihe der Raumburger Stifterfiguren⁵⁾ gewiß nicht leicht zu verwechseln waren.

Alles in allem, ist ein Buch entstanden, das durch seine großartige Konzeption eine zweifellose Wirkung auf den Tag ausübt. Man wird schon heute sagen dürfen, daß die objektive Kritik der polnischen wie der deutschen Wissenschaft bei aller Anerkennung der einmaligen Leistung in wenigen Jahren beträchtliche Teile des stolzen Baues wieder bis auf die Fundamente zerstört haben wird. —

Um so bedeutsamer ist, wie schon gesagt, die aktuelle Bedeutung des Buches. Daher ist es dem Herausgeber der „Deutschen Wissenschaftlichen Zeitschrift für Polen“, Alfred L a t t e r m a n n, ganz besonders zu danken, daß er einen deutschen Auszug des Buches herausgab, um seinen Inhalt der deutschen Wissenschaft zugänglich zu machen⁶⁾. Ein Vergleich mit dem polnischen Text beweist die Objektivität und Vollständigkeit der Wiedergabe. Kritische Anmerkungen unterstreichen besonders die nordischen Einflüsse in der frühen polnischen Geschichte, ohne natürlich bei dem gegebenen Umfange des Auszuges die vielen Bedenken, die auch bei anderen Fragen auftauchen, vorbringen zu können. Durch die kritische Vermittlung polnischer Literatur ist die „Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen“ der deutschen Forschung längst unentbehrlich geworden. In die Linie dieser wichtigen Arbeit gehört auch Lattermanns Referat über das Buch *Zatrzymkiś*. —

Während der Versuch Lattermanns, eine vollständige Übersetzung des „Bolesław Chrobry“ anzuregen, an der Kostenfrage scheiterte, hat das Breslauer Osteuropa-Institut zwei polnische Arbeiten in Übersetzung herausgebracht, die zwar für die preußische Geschichte keine unmittelbare Bedeutung haben, hier aber doch wegen ihrer grundsätzlichen methodischen Bedeutung für Siedlungs- und Rechtsgeschichte genannt werden sollen.

Die Arbeit von Teodor S y c über „die Anfänge der dörflichen Siedlung zu deutschem Recht in Großpolen (1200—1333)“⁷⁾, d. h. bis zum Tode Lokieteks, darf als eines der ausgeprägtesten Produkte der modernen polnischen Wissenschaft bezeichnet werden. Sie setzt sich zwei Ziele. Einmal sucht sie den kulturellen Bestand Polens vor bzw. unabhängig von der deutschen Kolonisation sicherzustellen, ein Versuch, der gerade durch die Vielseitigkeit der angewandten Methoden (z. B. Auswertung der *Ordnal*ien für die Wirtschaftsgeschichte) ernste Beachtung verdient. Ergänzend tritt dann daneben die Aufgabe, den tatsächlichen Umfang nicht der deutschrechtlichen Siedlung, sondern der deutschen Kolonisation einzugrenzen. Hierbei kommt es dem Verfasser natürlich darauf an, die Grenzen möglichst eng zu halten — und hier liegt wohl auch die eigentliche Wurzel der ganzen Thesenstellung. Wenn man anerkennt, daß nur der positive Nachweis deutscher Bauernbevölkerung (außer dem Schulzen) schlüssig ist, so weiß man auch, daß dieser Nachweis dank der Eigentümlichkeit der u r k u n d l i c h e n Quellen fast undurchführbar ist, wenn man nicht aus späterem Material Rückschlüsse zieht und alle Möglichkeiten kombinierter Methoden anwendet. Wer auf Grund der

⁵⁾ Vgl. W. P i n d e r, Der Raumburger Dom und seine Bildwerke (1925), 34, 43f. und die Tafeln 65, 66, (Gepa), 67, 71, 75 (Reglindis).

⁶⁾ In Heft 23 der Zeitschrift (Posen 1931).

⁷⁾ Übersetzt von Maria S y c. Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas Bd. 2 (Breslau 1930).

Handfesten die deutsche Bevölkerung der Dörfer im Ordenslande nachweisen sollte, würde in die äußerste Verlegenheit geraten, wenn er nicht aus Ortsnamen, Namen des Schulzen und Hufenverfassung den Charakter der Bevölkerung erkennen dürfte. Diese Kriterien aber fallen für die ländliche Besiedlung Großpolens als mehrdeutig fort, so daß es Tyc gelingt, auf Grund einer bestimmten Fragestellung und ihres Verhältnisses zur Eigenart der befragten Quelle ein scheinbar unantastbares Resultat zu erzielen. In Wirklichkeit verschiebt sich das Bild sehr, wenn man den eng zusammengehörigen Gesamtkomplex von städtischer und ländlicher Siedlung zu deutschem Recht betrachtet und wenn man nach der *qualitativen* Wirkung der deutschen Kolonisten fragt, die von den Städten aus wie ein Sauerteig das Land durchdrangen und in seiner sozialen Struktur umwandelten. —

Dem gleichen Ziele wie Tyc dient auch die Arbeit von Karl M a l e c z y Ń s k i, „die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu der Kolonisierung nach dem deutschen Recht“⁸⁾. Auch sie sucht den Abstand zwischen polnischem und deutschem Recht möglichst zu verringern, um dadurch die Bedeutung nicht nur des deutschen Kolonisten, sondern auch der von ihm unabhängigen deutschrechtlichen Institutionen zu bagatellisieren. Für die altpreussische Forschung bietet die Arbeit besonders in der Darstellung der Handelswege manches Beachtliche (vgl. auch die Karte polnischer Märkte und Handelswege auf S. 152/153, die leider durch die ungeschickte Einheftung sehr viel weniger brauchbar ist als die Karte der polnischen Ausgabe). Dagegen ist von Handels- und Markorten natürlich nur Culm als im geographischen Rahmen der Arbeit liegend, gelegentlich berücksichtigt worden, das 1165 (?) zum ersten Male genannt wird, dessen Lokation zu deutschem Recht die Tabelle auf S. 144 fälschlich erst zu 1251 ansetzt. —

Einen interessanten Versuch, die mittelalterliche Bevölkerung Polens statistisch zu erfassen, macht L a d e n b e r g e r, Die Bevölkerung Polens zu Anfang der Regierung Kasimirs des Großen⁹⁾. Er legt seinen Zahlen die Rechnungen über den Peterspfennig zu Grunde, die von den päpstlichen Kollektoren oder Subkollektoren im 14. Jahrhundert und später aufgestellt wurden. Diese Rechnungen sind in der Tat für die Bevölkerungsstatistik recht geeignet, da jährlich für den Kopf der Bevölkerung ein Denar zu zahlen war. Allerdings gab es genug der Ausnahmen und Abweichungen¹⁰⁾, die einer exakten Statistik im Wege stehen. Außerdem mußte L. für die Berechnung der Kinderzahl unter 13 Jahren, die den Zins nicht zahlten, moderne Angaben zu Hilfe nehmen.

Da der Peterspfennig auch im Kulmerlande und in Pommerellen gezahlt wurde, seien die Zahlen wiedergegeben, die L. für ihre Bevölkerung errechnete, und die man wohl im ganzen als richtig anerkennen kann. Für das Archidiakonats Pommerellen ergibt sich eine Bevölkerung von 95 000 Einwohnern oder bei einem Gebietsumfang von 11 860 km² eine Bevölkerungsdichte von 8,0. Das Kulmerland dagegen weist mit 87 300 Einwohnern und 3400 km² sogar eine Bevölkerungsdichte von 25,6 auf. Man muß mit ihr die Zahlen polnischer Diözesen vergleichen, um zu sehen, was für das kleine Kulmerland der Übergang in deutsche Hände bedeutet hatte: Gnesen: 6,8; Posen: 3,9; Ploetz: 4,5; Kujawien: 14,9; Krakau: 4,9; dabei dürften diese Zahlen z. T. infolge falscher Berechnungen noch zu hoch sein. Die Bodengüte und der Einfluß der deutschen Kolonisation sind für den Verfasser (S. 40) die Ursachen für die Verschiedenheit dieser Zahlen. Be-

⁸⁾ Überfetzt von Dr. J. Mirtschul. Ebenda Bd. 4 (Breslau 1930).

⁹⁾ Tadeusz L a d e n b e r g e r, Zaludnienie Polski na początku panowania Kazimierza Wielkiego. Badania z dziejów społecznych i gospodarczych [Forschungen a. d. Sozial- und Wirtschaftsgesch.] Nr. 9 (Lwów 1930). Mit einer farbigen Karte der Bevölkerungsdichte.

¹⁰⁾ Vgl. meine Arbeit „Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten“ (Leipzig 1933).

sonders für das Wirken des Ordens im Kulmerlande findet er (ebenda) treffende Worte der Anerkennung. — Ein Vergleich mit dem bevölkerungstatistischen Versuch, den Lothar Weber, Preußen vor 500 Jahren (1878), 116 f. auf Grund des gleichen Materials machte, zeigt bei diesem durchgängig geringere, offenbar weniger zutreffende Zahlen. Aber auch seine Berechnung zeigt den gleichen Unterschied zwischen der Bevölkerungsziffer der polnischen und der weithin deutsch besiedelten Gebiete, welche in seltener statistischer Genauigkeit Zeugnis für die Bedeutung des deutschen Einflusses ablegt. —

Endlich sei noch eine Anfängerarbeit aus der Schule des Warschauer Kirchenhistorikers Prof. Heinrich Likowski genannt, die Dissertation von Anton Liedtke, Der Kampf des Herzogs Johann von Oppeln „Kropidlo“ mit den Kreuzrittern in der Verteidigung der Besitzrechte der Diözese Leslau¹¹⁾. Die Arbeit ist zunächst deshalb so interessant, weil sie zeigt, wie fruchtbare Anregungen der polnischen Geschichtsforschung aus der Benutzung deutscher Archive erwachsen, und daß ein selbst für das Mittelalter noch uner schöpft es Material für die Geschichte Polens und besonders natürlich der deutsch-polnischen Beziehungen hier noch gehoben zu werden verdient. Nachdem sich polnische Forscher wie Prochaska und Fijalek bisher ohne rechten Erfolg bemüht hatten, die Stellungnahme des schlesischen Pfaffenjohnes auf dem Leslauer Bischofsstuhle in der großen deutsch-polnischen Auseinandersetzung vor und nach der Schlacht bei Tannenberg zu umreißen, hat erst Liedtke auf Grund des Ordensbriefarchivs und anderer Quellen des Königsberger Staatsarchivs die Situation des Bischofs weithin zu klären vermocht.

Es geht dabei letzten Endes um die Frage nach dem Charakterbilde Kropidlos, das in der Tat nach dem bekannten, auch vom Verfasser zitierten Worte, schwankend und schwer greifbar in der Geschichte steht, während freilich die beiden Parteien, der Orden und Polen, im Laufe der Zeit eine recht eindeutige Vorstellung von ihm erhielten: sie sahen in ihm einen Verräter zugunsten der feindlichen Partei. Aus dem Verdacht der Zeitgenossen, aus ihrer politischen Korrespondenz ging diese Anschauung ebenso in die preussischen Chroniken wie in das Werk des Dlugosz über und ist bis in die jüngste Forschung fortgeschleppt worden.

L. hatte ursprünglich beabsichtigt, eine neue Biographie dieser umstrittenen Gestalt zu schreiben, beschränkte sich dann aber angesichts des reichen, unbekanntes Materials des Königsberger Archivs auf das oben genannte Thema. Damit wird die bedeutame kirchenpolitische Tätigkeit Johanns von Oppeln, der seit dem Jahre 1381 sieben Bistümer, darunter auch Leslau, innegehabt oder verwaltet hatte, ehe er für den Rest seines Lebens nach Leslau kam, nur für diese letzten beiden Jahrzehnte von 1402 bis 1421 dargestellt. Der erste Aufenthalt in Leslau (1384—1389) gibt gewissermaßen schon den Prüffstein für das spätere Verhalten des Bischofs ab: es läßt sich keine einseitige, durch Bestechlichkeit und Verrat gekennzeichnete Parteinahme zwischen Preußen und Polen nachweisen.

Trotzdem wirkte sich die Feindschaft des polnischen Königs Wladyslaw Jagiello bis zur Gefangensetzung Kropidlos aus, als er im Frühjahr 1399 nach dem Bistum Kulm reiste, mit dem ihn der Papst providiert hatte (S. 8). Zur Erklärung erinnert der Verfasser (S. 15) mit Recht daran, „daß Bischof Johann Mitglied des schlesischen Pfaffengeschlechtes war, welches man in Polen als eingedeutschte Schlesier verachtete“. Daß die Verselbständigung der schlesischen Geschichte gegenüber der polnischen für die Wende des 14. Jahrhunderts genau so wie für frühere und spätere Zeiten galt, beweist gerade die Gestalt eines anderen

¹¹⁾ Ks. Antoni Liedtke, Walka księcia Jana Opolskiego „Kropidlo“ z krzyżakami w obronie majątkowich praw diecezji Włocławskiej Roczniki towarzystwa naukowego w Toruniu [Jahrbücher der Gelehrten Ges. in Thorn] Nr. 38 (Torun 1932).

oberschlesischen Fürsten, Wladyslaw's von Oppeln, eines der energischsten Gegenspieler des polnischen Königs im Südosten. Er war der Onkel Bischof Kropidlo's; ihre vielfache Verbindung ist bekannt und bestätigt nur den selbständigen Gang der schlesischen Pfaffen durch die Geschichte. Dafür, daß Kropidlo in diesen Zusammenhängen stand, gibt es auch sonst noch mancherlei Hinweise: so die ausschließliche Benutzung der deutschen Sprache in seiner Korrespondenz mit dem deutschen Orden¹²⁾ oder die Wahl eines deutschen, offenbar aus Schlesien stammenden Procurators als seines Vertreters auf dem Konstanzer Konzil (S. 80). Leider hat L. es versäumt, solche grundsätzlichen Linien durch das Ganze seiner Arbeit hindurchzuführen. Daher wird auch das Zwangsläufige des Kampfes, in den der Bischof mit der Übernahme der Leslauer Diözese wider Willen hineingerissen wurde, nicht genügend betont, obgleich schon die vor einigen Jahren gleichfalls in den Jahrbüchern der Thorner Gelehrten Gesellschaft erschienene Arbeit von B i e s z k¹³⁾ die Gradlinigkeit dieser preußisch-polnischen Gegenläufe in dem zu beiden Staaten gehörigen Bistum herausgearbeitet hatte. Daher begnügt sich der Verfasser zu sehr mit dem, freilich wichtigen und quellenmäßig neuen Nachweis, daß Kropidlo zu Unrecht als Verräter bezeichnet worden sei. Er zeigt das Bemühen des Bischofs, selbst im schweren Konflikt des Jahres 1410 die Neutralität zu wahren, und seinen Kampf um die Besitzrechte seines Bistums in Pommerellen, die der Orden zum Teil direkt bestritt, und die zum Teil unter der gewaltigen preußisch-polnischen Auseinanderetzung wie zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben wurden. Aber der Kampf um diese „neutralen“ bischöflichen Güter und Rechte setzte ihn notwendig in ein doppeltes Unrecht gegen den Orden und gegen Polen, das er zweifellos nie beabsichtigt hatte. Kein Wunder, daß er bei der polnischen Gesandtschaft in Konstanz, der er selbst nicht angehörte (S. 76 f.), unbeliebt (S. 82), und dem Orden verhaßt war. Die grundsätzliche Problematik dieser Neutralität Kropidlo's hätte zweifellos noch schärfer gefaßt werden können. So stehen die vielen neuen Einzelresultate der Arbeit etwas locker im allgemeinen politischen wie im biographischen Rahmen. Andererseits hat die atemmäßige Darstellung des reichen Materials auch ihre Vorzüge. Sie bezeichnet (S. 20—26) das Objekt des Streites: die kirchenrechtlich so wichtige Frage des Zehnten, Grenzfragen, einzelne Besitztitel, das Haus des Bischofs in Danzig. Sie führt durch die einzelnen Etappen der Streitigkeiten während des großen Krieges (S. 27—40), vor Papst und Kaiser (S. 41—73), vor dem Konstanzer Konzil (74—95) bis zu einem direkten Vergleich mit dem Orden und dem Tode des Bischofs (1421). Wenn der Verfasser in einer abschließenden Zusammenfassung dann die schwankende Politik des Bischofs, das Abbrechen des Kampfes (S. 128), das Verlassen des Konzils (S. 129) allein aus Geldmangel und der wirtschaftlichen Abhängigkeit Johann's vom Orden erklärt, so zeigt sich auch hier das Unbefriedigende der Arbeit für die Gewinnung des Charakterbildes, das der Verfasser selbst zu Recht in der Geschichtsschreibung vermißt hatte. —

Die Wiedergabe der deutschen Quellen in den Anmerkungen ist im allgemeinen richtig, doch sind die Lesungen oft nicht buchstabengetreu, und häufen sich gelegentlich (z. B. S. 106, Anm. 1) die Fehler, ohne freilich den Sinn zu entstellen.

In der Benutzung der deutschen Spezialliteratur ist manche Lücke geblieben. Außer einigen maschinenschriftlichen Dissertationen zur Geschichte des Ordens auf dem Konstanzer Konzil (vgl. W e r m e, Bibliographie Nr. 2195, 2197) ver-

¹²⁾ Freundlicher Hinweis von Herrn Archivrat Dr. Forstreuter.

¹³⁾ Walka zakonu krzyżackiego z Polską o przynależność kościelną archidiaconatu pomorskiego [Der Kampf des D. O. mit Polen um die kirchliche Zugehörigkeit des Archidiaconats Pommerellen] (Thorn 1928).

mißt man die wichtige Arbeit von Freitag, das Archidiaconat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Mittelalter, in: *Altpr. M.* 41 (1904), ebenso die von Froelich, das Bistum Kulm und der deutsche Orden, in: *J. Wpr. G. B.* 27 (1889). —

Königsberg i. Pr.

M a s c h e.

- Wacław Sobieski**, Z powodu t. zw. „700-lecia Prus Wschodnich“ in: *Pamiętnik V powszechnego zjazdu historików polskich w Warszawie I. Referaty* (Lwów: Nakładem polskiego towarzystwa historycznego, 1930), S. 288—295. (Anläßlich der sogen. 700-Jahrfeier Ostpreußens).
- Wacław Sobieski**, Ekskluzywność krzyżacka in: *Pamiętnik V powszechnego zjazdu etc. II. Protokoly* (Lwów 1931), S. 140—148. (Die Abgeschlossenheit der Kreuzritter.)
- Kazimierz Tymieniecki**, Stosunek starodawnych Prusów do Polski ebda. S. 148—153. (Das Verhältnis der alten Preußen zu Polen.)
- Roman Grodecki**, Powstanie państwa krzyżackiego (1243 r.) ebda. S. 154 bis 158. (Die Entstehung des Ordensstaates 1243.)
- Jadwiga Karwasińska**, Pretensje książąt polskich do Prus w XIII wieku ebda. S. 162—167. (Die Ansprüche der polnischen Fürsten auf Preußen im 13. Jahrh.)
- Bronisław Włodarski**, Udział Zakonu krzyżackiego w walkach Przemyślidów o Polskę ebda. S. 209—212. (Der Anteil des Ritterordens an den Kämpfen der Przemysliden um Polen.)
- Karol Górski**, Germanizacja Prus ebda. S. 206—209. (Die Germanisierung Preußens.)
- Stanisław Zajaczkowski**, Zaborczość Kryżaków w XIV w. ebda. S. 212—216. (Der Eroberungstrieb der Kreuzritter im 14. Jahrh.)
- Adam Vetulani**, Zwierzchnictwo Polski nad ziemiami Prus Wschodnich w latach 1466—1568 ebda. S. 167—171. (Die Oberhoheit Polens über die ostpreußischen Lande in den Jahren 1466—1568.)
- Kazimierz Lepszy**, W sprawie gubernatorstwa Polaków w Królewcu i opozycji stanów pruskich przeciw księciu w ostatniem ćwierćwieczu XVI i początku XVII w. ebda. S. 194—198. (In der Frage des Amtes des Gouverneurs der Polen in Königsberg und der Opposition der preußischen Stände gegen den Herzog im letzten Viertel des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh.)
- Adam Strzelecki**, Opinia polska wobec sprawy przeniesienia kurateli Prus Książęcych na elektorów brandenburskich ebda. S. 201—206. (Die polnische Meinung über die Frage der Übertragung der Vormundschaft des herzoglichen Preußens auf die Kurfürsten von Brandenburg.)
- Kazimierz Piwarski**, Zwierzchnictwo polskie nad Prusami w XVII wieku ebda. S. 171—175. (Die polnische Oberhoheit über Preußen im 17. Jahrh.)
- Andrzej Wojtkowski**, Zaborczość królów pruskich w XVIII w. ebda. S. 198—200. (Der Eroberungstrieb der preußischen Könige im 18. Jahrh.)
- Wacław Sobieski**, Walka o programy i metody rządzenia w Prusach Książęcych in: *Prusy Wschodnie. Przeszołość i terażniejszość. Książka zbiorowa pod redakcją Marjana Zawidzkiego* (Poznań: Nakładem związku obrony kresów zachodnich, 1932), S. 57—112. (Der Kampf um die Regierungsprogramme und Methoden in Ostpreußen in: Ostpreußen. Vergangenheit und Gegenwart. Sammelband unter Redaktion von Marian Zawidzki.)

Im allgemeinen pflegt man wissenschaftliche Irrtümer schonend aufzudecken. Diese Einstellung ist selbstverständlich ausländischer Wissenschaft gegenüber erst recht die gegebene, sogar bei Schiefheiten, die durch nationalstifische Gesinnung verursacht sind.

Schonungslose Beurteilung aber muß dort einsetzen, wo längst widerlegte Irrtümer ohne die Spur eines neuen Beweises offensichtlich gegen besseres Wissen vorgetragen werden oder wo mit spitzfindigen Scheingründen und dialektischen Finten vorgefaßte falsche Meinungen bewiesen werden sollen, und das alles aus Motiven, die mit wissenschaftlichem Erkenntniswillen nicht das mindeste mehr zu tun haben, die vielmehr auf dem Gebiete einer streitsüchtigen politischen Propaganda liegen.

Das gilt, wie hier mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gesagt werden muß, ganz entschieden von den Veröffentlichungen, die der Krakauer Universitätsprofessor Waclaw Sobieski in den letzten drei Jahren über die Geschichte Ostpreußens verfaßt oder angeregt hat. Dreimal hat in dieser Zeit die Geschichte des Ordenslandes in Polen eine zusammenfassende Behandlung gefunden, alle drei Darstellungen sind mit dem Namen Sobieski verknüpft: In der Denkschrift des 5. polnischen Historikertages zu Warschau im November und Dezember 1930 hat er zunächst die Festschrift der Königsberger Hartungschen Zeitung „Ostpreußen 700 Jahre deutsches Land“ besprochen und dabei die Grundzüge seiner Auffassung der preußischen Geschichte entwickelt. Er ist es aber auch gewesen, auf dessen Anregung bei der gleichen Historikerversammlung ein Punkt „Preußische Diskussion“ auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, und diese Diskussion hat er mit einem Vortrag über die „Abgeschlossenheit“ der Ordensritter eröffnet und während der ganzen sich anschließenden Einzelvorträge geleitet. Die Gesamtheit dieser Vorträge ergibt die zweite Darstellung der preußischen Geschichte. Die dritte hat er dann wieder selbst in dem vom polnischen Westmarkenverein herausgegebenen Sammelwerk über Ostpreußen, das Ende 1931 mit dem Erscheinungsjahr 1932 herauskam, in Gestalt eines Längsschnitts durch die Kulturpolitik Preußens gegeben.

Alle drei Arbeiten Sobieskis sind nicht geeignet, wissenschaftlich ernst genommen zu werden. Aber wir können es uns leider nicht leisten, die sogenannten „historischen Ansprüche“ Polens auf Ostpreußen mit einem Achselzucken beiseite zu legen. Wir haben es bei den Friedensverhandlungen von 1919 zu empfindlich am eigenen Leibe erfahren, daß kein Unsinn zu groß war, um nicht — unwidersprochen, wie er blieb — von unsern Bedrückern geglaubt und — in die Tat umgesetzt zu werden. Deshalb müssen wir wenigstens ein paar Beispiele an das Licht der Kritik rücken, wenn wir auch wahrhaftig angenehmere Beschäftigung wüßten. Sonst könnte diese Propaganda, die sich nur in der Form wissenschaftlich gibt, vom Auslande, das die preußische Geschichte nicht kennt, womöglich für Wissenschaft genommen werden.

Der Grundgedanke, der Herrn Sobieski durch seine drei Aufsätze hindurch verfolgt, ist die „Rivalität zweier Kolonisationen“, der deutschen und der polnischen, eine Rivalität, die sich seiner Meinung nach über den ganzen Zeitraum von 997 bis auf den heutigen Tag erstreckt. Natürlich sind beide Kulturen in seinen Augen in keiner Weise gleichwertig, sondern die polnische hat das moralische Übergewicht. Bei den „Kreuzrittern“ sieht er nur den Hang zu brutaler Gewalt, engherzige Abgeschlossenheit (Exklusivität), nationalen Fanatismus, überhaupt einen „Imperialismus, einen Eroberungstrieb und eine Ländergier“, die einfach die rächende Nemesis herausfordern (Prusy S. 88). Die preußischen Herzöge, Kurfürsten und Könige beurteilt er wenig besser. Bei ihnen kann er sich sogar Beschimpfungen nicht versagen, indem er z. B. den Großen Kurfürsten einen „hohenzollerischen Fuchs“ und einen „treubruchigen Vasallen“ nennt. Allerdings

wird in der durch Herrn Sobieski geleiteten „Diskussion“ auch in bezug auf den eigenen polnischen König August den Starken von einem „verbrecherischen August“ gesprochen (Prot. S. 174). Der Ton ist gelegentlich etwas rauh bei den Franzosen des Ostens.

Im Gegensatz zu den deutschen „Verbrechern“ strahlen die Polen vom hl. Wojciech angefangen in einer einzigen Glorie milder Friedensliebe, märtyrerhafter Aufopferung und selbstloser Duldsamkeit. Immer wieder wird „die die Polen kennzeichnende Güte und Menschlichkeit“ betont. Leider hat Herr Sobieski Pech mit seinen Beispielen; denn Wojciech-Albalbert war ein Escheche und der erste preußische Bischof Christian aller Wahrscheinlichkeit nach ein Deutscher. Leszko der Weiße aber, dessen „Programm“ für eine preußische Friedenspolitik gleich anfangs angeführt wird, ist jener originelle Krakauer Piast, der sich durch den Papst von seinem Kreuzzugsgelübde befreien ließ, weil es in Palästina kein anständiges Bier gäbe: Wein und Wasser aber könne er nicht vertragen. Als der dicke Herr dann statt dessen gegen die Preußen ziehen sollte, entwickelte er eben jenes „Programm“ des Friedens... Es hat ihm aber nichts geholfen: 1222 und 1223 mußte er sich doch zum Feldzug bequemen. „Von irgendeiner siegreichen Schlacht ist allerdings nichts zu hören,“ wie selbst Herr Sobieski zugeben muß (Prusy S. 62).

Dafür betont er an anderen Stellen um so kräftiger, daß der moralischen Überlegenheit selbstverständlich auch die politische entsprochen habe. So fragt er schon in seinem ersten Aufsatze: „Sind das Schicksal dieses Landes (Preußen) nicht vor allem von der nächsten Nachbarin, d. h. Polen, ab?... Entschied doch über das Los dieses Ordens die polnische Waffe in den Jahren 1410—1466, gab doch ebenso die polnische Stimme vor allem den Ausschlag, als sie im Jahre 1525 der Säkularisation zustimmte und selbst den Hohenzollern in Königsberg einsetzte...“ In Wirklichkeit war es durchaus nicht Polen, das den Orden vernichtet hat, sondern der Preußische Bund. Der Bund aber hat sich freiwillig unter den Schutz des polnischen Königs gestellt, nachdem er erst geschwankt hatte, ob er nicht lieber den dänischen wählen sollte. Der Pole hat nur sehr widerstrebend mit den Rebellen abgeschlossen, aus Furcht vor Verwicklungen mit Kaiser und Papst. Was aber die Säkularisation angeht, so konnte der polnische König sie in Ostpreußen gar nicht aufhalten, weil er sonst die ebenfalls stark lutherisch beeinflussten Westpreußen mißtrauisch gemacht und dem Herzoge in die Arme getrieben hätte.

Zwei alte Inventarstücke polnischer Hezpropaganda, die man nach unzähligen Richtigstellungen bereits längst in der Rumpelkammer wählte, durften anscheinend in dieser guten Stube doch noch nicht fehlen.

Die Kruschwiger Urkunde von 1230, deren Echtheit von deutschen und polnischen Forschern überzeugend nachgewiesen ist, wird immer noch als Fälschung hingestellt, ohne daß auch nur eine Spur neuer Gründe dafür angegeben wird. Trotz der sittlichen Entrüstung Kujots über diese „Fälschung“, die auch Sobieski wörtlich zitiert, kann man nur feststellen, daß er sich ebenfalls „zu Praktiken erniedrigt, deren Anständigkeit man niemals verteidigen kann“. Danach überrascht es eigentlich schon gar nicht mehr, wenn auch der „brutale Danziger Massenmord“ des Jahres 1308 würdig vertreten ist, sogar auf zwei Seiten dreimal (Prusy S. 84/5), obwohl er doch schon von den Zeitgenossen als maßlose Übertreibung für die Hinrichtung von 15 pommerellischen Rittern gebrandmarkt worden ist.

Von polnischer Kolonisation hört man in dieser ganzen Zeitspanne begreiflicherweise nichts, bis endlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. die „Idee der Krakauer Universität“ auftaucht, deren geistiges Kind anscheinend der II. Thorer Frieden sein soll. Dessen Ergebnis wird unbekümmert als Lehnverhältnis hingestellt, während es in Wirklichkeit eine jedem Rechtsgebanten

hohnsprechende moralische und materielle Unterdrückung war. Von einem Lehnverhältnis konnte 1466 gar keine Rede sein. Hier beruft sich Verfasser auf die Arbeiten von M. Betulani, die ich bereits in dieser Zeitschrift angezeigt habe und mit denen ich mich an anderer Stelle noch eingehender auseinandersetzen werde. Zur Säkularisation Preußens erfahren wir, daß dies ein spontaner Gnadenakt des polnischen Königs gewesen sei, geübt aus der bereits erwähnten „puren polnischen Gutmütigkeit“, „voller Optimismus und Glauben an menschliche Dankbarkeit“, aber auch aus „Fürsorge für die evangelischen Masuren“. Ich kann mir wirklich nicht denken, daß es selbst unter den wildesten Chauvinisten Polens erwachsene Menschen gibt, die solche Erzählungen für brave Kinder nicht wenigstens mit einem Augurenlächeln hinnehmen. Und doch scheint es möglich, wenn man Herrn Sobieski berichten hört, daß bei den Versailler Verhandlungen ein Anspruch Polens auf Ostpreußen ernstlich daher abgeleitet worden ist, daß auch nach der Lösung des Lehnverhältnisses bei der Hulldigung von 1663 den Ständen eine Eventualhulldigung für den polnischen König abgenommen wurde für den Fall, daß die männliche Linie der Hohenzollern aussterben sollte. Obgleich der polnische König August II., eben jener schon erwähnte „Verbrecher“, 1701 auf diesen Erbanspruch und auf die Eventualhulldigung ausdrücklich verzichtet hatte, trat die „Republik“ 1919 mit der Behauptung hervor, daß sie „wegen des Rücktritts der Hohenzollern aus Königsberg ein Anrecht auf Ostpreußen habe, welches eine Erbspektanz der Republik sei“.

Zum Schluß noch ein Beispiel für die Art und Weise, wie in diesen drei Arbeiten deutsche Bücher zitiert werden. Ganz abgesehen davon, daß die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen sind und dadurch ein ganz schiefes Aussehen bekommen, schreckt der Verfasser auch nicht vor willkürlichen Änderungen des Wortlauts zurück. Das Kapitel über die Appellation preussischer Gerichte an den polnischen König wird mit folgenden Worten eingeleitet: „Aus dem gewöhnlichen Handbuche weiß heute jeder in Ostpreußen, daß dort seinerzeit die „polnische Gerichtshoheit“¹⁾ galt, daß in Zivilsachen in Ostpreußen die oberste Berufungsinstanz seit 1585 das Tribunal in Petritau war.“

Ich habe mir denn doch die Mühe gemacht, dieses „Zitat“ nachzuprüfen. Das „gewöhnliche Handbuch“ ist die Heimatgeschichte von Schumacher-Bernicke. Das Ganze ist aus zwei verschiedenen Stellen und freien Erfindungen mosaikartig zusammengesetzt: Von polnischer Gerichtshoheit wird selbstverständlich in diesem Zusammenhang überhaupt nicht gesprochen. Zu Lebzeiten Albrecht Friedrichs war durch das Lubliner Privileg von 1569 die Appellationsfreiheit garantiert mit wenigen genau formulierten Ausnahmen. Aber auch diese wurden von Georg Friedrich mit Erfolg verboten. Davon erwähnt Herr Sobieski nicht ein Wort. Georg Friedrich, dessen Regierung das beste Beispiel ist, wie wenig das rein formale Lehnverhältnis praktisch zu bedeuten hatte, wird vollkommen ignoriert. Statt dessen wird dieses „Zitat“ gebracht, das jeder bei der Darstellung der ostpreussischen Verhältnisse unter dem Jahre 1585 vergebens suchen wird. Dagegen wird S. 98 in bezug auf Westpreußen folgendes gesagt: „1585 wurde für alle Zivilsachen des preussischen Adels das Tribunal zu Petritau, also ein polnischer Gerichtshof, oberste Berufungsinstanz.“ Also nicht in Ostpreußen, sondern nur in dem sogenannten „königlichen“ Westpreußen, und nicht für alle Zivilsachen, sondern nur für die des Adels ist Petritau Berufungsinstanz gewesen, was doch wohl einen ganz erheblichen Unterschied ausmacht. Auf S. 95 ist dann auch für die Zeit beim Regierungsantritt des Großen Kurfürsten von der „völligen Lösung des Landes von der polnischen Gerichtshoheit“ die Rede. Man kann

1) in deutscher Sprache.

vielleicht finden, daß der Ausdruck nicht vorsichtig genug gewählt worden ist. Trotzdem wird „jeder in Ostpreußen“ daraus nicht mehr entnehmen, als daß damit jene Ausnahmefälle von Appellationen gemeint sind, die nach dem Tode Georg Friedrichs wieder in Aufnahme kamen.

Ein andermal wird aus dem Aufsatz von Gollub über die Masuren in dem von W. Bolz herausgegebenen Sammelwerk „Der ostdeutsche Volksboden“ angeführt, die Königin Luise habe 1806 in Ortelsburg anstatt des deutschen Danke „auf polnisch dziękuję“ gesagt. Auch das ist eine Fälschung; bei Gollub steht „ein masurisches dziękuję“ (S. 298). Solcher Beispiele lassen sich noch mehr beibringen. Diese beiden allein würden aber auch schon ausreichen, den Geist dieser Art „Geschichtsschreibung“ zu kennzeichnen.

Bei einem Universitätsprofessor wirkt Derartiges besonders peinlich. Wenn aber gar dreimal fast wörtlich das Gleiche, nur womöglich noch agitatorischer verzerrt, vorgetragen wird, so ist das eine ernste Gefahr für das Ansehen der Wissenschaft überhaupt. Ich bin überzeugt, daß die meisten polnischen Historiker dies Empfinden teilen. Das Protokoll der Tagung erlaubt bereits gewisse Rückschlüsse in dieser Richtung.

Bereits in der Eröffnungsrede ist Prof. M. Handelsman, Warschau, mit den politischen Historikern ins Gericht gegangen, indem er erklärte, daß man sich hüten müsse vor „der Neigung zur Übertreibung in der Auffassung der eigenen Tugenden, zur Idealisierung der eigenen Helden, Verdamnung alles, was von den Teilungsstaaten (Preußen, Österreich und Rußland) käme“. „Neben der Wahrheit, die wir erkennen,“ sagte er wörtlich, „steht die, die wir veröffentlichen, neben der sozusagen innern — die äußere. Manchmal decken sich diese beiden Wahrheiten nicht im Werk desselben Menschen, sondern stehen in schroffem Gegensatz“. (Prot. S. 26.) Man darf den polnischen Herren aufrichtig wünschen, daß diese tapferen Worte nicht vergebens gesprochen sind und daß sie dazu beitragen werden, das peinliche Bild zu beseitigen, daß polnische Gelehrte, denen die Wissenschaft wertvolle Arbeiten verdankt, plötzlich — ins politische Fahrwasser geraten — Dinge veröffentlichen, die sie selbst unmöglich glauben können.

Weiter hat man in der Diskussion Herrn Sobieski bedeutet, es habe doch nicht nur Kampf und Rivalität zwischen Preußen und Polen gegeben, sondern auch lange Zeiten der Zusammenarbeit (Zatrzewski), und man hat darauf hingewiesen, daß eher nach den Gründen der schließlichen Niederlage Polens zu forschen sei, anstatt nur von moralischer Überlegenheit zu reden, da doch ein gesunder Organismus Erfolge in beiden Richtungen haben müsse (Wojciechowski). Trotzdem hat Herr Sobieski auch noch den dritten Aufsatz geschrieben. Daß man seitens des Westmarkenvereins gerade ihn zur Mitarbeit an dem Ostpreußenbände aufgefordert hat und nicht einen von den anderen Herren, die sich bei der Warschauer Diskussion besser unterrichtet und gewissenhafter in ihrem Urteil gezeigt hatten, genügt eigentlich schon, um den Geist dieses Buches zu kennzeichnen. Musste es doch schon zu schwerwiegenden Bedenken führen, daß Herrn Sobieski die repräsentative Leitung der preußischen Diskussion in Warschau anvertraut worden war.

Sein Einfluß auf die Gestaltung dieser Diskussion, deren Protokoll im zweiten Bande der Denkschrift des V. polnischen Historikertages vorliegt, zeigt sich schon in der Auswahl der Redner. Namen wie R. Tymieniecki, A. Betulani, R. Lepšy sind für den Ostdeutschen längst mit einseitiger und tendenziöser Auffassung preußischer Geschichte verbunden. Wenn A. Zand in einem populären Aufsatz über das Gesicht der polnischen Geschichtsschreibung²⁾ erklärt, sie „drückte stärker als alle anderen Wissenschaften die geheimen Be-

²⁾ Oblicze wspolczesnej historjografii polskiej in: Wiedza i zycie VI (1931) 844—48.

strebungen aus, welche die Gesellschaft aufwählen“, und dann behauptet, „die oberste Lösung, die dominierende Note der gegenwärtigen Historiographie sei wissenschaftliche Genauigkeit (!)“, so nennt er allerdings nicht diese Namen, sondern weist auf Handelsman in Warschau und Bujak in Lemberg hin. Die „geheimen Bestrebungen“ der Mehrzahl der Referate in dieser Diskussion sind rein politischer Natur und offenbaren nur den Wunsch, dem Anrecht von Versailles womöglich ein neues hinzuzufügen, indem sie mit derselben unbekümmerten Offenheit wie Herr Sobieski dauernd von sträflichen Unterlassungen der polnischen Herrscher sprechen, die angeblich mehr als einmal Ostpreußen hätten annectieren können.

Die beiden einzigen Vorträge, die man ohne Einschränkung als wissenschaftlich bezeichnen kann, sind nicht zur Verlesung gekommen, sondern nur zu Protokoll gegeben, wie die Fußnoten besagen. Es sind dies die Ausführungen von B. Włodarski und St. Zajaczkowski, die beide zur Evidenz erweisen, daß der Orden nie aggressive Absichten gegen Polen selbst gehabt hat und daß der Konflikt erst durch die gemeinsamen Ausdehnungsbestrebungen in Pomerellen und später in Szamaiten heraufbeschworen worden ist. Auch wird von Zajaczkowski mit anerkennenswerter Objektivität klargestellt, daß die Erwerbung beider Landschaften für den Orden lebensnotwendig war, weil sie die Brücken einerseits zum Reiche, andererseits zum litländischen Ordenslande bildeten. Es kann ein Zufall sein, aber es wäre doch ein sehr eigenartiger Zufall, daß gerade diese beiden Gelehrten zum Schweigen verurteilt worden sind.

Von den übrigen Rednern behandeln drei denselben Zeitraum von nur sehr wenig unterschiedenen Seiten, nämlich die Anfänge des Ordens, ohne daß es ihnen gelänge, den Leser zu überzeugen, daß der Papst, als er dem Orden die Kolonisation des Preußenlandes übertrug, den polnischen Fürsten damit Unrecht tat. R. Grodecki beruft sich auf eine Behauptung T. Wojciechowski's aus dem Jahre 1880, daß „der Ritterorden mit seiner ganzen Landausstattung rechtlich ein organischer Bestandteil Polens war“, meint dann, daß die Abtretungen Konrads von Masowien „die erste Enteignung von Polen auf polnischer Erde waren“, und muß zuletzt doch zugeben, daß „vom politischen Standpunkt“ der Orden allerdings kein organischer Bestandteil Polens gewesen sei, wohl aber sei die Eroberung Preußens durch den Orden nur der natürliche Erfolg der vorausgehenden polnischen Kulturpolitik gewesen. Auch R. Tymieniecki betont den friedlichen Charakter dieser ältesten polnischen Mission, besonders unter Boleslaw Chrobry (!), läßt nur außer acht, daß die durchaus kriegerische Einstellung der Preußen zu Anfang des 13. Jahrh. eine friedliche Lösung überhaupt nicht gestattete, tadelt aber die polnischen Teilsfürsten, sie wären damals nicht auf der Höhe gewesen, eine Auffassung, die wohl auch Gregor IX. und Innozenz IV. geteilt und eben durch die Berufung des Ordens zum Ausdruck gebracht haben. Zu den „Ansprüchen“ dieser Teilsfürsten weiß dann Jadwiga Karwasinska auch nicht viel mehr als den satzhaft bekannten Hinweis auf den „natürlichen Ablauf der Dinge“ anzuführen. Bei dem päpstlichen Missionsprivileg an Ottokar von Böhmen aus dem Jahre 1268 vergißt sie zu erwähnen, daß die erteilten Berechtigungen nur soweit gelten sollten, als dem Orden dadurch kein Präjudiz oder Schaden erwachse. Ebenso spricht sie von der „Sierocker Fälschung“, als ob die echte Ausfertigung nicht heute noch wohlverwahrt in Warschau läge, und nennt entsprechend der Ansicht des Herrn Verhandlungsleiters den Kruschwitzer Vertrag ebenfalls ein „Fälsfikat“.

Der zeitlichen Reihenfolge nach ist dann R. Górski einzuschalten, der sich über die „Germanisation Preußens“ äußert. Er meint, die deutsche Wissenschaft berühre diese Frage nur sehr flüchtig, und will diesem Mangel nun auf knapp drei Seiten abhelfen. Grundsätzlich wird man ihm zustimmen, wenn er sagt: „Im

allgemeinen wuchs das völkische Empfinden sehr unabhängig, und die Sprache entschied dies Empfinden nicht“. Aber die Art, wie er diesen Satz anwendet, ist völlig wirklichkeitsfremd. Er meint, „die Litauer der oberen Schichten sprachen russisch, aber sie bewahrten das Bewußtsein der Besonderheit“. Dieses Bewußtsein bewahrten vor dem Kriege auch die preußischen Litauer, wie kürzlich sehr anschaulich von G. Gerullis dargestellt worden ist³⁾; sie sprachen sogar litauisch, fühlten sich aber trotzdem als gute Reichsdeutsche und wollten von den russischen Litauern nichts wissen. Die gebildeten Letten in den russischen Ostseeprovinzen aber sprachen alle deutsch und wollten z. B. auch für Deutsche gehalten werden. Das hatte aber mit Politik gar nichts zu tun, sondern geschah deshalb, weil die Deutschen das sozial höhere Element bildeten. Mit einer ganz oberflächlichen Kenntnis der kulturellen und sozialen Struktur Preußens und Zitaten parteiischer Meinungsäußerungen wäre selbst bei besserem Willen, als man ihn bei Herrn Górski feststellen kann, eine auch nur halbwegs befriedigende Lösung undenkbar. Aber für den Augenblick dürfen die Abstimmungsergebnisse und die letzten Reichstagswahlen über die Reichstreue der deutschen Mafuren ausreichend unterrichten.

Das kann denn auch Herr Górski nicht bestreiten, aber er findet heraus, daß „erst im 18. und 19. Jahrh. von einer Beendigung der Germanisation Preußens gesprochen werden kann“. Bis dahin sei „das nationale Empfinden“ polnisch gewesen. Als Begründung müssen wieder einmal die preußischen Studenten herhalten, die sich im 14. Jahrh. an der Universität Prag bei der Natio Polonica einschreiben mußten, weil Preußen, das ja staatsrechtlich kein Bestandteil des Deutschen Reiches war, aus rein geographischen Gründen, die mit Nationalgefühl absolut nichts zu tun hatten, mit Polen zusammen in eine Gruppe gelegt wurde. Fällt denn den Herren wirklich nicht einmal etwas anderes ein als diese duzendmal widerlegten Spekulationen auf die Unwissenheit der Leser! Daß die preußischen Stände 1662 dem Großen Kurfürsten die Aufrechterhaltung eines rein formalen Lehnbandes mit Polen vorschlugen, weil sie dadurch die Fortdauer ihrer Privilegien glaubten sichern zu können, wird auch als unüberwindliche Liebe aller Preußen zu Polen hingestellt, obwohl in Wirklichkeit selbst die eifrigsten Querulanten unter den preußischen Ständen einer gänzlichen Vereinigung mit Polen die mit Brandenburg entschiedenen vorzogen. Und sogar Friedrich der Große habe sich noch über Mangel an Patriotismus bei den Ostpreußen beschwert. Weiß denn Herr Górski wirklich nicht, daß diese bittere Einstellung des Königs nur seinem Groll wegen der russischen Besatzungszeit entsprang, beileibe aber nicht der Sorge vor polnischen Sympathien? Dies Referat gehört zweifellos zu denen, die den unangenehmsten Eindruck machen.

Die Glanzzeit des Ordens von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 15., seine gewaltigen kulturellen Leistungen und die Kämpfe in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. haben in dieser Diskussion und auch in den Darstellungen von Herrn Sobieski überhaupt keine Erwähnung gefunden. Erst mit dem Frieden von 1466 nimmt A. B e t u l a n i wieder den Faden der Erzählung auf. Viermal in seinem Referat bedauert er, daß die polnischen Staatsmänner damals kein Verständnis für die „Notwendigkeit der Beseitigung der Kreuzritter“ gehabt und die Gelegenheit, „den deutschen Staat in Preußen zu liquidieren“ ungenutzt gelassen hätten. Er zerbricht sich den Kopf, woran das gelegen haben könnte, wirft einen vorwurfsvollen Seitenblick auf den päpstlichen Legaten, der für die Ordensritter eingetreten war, kommt aber nicht darauf, daß Polen mangels jeglicher mili-

³⁾ Muttersprache und Zweisprachigkeit in einem preußisch-litauischen Dorf in: Studi baltici II (Roma 1932) 59—67.

tärischer Erfolge überhaupt nicht in der Lage war, mehr zu erlangen, daß es nur durch die finanzielle Erschöpfung des Ordens und die Hilfe des Preussischen Bundes zur Rolle des „Siegere“ gekommen war. Im übrigen macht er dieselben Fehler wie in seiner Abhandlung über das „preussische Lehen“, indem er schon für 1466 von einer Lehnshoheit spricht oder von einer „Regierung“ polnischer Kommissare in Preußen oder gar von einer „rechtlichen“ Erweiterung der Oberhoheit der Krone Polens. Seine beifallumrauschten Schlußworte sind: „Der Mangel eines Programms bei den Jagiellonen in der preussischen Frage rächt sich bis auf den heutigen Tag.“

Unter dem langatmigen Titel des Referats vom R. L e p s z y verbirgt sich die Regierungszeit Herzog Georg Friedrichs. Positives über seine hervorragenden politischen und wirtschaftlichen Leistungen wird aber nicht berichtet, dagegen wird er stets nur als Administrator, Kurator oder Gubernator bezeichnet, während er in Wirklichkeit rechtskräftig belehnter Herzog war. Auch ist es falsch, für preussische Gesuche um polnische Einmischung immer die „Stände“ schlechthin verantwortlich zu machen; es handelte sich immer nur um Emigranten oder eine bestimmte Partei, die keinesfalls in der Mehrzahl war.

A. S t r z e l e c k i zeigt zwar keinerlei Sympathie für die Übertragung der Vormundschaft auf die brandenburgische Linie, ist aber objektiv und bemüht, die Zusammenhänge richtig darzustellen. Der Antrag Joachim Friedrichs sei unterstützt worden durch „kurfürstliches Gold“ und Gesandtschaften des dänischen Königs sowie einiger deutscher Fürsten. Der polnische König habe geschwankt, die Schlachta sich im wesentlichen ablehnend verhalten. Den Ausschlag habe der Senat gegeben, dessen eine Partei unter Führung des Kronmarschalls Myzłowski die Annahme des Antrags mit Rücksicht auf die politische Lage befürwortet hätte, die andere unter Führung des Kanzlers Zamojcki aus juristischen Erwägungen. Beide hätten dafür gesorgt, daß die Übertragung von neuen Bindungen konfessioneller Art abhängig gemacht wurde.

Mit der Behandlung der „Oberhoheit“ Polens über Preußen seit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten hatte R. P i w a r s k i zweifellos ein recht undankbares Thema erhalten. Die Art, wie er es behandelt, macht es bestimmt nicht wertvoller. Den „Großen Kurfürsten“ zitiert er nur in Anführungszeichen und findet eine solche Genugtuung in der Vorstellung, daß dieser „Fuchs“ wegen Lauenburg und Bütow Lehnsträger des polnischen Königs blieb, daß er diese Entdeckung nicht weniger als fünfmal auf seinen vier Seiten wiederholt. Sehr bezeichnend für die Mentalität moderner polnischer Politiker ist es auch, daß sie sich die spitzfindige Unterscheidung des Kanzlers Szczęska zu eigen machen, der Kurfürst sei 1657 nur vom „vassalagium“, nicht vom „feudum“ befreit worden. Der Eventualhuldigung von 1663 und ihrer Bedeutung widmet Verfasser fast zwei Drittel seiner Ausführungen und betont die daraus sich ergebenden Aussichten auf die „preussische Erbspektanz“.

Auch A. W o j t k o w s k i hat eine Entdeckung von Format aufzuweisen, die er aber nur dreimal vorbringt, nämlich den „hannoversch-hessischen Korridor“, den er dem polnischen gegenüberstellt. Durch diese beiden Korridore sei Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten noch getrennt gewesen. Statt sich erst um den westlichen zu kümmern, hätten sich die preussischen Herrscher immer gegen das arme Polen gewandt. So wäre denn der polnische Korridor verloren gegangen. Die Rolle Schwedens bei dieser Entwicklung wird nur ganz nebenbei erwähnt, Rußland überhaupt nicht. Dafür wird uns mitgeteilt, daß nicht Pillau, Stettin oder Emden, sondern erst Danzig Preußen zu einer Seemacht erhoben hätte und die erste Flottenbasis (?) gewesen wäre. Als letzter Trumpf aber wird ausgespielt,

daß Preußen sich doch früher nicht über den „Wider sinn“¹⁾ des „hannoversich-heffischen Korridors“ beklagt hätte. Vermutlich unterblieb das deswegen, weil es gar kein Korridor war. Daß aber der polnische ein Widerspruch ist, sieht man schon daraus, wieviel Widerspruch hervorgebracht wird, um seinen Sinn zu beweisen. Aber die Zeiten sind endgültig vorbei, wo man mit rabulistischen Spitzfindigkeiten Ansprüche auf deutsches Land durchsetzen konnte. Die Campagne des Herrn Sobieski gegen Ostpreußen wird der verdienten Ablehnung vor dem Forum internationaler Wissenschaft nicht entgehen.

R ö n i g s b e r g i. P r.

E. W e i ß e.

Prusy wschodnie. Przeszłość i terażniejszość. Książka zbiorowa pod redakcją Marjana Zawidzkiego. (Ostpreußen. Vergangenheit und Gegenwart. Sammelwerk, herausgegeben von Marjan Zawidzki.) Posen: Verlag des Vereins zur Verteidigung der Westmarken 1932. XIV, 338 S. 8°.

„Vergangenheit und Gegenwart“ Ostpreußens darzustellen, verheißt dieses Buch. Von der Vergangenheit sieht man jedoch nur Bruchstücke, unter dem schiefen Gesichtswinkel von Ausländern, denen dieses Land und seine Kultur innerlich fremd ist. Man spürt nichts von dem deutschen Kulturstrom, der seit 700 Jahren durch Ostpreußen geht und in literarischen Leistungen, die, wie Kant und Herder, in die Weltliteratur hineinreichen, in deutscher Sprache seinen Ausdruck gefunden hat. Statt dessen werden die spärlichen Reste angeblich polnischer Kultur, zumal in Ermlande, vorgeführt. Die Vergangenheit ist episodisch dargestellt und entstellt, von der Gegenwart und ihren Nöten wird nur ein Zerrbild geboten, dieses allerdings zu einer Frage behaglich ausgemalt. Hält also, was Vergangenheit und Gegenwart angeht, das Buch nicht das, was es verspricht, so fehlt dafür im Untertitel noch das Wort „Zukunft“. Daß Vergangenheit und Gegenwart Ostpreußens nicht polnisch war, merkt der Leser selbst aus dieser Darstellung. Um so eifriger bemühen sich die Vertreter der polnischen Volkswirtschaft nachzuweisen, daß die Zukunft Ostpreußens polnisch sein müsse. Alle versäumten Gelegenheiten, Ostpreußen zu annektieren, werden von den Historikern im Tone des Bedauerns vorgetragen. Wenn der Herausgeber im Vorwort trotzdem leugnet, eine Steigerung des Hasses zwischen Deutschland und Polen zu beabsichtigen, so verrät er eine völlige Verkennung des deutschen Volkes, das einen so offenen Angriff auf einen siebenhundertjährigen Besitz nicht mehr mit Gleichmut hinnimmt.

Der Aufsatz von Kostrzewski über die vorgeschichtlichen Reste Ostpreußens wird seinen Platz finden in einem Sammelreferat über vorgeschichtliche polnische Literatur. Die Ansichten des Verfassers sind bekannt aus anderen Arbeiten. Die Arbeit von Sobieski über die Programme und Methoden der Regierung in Ostpreußen wird an anderer Stelle im Rahmen dieses Sammelreferats besprochen, da auch Sobieski seine Ansichten über die Geschichte Ostpreußens schon mehrfach und ebenso eindeutig vorgetragen hat. Von zentraler Bedeutung ist der Aufsatz von Tymieniecki über die politische Bedeutung der Ankunft der Kreuzritter (S. 23 bis 56). Auf ihn soll ausführlicher eingegangen werden.

Tymieniecki geht von der Feststellung aus, daß Ostpreußen als Kolonie im heutigen Europa etwas Ungewöhnliches sei. Dieses Urteil ist richtig: der durch Versailles geschaffene Zustand ist tatsächlich im Widerspruch mit allen sonstigen Verhältnissen der modernen europäischen Landkarte. Wenn es ferner richtig ist, daß es vor 700 Jahren auch in Europa Kolonien geben konnte und gab, so ist

¹⁾ in deutscher Sprache zitiert.

hier der Begriff der Kolonie erst genauer zu erläutern, um die besondere Lage Ostpreußens vor 700 Jahren zu treffen. Gewiß ist Ostpreußen im Mittelalter von Deutschland aus kolonisiert worden. Gerade in der Tatsache, daß Ostpreußen durch die Deutschen in die europäische Kultur eingegliedert wurde, liegt der unverlierbare Rechtsanspruch der Deutschen auf dieses Gebiet. Aber dieser Bevölkerung- und Kultureinfluß fand ja wie im übrigen Ostdeutschland auf dem Landwege statt, auch vor seiner Eingliederung in den Ordensstaat war das mit seinen deutschen Bevölkerungsteilen sich von selbst germanisierende Pommerellen unter slawischen (nicht polnischen) Herzögen eine gern geöffnete Brücke für den Zug der deutschen Ritter, Bürger und Bauern nach dem Preußenland. Ostpreußen war eine deutsche Kolonie, aber nicht, wie heute, eine überseeische Kolonie.

Die Darstellung des Verfassers gliedert sich in zwei Abschnitte: in dem ersten versucht er die kulturellen Einflüsse Polens auf Preußen vor Ankunft des Ordens zu erweisen, im zweiten führt er aus, mit welchen schändlichen Mitteln der Orden das Preußenland sich erschlichen hat. Gewiß grenzte Deutschland vor dem 13. Jahrhundert nicht an Preußen, wohl aber Polen. Um so auffälliger ist, daß trotz der Grenznachbarschaft die Erfolge Polens gegenüber den Preußen so gering waren und daß der Enderfolg ausblieb. Die Belege, die Tymieniecki für die polnisch-preußischen Beziehungen aus mehr als zwei Jahrhunderten vorbringt, sind geradezu kläglich. Dabei sind diese Beziehungen zum Teil höchst fragwürdig. Wenn beispielsweise die Mission Adalberts von Prag und Bruns von Quercfurt auf das Konto Polens geschrieben werden, so sind zwar die politischen Hintergrundgedanken des ersten Polenkönigs Boleslaw Chrobry bei der Förderung dieser Mission unverkennbar, aber es ist zu bemerken, daß Adalbert deutsch gebildet, Brun deutscher Herkunft war und daß beide Männer nicht ad maiorem Poloniae gloriam zum Märtyrertod in das heidnische Preußenland zogen, sondern als Träger der durch deutschen Geist geförderten abendländischen Mission. Welche geistigen Kräfte hatte Polen damals für den Kampf um Preußen einzusetzen? Dagegen ist es von geringer Bedeutung, wenn der Verfasser auf die slawischen Lehnwörter in der preußischen Sprache hinweist. Es ist nur selbstverständlich, daß ein Naturvolk von seinem schon christianisierten slawischen Nachbar ein paar Ausdrücke für Kulturerscheinungen übernahm, die aus dem Westen über Polen oder Pommerellen, das der Verfasser stets zu Polen rechnet, nach Preußen kamen. Wie viele Lehnwörter hat die polnische Sprache doch aus der deutschen übernommen, ohne daß man sagen dürfte, Polen sei kulturell germanisiert worden, wie Tymieniecki behauptet, Preußen sei eine friedliche kulturelle Eroberung Polens gewesen.

Was weiterhin die Besiznahme des Kulmerlandes und Preußens durch den Orden angeht, so folgt der Verfasser im wesentlichen den Ausführungen von Retzjynski. Er zitiert von deutscher Literatur wohl Perlbachs Preußisch-polnische Studien und Caspars Hermann von Salza, ignoriert aber die vernichtende Kritik, die Perlbach und Seraphim an den Ausführungen Retzjynskis geübt haben. Hierauf darf gegenüber den in der Arbeit Tymienieckis postum erschienenen Retzjynskischen Ideen hingewiesen werden. In dem Vorgehen des Ordens sei nur Lug und Trug, Tücke und Gewalt gewesen. Nicht einmal eine Bedrohung Masowiens durch die heidnischen Preußen will Tymieniecki zugeben, nur die Möglichkeit einer Bedrohung. Ganz abgesehen von den von Seraphim angeführten Quellen, die von einer tatsächlichen Bedrohung sprechen, muß die Möglichkeit denn doch sehr ernst gewesen sein, wenn der Masowier sich dadurch zum Verzicht auf die zunächst bedrohte Grenzprovinz, das Kulmerland, bewegen fühlte. Dieser Verzicht ist rechtsgültig, und der Kaiser hatte, als Schirmherr der Christenheit, das Recht, über heidnische Länder, wie Preußen, zu verfügen.

Sehr wichtig ist das Eingeständnis Tymieniecki's, daß in der mittelalterlichen polnischen Überlieferung die alten Preußen nur als „verhaßte Heiden“ fortleben. Das ist die wahre Stimme der Zeit, die noch den Schrecken der Preußeneinfälle kannte. Demgegenüber ist das von Tymieniecki zitierte Wort des Gotenschriftstellers Jordanes, wonach die Preußen damals im 6. Jahrhundert) ein „pacatum hominum genus“ gewesen seien, nicht viel wertvoller als die ganz aus den politischen Wünschen der Gegenwart geschöpfte Ansicht des Verfassers, der in den Preußen vor Ankunft des Ordens einen für die Polonisierung reifen Volksstamm sieht, wie später die Litauer, auf die er ausdrücklich hinweist. Wenn in der Politik letzten Endes der Erfolg entscheidet, so wird jeder, der den Zustand des heutigen Ostpreußen mit dem Zustande des von Polen kultivierten Litauen vergleicht, Preußen zu seinem Schicksal, das es eine Beute der Deutschen und nicht der Polen werden ließ, beglückwünschen.

In einem verhältnismäßig kurzen Aufsatz behandelte Grokowski, ehemals polnischer Generalkonsul in Königsberg und selbst Verfasser eines Werkes über Ostpreußen, die Denkmäler des Polentums in Ostpreußen. Er beschränkt sich nicht auf Werke der bildenden Kunst, sondern geht den Spuren der polnischen Sprache und des polnischen Volkstums nach. Daß auch Ferdinand Gregorowius wegen seines Namens und seiner Schrift über „die Idee des Polentums,“ die aus der im ganzen damaligen Deutschland herrschenden polenfreundlichen Stimmung zu erklären ist, zu den Polen gezählt wird, gehört zu den zahlreichen Übergriffen des Verfassers auf deutsche Kulturwerte. So wird auch die evangelische Steinhammer Kirche in Königsberg, die als eine der ältesten Kirchen Königsbergs im Mittelalter erbaut, in der aber seit der Mitte des 16. Jahrhunderts für die in Königsberg sich aufhaltenden Polen polnisch gepredigt wurde, zum polnischen Kulturdenkmal, obgleich die Kirche ihre Entstehung und Förderung allein den Deutschen verdankt. Statt die sehr weit getriebene Fürsorge der preußischen Herrscher für ihre polnisch bzw. masurenisch redenden Untertanen dankbar anzuerkennen und gerade in dem deutschen Einfluß die Ursache für die geistige Regsamkeit des Masurentums zu suchen, erweckt der Verfasser im Gegenteil den Anschein, als sei diese Kultur Masurens ein Teil der allpolnischen Kultur. Daß in Königsberg eine der ältesten Zeitungen in polnischer Sprache erschien, wird mit Behagen hervorgehoben. Daß diese (übrigens sehr kurzlebige) Zeitung nur auf dem gehobenen Kulturboden Königsbergs möglich war, während Städte in Polen mit einem hundertmal stärkeren polnischen Bevölkerungsanteil es im Anfang des 18. Jahrhunderts zu keiner Zeitung brachten, wird nicht gesagt. Umgekehrt wird im Ermland alles, was unter der Herrschaft polnischer Bischöfe entstand, auf polnisches Konto geschrieben, während doch ein großer Teil des Domkapitels und die Mehrheit der Bevölkerung im Ermland auch damals deutsch war.

Der Aufsatz von Nitsch über die polnische Sprache in Ostpreußen ist der wissenschaftlich einwandfreieste des Buches. Man bedauert es, dem Krakauer Gelehrten in dieser Gesellschaft von Politikern und politisierenden Historikern zu begegnen. Nitsch faßt die masurenische Sprache nur als einen Teil der hochpolnischen Sprache auf und weist an Einzelbeispielen nach, daß beide „Dialekte“ sich sehr nahe stehen. Wenn man das Masurenische für eine besondere Sprache hielte, müßte man auch die einzelnen deutschen Dialekte für besondere Sprachen halten. Nun ist zwar richtig, daß gesprochene Dialekte sich voneinander und von der Schriftsprache oft erheblich unterscheiden, ohne daß man sie für besondere Sprachen halten darf. Das Masurenische würde erst dann eine besondere Sprache und die Masuren ein besonderes Volk, wenn die dialektischen Eigentümlichkeiten auch der Schriftsprache ihr Gepräge gegeben hätten. Erst wenn ein Volk, wie beispielsweise das früher

zum deutschen gehörige niederländische, seiner Sprache eine eigene literarische Prägung gibt, gelangt es zum Bewußtsein seines eigenen Geistes. So unterscheiden sich das Tschechische und Slowakische sprachlich herzlich wenig voneinander, aber die beiden im Rahmen desselben Staates zusammenlebenden slawischen Völker haben bewußt verschiedene Literatursprachen. Ob nicht auch Ansätze hierzu in der spärlischen masurischen Literatur vorhanden sind, wird vom Verfasser nicht untersucht. Dabei müßten allerdings solche Erzeugnisse wie die von großpolnischem Geiste genährte Zeitung „Naszur“ außer Betracht bleiben, sondern man müßte sich auf das bodenständige masurische Schrifttum beschränken. Freilich wird man dann auch die Feststellung machen müssen, daß die Schriftsprache des masurischen Volkes in Ostpreußen die deutsche Sprache sei, daß auf dem Gebiete der höheren Literatur der Geist des masurischen Volkes sich in deutscher Sprache offenbart habe. — Sehr interessant sind die Ausführungen über die besonderen sprachlichen Eigentümlichkeiten des süblichen Ermlands und von Osterode, wo westpolnischer, nicht masurischer Einfluß sich bemerkbar mache. Was das sübliche Ermland angeht, so hat hier nach Ausführungen von Schmauch die Wiederbesiedlung im 16. Jahrhundert wesentlich durch Masowier stattgefunden, und die sprachliche Differenzierung von ihren evangelischen Nachbarn ist erst seitdem eingetreten, da wohl die katholischen Ermländer, nicht aber die evangelischen Masuren des Herzogtums dem Einfluß der polnischen Schriftsprache erlegen sind.

Die folgenden Aufsätze von Wakar (Die demografische Struktur Ostpreußens), Plutyński (Der wirtschaftliche Verfall Ostpreußens), Kotuzynski (Die wirtschaftliche Hilfe Deutschlands für Ostpreußen und ihre politischen Ziele) und Rückert (Die Entwicklung der Ostpreußenfrage) verdienen an sich eine ausführliche Besprechung, doch kann im Rahmen einer historischen Zeitschrift auf diese wirtschaftspolitischen und politisch-tendenziösen Arbeiten nur kurz eingegangen werden. Von verschiedenen Punkten ausgehend, haben alle vier Arbeiten ein Ziel: zu beweisen, daß an der nicht zu leugnenden Not Ostpreußens der Korridor keine oder nur kleine Schuld trage. Schuld daran sei die Abschnürung Ostpreußens von Polen, durch die zugleich auch das polnische Hinterland von der See abgeschnitten sei. Dabei ist Polen, nach der unnatürlichen Aufblähung des Hafens Gdingen, nicht einmal mehr imstande, den Danziger Hafen auszunutzen. Was wollte es mit ostpreußischen Häfen, die ihm übrigens keineswegs verschlossen sind, aber möglichst gemieden werden, anfangen? Wakar und Plutyński bemühen sich uns einzureden, daß Ostpreußen industriell aufblühen werde, wenn es sich an Polen anschließe. Dabei wird auf die günstige Lage an der See hingewiesen. Aber die weite Entfernung Ostpreußens von den industriellen Rohstoffgebieten wird nicht berücksichtigt. Würde nicht Ostpreußen ein Ausbeutungsfeld für die billig arbeitende ostoberschlesische Industrie werden? Würde nicht der billige polnische Arbeiter den deutschen verdrängen? Das aber gerade ist die keineswegs verhehlte Absicht von Wakar und Plutyński. Beide führen, z. T. mit Recht, die Not Ostpreußens zurück auf den höheren Lebensstandard Ostpreußens gegenüber Polen. Aber ist nicht der höhere Lebensstandard zugleich ein Zeichen höherer Kulturbedürfnisse? Verteidigt Ostpreußen nicht zugleich die mitteleuropäische Kultur, wenn es sich gegen das von Wakar und Plutyński gewünschte Absinken auf den polnischen, noch osteuropäischen, Standard wehrt? Und hat nicht gerade, abgesehen von der nicht hinwegzuredenden Verkehrsbehinderung, die Bildung des Korridors die Lage Ostpreußens deshalb so sehr erschwert, weil das Korridorgebiet durch die Vereinigung mit Polen auf den polnischen Lebensstandard absank und absinkt? Sollte man in Polen nicht lieber daran denken, das eigene Kulturniveau zu heben, statt Ostpreußen, das sich nur auf dem deutschen Lebenszuschnitt leidlich halten will, Vorwürfe zu machen? Jedoch keine Frage wird von den Verfassern zu Ende

gedacht, sondern nur die Anzeichen werden beachtet, die auf den Ruin Ostpreußens und die Möglichkeit einer Annexion durch Polen hinweisen.

Während Wakar und Plutyński sich noch auf der Ebene wissenschaftlicher Erörterung halten, gleitet die Darstellung von Kotiuzynski ganz in politisches Gebiet über. Die nur zu berechtigten defensiven Maßnahmen zur Stützung der ostpreußischen Wirtschaft und besonders Landwirtschaft werden als Angriffe gegen Polen gedeutet. Wenn der Verfasser eine Denkschrift Schöns aus dem Jahre 1822 über die damalige Not der ostpreußischen Landwirtschaft zitiert, so versucht er den Anschein zu erwecken, als ob die ostpreußische Agrarnot seit 100 Jahren chronisch sei, während doch gute Zeiten mit schlechten gewechselt haben.

Dem abschließenden Aufsatz von Rücker muß man es zugestehen, daß der bekannte polnische Journalist die deutsche Psyche etwas kennt. Aber die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anschlusses von Ostpreußen an Polen denkt er skeptisch, er erhofft alles von einer europäischen Einigung. Hat er schon damit an manche Saiten im innerpolitischen Leben Deutschlands gerührt, so versucht er auch weiterhin die inneren Gegensätze in Deutschland gegeneinander auszuspielen. Wenn er dabei auch Karikaturen aus Tageszeitungen als Quelle benutzt, muß der wissenschaftliche Kritiker sich allerdings weigern, dem Journalisten weiter Gehör zu schenken.

Dem Buche sind zahlreiche, übrigens z. T. nicht schlechte, Abbildungen beigegeben.

R ö n i g s b e r g i. P r.

Kurt Forstreuter.

Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen

für das Jahr 1932

nebst Nachträgen zu den früheren Jahren.

Teil I.

Von Ernst Wermke

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Allgemeines
A. Bibliographien
B. Zeitschriften</p> <p>II. Historische Landeskunde</p> <p>III. Volkskunde
A. Allgemeines
B. Sprache und Mundarten
C. Namenskunde
D. Sonstiges</p> <p>IV. Allgemeine und politische
Geschichte in zeitlicher
Reihenfolge
A. Quellen
B. Darstellungen der Gesamt-
geschichte und größerer Zeit-
räume
C. Frühgeschichte bis etwa 1200
1. Allgemeines
2. Steinzeit (bis etwa
2000 v. Chr.)
3. Bronzezeit einschl. der
frühen Eisenzeit (etwa
2000—500 v. Chr.)
4. Eisenzeit (etwa 500 v. Chr.
—1200 n. Chr.)
D. Die Zeit des Deutschen
Ordens bis 1525
E. Ostpreußen 1525—1772
F. Westpreußen unter der
Fremdherrschaft 1466—1772
G. Ost- und Westpreußen
1772—1815
H. Ost- und Westpreußen
1815—1920
I. Ost- und Westpreußen
seit 1920</p> | <p>V. Rechts-, Verfassungs- und
Verwaltungsgeschichte,
Gesundheitswesen</p> <p>VI. Geschichte des Heerwesens</p> <p>VII. Wirtschaftsgeschichte
A. Allgemeines
B. Siedlung und innere
Kolonisation
C. Land- und Forstwirtschaft,
Fischerei
D. Handel, Gewerbe und Verkehr</p> <p>VIII. Geschichte der geistigen
Kultur
A. Geschichte der bildenden
Künste
B. Geschichte der Musik und des
Theaters
C. Geschichte der Literatur
D. Geschichte der Wissenschaften
E. Geschichte des Buch- und
Zeitungswesens
F. Geschichte des Bildungs-
wesens</p> <p>IX. Kirchengeschichte</p> <p>X. Geschichte der Landesteile
und Ortschaften
A. Geschichte der Landschaften
B. Geschichte einzelner
Verwaltungsbezirke *)
1. Provinz Grenzmark
Posen-Westpreußen
2. Kreise und Ämter
C. Geschichte einzelner Orte</p> <p>XI. Bevölkerungsgeschichte
A. Allgemeines
B. Geschichte einzelner Personen
und Familien</p> <p>Register</p> |
|---|--|

*) Folgt von hier ab im nächsten Heft der „Altpreussischen Forschungen“.

I. Allgemeines.

A. Bibliographien.

1. C e h a k , Augusta: Polska bibliografja regionalna Pomorza, W. M. Gdańska i morza polskiego, 1919—1930 [Eine poln. Bibliographie d. Gebiete Pommerellen, Danzig u. d. poln. Meeres, 1919—1930]. — Czasopismo geograficzne. 9. 1931. S. 125—165.
2. Keyser, E[rich]: Ost- und Westpreußen. — Jber. f. dt. Gesch. 6. 1930. S. 343—51.
3. Ostland-Berichte. Auszüge aus poln. Büchern, Zeitschriften u. Zeitungen. Hrsg. v. Ostland-Institut in Danzig. (Hrsg.: Dr. W. Recke.) Jg. 6. 1932. (Danzig 1932: Burau.) 312 S. 4°.
4. Wichtige wirtschaftliche Ostliteratur des Sommers 1932 (Deutscher Osten, Polen und die Randstaaten) zsgest. im Institut f. ostdt. Wirtschaft an d. Albertus-Univ. z. Königsberg. (Königsberg: Inst. 1932.) 34 S. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
5. Prinzhorn, Fritz: Danzig-Polen-Korridor und Grenzgebiete. Eine Bibliographie mit bes. Berücks. v. Politik u. Wirtschaft. Jg. 1. 1931 u. 1932. Danzig: Bibliothek d. Techn. Hochschule 1932. 166 Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
6. Wermke, Ernst: Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bearb. im Auftr. d. Hist. Komm. f. ost- u. westpreuß. Landesforschung. Lfg. 2—5. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. S. 177—880. 4°.
7. Wermke, Ernst: Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen für das Jahr 1931. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 175 bis 237.

B. Zeitschriften.

8. Heimatkundliche Blätter. Hrsg.: Kreisverein f. Heimatforschung Darkehmen. Jg. 2. 1932. Darkehmen: Krauseneck in Gumbinnen 1932. 4°. (Darkehmer Ztg. u. Neues Darkehmer Tagebl. Beil.)
9. Ermland, mein Heimatland. [Monatl.] Heimatbeil. der „Warmia“. Jg. 1932. (Heilsberg: Wolff 1932.) 4°.
10. Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. Altpreußische Forschungen. Jg. 9. 1932. Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. (1932). 237 S. 8°.
11. Unsere Heimat. Organ d. Ostdt. Heimatdienstes u. d. Heimatvereine in Ost- u. Westpr. Mitteilungsbl. d. Reichsverbandes d. heimattreuen Ost- u. Westpreußen. Jg. 14. 1932. Allenstein: Heimatverl. 1932. 290 S. 4°.
12. Unsere ermländische Heimat. Monatsbeil. d. Ermland. Ztg. Schriftl.: F. Buchholz. Jg. 12. 1932. (Braunsberg: Erml. Ztg. 1932.) 4°.

13. Grenzmärkische Heimatblätter. Abhandlungen u. Berichte d. hist. Abt. d. Grenzmärk. Ges. z. Erforsch. u. Pflege d. Heimat. Hrsg. v. Dr. Schmitz. Jg. 8. 1932. Schneidemühl: Comenius-Buchh. in Komm. (1932.) 8°.
14. Heimatblätter des Deutschen Heimatbundes Danzig. (Hrsg. v. Hermann Strunk.) Jg. 9. 1932. Danzig: Kafemann 1932. 8°.
15. Heimatglocken aus alter und neuer Zeit. Heimatkundl. Monats-Beil. d. Johannisburger Zeitung. (Hrsg.: Pfarrer Zachau, Gehsen.) Jg. 1932. (Johannisburg: Joh. Ztg. 1932.) 4°.
16. Elbinger Jahrbuch. Zeitschrift d. Elbinger Altertumsges. u. d. städt. Sammlungen zu Elbing. Hrsg. v. Bruno Ehrlich. H. 10. Elbing: Saunier in Komm. 1932. 162 S. 8°.
17. Jahrbuch der Synodalkommission und des Vereins für ostpreußische Kirchengeschichte. [2.] Königsberg: Buchh. d. Ostpr. Prov.-Verb. f. Inn. Mission in Komm. 1932. 132 S. 8°.
18. Unser Masuren-Land. Hrsg. im Auftr. d. Heimatkundl. Arbeitsgemeinschaft Lyck. Verantwortlich: Adolf Pogoda. Jg. 1932. Lyck: Lycker Ztg. 1932.) 4°. (Lycker Ztg. Halb-Monatsbeil.)
19. Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft u. Kunst zu Thorn. (Hrsg.: Arthur Semrau, Elbing.) H. 40. Thorn 1932: Wernich in Elbing. 146 S. 8°.
20. Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jg. 31. 1932. Danzig: Danziger Verl.-Ges. in Komm. (1932.) 78 S. 8°.
21. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen. Jg. 6, Nr. 3, 4. Jg. 7, Nr. 1, 2. (Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1932.) 8°.
22. Ostdeutsche Monatshefte. Blätter d. Dt. Heimatbundes Danzig. Hrsg.: Carl Lange. Jg. 13. 1932/33. Danzig, Berlin: Stilke 1932. 8°.
23. Ostdeutscher Naturwart. Ill. Heimat-Zeitschrift f. Naturwiss., Naturschutz, Heimatforsch. u. Unterricht in Ost-, Nord- u. Mitteldeutschland u. d. Grenzlanden. Hrsg. v. Hans Neumann. Jg. 4. 1931/32. Liegnitz: Krumbhaar 1931/32. 264 S. 8°.
24. Der nahe Osten. Hrsg.: A. v. Trotha, Bernd v. Wedel, Hans Schwarz. Jg. 5. 1932. Berlin: Der nahe Osten (1932). 8°.
25. Ostland. Wochenschr. f. d. ges. Ostmark. Hrsg. v. E. Ginschel u. Franz Lüdtke. Jg. 13. 1932. Berlin: Dt. Ostbund 1932. 4°.
26. Ostland-Forschungen, hrsg. vom Ostland-Institut in Danzig. 1. 2. Danzig: Danziger Verl.-Ges. 1932. 8°.
27. Die Ostmark. Monatsblatt d. Dt. Ostmarken-Vereins E. V. Jg. 37. 1932. Berlin: Neudeutsche Verl.- u. Treuhand-Ges. (1932.) 100 S. 4°.
28. Heilige Ostmark. Zs. f. Kulturfragen d. dt. Ostens. Hrsg.: Willy Schmidt. Jg. 8. 1932. Booben b. Frankfurt (Oder) 1932. 8°.
29. Der heimattreue Ost- u. Westpreuße. Nachrichtenbl. d. Reichsverbandes d. heimattreuen Ost- u. Westpreußen. Jg. 12. 1932. Berlin: Reichsverb. (1932). 4°.

30. Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu. R. 38. Toruń: Tow. Nauk. 1932. XV, 138 S. 8°.
31. Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft. Jahr 9. Halle: Niemeyer 1932. 4°.
32. Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N.F. Bd. 19, H. 3. Danzig: Friedländer in Berlin in Komm. 1930—31. 158 S. 8°.
33. Schriften der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. Bd. 67, H. 3/4. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. 111 S. 4°.
34. Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. Hrsg. v. Alfred Lattermann. H. 24. Posen: Hist. Ges. 1932. 8°.
35. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Bd. 24, H. 3. Der ganzen Folge H. 75. Braunsberg: Selbstverl. d. Ver. 1932. S. 595—952. 8°.

II. Historische Landeskunde.

36. Bayreuther, W[alter]: Streifzüge durch das heutige Westpreußen. — Dt. Welt. 9. 1932. S. 296—300.
37. Bilder aus Westpreußen. Hrsg. unter Mitwirk. d. Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder u. d. westpr. Behörden. Berlin: Verl. f. Städtebau 1932. 132 S. 4°.
38. Braun, Gustav: Das Problem der Niveauschwankungen von Nordeuropa und die Entwicklung der Ostsee. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 46—64.
39. Deutschland heute und gestern hrsg. v. Eugen Diesel. (Ein Kalenderbuch f. d. J. 1933.) 1. Ost- u. Westpreußen. Stuttgart: Franckh (1932). II, 55 S. 8°.
40. Fahrten durch Ost- und Westpreußen. Reisevorschläge. Hrsg. v. d. Hauptverkehrsstelle f. Ost- u. Westpr., Königsberg Pr. Königsberg & Berlin: Ost-Europa-Verl. 1932. VIII, 87 S. 8°.
41. Gerhardt, Paul: Statistische Erfassung der ostpreußischen Seen. — Forschungen u. Fortschritte. 8. 1932. S. 381—82.
42. Die stehenden Gewässer der Provinz Ostpreußen. Verzeichnis d. Seen ... Neudamm: Neumann 1931. 154 S. 4°. (Fischereistatist. Veröffentl. 2.)
43. Kalweit [Walter]: Mit rheinischen Jungen durch die Ostmark. Bericht über d. Ostpreußenfahrt rhein. Schüler im Aug. 1929. (Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnasium 1930.) 56 Bl., 26 Taf. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
44. Land in Ketten. Geraubtes deutsches Land. Berlin: Beenken [1932]. 160 S. 8°. Bildet d. Forts. v.: Was wir verloren haben ...
45. Lange, Carl: Ostpreußen, ein altes Kolonialland. Der Mensch und die Landschaft. — Zeitwende. 8, 1. 1932. S. 47—53.
46. Loesch, Karl C[hristian] v.: Das Antlitz der Grenzlande. [T. 2.] Der Nordosten. München: Bruckmann (1933). 92 S. 4°.

47. Recke, Walther: Die Ostsee in Vergangenheit und Gegenwart. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 80—89.
48. Roth, Werner: Ostpreußische Landschaft. — Ostdt. Naturwart. 4. 1931/32. S. 201—6.
49. Schulz, Bruno: Die Ostsee als Meeresraum. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 65—79.
50. Skibbe, [Bruno]: Das südliche Ostpreußen. Ein Reisehandbuch. 2. Aufl. Allenstein: Verkehrsverb. f. d. südl. Ostpr. [1932]. 196 S. 8°.
51. Skibbe, Bruno: Wasserwanderführer durch das südliche Ostpreußen. Hrsg. v. Verkehrsverb. f. d. südl. Ostpr. Allenstein (1932: Fritz in Düsseldorf). 44 S. 4°.

III. Volkskunde.

A. Allgemeines.

52. Negelein, Julius v.: Zur Kenntnis des ostpreußischen Volkstums. — Zs. f. Volkskunde. N. F. 3. 1932. S. 259—71.
53. Plenzat, Karl: Probleme der ostdeutschen Volkskunde. — Niederdt. Zs. f. Volksk. 10. 1932. S. 17—37.

B. Sprache und Mundarten.

54. Bink, Karl: Deutsche Ostmark und Plattdeutsch. — Mecklenb. Monatsh. 8. 1932. S. 451—54.
55. Strukat, A[ibert]: Unser Ostpreußisch. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 370—72.

C. Namenkunde.

56. Altpreußischer Flurnamensammler. Mitteilungen d. Flurnamen-Ausschusses d. Hist. Kommission f. ost- u. westpr. Landesforschung. Hrsg.: Senator Dr. Strunk u. Prof. Dr. Ziesemer. Jg. 3, Nr. 5. Königsberg: Flurnamenstelle d. Hist. Komm. 1932. 16 S. 8°.
57. Gaerte, [Wilhelm]: Zur altpreußischen Ortsnamenbildung. Woher Baitkowen seinen Namen hat. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 15.
58. Gunia, Max: Fremdsprachige Familiennamen. Ein Beitr. z. Namenkunde mit bes. Berücks. Ostpreußens. — Lehrertztg. f. Ost- u. Westpr. 63. 1932. S. 49—51, 74—75, 137—38, 160—62.
59. Scheffel, F[ried.] A[lexis]: Von ostpreußischen Ortsnamen und ihrer Bedeutung. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 557.
60. Strunk, Hermann: Flurnamen und Vorgeschichte. T. 3. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 1—8.
61. Strunk, Hermann: Imperative als niederdeutsche Flurnamen. — Zs. f. Ortsnamenforsch. 8. 1932. S. 120—131.
62. Trautmann, R[einhold]: Zu den altpreußischen Personennamen. — Zs. f. slav. Philol. 9. 1932. S. 77—78.

D. Sonstiges.

63. **G r u d d e**, Hertha: Ostpreußische Märchen und Geschichten. Ges. u. aus d. Plattdeutschen übers. Hrsg. v. Gustav Grannas. [1. 2.] Königsberg: Gräfe & Unzer [1932]. 8°.
64. **G r u d d e**, Hertha: Wie ich meine „Plattdeutschen Volksmärchen aus Ostpreussen“ aufschrieb. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia 1932. 16 S. 8°. (F F Communications. 102.)
65. **M o s e r**, Hans Joachim: Die Melodien der ostpreußischen Märchenlieder. — Niederdt. Zs.f. Volksk. 10. 1932. S. 38—50.
66. **H a r m j a n z**, Heinrich: Die deutschen Feuersegen und ihre Varianten in Nord- und Osteuropa. Ein Beitr. z. vergleich. Segensforschung. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia 1932. 192 S. 8°. (F F Communications. 103.) Auch Phil. Diss. Königsberg 1932.
67. **G a e r t e**, [Wilhelm]: Ostpreußische Totenkrone und Totenbraut. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 143.
- 67a. **P l e n z a t**, Karl: In den Zwölfsten. Das altpreußische Volksweihnachtsspiel nach Liedern, Spielen u. Bräuchen d. dt. Nordostmark. Leipzig: Strauch [1932]. 40 S. 8°. (Jugend- u. Volksbühne. 691.)
68. **K a d g i e n**, A.: Ostpreußische Bauerntrachten — ein Zweig versinkender Bauernkunst. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 419—23.

IV. Allgemeine und politische Geschichte in zeitlicher Reihenfolge.

A. Quellen.

69. **S t r u k a t**, A[lbert]: Die „Scriptores rerum Prussicarum“. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 178—180.
70. **Preussisches Urkundenbuch**. Hrsg. im Auftr. d. Hist. Kommission f. ost- u. westpr. Landesforsch. v. Dr. Max Hein u. Dr. Erich Maschke. Bd. 2, Lfg. 1. (1309—1324). Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1932. 328 S. 4°.
71. **Hein**, Max: Die Ordenskanzleien in Preußen 1310—1324. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 9—21.
72. **K r o l l m a n n**, C[hristian]: Das Preußische Urkundenbuch. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 23—26.
73. **W e i s e**, Erich: Köln, die Feme und der Deutsche Orden. — Mitt. aus d. Stadtarchiv v. Köln. 42. 1932. S. 165—172.

B. Darstellungen der Gesamtgeschichte und größerer Zeiträume.

74. **B a t o c k i**, [Adolf] v.: Ostpreußen. — Velhagen u. Klasings Monatsh. 46, 2. 1932. S. 263—67.

75. Bauer, H[anns]: Altpreußen, eine Lebenseinheit — trotz Versailles! Elbing: Saunier in Komm. 1932. 15 S. 8°. Erw. aus: Elbinger Ztg. 1932, Nr. 112.
76. Bodniak, Stanisław: Morze w głosach opinji w dawnej Rzeczypospolitej [Das Meer in Stimmen d. öffentl. Meinung in d. ehemal. Republik]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 67—97.
77. Carstenn, Edward: Schicksalswege der preußischen Landesgeschichte als Einteilungsgrund für ihre Darstellung. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 6. 1932. S. 33—48.
78. Dunin-Marcinkiewicz, Z.: Polska i jej dostęp do morza. W świetle histor., etnograf. i gospod. Warszawa: Liga morska i kolonialna 1931. 9 S. 8°. [Polen u. s. Zutritt z. Meere.]
79. Gennrich, [Paul]: Ostpreußens geschichtliche Sendung. — Ev. Hauskal. f. d. Ostmark. 9. 1933. S. 66—70.
80. Gindrich, Władysław: Polska a morze. Warszawa: Polska gospodarcza 1932. IV, 235 S. 8°. [Polen u. d. Meer.]
81. Ostwald, Paul: Polnische Dichtung und geschichtliche Wahrheit über Westpreußen. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 50—52.
82. Ostwald, Paul: Wider die Lüge vom polnischen Westpreußen. — Dt. Arbeit. 31. 1932. S. 175—179.
83. Schinkel, Friedrich: Polen, Preussen und Deutschland. Die polnische Frage als Problem d. preußisch-deutschen Nationalstaatsentwicklung. Breslau: Korn (1931). 261 S. 8°.
84. Schlachtfelder in Ostpreußen. Bearb. v. aktiven u. ehem. Offizieren im Wehrkreis 1, hrsg. vom Wehrkreiskommando 1. Königsberg: Kgb. Allg. Ztg. [1932]. 167 S. 8°.
85. Sobieski, Waclaw: Z powodu t. zw. „700-lecia Prus Wschodnich“ [Anlässlich d. sogen. 700-Jahrfeier Ostpreußens.] — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 1. 1930. S. 288—95.
86. Spohr, W(ilhelm): Deutsche Brüder im Osten. Berlin-Tempelhof: Braun [1932]. 64 S. 8°. (Auslanddt. Volkshefte. 4.)
87. Tymieniecki, Kazimierz: Dziejowy stosunek Polaków do morza. Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1932. 34 S. 8°. [Das geschichtl. Verhältnis d. Polen z. Meere.] (Swiatopogląd morski.)

C. Frühgeschichte bis etwa 1200.

1. Allgemeines.

Vgl. Nr. 60, 262.

88. Ehrlich B[runo]: Bericht des ständigen Vertreters des Vertrauensmannes für den Regierungsbezirk Westpreußen über die Tätigkeit im Jahre 1931. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 8. 1932. S. 19—21.
89. Engel, Karl: Die Bevölkerung Ostpreußens in vorgeschichtliche Zeit. Gumbinnen: Krauseneck 1932. 26 S. 8°. (Schrift d. Kreiverains f. Heimatforsch., Darkehmen.)

90. Engel, Carl: Interessantes von altpreußischen Burgen u. Schloßbergen. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 53—54.
91. Engel, Carl: Vorgeschichte der altpreußischen Stämme. — Heimatkundl. Bl. 2. 1932. Nr. 5. 6.
92. Gaerte, W[ilhelm]: Tätigkeitsbericht der vorgeschichtlichen Abteilung des Prussia-Museums in Königsberg i. Pr. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 8. 1932. S. 4—6.
93. Janssen, H. L.: Deutschlands Anrecht auf die verlorenen Grenzlande, ein Beitrag zu den vor- u. frühgeschichtlichen Bevölkerungsfragen der deutschen Grenzlande. — Grenzdt. Rundsch. 9. 1932. S. 54—57.
94. LaBaume, W[olfgang]: Gesichtsurnen und Hausurnen. Braunschweig: Vieweg [1931]. 39 S., 6 Taf. 4°. Aus: Arch. f. Anthropologie. N. F. 23.
95. LaBaume, W[olfgang]: Die Verwendung von Knochen und Geweih zu vorgeschichtlichen Geräten. Mit Beispielen aus d. früheren Prov. Westpr. in 11 Abbild. — Ostdt. Naturwart. 4. 1931/32. S. 82—87.
96. Swierkosz, A.: Ciekawe i nieznanne zabytki przeszłości wybrzeża polskiego w Kopenhadze [Merkwürdige u. unbekannte Überreste aus d. Vergangenheit d. poln. Küste in Kopenhagen]. — Gryf. 9. 1932. S. 13—16.
97. Unverzagt, W[ilh.]: Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für die Erforschung der Vor- und Frühgeschichte des deutschen Ostens. — Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit. 8. 1932. S. 129—131.

2. Steinzeit (bis etwa 2000 v. Chr.).

98. Engel, Carl: Die mittelsteinzeitliche Klingenkultur in Masuren. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 16.
99. Jażdżewski, Konrad: Die östliche Trichterbecherkultur in Nordwestpolen. — Congressus secundus Archaeologorum Balticorum. Riga 1931. S. 75—90.
100. Kostrzewski, Józef: Die Ausgrabungen von Rzucewo in Pommerellen u. d. Rzucewoer Kultur. — Bull. Acad. pol. d. sciences et d. lettres, Classe d'histoire et de philos. 1930 (1931). S. 97—103.
101. Kostrzewski, Józef: Über die jungsteinzeitliche Besiedlung der polnischen Ostseeküste. — Congressus secundus Archaeologorum Balticorum. Riga 1931. S. 55—64.
102. Richtofen, Bolko Frh. v.: Zur Kunst des nordostischen Kulturkreises der jüngeren Steinzeit. — Congressus secundus Archaeologorum Balticorum. Riga 1931. S. 67—74.

3. Bronzezeit einsch. der frühen Eisenzeit (etwa 2000—300 v. Chr.).

103. Engel, Carl: Die Lausitzer Kultur in Ostpreussen. — Forschungen u. Fortschritte. 8. 1932. S. 42—43.

104. La Baume, W[olfgang]: Kritische Bemerkungen zur Deutung vorgeschichtlicher Zeichnungen. — *Congressus secundus Archaeologorum Balticorum*. Riga 1931. S. 145—148.

4. Eisenzeit (etwa 500 v. Chr. — 1200 n. Chr.).

105. Ehrlich, Bruno: Elbing, Benkenstein und Meislatein. Ein neuer Beitr. z. Truso-Forschung. — *Mannus*. 24. 1932. S. 399—420.
106. Engel, Carl: Die Goten in Ostpreußen. — *Kgb. Hart. Ztg.* 1932. Nr. 198.
107. Engel, Carl: Goten und Vandalen in Altpreußen. — *Unsere Heimat*. 14. 1932. S. 173—174.
108. Engel, Carl: Das Gotenreich in Ostpreußen. — *Die Umschau*. 36. 1932. S. 686—90.
109. Engel, Carl: Die ostmasurischen Hügelgräber bei Reuschen-dorf, Kr. Lyck. — *Mannus*. 24. 1932. S. 478—95.
110. Engel, Carl: Ein 2½ Jahrtausende altes Gräberfeld bei Frauen-burg als Dokument frühgermanischer Kultur auf ermländischem Boden. — *Ermland, mein Heimatland*. 1932. Nr. 5.
111. Engel, Carl: Zur Zeitstellung der Hügelgräber von Gorlen. — *Unser Masurenland*. 1932. Nr. 21.
112. Gaerte, [Wilhelm]: Die Frau bei den Altpreußen vor 700 Jahren. — *Unser Masurenland*. 1932. Nr. 9.
113. Gaerte, W[ilhelm]: Die Ostgrenze der gotischen Weichsel-mündungs-Kultur in der römischen Kaiserzeit. — *Mannus*. 24. 1932. S. 561—63.
114. Gaerte, W[ilhelm]: Das erste Vorhallenhaus auf ostpreußischem Boden. — *Nachrichtenbl. f. dt. Vorzeit*. 8. 1932. S. 133.
115. Jankuhn, Herbert: Eine Spiralscheibenkopfnadel aus der Gegend von Tilsit. — *Prähist. Zs.* 22. 1931. S. 192—196.
116. König, M.: Jütland-Zerbst-Westpreußen. — *Mannus*. 24. 1932. S. 158—165.
117. Kostrzewski, Józef: Grodzisko w Jedwabnie w pow. to-ruńskim. Przyczynek do relatywnej chronologii ceramiki po-morskiej okresu wczesnohistorycznego [Der Burgwall in Jed-wabno]. — *Slavia occidentalis*. 10. 1931. S. 244—73.
118. Pogoda, A(dolf): Die Hügelgräber von Gorlen. — *Unser Masurenland*. 1932. Nr. 12.
119. Schmiedehelm, Martha: Über die Beziehungen zwischen dem Weichselgebiet und Estland zur römischen Eisenzeit. — *Congressus secundus Archaeologorum Balticorum*. Riga 1931. S. 395 bis 408.
120. Spieß, Karl: Der Ring von Strobjehnen und sein Bilderkreis. — *Mannus*. 24. 1932. S. 304—16.
121. Vasmer, Max: Germanen und Slaven in Ostdeutschland in alter Zeit. — *Forschungen u. Fortschritte*. 8. 1932. S. 18—19.
122. Vasmer, Max: Wikingerspuren bei den Westslaven. — *Zs. f. osteurop. Gesch.* 6. 1932. S. 1—16.

D. Die Zeit des deutschen Ordens bis 1525.

123. Bauer, Heinrich: Schwert im Osten. Die Staatsschöpfung d. dt. Ritterordens in Preußen. Oldenburg: Stalling (1932). 72 S. 8°. (Schriften an die Nation. 41.)
124. Łowmiański, Henryk: Studja nad początkami społeczeństwa i państwa litewskiego. T. 1. 2. Wilno: Tow. przyj. nauk 1931—32. 4°. [Studien über d. Anfänge d. litauischen Gesellschaft u. d. Staates Litauen.] (Rozprawy wydziału 3 Tow. przyj. nauk w Wilnie. 5. 6.)
125. Meyer, Hermann: Kämpfe um das Land an der Netze im Mittelalter. 2. verm. Aufl. Schönlanke u. Kreuz 1931: Deuß. 27 S. 8°. (Gesellschaft f. Heimatforsch. u. Heimatpflege im Netzekreis. Nr. 2.)
126. Schlicht, Oscar: Das Ordensland Preussen. (1.) Der Ordensstaat. Dresden: v. Baensch-Stift. 1933. 144 S. 8°.
127. Sobieski, Waclaw: Ekskluzywność krzyżacka [Die Abgeschlossenheit d. Kreuzritter]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 140—148.
128. Włodarski, Bronisław: Udział Zakonu krzyżackiego w walkach Przemysłidów o Polskę [Der Anteil d. Ritterordens an d. Kämpfen d. Przemysliden um Polen]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 209—12.
129. Wojciech z Medyki: Pogląd na zakon krzyżowców w Polsce od początku do końca. Przemysł 1864: Dzikowski. 27 S. 8°. [Überblick üb. d. Kreuzritterorden in Polen.]
130. Cohn, Willy: Hermann von Salza im Urteil der Nachwelt. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 31—50.
131. Grodecki, Roman: Powstanie państwa krzyżackiego (1243 r.) [Die Entstehung d. Ordensstaates 1243]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 154—158.
132. Karwasińska, Jadwiga: Pretensje książąt polskich do Prus w 13. wieku [Die Ansprüche d. poln. Fürsten auf Preußen im 13. Jh.]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 162—167.
133. Tymieniecki, Kazimierz: Stosunek starodawnych Prusów do Polski [Das Verhältnis d. alten Preußen zu Polen.] — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 148—153.
134. Biržiška, V.: Kryžiuočių keliai į Lietuvą XIV amž. (iš Wegeberichtų). D. 1. Keliai į Zemaičius. [Die Wege d. Kreuzritter nach Litauen im 14. Jh., aus d. Wegeberichten. T. 1. Die Wege in d. zemaitische Gebiet.] — Praeitis. 1. 1930. S. 1—63.
135. Koczy, Leon: Przymierze polsko-duńskie w roku 1315 na tle stosunków polsko-brandenburskich [Das poln.-dänische Bündnis v. 1315 auf d. Hintergrunde d. poln.-brandenburg. Beziehungen]. — Roczniki histor. 7. 1931. S. 31—81.
136. Zajączkowski, Stanisław: Bitwa pod Płowcami [Schlacht bei Plockce 1331]. — Strażnica Zachodnia. 10. 1931. Nr. 4.

137. Zajączkowski, Stanisław: Zaborczość krzyżaków w 14. w. [Der Eroberungstrieb d. Kreuzritter im 14. Jh.]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 212—16.
138. Salvatori, Giuseppe: L'orient europeo al tempo di Vytautas il Grande (1350—1430). — L'Europa orientale. 10. 1930. S. 213 bis 228.
139. Janulaitis, A.: Kęstutis Marienburgo pilyje ir jo pabėgimas iš ten 1363 m. Kaunas 1930. 32 S. 8°. [Keistut auf d. Schloß Marienburg u. s. Flucht i. J. 1363.]
140. Bärtle, Josef: Konrad und Ulrich von Jungingen, Hochmeister d. Dt. Ritterordens. Stuttgart: Keppelerhaus (1932). 30 S. 8°. (Aus Schwabens Vergangenheit. 8.)
141. Długosz, Jan: Bitwa Grunwaldzka. (Z historii Polski.) Oprac. Jan Dąbrowski. Wyd. 2., rozszerz. Kraków: Krak. Sp-ka wyd. (1925). LIV, 112 S. 8°. [Die Schlacht bei Tannenberg, 1410.] (Biblioteka narodowa. 1, 31.)
142. Oko, Jan: Nieznanego autora pieśń o bitwie pod Grunwaldem [Lied e. unbekanntens Autors über d. Schlacht b. Tannenberg]. — Ateneum Wileńskie. 7. 1930. S. 858—72.
143. Doubek, Fr. A.: Skarga Żmudzinów i odpowiedź Zakonu Niemieckiego z roku 1416 [Die Klage der Samaiten u. d. Antwort d. Dt. Ordens v. J. 1416]. — Ateneum Wileńskie. 7. 1930. S. 873—92.
144. Liedtke, Anton: Walka księcia Jana Opolskiego „Kropidły“ z Krzyżakami w obronie majątkowych praw diecezji włocławskiej. Torun: Tow. Nauk. 1932. XV, 138 S. 8°. [Der Kampf d. Herzogs Johann v. Oppeln „Kropidlo“ mit d. Kreuzrittern um d. Verteidigung d. Besitzrechte d. Diözese Leslau.] (Roczniki Tow. Nauk. w Toruniu. 38.)
145. Liedtke, Anton: Nieznany list W. Księcia Litewskiego Witolda do Jana biskupa włocławskiego z r. 1417 [Unbekannter Brief d. Großfürsten Witold v. Litauen an d. Bischof Johann v. Leslau]. — Kwartalnik Histor. 46. 1932. S. 148—149.
146. Heidenreich, Karl: Der Deutsche Orden in der Neumark (1402—1455). Berlin: Gsellius in Komm. 1932. VIII, 107 S. 8°. (Einzelschr. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg. 5.) Auch Phil. Diss. Königsberg.
147. Gutzzeit, Emil Johs.: Ordenssieg bei Pr. Eylau am 26. Mai 1455. — Natanger Heimatkal. 6. 1933. S. 51—54.
148. Vetulani, Adam: Zwierzchnictwo Polski nad ziemiami Prus Wschodnich w latach 1466—1568 [Die Oberhoheit Polens über die ostpreußischen Lande i. d. J. 1466—1568]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 167—171.

E. Ostpreußen 1525—1772.

149. Neue Aufflegung deß im Jahre 1627 in der Churfürstlichen Hauptstadt Mainz durch Hermann Meres zu Druck erlassen und so ge-

- nanndten Erneuertem Berichts vom Preussischen Abfall...
Würtzburg 1701: Engmann. 8, 171 S. 8^o.
150. Lep s z y, Kazimierz: W sprawie gubernatorstwa Polaków w Krolewcu i opozycji stanów pruskich przeciw księciu w ostatniem ćwierćwieczu 16. i początku 17. w. [Zur Frage d. Amts d. Gouverneurs d. Polen in Königsberg u. d. Opposition d. preuß. Stände gegen d. Herzog im letzten Viertel d. 16. u. zu Anfang d. 17. Jhs]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 194—198.
 151. Str z e l e c k i, Adam: Opinja polska wobec sprawy przeniesienia kurateli Prus Książęcych na elektorów brandenburskich [Die poln. Meinung über d. Frage d. Übertragung d. Vormundschaft d. herzogl. Preußens auf d. Kurfürsten v. Brandenburg]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 201—206.
 152. W i t t, Bertha: Gustav Adolf und die Ostmark. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 465—73.
 153. Pi w a r s k i, Kazimierz: Zwierzchnictwo polskie nad Prusami w 17. wieku [Die poln. Oberhoheit über Preußen im 17. Jh.]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 171—175.
 154. W o j t k o w s k i, Andrzej: Zaborczość królów pruskich w 18. w. [Der Eroberungstrieb d. preuß. Könige im 18. Jh.]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 198—200.
 155. S c h m e r f e l d, v.: Die Operationen in Ostpreußen während des Siebenjährigen Krieges. — Wissen u. Wehr. 1932. S. 89—110.

F. Westpreußen unter der Fremdherrschaft 1466—1772.

156. B o d n i a k, Stanisław: Komisja morska Zygmunta Augusta [Die Meereskommission d. Sigismund August]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 44—66.
157. S o b i e s k i, Waclaw: Za kim opowiedziały się Prusy Królewskie w r. 1655 [Für wen erklärte sich Westpreußen i. J. 1655?]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 1. 1930. S. 296—301.

G. Ost- und Westpreußen 1772—1815.

158. R o o s, Werner: Die Wiedereingliederung Pommerellens und des Netzegaues in den preußischen Staat im Herbst 1772. — Volk u. Reich. 8. 1932. S. 711—20.
159. Geschichtlicher A b r i ß der Kriegs-Operationen in Preussen. — Pallas. 1. 1808. S. 123—163, 237—79, 353—70.
160. R e l a t i o n der Gefechte, welches das preußische Armeekorps unter dem General-Lieutenant von Lestock am 8. Febr. 1807... mit den Franzosen gehabt, so wie vom Antheil, welchen dasselbe an d. Schlacht b. Pr. Eylau genommen. — Pallas. 1. 1808. S. 280—93.
161. B e m e r k u n g e n über die Relation der Schlacht bei Preußisch-Eilau, den 7. u. 8. Febr. 1807, hrsg. v. v. Both. — Pallas. 2, 2. 1810. S. 230—42.

162. Hildebrand, J[ulius]: Die Schlacht bei Pr. Eylau am 7. und 8. Februar 1807. 3. Aufl. Zum 125. Gedenktage d. Schlacht... hrsg. u. mit Nachträgen vers. v. A. Sievers. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. (1932). 91 S. 8°.
163. Schlacht um Preussisch-Eylau. Die Erlebnisse eines Eylauer Bürgers im Jahre 1807. — Kgb. Allg. Ztg. 1932. Nr. 116, 118, 120.
164. Über die Relation der Schlacht bei Heilsberg, den 11. Junius 1807, hrsg. v. v. Both. — Pallas. 2, 1. 1810. S. 357—90.
165. Grosse, W[alter]: Heilsberg — ein Ruhmestag preußischer Kavallerie. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 6.
166. Bemerkungen über die Relation der Schlacht bei Friedland den 14. Junius 1807, hrsg. v. v. Both. — Pallas. 2, 1. 1810. S. 489 bis 507.
167. Natzmer, G. O. S. v.: Über die Konvention von Tauroggen. — Dt. Adelsbl. 50. 1932. S. 81—82.

H. Ost- und Westpreußen 1815—1920.

168. Klingbeil, [Erich]: Die Feldbefestigung im Dienste der Operation. Dargest. am ostpreuß. Kriegsschauplatze 1914/15. — Militär-Wochenbl. 116. 1932. S. 1297—1302, 1340—43.
169. Uspenskij, A. A.: Na vojně. Vostočnaja Prussia-Litva. 1914—1915 g. g. Vospominanija. Kaunas 1932. 228 S. 8°. [Im Krieg. Ostpreußen-Litauen. 1914—15. Erinnerungen.]
170. François, Hermann v.: Gehorsam und Verantwortungspflicht erläutert an den Befehlsreihungen während der Schlacht bei Tannenberg. Berlin: Wachtfeuerverl. (1932). 54 S. 8°.
171. Randewig: Die deutsche Funkaufklärung in der Schlacht bei Tannenberg. — Wissen u. Wehr. 1932. S. 128—41.
172. Smogorzewski, Cas.: La conférence de la paix et l'accès de la Pologne à la mer. — Revue d'histoire de la guerre mondiale. 10. 1932. S. 113—139.
173. Plebiscyt na Warmji, Mazurach i ziemi Malborskiej. Toruń 1930: Pawlak. 24 S. 4°. [Die Volksabstimmung im Ermland, in Masuren u. im Gebiet v. Marienburg.]

I. Ost- und Westpreußen seit 1920.

174. Beer, Max: Ist der deutsche Osten bedroht? Eine Reise nach Danzig. Berlin: Greve (1932). 20 S. 8°. Aus: Dt. Allg. Ztg.
175. Buchholz, Erwin: Die Lage in Ostpreußen. — Der nahe Osten. 5. 1932. S. 384—92.
176. Budding, Karl: Der polnische Korridor als europäisches Problem. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 41 S. 8°. (Ostland-Darstellungen. 2.)
177. Dantzig et quelques aspects du problème germano-polonais. Par Henri Strasburger [u. a.]. Paris: (Centre européen de la Do-

- tation Carnegie) 1932. VI, 315 S. 8°. (Publications de la Conciliation internat. 1932, Bulletins 1/5.)
178. Dawson, William H.: Germany and the corridor. — Nineteenth Century. 111. 1931. S. 671—84.
 179. Frankenberg u. Proschlitz, [Werner] v.: Polnische Kriegsdrohungen. (Frankfurt a. O. 1932: Trowitzsch.) 16 S. 8°. (Heilige Ostmark. Jg. 8, 2. Sonderdr.)
 180. Les Frontières occidentales de la Pologne. La vérité sur le conflit actuel polono-allemand. Toulon: Soc. nouvelle des imprimeries Toulonaises 1932. 269 S. 8°.
 181. Hauser, Heinrich: Wetter im Osten. Jena: Diederichs (1932). 234 S. 8°.
 182. Heiss, Friedrich u. A. Hillen Ziegfeld: Polen wider Polen. Berlin: Volk u. Reich Verl. 1932. 147 S. 8°. (Volk u. Reich-Bücherei. 2.)
 183. Hodann, Max: Der slawische Gürtel um Deutschland. Polen, die Tschechoslowakei u. d. dt. Ostprobleme. Berlin: Universitas (1932). 319 S. 8°.
 184. Janz, Friedrich: Brand um Ostpreußen. — Volk u. Reich. 8. 1932. S. 148—155.
 185. Jurda, Karl Franz: Der Kampf um den deutschen Osten. 100 Bilddokumente d. dt. Not u. dt. Hoffnung. Berlin u. Leipzig: „Zeitgeschichte“ [1932]. 48 S., 80 S. Abb. 4°.
 186. Kries, Wilhelm v.: Deutschland und der Korridor. Berlin: Volk u. Reich 1932. 63 S. 8°. (Volk u. Reich. 1932, Beih. 1.)
 187. Leers, Johann v.: Polnischer Korridor oder deutsches Weichsel-land. München: Eher 1932. 39 S. 8°. (Großdeutsche Forderungen. 2.)
 188. Neumann, Paul: Die Korridorfrage als internationales Problem. — Die Ostmark. 37. 1932. S. 74—76.
 189. Oertzen, [Fried.] W[ilh.] v.: Polen an der Arbeit. München: Langen, G. Müller 1932. 109 S. 8°.
 190. Ostwald, Paul: Die polnischen Gelüste auf Ostpreußen. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 100—102.
 191. Papritz, Joh.: Französische Wissenschaftler zum Korridorproblem. — Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. 44. 1932. S. 408—15.
 192. Raphaël, Gaston: Allemagne et Pologne. Paris: Delagrave 1932. 137 S. 8°. (Bibliothèque d'histoire et de politique.)
 193. Polish-German relations. 1. The Polish „Corridor“. 2. German minority in Upper Silesia. New York: The American-Polish Chamber of Commerce and Industry 1931. 32 S. 8°. (Polish Library of Facts. 1.)
 194. Rheinau, Friedrich Adolf: Bedrohtes Ostpreußen. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 203—5.
 195. Schmidt, Axel: Gegen den Korridor. Polnische Zeugnisse u. Tatsachen. Berlin: Runge 1932. 40 S. 8°. (2. Aufl. 45 S.)

196. Schmidt, Axel: Polen und Ostpreußen. — Zs. f. Politik. 22. 1932. S. 341—46.
197. Sellin, Fritz: Die polnische Frage. Berlin: Selbstverl. 1932. 20 S. 8°.
198. Smogorzewski, Casimir: L'Île de Prusse orientale. — Revue hebdomadaire. 41. 1932. S. 150—169.
199. Thiele, Ernst Otto: Polen greift an. Breslau: Korn [1932]. 87 S. 8°.
200. Tourly, R.: Derrière les brumes de la Vistule. Paris: Nouv. Revue crit. 1931. 255 S. 8°. (La Vie d'aujourd'hui. 18.)
201. Ziegfeld, A[rnold] Hillen u. Wilhelm v. Kries: Deutschland, Polen und der „Korridor“. Berlin: Volk- u. Reich-Verl. 1932. 104 S. 8°. (Korridorheft. 5.) (Volk u. Reich. Beil. 4/5.)
202. Zimmer, Norbert: Kampf um Ostpreußen. Hrsg.: Deutscher Grenzkampfbund. Stettin 1932 (: Harich in Allenstein). 32 S. 8°.

V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Gesundheitswesen.

203. Kisch, Guido: Das Fischereirecht im Deutschordensgebiete. Beiträge zu s. Geschichte. Stuttgart: Kohlhammer 1932. XIV, 219 S. 8°. (Deutschrechtl. Forschungen. 5.)
 204. Böhmert, [Victor]: Das Recht Polens auf freien und sicheren Zugang zum Meer. Ein Beitr. z. Auslegung d. Punktes 13 der 14 Wilsonpunkte. — Danziger jurist. Monatsschr. 11. 1932. S. 113 bis 117.
 205. Gottschalk, K[urt]: Die Wappen entrissener Ordensstädte. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 197—198, 209—10.
 206. Statistischer Jahresbericht der Provinzialverwaltung Ostpreußen. Im Auftr. d. Landeshauptm. d. Prov. Ostpr. hrsg. v. Statist. Amt d. Prov. Verwalt. Jg. 4. 1931. (Königsberg: Prov. Verwalt. 1932.) 96 S. 4°. Aus: Verwaltungsbericht 1931.
 207. Verhandlungen des 59. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen. Königsberg 1932: Landesdr. 4°.
 208. Nachricht von den in Ostpreußen befindlichen Landgütern, deren Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch von den Einwohnern dieser Provinz. — Preuß.-brand. Miscellen. 1804. 2. S. 418—42.
 209. Steffen, Hans: Miete und Kontraktbruch der ländlichen Dienstboten im Deutschordensstaate. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 1.
-
210. Birch-Hirschfeld, Arthur: Die Granulose und ihre Bekämpfung in Ostpreußen. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. 14 S. 8°. (Königsberger Universitätsreden. 13.)

211. G e n t z e n , [Max]: Die Bekämpfung der Tuberkulose in Ostpreußen. — Die Wohlfahrt. 24. 1931/32. S. 131—32. 25. 1932/33. S. 12.
212. G l e i t s m a n n , Hanns: Vom Wesen der Mandelentzündung. Nach Beobachtungen bei d. im Febr. 1930 in d. Kasernen d. 5. Marine-Artillerie-Abt. in Pillau aufgetretenen Mandelentzündungsepidemie. Berlin: Mittler 1932. 66 S. 8°. (Veröffentl. aus d. Geb. d. Marine-Sanitätswesens. 23.)

VI. Geschichte des Heerwesens.

Vgl. Nr. 84, 212, 312.

213. G e s c h i c h t e des Füsilier-Regiments Graf Roon (Ostpreußischen) Nr. 33. Für d. Gebrauch d. Mannschaften . . . erneut zsgest. u. erg. bis 1911. Berlin: Mittler 1912. 100 S. 8°.
214. G e s c h i c h t e des 1. Ermländischen Infanterie-Regiments Nr. 150. Hrsg. v. d. Vereinigung d. Offiziere d. Regiments. T. 1. Zeulenroda: Sporn 1932. XV, 372 S. 8°. (Aus Deutschlands großer Zeit. Ehem. preuss. Truppenteile. 57.)
215. H i t z i g r a t h , Otto: Kurze Geschichte des preußischen Bosniakenkorps. — Jb. d. Kr. Stallupönen. 1933. S. 77—82.
216. L ü t t w i t z , [Hans Georg] Frh. v.: Das Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Russland (Westpr.) Nr. 1. 1913—1920. Oldenburg: Stalling 1932. 336 S. 8°. (Erinnerungsbll. dt. Regimenter. 348.)
217. Z a c h a u , Johannes: 2. Litthauisches Feld - Artillerie - Regiment Nr. 37. Oldenburg: Stalling (1932). 222 S. 8°. (Erinnerungsbll. dt. Regimenter. 347.)
218. B o n a t z , Walther u. Fritz Zorn: Das Königl preuß. Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister im Weltkriege 1914—1918. Zeulenroda: Sporn [1932]. VII, 308 S. 8°. (Aus Deutschlands großer Zeit. 46.)
219. Z w e i R u h m e s t a g e des 3. ostpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 79. Berlin: Heinicke [1915]. 13 S. 8°.
220. D e t t m a n n , Franz u. Martin Wegener: Feldartillerie-Regiment Nr. 101. Die Geschichte d. Regts. u. s. Stammabteilungen 1914 bis 1918. Königsberg 1932: Leupold. 106 S. 8°.

VII. Wirtschaftsgeschichte.

A. Allgemeines.

Vgl. Nr. 4.

221. (B r a n d e s , [Ernst]:) Denkschrift zur Lage der Provinz Ostpreußen. (Königsberg) 1925 (: Ostpr. Dr.). 93 S. 4°.
222. S c h ä f e r , [Karl Heinr.]: Geldwert, Preise und Löhne im mittelalterlichen Preußen. — Zs. f. G. Erml. 24. 1932. S. 910—12.

223. Unger, Friedrich: Wirtschaftsentwicklung und die Landesplanung (Wirtschaftsplanung) in Ostpreußen. — Siedlung u. Wirtschaft. 13. 1932. S. 259—63.
224. Vleugels, Wilhelm: East Prussia, Danzig, and the Polish Corridor, from the point of view of economics. — Minorities and boundaries. [1.] 1931. S. 120—140.
225. Vleugels, Wilhelm: Neuere Literatur über die Gegenwarts-lage der ostdeutschen Wirtschaft und die deutschen Ostgrenzen. — Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. 68. 1932. S. 351—61.
226. Werner, [Karl]: Weichselkorridor und Ostoberschlesien. Der weltwirtschaftl. Zusammenhang beider Probleme. Breslau: Marcus 1932. 31 S. 8°. (Zur Wirtschaftsgeographie d. dt. Ostens. 2.)

B. Siedlung und innere Kolonisation.

Anm.: Kolonisationsgeschichte s. XI: Bevölkerungsgeschichte.

227. Gayl, W[ilh.] Frh. v.: Siedlungsmöglichkeiten in Ostpreußen und Rückwanderung. — Der Ost-Siedler. 3. 1932. Nr. 5.
228. Hauser, Heinrich: Fahrt durch Ostpreußen. [Zur ostdt. Siedlungsfrage.] — Tat. 24. 1932. S. 478—91.
229. „Fahrt durch Ostpreußen.“ Eine Stellungnahme d. Ostpreuß. Landesgesellschaft zu Königsberg i. Pr. zum Aufsatz von Heinrich Hauser. — Arch. f. inn. Kolonisation. 24. 1932. S. 521—25.
230. Heym, Waldemar: Das Haus eines Bauern aus der Zeit der ersten Besiedelung des Deutsch-Ordenslandes mit Bauern. — Heimatkal. d. Kr. Stuhm. 3. 1933. S. 46—49.
231. Menzel, Curt: Ein polnischer Rückblick auf die Tätigkeit der Preußischen Ansiedlungs-Kommission. — Arch. f. inn. Kolonisation. 24. 1932. S. 261—67.
232. Der Ost-Siedler. Zs. d. Reichsstelle f. Siedlerberatung. Jg. 3. 1932. Berlin: Reichsstelle 1932. 4°.
233. Schlenger, Herbert: Bemerkungen zur ostdeutschen Dorf-formenforschung. — Geogr. Zs. 38. 1932. S. 347—55.
234. Schneider, [Oswald]: Agrarpolitische Voraussetzungen der Siedlung in Ostpreußen. — Siedlung u. Wirtschaft. 13. 1932. S. 213—18, 251—59.
235. Siehr, Ernst: Ostpreußische Siedlungsfragen. — Zs. f. Politik. 22. 1932. S. 319—40.
236. Sukiennicki, Wiktor: Die Frage der Nachfolge der Rentenberechtigungen des Preussischen Staates, die aus seiner Ansiedlungsaktion im Osten hervorgegangen sind, durch Polen. Warschau: Min. f. Agrarreform 1931. 236 Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.]
237. Thiede, Klaus: Landwirtschaftliche Siedlung und Erwerbstätigkeit im deutschen Osten. — Ständisches Leben. 2. 1932. S. 291 bis 303.

238. Die West-Ostsiedlung in den Jahren 1927—1931. Berlin: Reichsstelle 1932. 16 S. 4°. (Flugschriften d. Reichsstelle f. Siedlerberatung. 3.)

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.

239. Landwirtschaftliches Adressbuch der Domänen, Rittergüter, Güter und Höfe in der Provinz Ostpreussen. Hrsg. v. Hans Wehner. 5. Aufl. Leipzig: Niekammer 1932. XXXII, 572 S. 8°. (Niekammer's landw. Güter-Adressbücher. 3.)
240. Dörge, Heinrich u. Franz Hennig: Die Osthilfesicherungsverordnung vom 17. November 1931. Handkommentar. Berlin: Hobböing 1932. 154 S. 8°. (Dt. Wirtschaftsgesetze. 9a.)
241. Fenske, Aloysius: Die Zucht des warmblütigen Pferdes in der Grenzmark Posen-Westpreußen. Diss. Tierärztl. Hochsch. Berlin 1931 [1932]. 54 S. 8°.
242. Hesse, Albert: Die Einwirkung der Gebietsverluste und Grenzveränderungen auf die Landwirtschaft des deutschen Ostens. — Die dt. Landwirtschaft. Hrsg. v. M. Sering. 1932. S. 195—202.
243. Heuser, Otto: Die Bodenbewirtschaftung Westpolens und ihre natürlichen Grundlagen. Berlin: Parey 1932. 52 S. 8°.
244. Hubbert, Walter: Die Ackerwirtschaft in Posen und Pommerellen. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1932. 49 S. 8°. Aus: Berichte über Landwirtschaft. Sonderh. 60.
245. Krüger, H.: Der deutsche Osten und die Osthilfe. — Landwirtschaft. Jbb. 75. 1932. S. 467—97. Jb. d. Bodenreform. 28. 1932. S. 222—37.
246. Lang, Emil: Die Erhaltung des Bauerntums in den ungünstigen Gebieten Ostpreußens. — Die dt. Landwirtschaft. Hrsg. v. M. Sering. 1932. S. 342—54.
247. Malkomesius, Emil u. Kurt Munier: Getreidedrusch in Ostpreussen. Königsberg: Ost-Europa-Verl. 1932. 71 S. 8°. (Arbeitsgemeinschaft Technik u. Landwirtschaft in Ostpr. ATLO. Schriftenfolge. 4.)
248. Marchand, [Franz]: Herkunft und Rassezugehörigkeit des ostpreußischen Pferdes. Die Pferdezucht d. Dt. Ritterordens; das 200jähr. Jubil. d. Hauptgestüts Trakehnen. — Rößeler Tagebl. 1932. Nr. 46—59.
249. Otto, [Werner]: Die Osthilfe. Ihre Entwicklung u. Durchführung. [Berlin:] Reichszentrale f. Heimatdienst 1932. 27 S. 8°.
250. Peters, Jakob: 50 Jahre Zuchtaufbau der Ostpreussischen Holländer Herdbuch-Gesellschaft E. V., Königsberg Pr., mit e. Beschreibung d. wichtigsten Stämme d. schwarzweissen ostpreuss. Rindes. Bullenreg. Bd. 5. Hannover: Schaper 1932. XVI, 202 S. 8°. (Taschen-Stammbücher d. Dt. Ges. f. Züchtungskunde. 6.)

251. Preuss, Evalotte: Die ostpreußische Landarbeiterschaft. Ihre Entwicklung von d. Gründung d. Ordensstaates bis z. Gegenwart. Rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1926 [1932]. 128 S. 8°.
252. Rinecker, (Anton): Die Rindviehzucht in der Grenzmark Posen-Westpreußen. Neudamm: Neumann 1932. XI, 290 S. 8°.
253. Zweihundert Jahre Preußische Staats-Gestü t v e r w a l t u n g. 1732—1932. Festschrift. Insterburg: Ostpreuß. Tagebl. (1932). 28 S. 4°.
254. Verhandlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Vollversammlung am 4. Mai 1932 [u.] 11. November 1932. (Königsberg 1932.) 4°.
255. Zitzewitz, Friedrich Karl v.: Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe. Berlin: Dt. Verl. Ges. 1932. 231 S. 8°.
256. 25 Jahre Züchtervereinigung. Zum 25jähr. Bestehen d. Herdbuchvereins f. d. schwarzweiße Tieflandrind in Ostpr. E. V. Sitz Insterburg v. B[runo] Schmidt [u. a.]. Insterburg: Herdbuchver. 1928. 64 S. 8°. (Arbeiten d. Herdbuchver. f. d. schwarz-weiße Tieflandrind in Ostpr. 4.)
257. Lietmann, [Heinrich]: Merkbüchlein der Teichwirtschaft. Grundsätzliches aus d. Geb. d. prakt. Teichwirtschaft, unter bes. Berücks. Ostpreußens. Hrsg. v. d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Ostpr. (Königsberg [1932]: Englick & Quatz.) 56 S. 4°.
258. (Skibbe, [Bruno]:) Angler Merkheft über das Ostpr. Oberland und Masuren. Hrsg. v. Verkehrsverb. f. d. südl. Ostpreussen e. V. Allenstein. (Düsseldorf: Fritz [1932].) 20 S. 8°.

D. Handel, Gewerbe und Verkehr.

259. 15 Jahre Haupthandels-gesellschaft ostpreußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften m. b. H. Königsberg Pr. (Königsberg 1932: Ostpr. Dr.) 21 S. 4°.
260. Laubinger, Heinrich: Die rechtliche Gestaltung der Deutschen Hanse. Jur. Diss. Heidelberg 1929 [1932]. 61 S. 8°.
261. Olszewicz, Waclaw: Węgiel i morze. Toruń 1932. 35 S. 8°. [Kohle u. Meer.] (Swiatopogląd morski.) (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego.)
262. Semrau, Arthur: Ein vorgeschichtlicher Handelsweg im Bereich des Ordenslandes. — Mitt. d. Copernicus-Ver. 40. 1932. S. 136—140.
263. Wakar, Włodzimierz: Bilans handlowy Prus Wschodnich w świetle statystyki transportowej [Die Handelsbilanz Ostpr. im Lichte d. Transportstatistik]. — Kwartalnik statystyczny. 8. 1931. S. 1017—71.
264. Srokowski, Stanisław: Rozwój i znaczenie sieci drożnej Prus Wschodnich. Warszawa 1930. 38 S. 8°. [Entwicklung u. Bedeutung d. Wegenetzes in Ostpr.]

265. Hennig, [Richard]: Völkerrechtliche Reibungsflächen in der Grenzlandschiffahrt des Ostens. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 164 bis 165.
266. Seraphim, P[eter] H[einz]: Die Wirtschaftsbedeutung der Weichsel für Polen. Ein Beitr. z. Korridorproblem. — Jbb. f. Nationalök. u. Statistik. 3. F. 81. 1932. S. 729—48.
267. Steinert, Hermann: Hundert Jahre preussischer Weichselausbau. Das größte dt. Kulturwerk in d. Ostmark. — Dt. Arbeit. 31. 1932. S. 208—14. Der Auslandsdeutsche. 15. 1932. S. 389—90.
268. Volz, Jochim: Die Frage der Internationalisierung der Weichsel. Danzig: Danziger Verl.-Ges. 1932. 78 S. 8°. (Ostland-Forschungen. 1.)
269. Steinert, Hermann: Der Königsberger Seekanal. — Petermanns Mitt. 78. 1932. S. 176—177.
270. Greiser, Wolfgang: Oestliches Postwesen zur Zeit des Ritterordens. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 15.
271. Gerhard, Hans: Der ostdeutsche Kapitalmarkt. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. 222 S. 8°. (Schriften d. Inst. f. ostdt. Wirtschaft an d. Univ. Kgb. N. F. [3,] 1.) Rechts- u. staatsw. Diss. Königsberg 1932.

VIII. Geschichte der geistigen Kultur.

A. Geschichte der bildenden Künste.

272. Bericht des Konservators der Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen über seine Tätigkeit im Jahre 1931 . . . (Jahresbericht 30). Königsberg: Teichert in Komm. 1932. 47 S. 4°.
273. Die Denkmalfpflege in Westpreußen in den Jahren 1920 bis 1931. 17. Bericht an d. Ausschuß z. Erforsch. u. z. Schutze d. Denkmäler in d. Prov. Ostpreußen erstattet v. Bernhard Schmid. Königsberg: Prov.-Verband v. Ostpr. 1932. 32 S. 4°.
- 273a. Harthun, Erwin: Die technische und formale Einzelausbildung des Fachwerkhauses im Deutsch-Ordenslande. Diss. Techn. Hochsch. Danzig 1932. 64 S. 4°.
274. Holst, Niels v.: Die ostdeutsche Bildnismalerei des 16. Jahrhunderts. — Zs. f. Kunstgesch. 1. 1932. S. 19—43.
275. Konrad, Martin: Die älteste „Marienklage“ östlich der Weichsel [in Osterode]. — Zs. f. bild. Kunst. 65. 1931/32. S. 169—172.
276. Campe, Paul: Sakrale Handglocken niederländischer Herkunft in Lettland und Preußen. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 123—130.

B. Geschichte der Musik und des Theaters.

Vgl. Nr. 65.

277. Federmann, Maria: Musik und Musikpflege zur Zeit Herzog Albrechts. Zur Geschichte d. Königsberger Hofkapelle i. d. J. 1525

bis 1578. Kassel: Bärenreiter-Verl. 1932. 166 S. 8°. (Königsberger Studien z. Musikwissenschaft. 14.)

278. Hamel, Fred: Ostpreußen als Orgelland. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 499.

C. Geschichte der Literatur.

Vgl. Nr. 382.

279. Bergel, Rajmund: Morze polskie i Gdańsk w literaturze polskiej. Myślenice 1930. 24 S. 8°. [Das poln. Meer u. Danzig in d. poln. Literatur.]
280. Karg, Fritz: Das literarische Erwachen des deutschen Ostens im Mittelalter. Halle: Niemeyer 1932. 41 S. 8°. (Mitteldt. Studien. 1.) (Teuthonista. Beih. 3.)
281. Karstädt, O.: Ostpreußen werde allen deutschen Kindern durch seine neuere Dichtung zweite geistige Heimat. — Lehrerztg. f. Ost- u. Westpr. 63. 1932. S. 187—89, 199—203.
282. Oehlke, Waldemar: Ostdeutsche Romantik. — Ostdt. Monatsh. 12. 1931/32. S. 666—69.
283. Deutsche Ostmark und deutsche Dichtung. (Von P. W.) — Der Fels. 26. 1932. S. 345—53.
284. Wilm, Bruno: Aus der Literaturgeschichte Westpreußens (T. 2.) — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 107—125.

D. Geschichte der Wissenschaften.

285. Hein, M[ax]: Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung. — Dt. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung. 2. 1931/32. S. 47—48.
286. Sitzungsberichte der Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg in Pr. von 1899 bis September 1926 nebst e. Verzeichnis d. Mitglieder. Hrsg. v. Ulrich Friedlaender. Königsberg 1926: Leupold. 24 S. 8°.

E. Geschichte des Buch- und Zeitungswesens.

Vgl. Nr. 313.

287. Das Büchereiwesen der Grenzmark Posen-Westpreußen 1931/1932. (Ein statist. Überblick. Von Richard Kock.) [Schneidemühl: Zentrale d. Grenzmarkbüchereien 1932.] 37 S. 8°.
288. Ulbrich, A[nton]: Das geistige Leben des Ostens und die Druckkunst. — Typogr. Mitt. 21. 1924. S. 181—183.
289. Gehse, Hans: 25 Jahre Verein Ostpreuß. Zeitungsverleger. Ostpreussens Presse in Krieg und Frieden 1907—1932. Königsberg: (Kgb. Allg. Ztg. 1932). 131 S. 4°.

F. Geschichte des Bildungswesens.

290. *Blätter für Jugendpflege und Jugendbewegung im Regierungsbezirk Königsberg.* Amtl. Organ d. Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr. Jg. 7. 1932. Königsberg: Regierung (1932). 76 S. 8°.
291. *Lehrer-Zeitung für Ost- und Westpreußen.* Schriftl.: Fritz Busalla. Jg. 63. 1932. Königsberg: Leupold 1932. 542 S. 4°.
292. *Die Wohlfahrt.* Mitteilungsblatt f. Volksbildung u. Wohlfahrtspflege d. Landesver. f. freie Volksbild. u. Wohlfahrtspflege in Ostpreußen E. V. (Schriftl.: Albert Kayma.) Jg. 25. 1932/33. Königsberg: Geschäftsstelle (1932/33). 4°.
293. *Lewandowski, H.:* Szkolnictwo polskie w Niemczech i Prusach Wschodnich. Toruń: Sowa 1931. 32 S. 8°. [Poln. Schulwesen in Deutschland u. Ostpreußen.]
294. *Worgitzki, Max:* Polnische Minderheitschulen in Ostpreußen. — *Der heimattreue Ost- u. Westpreuße.* 11. 1931. Nr. 12. 12. 1932. Nr. 1. 4.
295. *Die Deutsche Studentenschaft Danzig im Wintersemester 1931 bis 1932 u. Sommersemester 1932.* Hrsg.: Die Dt. Studentenschaft Danzig. Danzig [1932]: Bäcker. 8°.
296. *Eichhorn:* Die deutsche Technische Hochschule in Danzig. — *Ostdt. Naturwart.* 4. 1931/32. S. 114—116.
297. *Keyser, Erich:* Danzig. — *Vivat Academia.* 600 Jahre dt. Hochschulleben. [1931]. S. 71—74.
298. *Königsberger Universitätsbund.* *Jahresbericht 1931/1932.* (Königsberg 1932.) 15 S. 8°.
299. *Ostmärkische Akademische Rundschau.* *Nachrichtenbl. f. d. Königsberger Studentenschaft...* Semesterfolge 14. S. S. 1932. (Königsberg: Albertus-Verl. 1932.) 4°.
300. *Der Student der Ostmark.* *Nachrichtenblatt d. Dt. Studentenschaften d. Albertus-Univ. u. d. Handelshochschule...* W. S. 1931/32. F. 1. Königsberg 1932. 4°.
301. *Andrée, K[arl]:* Die Geophysikalische Warte der Albertus-Universität, ihre Aufgaben u. ihre bisherigen Arbeiten. — *Ostdt. Naturwart.* 4. 1931/32. S. 182—187.

IX. Kirchengeschichte.

Vgl. Nr. 17, 333, 357.

302. *Langkau, A. G.:* Der hl. Adalbert, Bischof u. Märtyrer, Patron d. Prov. Preußen. — *Erml. Hauskal.* 77. 1933. S. 45—54.
303. *Kulp, Johannes:* *Handbuch zum Ostgesangbuch.* (Ostpreußen, Posen-Westpreußen, Danzig, Polen.) Dortmund: Crüwell [1932]. 356 S. 8°.
304. *Lehmann, Ludwig:* *Deutsche Kulturarbeit und Kulturkämpfe in Westpreußen von altersher bis auf die Gegenwart.* (Ein Beitr.

- z. westpr. Diasporagesch.) — Jb. d. Synodalkomm. f. ostpr. Kirchengesch. 2. 1932. S. 81—132.
305. Nominikat, [Otto]: 50 Jahre Ostpreußischen Kirchengesangs. — Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 35. 1930. S. 359 bis 361.
306. Tiesler, Kurt: Beiträge zur Familiengeschichte ost- und westpreußischer Pfarrer. — Altpr. Geschlechterk. 16. 1932. S. 17, 69 bis 70.
307. Neufeld, S[iegfried]: Mit jüdischen Augen durch deutsche Lande: Westpreußen und Ostpreußen. Hamburg [1932]. 34 S. 8°. Aus: Israelit. Familienbl.

X. Geschichte der Landesteile und Ortschaften.

A. Geschichte der Landschaften.

Ermland.

Vgl. Nr. 9, 12, 35, 110, 173.

308. Fünfzig Jahre Ermländischer Bauernverein 1882. 1932. Festschrift zur Jubelfeier in Wormditt am 26. u. 27. Juni 1932. Wormditt: Ermländ. Bauernver. 1932. 64 S. 8°.
309. Beckmann, Gustav: Vom altermländischen Bauernhaus. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 5—6.
310. Beckmann, [Gustav]: Bilder aus altermländischem Bürgertum. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 4, 5.
311. Beckmann, Gustav: Von bäuerlichen Lasten in Alt-Ermland. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 1.
312. Birch-Hirschfeld, Anneliese: Soldatenraub im Ermland. — Zs. f. G. Erml. 24. 1932. S. 912—19.
313. Buchholz, Franz: Aus der Gründungszeit der Ermländischen Zeitung. — Ermländ. Ztg. 1932. Nr. 1.
314. Kuhn, Anton: Religiöse Bräuche im Ermland. Versuch e. Zusammenstellung. Guttstadt: Guttst. Ztg. 1932. 126 S. 8°.
315. Łubieńska, Anna: Moje wspomnienia z plebiscytu na Warmji. Warszawa 1932 (: Druk. społeczna). 78 S. 8°. [Meine Erinnerungen an d. Volksabstimmung in Ermland.]
316. Perk, Hans Joachim: Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland. Jur. Diss. Königsberg 1931 [1932]. VII, 111 S. 8°.
317. Poschmann, Adolf: Ermländisches Bauerntum einst und jetzt. — 50 Jahre Ermländ. Bauernverein. 1932. S. 5—35.
318. Rittel, Josef: Der Diözesanverband der Cäcilienvereine Ermlands. — Kath. Rundschau f. Ostdeutschland. Allenstein. 1. 1924. Nr. 26.

319. Eine Spur von Eisengewinnung in Alt-Ermland. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 12.
320. Thamm, O.: Zollkrieg zwischen Ermland und Preußen im Jahre 1769. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 4.
321. Ziemann, Paul: Entwicklung des Diözesanverbands der Cäcilienvereine Ermlands. — Programmbuch z. 17. Generalversamml. d. Diözesanverbandes d. Cäcilienvereine Ermlands. 1932. S. 33—36.

Kaschubei.

322. Gryf kaszubski. Pismo dla ludu pomorskiego. R. 8. Kartuzy: „Gryf“ 1932. 8°. [Der kaschub. Greif. Zs. f. d. pommerell. Bevölkerung.]
323. Brzęczkowski, St.: Nauczycielstwo a sprawa kaszubska [Das Unterrichtswesen u. d. kaschub. Frage]. — Gryf 8, 3. 1932. S. 9—11.
324. Czernicki, St.: Podania kaszubskie. Kościerzyna [Berent] 1931: Stachowski. 67 S. 8°. [Kaschubische Sagen.]
325. Fonek, A.: Czy Kaszubi są Polakami? Kartuzy [Karthaus] 1931: Gazeta Kartuskiej. 20 S. 8°. [Sind d. Kaschuben Polen?]
326. Labuda, A.: Dzieje przodków naszych [Geschichte unserer kaschub. Vorfahren]. — Gryf kaszubski. 8. 1932. H. 5—7.
327. Nowack, Walter: Vom Wortschatz des Kaschubischen im Kreise Bütow (Pommern). (Zugl. e. Beitr. z. schwebenden Ostfragen.) Halle: Schroedel [1932]. 24 S. 8°.
328. Pniewski, Władisław: Dalsze uzupełnienie bibliografji kaszubsko-pomorskiej w zakresie językoznawstwa i polskiej literatury pięknej [Eine weitere Ergänzung z. kaschub.-pommerell. Bibliographie auf d. Geb. d. Sprachforsch. u. poln. schönen Literatur]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 145—164.
329. Stelmachowska, Bożena: Stosunek Kaszub do Polski. Toruń 1932. 34 S. 8°. [Das Verhältnis Kaschubiens zu Polen.] (Światopogląd morski.) (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego.)

Koschneiderei.

330. Rink, Joseph: Die Geschichte der Koschneiderei. Ihre Bevölkerung im Jahre 1772 und Ende 1919 nebst e. Anh. „Neues zu den Orts- u. Flurnamen d. Koschneiderei“. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 204 S. 8°. (Koschneider-Bücher. 10.) (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Westpr. 16.)
331. Rink, Joseph: Die Seele des Koschneiders. Danzig 1932: Westpr. Verl. 54 S. 8°. (Koschneider-Bücher. 12.) Aus: Jb. d. Reichsverb. f. d. kath. Auslanddeutschen. 1931/32.

Lauenburg und Bütow.

Vgl. Nr. 327.

332. Wehrmann, M[artin]: Aus der Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. — Pommersche Heimatpflege. 3. 1932. S. 160 bis 163.

Litauen.

333. Bertuleit, Johann: Die Reformation unter den preußischen Litauern. Ihre religiös-kirchl. Entwicklung v. d. Regierungszeit Herzog Albrechts bis zu der Friedrich Wilhelms I. T. 1. — Jb. d. Synodalkomm. f. ostpr. Kirchengesch. 2. 1932. S. 5—79.
334. Gerullis, Georg: Muttersprache und Zweisprachigkeit in einem preußisch-litauischen Dorf. — Studi baltici. Rom. 2. 1932. S. 59—67.
335. Gerullis, Georg: Litauischer Potabeleid von 1644. — Archivum Philologicum. 1. 1930. S. 35—36.
336. Hennig, [Georg Ernst Sigmund]: Über die verschiedenen Namen des Memelflusses. — Ruthenia. Jg. 4. 1808. Bd. 1. S. 184 bis 200.
337. Hermann, Eduard: Bemerkungen zum altlitauischen Schrifttum in Preußen. — Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. 1924. S. 106—120.
338. Hitzigrath, Otto: Zustände an der preußisch-litauischen Grenze im 16. und 17. Jahrhundert. — Ill. Heimat-Jb. f. Eydtkuhnen. 1. 1933. S. 68—73.
339. Janulaitis, A.: Aktai ir dokumentai [Bekanntmachungen d. preuß. Regierung in lit. Sprache]. — Praeitis. 1. 1930. S. 347—65.
340. Kalvaitis, W[iljus]: Lietuviškų wardų klėtele su 1500 wardų ... Litauischer Namenschatz von Dörfern, Flüssen, Lebewesen, Pflanzen, Metallen ... Tilžeje: v Mauderode 1910. VII, 117 S. 8°.
341. Leskien, A[ugust]: Litauische Personennamen — Indogerman. Forsch. 26. 1910. S. 325—52.
342. Leskien, A[ugust]: Zu den litauischen Personennamen. — Indogerman. Forsch. 28. 1911. S. 390—96.
343. Leskien, A[ugust]: Die litauischen zweistämmigen Personennamen. — Indogerman. Forsch. 34. 1914/15. S. 296—333.
344. Schultze, Paul (August): Der Ausklang der litauischen Sprache im Kirchspiel Pillupönen, Kr. Stallupönen. Beiträge z. Gesch. u. Volkskunde d. ostpr. Grenzgebiets. Phil. Diss. Halle 1932 [1931]. 78 S. 8°.
345. Studerus, G.: Aus A. Bezenbergers Nachlass. [Sammlung preuß.-litauischer Wörter]. — Archivum Philologicum. 1. 1930. S. 120—145.
346. Vydnas [d. i. Wilhelm Storost]: Sieben Hundert Jahre deutsch-litauischer Beziehungen. Kulturhistor. Darlegungen. Tilsit: Rūta-Verl. 1932. 478 S. 8°.

Masuren.

Vgl. Nr. 18, 98, 109, 173, 258.

347. Barke, Hugon i Kazimierz Jaroszyk: Walka o Mazowsze Pruskie. Poznan 1931: Polonia. 103 S. 8°. [Der Kampf um d. preuß. Masuren.]
348. Der polnische Einbruch in Masuren. — Dt. Arbeit. 31. 1931/32. S. 61—67.
349. Gollub, Hermann: Burgen in Masuren. — Masur. Volkskal. 1933. S. 45—49.
350. Grigat, Fritz: Besiedlung des Mauerseegebiets im Rahmen der Kolonisation Ostpreußens. Königsberg: Gräfe & Unzer (1931). 160 S. 8°. (Heimatsforschung aus Ostpreussens Mauerseegebiet. 4.)
351. Heymuth, Hans: Hier spricht Masuren. Königsberg: Hartung 1932. 62 S. 8°.
352. Karpinski, P.: Die Tiefenverhältnisse des Löwentinsees. — Schr. d. Phys.-ökon. Ges. 67, 3/4. 1932. S. 52—62.
353. Kurpiun, Robert: Die Kreuzfahrer. Aus Oberschlesien zur Abstimmung in Masuren. — Masur. Volkskal. 1933. S. 59—69.
354. Das schöne Masuren. Mit e. Vorw. v. Fritz Kudnig. Lötzen: Nogli [1932]. 16 S. 8°.
355. Oelmann, Ernst Richard: Das Land der tausend Seen. — Türmer. 34, 2. 1932. S. 201—6.
356. Pohorecki, W.: Mazurzy w Prusach Wschodnich [Die Masuren in Ostpreußen]. — Sprawy narodowościowe. 6. 1932. S. 167—195.
357. Roth, Werner: Masuren und die Philipponen. — Ostdt. Naturwart. 3. 1930/31. S. 183—190.
358. Sowa, P.: Ratuujmy Mazury! Napisał w 11 rocznicę plebiscytu Warmjak. Toruń: Ziemia Wschodnio-Pruska 1931. 15 S. 8°. [Retten wir Masuren! Zum 11. Jahrestag d. Abstimmung im Ermland.]
359. Masurischer Volkskalender. 1933. Allenstein: Ostdt. Heimatdienst (1932). 148 S. 8°.

Nadrauen.

360. Lojewski, Erich v.: Romowe die Göttereiche im Osten. Heimat-erzählungen aus d. altpreuß. Gebiet Nadrauen. Gumbinnen: Glocke 1932. 88 S. 8°.

Natangen.

361. Natanger Heimatkalender für die Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau. Schriftl: Emil Johs. Guttzeit. Jg. 6. 1933. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. (1932). 114 S. 8°.

Kurische Nehrung.

362. Die Kurische Nehrung. Europas Sandwüste. Ein Handbuch f. d. Wanderer u. Naturfreund. Von K[arl] Andrée [u. a.] Königsberg: Gräfe & Unzer [1932]. 140 S. 8°.
363. Schütz, Ernst: Bilder von der Kurischen Nehrung. — Türmer. 34, 2. 1932. S. 401—8.

Pommerellen.

Vgl. Nr. 1, 96, 100, 101, 117, 158, 244, 328.

364. David, P[ierre]: Recherches sur l'histoire de la Poméranie polonaise: Pologne, Brandenbourg, Teutoniques. — Revue des questions historiques. 116. 1932. S. 257—74. 117. 1932. S. 5—44.
365. Dragan, Marcin: Przyłączenie Pomorza do Polski w roku 1282 [Die Angliederung Pommerellens an Polen i. J. 1282]. — Gryf. 8, 2. 1932. S. 3—9.
366. Z dziejów Pomorza. Berent [1932]. 15 S. 8°. [Aus d. Gesch. Pommerellens.]
367. Dziesięcioro o Pomorzu. (Torun: Inst. Bałtycki [1932].) 22 S. 8°. [10 Aufsätze über Pommerellen.]
368. Górski, Karol: Pomorze w dobie Wojny Trzynastoletniej. Poznań: Tow. przyj. nauk. 1932. 308 S. 8°. [Pommerellen z. Zt. d. 13jähr. Krieges.] Aus: Prace Komisji histor. Pozn. Tow. przyj. nauk. 7.
369. Karnowski, Jan: Udział Pomorza w walkach Polski o niepodległość [Der Anteil Pommerellens am Kampf Polens um d. Unabhängigkeit]. — Gryf. 8. 1931/32. H. 1, S. 4—9. H. 3, S. 15—22. 9. 1932. H. 1, S. 1—5.
370. Klärner, Czesław: Śląsk i Pomorze jako symbole naszej niezależności. Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1932. 65 S. 8°. [Schlesien u. Pommerellen als Symbole unserer Unabhängigkeit.] (Światopogląd morski.)
371. Koczy, Leon: Kilka uwag o najstarszych dziejach Pomorza [Einige Bemerkungen über d. älteste Gesch. Pommerellens]. — Roczniki histor. 8. 1932. S. 1—21.
372. Lamot, Wiktor: O twórczą myśl państwową na Pomorzu. Toruń 1931: Pomorska Wydawnicza. 102 S. 8°. [Über d. schöpferischen Staatsgedanken in Pommerellen.]
373. Lorentz, F[ryderik]: Gramatyka pomorska. Poznań: Inst. 1932. 8°. [Pommerell. Grammatik.] (Wydawnictwa Inst. zachodniosłowiańskiego przy Uniw. Poznańskim. 4, 3.)
374. Lorentz, F[riedrich]: Studien zur mittelalterlichen Topographie Pommerellens. 1. Das Landgebiet des Klosters Zarnowitz. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 61—66.
375. Makowski, Bolesław: Sztuka na Pomorzu, jej dzieje i zabytki. Torun: Inst. Bałtycki 1932. XIV, 250 S. 8°. [Die Kunst in Pomme-

- rellen, ihre Gesch. u. Denkmäler.] (Serja: Balticum. 4.) (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. 9.)
376. Mapa polskiego wybrzeża morskiego . . . Polens Seeküste. Warszawa: Ruch [1932]. 29 S. 8°.
377. Mocar ski, Zygmunt: Kultura umysłowa na Pomorzu. Toruń: Instytut Bałtycki 1931. 86 S. 8°. [Die geistige Kultur in Pommerellen.]
378. Mocar ski, Zygmunt: Bibliografja kultury umysłowej na Pomorzu [Bibliographie d. Geisteskultur in Pommerellen]. — Polskie Pomorze. 2. 1931. S. 149—182.
379. Owiński, Jan: Niemieckie pretensje do Pomorza [Die dt. Ansprüche auf Pommerellen]. — Kalendarz morski. 3. 1931/32. S. 90 bis 109.
380. Wyd. Inst. Bałtyckiego. Pamiętnik zjazdów pomorzoznawczych. Pod red. Józefa Borowika. Zesz. 1. Toruń: Kasa im. Miąnowskiego in Komm. 1931. 8°. [Denkschriften d. Konferenzen f. pommerell. Landeskunde.]
381. Pilat, R.: Polské Pomorany. Narodnostni poměry v t. zv. polském Koridoru [Poln.-Pommern. Nationale Verhältnisse im sogen. „Poln. Korridor“]. — Narodnostni Obzor. 2. 1931. S. 249—54.
382. Pniewski, Władysław: Morze polskie i Pomorze w pieśni. Gdańsk: Tow. 1931. 197 S. 8°. [Das poln. Meer u. Pommerellen im Liede. Eine Anthologie.] (Biblioteka gdańsko pomorska Towarzystwa przyjaciół nauki i sztuki w Gdańsku. 1.)
383. Polskie P o m o r z e. Praca zbior. pod red. Józefa Borowika. T. 2. Przeszość i kultura. Toruń: Inst. 1931. 8°. [Das poln. Pommerellen. T. 2. Vergangenheit u. Kultur.] (Pamiętnik Instytutu Bałtyckiego. Serja: Balticum. 2.)
384. Poraj, St.: Pomorze a Polska we wczesnej dobie dziejowej. Warszawa 1931: Cywiński. 31 S. 8°. [Pommerellen u. Polen in d. Frühzeit d. Geschichte.]
385. Wyd. Inst. Bałtyckiego. Problem narodowościowy na Pomorzu. Protokoł obrad, oraz referaty nauk . . . na 2. Nauk. Zjeździe pomorzozn . . . w Toruniu. Toruń: Kasa im. Miąnowskiego in Komm. 1931. 130 S. 8°. [Das Nationalitäten-Problem in Pommerellen.] (Pamiętnik zjazdów pomorzoznawczych. 1.)
386. R a n d t, Erich: Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Grossen. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 67 S. 8°. (Ostland-Forschungen. 2.) Auch in: Balt. Studien. N. F. 34.
387. Skiba, Paweł: Roszczenia niemieckie do polskiego Pomorza. (Gdynia: Balto-Polak 1932.) 37 S. 8°. [Die dt. Ansprüche auf d. poln. Pommerellen.] Auch dt. ersch.
388. S m o g o r z e w s k i, Casimir: Polonais et Allemands dans la Poméranie vistulienne. — Revue des Sciences politiques. 47. 1932. S. 185—203.

389. Smogorzewski, Casimir: La Poméranie polonaise. Paris: Gebethner & Wolff 1932. XVI, 462 S. 8°. (Problèmes politiques de la Pologne contemporaine. 3.)
390. Smoliński, St.: Rozwój sieci kolei pomorskich w latach 1919—1930 [Entwickl. d. pommerell. Eisenbahnnetzes in d. J. 1919 bis 1930]. — Przegląd komunikacyjny. 5. 1931. Nr. 36, S. 12—14.
391. Warczak, A.: Wycinek z dziejów wychowania na Pomorzu [Ausschnitt aus d. Erziehungsgesch. in Pommerellen]. — Gryf. 9. 1932. S. 6—12.

Sassen.

392. Maschke, Erich: Die Grenzen der 1440 Hufen im Lande Sassen. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 22—28.

Sudauen.

393. Pogoda, (Adolf): Römische Kaisermünzen im Lande der Sudauer. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 8.
394. Pogoda, A(dolf): Silberschätze im Sudauerland. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 11.

Weichselland.

Vgl. Nr. 113, 119, 187.

395. Bertram, [Hugo]: Die Trockenlegung und Kultivierung des Weichsel-Deltas. — Mitt. d. Dt. Landw. Ges. 47. 1932. S. 727—28.
396. Borowik, Józef: Kilka przyczynków stwierdzających oddziaływanie Wisły na stosunki w zatoce Gdanskiej. Lwów: Państw. Inst. Nauk. Gosp. Wiejsk. w Bydgoszcz 1931. 70 S. 8°. [Beiträge z. Bestätigung d. Tatsache d. Einwirkung d. Weichsel auf d. Danziger Bucht.]
397. Brock, Otto: Die zweckmäßigen Betriebsgrößen in der deutschen Weichselniederung (Marienwerderer Niederung). Berlin: Parey 1932. 111 S. 4°. (Berichte über Landwirtschaft. N. F. Sonderh. 59.)
398. Klooppel, O[tto]: Die bäuerliche Haus-, Hof- und Siedlungsanlage im Weichsel-Nogat-Delta. — Osttd. Naturwart. 4. 1931/32. S. 100—108. Mitt. d. Dt. Landw. Ges. 47. 1932. S. 728—30.
399. Krieg, Hans: Die Imkerei im Weichsellande. Danzig: Kafemann in Komm. 1932. 29 S. 8°. (Führer d. Staatl. Landesmuseums f. Danziger Geschichte. 8.)
400. Liczewski, Hans: Die Wasserwirtschaft in der Weichsel- und Nogatniederung, insbesondere im Elbinger Deichverband. — Zentralbl. d. Bauverwalt. 43. 1923. S. 171—175.
401. Lüttschwager, Hans: Die tiergeographische Eingliederung des Weichsel-Nogatdeltas. Padova 1931: Tipografia del Seminario. S. 1230—38. 8°. Aus: Archivio zoologico italiano. 16.

Hermann Strunk und die deutsche Landesgeschichte.

Von Erich Keyser.

Am 6. Februar 1933 verstarb in Danzig der frühere Kultus senator Dr. phil. Dr. Ing. e. h. Hermann Strunk, der zweite Vorsitzende der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung. Aus dem großen Bereich seiner politischen und geistigen Wirksamkeit sei an dieser Stelle nur seine Tätigkeit im Dienste der Erforschung der deutschen Landesgeschichte gewürdigt.

Carl Ferdinand Hermann Strunk war am 18. April 1882 als Sohn des evangelischen Pastors Hermann Strunk in Dobien, Krs. Wittenberg, in der Provinz Sachsen, geboren. Er besuchte das Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg und studierte seit 1901 an der Universität Halle Theologie und Philologie. Hatten anfangs die theologischen Neigungen vorgeherrscht, so wandte er sich noch während seines Studiums mit lebhaftem Eifer der Geschichte, der Philosophie, der Pädagogik und auch den orientalischen Sprachen zu. Im Jahre 1906 wurde er auf Grund einer Arbeit über „Die hohepriesterliche Theorie des Alten Testaments“ zum Dr. phil. promoviert. Diese erste wissenschaftliche Arbeit, die Strunk veröffentlichte, zeigte bereits die auch später stets bei ihm hervortretende reiche Literaturkenntnis, den knappen, immer das Wesentliche heraushebenden Ausdruck und kritische Schärfe. Er suchte zum Teil im Gegensatz zu führenden Religionshistorikern jener Zeit nachzuweisen, „daß sich in der kurzen Zwischenzeit seit Ezechiel das hohepriesterliche Amt nicht nur in Wirklichkeit, sondern auch in der Idee neu gebildet habe“. Es handelte sich für ihn dabei weniger um theologisch-dogmatische, als um kirchenrechtliche und ideengeschichtliche Fragen. Dem gleichen Gebiet entwich eine Abhandlung über „Das alttestamentliche Oberpriestertum in den „Theologischen Studien und Kritiken“, Jg. 1908, S. 1—26; sie zeigt noch weit deutlicher als die Dissertation die Hinwendung Strunks zur Untersuchung geschichtlicher Quellen.

Nachdem Strunk in Halle die erste theologische Prüfung und die Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen mit Erfolg abgelegt hatte, war er zunächst 1906—07 an den Lehrerseminaren in Weizenfels und Erfurt tätig und kam dann als Oberlehrer an die Höhere Mädchenschule und das Höhere Lehrerinnenseminar in Gießtümünde. Dort im Weserlande wandte sich Strunk entscheidend der Erforschung der deutschen Landesgeschichte zu. Er lernte das niederländische Volkstum kennen und lieben und fühlte sich ihm durch seine mütterliche Abstammung selbst zugehörig. Es ist erstaunlich, mit welchem Eifer und Erfolg der junge Oberlehrer sogleich den Quellen der ältesten Geschichte seines neuen Wirkungskreises nachspürte und sie der

wissenschaftlichen Forschung und, was für ihn ebenso bezeichnend ist, auch der Volksbildung zugänglich machte. Auf der Versammlung der „Männer vom Morgenstern“ im Jahre 1909 in Bederkesa behandelte er in einem Vortrage die Einwanderung der Sachsen in das Weserland und prüfte dabei die Nachrichten von Widukind, der sächsischen Weltchronik und der übrigen einschlägigen Quellen, zu deren Deutung er auch die Ergebnisse der neueren Archäologie und Dialektkunde heranzog¹⁾.

Noch stärker wandte er sich der Namensforschung zu, als er die Reise des Pythias nach der Nordsee untersuchte²⁾. Eine Auswahl der wichtigsten Quellen zur Geschichte des Erzstifts Bremen bis zur Mitte des 16. Jhts. wurde 1911 in Buchform veröffentlicht. Dabei wurden die Nachrichten von Cäsar und Tacitus ebenso ausgewertet, wie Widukind, Beda, Einhard, der Heliand, der Sachsenpiegel, Adam von Bremen, Papst- und Kaiserurkunden und die Überlieferungen zur Geschichte der Deutschen Hanse und der nordwestdeutschen Territorien. Strunk legte großes Gewicht darauf, den Zusammenhang der bremischen Landesgeschichte mit der allgemeinen deutschen Geschichte aufzuweisen. Seine sachlichen und sprachlichen Erläuterungen bezeugen seine eindringende Beschäftigung mit allen einschlägigen Problemen. Auch wurden dem Buche, um den Reichtum und die Vielseitigkeit der vorhandenen Quellen zu veranschaulichen, Abbildungen vorgeschichtlicher Funde, sowie mittelalterlicher Siegel und Urkunden beigegefügt³⁾. Im Zusammenhange mit diesen Arbeiten wurden mehrere weitere Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens veröffentlicht⁴⁾ und auch die methodischen Fragen des Geschichtsunterrichtes behandelt⁵⁾. Gleichzeitig trat Strunks reger Sinn für die kulturpolitische und verwaltungsmäßige Förderung geschichtswissenschaftlicher Forschungen in Erscheinung; er trat für den gesetzlichen Schutz der Bodentalerfümer ein⁶⁾. Wie stark er sich auch in dieser Zeit schon mit den nationalen Ideen auseinandersetzte, zeigte seine Ausgabe von Pfizers Briefwechsel zweier

1) Wie die Sachsen nach Habeln kamen. Eine quellenkritische Untersuchung. Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 11 (1908—09).

2) Die Entdeckung des Wattenmeeres durch Pythias von Massilia. ebd. 13 (1910—11).

3) Quellenbuch zur Geschichte des alten Erzstifts Bremen und Niedersachsens bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. 2 der Beiträge zur Heimatkunde des Reg. Bez. Stade. Halle a/S. 1911. 2. Auflg. in Hansa-Heimatbücher, Heft 11—12, 19—20, 25—26, 31—33, Bremerhaven 1923—25.

4) Methodische Erläuterungen zum Quellenbuch zur Geschichte des alten Erzstifts Bremen, Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 12 (1909—10).

Das Scheingehen, ein niederländisches Gottesurteil, ebd. 12 (1909—10) und Hannoverland (1911) Januarheft.

Aus Geschichte und Sage, Hannoverland (1910) Septemberheft.

Genealogische Beziehungen zwischen den Häusern Welfen und Hohenzollern. Nordwestdeutsche Zeitung (1913) Mai.

Pythias von Massilia, der Entdecker unseres Wattenmeeres. Hannoverland (1913) Februarheft. Der Sachsenname, Niedersachsen Jg. 19 Nr. 18 (15. Juni 1914).

5) Zwei „neue Wege“ und der Geschichtsunterricht. Vergangenheit und Gegenwart Jg. 1911, Septemberheft.

Heimatkunde und Geschichtsunterricht an höheren Schulen Preußens ebd. Jg. 1912 Heft 1. Köpfe und Bilder, Zeitschrift „Die höheren Mädchenschulen“ 27. Jg. Heft 24 (1914).

Eine wichtige Quellenammlung für den Geschichtsunterricht ebd. 28. Jhg. 6. Heft (1915).

Deutsche Heimatkunde im lateinischen Mittelalter, Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Jg. 17 (1915—16).

6) Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes unserer Bodentalerfümer, Vergangenheit und Gegenwart Jg. 1913 Heft 5 und Das neue preußische Ausgrabungsgefes. Ebd. 1914.

Deutschen 1912⁷⁾). Im Jahre 1918 folgte eine Auswahl der Reden aus der Frankfurter Nationalversammlung⁸⁾). Bereits frühzeitig im Banne der politischen Ideen von Friedrich Naumann hat Strunk stets einer Verbindung nationaler und liberal-demokratischer Staatsanschauungen auf großdeutscher Grundlage gehuldigt. Dieser Einstellung entsprangen seine überaus lebhaft und erfolgreiche Tätigkeit im Dienste des V. D. U., dessen Landesvorsitzender für das Gebiet der Freien Stadt Danzig er später wurde, ferner seine Zugehörigkeit zur Deutschen Burschenschaft und die geistigen Grundlagen seiner Kulturpolitik.

Im Weltkriege stand Strunk, zum Schluß als Oberleutnant, an der Front im Westen und wurde in der letzten Zeit, dank seiner pädagogischen Begabung und Erfahrung vielfach zu den Lehrgängen und Vorträgen herangezogen, die im Auftrage der Armeeeberkommandos der nationalpolitischen Aufklärung der Truppen galten. Es entsprach seiner Art, alle Aufgaben, die sich zeigten, sofort anzupacken⁹⁾ und an allem geistigen Schaffen teilzunehmen, wenn er noch während des Krieges in der bekannten „Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an Höheren Schulen“ zwei Hefte über die Kriegereignisse herausgab¹⁰⁾. Strunk hat auch in späteren Jahren den Krieg als Großtat des deutschen Volkes der Jugend oft deutlich vor Augen geführt und setzte sich daher nachdrücklich für die Herstellung und Vorführung des großen, mechanisch bewegten Reliefs der Schlacht bei Tannenberg ein, das der Danziger Mittelschullehrer Mantau entworfen und angefertigt hatte, und das, nachdem es in Danzig und Königsberg gezeigt worden war, in Tannenberg selbst für die Dauer aufgestellt worden ist¹¹⁾.

Inzwischen hatte Strunks berufliche Laufbahn eine bedeutsame Wendung erhalten. Im Frühjahr 1914 wurde er zum Direktor des Lyzeums in Dr. Stargard berufen und, obwohl er wegen seiner militärischen Verpflichtungen dies Amt nur im Schuljahr 1916/17 und dann erst nach der Revolution verwalten konnte, eröffnete sich ihm durch diese Verwurzelung in der deutschen Ostmark ein ganz neues Wirkungsfeld. Sobald er aus dem Felde zurückgekehrt war und die Bedrohung des alten deutschen Kulturlandes an der Weichsel durch die Polen bemerkte, stellte er sich in den Dienst der Abwehrbewegung. Er sammelte im Kreise Dr. Stargard die Deutschgesinnten um sich und war bei der Bildung der dortigen Deutschen Volksräte beteiligt. Dadurch ergaben sich für ihn die ersten Beziehungen zu Danzig. Als aufrechter deutscher Mann

7) P. A. Pfizer, Briefwechsel zweier Deutschen. Heft 30, der „Vorkämpfer deutscher Freiheit“, Buchhandlung Nationalverein München (1912).

8) Reden aus der ersten deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt 1848—49. Inselbücherei Nr. 244, Inselverlag Leipzig (1918).

9) Einhundert Kernworte für den deutschen Krieger. Kriegszeitung der vierten Armee (1917), Kriegerheimstätten, ebd. (1917).

Deutsches Verfassungs- und Gesellschaftsleben, Heft 5 der Vorträge für die vierte Armee ebd. (1918).

Erinnerungen an den vorigen Sedantag ebd. (1915).

10) Mobilmachung und Aufmarsch der Heere. Leipzig (1916)

Der Bewegungskrieg im Westen, Leipzig (1918).

11) Kriegsgeschichte in Leuchtschrift. Kultur und Leben (1930) und in etwa 100 Zeitungen nachgedruckt.

Ein Relief mit Darstellung der Schlacht bei Tannenberg. Ostdeutsche Monatshefte Jg. 8 Heft 6 (1927).

Ein neuartiges Relief der Schlacht von Tannenberg, Rdnische Zeitung vom 10. Januar 1928

erprobt, als umsichtiger Volks- und Jugenderzieher bekannt, als wissenschaftlicher Schriftsteller und vorzüglicher Redner geschätzt, wurde er zum Stadtschulrat in Danzig gewählt und am 25. März 1919 in sein Amt eingeführt. Bei der Bildung des Senats der Freien Stadt Danzig wurde er am 6. Dezember 1920 zum Senator für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gewählt. Nachdem er später noch die Leitung des Kirchenwesens übernommen hatte, verwaltete er dieses Amt bis zur parteipolitischen Neubildung der Danziger Regierung am 9. Januar 1931 unter Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit mit erstaunlicher Fruchtbarkeit, unermüdetlich schaffend und andere zum Schaffen anregend. Die persönlichen Verbindungen und die geldlichen Mittel, die ihm fortan zu Gebote standen, hat er unablässig auch der Förderung der deutschen landesgeschichtlichen Forschung dienstbar gemacht. Diese Förderung zeigte sich in dreierlei Richtung: in der Pflege des Heimat- und Volksgedankens in Danzig, in der Unterstützung aller geschichtswissenschaftlichen Arbeiten im Preußenlande und in der bahnbrechenden Durchführung der Flurnamensammlung in seinem alten und in seinem neuen Lebenskreise, an der Weser und an der Weichsel.

Schon in Geestemünde hatte er im Bunde der Männer vom Morgenstern der Heimatpflege sich gewidmet. Er war überzeugt, daß nur der Liebe und der inneren Verbundenheit zum Heimatboden die Treue zum Volkstum und Vaterlande entwachsen kann. In Danzig hat er den „Deutschen Heimatbund“ mitbegründet und in ihm vornehmlich die Jugenderzieher gesammelt, damit sie die ihnen im Heimatbunde durch Vorträge, Schriften, Führungen und Ausflüge vermittelten Kenntnisse weiter verbreiteten. Er gab auch die „Heimatblätter des Deutschen Heimatbundes“ heraus; sie behandelten in zwangloser Folge jährlich in mehreren Heften wichtige Gegenstände aus der Danziger Geschichte, Volkskunde und Naturkunde. Seit 1921 veranstaltete Strunk ferner alljährlich im Herbst die weithin beachteten und stark besuchten „Deutschkundlichen Wochen“, bei denen führende Vertreter aller Zweige der Wissenschaft und Kunst aus allen Teilen Deutschlands ihre aufmerksam und begeistert folgenden Hörer mit der Entwicklung und den Zielen deutscher Kulturarbeit vertraut machten. Strunk selbst hat auf diesen Wochen stets das Wort zur Einführung ergriffen, um die Richtlinien der deutschen Kulturpolitik in Danzig herauszustellen. Die erste und die achte Woche waren 1921 und 1928 der Volkskunde, die sechste Woche 1926 dem Zusammenhang der deutschen und der Danziger Geschichte gewidmet¹²⁾. Auch die übrigen wissenschaftlichen Vereine Danzigs regte er zu heimatkundlichen Arbeiten an und gewährte ihnen, soweit es irgend ging, seine amtliche Hilfe. Die „Ostdeutschen Monatshefte“, die der mit Strunk befreundete Carl Lange herausgab, enthielten auf seine Anregung mehrfach Sonderhefte, die den wichtigsten Städten und Landschaften des deutschen Ostens gewidmet waren und wertvolle wissenschaftlich begründete Darstellungen aufwiesen. Die Erhaltung der geschichtlichen Baudenkmäler in Stadt und Land, die Wiederbelebung alter Volksspiele, Tänze und Bräuche, die Pflege der niederdeutschen Sprache und der Danziger

¹²⁾ Fünf Jahre Deutscher Heimatbund, 1925, Heimatblätter II 5

Zehn Jahre Deutscher Heimatbund, Reden zur Eröffnung der Deutschkundlichen Wochen, in Danzig, 1930, Heimatblätter VII 1.

Mundart, die Begründung und der Ausbau des Staatlichen Landesmuseums für Danziger Geschichte, das zur Sammelstelle aller Heimatarbeit bestimmt war, haben Strunks Denken und Handeln unaufhörlich bestimmt. Immer wieder befundete und bestätigte er die Überzeugung, „daß auf unserem gefährdeten Posten das deutsche Volkstum stärker gepflegt werden müsse, da der deutsche Mensch wertvoller ist, als alles andere, zu dessen Schutz wir uns berufen fühlen.“

Die heimatkundliche Bildungsarbeit setzte in Strunks Sinne in jedem Falle gründliche wissenschaftliche Vorbereitung voraus. Alle Wissenschaften, die sich der Erforschung der Heimat und des deutschen Landes widmeten, fanden daher seine Unterstützung, und ihre Vertreter wurden von ihm dauernd zu Forschungen, zu schriftstellerischer und rednerischer Arbeit angefeuert. Strunk wurde eine der führenden Persönlichkeiten des Westpreussischen Geschichtsvereins. Er war auch einer der ersten, die den Zusammenschluß aller deutschen Geschichtsvereine im Bereiche der früheren preussischen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen als wissenschaftliche Aufgabe und als nationale Pflicht erkannten. Im November 1923 veranlaßte er den Senat und die Stadtgemeinde Danzig, der neugebildeten Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung als Mitglied sich anzuschließen, und gehörte seitdem als amtlicher Vertreter Danzigs dem Vorstande der Kommission an. Er machte sich dabei die Erfahrungen zunutze, die er als Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen erworben hatte. Als regelmäßiger Besucher der Jahresversammlungen gewann er auf den Gang ihrer wissenschaftlichen Arbeiten bald starken Einfluß und wurde auf der Jahresversammlung in Marienwerder 1927 zum zweiten Vorsitzenden gewählt. Strunks Mitarbeit an dem Ausbau der anfangs finanziell sehr bedrängten Historischen Kommission ist aus ihrer Entwicklung nicht fortzudenken. Er benutzte jede Gelegenheit, um in Wort und Schrift bei heimischen und auswärtigen Stellen, bei den Ministerien in Berlin, im Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, bei der Deutschen Akademie in München, bei der Deutschen Stiftung für Volks- und Kulturbodenforschung in Leipzig für die Historische Kommission sich einzusetzen und Mittel zu werben¹³⁾. Er leitete die Jahresversammlungen in Danzig 1928 und in Schneidemühl 1930. Außer dem umfangreichen Schriftwechsel, den er als zweiter Vorsitzender zu führen hatte, beteiligte er sich an der Herausgabe der „Altpreussischen Forschungen“ und hat Jahre hindurch alle Einsendungen auf ihre Druckwürdigkeit mit großer Sorgfalt und hohem Sachverständnis geprüft.

Die wichtigste Arbeit, die Hermann Strunk der Historischen Kommission und damit auch der gesamten Wissenschaft vom Deutschen Osten geleistet hat, war die Förderung der Flurnamenforschung. Schon in Geestemünde hatte

¹³⁾ Die Historische Kommission für Ost- und Westpreußen. Ostdeutsche Monatshefte 4. Jg. 1923. Heft 5.

Der Plan einer deutschen Historischen Kommission für Ost- und Westpreußen, Danziger Neueste Nachrichten, 1923 Nr. 49—50.

Geschichtswissenschaftliche Arbeiten im deutschen Nordosten, Deutsche Pressekorrespondenz, 1929 November.

die Beschäftigung mit den Quellen des Volkstums und seiner Geschichte zur Beachtung der dortigen niederdeutschen Flurnamen ihn geführt. Er ging von der Sammlung der Hausinschriften aus, untersuchte alte Flurkarten und sammelte selbst aus dem Volksmunde die überlieferten Namen von Äckern, Wiesen, Sümpfen und Anhöhen. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen, zu denen er mit Erfolg Mitarbeiter heranzog, hat er zum größeren Teil erst in Danzig zusammengestellt und veröffentlicht¹⁴⁾. In Danzig gewann er den Heimatbund für die Durchführung gleicher Arbeiten. Er schuf ein lückenloses Netz von Sammlern in Stadt und Land, die unter seiner persönlichen, ständigen Aufsicht aus dem Volksmunde, aus dem Schrifttum und aus den Beständen des Danziger Staatsarchivs die früher gebrauchten und die heute noch üblichen Flurnamen zusammenstellten¹⁵⁾. In wenigen Jahren konnte die Sammlung, soweit dies bei einem solchen Unternehmen möglich ist, als abgeschlossen bezeichnet werden.

In den Jahren 1925 und 1926 legte Strunk weiterhin der Historischen Kommission einen großzügigen Plan zur Sammlung aller Flurnamen des Preußenlandes vor¹⁶⁾. Nachdem er die Verbindung mit den Forschern hergestellt hatte, die, wie die Leitung des preußischen Wörterbuches in Königsberg, schon seit langem Flurnamen gesammelt hatten, schuf er wie vorher in Danzig einen festen Rahmen von Sammelstellen in allen Teilen des Landes. Durch Vorträge und Aufsätze, durch briefliche und mündliche Belehrung und Ermunterung erreichte er es, daß die Flurnamensammlung nicht nur zu einem der wichtigsten Unternehmungen der Historischen Kommission, sondern auch in ganz Deutschland als eine vorbildliche Leistung bekannt wurde.

Die „Altpreußischen Forschungen“ und der von Strunk zusammen mit Prof. Dr. Ziefemer begründete „Altpreußische Flurnamensammler“ (Nr. 1—5. August 1929 — März 1932) berichteten über den Fortgang der Arbeiten und

14) Sammlung der Hausinschriften, Nordwestdeutsche Zeitung 1913.

Die Sammlung unserer Flurnamen, Niederdeutsches Heimatblatt, Beilage der Nordwestdeutschen Zeitung, 1922 Nr. 14.

Die Ähnten im Wielande, Niederdeutsches Heimatblatt, ebd. 1922 Nr. 20.

Flurkarten und Flurnamensammlung, ebd. 1923 Nr. 1.

Vom einstigen Agrarwesen des Wielandes. Nach den Flurnamen dargestellt, Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Jg. 20 (1922/23).

Die Flurnamen des Wielandes, ebd. Jg. 21 (1924).

Die Flurnamen der Dorfschaft Apeler, ebd. Jg. 22 (1925).

Die Flurnamen aus 12 Gemeinden des Landkreises Geestemünde. ebd. Jg. 24, (1928/30) S. 1—56.

Vor- und Frühgeschichtl. Denkmäler in Niederdeutschland, die nach Baulichkeiten und Hausgeräten oder nach Tieren genannt sind. Jahrbuch für Niederdeutsche Sprachforschung 1929 Hft. 55

Flurnamen als Zeugen untergegangener Ortschaften. Niedersachsen 1932, Juniheft.

15) S. Strunk, Die Sammlung der Flurnamen im deutschen Volksgebiet unter besonderer Berücksichtigung Ost- und Westpreußens mit Anhang und einer Flurkarte: Die Flurnamen der Landgemeinde Praußt (Krs. Danziger Höhe). Heimatblätter des Deutschen Heimatbundes, 4 Jg., Heft 1 (1927), Verlag Rafemann, Danzig.

Flurnamenmerkmale, Danziger Heimatkalender 1929.

Flurnamen als Danziger Geschichtsquelle in „Die Freie Stadt Danzig“ von Braun und Lange. Brandstetter Verlag.

16) Plan einer Flurnamensammlung für Ost- und Westpreußen. Altpreußische Forschungen, 1925, Heft 2 Seite 113.

faßten ihre wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse zusammen¹⁷⁾. In Verbindung mit dem Institut für Heimatforschung an der Universität Königsberg wurde ferner eine „Flurnamenstelle“ der Historischen Kommission eingerichtet, die in übersichtlicher Ordnung die vielen tausende Fragebogen, Mitteilungen und Flurkarten enthält, die im Laufe der Jahre eingegangen sind. Außer zahlreichen Werbeaufträgen für dieses Unternehmen¹⁸⁾ veröffentlichte Strunk aufschlußreiche Abhandlungen über die fremdsprachlichen Flurnamen und die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Erforschung der Flurnamen und der Bodenaltertümer¹⁹⁾. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten behandelte Strunk auch den niederdeutschen Anteil an der Danziger Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert²⁰⁾.

Diese Arbeiten und Untersuchungen fanden auch bei der deutschen Wissenschaft außerhalb des Preußenlandes so lebhaften Anteil, daß Strunk alsbald zum zweiten Vorsitzenden des Deutschen Flurnamenausschusses ernannt wurde und zeitweise mit seiner Leitung betraut werden sollte. Er wurde Mitherausgeber des „Nachrichtenblattes für Deutsche Flurnamenkunde“. So wuchs er auch auf diesem Gebiete in immer größere Zusammenhänge hinein, ohne dabei den Blick für die kleinsten Einzelheiten der örtlichen Sammelarbeit zu verlieren²¹⁾. Gewiß wären ihm noch großartige Erfolge beschieden gewesen. Er mußte sich damit begnügen, auf der Jahresversammlung der Historischen Kommission in Königsberg im Oktober 1932 die Früchte seiner Arbeit für das Preußenland zu umreißen. Es waren bis dahin aus 3106 Ortsbezirken 49 276 Flurnamen gesammelt worden. Das Preußenland war damit hinsichtlich der Flurnamenforschung in die erste Reihe der deutschen Länder getreten.

17) Altpreußische Forschungen Jg. 1926 Heft 1 Seite 170 ff. und Jg. 1927 Heft 2 S. 127 ff.

18) Kölnische Zeitung vom 6. VII. 27 Nr. 468 b: Erforschung der Flurnamen im deutschen Grenzland.

19) Unsere Flurnamensammlung und die Sammlung der ost- und westpreußischen Flurnamen. Danziger Heimatkalender 1928. Danziger Verlagsgesellschaft.

Ein wissenschaftliches Unternehmen des deutschen Ostens. Ostdeutsche Monatshefte 1928. Heimatklub und Volkstümelforschung 1928, herausgegeben von der Prussia, darin „Der Heimatklub und die Flurnamen“.

1928 in Zeitschrift des Vereins für Volkstunde in Berlin, Heft 3/4, „Ein Werk ostdeutscher Wissenschaft und Volkstumsarbeit“.

Schriftproben aus Urkunden für Flurnamensammler, Heimatkalender 1930.

Die Sammlung der Flurnamen Ost- und Westpreußens. Mitteilungen der Deutschen Akademie, 1929, 3. Heft.

Von der wissenschaftlichen Bedeutung unserer Flurnamensammlung. Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlandes, 23. Band, Heft 3, Braunsberg (1929).

Die Aufgaben und Wege der Flurnamensammlung, Grenzmärkische Heimatblätter, 5 Jahrg. 3. Heft, August 1929.

Ehrt die Flurnamen. (Danziger Lesebuch „Vaterland“).

„Flurnamen“ in Stußlfath, Heimatkunde für Ostpreußen und die Freie Stadt Danzig, 1930.

19) Altpreußische Forschungen, Jg. 1929, S. 1 ff., Jg. 1930, S. 17 ff., Jg. 1931, S. 1 ff., Jg. 1932, S. 1 ff.

20) Aber den niederdeutschen Anteil an der altdanziger Bevölkerung. Altpreußische Forschungen Jg. 1927, Heft 1 S. 41 ff.

21) Was kann und muß geschehen zur Erhaltung der alten Flurnamen. Andeutungen zu ihrer Sammlung. Nordwestdt. Zeitung 8. Febr. 1914.

Die Verfeinerung volkstümlicher derber Flurnamen, Zeitschrift für Volkstunde, Jg. 1931, Bd. III Heft 11.

Imperative als niederdeutsche Flurnamen, Zeitschrift für Ortsnamenforschung 1932.

Der unerbittliche Tod hat Hermann Strunk mitten aus all dieser regen wissenschaftlichen Arbeit hinweggerissen²²⁾. Seine Mitarbeiter sahen mit tiefer Wehmut seine Lebenskräfte plötzlich erlahmen und nach kurzem schweren Leiden erlöschen. Auch die Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung wird dem Entschlafenen ein dankbares, ehrenvolles Andenken alle Zeit bewahren und bemüht sein, dem Wahlspruche nachzufolgen, den ihr heimgegangener zweiter Vorsitzender vorbildlich verwirklicht hat:

Sanctus amor patriae dat animum.

²²⁾ Vergleiche die Nachrufe der Technischen Hochschule Danzig, des Deutschen Heimatbundes und des Vereins für das Deutschtum im Auslande in der Literarischen Beilage Nr. 7 der Ostdeutschen Monatshefte 14. Jg. Juni 1933.

Die bildlichen Geschichtsquellen im Preußenlande.

Von Erich Keyser.

Die bildlichen Darstellungen geschichtlicher Persönlichkeiten, Örtlichkeiten und Vorgänge haben bisher bei den Vertretern der Geschichtswissenschaft nicht die gleiche Beachtung gefunden, wie sie etwa den schriftlichen Geschichtsquellen seit alters zuteil wird. Auch die Geschichtslehre pflegt sie nur kurz zu erwähnen, ohne ihre Eigenart darzulegen und die besonderen Erfordernisse ihrer Erhaltung und wissenschaftlichen Auswertung zu erörtern¹⁾. Erst die letzten Jahre haben einen Wandel gebracht. Auf dem Internationalen Historiker-Kongreß in Oslo 1928 wurde ein Internationaler Ikonographischer Ausschuß begründet, dem bald darauf nationale Ausschüsse in den einzelnen Ländern Europas und Amerikas zur Seite sich stellten. Der Verband deutscher Historiker setzte auf seiner Tagung in Halle 1930 den Deutschen Ikonographischen Ausschuß ein²⁾. Er hat, wie die nachstehende Bekanntmachung bezeugt, seine Arbeiten inzwischen eifrig und erfolgreich aufgenommen. Es hat sich der Begriff der Bildkunde als eines neuen Faches der Geschichtswissenschaft herausgestaltet; ihr zu dienen sind auch die Historischen Kommissionen, die Geschichtsvereine und die geschichtswissenschaftlichen Anstalten der deutschen Länder berufen und aufgefordert worden. Ferner haben die Landesämter für Denkmalpflege, der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und der Deutsche Museumsbund in den Dienst der Sache sich gestellt.

Auch die Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung hat diesem Rufe sich nicht entzogen. Auf Grund der Erfahrungen, die bereits bei der Verzeichnung der Stadtpläne und Landkarten des Preußenlandes gemacht waren, wurde im Dezember 1931 an die Sammlungen und die Sammler bildlicher Geschichtsquellen im Bereiche der früheren preussischen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, soweit sie ermittelt werden konnten, folgender Fragebogen gesandt:

Fragebogen

über die Bestände an bildlichen Geschichtsquellen
in den Sammlungen des Preußenlandes.

Beantwortung erbeten bis zum 31. Dezember 1931 an die
Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung,
Danzig-Oliva, Schloß.

1. Name und Anschrift der dortigen Sammlung.
2. Welcher Art sind die dort vorhandenen bildlichen Geschichtsquellen: Graphit,

¹⁾ W. Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte, 2. Aufl. (1928) S. 160.

²⁾ Aber die Ziele des Deutschen Ikonographischen Ausschusses unterrichten ein Aufruf „Die Erforschung der bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte“ in Minerva-Zeitschrift Jg. 7 (1931) S. 33 ff. und Sigfrid S. Steinberg, Die Internationale und die Deutsche Ikonographische Kommission in Historischer Zeitschrift, Bd. 144 (1931) S. 287 ff.

Handzeichnung, Delgemälde, Bildwerke, Grabsteine, Gobelins, Medaillen, Lichtbildaufnahmen, Filme?

3. Wieviel Stücke der vorgenannten Quellenarten sind dort vorhanden? (ungefähre Schätzung genügt).
4. Gehören die Stücke zu gesammelten Sammlungen älterer Herkunft?
5. Was stellen diese bildlichen Quellen dar?
(Personen, Gegenstände, Begebenheiten und Dertlichkeiten.)
6. Werden grundsätzlich nur solche bildlichen Geschichtsquellen dort gesammelt, die Darstellungen zur Geschichte Ihrer Stadt, Ihres Kreises, Ihrer Provinz, des Preußenlandes (Ostpreußen und Westpreußen) und des deutschen Nordostens im allgemeinen aufweisen? Oder sind dort auch bildliche Quellen zur Geschichte Deutschlands außerhalb des Preußenlandes und zur Geschichte der europäischen und außereuropäischen Länder vorhanden?
7. Welche Zeitspanne umfassen die vorhandenen bildlichen Geschichtsquellen?
8. Werden fortlaufend auch bildliche Quellen zur Geschichte der Gegenwart gesammelt?
9. Seit wann werden bildliche Geschichtsquellen dort gesammelt?
10. Sind handschriftliche oder gedruckte Verzeichnisse der bildlichen Geschichtsquellen vorhanden? Der Titel des Druckwerkes ist anzugeben.
11. Können dort Lichtbildaufnahmen der bildlichen Geschichtsquellen hergestellt werden und zu welchem Preise geliefert werden? Welche Firma besorgt dort solche Aufnahmen? Sind Aufnahmen im Handel bereits käuflich zu erwerben?
12. Liegen bereits größere wissenschaftliche Veröffentlichungen über die bildlichen Geschichtsquellen der dortigen Sammlung vor oder sind diese geplant? z. B. über die Geschichte der Königsberger Porträtmalerei, über die Geschichte der Danziger Grabsteine, über die Geschichte der Elbinger Medaillen usw.
13. Welche Privat- und Vereinsammlungen bildlicher Geschichtsquellen gibt es am Orte, auf Gütern und Schlössern und in den Kirchen der Umgegend? (Genaue Anschrift erwünscht.)
14. Weitere Bemerkungen über die dortigen bildlichen Geschichtsquellen.

Bildliche Geschichtsquellen im obigen Sinne sind alle Darstellungen von geschichtlichen Personen, Begebenheiten, Gegenständen und Dertlichkeiten, gleichviel aus welcher Zeit sie stammen oder in welcher Technik sie angefertigt sind. Dagegen sind Schöpfungen der freien künstlerischen Phantasie, auch wenn sie sich auf geschichtliche Personen usw. beziehen, auszuschalten.

Fehlanzeige erwünscht!

Die Beantwortung dieses Fragebogens, die im Jahre 1932 erfolgte, gab zum ersten Male einen Überblick über die im Preußenlande vorhandenen Sammlungen, ihren Inhalt, ihren Umfang, ihr Alter und den Stand ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung. Es wurden 34 Sammlungen festgestellt, von denen 28 Sammlungen in öffentlichem, staatlichem oder städtischem Besitz und 6 Sammlungen in persönlichem Besitz waren. Sie umfassen nach einer ungefähren Schätzung etwa 50 000 bildliche Darstellungen geschichtlicher Per-

sonen, Gegenstände, Begebenheiten und Örtlichkeiten. Während mehrere Sammlungen nur Quellen zur Geschichte ihrer näheren Umgebung enthalten, beziehen sich die Bestände anderer Sammlungen auch auf geschichtliche Begebenheiten außerhalb des Preußenlandes. Sehr zahlreich sind Stiche des 17. und 18. Jhrts. und Lichtbilddaufnahmen der letzten Jahrzehnte vertreten. Verzeichnisse der bildlichen Geschichtsquellen sind bei den Sammlungen oft gar nicht oder wissenschaftlich unzureichend vorhanden. Es wird die Aufgabe der nächsten Zeit sein müssen, dieser Art der Geschichtsquellen, wie es bei anderer Gelegenheit für die Landkarten und Stadtpläne gefordert wurde³⁾, eine sorgsamere Beachtung zuzuwenden.

In diesem Zusammenhange muß auf eine außerordentlich verdienstvolle Arbeit hingewiesen werden. Burggraf Eberhard zu Dohna-Waldburg bei Seepothen unweit Königsbergs hat aus eigenem Antriebe bereits im Jahre 1926 ein Verzeichnis von etwa 3000 Bildnissen zusammengestellt, die sich bei rund 50 Adelsfamilien in Ostpreußen befinden⁴⁾. Auf 300 Anfragen, die er an die Herrenhäuser des ostpreußischen und westpreußischen Adels richtete, erhielt er 70 Antworten. Sie gaben Auskunft über zum Teil sehr umfangreiche und wertvolle Bildnißsammlungen. Die größte Sammlung dieser Art besitzt mit 475 Bildern Graf Lehndorff in Steinort. In Schlobitten sind etwa 300, in Schlobien 250, in Wickau 120, in Finkenstein 110, in Rautenburg 200 Bildnisse vorhanden. Burggraf Eberhard zu Dohna-Waldburg hat die ihm mitgeteilten Angaben über die Bildnisse genau verzettelt. Er besitzt ein alphabetisches Namensverzeichnis der dargestellten Personen und der Künstler. Es ist zu wünschen, daß diese mühevollte Arbeit der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht und fortgeführt wird. Mit wenigen Ausnahmen sind die vom Burggrafen Eberhard zu Dohna-Waldburg erfaßten Sammlungen in das nachstehende Verzeichnis nicht aufgenommen.

Das Ergebnis der Rundfrage der Historischen Kommission wurde in dem nachstehenden Verzeichnis zusammengefaßt. Dabei wurden die erteilten Antworten zur Erleichterung der Übersicht unter weniger Stichworte vereinigt, als sie der Fragebogen enthielt. Der Mangel fast jeglicher Vorarbeiten und die Unmöglichkeit, die vorhandenen Bestände von einem Sachverständigen einsehen und damit die Antworten nachprüfen zu lassen, gibt dem Verzeichnis nur einen beschränkten Wert. Wenn es trotzdem veröffentlicht wird, so geschieht dies aus der Erwägung, daß erst die Vorlage des Verzeichnisses das Verständnis für seine Bedeutung wecken und verbreiten wird, und daß gerade seine Unvollständigkeit die Sammler zu einer genaueren Verzeichnung ihrer Bestände veranlassen wird. Auch werden sicher in Zukunft bisher noch nicht bekannt gewordene Sammlungen gemeldet werden. Allen Sammlern, Forschern, Behörden und wissenschaftlichen Anstalten, die mit z. T. großer Sorgfalt den Fragebogen beantwortet haben, sei der Dank der Historischen Kommission und auch des Deutschen Ikonographischen Ausschusses an dieser Stelle ausgesprochen. Sie haben dazu

³⁾ Keyser, Die Geschichtswissenschaft (1931) S. 209 ff.

⁴⁾ Dohna-Waldburg, Eberhard Burggraf zu/: Eine Sammlung von Listen über Familienbilder in Ostpreußen. Altpreußische Geschlechtertunde. 1. Jg. (1927) S. 42 f.

beitragen, daß höchst umfangreiche und wertvolle Schätze der Landesforschung und der allgemeinen Geschichtswissenschaft fortan erschlossen werden können. Sie haben ferner den Beweis erbracht, daß auch auf dem Gebiete der bildlichen Geschichtsquellen das Preußenland über Bestände verfügt, die denen in anderen deutschen Landschaften in jeder Hinsicht an die Seite zu stellen und vielfach überlegen sind.

Verzeichnis der Sammlungen bildlicher Geschichtsquellen im Preußenlande.

Vorwort.

Der Deutsche Ikonographische Ausschuß legt nachstehend einen Probeabschnitt des in Arbeit befindlichen deutschen ikonographischen Repertoriums vor, dessen Zusammenstellung nächst den Einsendern Herrn Prof. Dr. Reysner, Danzig, zu danken ist. Das auch für andere Gebiete schon abgeschlossene, für weitere vorbereitete Handbuch soll die Grundlage für die künftige Erforschung der bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte abgeben. Das Material der öffentlichen und privaten Sammlungen (Museen, Archive, Bibliotheken usw.) wird darin soweit erschlossen, daß die Benutzer mit Hilfe des Repertoriums leicht den Zugang zu den umfangreichen, aber verstreuten und bisher meist noch nicht ausgeschöpften Beständen finden werden.

Außer den Auskünften über den gegenwärtigen Quellenbestand wird das Handbuch eine Bibliographie zur Geschichte des deutschen Portraits bringen, die das für den einzelnen Forscher unübersehbar gewordene Material in selbständigen Büchern wie in den historischen, kunstgeschichtlichen und landeskundlichen Zeitschriften zusammenstellt und nach personengeschichtlichen Gesichtspunkten ordnet. Die Titel aus den Jahren 1924—1930 sind im „Bulletin of the International Committee of Historical Sciences“ (seit Heft 16, 1932) bereits veröffentlicht.

An weiteren Arbeiten des Deutschen Ikonographischen Ausschusses seien folgende genannt, die einen Überblick über seinen Aufgabenkreis vermitteln mögen: Monographien zur Geschichte des Bildnisses erscheinen in der von Walter Voeg herausgegebenen Reihe „Die Entwicklung des menschlichen Bildnisses“. (Leipzig 1928 ff.) Bisher liegen vor: P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (751—1152); J. Prochno, Das Schreiber- und Dedikationsbild (800—1100); S. H. Steinberg und Chr. Steinberg—v. Papen, Die Bildnisse geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren (950—1200). Weitere Bände sind in Vorbereitung, darunter W. Lukenberger, Die deutschen Kaiser 1152—1492 und E. Reysner, Das Danziger Bürgerbildnis.

In Gemeinschaft mit dem Herausgeber des „Atlas der deutschen Volkskunde“, Herrn Prof. Adolf Hölbock, Berlin, sind Arbeiten zur Geschichte des deutschen Städtebildes und Bürgerbildes

geplant; daneben werden verschiedene andere Bereiche der historischen Bildforschung in Aussicht genommen, von denen Themen der Verfassungsgeschichte (Wahl und Krönung der Könige), Kriegsgeschichte (Schlachtenbilder), Gelehrtengeschichte (Dozentenbilder der Universitäten) genannt seien.

Der Deutsche Ikonographische Ausschuss würde es lebhaft begrüßen, wenn sich ihm aus den Kreisen der Historiker und Kunsthistoriker neue Mitarbeiter zur Verfügung stellen würden, um das weite und dankbare Gebiet der historischen Bildkunde durch Einzeluntersuchungen fördern zu helfen.

Leipzig C 1, Universitätsstr. 13, I.

Karl Brandi, Walter Goeß, Percy E. Schramm,
Sigfrid H. Steinberg.

Bemerkungen:

- a) Die Sammlungen sind nach dem ABC der Orte verzeichnet.
- b) Die Angaben beruhen auf Auskünften der Sammlungen.
- c) Die Auskünfte der Sammlungen sind in dem Verzeichnis zur besseren Übersicht nach folgenden Gesichtspunkten zusammengestellt.
 1. Zahl und Art der vorhandenen bildlichen Geschichtsquellen (Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Bildwerke, Grabsteine, Gobelins, Medaillen, Münzen, Lichtbilddaufnahmen und Filme).
 2. Inhalt der Bilder (Personen, Begebenheiten, Ortlichkeiten und Gegenstände) mit Hinweis auf den zeitlichen und räumlichen Umfang ihrer Darstellung.
 3. Werden fortlaufend auch bildliche Geschichtsquellen zur Geschichte der Gegenwart gesammelt?
 4. Seit wann werden bildliche Geschichtsquellen dort gesammelt?
 5. Gehören die Stücke zu geschlossenen Sammlungen älterer Herkunft?
 6. Sind handschriftliche oder gedruckte Verzeichnisse vorhanden?
 7. Liegen größere wissenschaftliche Veröffentlichungen über die bildlichen Geschichtsquellen der dortigen Sammlungen vor?
 8. Können Lichtbilddaufnahmen der Bilder hergestellt werden?

Allenstein.

Archiv der Stadt Allenstein.

1. 50 Lichtbilder. 2. Personen, Begebenheiten und Ortlichkeiten zur Geschichte der Stadt All., ausnahmsweise auch Ostpreußens seit 1850. 3. Ja. 4. Seit 1924. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Ja.
Heimatmuseum Allenstein, Schloß.

1. 4 Stiche. 180 Lichtbilder. 2. Stiche: Personen; Lichtbilder, hauptsächlich über die Abstimmung in Südostpreußen und die polnische Propaganda 1920. 3. —. 4. —. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Nach Wunsch vom Heimatmuseum. Im Handel nicht käuflich.

Braunschweig.

Bibliothek der Staatlichen Akademie, Braunschweig.

1. 40 Stück Graphik u. Lichtbildaufnahmen. 2. Personen und Ortlichkeiten, die auf die Geschichte Braunschweigs, Ermlands und Ostpreußens Bezug haben, seit d. 16. Jahrhundert. Im Rektorat der Akademie Bildnisse der Akademie-Professoren. 3. Nicht fortlaufend, sondern gelegentlich. 4. Seit 1924. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Sämtliche bildliche Geschichtsquellen sind aus dem Handel erworben.

Danzig.

Staatliches Landesmuseum für Danziger Geschichte, Danzig-Oliva, Schloß.

1. Rund 6000 Stück bildliche Geschichtsquellen jeder Art. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten und Ortlichkeiten zur Geschichte Danzigs, seit dem 15. Jahrhundert. 3. Ja. 4. Seit 1927. 5. Nein. 6. Handschriftliche Verzeichnisse. 7. Es wird bearbeitet ein Werk über die Danziger Bildnisse. 8. Die Aufnahmen können im Landesmuseum hergestellt werden.

Staatsarchiv der Freien Stadt Danzig. Danzig, Hansaplatz 5.

1. Handzeichnungen, Aquarelle, Karten, Fotos, Silhouetten, 1 Radierung. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten, Ortlichkeiten zur Geschichte Danzigs. 3. Ja. 4. Seit Bestehen des Archivs. 5. Nein. 6. Ja. 7. Nein. 8. Fotokopien 20:30 (farbenverkehrt) zu je 1.— G. Fotokopien 20:30 (farbenrichtig) zu je 2.— G. Fotografien, Preis nach Größe. — Im Handel nicht zu haben.

Stadtbibliothek Danzig. Danzig, Am Jakobstor 16.

1. Rund 10 000 Stück Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Bildwerke, Lichtbilder, Druckstöcke. 2. Personen, Begebenheiten und Ortlichkeiten zur Geschichte der Stadt Danzig, der Provinz Westpreußen und des Preußenlandes seit dem 16. Jahrhundert. 3. Ja. 4. Von altersher. 5. Zum Teil ja. 6. Handschriftliche Verzeichnisse und „Katalog der Danziger Stadtbibliothek“ Bd. 6: „Danzig im Bilde.“ Bearb. v. F. Schwarz. Danzig 1913. 7. Nein. 8. Lichtbildaufnahmen können in der Bibliothek hergestellt werden. Preis: 9×12 zu 1.50 G. 13×18 zu 2.— G. je Abzug.

Stadtmuseum Danzig, Fleischergasse 25/28.

1. Etwa 1000 Stück Gemälde, Handzeichnungen, Aquarelle, Stiche. 2. Hauptsächlich Danziger, aber auch deutsche und polnische Persönlichkeiten sowie Ansichten der Stadt Danzig. 3. —. 4. —. 5. j. T. zur Sammlung Rabrun. 6. Alphabetisches Portraitverzeichnis. 7. —. 8. —.

Elbing.

Carl Duder-Museum (Heimatmuseum), Elbing, Wilhelmstraße 29.

1. Graphik, Ölgemälde, Bildwerke, Lichtbildaufnahmen. 2. Ortlichkeiten der Stadt, der Provinzen Ost- und Westpreußen und des deutschen Nord-

ostens im allgemeinen seit Gründung Elbings. 3. Nein. 4. Seit 1901. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Aufnahmen können im Museum hergestellt werden. Im Handel nicht käuflich.

Stadtarchiv Elbing, Am Lustgarten 6.

1. Rund 50 Zeichnungen und Kupferstiche in den Elbinger Chroniken. 2. Personen, Begebenheiten, Gegenstände, Ortschaften aus dem 17. und 18. Jahrh. 3. Nein. 4. Keine planmäßige Sammlung. 5. Sammlung der Stadtchroniken. 6. Nein. 7. Nein. 8. Aufnahmen können zum Selbstkostenpreis vom Stadtarchiv hergestellt werden. Abzüge von schon vorhandenen Platten: 18×24 cm zu 0,90 RM.

Stadtbücherei Elbing, Am Lustgarten 6.

1. Rund 100 Stück Graphik, 250 Handzeichnungen, 7 Ölgemälde, etwa 700 Lichtbilder. Außerdem Bilder in Werken der Handschriftenabteilung. 2. Personen, historische Begebenheiten, Ortschaften nur zur Geschichte Elbings und Altpreußens, zur Geschichte Deutschlands und anderer Länder nur vereinzelte Stücke, vom 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. 3. Ja. 4. Planmäßig seit 1915. 5. —. 6. Ein handschriftliches Verzeichnis ist begonnen. 7. M. Zoppen: Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing. (Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. 21, 1887.) Geplant ist die Aufnahme der älteren Elbinger Epitaphien und Grabsteine und eine Beschreibung der Elbinger Medaillen. 8. Aufnahmen können in der Stadtbücherei gemacht werden.

Städt. Museum in Elbing, St. Geiststraße 3/4.

1. Etwa 1200 Stück Graphik, Handzeichnungen, Aquarell-, Pastell-, Ölgemälde, Bildwerke, Grabsteine, Lichtbildaufnahmen, Medaillen, Fahnen. 2. Personen und Begebenheiten zur Geschichte der Stadt und des Preußenlandes, von der Gründung der Stadt Elbing bis zur Gegenwart. 3. Ja. 4. Seit 1865. 5. Sammlung des Städt. Museums, gegründet 1865. Sammlung der Elbinger Altertums-Gesellschaft, gegründet 1873. 6. Ein Zettelkatalog ist im Entstehen. 7. —. 8. Lichtbildaufnahmen können hergestellt werden durch Frau Freitag, Städt. Lichtbildnerin (Neuaufnahme 13×18 RM. 2.—, Einzelabzug RM. 1.—), Photograph Basilius und Photograph Raems. Im Handel gibt es die Aufnahmen der Staatl. Bildstelle.

Findenstein.

Graf zu Dohna, Findenstein Westpr.

1. Etwa 100 Ölgemälde. 2. Mitglieder der Familien Findenstein und Dohna, von 1700 bis jetzt. 3. Nein. 4. —. 5. —. 6. Handschriftliche Verzeichnisse. 7. —. 8. Lichtbildaufnahmen können hergestellt werden.

Frauenburg.

Ermländisches Museum in Frauenburg.

1. 20 Stück Graphik, 1 Handzeichnung, 5 Ölgemälde, 3 Bildwerke, 5 Medaillen, 100 Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Begebenheiten, Gegenstände, Ortschaften nur zur Geschichte des Ermlandes, einiges auch zur Geschichte Preußens und Deutschlands, vom 16.—20. Jahrhundert. 3. Ja.

4. Seit 1902. 5. Nein. 6. Nein. 7. Brachvogel: Die Bildnisse der ermländischen Bischöfe. Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands. Bd. 20 (1919). Die Grabdenkmäler im Dom zu Frauenburg. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands. Bd. 23 (1929). 8. Durch Amateure gegen Ersatz der Unkosten.

Heilsberg.

Schloßbauverein Heilsberg, Schloßbauamt, Schloßplatz 6.

1. Graphik, Hand- und technische Zeichnungen, farbige Darstellungen, Bildwerke, Grabsteine, etwa 600 Lichtbildaufnahmen. 2. Das Heilsberger Schloß und seine Geschichte. Personen aus seiner Geschichte. — Bilder zur Geschichte des Kreises Heilsberg. Nebenher wird auch das übrige Erm-land und Ostpreußen berücksichtigt. 3. Ja. 4. Seit 1927. 5. Nein. 6. Handschriftliche Verzeichnisse. 7. Die bildlichen Geschichtsquellen über das Heilsberger Schloß werden in einer demnächst erscheinenden baugeschichtlichen Abhandlung von Hauck zusammengefaßt. 8. Lichtbildaufnahmen können im Schloßbauamt hergestellt werden. Der Abzug 13×18 kostet 0,50 RM. Die Aufnahmen der Staatl. Bildstelle, z. T. schon als Postkarten, sind im Handel käuflich.

Insterburg.

Altertumsgesellschaft Insterburg.

1. 3 Handzeichnungen. 2. Die Stadt Insterburg in der ersten Hälfte des 19. Jhts. und der Tatareneinfall 1656 (Copie). 3. Nein. 4. —. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Nein.

Königsberg.

Kunstgeschichtliches Seminar und Kupferstichkabinett der Universität, Königsberg, Theaterplatz 3—5.

1. Einige zeitgenössische Stiche. 2. Königsberger Gelehrte und einige andere bedeutende Persönlichkeiten. 3. Nein. 4. —. 5. Nein. 6. Nur Inventarisationsverzeichnisse. 7. —. 8. —.

Kunstsammlungen der Stadt Königsberg, Schloß.

1. Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Bildwerke, Grabsteine, Gobelins. — 2. Von 1350 bis zur Gegenwart. 3. —. 4. —. 5. —. 6. „Führer durch die Kunstsammlungen“. T. 1. (Künstlerisch-kulturelle Abteilung) 1930. 7. —. 8. —.

Münzkabinett der Universität Königsberg.

1. Einige Hundert Medaillen. 2. Personen, Begebenheiten und Ortschaften nicht nur zur Geschichte Ost- und Westpreußens, sondern auch Deutschlands und der übrigen europäischen Staaten, vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart. 3. Gelegentlich. 4. —. 5. Nein. 6. Handschriftliches Verzeichnis. 7. Nein. 8. —.

Provinzialdenkmalarhiv der Provinz Ostpreußen, Königsberg, Schloß.

1. Rund 160 Blatt Graphik, 3200 Handzeichnungen, 8000 Lichtbildaufnahmen, 5000 Negative. 2. Baudenkmale, Denkmäler, Kunst- und kunst-

gewerbliche Gegenstände, (hauptsächlich Kirchenkunst) vornehmlich zur Geschichte Ostpreußens; vereinzelt auch aus dem übrigen Deutschland, vom Auftreten des Deutschen Ritterordens bis zur Gegenwart. 3. Nein. 4. Seit 1901. 5. Nein. 6. Zetteltkataloge in Vorbereitung. 7. Nein. 8. Lichtbildaufnahmen können gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgegeben werden.

Prussia-Museum, Königsberg, Schloß.

1. 52 Mappen mit durchschnittlich 50 Blättern Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Medaillen, Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten und Ortschaften zur Geschichte des Preußenlandes, des deutschen Nordostens, Deutschlands und der europäischen Länder, von der Urgeschichte bis zum 20. Jahrhundert. 3. Nur teilweise. 4. Seit 1844. 5. Ja. (Alttertums-gesellschaft Prussia.) 6. Handschriftliches Verzeichnis. 7. Nein. 8. Lichtbildaufnahmen besorgt das Prussia-Museum.

Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg.

1. Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Bildwerke, Medaillen, Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten, Ortschaften aus den verschiedensten Gebieten. 3. Nein. 4. —. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Ja.

Staatsarchiv Königsberg.

1. Etwa 300 Lichtbildaufnahmen. 2. Wiederaufbau Ostpreußens nach 1914—17 und Gefangenenlager Stallupönen. 3. Nein. 4. —. 5. Provinzialkriegsarchiv. 6. Nein. 7. Fr. Gause, Die Russen in Ostpreußen 1931. Fr. Gause, Die Quellen zur Geschichte des Russeneinfalls in Ostpreußen im Jahre 1914: Ostpreuß. Forschungen Jg. 7 (1930) 9. 82 ff., bes. S. 102.

Stadtbibliothek Königsberg, Gr. Domplatz 5a.

1. Einige Tausend Stück Graphik, Ölgemälde, Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Begebenheiten und Ortschaften hauptsächlich zur Geschichte der Stadt Königsberg, nach Möglichkeit auch zur Geschichte Ost- und Westpreußens. Die vorhandenen Bestände gehen aber vielfach auch über diese Grenze hinaus. 3. Nur gelegentlich. 4. Seit der Gründung der Bibliothek im 16. Jahrhundert. 5. Ein Teil gehört zur ehem. Teppichschen Porträtsammlung. 6. Handschriftliche Verzeichnisse. 7. Nein. 8. —.

Stadtgeschichtliches Museum. Königsberg, Rneiphöfisches Rathaus, Brodbänkenstr. 11/12.

1. Etwa 1000 Stück Graphik, 100 Ölgemälde, 8 Bildwerke, 300 Medaillen und Münzen, 1500 Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten zur Geschichte der Stadt Königsberg und der Landesgeschichte, etwa von 1250 bis jetzt. 3. Ja. 4. Seit 1927. 5. J. E. Überweisungen aus den Städt. Kunstsammlungen und Leihgaben des Prussia-Museums, der Staats- und Stadtbibliothek, des Kunstgeschichtlichen Seminars der Universität. 6. Es wird an einem handschriftlichen Katalog gearbeitet. 7. Nein. 8. Lichtbildaufnahmen werden für das Museum von den Firmen Kühlewind, Leitner, Riby, Goetze und Krauskopf in Königsberg hergestellt.

v. Wallenrodtsche Bibliothek, Königsberg. Staats- u. Univ-Bibliothek, Mitteltrageheim 22.

1. Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Bildwerke, Medaillen, Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten, Örtlichkeiten verschiedenster Art und aus den verschiedensten Zeiten. 3. Nein. 4. —. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Durch die Staats- u. Univ.-Bibliothek.

Marienburg.

Münz- und Medaillensammlung in der Marienburg.

1. Etwa 11 000 Medaillen und Münzen. 2. Personen, Gegenstände, Begebenheiten und Örtlichkeiten zur Geschichte des Preußenlandes und seiner Städte und Brandenburg-Preußens; außerdem Medaillen auf den Weltkrieg. 3. Nein. 4. Seit 1892. 5. —. 6. Bahrfeldt, E.: Die Münz- und Medaillensammlung in der Marienburg. Unter Mitw. von Jaquet und Schwandt. Bd. 1—7. Danzig: Verl. d. Ver. f. d. Herstellung u. Ausschmückung d. Marienburg 1901—1929. 7. —. 8. —.

Staatl. Schloßbauverwaltung, Marienburg.

1. Das Schloß selbst, Grabsteine, Gemälde, mehrere Hundert Bildnisse, zumeist Kupferstiche aus dem 17. und 18. Jahrh., Handzeichnungen. 2. Das Schloß Marienburg, Personen, Begebenheiten, Örtlichkeiten u. Gegenstände zur Geschichte des Schlosses und der Stadt Marienburg und zur Geschichte des deutschen Ordenslandes, Ordensburgen in Pommern u. Livland. 3. —. 4. —. 5. —. 6. Handschriftliches Verzeichnis. 7. —. 8. Lichtbildaufnahmen sind bei Stoedtner und der Staatl. Bildstelle in Berlin und bei der Schloßbauverwaltung zu haben.

Marienwerder.

Heimatmuseum Westpreußen, Marienwerder.

1. Graphik, Grabsteine u. etwa 300 Lichtbildaufnahmen. 2. Personen, Gegenstände und Örtlichkeiten nur zur Geschichte der Stadt, des Kreises und der Provinz seit dem 18. Jahrh. 3. Ja. 4. Seit 1925. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Abzüge von den Lichtbildern können hergestellt werden.

Mühlhausen, Kr. Pr. Holland.

Oberländisches Heimatmuseum.

1. 3 Graphiken, 30 Medaillen, 30 Drucke. 2. 18. u. 19. Jahrhundert. 3. Ja. 4. Seit 1899. 5. Nein. 6. Nein. 7. Nein. 8. Nein.

Pillau.

Heimatmuseum Pillau.

1. 50 Handzeichnungen, 15 Ölgemälde u. Aquarelle, einige Medaillen, Lichtbildaufnahmen. 2. Personen aus der Geschichte Pillaus, von 1525 bis zur Gegenwart. 3. Ja. 4. Seit 1929. 5. Nein. 6. Nein. Vorarbeiten sind aufgenommen. 7. Nein. 8. Ja.

Rößel.

Heimatmuseum Rößel.

1. Etwa 50 Stiche, Zeichnungen, Ölgemälde, Lichtbilder und etwa 500 Münzen und Medaillen. 2. Personen und Ortschaften zur Geschichte der Stadt R. und des Preußenlandes von 1600 bis zur Gegenwart. 3. Nur gelegentlich. 4. Seit 1929. 5. Nein. 6. Ja. 7. Nein. 8. Nein.

Schlobitten Ostpr.

Fürst zu Dohna-Schlobitten.

1. Etwa 300 Stück Graphik, Handzeichnungen, Ölgemälde, Grabsteine, Gobelins, Medaillen. 2. Personen, Begebenheiten, Ortschaften, Gegenstände von 1600 bis jetzt. 3. Nein. 4. —. 5. Nein. 6. Nein. 7. —. 8. —.

Thorn.

Denkmälerarchiv des Copernicus-Vereins für Wissenschaft u. Kunst in Thorn.

1. Rund 400 Handzeichnungen, Ölgemälde, Grabsteine, Lichtbilder. 2. Personen, Gegenstände, Ortschaften nur zur Geschichte der Stadt Thorn, vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 3. Ja. 4. Seit 1854. 5. Nein. 6. Handschriftliches Verzeichnis vorhanden. 7. A. Semrau: Die Grabdenkmäler der Marienkirche zu Thorn. 1892. (Mitteilungen d. Copernicus-Vereins. S. 7.) B. Engel: Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Rathauses. 1894. (Mitteilungen d. Copernicus-Vereins. S. 9 u. 10. und auch in: Abhandlungen z. Landeskunde d. Prov. Westpreußen. S. 11. 1902.) C. Schmidt: Die Grabsteine in der Jakobskirche (Mitteilungen d. Copernicus-Vereins. S. 19.) 8. Ja. Photoatelier Sychalski, Ul. Cze-
roka 2. Preis: 10 Zl. je Aufnahme 13×18.

Mittelalterliche Burgen aus Lehm und Holz an der Weichsel

(in den Kreisen Marienwerder, Stuhm und Rosenberg).

Von Waldemar Seym.

Der Erforschung der vorgeschichtlichen Befestigungen hat man sich erst in den letzten Jahrzehnten zugewandt. Die Ergebnisse dieses jungen Zweiges des vorgeschichtlichen Forschungsgebietes sind im Verhältnis zu der kurzen Zeitspanne seines Bestehens groß. Dieser Zweig verspricht mit der allgemeinen Siedlungsforschung uns eine unbedingt notwendige Ergänzung der durch Gräberforschung erschlossenen Kulturwelt zu geben. Wer durch die in Oppeln ausgegrabene frühmittelalterliche Stadt mit ihren Straßen und ihren bis in Mannshöhe glänzend erhaltenen Holzhäusern und der noch ebenso hohen Stadtmauer gegangen ist oder wer in Zantoch bei Landsberg durch die sich übereinander türmenden, zeitlich verschiedenen Holzmauern geklettert ist, der erkennt erst, wie einseitig und arm, trotz der Schränke füllenden Beigaben das nur durch die Gräberforschung erschlossene Bild ist. Dort in Oppeln wie in Zantoch stehen wir mitten in der seit einem Jahrtausend vergangenen Welt, wir fühlen deren Pulsschlag, wachen Auges lassen wir uns in jene ferne Welt zurücktragen.

Oppeln wie Zantoch führen uns in die Zeit schwersten, völkischen Ringens. Die slawische Welt im Kampfe mit der siegreich vordringenden deutschen Welt.

In unserem Deutsch-Ordensland führte uns die Grabung zu Alt-Wöckli¹⁾ als erste in dieselbe Zeit. Hier galt es nicht: Slawe oder Deutscher, sondern: Preuße oder Deutscher. Die Grabung war infolge des schlechten Erhaltungszustandes der Reste weniger von Erfolg gekrönt. Auch hier war wie in Oppeln und Zantoch Lehm und Holz das Material für die Befestigungsanlagen. Es ist das Material der Tiefebene. Alt-Wöckli war von Preußen gebaut, dann etwa ein halbes Jahrhundert in der Hand des Ritterordens. Der schlechte Erhaltungszustand gewährte nur einen Einblick in den allgemeinen groben Verlauf der Befestigungsanlagen, in den Wechsel von Graben und Mauer, nicht aber in die Technik des Mauerbaus. Inwiefern also der Orden die preußischen Anlagen umgebaut hat, ob er sie überhaupt umgebaut hat, das verrät uns der Grabungsbericht nicht. Diese Lücke wollte hinsichtlich der Technik wenigstens die Grabung auf dem Schloßhof zu Königsberg ausfüllen²⁾, es haben sie ausgefüllt die Grabungen auf dem „Schloßberg“ zu Unterberg³⁾ und dem „Altshloßchen“ in Marienwerder⁴⁾. Schon die Bau-

1) Ebert: *Truso*.

2) Laubs: „Des Ordens erste Burg am Pregel“ in der Festschrift der Hartungschen Zeitung: Ostpreußen 700 Jahre deutsches Land.

3) Seym: *Castrum parvum Quidin* (Zeitschrift d. W./Pr. Geschichtsvereins Heft 70).

4) Seym: *Das Altshloßchen* (Zeitschrift d. h. Ver. f. d. Reg. Bez. Marienwerder 1933).

weise der Mauern scheidet die slawische wie die preußische Welt von der deutschen; trotz des beiden gemeinsamen Materials sind die Mauern beider Völker von Grund auf verschieden. In Doppeln und Zantoch — beides sind allerdings Befestigungen, die in das Wasser hineingebaut sind — zeigt der Fuß der Mauern wagerechte Schichtung von nicht gerade sauber gepackten gespaltenen Hölzern mit sehr wenigen senkrechten Versteifungen. Die Anlagen auf Höhen — ich nenne hier weniger Lossow, weil die Mauer durch Feuer völlig zerstört ist, so daß Einzelheiten nicht mehr zu erkennen sind — als bei uns das Alt-schlößchen, das auf einer preußischen Burgstätte gebaut worden ist, und den „Pogannek“ am Silm-See⁵⁾, zeigen ebenfalls das Betonen der Horizontalen im Bau der Mauer. Auf dem Alt-schlößchen fanden sich auf einem dichten Pflaster von kopfgroßen Steinen Schichten von Holz, sich ablösend mit Schichten von Lehm. Die Stärke jeder Schicht betrug etwa 0,30 m. An einer Stelle des Hanges konnten noch je 4 solcher Schichten festgestellt werden. Mit diesem Befunde auf dem Alt-schlößchen scheint, was den Bau der Mauer anbetrifft, auch der Befund auf dem Pogannek übereinzustimmen. Betonen die Slaven und die Preußen beim Bau der Mauern die Wagerechte, so geht der Deutsche beim Bau der Mauern einen anderen Weg: er baut zunächst zwei Wände aus Hölzern. In den Zwischenraum zwischen beiden Wänden stampft er dann angefeuchteten Lehm fest. Es ist im Grunde dieselbe Bauweise, die wir in den starken Mauern aus Ziegeln und Stein jener Zeit auch angewandt finden. Auch hier werden zunächst die beiden Außenseiten, die Haut, aufgeführt und dann der Zwischenraum ausgefüllt. Die Stärke der Lehmmauern ist verschieden. An der Stärke einer Mauer haben wir einen Anhalt für einen Rückschluß auf die Höhe der Mauer, und wenn das Glück uns hold ist, wie in der Vorburg auf dem Alt-schlößchen, daß eine ältere Mauer unter der über ihr lagernden auftaucht, die aber nicht mehr 2,50 m stark ist, sondern nur 0,50 m oder, wenn wie auf dem Castrum parvum Quidin nicht mehr reiner Lehm zum Ausfüllen der Spundwände genommen wird, sondern, um die Haltbarkeit zu erhöhen, Lehm- und Stroh, wenn Pflanzenteile, etwa Häcksel von Stroh oder Heidekraut, in den Lehm- und Strohbrei gemischt werden, dann erhalten wir auch einen Einblick in die allgemeine Lage jener Zeit. Wir fühlen, ob Ruhe oder Hast in jenen Tagen herrschte. Die Hast wird besonders deutlich, wenn nur ein aus Reisig geflochtener, mit Lehm beworfener Zaun Schutz bieten muß (Castr. p. Quidin). Die Stärke von Lehmmauern für die Zeitsetzung auszunutzen, ist also nur bedingt möglich. Solche Lehm-Holzmauern konnten trotz des leichten Materials gut ein Jahrhundert oder sogar noch länger ihre Aufgabe erfüllen. So griff der Orden bei Neuanlagen, besonders im Kampfgebiet, immer wieder, sogar bis in die letzte Zeit seines Bestehens und bei minder wichtigen Punkten im Hinterlande auf diese Bauweise zurück. Sie hatte, abgesehen von der Billigkeit des Materials, — Lehm und Holz war, wenn nicht gerade an Ort und Stelle, so doch sicher in der nächsten Umgebung in Hülle und Fülle vorhanden — die Schnelligkeit beim Bau für sich. Wir werden im folgenden den Bau einer Burg zeitlich genau verfolgen können und auch die Abrechnung lesen. Was nun die Form der Lehm-Holzburgen betrifft, so gibt bisher nur

⁵⁾ Heym: Siedlungsgrabungen im Kr. Rosenberg (Heimatkalender d. Kr. Rosenberg 1933 S. 57. Hier auch ein Auszug aus dem Bericht Dr. Rumm's (Alten des Staatl. Museums Danzig).

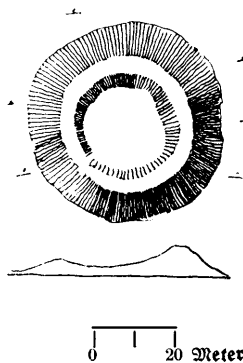
die Grabung auf dem Schloßberg zu Unterberg, das castrum parvum Quidin, hierüber Auskunft. Für die Form der anderen haben wir nur an dem jetzigen Zustand einen Anhalt.

Gehen wir die einzelnen Burgen durch. In unserem Gebiet zwischen der unteren Weichsel, der Ossa und der Sorge wird in der Zeit, als der Deutsche Ritterorden die Hand auf dieses Land gelegt hatte, von den Deutschen noch der altertümliche Burgwall mit seiner längst überholten, weil viel Kräfte erfordernden rein frontalen Verteidigungsweise, benutzt, wie die den neuen Prinzipien der Verteidigung ganz anders entsprechenden Burgen, in denen die Kraft der Verteidigung im Turm zusammengeballt oder in denen durch Flankieren die Stärke der Verteidigung vervielfacht wird.

Der Ringwall:

Der Ringwall auf der Insel I bei Kl. Ludwigsdorf, Kr. Rosenberg, zu der 2 große Holzbrücken führten, hat auf Grund der Scherbenfunde (deutsche Kolonialkeramik und preußische) sowie von Kleinfunden (Armbrustbolzen mit Fülle) noch in der Ordenszeit⁶⁾ Verwendung gefunden. Ob er in dieser Zeit erst entstanden oder ob er von den einwandernden Deutschen bereits vorgefunden und weiter in Notzeiten benutzt worden ist, diese Frage würde ein Wallschnitt beantworten.

Auf Grund der Quellen gehörte Ludwigsdorf zum Besitz der uns noch oft begegnenden Familie Stange. 1293 erhält es Theoderich Stange⁷⁾.



Klein Ludwigsdorf, Kr. Rosenberg. Insel I im früheren Krobeneß-See.

Der Wohnturm:

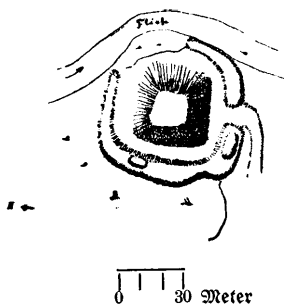
Zu der Gruppe von Burgen, die nur aus einem einzigen Turm bestehen, der also zur Verteidigung und zum Wohnen dient, um den sich höchstens noch eine Mauer schützend legt, zu diesen normanischen Wohntürmen gehört Stangenwald, Kr. Rosenberg. Es ist ein Wohnturm auf einem Hügel

⁶⁾ Berichte d. Prov. Mus. Danzig 1893, Seym: Heimatkalender d. Kr. Rosenberg S. 55 ff.

⁷⁾ Cramer: Urkundenbuch d. Bist. Pomejanien S. 20.

von quadratischem Grundriß. Eine Mauer umgibt ihn. Die Anlage ist vorzüglich erhalten. Sogar der Zugang ist noch zu erkennen. Typisch für diese Wohntürme ist einmal ihre geringe Ausdehnung, der quadratische Grundriß und die ebene Oberfläche der Spitze des Turmhügels. Eine Grabung hat noch nicht stattgefunden.

Stangenwalde, 1331 erstmalig erwähnt, ist aber nach Rauffmann⁹⁾ bedeutend älter. Stangenwalde gehörte einst zum Gebiet der Stanges. Neben dem Dorf befand sich ein Hof des Bischofs. Da heute noch der Name des Bischofs an einem jetzt fast ganz verlandeten, in der Nähe unserer Burg liegenden Teiche haftet, haben wir in dieser Burg den Hof des Bischofs vor uns. Die Burg könnte aber schon von den Stanges erbaut worden sein. Die Frage nach dem Erbauer dieser Burg bleibt demnach zunächst noch offen.



Burg des Bischofs von Pomesanien in Stangenwalde, Kr. Rosenberg.

Ähnlich gebaut ist der „Burgwall“ auf dem Großen Werder im Geserich-See bei Dt. Eylau. Es ist ein Wohnturm, der von der Hochfläche durch einen tiefen Graben getrennt ist. Vor einigen Jahrzehnten diente die Oberfläche des Turmhügels als Begräbnisstätte der damaligen Besitzer des Großen Werders. Die Oberfläche scheint im großen und ganzen, wenigstens dem äußeren Befunde nach, bei der neuen Zweckbestimmung nicht verändert worden zu sein.

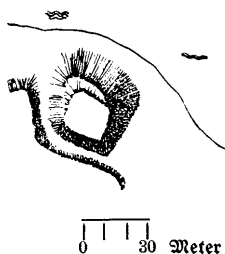
In Dt. Eylau war nach den Quellen, und zwar zuerst nachweisbar 1320, ein Hof des Ordens mit einem Vogt⁹⁾. Auf einer Karte des Geserich-Sees von 1620¹⁰⁾ findet sich das Bild eines Wehrbaus. Es ist aber ein rechteckiger Ziegelbau mit einem an der Schmalseite liegenden Treppenturm. Es fehlt dieser Anlage der Graben. Unser „Burgwall“ kommt für diese Anlage nicht in Frage. Auf diesem hat m. Ansicht nach die erste Anlage gestanden. Aller-

⁹⁾ Rauffmann: Gesch. d. Kr. Rosenberg S. 120.

⁹⁾ Rauffmann: Gesch. d. Krs. Rosenberg S. 204 u. Schmid: Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Rosenberg S. 110.

¹⁰⁾ Schmid: briefl. Unterlg.

ding's wissen wir aus den schriftlichen Quellen nichts darüber. Ordenszeitlich ist sie aber, einmal schon der ganzen Anlage nach, dann auch durch Scherbenfunde.



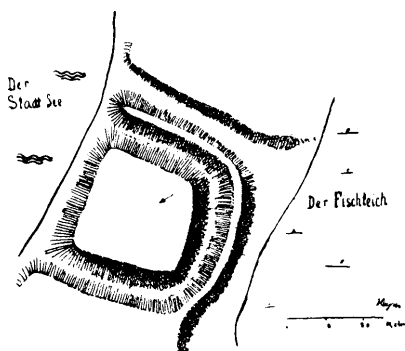
0 10 20 30 Meter

Gr. Werder bei St. Eplau.

Der Hof zu Rosenberg:

Glänzend hat sich der Turmhügel erhalten. Sein Grundriß ist quadratisch. Seine ebene Oberfläche ist 25 mal 25 m groß. Die Burg sperrt völlig die Landenge zwischen dem Stadtsee und dem jetzt verlandeten Fischteich. Diese Anlage durchbricht die sonst übliche Form der Turmhügel. Eine gewaltige Lehmmauer schützt den Turm nach Süden und Westen. Der nach dem Osten zu liegende Teil, der also dicht am Stadtsee gelegen hätte, könnte von den Wellen unterspült und in den See gestürzt sein. Es fehlt aber dann noch immer der Schutz nach Norden. Hier muß m. A. nach die Vorburg gelegen haben. Das Gelände ist hier völlig eben; es sagt nichts über die Vorburg aus. Der Zugang zu dem Turm muß durch die Vorburg gegangen sein. Die Anlage ist demnach zu den Wohntürmen zu rechnen, ein *curtis* mit vorgelagerter *curticula*.

Rosenberg war Eigentum des Domkapitels. In R. war 1376 ein Hauskomtur. Nach Schmid¹¹⁾ wird es 1414 zerstört.

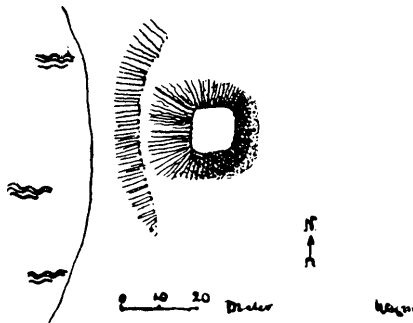


Der Hof zu Rosenberg.

¹¹⁾ Schmid: Bau- u. Kunstdenkmäler d. Krz. Rosenberg 340.

Die kleinste aller dieser Anlagen ist der „Raninkenberg“ in Groß Her-
zogswalde, Kr. Rosenberg. Grundriß quadratisch, Oberfläche des Hügels
eben (11,5×11,5 m). Allerdings mag gerade die Oberfläche zu Töppens Zeit
durch Ausroden von Stubben eine kleine Veränderung erfahren haben¹²⁾.
Auffallend ist allerdings, daß die Anlage nicht von einem Graben gesichert ist.
Nur die Feindseite ist durch den Mosgauer-See geschützt. Töppen bereits
möchte ihn für einen Wachturm aussprechen. Die alte Landesgrenze gegen
Polen geht an seinem Fuße vorbei. Dann wäre er erst nach 1466 entstanden.
Dafür spricht auch, daß der Turm an der Dorfgr^orenz^e, also nicht im oder
am Dorf liegt. Dann hätte diesen Lug-ins-Land der Landesherr gebaut.

Nach einer brieflichen Mitteilung Schmidts ist dieser Hügel ein „Grab-
hügel“ auf Grund einer alten Karte, die im Archiv des Schlosses Schönberg
liegt. Eine Grabung kann diese Frage lösen. Ich halte die Anlage nicht
für ein Grab wegen seiner für ein Grab ungewöhnlichen Form. Die Größe
spräche nicht gegen eine Wehranlage.



Der „Raninkenberg“ in Groß Herzogswalde, Kr. Rosenberg.

Die Deutsche Burg:

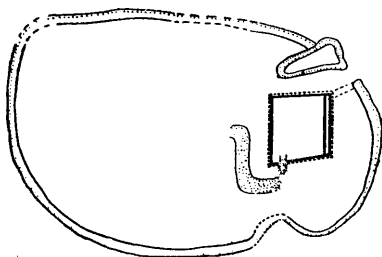
Neben dieser rein normannischen Burgform, dem Wohnturm, ist aber
auch in Pomesanien der damals im Westen Deutschlands häufige Burgen-
typus zu finden, in dem sich das Prinzip des normannischen Turmes mit dem
germanischen Ringwall vereinigt. Der normannische Wohn- und Ver-
teidigungsturm wird zum Bergfrit, der nur zur Verteidigung dient. Innerhalb
der den Burgplatz umgebenden Mauer mit ihren Türmen und sonstigen Ver-
teidigungsanlagen stehen besondere Wohngebäude. Durch gegenseitiges
Flankieren wird die Kraft der Verteidigung erhöht. Eine Vorburg taucht auf,
sie hat den ersten Stoß aufzufangen. Zu diesem Mischtyp, also zu der deutschen
Burg, gehört das bereits ausgegrabene *Castrum parvum Quidin*¹³⁾.
Auf Grund der Bauweise der Mauern konnte die Baugeschichte dieser Burg,
ihre Entwicklung, durch drei Perioden verfolgt werden. Zunächst hatte man

¹²⁾ Töppen: Altpreuß. Monatschrift XIII S. 134.

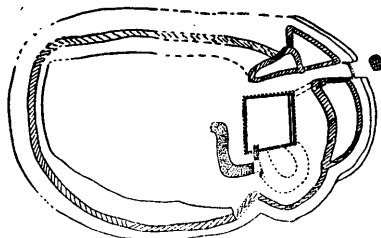
¹³⁾ Heym: *Castrum parvum Quidin*.

den bereits vorher abgeordneten Bergfrit, einen Fachwerkbau, in aller Eile errichtet, ihn mit Eichenplanken bekleidet, den Burgplatz dann mit einem geflochtenen Zaun umgeben, den man der größeren Sicherheit wegen mit Lehm bewarf. Ein kleiner, birnenförmiger Turm aus demselben Material dicht neben dem Bergfrit, sicherte den Eingang. (Plan I.) In der zweiten Bauperiode ersetzte man den Zaun auf der Angriffsseite durch eine mit Holz verkleidete Lehmmauer von 1,50 m Stärke und 8 m Höhe. Vor diese Hauptmauer wurde im leichten Bogen, und zwar in einem Abstände von 4 Metern eine neue Verteidigungslinie geschoben. Es entstand hier eine Mauer von 1 m Dicke und 4 m Höhe. Das Material für diese Mauern wurde wahrscheinlich aus dem Gelände dicht vor dieser Darchammauer entnommen. So entstand ein Graben. In der dritten Periode hatte man dem Anscheine nach mehr Zeit und Ruhe. Der größte Teil des Zaunes wird umgebaut. Es wird aber nicht reiner Lehm verwandt, sondern sorgfältig vorbereitetes Lehmputze. Auch diese Mauern werden mit Holz verkleidet. Das Bild der Anlage ändert sich. Flankierende Türme werden in die Burgmauer eingebaut. Eine Wolfsgrube wird auf dem Burghofe selbst noch in den schmalen Zugang eingelassen. Neben dem Bergfrit entsteht ein neuer runder Turm. Wann die großen Verhaue, die die ganze Anlage umgeben und wie Strahlen von einzelnen Punkten der Burg auf den Ringverhaue gehen, entstanden sind, d. h. in welcher Periode, das war nicht festzustellen. 1233 faßte der Deutsche Ritterorden an dieser Stelle zum ersten Male in Pomesanien Fuß, legte diesen Stützpunkt in aller Eile an, baute ihn wahrscheinlich noch um (Bauperiode II). 1236 verleiht er ihn seinem großen Parteigänger Dietrich von Depenow. Dieser baut sie wahrscheinlich um (Bauperiode III). Um 1263 wird die Burg von den Depenows aufgegeben.

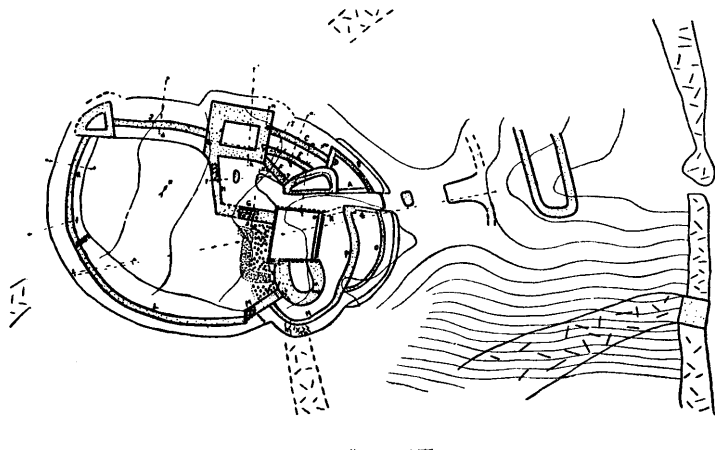
Castrum parvum Quidin



Bauperiode I



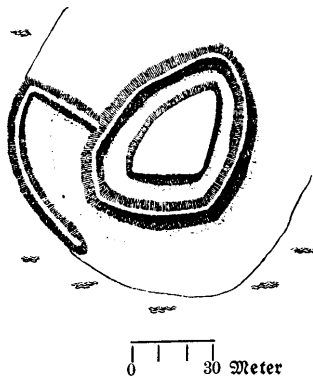
Bauperiode II



Bauperiode III

Zu dieser Gruppe von Burgen ist ferner die „Werena“¹⁴⁾ auf einer Insel des Klostersees, Kr. Marienwerder, zu rechnen. Die Form und die Größe des Kernwerks setzt neben dem Bergfrit noch andere Verteidigungsanlagen voraus. Interessant ist auf der Werena die Stärke der Ringmauer und die Anlage einer Vorburg.

Die Burg gehört der Familie Stange, den Rechtsnachfolgern der Depenows. 1293 gibt Bischof Heinrich den Stanges das Recht, hier eine Stadt, eine Mühle, eine Kirche und eine Burg anzulegen. Bis 1330 sollte die Burg gebaut sein¹⁵⁾. (Ich verdanke diese Nachricht Herrn Oberstudiendirektor Wernicke, Marienwerder.)



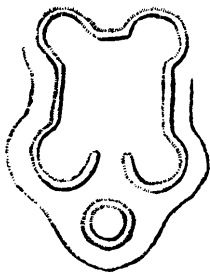
Die „Werena“ im Kloster-See. Kr. Marienwerder.

¹⁴⁾ Ebypen: Altpr. Monatschrift XIII. 145.

¹⁵⁾ Cramer: Urkundenbuch S. Bist. Pomesanien XIV.; Schmid: Jahresbericht 1909.

Ein glänzendes Stück frühmittelalterlicher Verteidigungstechnik ist die *Montese*¹⁰⁾ in Seubersdorf, Kr. Marienwerder. Auch sie ist in ihren Ausmaßen klein. Ihr Grundriß erinnert stark an den *Todenman*¹⁷⁾ und an die *Starkeburg*¹⁸⁾ in Syrien. Leider ist sie ganz eingeebnet. Ihre Lage ist jetzt wenigstens wieder bekannt.

Zur Geschichte der Burg: Seubersdorf gehörte ursprünglich zu dem Gebiete der Familie Stange. 1285 schenkt Dietrich Stange 200 Hufen dem Cistercienserkloster in Garnsee¹⁹⁾. (Ich verdanke die Geschichte Seubersdorf Herrn Oberstudienrat Wernicke, Marienwerder.) Dieser siedelt hier von 1323 deutsche Bauern an. 1410 zerstört, bis 1504 wüste. In diesem Jahre verleiht es der Bischof Hiob von Dobeneck seinem Bruder Georg von Dobeneck²⁰⁾: „Wo es im recht und eben ist so mag ehr und seine erben syn schloß oder bevestung pauen“. Auffallend wäre es, vorausgesetzt, daß unsere *Montese* das Schloß Dobenecks wäre, auffallend ist dann, daß noch im Anfange des 16. Jahrhunderts eine derartige Burgenform lebt, daß damals noch eine Burg, die ganz den Geist des frühen Mittelalters atmet, gebaut werden kann. Der Zweifel, ob wir in der *Montese* wirklich die Burg Dobenecks zu sehen haben, wird dadurch verstärkt, daß das Dorf und das am Ende des 17. Jahrhunderts gebaute, heute noch stehende Schloß über 2 km von der Burgstelle entfernt liegt. Sollte es nicht doch eine Burg der Depenows oder Stanges sein, von der wir allerdings in der Geschichte nichts hören? Töppen²¹⁾ vermutet übrigens in der *Montese* ein Jagdschloß.



0 | | | 40 Schritt

Die „Montese“ in Seubersdorf, Kr. Marienwerder.
(Plan im Städt. Mus. Elbing.)

Das *Castrum Stangenberg*, Kr. Stuhm: Der Burgplatz ist eingeebnet worden. Deutlich zu erkennen ist nur der heute flache Graben, der die

10) Töppen: *Altpr. Monatschrift* XIII. 552.

17) Schuchardt: *Die Burg im Wandel der Weltgeschichte* S. 220.

18) Rey: (Clasen): *Die mittelalterl. Kunst u. Geb. d. Dtsch. Reichstaates Preußen* S. 7.

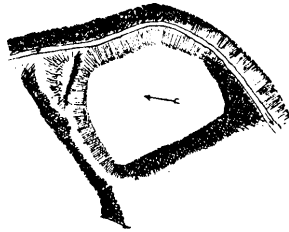
19) Cramer: *Artd. d. Bist. Pomesanien* VII.

20) Cramer: *Artd. Buch* Nr. 187.

21) *Altpreussische Monatschrift* XIII. S. 533.

Burg von der Hochfläche abschneidet. Wegen der Größe der ganzen Anlage gehört Stangenberg sicher dem Mischtypus an.

Nach Schmid²²⁾ ist die Burg von dem Orden erbaut, 1285 dem Dietrich Stange verliehen worden. Wann sie zerstört worden ist, wissen wir nicht.



0 30 Meter

Stangenberg, Kr. Stuhm.

Die Waldmeisterei Bönhof, Kr. Stuhm. Von dem Grundriß der Anlage wissen wir nichts. Wir erfahren aus den Quellen (Amterbuch nach Schmid²³⁾) nur, daß neben dem sicherlich großen Viehhof 1399 ein Backhaus, eine Küche, eine Badestube bereits da waren, eine Kapelle 1416 gebaut wurde. Schmid sagt mit Recht, daß Bönhof drei Aufgaben gehabt hat: 1. die Verwaltung des ausgedehnten Waldgebietes, 2. eine ausgedehnte Pferde- und Rindviehwirtschaft und 3. — und dies ist uns hier die Hauptsache — Sicherung und Stützpunkt einer Straße, die von Stuhm über die Weichsel führte. Es handelt sich in Bönhof also um eine Befestigung, und zwar um einen Brückenkopf, der den Übergang über die Nogat sicherte. Hat sich von einem jüngeren Wohnturm auf dem Großen Werder bei Dt. Eylau das Bild erhalten, so erfahren wir aus dem Ausgabebuch des Marienburger Hauskomthurs²⁴⁾ etwas über das Material, aus dem das Haus gebaut worden war, etwas über die Dauer des Baus selbst und über die Kosten. Der Bau beginnt im Jahre 1426 eine Woche vor Ostern (Ostern — 18. April). Im Rohbau scheint er bereits am 17. Mai fertig gewesen zu sein (item 3½ m. 5 sc. 6 d. ezimmerluten, die daz husz zum Benhoffe abeworchet haben unde gebunden unde gemacht). Am 11. Oktober findet die letzte Lohnzahlung für das Haus statt. Es folgen hier die Rechnungen für die Kapelle. Diese war demnach ein besonderes Gebäude, hat also wohl kaum in der Burg selbst gestanden. In den 6 Monaten wird ein Maurer nur einmal erwähnt (17. Mai), er erhält im ganzen nur 1 m. Für Ralk- und Ziegelfahren wird am 11. Oktober 4 sc. weniger 8 d. gezahlt. Die ganze Zeit aber arbeiten 6—7 Zimmerleute und zahlreiche Brettschneider. Die Zahl der Brettschneider steigt bis zu 20 Mann. Am 17. Mai wird auch ein schildel-

²²⁾ Schmid: Bau- u. Kunstdenkmäler des Kr. Stuhm S. 333.

²³⁾ Schmid: Bau- u. Kunstdenkmäler des Kr. Stuhm S. 253.

²⁴⁾ Ausgabebuch d. Marienbg. Hauskomthurs S. 216. 327 ff.

macher genannt mit 3 m Lohn. Die Zimmerleute und Brettschneider haben im ganzen 38 m 11 sc. 54 d. erhalten. Das Haus bestand also bis auf geringe Teile aus Holz, die Bedachung ebenfalls aus Holz. Der Befund in Zantoch, genauer in der frühdeutschen Schicht, gibt eine Erklärung für den Maurer, der nur einmal erwähnt wird, als der Bau im Rohbau fertig ist. Er hatte die Aufgabe, die Ofen zu bauen. Für den Bau der Fundamente kommt er m. A. nicht in Frage, da er sonst früher genannt worden wäre und weil er für seine Arbeiten auch nur 1 m erhalten hat. Für die Annahme Schmid's, daß es sich hier um einen ausgemauerten Fachwerkbau handelte, findet sich weder in den Rechnungen, noch in dem Befund, den Anschnitten auf der Burgstelle, ein Anhalt. Es ist m. A. ein Lehm-Holzbau gewesen wie das Castrum parvum Quidin. Das Fachwerk der Bauten innerhalb der Burg ist mit Lehm-pissee ausgefüllt worden. Die Angaben des Ausgabebuches bestätigen übrigens, daß eine derartige Burg, wenn alles vorher sorgfältigst vorbereitet, die Hölzer abgebunden waren, bei Mitarbeit vieler Hände über Nacht erstehen konnte.

Zum Schluß nur kurz das Schicksal von Lehm-Holz-Burgen unseres Gebietes, von denen wir sehr wenig wissen:

Castrum W a n d a u , Kr. Marienwerder. Die Lage der Burgstätte am Wandauer See ist wieder bekannt geworden. Der Pflug geht heute über sie. Über Ausdehnung der Anlagen, Art der Befestigung wissen wir nichts. Von dem Besitzer zu Wirtschaftszwecken hergestellte Gruben verrieten das Material, aus dem die Bauten hergestellt worden waren. Es fällt auf, daß K. Fliesen mit Bleiglasurbezug in diesem Holz-Lehmbau Verwendung fanden.

Wandau gehörte Cotibur Stange, es muß zwischen 1293 und 1330 errichtet worden sein²⁵⁾. (Ich verdanke diese Nachricht Herrn Oberstudiendirektor Wernicke, Marienwerder.)

P o s i l g e. 1271 wird Posilge als eine der wichtigsten Festungen des Ordens genannt. Heute ist die Burg völlig eingeebnet. Ihre Lage ist auf einem Plane Griesers (Preussia-Museum-Königsberg) aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ersichtlich.

Z a n t i r. Lage unbekannt. Über die vermutliche Lage siehe Ewald und Schmid²⁶⁾. Nach Ewald ist die Burg von Bischof Christian erbaut, 1233—38 in der Hand des Ordens gewesen, 1243 baut Swantopolk sich hier eine Burg. 1253 gelangt sie durch Friedensschluß in die Hand des Ordens. Burg und Verwaltungssitz wird nach Marienburg verlegt, mit dessen Bau man 1280 begonnen hat.

Soweit die einzelnen Burgen.

Werfen wir rückschauend einen Blick auf das Ganze, so stehen wir überrascht vor der Tatsache, daß neben den ernstesten, schlichten, aber so wichtigen Burgen, die der Orden vor allem aus Backstein erstehen ließ, deren Reste be-

²⁵⁾ Cramer: Urkundenbuch d. Bist. Pomesanien XIV.

²⁶⁾ Ewald: Eroberung d. Preußens II. 172 u. Schmid: Bau- und Kunstdenkmäler d. Kr. Stuhm S. 370.

sonders uns den Geist jener Tage vermitteln, eine Fülle von Burgen aus leichterem Material gestanden hat, die zu einem Teil wenigstens einen ganz anderen Charakter trugen, als jene großen Staatsfestungen, die ihresgleichen vergebens in Europa suchen. Von den Burgen aus Lehm und Holz tragen die Wohntürme denselben ernsten, schlichten Charakter wie die großen Steinburgen, sie müssen wie Miniaturen neben diesen großen Brüdern gewirkt haben. Gar nicht ihnen wesensverwandt scheint mir die deutsche Burg zu sein. Die Montese, das Castrum parvum Quidin sind Kinder eines anderen Geistes. Nichts mehr von der Wucht, dieser sich selbst bewußten Kraft, dieser uns Modernen so zusagenden Sachlichkeit. An deren Stelle finden wir in der Verteidigung das raffiniert Listige. Neben das Prinzip des Überhöbens durch Türme und Mauern ist das Flankieren getreten. Das Castrum parvum Quidin ist geradezu ein Beispiel hierfür. Und dazu das äußere Bild, das eine solche Burg mit dem lebhaften Wechsel von Mauern, Türmen und Bergfrit bot! Sah man eine derartige Burg, muß man geglaubt haben, nicht in der ernstesten Landschaft an der Weichsel zu sein, in die die Kastellbauten des Ordens sich so gut eingliederten, sondern im lachenden, fröhlichen Westen Deutschlands, aus dem damals so viele Deutsche den Weg nach dem Osten genommen hatten. Und jede dieser deutschen Burgen zeigte, trotzdem sie alle aus demselben Prinzip der Verteidigung geboren waren, ein anderes Gesicht. Dafür sorgte schon die verschiedene Einordnung des alles beherrschenden Bergfrits. Kurz, die deutschen Burgen unseres Ostens sahen genau so buntscheckig aus wie die Burgen in der alten Heimat der Einwanderer. Wir scheinen wirklich an der Weichsel die ganze Entwicklung der Burg vom normannischen Wohnturm, wie ihn der Teppich von Bayeux zeigt, bis zur deutschen Burg vor uns zu haben, in der sich das von den Franken und Normannen aus der Antike (burgus) übernommene und ausgebauta Verteidigungsprinzip mit dem deutschen Ringwall vereinigte.

Diesen Anschein kann besonders noch das Festhalten an dem seit langer Zeit bereits überholten Ringwall erwecken. Man scheint im Neulande wirklich, was den Bau dieser Burgen aus leichterem Material betrifft, wieder ab ovo angefangen zu haben. Es würde ja auch einleuchten, daß die mehr felbmäßig angebauten Befestigungen weniger sich nach den modernsten Anforderungen der Verteidigungstechnik, sondern sich mehr nach der Angriffstechnik des Gegners richteten. In einem Lande, dessen Bewohner über keine schweren Angriffswaffen verfügten, genügen die einfachsten Abwehrmittel. Karl der Große hatte doch denselben Weg eingeschlagen, als er das Sachsenland sich sicherte²⁷⁾. Auf den ersten Blick scheint dieses auch für unser Land zu stimmen. Doch treten wir dieser Frage näher! Untersuchen wir, ob von der Burgform sich ein Rückschluß auf den Besitzer oder umgekehrt von dem Besitzer auf die Form ziehen läßt. Hat etwa der Orden und mit ihm der Bischof eine Vorliebe für einen bestimmten Typ gehabt? Der erste nachweisbare Besitzer mag oft auch der Erbauer gewesen sein. Was einigermaßen wenigstens feststeht, zeigt die folgende Übersicht:

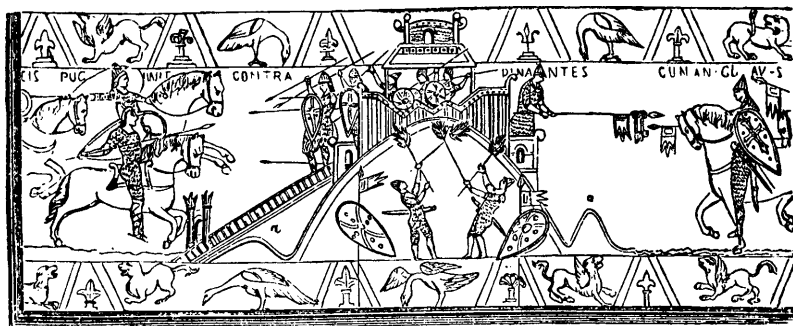
²⁷⁾ Schuchardt: Die Burg im Wandel der Weltgeschichte S. 190.

Besitzer	Ringwall	Wohnturm	deutsche Burg
Orden	—	Gr. Werder. Quidin I 1233 Gr. Herzogswalde (?).	
Bischof	—	Stangenwalde? Rosenberg.	
Adel	Kl. Ludwigs- dorf	Stangenwalde?	Quidin III 1236 Werena 1293 bis 1330 Montese. Stangenberg

Aber in dieser Aufstellung kann eine Reihe von Tatsachen nicht zum Ausdruck kommen, die aber außerordentlich wichtig zur Beurteilung sind. Nicht ist die Erbauungszeit im allgemeinen, von der wir nur in wenigen Fällen etwas wissen, wie die Zeit im besonderen (Notzeit, Friedenszeit) in Anrechnung gesetzt worden, vor allem nicht die Wichtigkeit der von der Burg zu lösenden Aufgabe. Und diese ist nicht konstant. Sie ist abhängig von der jeweiligen militärischen Lage. Dazu kommt als neue Fehlerquelle, daß durch Umbauten der Charakter der Burg sich völlig ändern kann. Zu welcher Gruppe ist z. B. Quidin II zu rechnen? Aus einem Wohnturm kann durch Umbauten sehr leicht eine deutsche Burg entstehen, wie das Quidin III zeigt. Wenn nach Schmid Stangenberg vom Orden gebaut worden ist, 1285 Stange verliehen wird, so kann sie dieselbe Entwicklung durchgemacht haben wie die Burg Quidin. Der Grund für einen solchen Umbau ist nicht etwa die Tatsache, daß eine Familienburg andere Anforderungen an die Anlage einer Burg stellt als eine Gemeinschaft von Männern, die Ritter und Mönche zu gleicher Zeit sind. Aber doch geht aus der obenstehenden Übersicht trotz der Mängel und trotz der Dürftigkeit der Quellen eins hervor: die deutsche Burg in unserm Gebiet hat nicht den Orden oder den Bischof zum Vater. Der aus dem Westen eingewanderte deutsche Adel baute sich seine Burg so aus, wie er es aus der alten Heimat gewohnt war. So wurde ihm die neue Heimat sofort lieb und vertraut. Die deutschen Burgen gehören der Frühzeit an. Sehen wir von der Montese zunächst ab, so ist als erste deutsche Burg Quidin III. 1236, als letzte Werena 1330 festzustellen. In dem rätselhaften Ringwall in Kl. Ludwigsdorf mückte aber erst durch eine Grabung festgestellt werden, ob der Ringwall wirklich erst in der Ordenszeit gebaut worden ist, ferner, ob er, auch wenn sein vorgeschichtlicher Charakter festgestellt sein sollte, ob er in der Ordenszeit nur ein refugium in Zeiten der Not gewesen ist oder ständig besiedelt war.

Der Orden und der ihm nabestehende Bischof haben in unserm Gebiet eine Vorliebe für den Wohnturm. Die kleinste Anlage dieser Art mit den geringen Ausmaßen von 7,50 mal 7,30 m ist Quidin I. Sie ist zugleich zeitlich auch die älteste aller Anlagen. Die den Ausmaßen nach ihr am

nächsten stehende ist der Wachturm bei Groß Herzogswalde, er ist der jüngste von allen, er gehört der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Zwischen beide schieben sich die übrigen Türme. Mögen sie sich in Auswahl des Geländes unterscheiden: Gr. Werder ist eine Abschnittsburg, Rosenberg und Stangenwalde erheben sich aus der Ebene, benutzen das Wasser als Schutz, Stangenwalde ist fast ganz eine Wasserburg, mögen die Ringmauern, die den Fuß des Turmes schützen, verschieden stark und verschieden hoch gewesen sein — riesige Anlagen müssen die Mauern vom Hof in Rosenberg gewesen sein — so stimmen sie doch fast alle in der Größe überein. Ihre Oberfläche mißt etwa 25 Meter im Geviert. Die Türme haben also wohl auch dasselbe Bild nach außen hin, wohl auch in ihrem inneren Ausbau, geboten. Wegen der auffallenden Ähnlichkeit dieser drei Burgen möchte ich auch für Stangenwalde den Bischof und nicht die Familie Stange als Erbauer in Anspruch nehmen. Das Innere der Wohntürme ist außer Quidin noch nicht untersucht. Diese kleine Anlage war ein Fachwerkbau, der mit Eichenbohlen verkleidet war, von 7,5 mal 7,3 m Ausmaß. Im Inneren barg er nur einen einzigen Raum. Haben die erheblich größeren Bauten bei 25 m im Geviert einen Innenhof gehabt? Irgendwie gegliedert müssen sie im Innern gewesen sein. Ich halte sie ihrem Charakter nach für Kinder der Kreuzzüge wie den „Kreuzfahrerturm“ zu Ramle, den 1268 Sultan Beibar erbaute, oder die Türme des Normannen Roger I. in Alderno oder die Bauten Friedrich II., um nur zwei Beispiele zu nennen, etwa Termoli oder Lucera, allerdings aus anderem, d. h. leichterem Material. Sie gehen ja im Prinzip auf den normannischen Turm zurück, den der Teppich von Bayeux uns zeigt.



Teppich von Bayeux. 11. Jahrh. (Caumont, Abécédaire.)

(Siehe Abbildung.) Dort sehen wir einen mehrstöckigen Turm auf einem Hügel, den ein Wall umgibt. Eine Treppe führt vom Wall zum Turm. Der Kampf ist im Gange. Im Vordergrund versuchen zwei Männer mit brennenden Fackeln den aus senkrecht stehenden Hölzern gebauten Turm anzuzünden. Grabungen müßten feststellen, in welcher Beziehung unsere Wohntürme mit den Türmen Heinrich VI. und Friedrich II. in Italien stehen. Daß gerade die Burgen Italiens den Orden stark beeinflusst haben, dafür sehe ich in

dem auf der bereits erwähnten Karte von 1620 erhaltenen Bilde²⁸⁾ eines aus Stein gebauten Hauses auf dem Gr. Werder bei St. Ehlau einen neuen Beweis. Bis auf das Dach steht sein Ebenbild in dem Normannenbau der „Zisa“ zu Palermo, errichtet 1164. Damit hätten wir aber bereits die Holz-Lehmbauten verlassen.

Daß Lehmbauten sogar in Burgen aus Stein noch Verwendung fanden, zeigt das Altschlößchen. Nicht nur die ganze Parchammauer bestand aus Lehm, sondern sogar ein Teil der Mauer, die den Burghof umgab, allerdings war es der Teil, der am wenigsten dem Feinde ausgesetzt war und der durch die Mauerzüge, die zur Stadt führten, noch besonders geschützt war. Lehm- und Steinbau geht auch in dem Bau von Burgen ineinander über.

Welche Wege der Adel im Burgenbau eingeschlagen hat, nachdem die ersten Burgen aus leichtem Material verfallen oder zerstört worden waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Durch die Kriege des Ordens mit den Polen und die Kriege Polens mit Schweden hat sich keine Burg des Adels bis in unsere Tage erhalten. Dem Orden und dem ihm nahestehenden Bischof von Pomesanien schwebte, wenn er strategisch wichtige Punkte ersten Ranges, die bisher nur in Lehm und Holz gebaut waren, nun in festerem Material, in Feldstein und Ziegeln, umbaute, oder vor allem wenn er neue Stützpunkte anlegte, als ideale Lösung eine Kastell mit quadratischem oder rechteckigem Grundriß vor Augen, bei dem himmelhohe Gebäude den Innenhof umgeben und bei dem dem Feinde als Angriffspunkte nur das Tor und der Wehrgang in seiner unerreichbaren Höhe sich bieten. Es ist der ins Riesenhafte erweiterte Wohnturm. Wo es sich aber um Umbauten von alten preussischen Befestigungen oder Umbauten von kleineren Ordensburgen handelte, da mußte der Orden Kompromisse schließen. Kompromisse sind bei Umbauten selbstverständlich, d. h. wenn wertvolle Teile des Alten stehen bleiben müssen oder wenn der Druck, den der Feind ausübt, es nicht gestattet, das Ganze erst ab-zubrechen, um an seiner Stelle das Neue als ein organisches Ganze zu ersetzen. So entstehen dann Burgen, die gar nicht sich in die Reihe der dem Orden so charakteristischen Burgen eingliedern wollen, wie das Altschlößchen und Balga, das „Honedda“ der Preußen.

Der Orden ging also — vorausgesetzt, daß man das in einem Teilgebiet des Ordensstaates gefundene Material verallgemeinern darf — von dem Augenblicke an, als er seine Hand auf die Lande an der Weichsel legte, in dem Burgenbau — sowohl bei dem Bau der Burgen aus leichtem Material, wie dem aus festerem Material — Wege, die den großen Zug widerspiegeln, der durch den ganzen Staat des Deutschen Ordens geht, den Gedanken des zielbewußten, von einem Punkte aus geleiteten Handelns. Diesem Bilde eines uns Heutigen so modern dünkenden Staates steht in Burgen des Adels der Geist gegenüber, der in jenen Tagen in den deutschen Landen herrschte, aus dem der Adel den Ritt nach dem Osten angetreten hatte. Die Entwicklung der Burg im Sachsenlande darf also nicht zu der an der Weichsel in Parallele gesetzt werden.

²⁸⁾ Es wäre zu begrüßen, wenn dieses im Archiv des Schlosses Marienburg bald veröffentlicht würde.

Untersuchungen über die Kulmer Handfeste, besonders ihre Stellung im Recht der deutschen Kolonisation. Zugleich Bemerkungen zu Guido Risch, Die Kulmer Handfeste.

Von S. R e i n a u.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß man mit Risch¹⁾ zu der Erkenntnis kommen muß: mit den Begriffen Kulmer und Magdeburger Recht wird gearbeitet, ohne daß ihr Verhältnis zueinander, jenes selbst und auch dieses in manchen seiner Überlieferungsformen genau untersucht wäre. Deshalb möchte man auch Rischs Buch nicht befriedigt aus der Hand legen, selbst wenn man von den Punkten absieht, die an anderer Stelle daran von mir ausgestellt sind²⁾. Denn es enthält nicht eine Untersuchung in dem Umfange, wie man, insbesondere der Rechtshistoriker, nach dem Titel zunächst zu erwarten geneigt ist. Ganz gewiß möchte man die von Risch³⁾ in ihrer Wichtigkeit gekennzeichnete kommentierte Handfeste möglichst bald vorgelegt sehen. Allein wenn auch die z. Zt. für endgültige diplomatische Forschungen bestehenden Schwierigkeiten⁴⁾ irgendwie zu überwinden wären, müßte man feststellen, daß es an rechtsgeschichtlicher Vorarbeit noch sehr fehlt.

Die neueste von Wermke⁵⁾ gegebene Übersicht zeigt, daß man zwar einzelne Bestimmungen der Handfeste genauer untersucht und ihre weitere Wirkung im Rechte des Ordensstaates verfolgt hat⁶⁾. Gelegentlich sind auch die Rechtsätze in weitere Zusammenhänge gestellt⁷⁾. Aber man hat die Dinge durchweg in einen nur örtlichen bzw. landschaftlichen Rahmen gestellt. Darüber, wie denn dieses hochbedeutende Rechtsdenkmal, das vor nunmehr 700 Jahren wahrhaft aere perennius an den Anfang der altpreussischen Rechtsentwicklung gesetzt wurde, entstanden sein und woher sein Reichthum stammen kann⁸⁾, hat man ernstliche Untersuchungen noch nicht angestellt.

Auch Risch hat sich bei seiner Herausgeberarbeit⁹⁾ mit dem Vorhandensein der verschiedenen Überlieferungsformen der KH und der Untersuchung

1) Die Kulmer Handfeste. Deutschrechtliche Forschungen, hrsg. von G. Risch, 1. Heft. Stuttgart 1931. S. 47 f. D e r f., Mitt. d. Westpr. G. B. 30. 1931. S. 48.— Vgl. auch E. Kevser, Z²RG. 48. 1928. S. 206.

2) Göt. Gel. Anzeigen 1933, Nr. 6 S. 225 ff.

3) Studien zur Kulmer Handfeste, Z²RG. 50. 1930. S. 183.

4) Vgl. Risch, Die Kulmer Handfeste (künftig zitiert: Risch) S. 61.

5) Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen Nr. 3190 ff. Risch S. 29 ist nicht genannt: D. Zippel, Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen b. j. 3. 1309. Altpr. Wschr. 58. 1921/22. S. 176 ff., 239 ff.

6) Z. B. Wermke Nr. 3206. 3207. 5289.

7) Z. B. Wermke Nr. 3472.

8) Vgl. Tschöppe-Stenzel, Urkundenammlung z. Gesch. d. Städte in Schlesien. Hamburg 1832. S. 105. W. Cohn, Hist. Wschr. 25. 1930. S. 389 An. 2. Risch S. 34.

9) S. sein Vorwort.

und Verdeutlichung der Abhängigkeit ihrer deutschen Übersetzungen untereinander begnügt. Er ist ferner Einzelfragen, deren Bedeutsamkeit an und für sich nicht zu bezweifeln ist, nachgegangen⁹⁾, ehe die Bestimmungen einmal in größerem Rahmen überschaut waren, ehe untersucht war, ob irgendwelche Einflüsse für ihr Zustandekommen bestimmend gewesen sein könnten.

Solche Vorarbeiten, die die *RS* stärker als die bisherige Forschung in Beziehung zur deutschen Rechtsentwicklung zu setzen suchen und so der Erläuterung und Durchdringung ihres Rechtsstoffes Hilfe leisten möchten, sollen im folgenden unternommen werden. Dabei soll auch nach Möglichkeit das in neuerer Zeit zur *RS* Gesagte zusammengefaßt werden; das dürfte in diesem Gedankjahr gerechtfertigt sein. Das Augenmerk ist auf den Rechtsinhalt der Handfeste gerichtet. Über ihre Merkmale als Urkunde, etwa feststellbare Kanzleieinflüsse, den Überlieferungsstand u. dgl. wird im folgenden Heft dieser Zeitschrift von berufener Seite gesprochen werden.

Betrachtet man die *RS* eingehend in ihrer Gesamtheit, so hat das selbstverständlich „aus dem Geiste der Zeit und aus dem Rechtsdenken ihrer Entstehungszeit“¹⁰⁾ heraus zu gehen. Sicher nicht ohne Bedeutung ist, daß ihre Ausstellung in die Zeit des Erwerbes landesherrlicher Stellung durch die Fürsten im Reich fiel, in die Zeit kurz nach den reichsfürstlichen Privilegierungen von 1220 und 1231¹¹⁾. Ausdrücklich zu bemerken ist der unmittelbare Einfluß der Urkunde Friedrichs II. von 1226¹²⁾. Mit Recht ist schon von Caspar darauf hingewiesen, daß Hermann von Salza in offenbar bewußter Betonung der erworbenen Herrschaftsrechte die in der Kaiserurkunde vorgezeichneten Pfade beschritt, indem er deren Inhalt an Hoheitsrechten in der Kulmer Handfeste verankerte¹³⁾. Wie die Kolonisation Preußens im Rahmen der gemeindeutschen mittelalterlichen West-Ost-Bewegung betrachtet werden muß¹⁴⁾, so ist die *RS* m. E. als das Rechtsdenkmal des letzten Abschnittes jener Bewegung in deren Zusammenhänge zu stellen¹⁵⁾. Die aus den verschiedenen — z. T. ja mehr räumlich als zeitlich zu scheidenden¹⁶⁾ — Kolonisationsabschnitten erhaltenen urkundlichen Zeugnisse sind auf ihren Rechts-

⁹⁾ G. Riisch, Studien zur Kulmer Handfeste. *3²RG*. Bd. 50. 1930. S. 180 ff. *Verf.*, Zur Geschichte des Fischereiregals im Deutschordensgebiete. Marburg 1931. (Dazu meine Besprechung in dieser Zeitschr. 9. 1932 S. 164 f.). *Verf.*, Das Mühlenregal im Deutschordensgebiete. *3²RG*. 48. 1928. S. 176 ff. *Verf.*, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet. *Deutschrechtliche Forschungen*, herärg. von G. Riisch, Heft 5. Stuttgart 1932. *Verf.*, Das Mühlenrecht im Deutschordensgebiet. *Deutschr. Forsch.* Heft 7 (in Vorbereitung).

¹⁰⁾ Riisch S. 35.

¹¹⁾ E. Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates. *Festsingen* 1924. S. 13, 18, 69 *Am.* 57. Krollmann, Politische Geschichte des Deutschen Ordens S. 8. Schwöder-v. Rünzberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7 S. 575, 576.

¹²⁾ Preuß. UB. I, 1 Nr. 56. Lohmeyer, Zur Altpreuß. Gesch. Gotha 1907. S. 212 ff. Riisch, Studien z. R. S. S. 190 f. Riisch S. 32. — Vgl. Caspar a. a. D. *Erfurs* S. 103 ff.

¹³⁾ Caspar a. a. D. S. 12 f., 16, 40. Dazu E. Stengel, Regnum und Imperium; Marburger Abameische Neben Nr. 49. Marburg 1930. S. 16 f., bes. *Am.* 30. — Vgl. auch Riisch S. 32 f.

¹⁴⁾ Vgl. S. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen. *Forsch. z. Brandenb. und Preuß. Geschichte*. 17. Bd. S. 43. W. Ziefemer, Siedlungsgeschichte Ost- und Westpreußens. *Hanf.* Gbl. 53. 1928. S. 157. E. Krollmann, Die Besiedlung Ostpreußens durch den Deutschen Orden. *GWG*. Bd. 21. 1929. S. 280. *Verf.*, Die deutsche Besiedelung des Ordenslandes Preußen. *Prussia* Bd. 29. 1931. S. 250 f. *Verf.*, Politische Geschichte des D. O. S. 2.

¹⁵⁾ Das ist auch schon von Caspar a. a. D. S. 90 *Am.* 166 und W. Cohn, Hermann von Salza S. 209 *Am.* 2 gefordert.

¹⁶⁾ Vgl. z. B. E. D. Schülze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. *Preisschr. d. Jablonowskischen Gesellsch.* 33. Leipzig 1896. S. 79, 86.

inhalt hin zu überschauen. In die Betrachtung einzubeziehen ist auch die eigene frühere Kolonisationstätigkeit des Ordens im Burzenlande¹⁷⁾. Die Rechtsentwicklung in den deutschen Städten soll dabei immer im Auge behalten werden.

Für den hier verfolgten Zweck scheint es mir zweckmäßig, die in der Handfeste geregelten mehr oder weniger umgrenzbaren Rechtsgebiete zusammenzufassen, womit freilich keine abschnittsweise oder den Ausstellern nachzubildende, erschöpfende Einteilung gegeben werden soll¹⁸⁾. Als hier zu betrachtende Gruppen möchte ich zusammenfassen: 1. die Städte, besonders ihre Gerichtsverfassung und Selbstverwaltung (Seite 235—248); 2. Liegenschaftsrecht (S. 248—256), Erbrecht (S. 256 f.); 3. Verfahrens- und Vollstreckungsrecht (S. 257—259); 4. Kirchenrecht (S. 259—261). Es wird hoffentlich aus den Beispielen zu den einzelnen Gruppen hinreichend deutlich werden, daß diese sich schon seit früher Zeit in Urkunden der deutschen West-Ost-Bewegung finden. Schon in einer Vorstufe der Bewegung, im Mutterlande selbst¹⁹⁾, können wir sie erkennen, z. B. in dem berühmten Ansiedlungsvertrage von 1106²⁰⁾ und den sich daran anschließenden Siedlungsurkunden²¹⁾.

Die Zeit der Handfestenverleihung ist für Kulm und Thorn, wie vielfach in Preußen²²⁾, nicht auch die der Gründung. Die Gründung erfolgte 1232 bzw. 1231²³⁾. Außerdem ist Kulm schon in der Lonyzer Urkunde von 1222 als Burg und Vorort eines nach ihm benannten Gebietes erwähnt²⁴⁾. Freilich war es von den Preußen „seit langer Zeit völlig zerstört und verödet“, als damals der Bischof Christian den Wiederaufbau gestattete²⁵⁾. Es ist schwerlich anzunehmen, daß der Bischof eine tatsächliche Herrschaft über all die ihm

¹⁷⁾ Vgl. R. F. Kaindl, *Gesch. d. Deutschen in den Karpatenländern*. Bd. II. Göttingen 1907. S. 187.

¹⁸⁾ Vgl. Risch S. 17 f. — Daß die von Risch übernommene Artikeleinteilung restlos befreiend wäre, kann man nicht behaupten. Darin soll kein Vorwurf gegen R. liegen, dessen Ansicht ich zustimme, daß eine Zergliederung der R.S. zu vermeiden ist. Wo aber nun einmal die Übersicht erleichtert werden soll, könnte Art. 5 (S. 114) mit „Volentes preterea . . .“ durchaus ein neuer Abschnitt beginnen, ebenso Art. 22 (S. 122) mit „Et unusquisque . . .“, wenn man hier nicht vorzieht (wozu R. keinen Versuch gemacht hat), wie S. 123 a. E. „ut unusquisque“ zu lesen. Auf dieser Lesart beruhen die Übersetzungen Risch S. 144, 145. Es auch unten S. 236. Schließlich scheint es mir auf Grund von Art. 14 Satz 2 möglich zu sein, Art. 12—14 zusammenzufassen. Bei alledem muß aber in Art und in Umfang der geregelten Rechtsgebiete bzw. einzelnen Rechtsfiguren Absicht der Urkundenaussteller gesehen werden.

¹⁹⁾ P. Rich, *Röthsche, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation*. Diss. Leipzig 1894. *Sampe, Der Zug nach dem Osten*. Berlin und Leipzig 1921. S. 23 f., 26.

²⁰⁾ Rud. Röthsche, *Quellen z. Gesch. d. ostdeutschen Kolonisation im 12.—14. Jhdt.* 2. Aufl. (Künftig zit.: *Quellen*) Nr. 1 a. E. D. Schulze a. a. D. S. 129.

²¹⁾ P. R. Röthsche a. a. D. S. 5. *Quellen* Nr. 1 b—g. H. F. Schmid, *Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Zeitalter der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters*. 3^{te} R.G. Bd. 13. 1924. S. 109 f.

²²⁾ Wermbter, *Zschr. d. Westpr. G.V.* XIII. 1884. S. 6. Lohmeyer, *Kritisches zur Altpreuß. Geschichtsforschung* II. Königsberg 1901. S. 13. Die von Fris, *Deutsche Stadtanlagen*. Straßburg 1894. S. 24 f. getroffene Feststellung (vgl. Kreschmar, *Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht i. d. Gebieten zw. d. mittl. Saale und d. Elbe*. Breslau 1905. S. 134), Rechtsbewidmung und Siedlungsanlage fielen in der ostdeutschen Kolonisation zusammen, dürfte in dieser allgemeinen Form nicht zutreffen. Vgl. z. B. auch A. Zycha, *Mitt. d. Vereins f. d. Gesch. der Deutschen in Böhmen*, 52. Jhg. 1913. S. 32.

²³⁾ Krollmann, *Der Deutsche Orden in Preußen*. In: *Deutsche Staatenbildung im Preußenlande*. Königsberg 1931. S. 57 (Karte). *Verf., Politische Geschichte* S. 11.

²⁴⁾ Preuß. UB I, 1 Nr. 41 S. 28.

²⁵⁾ Preuß. UB I, 1 Nr. 41. Vgl. Perlbach, *Preuß.-polnische Studien*. Heft I. S. 26, 35, 38 a. E. Lohmeyer, *Geschichte von Ost- und Westpreußen* S. 69, 74 f.

geschenkten Bezirke hat ausüben und gar den so bereitwillig geförderten Plan der kirchlichen Einrichtung des Gebietes und Schaffung seines Sitzes in Kulm hat verwirklichen können²⁶⁾. Die Ungunst der Verhältnisse war zu groß. Gingen doch bis zur Circumscription der Bistümer noch 21 Jahre ins Land²⁷⁾, und die Kathedrale wurde in Kulmsee erst 1251 errichtet²⁸⁾. Immerhin dürfte gerade jene Planung einen Hinweis auf die Bedeutung des Platzes Kulm geben, der ebenfowenig von der Hand zu weisen ist²⁹⁾ wie die wiederholten Bezeichnungen Kulms als Burgort bzw. Hauptort eines burgwardähnlichen Bezirkes³⁰⁾ und die Wichtigkeit des dortigen Weichselüberganges³¹⁾.

Schon P. R. Köhsche hat hervorgehoben, daß Kulm und Thorn, wie auch einige andere der ältesten Städte des Ordenslandes, nicht mit Hilfe von Unternehmern gegründet sind, wie man sie seit den Zähringern und Heinrich d. Löwen heranzog³²⁾. Die Ansiedlungen bei den Burgen müssen schnell entstanden sein³³⁾. Es ist nicht anzunehmen, daß dabei nur zufällig mitgekommene Kreuzzugsteilnehmer mitwirkten. Der Orden dürfte vielmehr besonders des Herzogs Heinrich von Schlesien³⁴⁾ oder des Burggrafen Burhard VI. von Magdeburg, planmäßig Siedlungslustige herangezogen haben³⁵⁾. Er hatte die sich bietenden Gelegenheiten durch seine Gesandten ja genau erkunden lassen³⁶⁾. Die Möglichkeit, daß die beiden Orte in verkehrsgünstiger Lage als mehr oder weniger ständige Marktplätze in der Nähe der alten pomesanischen Burgen schon früher in irgendeiner Form bestanden hätten, an die der Orden — wenn auch nicht unmittelbar — anknüpfte, ist m. E. trotz des unzureichenden Überlieferungsstandes zu betonen³⁷⁾. Für Thorn ist mehr-

²⁶⁾ Reh, *Altpr. Mjchr.* 31. 1894. S. 355, 356 f., 358 ff. *Verf., Zfchr. d. Westpr. G. B.* Heft XXXV. 1896. S. 44. Płinski, *Die Probleme histor. Kritik in der Gesch. des ersten Preußenbischofs.* Diff. Breslau 1903. S. 72. Lohmeyer a. a. D. S. 69, 75, 77. F. Blante, *Altpr. Forschungen* 4. 1927. S. 38, 41 f.

²⁷⁾ 1243 Juli 29, *Preuß. UB I*, 1 Nr. 143.

²⁸⁾ *UB Kulm* Nr. 29.

²⁹⁾ Vgl. R. Schünemann, *Die Entstehung des Städtewesens in Südosteuropa.* Bd. I Breslau 1929. S. 38; aber auch A. Werminghoff, *Verfassungsgech. d. deutschen Kirche im Mia.* 2 S. 121 Anm. 3 a. E.

³⁰⁾ *Preuß. UB I*, 1 Nr. 41, 72 (S. 53). Ewald, *Eroberung Preußens* S. 125. Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Kulm. Danzig 1887. S. 3. Lohmeyer a. a. D. S. 82. R. Maleczynski, *Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu der Kolonisierung nach dem deutschen Recht.* *Abserf. v. J. Mirkschut.* Breslau 1930. S. 5. Vgl. E. D. Schutze a. a. D. S. 310, 318 f. Job. R. Kreschmar, *Die Entstehung v. Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zw. d. mittl. Saale und d. Lauf. Reihe.* Breslau 1905. S. 95.

³¹⁾ Krollmann, *Der D. D. in Preußen* S. 55, 58.

³²⁾ A. A. Semrau, *Mitt. d. Copp.-V.* 38. 1930. S. 37.

³³⁾ P. R. Köhsche, *Unternehmertum* S. 68. Lohmeyer S. 179.

³⁴⁾ Vgl. dazu Semrau a. a. D. S. 34, 36 f. über die Herkunft der ältesten bekannten Thorer Bürger aus Schlesien und der Niederlausitz. Krollmann, *Pol. Gesch.* S. 11.

³⁵⁾ P. R. Köhsche a. a. D. S. 68. Lohmeyer S. 178. *Köbrig, Hanfische Beiträge z. deutschen Wirtschaftsgech.* S. 262, 277. Zippel, *Altpr. Mjchr.* 58. 1921/22. S. 195. Krollmann, *Prussia* 29. 1931. S. 252 f. Dazu Semraus Ergebnisse über die Marktbauden und -abgaben a. a. D. 28. 1920. S. 82 ff. — Vgl. auch z. B. A. Zycha a. a. D. S. 300 f.

³⁶⁾ Ad. Koch, *Sermann von Caspa* S. 48. Caspar a. a. D. S. 38.

³⁷⁾ Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Kulm S. 3, 25. Rietchel, *Markt und Stadt* S. 38 f. Krollmann, *NSWG.* Bd. 21. 1928. S. 285. E. Rejser, *Die Anfänge des deutschen Handels im Preußenlande.* *Hanf. Gbl.* 32. 1927. S. 76. Maleczynski a. a. D. S. 14 f., 16, 36. Karte S. 152/53 (Dazu Maßstäbe in dieser Zfchr. 10. 1933. S. 151). Semrau, *Mitt. d. Copp.-V.* 40. 1932. S. 136. Mit Krollmann a. a. D. bin ich der Ansicht, daß die Erzählungen über die Gründungen der Städte an anderen Stellen nicht zutreffen. Für Kulm f. auch Bau- und Kunstb. S. 28—30. Sieg, *Das Kulmerland* b. z. Ende der Landmeisterzeit. *Diff. Königsberg. Mjchschr.* 1925 tritt

fach auf die Lage an einer von Mitteldeutschland kommenden Handelsstraße und seine nutzbar gemachte Lage an der Weichsel hingewiesen³⁸⁾). Auch scheint mir die frühe Entstehung eines Kaufhauses in Thorn, 40 Jahre eher als in Kulm, in diesem Zusammenhange von Bedeutung³⁹⁾). Von Kulms Wichtigkeit hatte ich schon gesprochen⁴⁰⁾).

1.

Im Gegensatz zu zahlreichen sonst erhaltenen Städteprivilegien sagen die für Thorn und Kulm bestimmten Urkunden von 1233 und 1251 nur wenig über die Merkmale der beiden civitates, besonders über den Markt und die politische Selbstverwaltung⁴¹⁾). Aus der Betrachtung möchte ich hier von vornherein die in den Art. 2 und 3 der *RS*⁴²⁾ enthaltene Umgrenzung des Weichbildes der Städte ausschneiden und Erörterungen darüber wie über topographische Fragen der mit den Ortlichkeiten vertrauten Forschung überlassen⁴³⁾). Es sei nur allgemein bemerkt, daß eine derartig genaue Umschreibung der Fluren immer wieder bei Dörfern und Städten in der ostdeutschen Kolonisation zu treffen ist. Sie ist z. B. in der Holländer-Kolonisation an der Unterweser⁴⁴⁾, für Leipzig⁴⁵⁾ und anhaltische Städte⁴⁶⁾ bezeugt. Nicht ohne Bedeutung scheint mir die Tatsache zu sein, daß unter den oberlausitzischen Städten in Ramenz, der Heimat des 1233 als Zeugen mitwirkenden Bernhard v. R., der Ackerbau auf einer großen Stadtflur von Anfang an eine Rolle gespielt hat⁴⁷⁾).

Der Markt ist nur einmal im Art. 22 erwähnt. Jeder soll auf dem Markte frei kaufen dürfen⁴⁷⁾). Semrau hat schon den Zusammenhang mit dem in der Kaiserurkunde von 1226 ausdrücklich verliehenen Hoheitsrechte „nundinas et fora statuere“ betont und gesagt, der Orden habe sowohl 1233 als auch 1251 vermieden, den Marktverkehr genauer zu regeln⁴⁸⁾). Riisch

für Verlegung der Städte ein. Seine Ausführungen haben mich nicht überzeugt. Wenn auch Semrau, Mitt. d. Copp.-B. 38. 1930. S. 2 f., auf die alte Geschichte zurückkommt, aber das 1233 begrenzte Weichbild doch schon für das heutige Stadtgebiet hält, so meine ich, gerade die von ihm S. 3 angeführten Gesichtspunkte und die koloniale Erfahrung des Ordens sprechen für die Anlage an der heutigen Stelle. Eine abschließende Untersuchung mit allen Hilfsmitteln wäre zu wünschen. — Wegen der Lage am Fluß unter Ausnutzung eines Ufers für die Befestigung, der Beachtung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und ähnlicher Marktplätze vgl. E. v. Schulze a. a. D. S. 320; A. Zycha a. a. D. S. 11 ff; W. Jecht, Neues Laus. Magazin Bd. 95. 1919. S. 53 f. Schoenaich, Zschr. d. V. f. Gesch. Schlesiens. 60. 1926. S. 4, 5. Für Mecklenburg ist nachgewiesen, daß sämtliche Städtegründungen nicht an einer beliebigen, eben Stelle, sondern neben vorhandenen Siedlungselementen erfolgten; Hoffmann, D. Städtegründungen Mecklenburg-Schwerins. Jhbb. d. V. s. medlv. Gesch. u. Altst. 94. Jhg. 1930. S. 104, 167.

³⁸⁾ Oesterreich, Zschr. d. Westpr. GV. 28. 1890. S. 1 r., 63. Semrau, Mitt. d. Copp.-B. 24. 1916. S. 15; dgl. 38. 1930. S. 1; dgl. 40. 1932. S. 136 f. Krollmann, *WGW.* 21. S. 282. *Verf., Pruffia* 29 S. 251.

³⁹⁾ Semrau, Mitt. d. Copp.-B. 22. Heft. 1914. S. 30, 33 f. und 26. Heft. 1918. S. 28.

⁴⁰⁾ S. oben S. 233.

⁴¹⁾ A. Meister, Deutsche Verfassungs-geschichte 3. 1922. S. 175. Lothar Groß, Stadt und Markt im späteren Mia. *Z²RG.* 45. 1925. S. 65 f., 69 ff., 78.

⁴²⁾ Riisch S. 112, 114; 113, 115.

⁴³⁾ Vgl. dazu besonders die verschiedenen Arbeiten A. Semraus in den Mitt. des Copp.-B. Heft 21 ff., über Thorn zuletzt Heft 38. 1930. S. 3 f., 7 ff.

⁴⁴⁾ Quellen Nr. 1 c. d. e.

⁴⁵⁾ Quellen Nr. 30.

⁴⁶⁾ Wilh. Müller, Die Entstehung der anhaltischen Städte. *Diff. Halle* 1912. S. 50.

^{46a)} W. Jecht a. a. D. S. 38.

⁴⁷⁾ Riisch S. 123. Vgl. etwa Meckl. UB I Nr. 148. Rostock 1189.

⁴⁸⁾ Mitt. Copp.-B. 24. 1916. S. 3. Heft 28. 1920. S. 72 f.

Ausgabe enthält, wie erwähnt, zwei Fassungen⁴⁹⁾. Die ältere, hiervor wieder-gegebene, muß man so auffassen, als habe der Orden in ihr ausdrücklich ein Recht zum freien Marktkauf festsetzen wollen. Will man die jüngere in der gebotenen Form gelten lassen, so gäbe es für sie vielleicht die Erklärung, daß in den schnell aufgeblühten Handelsorten⁵⁰⁾ eine derartige grundlegende Bestimmung überflüssig geworden war und man sie in einen sozusagen begründenden oder erläuternden Satz über die jährliche Münzerneruerung umänderte.

Sinsichtlich des Marktes wird man bei dem Stande der Überlieferung für die früheste Zeit über die Ausführungen Semraus⁵¹⁾ kaum hinauskommen können. Es wird sich auch über Leihzinsen aus den Marktbauten nichts weiter sagen lassen, als daß das Schweigen auch der Handfeste von 1251 darüber bemerkenswert ist⁵²⁾.

Eine U m m a u e r u n g haben Kulm und Thorn erst seit 1270 bzw. 1250—75⁵³⁾. Es ist aber anzunehmen, daß man gleich zu Beginn der Ansiedlung in beiden Orten daran gegangen ist, sie wenigstens durch Plantenwerk oder Wälle zu schützen⁵⁴⁾. Den Hauptschutz müssen die befestigten Ordensniederlassungen in der ersten Zeit gebildet haben⁵⁵⁾. Wenn die in Kulm wohl auch nicht den Umfang wie in Thorn hatte, so ist aus den Handfesten ein Unterschied nicht zu entnehmen. Sowohl 1233 wie 1251 behielt sich der Orden für die „munitiones“ eine Sonderstellung vor den sonstigen Stadtgrundstücken vor. Dabei ist wohl an Befreiung von Schoß, der städtischen Gerichtsbarkeit und der Ausschaltung jeder Verfügungsgewalt der Stadt über die Freiheiten zu denken⁵⁶⁾.

Wie alle Städte, bildeten auch Thorn und Kulm eigene G e r i c h t s - b e z i r k e⁵⁷⁾. Die Stadtrichter (iudex) waren nicht vom Orden eingesetzte Bögte, sondern wurden von den Bürgern gewählt, wie das auch sonst häufig vorkam⁵⁸⁾. Es mußten freilich dem Orden genehme Leute sein, der seinen Einfluß als Hochgerichts- und gleichzeitiger Stadtherr nicht ganz aufgeben wollte. Die Wahl fand jährlich statt⁵⁹⁾.

Aus der Zuständigkeit des Stadtrichters sind ausdrücklich Ungerichte und Frevel genannt. Das aufkommende Gewette wurde ganz oder anteilmäßig

49) S. oben S. 233 Anm. 18. Semrau a. a. D. Heft 24 S. 4 und S. 28 S. 72:

50) Vgl. Semrau a. a. D. S. 22. 1914 S. 31 und 28. 1920. S. 75, 77.

51) Mitt. Copp.-V. 28 S. 72 ff.

52) Vgl. Semrau a. a. D. S. 79, 82. Röhrig, Hans. Beiträge S. 277 Anm. 74.

53) Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Kulm S. 35. Semrau, Mitt. d. Copp.-V. 22. 1914 S. 30 und 38. 1930. S. 7. — Man kann deshalb auf Grund der Rk nicht, wie v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I S. 15, von Gütern „außerhalb der Ringmauern“ sprechen.

54) Semrau, Mitt. d. Copp.-V. 24 S. 134 und 38 S. 6. — Vgl. auch Preuß. UB I, 1 Nr. 181 (S. 131) „vallum“ 1246 in Ebbing. — G. Schoenaich a. a. D.

55) Semrau a. a. D. 24 S. 134.

56) Art. 6 Risch S. 116, 117. — Kulm: Bau- und Kunstb. S. 35 f. — Thorn: Bau- und Kunstb. S. 210, 220 f., Plan S. 211. Semrau, Mitt. d. Copp.-V. 24 S. 145 ff., bes. 147. dgl. 29 S. 8 und 28 S. 4, 10.

57) Rietchel, Markt und Stadt S. 156, 161.

58) Schröder-v. Künßberg 7 a. a. D. S. 685.

59) Hierzu und zum Folgenden: Art. 1. Risch S. 112, 113. — v. Brünneck, Burggrafenannt S. 76, 77. Derf., Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes. 3²Rk. 34. 1913. S. 1. Semrau, Mitt. d. Copp.-V. S. 29. 1921. S. 2, 4, 7 S. 38. 1930. S. 60.

an den Richter überwiesen. Von den hohen Beträgen wurde ihm $\frac{1}{3}$ überlassen, das übrige nahm der Orden; er sicherte es sich durch den ausdrücklichen Vorbehalt, daß ein Richter bei Tötung, Körperverletzung u. ä. keine Herabsetzung ohne Zustimmung des Ordens vornehmen dürfe. Die für causae minores gezahlten Summen wurden dem Richter ganz überwiesen und ihm bei kleinen Vergehen die Befugnis eingeräumt, die Beträge von sich aus überhaupt zu erlassen.

Eine beachtliche Vergünstigung für die Städte stellt die Verpflichtung des Ordens dar, seine Anteile an den Gerichtseinkünften nicht zu verkaufen oder anderweit zu verleihen. Auf diese Weise wurde zur Stetigkeit und Festigung des städtischen Gerichtswesens beigetragen. Freilich boten die vom Orden verfolgten Grundsätze einer straffen Herrschergewalt und die Ordensbrüder als Träger der Staatsgewalt hinreichende Gewähr dagegen, daß sich über die Gerichte etwa Mittelsleute zwischen die Städte und den Orden schoben, die nach mehr als nur den Einkünften strebten.

Auf die Erhöhung der Rechtsicherheit und Gewährleistung der Rechtseinheit in seinem neuen Gebiete nahm der Orden Bedacht, indem er den Städten den Rat von Kulm als Oberhof bestimmte. Nach Kulm sollten sie sich bei Zweifeln über Rechtsätze zur Rechtsbelehrung wie auch wegen anderweiter Entscheidung nach gescholtenem Urteil wenden⁶⁰⁾. In der Fassung von 1251 ist, entsprechend den Fortschritten der Gewinnung des Landes⁶¹⁾, der Sprengel des Oberhofes genauer durch den Hinweis auf die schon erbauten und noch entstehenden Städte zwischen Weichsel, Ossa und Drenenz umschrieben⁶²⁾.

So wenig wie der Marktverkehr ist auch die politische Selbstverwaltung der Städte in den Handfesten geregelt. Aus der Erneuerung ist zu entnehmen, daß die Gemeindeversammlung in Verwaltungssachen mitzureden hatte. Über die Abtretung der Fährgerechtigkeit an den Orden hatte sie Beschluß gefaßt⁶³⁾ und zu den verschiedenen 1251 getroffenen Änderungen der Hf. ihre Zustimmung gegeben⁶⁴⁾.

Sowohl in der älteren als auch der jüngeren Fassung der KH ist neben dem Richter ein Rat (c o n s u l e s) in Thorn und Kulm erwähnt. Die dem Kulmer Rate zugewiesene richterliche Stellung habe ich dargelegt. 1251 ist die Mitwirkung des Rates in einer sicher nicht unwichtigen Verwaltungsangelegenheit, der Festsetzung des Fährgeldes im Winter bei Eisgang, bestimmt⁶⁵⁾. Diese knappen Erwähnungen machen es wahrscheinlich, daß der Aufbau dieser Einrichtungen städtischer Ordnung nach irgendwelchen bekannten Vorbildern im Einverständnis mit dem Orden oder auch unter seiner Anleitung durchgeführt wurde. Es läßt sich kein Umstand dafür anführen, daß etwa eine sonstige schriftliche Aufzeichnung darüber vorhanden gewesen wäre.

⁶⁰⁾ Art. 4 Risch S. 114.

⁶¹⁾ Vgl. a. B. Krollmann, Der Deutsche Orden im Preußenlande S. 55—57.

⁶²⁾ Art. 4. Risch S. 114, 115. — Vgl. v. Brünnel, Burggrafenamt S. 75 und Kulmer Oberhof S. 3. Semrau a. a. D. S. 29. S. 10 f., 12.

⁶³⁾ Art. 5. Risch S. 115.

⁶⁴⁾ Risch S. 125. — Im übrigen vgl. Semrau a. a. D. S. 2 f.

⁶⁵⁾ Art. 5. Risch S. 115. — Vgl. v. Brünnel, Burggrafenamt S. 12. Semrau a. a. D. S. 12.

Zunächst wäre noch einiges zu Bemühungen zu sagen, durch die Heranziehung weiterer preußischer Urkunden des 13. Jhdts. Klärung zu versuchen⁶⁶⁾. Es ist früher gesagt, die Richter seien „ohne nähere Bezeichnung“ geblieben; es sei aus der *RS* „nicht zu entnehmen, welche Beamten in Kulm und Thorn Gericht halten, und welche Personen dabei als Urteilsfinder mitwirken sollten. Auch anderweitig findet sich hierüber in der *RS* nichts gesagt.“ Es dürfte allgemein auszugehen sein von der Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1226, die für den Orden u. a. folgende Vergünstigung enthält: „Concedimus insuper eis iudices et rectores creare, qui subiectum sibi populum . . . iuste regant et dirigant et excessus malefactorum animadvertant et puniant...“⁶⁷⁾. Die vielfach übliche Gleichsetzung von iudex und scultetus, (Schultheiß⁶⁸⁾), die durchaus nicht „dem Magdeburger Recht entlehnt“ zu sein braucht⁶⁹⁾, kann man auch hier vornehmen. Für Thorn und auch für Kulm sind mehrere Zeugnisse vorhanden, die dazu berechtigen.

Von den Urkunden, die wenig später als die erste und vor der erneuerten Fassung der *RS* entstanden sind, ist zuerst das Angebot des Ordens an Lübeck wegen der Gründung einer Stadt im Samlande vom 31. 12. 1242 zu betrachten, wenn es auch nicht zu einem Vertrage geführt hat. Die Lübecker hätten ihr Unternehmen unter sehr günstigen Bedingungen durchführen können: im Gerichtswesen und in der städtischen Selbstverwaltung sollte ihnen völlig freie Hand gelassen werden; nur wünschte der Orden als Stadtrichter oder Ratsherren ihm befreundete, genehme Leute^{69a)}. Von Schöffen ist nichts gesagt. Ein in der Angelegenheit des Ordens mit Lübeck vom Bischof von Kulm gefällter Schiedspruch vom 10. 3. 1246 wurde zwar nicht rechtskräftig⁷⁰⁾. Es ist daraus aber zu entnehmen, daß die von den Lübeckern zu gründende Stadt — Näheres hat darüber eine verlorene Urkunde bestimmt⁷¹⁾ — regiert werden sollte „iuribus et statutis, que sunt modo in Culmine civitate, exceptis que sunt contra deum“. Während bei den Verhandlungen um 1242 vom Orden auf die Lübecker Rücksicht zu nehmen war, und der Schiedspruch von 1246 Belange beider Parteien abzuwägen hatte, darf man annehmen, daß der Orden bei Erteilung der Handfeste vom 10. 4. 1246⁷²⁾ den Elbingern gegenüber dieselbe Stellung einnahm wie f. St. zu Kulm und Thorn. Die Gründung der Stadt Elbing erfolgte bekanntlich schon 1237, also noch in der Amtszeit Hermanns von Salza⁷³⁾. In dem ersten Zeugen von 1246 kann man wohl einen besonders erfahrenen Mann erblicken, hatte er doch schon die Zeugenreihe der *RS* eröffnet⁷⁴⁾. Die innere Verbindung dieser beiden Urkunden liegt auf der Hand. Es heißt

66) Vgl. *Risch* S. 33 f.

67) v. Brünneck, Burggrafentum S. 76, 77.

68) Semrau, *Mitt. Copp.* V. 29 S. 5. Schröder-v. Künßberg ? S. 688.

69) So v. Brünneck S. 77. S. aber Rietchel, Markt und Stadt S. 161. Schranil a. a. D. S. 72. Schröder-v. Künßberg ? S. 686.

69a) Preuß. UB I, 1 Nr. 140. Krollmann, *Festschrift f. Ab. Bezzenberger.* Göttingen 1921. S. 101. Zippel a. a. D. S. 211.

70) Pr. UB I, 1 Nr. 177. Krollmann a. a. D. Zippel a. a. D.

71) Pr. UB I, 1 S. 128 Am. 1.

72) Pr. UB I, 1 Nr. 181. *Risch*, *Elbinger Jbb.* Heft 10. 1932. S. 24 ff.

73) *Soeppen*, *Elbinger Antiquitäten* S. 7. Zippel S. 194. Krollmann, *Der Deutsche Orden i. Preußen* S. 55, 57 (Karte).

74) *Risch* S. 125.

„Frater Hermannus . . . universis christifidelibus hanc paginam inspec- turis salutem in vero [Christo] salu- tari. Quanto plura quantoque ma- iora . . . incole tam pro defensione christianitatis, tam pro nostra pro- mocione discrimina sustinebunt, tan- to . . . eis adesse volumus et de- bemus.“

Universis Christi fidelibus hanc pa- ginam visuris frater Henricus . . . salutem in nomine Ihesu Christi. Quanto maiora quantoque plura cives in E. pro defensione nominis Christiani et promotione domus nostre discrimina sustinebunt, tanto eorum utilitati . . . intendere volumus et debemus.“

Ferner entspricht in beiden einander die genaue Abgrenzung des Stadt- gebietes und u. a. die stark angegliche- ne Ordnung der städtischen Gerichts- barkeit und Selbstverwaltung, deren Träger, scultetus und consules, als Zeugen der Urkunde erscheinen⁷⁷⁾.

Der scultetus von Thorn allein kommt als Zeuge auch in einer Urkunde des Bischofs von Kulm vor^{77a)}. Gelegentlich einer Verfügung über städtische Liegenschaften in Kulm wirkten mit der Stadtrichter, 4 mit Namen genannte Bürger, die Gemeindeversammlung und — sonst nicht nachweisbar in dieser Zeit — der Komtur⁷⁸⁾. Etwas später sind zwei ähnliche Verfügungen bezeugt, die nur vom Rat und den Bürgern (alle die burgere, burgenses) vor- genommen und mit dem Stadtsiegel (unsime ingesigele; sigillum civitatis) beglaubigt wurden⁷⁹⁾.

Was das Vorhandensein von Schöffen anbetrifft⁸⁰⁾, so ist zunächst fest- zustellen, daß in der *RS* kein Wort darüber gesagt ist⁸¹⁾. Nur für Thorn sind sie im Laufe des 13. Jhdts. ein einziges Mal 1258 bezeugt, und zwar in einer Urkunde, deren zweifache Ausfertigung nur in doppelter bzw. einfacher Abschrift des 18. Jhdts. überliefert ist⁸²⁾. Die beiden Abschriften der 1., vom Bischof von Leslau ausgestellten, weichen an zahlreichen Stellen von einander

⁷⁶⁾ *Riisch* S. 110.

⁷⁷⁾ *Riisch*, *Elb. Jhb.* 10. S. 26.

⁷⁷⁾ Art und Umfang des anzuwendenden Lübecker Rechtes war sehr bald unklar. Vgl. *Preuß. UB I*, 2 Nr. 118. *L. v. Winterfeld*, *Lüb. Jshr.* XXV. S. 443.

^{77a)} *UB Bist. Kulm I Nr. 18*. 1248, Juli. Vgl. auch *Pomes. UB Nr. 1*: als Zeuge der *iudex insule S. Marie*.

⁷⁸⁾ *UB Bist. Kulm Nr. 1227*. 1244 (Kulm). Die Predigerbrüder tauschten Grundstücke mit der Stadt. „ . . . cum civibus . . . fecimus ordinationem . . . Acta sunt hec hiis presentibus: venerabili viro fratre Eberhardo commendatore antiqui Culminis, sculteto civitatis . . . (4 Namen) et aliis multis.“ — 4 cives Culmenses als Zeugen s. auch 1252 April 30, *Preuß. UB I*, 1 Nr. 257, 4 Thorer Bürger in dem Zollprivileg vom gleichen Tage a. a. D. Nr. 258; 3 Kulmer Bürger s. *UB Bist. Kulm Nr. 51*, 1257 Sept. 16. Vielleicht ist das nicht nur zufällig, vgl. *Herbert Meyer*, *HZ Bd. 147*, S. 295 und unten S. 243 f.

⁷⁹⁾ 1262 Febr. 9 bzw. März 15, *Preuß. UB I*, 2 Nr. 156. Diese Urkunde, in 2 im Original erhaltenen Ausfertigungen, betrifft einen besonders wichtigen Tausch von städt. Liegenschaften und Einkünften; Zeugen: Schultheiß und 8 Ratleute. — 1267 o. S. *UB Bistum Kulm Nr. 78*. Das *Sig. civitatis* übrigens zuerst erwähnt 1257 Nov. 30, *Preuß. UB I*, 2 Nr. 37. Vgl. *Semrau*, *Mitt. Copp. B. 29* S. 25.

⁸⁰⁾ *Wermbter*, *Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen*. *Jshr. d. Westpr. G. V.* Sekt 13. 1884. S. 21 f. *Semrau*, *Mitt. Copp. B. 29* S. 2, 5 f.

⁸¹⁾ Vgl. v. *Brünneck*, *Burggrafenamt* S. 76 und *3²RG. 34*. 1913. S. 2. v. *Brünneck* findet das auffallend (*3²RG. 34* S. 3), wo doch Magdeburger Recht verliehen sei. Das kann m. E. nicht gelten, vgl. *Raindl*, *3²RG. 40*. 1919. S. 279 und unten S. 240 f.

⁸²⁾ *Preuß. UB I*, 2 Nr. 41. Letzter war es mir aus verschiedenen Gründen nicht möglich, wenigstens die Thorer *Sf.* einzusehen.

ab, besonders ist in der nicht abgedruckten Abschrift an zwei Stellen der scultetus von Thorn nicht als Vertragsgegner mit genannt, der in der 2. Urkunde vor scabini und universitas civium als Aussteller erscheint. Dem Abdruck dieser 2. Ausfertigung, die an sich gegenüber der angeblich vom Bischof herrührenden höher zu bewerten wäre, liegt sogar eine „nicht gute Abschrift aus unbekannter Quelle“ zugrunde⁸³). Ich möchte daher diese einzige Urkunde nicht vorbehaltlos als Beweismittel für das Vorhandensein von Schöffen in Thorn z. Zt. der KH anerkennen, sondern der Möglichkeit Raum geben, daß die Stadt- und Gerichtsverfassung damals wenigstens anders aufgebaut gewesen sein könnte, als angenommen ist. Aber selbst wenn man dies Zeugnis, etwa mit Rücksicht darauf, daß die beiden Ausfertigungen unabhängig von einander entstanden sein könnten, voll gelten läßt: seit dem Erlaß der KH war 1258 fast ein Menschenalter verstrichen, seit der Erneuerung mehr als 6 Jahre, und zwar einer Zeit, in der sich Thorn offenbar in einer besonders starken Entwicklung befunden hat⁸⁴). Eine Hineinverlegung anderer, späterer Zustände in einen Rechtsfaz scheint mir im unmittelbaren Bereich der KH nachweisbar; im Art. 1 der Hf. von 1251 ist consules mit schepfen überseht⁸⁵). Dabei ist zu beachten: in den älteren Hff., die die von Risch⁸⁶) mit A bezeichnete Übersetzung haben, steht zutreffend ratlute, ebenso in der Übersetzung Konrad Bittschins ratlewte; bei diesem darf man ja besondere Kenntnis der Dinge voraussetzen⁸⁷). Nur der von Risch mit B bezeichnete Übersetzungstext hat schepphen; seine Hff. schließen sich überhaupt nicht so eng an den lateinischen Text an⁸⁸). Für Kulm entbehrten die Vermutungen auf alle Fälle der urkundlichen Stütze, es sei denn etwa, daß man unbedenklich die Magdeburger Verhältnisse in die Urkunden hineinragen wollte. Allein der Schluß, daß Schöffen in 1. Instanz hätten urteilen müssen, weil der Kulmer Rat obere Instanz war, ist nicht beweiskräftig⁸⁹). Fast man alles zusammen, so wird m. E. die bisherige Annahme, in Kulm und Thorn hätten iudex, consules, Schöffen und Gemeindeversammlung seit jeher nebeneinander gewirkt, erschüttert. Es ist schade, daß die neueste Arbeit über diese Fragen nicht nur von all diesen Dingen ausgegangen ist⁹⁰), denn dann hätten Zweifel auftauchen müssen.

Es ist ganz sicher beglaubigt, daß immer der Stadtrichter, das meistgenannte städtische Organ, mit mehreren, meist 4, Bürgern und der Gemeindeversammlung, in den 60er Jahren der Rat, in den der Schultheiß anscheinend mit einbegriffen ist⁹¹), und die Gemeindeversammlung die Stadt vertraten bzw. Rechtsgeschäfte für sie abschlossen⁹²).

⁸³) Preuß. UB I, 2 S. 43.

⁸⁴) Vgl. Semrau, Copp. B. 29 S. 13.

⁸⁵) v. Brünneck, 3²RG. 34, S. 4.

⁸⁶) Risch S. 66 ff., 69, 130. v. Brünneck a. a. D. S. 7.

⁸⁷) Risch S. 150.

⁸⁸) Risch a. a. D. S. 78, 86, 93, 131. v. Brünneck a. a. D. S. 5.

⁸⁹) Semrau a. a. D. S. 11.

⁹⁰) Vgl. Semrau a. a. D. S. 1 ff., bes. 1, 2, 4 f., 12 f.

⁹¹) Ähnlich wurde z. B. in älterer Zeit in Magdeburg der Schultheiß ohne besondere Hervorhebung unter den Schöffen erwähnt.

⁹²) Inwiefern die Einreihung des Schultheißen in den Rat auf Verfassungsänderung schließen läßt (Semrau a. a. D. S. 13), soll dahingestellt bleiben.

Man kann, wenn man das unsichere Zeugnis von 1258 allein nicht gegenüber mehreren abweichenden, aber unbedingt zuverlässigen gelten lassen will, mindestens vorläufig behaupten: Kulm und Thorn haben sich auf Grund der *RS nicht* „ganz natürlich auch in der Organisation der Gemeindegewalt an die Mutterstadt angelehnt“⁹³). In Magdeburg kann der Rat früher als 1244 bestanden haben⁹⁴), aber seine Tätigkeit war nur sehr bescheiden in der 1. Hälfte des 13. Jhdts⁹⁵). Maßgebend waren die mit Schöffen besetzten Gerichte des Burggrafen und Schultheißen⁹⁶). Erst allmählich gewann der Rat den *scabini*⁹⁷) ihre andere Aufgabe ab: die Vertretung der Gemeinde, die ihnen noch in der 1. H. des 13. Jhdts. obgelegen hatte⁹⁸). Ein derartiges hier nur in ganz knappen Linien gezeichnetes Bild vermag ich aus der *RS* nicht zu gewinnen. Wenn schließlich die Verleihung des Magdeburger Rechtes⁹⁹) als bestimmend für die eben besprochenen Fragen angesehen wird¹⁰⁰), so kann das nicht gelten. Der Art. 4 der *RS* bestimmt: „... in eisdem civitatibus iura Magdurgensia in omnibus sententiis imperpetuum servari . . .“, was selbstverständlich auf die in den Urteilen vorhergehenden Verfahren anzuwenden ist¹⁰¹).

Es ist eine in der ostdeutschen Kolonisation oft zu beobachtende Tatsache, daß den Kolonisten ihrem Wunsche entsprechend die Anwendung heimischen, ihnen bekannten und genehmen Rechtes gestattet wurde¹⁰²). Daher ist es durchaus zulässig, aus der Stammeszugehörigkeit der Einwanderer auf das bei ihnen gebräuchliche oder doch zu erwartende Recht zu schließen. Für das Ordensland hat man das von dem sicheren Grunde aus, den Krollmann durch seine Arbeit über die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen¹⁰³) gelegt hat, ebenfalls getan. Die Zeugen der älteren Fassung der *RS* stammten überwiegend aus dem Meißnischen, die übrigen waren Magdeburger Lehnsleute oder aus dem Osterlande. Die meisten sind auch im Ordenslande als Grundbesitzer nachgewiesen. Zweifellos mit Recht ist neuerdings immer wieder die Bedeutung mitteldeutschen Blutes und Geistesgutes für die höchstwahrscheinlich von Halle ausgehende Gewinnung des Ordenslandes einbringlich dargelegt¹⁰⁴). Allein unmittelbar für die Anfänge der Städte Kulm

⁹³) Semrau a. a. D. S. 1.

⁹⁴) Semrau a. a. D. S. 2. Vgl. F. Rörig, *Hans. Beiträge* S. 21. Timme, *Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtl. Anfänge d. Stadt Braunschweig*. Diss. Kiel 1931. S. 91 f.

⁹⁵) Stobbe, *G.*, *Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jhd.* *Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg*. 32. Jhg. 1897. S. 89–91. Vgl. auch Semrau a. a. D. S. 1.

⁹⁶) Stobbe a. a. D. S. 86. Schranil a. a. D. S. 90, 104.

⁹⁷) So regelmäßig im 13. Jhd. Schranil a. a. D. S. 93.

⁹⁸) Stobbe a. a. D. S. 87 f., 126. Schranil a. a. D. S. 104.

⁹⁹) Risch S. 45, 114, 115.

¹⁰⁰) *J. B. Semrau a. a. D. S. 1.*

¹⁰¹) Risch S. 114, 115; vgl. auch S. 130, 131: „in allen urteilen“. v. Brünnek *3²RG*. 34. 1913. S. 2. — Daß es sich nur um Übertragung von Wohnheitsrecht handele, wird man nicht sagen können. Risch S. 45, 47. Schranil a. a. D. S. 9. Allgemein wegen Übertragung von Stadtrechten vgl. Draeger, *Hans. Gbl.* XIX S. 17–19. Rosenfod, *Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.* Weimar 1912. S. 1.

¹⁰²) Vgl. *J. B. Quellen* I a ff. Schwicker a. a. D. S. 103.

¹⁰³) *Zschr. d. Westpr. GB.* Heft 54. 1912. S. 1 ff.

¹⁰⁴) Hauptsächlich E. Caemmerer, Konrad, *Edgarf. v. Thüringen, Hochmeister des Deut. Ordens*. *Zschr. d. W. f. Thür.* *Gesch. u. Altert. d. N. F.* 19. Bd. 1909. S. 384 f., 391. R. Wolf, *Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. d. S.* *Forschungen z. thür.-sächsl. Gesch.* Heft 7. Halle 1915. Passim, bes. S. 14, 17 ff., 36. B. Sommerlad, *Mitteldeutsche Ansiedler in*

und Thorn versagen die Quellen so gut wie ganz. Erst aus der Zeugenreihe der *RS* von 1251 läßt sich ein Thorner Bürger als Laufhiser feststellen, und die ganz einzelnen Namen aus dem folgenden Jahrzehnt weisen nach Schlesien, der Niederlausitz, Posen, Kujawien und Köln a. Rh.¹⁰⁵⁾. Für Kulm lassen sich aus den vereinzelt Namen auch nicht mehr Anhaltspunkte gewinnen¹⁰⁶⁾. Aber selbst wenn man diese vorsichtig verwendet, sind Fehlschlüsse möglich. So lehrt das Beispiel Elbings, dessen Gründung durch die umfassende Hilfe des Markgrafen Heinrich von Meißen herbeigeführt wurde und zu dessen Besiedlung Meißener und niederdeutsche Kaufleute sich vereinten¹⁰⁷⁾, daß ungeachtet dieser Tatsache lü b i s c h e s Recht verliehen wurde. Man kann daraus wohl schließen, daß entweder ein Teil der Kolonisten bei der Besiedlung überwog und so auch für die Rechtsgestaltung den Ausschlag gab oder — was m. E. gerade bei einem Manne wie Hermann von Salza zu gering veranschlagt ist — daß die Erfahrung und der Wille des Stadtherrn für etwaige Wünsche der Ansiedler, für die Notwendigkeit, auf neue Siedler werbende Kraft auszuüben sowie für die Bedürfnisse des neuen Gemeinwesens und seiner Herrschaft eine gemeinsame Form zu finden vermochte.

Eine Uberschau des Rechtes im Gebiete der deutschen Bewegung nach dem Osten läßt erkennen, daß freier Marktverkehr zu dem selbstverständlichen Inhalt deutscher Städteinrichtung gehörte. In besonderem Maße gilt das auch für die auf deutschen Grundlagen und mit deutschem Wagemut und Fleiß begründeten ungarischen Städte. Dem Orden wurde für das Burgenland durch König Andreas II. die Anlage freier Märkte zugestanden¹⁰⁸⁾.

Eine Vergleichsmöglichkeit für die Gerichtsverhältnisse bietet von den Städten im Reiche Freiburg i. B.; nach dessen ältestem Stadtrecht hatte um 1120 die Gemeinde das Recht, einen Schultheißen zur Ernennung durch den Marktherrn vorzuschlagen¹⁰⁹⁾. Eine derartige Bestimmung traf auch das nach Soester Muster geschaffene Stadtrecht von Lippstadt von [1198]¹¹⁰⁾. Das freie Wahlrecht, ohne jede Einschränkung, hatten z. B. die Bürger der Hagenstadt in Braunschweig¹¹¹⁾, und jährliche Wahl des Schultheißen und der consules, wie nach der *RS*, wurde den Bürgern von Bern im Privileg Friedrichs II. von 1218 eingeräumt¹¹²⁾.

Teilung der Gerichtsgefälle fand in Basel, Zürich und Luzern in der Weise statt, daß der Vogt bzw. Schultheiß aus den vom Rate

Preußen. Thür.-Sächs. Zschr. f. Gesch. u. Kunst. Bd. 17. 1928. S. 214 ff. Friß Karg, Das literar. Erwachen des deutschen Ostens im Mia. Mitteld. Studien Heft 1. Halle 1932. Besf. S. 14 f., 30 f.

105) Semrau, Mitt. Copp. B. 38. 1930. S. 34, 37. Krollmann, *WStG*. 21. 1928. S. 287 und Prussia 29. 1931. S. 253.

106) UB Bist. Kulm II S. 1268. Preuß. UB I, 2 S. 694.

107) Krollmann, *Zschr. d. Wpr. GZ*. 54 S. 17, 19. *WStG*. 21. S. 284 und Prussia a. a. O.

108) Fr. Zimmermann-C. Werner, UB z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen. Bd. I Nr. 19. Vgl. auch Nr. 31 (1222) und 34 (Sonorius III. 1222).

109) Reutgen, *Art.* S. 118 § 4. Draeger, *Hans. Gbl.* Bd. XIX. 1913. S. 23, Semrau, *Mitt. Copp.* B. 29. S. 4.

110) Reutgen S. 148 *Art.* 8.

111) Reutgen, S. 178 *Art.* 4.

112) Reutgen S. 127 *Art.* VII.

abgeurteilten Sachen einen bestimmten Teil erhielt, z. B. in Luzern $\frac{1}{3}$ ¹¹³). Das volle Gewette (von 60 Schillingen) wurde bei Verwundung und Blutrünst dem iudex im Braunschweiger Hagen gezahlt¹¹⁴). In den Urkunden der deutschen West-Ost-Bewegung spielt die Regelung des *Gerichtswesens*, das ist nicht verwunderlich, von Anfang an eine bedeutende Rolle. Die rechtliche Ordnung ist ein wesentlicher Bestandteil dessen, was wir mit der Bezeichnung „ *Lokation*“ zu umfassen pflegen¹¹⁵). Nicht nur in den Stadtgründungsurkunden ist das der Fall. Schon die erwähnte Urkunde von 1106¹¹⁶) zeigt das; in ihr überläßt der Erzbischof von Hamburg holländischen Ansiedlern die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit und damit auch die Richterwahl. Die Urkunden über den Fortgang der Kolonisation an der unteren Weser enthalten den Vorbehalt der Gerichtsbarkeit seitens des Erzbischofs, Regelung der Bußsätze u. dgl.¹¹⁷).

Wie schon angedeutet ist, kann man nach den Quellen für Kulm und Thorn nicht herrschaftliche und kommunale Gerichtsbarkeit unterscheiden wie z. B. in Magdeburg¹¹⁸) oder Leipzig, der ältesten planvollen Marktgründung der Mark Meißens¹¹⁹). Es scheint ein gewisser Übergangszustand zu herrschen, wie er deutlicher in der schon zum Vergleich herangezogenen Elbinger Handfeste besteht¹²⁰). Vielleicht liegen die neuerdings erforschten Zustände in Lübeck, der ersten Stadt auf ostdeutschem Kolonialboden, doch nicht so fern, wie es bisher schien¹²¹). Wenn dem Kulmer Rat die Stellung eines Oberhofes, einer letzten Auskunftsstelle über das bestehende Stadtrecht, zugewiesen wurde, so bedeutet das eine Betonung der kommunalen, freiheitlichen Gerichtsbarkeit¹²²). Sollte es nicht möglich gewesen sein, daß in Kulm und Thorn dem iudex statt der Schöffen ein Bürgerausschuß, die *consules*, zur Seite stand, der in der Rechtsprechung als Urteiler mitwirkte wie in Lübeck und alten Städten im Reiche wie z. B. Dortmund, Goslar, Mühlhausen¹²³)? Mit dem iudex traten als Zeugen oder bei Rechtsgeschäften der Stadt wiederholt mehrere Bürger auf¹²⁴). Auch wenn diesen keine be-

113) Wadernagel, Fests. d. Basler Juristenfakultät u. d. Basler Juristenvereins z. Schweizer Juristentag. Basel 1920. S. 149 f.

114) Reutgen S. 178 Art. 5.

115) R. Roebner, *Locatio*. *Zschr. d. Vö. f. Gesch. Schlesiens*. 63 Bd. 1929. S. 1.

116) R. Roeschke, *Quellen Nr. 1a*. *P. R. Roeschke a. a. D.* S. 3.

117) R. Roeschke, *Quellen z. B. Nr. 1 b*, 1 f.

118) Laband, *Magdeburger Rechtsquellen* S. 9 § 9. G. Stobbe a. a. D. S. 86, 96, 104, 106. R. Schranil, a. a. D. S. 13, 65 f. H. Hillmann, *Das Gericht als Ausdruck deutscher Kulturentwicklung im Mta.* *Deutschr. Forschgn.*, hrsg. v. G. Risch, Heft 2. S. 69.

119) R. Röhlsche, *MfG. Dietrich v. Meissen als Förderer des Städtebaues*. *N. Arch. f. Sächs. Gesch. u. Altstz.* 45. Bd. 1924. S. 8.

120) S. oben S. 238 f. Vgl. Schröder-v. Rünßberg 7 S. 688.

121) Abweisend besonders Risch S. 45 Anm. 2. Andererseits vgl. Rietschel *HZ*. 102 S. 262 ff., 266 f. L. v. Winterfeld, *Hans. Obl.* 1927 S. 14 f. und Lüb. *Zschr.* XXV. 1929. S. 407 f., 442 f.

122) W. Böttcher, *Gesch. d. Verbreitung des lüb. Rechts*. 1913. S. 22. Vgl. Draeger a. a. D. S. 89.

123) Böttcher a. a. D. Herbert Meyer, *Das Mühlhäuser Reichrechtsbuch*. Weimar 1923. S. 53. L. v. Winterfeld, *Lüb. Zschr.* XXV. S. 443. — Dazu v. Brinnek, *Burggrafenamt* S. 76. Herb. Meyer, *HZ*. 147 S. 291 ff. — Auch in Rostock waren die Ratsherren *Veisiger* im Vogtgericht; ihre Zahl, bisweilen 4, schwankte (wie in Lübeck; Frensdorff, *Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks*. Lüb. 1861. S. 38). Als *Veisiger* im Gericht wurden sie „*scabini*“ genannt! Paul Meyer, *Die Rostocker Stadtverfassung usw.* *Jhb. d. Vö. f. mediz. Gesch. u. Altstz.* 93. Jhg. 1929. S. 55.

124) S. oben S. 240 und Risch S. 125.

sondere Bezeichnung beigelegt ist, so wissen wir gerade aus Lübeck, daß die „cives“ ein Bürgerausschuß, der Rat, sind¹²⁵). Gerade der Umstand, daß die Zeugen der *RS* von 1251 fast sämtlich, z. T. mehrfach und in derselben Reihenfolge, als Zeugen oder Schultheißen in anderen Urkunden genannt sind¹²⁶), bestärkt in der Vermutung, daß in ihnen Träger amtlicher Eigenschaften zu sehen sind. Übrigens findet sich die Bezeichnung (intra) tribunal für die Gerichtsstelle oder das Richthaus auch in Lübeck¹²⁷).

Die Teilung der Gerichtsgefälle ist eine in den Handfesten städtischer und ländlicher Gemeinden des ostdeutschen Kolonisationsgebietes immer wieder vorkommende Regelung¹²⁸). Einige Beispiele seien herausgegriffen. Eine Teilung im Verhältnis 2:1 zwischen Gerichtsherrn und Richter findet sich schon in der Marktrechtsverleihung für Stendal durch Albrecht d. Bären von etwa 1151—1170¹²⁹), ebenso zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Schultheißen ihrer 1244 ff. gegründeten Städte¹³⁰), ferner in Meissen zwischen dem Markgrafen und dem Burggrafen¹³¹); in Lübeck fiel in einem Falle $\frac{1}{3}$ der einkommenden Gelder an den Richter, der andere Teil an die cives¹³²). Kennzeichnend ist solche Teilung auch für die Blamen-Kolonisation Ostfachsens, nachweisbar ist sie in Schlessien¹³³).

Wie ich schon bei Erörterungen über die Gerichtsverfassung andeutete, wurde vom Orden bzw. Hermann von Salza in die *RS* doch wohl mehr von dem „Gedanken der Stadtfreiheit und die Bekanntschaft mit den Einrichtungen zu ihrer Sicherung und Ausgestaltung“¹³⁴) hineingelegt, als man bisher anzunehmen geneigt war. Es reicht freilich nicht hin, nur von Köln selbst, bei dem es zur Entwicklung von Tochterrechten kaum gekommen ist¹³⁵), und gar Magdeburg, wo der Rat erst um 1240 zur Anerkennung gelangte¹³⁶), auszugehen. Aber der Gedanke der Stadtfreiheit, der von Köln ausging, kann H. v. Salza in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, unfern der Heimat, kaum entgangen sein; ebenso können ihm durch den Landgrafen Konrad von Thüringen die daraus erwachsenden Vorteile für die Entwicklung des Städtewesens bekannt geworden sein¹³⁷). Aber auch Hermanns Beschäftigung mit und für Lübeck, dessen Verhältnisse ihm ja genau bekannt gewesen sein

125) Rörig, *Hanf. Beitr.* S. 13, 14. *Serb. Meyer*, S. 3. 147 S. 290.

126) S. unten S. 247.

127) P. v. Winterfeld, Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. *Schr. d. V. s. f. Lübb. Gesch. u. Altertümbe.* Bd. XXV. Heft 2. 1929. S. 408. Dort auch Quellenangaben für Vorkommen der Bezeichnung in Dortmund, Köln 1248 und Basel 1259/60. Vgl. auch 2. Straßburger Stadtrecht [1214], Reutgen, *III. z. städt. Verf.-Gesch.* S. 102 § 2, 3 und die Elbinger Handfeste bei Risch, *Elbinger Jhb.* 10. S. 29 § 10 a. E.

128) So auch Roebner, *Locatio* S. 1, 26.

129) Quellen Nr. 29. Vgl. auch v. Heinemann, *Albrecht d. Bär* S. 222.

130) Krabbo, *Arch. f. Artfshg.* IV. 1912. Anlage zu S. 270 ff.

131) R. Rößsche, *Mgf. Dietrich v. Meissen* S. 18.

132) Frensdorff, *Das Lübsche Recht in seinen ältesten Formen* S. 39. Rörig, *Hanf. Beitr.* S. 18 f.

133) Vgl. Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 100 ff., Roebner a. a. O. S. 1 und dort An. 1 Zitieren. Quellen Nr. 47a. 48.

134) Herbert Meyer, *Neue Studien zum Mühlhäuser Reichrechtsbuch.* Mühlh. Geschbl. Bd. 30. 1931. S. 228.

135) *Serb. Meyer* a. a. O.

136) Roebner a. a. O. S. 16 f., 18.

137) *Serb. Meyer* a. a. O. S. 228, 232 ff., 236 f. *Verf.*, S. 3. Bd. 147 S. 292 ff., 303 f.

müssen¹³⁸⁾, dürfte für die Regelung der in der *Rh* selbst so wenig greifbaren städtischen Verfassung von Einfluß gewesen sein. Es läßt sich m. E. mit den vorhandenen Quellen wohl vereinbaren und bedeutet keine Überschätzung des Anteils Hermanns¹³⁹⁾, wenn man annimmt, daß den Vorkämpfern des Christentums und des Ordensstaates¹⁴⁰⁾, in Anlehnung an die aus dem Gottesfriedensgedanken erwachsene Freiheit, der freie Aufbau der *communitas civium* bzw. ihres Ausschusses, der *consules*, zum Lohn und Ansporn und in der Entwicklung anderen Städten vorausseilend¹⁴¹⁾ überlassen wurde. Gerade die mit der Förderung des Gottesfriedensgedankens in besonderem Maße von Heinrich dem Löwen erstrebte und erreichte zielbewußte Wirtschaftspolitik, zumal die Hebung der Städte, lag auch Hermann von Salza sehr am Herzen¹⁴²⁾. Erst später nach Anwachsen und festerer Durchbildung der Städte sowie nach Verstärkung des mitteldeutschen Einflusses¹⁴³⁾, nicht zuletzt wohl auch unter der Einwirkung des verliehenen materiellen Rechtes, mag sich das seit dem Beginn des 14. Jhdts. feststellbare Nebeneinander von *scultetus*, *scabini* und *consules* ausgebildet haben¹⁴⁴⁾. Die Mitwirkung der burgenses bei Verwaltungsangelegenheiten hatte ich schon hervorgehoben¹⁴⁵⁾.

Ein Beispiel für starke Beeinflussung der Ordnung des Gerichtswesens und der Selbstverwaltung durch Stadtfreiheit im Lübischen Sinne bietet schließlich Mecklenburg, dessen älteste Stadt Schwerin sich der Günst Heinrichs des Löwen zu erfreuen gehabt hatte^{145a)}. Durch die slavischen Fürsten erhielten im Jahrzehnt vor Ausstellung der *Rh* die Städte Gadebusch und Parchim Lübecker Recht¹⁴⁶⁾ und bei dieser Gelegenheit Teilung der Gerichtsgefälle — unter Vorbehalt der höheren Gerichtsbarkeit seitens des Landesherrn¹⁴⁷⁾ — und Selbstverwaltung. An dieser waren in Gadebusch die „*cives*“ mitbeteiligt, in Parchim und Güstrow, das wenig später eine Rechtsbestätigung erhielt, die *consules*¹⁴⁸⁾. Genau wie in Lübeck kann man aber nicht *cives* und *consules* im Gegensatz zu einander bringen, wie Hoffmann es getan hat¹⁴⁹⁾, sondern, wie schon ausgeführt ist, braucht der in einer städtischen Verwaltungsangelegenheit mitwirkende Bürgerausschuß nicht mit einer Gesamtbezeichnung

¹³⁸⁾ Krollmann, *Jchr. d. Wpr. G. V.* 54 S. 51 f. Ders., *Festschr. f. Ab. Bezzenberger*. Göttingen 1921. S. 98, 99 f., 102. Vgl. Preuß. UB I, 1 Nr. 140. — E. v. Winterfeld, *Jchr. d. V. s. f. Lüb. Gesch. u. Altstde.* XXV. 1929. S. 437. Herber Meyer a. a. D. Ders., *Freiheitsroland und Gottesfrieden*. Hans. Gbl. 56. Jhg. 1931. S. 50, 54.

¹³⁹⁾ Rietchel, *SZ.* 102 S. 275. Risch S. 34.

¹⁴⁰⁾ Risch S. 110. 111.

¹⁴¹⁾ v. Brünneck, *J²RG.* 34. 1913. S. 2. Zippel, *Kolonisation des Ordenslandes* S. 189. — Herber Meyer, *Freiheitsroland und Gottesfrieden* S. 52 Anm. 161. E. v. Winterfeld a. a. D. S. 433, 437. Herber Meyer, *SZ.* 147 S. 292 f., 295.

¹⁴²⁾ Plehn, *Brand.-Preuß. Forschungen* 17. 1904. S. 45 f. Herber Meyer *SZ.* 147 S. 307, bef. Am. 1.

¹⁴³⁾ Vgl. Krollmann, *WStG.* 21. 1928. S. 284. Ders., *Prussia* 29 S. 252 f.

¹⁴⁴⁾ *Z. B. UB Bist. Rulm* Nr. 162, 171.

¹⁴⁵⁾ S. oben S. 240. Vgl. Frensdorff, *Die Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks* S. 84.

^{145a)} Hoffmann, *Jhbb. des Vereins f. mecklenb. Gesch. u. Altertumsfde.* 94. S. 119 f.

¹⁴⁶⁾ Meckl. UB I Nr. 315 (1225), 319 (1225/26). Nr. 319 = Nr. 428, Bestätigung der Gründungsurkunde des gleichzeitig gegründeten Plau von 1235. Vgl. Hoffmann a. a. D. S. 100, 191.

¹⁴⁷⁾ In Gadebusch der *Wogt* = *iudex*.

¹⁴⁸⁾ Meckl. UB I Nr. 359 (1228). — Den *consules* in G. wurde kein Anteil an Wäsen gewährt. Hoffmann a. a. D. S. 192, 198.

¹⁴⁹⁾ a. a. D. S. 198.

belegt zu sein, vielmehr können auch die Namen seiner einzelnen Mitglieder genannt sein¹⁵⁰).

Es ist mit Recht bemerkt, daß die Zusammensetzung der *st ä d t i s c h e n E i n w o h n e r s c h a f t* ein viel umstrittenes Gebiet ist¹⁵¹). Für Kulm und Thorn bieten sich auch nur wenige Punkte, von denen aus man es beschreiten kann. Beide Fassungen der *RS* fassen die Einwohnerschaft der beiden Städte mit der des Kulmer Landes als „*incole*“ zusammen¹⁵²); die Einwohner der *civitates* als solcher heißen, wie gewöhnlich, *cives*¹⁵³). In Art. 18 und 21 sind die allgemeinen Bezeichnungen *quilibet homo* und *homines* gewählt; in der ersten Stelle könnte man vielleicht eine Fortführung des Gedankens aus Art. 15 sehen, daß die Bürger Grundbesitz an jemand verkaufen, d. h. also u. U. an Nichtbürger. Im Art. 21 ist *homines* wohl Bezugnahme auf *cives*¹⁵⁴).

Bemerkenswert ist, daß 1233 und 1251 bei Kulm und 1251 auch bei Thorn die Wechselbenutzung „*ad communes civium ac eciam perigrinorum (!) usus*“ bzw. „*ad communes usus . . . civibus et peregrinis*“ oder „*ad communes usus civium et peregrinorum*“ bestimmt wurde¹⁵⁵). Peregrini hat man als Pilger aufgefaßt und neustens einen entsprechenden Erklärungsversuch damit gemacht¹⁵⁶). Er klingt wenig wahrscheinlich. Ob man bei den peregrini an Ausmärker, etwa gar Preußen, oder Fremde im üblichen Sinne zu denken hat oder ob peregrini ähnlich dem „Landsasse“ oder „Gast“ des Sachsenspiegels den grundbesitzenden *cives* gegenübergestellt werden soll, möchte ich nicht entscheiden^{156a}).

Hier seien einige Bemerkungen über den Ausdruck *feodales* eingeschaltet, der in der *RS* 1251 vorkommt¹⁵⁷). Er berechtigt nicht zu der Annahme, der Orden habe Landbesitz zu Lehen ausgeben¹⁵⁸). Gewiß „ist es beachtenswert, daß die zweite *RS* außer von Ordensbeamten und Bürgern der Städte Kulm und Thorn von Lehnsleuten (!) (*feodales*) bezeugt ist“. Es dürfte aber nicht richtig sein, *cives* und *feodales* in Gegensatz zu einander zu stellen und zu sagen, daß „ganz ausnahmsweise . . . 1248 einige Lehnsleute . . . als *cives Culmensis terre* bezeichnet“ seien, „was offenbar zur Voraussetzung hat, daß diese Lehnsleute zugleich, wie es die erste Handfeste an die Hand gibt, Bürger einer der beiden Städte waren“ (wohl in Kulm)¹⁵⁹).

150) Röhrig, *Hansf. Beitr.* S. 11 ff. Vgl. oben S. 244. Herbert Meyer, *HZ.* 147 S. 290.

151) Schröder = v. Rünßberg ? S. 689.

152) *Riisch* S. 110, 111.

153) Art. 1; 3; 6, 7, 9, 10; 12—15; 17; 20, 21. *Riisch* S. 112, 113; 114; 116, 117; 118, 119; 120, 121; 122, 123. Ferner 1251: *Riisch* S. 111, 125.

154) *Riisch* S. 120/21; 122/23. Die starke Hervorhebung des „*J e d e r b e l i e b i g e M e n s c h*“ (*quilibet homo*) durch Semrau, *Mitt. Copp.* B. 38 S. 20, ist m. E. nicht angebracht, da die Stelle kaum anders als in der oben angenommenen Form in dem Sinne gedeutet werden kann, daß sie auch Nichtbürger umfasse. — In Art. 14 *homines* = Leute i. S. von Gefinde o. ä.

155) Art. 2, 3. *Riisch* S. 112, 113, 115.

156) Zippel a. a. D. S. 181. Semrau a. a. D. S. 184 f.

156a) Vgl. auch Napterst, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts. Riga 1876. S. 3: In der Einleitung zum ältesten Rigischen Stadtrecht: „ . . . *ius habent peregrini cum urbanis* . . .“

157) *Riisch* S. 115, 125. Vgl. Zippel a. a. D. S. 204.

158) So Semrau a. a. D. S. 21 f., der auch in diesem Punkte mit keinem Worte auf v. Brünneck's beachtliche Ausführungen Grundeigentum I S. 33 f., 38 eingeht.

159) Semrau a. a. D.

Mit Recht ist schon von v. Brünneck nachdrücklich darauf hingewiesen, daß bei den preussischen feodales keine Kommenation und Verpflichtung zum Reiterdienst mit nachfolgender, den Lohn hierfür bildender Beleihung nachzuweisen sei, wie sie das Wesen des Lehens sind¹⁶⁰). Nach Art. 5 der RK hatten die „feodales civitatum“ gemeinsam mit den cives über eine Gemeindeangelegenheit, die Abtretung der Fährgerechtigkeit, Beschluß gefaßt und darüber im Sinne der Städte Kulm und Thorn verfügt¹⁶¹). Daraus möchte man entnehmen, daß die feodales nicht irgendwoher aus dem Kulmer Lande stammten sondern zu den Stadtgemeinden gehörten¹⁶²). Hierfür gibt die Zeugenreihe der RK trotz der leider knappen Überlieferung doch gewisse Anhaltspunkte.

Ganz zweifellos städtischer Bürger war zunächst Hermannus scultetus in Thorun, den Semrau mit Recht mit dem 1257 usw. vorkommenden Hermann von Borst gleichgesetzt hat¹⁶³). Hyldebrandus senior dürfte der frühere Thorner Schulze sein, der, wie sein unter den seculares genannter derzeitiger Kulmer Amtsgenosse, 1246 als Schiedsrichter und Urkundszeuge im Streit Lübecks mit dem Orden vorkommt. Ein Godefridus kommt 1276 als Kulmer Bürger vor¹⁶⁴). Auf Fridericus de Never hat Semrau verwiesen¹⁶⁵). Willehelmus ist der einzige in der Reihe, für dessen Persönlichkeit die Überlieferung keine weiteren Anhaltspunkte bietet. Dithardus war ein bekannter Thorner Bürger, der als dominus bezeichnet wird; er war mit seinem Bruder Lempkinus Zeuge bei Verleihung des Zollprivilegs für Thorn von 1252 April 30¹⁶⁶). Nach seinem Tode erhielten 1285 die Armen Thorns ein von ihm ausgefertigtes Vermächtnis¹⁶⁷). Unter Conradus könnte entweder einer der beiden von Semrau genannten Thorner Bürger¹⁶⁸) zu verstehen sein, was der Stellung zwischen anderen Thornern entspräche, oder — was ich für weniger wahrscheinlich halte, der 1257 genannte Kulmer Bürger Conradus, der seinerseits wohl mit dem 1267 erwähnten C. de Papow personengleich war¹⁶⁹). Auch Lampertus und Lutfridus dürften keine anderen sein als die 1252 bzw. 1258 als Zeugen genannten Thorner Bürger.

Im Zusammenhange damit ist zu beachten, daß diejenigen, die vom Orden Grundbesitz verliehen erhalten sollten, nur cives genannt sind¹⁷⁰). Nimmt man hierzu das, was noch über die allodia gesagt werden wird¹⁷¹), so geht man wohl in der Annahme nicht fehl, daß unter den feodales Bürger oder

160) Grundeigentum I bes. S. 36. Vgl. Schröder-v. Rünßberg 7 S. 168, 171, 174, 429.

161) v. Brünneck a. a. D. S. 33.

162) Vgl. Zippel S. 182 Am. 1. A. A. v. Brünneck a. a. D. S. 39.

163) a. a. D. S. 34. S. 21 a. E. erwähnt er ihn nicht. — Zippel S. 190 Am. 3.

164) Godefridus Leshornus; UB Bist. Kulm Nr. 88. — Der 1293 genannte Thorner Bürger Gottfr. dürfte nicht mehr in Frage kommen, vgl. Preuß. UB I, 2 S. 381.

165) A. a. D. S. 21. Die Brüder de Never stehen 1248 in der Zeugenreihe übrigens hinter den Schultheißen von Thorn und Elbing; ganz von der Hand zu weisen ist Semraus Annahme nicht, daß sie Kulmer Bürger gewesen seien.

166) Preuß. UB I, 1 S. 197.

167) Preuß. UB I, 2 Nr. 453.

168) A. a. D. S. 34. — Conradus de Lozen erscheint mit Dithardus und Lutfridus zusammen am 30. 4. 1252 wieder als Zeuge (Preuß. UB I, 1 S. 197), mit Hermann und Lambert 1258 Januar 17.

169) UB Bist. Kulm Nr. 51. 78.

170) Art. 10, (11), 12, 13, 14 S. 2, 15. Risch S. 116, 118, 120. Vgl. v. Brünneck, Grundeigent. I S. 39.

171) S. unten S. 251 f.

auch Angehörige ritterlicher Familien zu verstehen sind, die in ihrer Eigenschaft als Besitzer von z. B. in oder nahe bei den Städten gelegenen Wirtschaftshöfen und von ländlichem Grundbesitz um Kulm und Thorn bezeichnet sein sollen¹⁷²⁾. Der Ausdruck feudales kann immerhin auf eine, wenn auch äußerliche, Anknüpfung an lehnrechtliche Anschauungen hinweisen. Solche ist im ostdeutschen Kolonisationsgebiete anderweit beobachtet¹⁷³⁾. Man muß jedoch m. E. daran festhalten, daß es sich hier nicht um eigentliche Lehnverhältnisse handelt; man wollte wohl dem in dieser frühen Zeit ähnlichen Personenkreise und seiner besonderen in Kriegsdiensten bestehenden Pflicht Rechnung tragen.

2.

Aus dem Liegenschaftsrecht enthält die RS eine Reihe recht wichtiger Bestimmungen. Besonderer Aufmerksamkeit der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung hatte sich seit jeher der Art. 10 der Sf. zu erfreuen¹⁷⁴⁾. Er regelt das der deutschen Staats- und Rechtsordnung immer wieder neue Fragen bringende Gebiet des Bodenrechts¹⁷⁵⁾. Wie überall in der ostdeutschen Kolonisation mußte eine Rechtsform für die Ausstattung der Ansiedler mit Grundbesitz geschaffen werden. Sie bildet den Kern dessen, was man unter „kulmischem (kölmischem) Recht“ im altpreussischen Liegenschaftsrechte zu verstehen gewohnt ist¹⁷⁶⁾.

Man hat die im Art. 10 enthaltene Rechtsfigur bisher in zu enger Anlehnung an den Wortlaut einen „Verkauf zu flämischem Erbrecht“ genannt¹⁷⁷⁾ oder gesagt, die Bürger sollten „die ihnen . . . verkauften Güter zu flämischem Erbe besitzen“¹⁷⁸⁾ oder der Orden habe „den Bürgern . . . nach flämischem Rechte Güter verkauft“¹⁷⁹⁾. Schon v. Brünneck hat in eingehenden Erörterungen den rechtlichen Inhalt des *vendere ad hereditatem Flamyngicalem* in Verbindung mit Art. 18 als Überlassung zu Erbleihe festgestellt.

Die Leihform ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits wie bei der sogen. Gründerleihe^{179a)} im Art. 18 den Ansiedlern einheitliche, gemeinsame Leihbedingungen gesetzt sind: gleich hohe Zinslast, gleicher Fälligkeitstag, Gering-

172) Vgl. v. Brünneck a. a. D. S. 44. Plehn a. a. D. S. 51. Zippel a. a. D. S. 190, 250. Beispiele für ähnliche Verhältnisse des s. 13 aus Böhmen und Mähren s. bei Zycha, Zschr. d. Vereins f. d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Jhg. 52 S. 570 ff.

173) E. D. Schulze a. a. D. S. 212 f. Quellen Nr. 24. 26 (Kgf. von Meissen 1185 und 1186). In Pommern 1262.

174) Risch S. 116, 118; 117, 119. Aus dem älteren Schrifttum wären zu dem bei Risch S. 20, 22, 26, 29 Benannten noch nachzutragen S. Stein, Der Kreis Thorn. Th. 1866. S. 237. Sierakowski, comes Adamus, De singulari nobilitatis in occidentali Prussia hereditario jure. Diss. Berolini 1867. Ferner D. Zippel, Die Kolonisation des Ordenslandes Preußen d. j. Jahre 1309. Altpr. Mschr. 58. 1921/22. S. 189 f.

175) Allgemein über die Wichtigkeit des Bodenrechts: Fr. Philippi, Lübeck und Soest. Zschr. d. Vg. f. Lüb. Gesch. Bd. XXIII. 1926. S. 90.

176) Vgl. v. Brünneck, Grundeigentum I S. 25.

177) Perlbach, Altpr. Mschr. 11. 1874. S. 108.

178) v. Brünneck a. a. D. S. 2, ähnlich S. 11, 12, 17, 24 Anm. 3, 26; f. auch S. 3: „... unter flämischem Erbe Grundstücke zu verstehen, an denen ein erbliches Besitzrecht stattfindet.“ S. 15: „Landgüter . . . vom Orden auf Grund von Kaufgeschäften verliehen wurden.“

179) Kresschmar, Die RS S. 10 und noch Semrau, Mitt. Copp. V. 38. S. 17.

179a) Vgl. Schröder-Künßberg 7 S. 682, 789, 791 und die wohl neuste knappe Zusammenfassung in meiner Arbeit Der Grundzins in der Stadt Braunschweig bis 1350. Leipziger Rechtswissenschaftl. Studien Heft 40. S. 2 ff.

fügigkeit des Zinses¹⁸⁰); auch stehen Leihherr, der Orden, und Beliehene einander nicht als rechtlich Gleichgeordnete wie bei der privaten freien Erbleihe gegenüber¹⁸¹). Andererseits kann man m. E. nicht mit völliger Sicherheit entscheiden, ob auch Baustellen (areae) neben den landwirtschaftlicher Vebauung dienenden Grundstücken als Leihgegenstände anzunehmen sind. Nach den gründlichen Forschungen W. v. Brünnecks sind in der *RS* im Gegensaß zu späteren Städteprivilegien die Rechtsverhältnisse der städtischen Baustellen und Hofstätten gar nicht geregelt¹⁸²). Das trifft nicht ganz zu (Art. 61), aber über Leihe und Grundzins enthält die *RS* in der Tat nichts.

Der Ausdruck *bona* im Art. 10 gibt zwar keinen brauchbaren Hinweis auf die Art der Güter, die damit bezeichnet sind; aber man muß die ihrer Stellung nach und inhaltlich zusammenhängenden Art. der *Hf.* beachten. Im Art. 9 sind ausdrücklich „*omnia bona*“ erfasst; er könnte sich, wie auch Art. 8, sehr wohl auf Grundstücke in der Stadt mit beziehen. Wenig wahrscheinlich ist das für Art. 11¹⁸³); und wenn in den offensichtlich nur auf den Ackerbesitz zugeschnittenen folgenden Artikeln 12 und 13 dessen Art als *agri* betont ist, so kann man m. E. aus der Nebeneinanderstellung von (*omnia bona* und *agri* trotzdem keine Schlüsse im Hinblick auf Art. 10 ziehen. Am sichersten sind Art. 15 und 17 nur auf landwirtschaftlichen Grundbesitz zu beziehen, 16 kann man wegen seiner Stellung auch nur in diesen Zusammenhang bringen¹⁸⁴). Art. 16 und 18 wählen den „*bona*“ gleichstehenden allgemeinen Ausdruck *hereditas*¹⁸⁵), worin eine Anknüpfung an Art. 10 liegen könnte. Bei diesem darf man sich nicht¹⁸⁶) an die Übersetzung *hereditas* = erbe klammern; die Rechtslage klärt sich einfacher als man nach v. Brünnecks Erörterungen annehmen kann, wenn man beachtet, daß *hereditas* in den lateinischen mittelalterlichen Rechtsquellen Flanderns die häufigste Bezeichnung für Grundeigentum ist, und zwar auch dann, wenn es sich um Eigentum aus Leihverhältnissen handelt, in denen an den Obereigentümer (Leihherrn) ein Grundzins zu zahlen war¹⁸⁷). Daß infolgedessen *hereditas* zum Ausdruck gerade für das durch Erbleihe verliehene Recht wurde, das man seinem Umfange nach als Erbbaurecht zu bezeichnen gewohnt ist, ist bekannt¹⁸⁸). Es ist

180) Nur „in recognitionem domini“ zu leisten. Risch, Studien S. 197. Vgl. Rietschel, Martt und Stadt S. 131, 133–135, 137. Herb. Meyer, Mühlhäuser Reichsrechtsbuch S. 61 a. E., 62.

181) Vgl. meinen Grundzins S. 4 u. dort Zit. Schröder-v. Rünzberg 7 S. 690 f.

182) v. Brünneck, Grundeigentum I S. 15, 52 ff., 54 f.

183) Vgl. aber Semrau, Mitt. Copp. V. 38. S. 17 und auch Preuß. UB I, 2 Nr. 629.

184) Vgl. v. Brünneck a. a. O. S. 26.

185) Über ihn z. B. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch. 1895. S. 27. L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. III, 1. S. 67 f., 96.

186) Wie besonders v. Brünneck an den oben S. 22 Am. 6 genannten Stellen, ferner a. a. O. S. 4, 5, 17 u. 8.

187) Warnkönig a. a. O. S. 67 f., 73 f.

188) Arnold, Gesch. d. Eigentums i. d. deutschen Städten S. 141. Schröder-v. Rünzberg 7 S. 789. Auch *ius hereditarium*: vgl. etwa Arnold a. a. O. Rehme a. a. O. S. 41. Hallermann, Die Erbleihe an Grundstücken i. d. westfäl. Städten. Breslau 1925. S. 11. Grundzins S. 18. — Grundstücke „*hereditario iure, in perpetuum emphiteosim*“ überlassen: A. Velten, Beitr. z. Gesch. d. Grundeigents. i. d. Stadt Weßlar S. 39. — Der Erbleihezins entsprechend = *census hereditarius*, s. z. B. Stobbe, Zur Gesch. u. Theorie d. Rentenkaufes. Schr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. 1859. S. 183. Grundzins S. 16, 34. — Daß *hereditas* hier so zu verstehen ist („*tenure héréditaire flamande*“), ist mir von zwei mit den flandrischen Verhältnissen bestens vertrauten Forschern, Herrn J. Raffet du Bief, Archivar in Mezères-Charleville, und durch seine Vermittlung Herrn Prof. F. L. Ganshoff in Gent freundlichst bestätigt; den Herren möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

daher nicht einzusehen, warum man dem nicht Rechnung getragen hat, und besonders bei Risch¹⁸⁹⁾ hätte man zu Art. 10 anstatt „Verleihung flämischen Erbrechts; Regaliovorbehalt“ eine entsprechende Inhaltsangabe erwartet.

Eine Notwendigkeit für die Einbegreifung der Haus- und Hofstellen in die Leihverhältnisse besteht nicht. Denn es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß sie den Ansiedlern als großzügiger Anreiz und in Betonung der Bürgerfreiheit zinslos überlassen wurden¹⁹⁰⁾. Das wesentlich spätere Vorkommen einer Zinspflicht¹⁹¹⁾ ist noch kein vollgültiger Beweis für die Verhältnisse z. St. der Stadtgründung¹⁹²⁾.

Abgesehen davon, daß *vendere* nicht verkaufen zu bedeuten braucht, sondern auch den Sinn von *locare* = zum Gebrauch überlassen, verleihen haben kann¹⁹³⁾, läßt sich in Anbetracht des umfassenden Rechtsüberganges zugunsten des Erwerbers die Anwendung in jenem üblichen Sinne verstehen¹⁹⁴⁾.

Der im deutschen Mittelalter beliebte Hinweis auf die Ewigkeit eines Rechtsgeschäfts, der sich bei Erbleihverhältnissen besonders häufig findet, kommt im Art. 2 in der Wendung „*libere in perpetuum possidendum*“ zum Ausdruck¹⁹⁵⁾. Eine starke Betonung der Stellung des Ordens als „*potentior persona*“¹⁹⁶⁾ liegt in den, wie Risch ausgezeichnet klargestellt hat¹⁹⁷⁾, als Regaliovorbehalt aufzufassenden Beschränkungen der Rechte der Beliehenen durch Art. 10 a. E. — 14.

Die regelmäßige Belastung der verliehenen Güter mit 1 Kölner oder 5 Kulmer Pfennigen und 2 Markgewichtigen Wachs war gering, worauf schon hingewiesen ist¹⁹⁸⁾. Das lag in der Art der Leihe begründet. Die besonders freie Form des abgeleiteten Besitzes, das Zinseigen, war nur mit einem Anerkennungszins belastet, was der Art. 18 ja auch ausdrücklich hervorhebt¹⁹⁹⁾. Das Herrschaftsrecht des Ordens und der vom Orden gewährte Rechtsschutz sollten durch die Zinszahlung anerkannt werden²⁰⁰⁾. Die Fälligkeit am Martinstag kommt sehr häufig bei Zinsen vor²⁰¹⁾. Die Nachfrist von 2 Wochen „*ad quindecim dies*“ ist nach altgermanischer Sitte nach Nächten berechnet²⁰²⁾. Von Freijahren, wie sie im Laufe der Kolonisation in ver-

189) Studien S. 185. *RS* S. 14.

190) Vgl. Schröder-v. Rünßberg 7 S. 690.

191) v. Brünneck a. a. D. S. 54 Am. 2. Zippel a. a. D. S. 189.

192) Vgl. z. B. meinen Nachweis für Braunschweig, wo bei Fehlen von Gründerleihejinsen zahlreiche Leihzinsen anderer Art vorkommen. Grundzins S. 87, 89.

193) Du Cange-Hentschel Vol. VI p. 761 s. v. *Rehme* a. a. D. S. 41.

194) Erwarben doch die Beliehenen ein dem Eigentum sehr nahestehendes Recht; Schröder-v. Rünßberg S. 789. Vgl. Plehn a. a. D. S. 49.

195) Risch S. 112, 113. Vgl. v. Brünneck a. a. D. S. 16.

196) Grundzins S. 4.

197) Studien S. 187 ff., 203 f., 217 f.

198) Art. 18. v. Brünneck a. a. D. S. 19 ff., Semrau, Mitt. Cöpp. B. 38. S. 20.

199) Vgl. z. B. Riettschel, Markt u. Stadt S. 135. Beyerle-Maurer, Konstanzer Käuferbuch S. 86 f. R. Sübner, Grundz. d. Deutsch. Privats. 1930. S. 353, 360 f. Schröder-v. Rünßberg S. 691.

200) v. Schwind, Entstehung der freien Erbleihen S. 169. Gierke, D. Privr. II, § 150 S. 740. — Risch, Studien S. 196 f., 200 f., 203. Schröder-v. Rünßberg S. 789 Am. 62. Vgl. auch Semrau a. a. D. S. 20. v. Brünneck a. a. D. S. 8, 19, 26 f.

201) Am nur einige Beispiele zu geben: Arnold, Gesch. d. Grundeigentums S. 68. R. F. Kaindl a. a. D. S. 234. — Tschoppe-Stenzel a. a. D. Nr. XVI (Halle-Neumarkter Recht v. 1235) § 33. Riettschel S. 83, 89, 134 ff. Rößtsche Nr. 1 e—g.

202) Schröder-v. Rünßberg 7 S. 17 Am. 9. Eine Nachfrist s. übrigens z. B. ALR nach Gierke, Deu. Privr. S. 742.

schiedenen Gegenden und auch in einigen Städten des Ordenslandes gewährt wurden, ist nicht die Rede²⁰³). Der Orden war vielmehr eifrig auf die Sicherung der ihm zustehenden Zinse bedacht. Nichtleistung nach Ablauf einer 14tägigen Nachfrist zog Bußfälligkeit nach sich. Die 3 fünfzehntägigen Fristen, nach deren Ablauf je 10 Schillinge zu entrichten waren²⁰⁴), sind zusammen 6 Wochen 3 Tage, d. h. die unter dem Einfluß des Gottesfriedens in zahlreichen Stadtrechten verschmolzenen Ladungsfristen des Burg- (Markt-) und Landfriedensrechts²⁰⁵).

Neben dem Grundzins ruhte auf den vom Orden verliehenen Grundstücken noch eine andere besonders wichtige und im Verhältnis zur Zinspflicht ungleich schwerere Belastung²⁰⁶). Die Besitzer hatten je nach Größe ihres Gutes in verschieden schwerer Art bewaffnet Heeresfolge zu leisten. Sie hatten bereit zu sein, so oft es erforderlich war, mit gegen die Preußen und sonstige Feinde²⁰⁷) zu ziehen. Nach Niederwerfung der Pomesanier im Kulmer Lande bestand für die Bürger von Kulm und Thorn — an diese als Grundbesitzer ist gedacht — nur die Verpflichtung zur Landwehr²⁰⁸). Diese nach heutigen Begriffen öffentlich-rechtlichen Dienstverpflichtungen sind inhaltlich Reallasten²⁰⁹). Es bedarf keiner weiteren Erörterung: für den Orden bedeutete die Schaffung eines solchen wehrhaften Grundbesitzertumes eine Notwendigkeit; auch für die Sicherheit der Siedler selbst konnte nur ein planvoller Zusammenschluß Schutz bieten.

An dieser Stelle muß noch kurz auf eine jüngst von Semrau wieder vortragene Ansicht eingegangen werden, die vom Orden verliehenen Güter seien Lehnsgüter bzw. der Orden „sah das Verhältnis des von ihm ausgestatteten Grundbesitzes zu ihm als ein Lehnverhältnis an“²¹⁰). Zur Begründung wird aus beiden Ausfertigungen der Rk angeführt, es sei in ihnen ein „Unterschied zwischen dem freien Gut (allodium) und dem Lehngut“ gemacht²¹¹). Semrau sagt kein Wort darüber, daß schon v. Brünneck diese Frage eingehend untersucht und dahin geklärt hat, daß „allodium hier nicht die juristische Qualität des Rechts am verliehenen Grund und Boden bezeichnet“. Mit Recht hat v. Br. auf die ihm f. St. vorliegende Übersetzung hingewiesen; jetzt kann man sich auf die 3 bei Risch wiedergegebenen Übersetzungstexte stützen, die sämtlich

²⁰³) Schröder-v. Rünßberg 7 S. 466. Krabbo a. a. D. Anlage zu S. 270 ff. Zycha a. a. D. S. 70, 562. Werbter a. a. D. S. 47. Für 10 Jahre nur ganz geringer Zins war in Elbing zu zahlen; Risch, Elb. Jahrb. 10. S. 30 Art. 14.

²⁰⁴) Art. 18. Werbter a. a. D. v. Brünneck, Grundeigentum I S. 20. Semrau, Mitt. Copp. V. 38 S. 20.

²⁰⁵) L. v. Winterfeld, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. Hans. Gbl. Jhg. 52 1928. S. 15 ff. Schröder-v. Rünßberg 7 S. 17 Am. 9, 392.

²⁰⁶) Plehn a. a. D. S. 49.

²⁰⁷) 1251 ist genauer gesagt: Feinde des Kulmer Landes.

²⁰⁸) Art. 15 II; 17. Risch S. 120, 121. Diese letzte Bestimmung ist 1251 insofern geändert, als die Bürger von der Heeresfolge befreit und das Gebiet, für das die Pflicht zur Landwehr bestimmt wurde, durch Weichsel, Ossa und Drenenz umschrieben wurde. — Ich beschränke mich auf eine so knappe Inhaltsangabe. Vgl. deshalb Werbter a. a. D. S. 41, Plehn a. a. D. S. 51. Zippel a. a. D. S. 189. Semrau, Mitt. Copp. V. 38 S. 19, 85. Am besten auch heute v. Brünneck a. a. D. S. 18 f.

²⁰⁹) v. Brünneck a. a. D. S. 30. Zippel a. a. D. S. 190.

²¹⁰) A. a. D. S. 20, 21 f. — Auch in dieser Arbeit hat S. das Schrifttum nicht erschöpfend genug herangezogen, vgl. oben S. 246 Am. 159.

²¹¹) A. a. D. S. 21. — Das „Allod“ ist auch S. 19 bei Inhaltsangabe des Art. 15 offenbar in diesem Sinne besonders hervorgehoben.

allodium durch „Vorwerk“ wiedergeben²¹²⁾. Hierbei handelt es sich durchaus nicht um eine der *RS* eigentümliche oder neue Einrichtung. Sie ist für die ländliche Grundbesitzverfassung vielmehr schon alt²¹³⁾. Sie findet sich im Kolonisationsgebiet zwischen Elbe und Saale²¹⁴⁾; auch in alten Städten wie Braunschweig und Goslar befanden sich allodia, Wirtschaftshöfe, innerhalb der Stadt oder vor ihr, sie gehörten Patriziern meist ritterlicher Abkunft. Äcker der Stadtfleur oder auch benachbarter Dorffluren wurden von den Vorwerken aus bewirtschaftet²¹⁵⁾. Die oben festgestellte Beziehung einiger Urartikel auf landwirtschaftlichen Grundbesitz muß also, soweit Art. 15 in Frage kommt²¹⁶⁾, mit Rücksicht auf die allodia dahin abgeschwächt werden, daß ihre hier gekennzeichnete Art und die mögliche Lage innerhalb der Städte berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Sicherheit vor feindlichen Angriffen wäre eine derartige Lage wohl zu verstehen. Dabei sei bemerkt, daß Risch die Fassung von 1233 „si... aliquis.. allodium suum, vel decem mansos ad maius, ab aliis bonis suis separare voluerit...“ sowie den späteren abweichenden Text: „si aliquis... allodium suum vel X mansos ad maius ab aliis bonis suis separare voluerit...“ anscheinend unverändert aus dem Preuß. UB. übernommen hat²¹⁷⁾. Dem letzten Text folgen die Übersetzungen²¹⁸⁾. Ich halte sie für richtig²¹⁹⁾, denn sie entsprechen der Bedeutung des allodium und des vel; das Komma vor vel und das nach maius sind zu streichen. Die Gegenüberstellung von allodium = freies Gut und Lehen ist also nicht angängig, ebenso nicht die Erklärung von allodium als „ein Areal von höchstens 10 Hufen“²²⁰⁾.

Eine nicht so eingehende Regelung wie in der *RS* hat das Bodenrecht in den Urkunden erfahren, die aus der Zeit zwischen 1233 und 1251 erhalten sind. Immerhin sollten nach der Urkunde von 1242 die Bürger der zu gründenden Stadt „divisione agrorum facta... quilibet de sua parte“ 1 Kölner Denar „vel valorem eius“ und die in der *RS* festgesetzte Wachsmenge leisten²²¹⁾. Für Elbing ist 1246 freilich nur die Zinspflicht für die Hausstätten festgesetzt²²²⁾.

Die Bodenleihe der *RS* findet sich schon seit früher Zeit häufig im ostdeutschen Kolonisationsgebiet²²³⁾. Freilich sind die darüber getroffenen Bestimmungen knapper, einfacher, ohne die Sicherheitsmaßnahmen und Vor-

212) Art. 15, Risch S. 138, 139, 153.

213) Ohlendorf, Das niederächs. Patriziat und sein Ursprung. Forschgen. z. Gesch. Niedersf. 2. Bd. Heft 5 S. 23.

214) E. O. Schulze a. a. O. S. 152.

215) Ohlendorf a. a. O. S. 23 ff., 53, 64 f., 110 Anm. 137. Vgl. Schranil a. a. O. S. 182: in Magdeburg areae, curtes, curiae in der Stadt. In Goslar 1291 hospitia = Wohnsitze zweier Ritterfamilien, R. Froelich, Niedersächs. Jhb. VII. S. 292. Im Böhmen „allodium“ für die Freihufen des Volators; Zycha, Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen. Bd. 52. 1913. S. 573 Anm. 7.

216) S. oben S. 249.

217) Preuß. UB I, 1 S. 79 f., 189.

218) Risch S. 118, 120; 119, 121.

219) Ebenso schon v. Brünneck a. a. O. S. 7, 18. A. A. Semrau a. a. O. S. 19:

220) So, anscheinend Risch's Auffassung vom Text von 1233 entsprechend, Semrau a. a. O. S. 21.

221) Preuß. UB I, 1 Nr. 140.

222) Risch, Elbinger Jhb. 10. 1932. S. 30, Art. 10.

223) Schröder-v. Künßberg ? S. 464 f., 691.

behalte, die teils die besonderen Verhältnisse des noch weithin in Feindeshand befindlichen Preußenlandes erforderten, teils die aus praktischer Erfahrung und auf rechtlichen Vorbildern beruhende, gründlich arbeitende Gesetzgebungskunst der *RS* einfügte.

Das mit einem geringen Zins belastete Erbbaurecht, das schon 941 in Genf vorkommt, erscheint in der Kolonisation in dem berühmten Vertrage von 1106 und der weiteren Holländersiedlung an der Unterweser²²⁴). Es beurkundete z. B. Heinrich der Löwe, daß der Erzbischof von Bremen ein Stück Bruchländerei „venderet quibuslibet emptoribus, sibi et suis heredibus iure Hollandico possidendam²²⁵“; oder der Erzbischof Hartwig von Bremen beurkundete: „... Emptoribus paludis predictę concedimus terram hanc iure Hollandico libere emere, et suis heredibus perpetuo possidendam, libere vendere aut relinquere.“²²⁶) Ein 3. Beispiel: Erzbischof Siegfried von Bremen gestattete einem seiner Dienstmänner, „ut paludem . . . venderet . . . sibi et suis heredibus iure Hollandico possidendam . . .“; denen, die von diesem Land erwarben, wurde erlaubt, „si velint hanc partem paludis, que suis mansis evenire potest, iure Hollandico vendere sive suis usibus reservare“²²⁷).

In derselben Weise bekamen Flämänder in den mittleren Elblanden ihr Siedlungsland. Abt Arnold von Ballenstedt urkundete: „villulas . . . Flammigis . . . iure suo possidendas vendidimus“²²⁸). In den Kolonisationsurkunden des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg findet sich ein weiteres Beispiel²²⁹). Man kann sagen, gerade die Verleibung von nach besonderen Grundstücken erblichem und zinsbelastetem Grundbesitz bildete den Inhalt des *ius flamingicum*, wie es uns in der Kolonisation des Elb-Saale-Gebietes und sonst im Recht der deutschen Einwanderer entgegentritt²³⁰). Sie bildete auch den Grundgehalt des Bodenrechts der *RS*.

²²⁴) Schröder-v. Rünßberg S. 789. H. Vanhoutte, Le droit flamand et hollandais dans les chartes de colonisation en Allemagne au XIIe et au XIIIe siècle. In: Annales de la Société d'Emulation . . . de Bruges Vol. XLIX. 1899. P. 121 suiv.

²²⁵) 1171 Aug. 8. Rösschke, Quellen Nr. 1 e. Dazu Vanhoutte p. 118, 124, dort freilich mit dem Datum 1170 s. d.

²²⁶) 1201. Quellen Nr. 1 g.

²²⁷) O. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus. Bd. I. Dessau 1867. Nr. 626. Vgl. auch Lüb. UB Bd. I Nr. VI (Abt Arnold v. St. Johannis, bald nach 1182).

²²⁸) Quellen Nr. 13a. Vgl. z. B. auch Nr. 11 (Bisch. Gerung von Meißen 1160).

²²⁹) Quellen Nr. 14 (1158/1166; die beurkundete Dorfgründung nach Holländerrecht ist als *traditio seu venditio* bezeichnet). Vgl. ferner Quellen Nr. 17. Vanhoutte p. 124.

²³⁰) S. auch Quellen Nr. 9: Bisch. Gerung von Meißen weist Flandern das Dorf Rühren v. Wurzen an, 1154 Nov. 22: „... viros ex Flandrensi provincia . . . collocaverim et in stabilem eternamque et hereditariam possessionem . . . villam tradiderim. Prefatis . . . Flandrensibus in memoriam et signum empte possessionis . . .“ Vgl. Vanhoutte p. 125/126. — So weit wie z. B. Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 107, E. D. Schulze a. a. O. S. 163, 167 f., 199 und desf., Verlauf und Formen der Besiedlung des Landes, in: Sächs. Volkskunde, hrsg. v. K. Wuttke, 2. Aufl. 1901. S. 89, in der Deutung des *ius flamingicum* gegangen sind, kann man nach den Darlegungen Vanhoutte's a. a. O. (p. 119 note 1) nicht gehen. Singsen haben mich V.s. Ausführungen (p. 148—150), es handele sich bei der oben gekennzeichneten Leibeigenschaft um ganz allgemein vorkommende Erscheinungen, nicht überzeugt; für Preußen — Quellenangaben finden sich dafür bei V. gar nicht — halte ich V.s. Ansicht für nicht zutreffend. Wenn durch die Bezeichnung Leihen nach „*ius flamingicum*“ oder „*j. hollandicum*“ nicht ein mindestens zeitweise, jedenfalls noch im 13. Jhdt. feststellbarer besonderer rechtlicher Inhalt gekennzeichnet werden sollte, wozu dann die Benennung? — Ein an sich außerhalb des hier zu berücksichtigenden Kreises liegendes Beispiel bietet eine Chronikentzelle über den Ausbau der Stadt Eisenach: „... Ouch so waren eyn teil richer borger, . . . der digke eyner vier hussir ader sechse buwete und vorkouite dy armen luthin uff erbezinsse.“ B. Strenghe-Devrient, Die Stadtrechte v. Eisenach, Gotha und Waltershausen. Jena 1909. S. 60*.

Schon S. Rietschel hat darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu Gründungen des 12. Jhdts. die ostelbischen Städte, die im 13. Jhd. gegründet wurden, durchaus landwirtschaftlicher Art gewesen seien. Die Einteilung der für sie bestimmten Feldmark sei in den Gründungsurkunden mit Genauigkeit erwähnt worden²³¹). Unter Hinweis auf die bei Rietschel angeführten Beispiele²³²) sei nur bemerkt, daß Kulm und Thorn in den Kreis jener Städte des 13. Jhdts. zu gehören scheinen. Bei beiden möchte man die Bedeutung für den Ausbau des Landes in der Größe der Stadtluren und den zugleich getroffenen ausführlichen Bestimmungen über Gärten, Acker und Weiden besonders betont sehen²³³). Allein schon früher ist auf Umstände hingewiesen, die für eine zielbewußte Handelspolitik sprechen, die der Orden gerade bei der Gründung von Kulm und Thorn verfolgte²³⁴). Für Thorn spricht nach den neuesten Forschungen die Größe der Stadtlur nicht gegen diese Annahme²³⁵).

Eine Verpflichtung zur Zinszahlung bestand für all die Leihen der erwähnten Art. Es waren durchweg Geldzins zu leisten²³⁶). Auf die Schwierigkeiten und Fehlerquellen für Versuche, Grundzins in ihrer Höhe mit einander zu vergleichen, habe ich schon früher hingewiesen²³⁷). Ich sehe deshalb hier davon ab. Die sogen. obligia, z. B. Hühner, Eier, Wachs usw., werden im allgemeinen als Anhängel der Grundzins angesehen, obwohl sie meistens einem anderen Rechtsgrunde als diese ihre Entstehung verdanken. Vielleicht könnte eine genaue Untersuchung der Leihzins im Ordenslande Aufschluß darüber geben, ob dem Wachszins eine besondere Bedeutung zukam. Die Ausbedingung von Strafzinsen bei Nichtleistung von Grundzinsen läßt sich vielfach im gesamten deutschen Rechtsgebiet beobachten²³⁸).

Die Belastung von Grundbesitz mit der Heerfolgepflicht der Besitzer ist nicht in solchen Kolonisationsgebieten zu erwarten, in denen die Ansiedlergruppen zahlenmäßig nicht von Bedeutung waren, in denen die Herrschaft auch ohne sie ihre Fehden führen und die Grenzen zu schützen imstande war. In Gebieten innerhalb des Reiches wird man sie aber auch aus rechtlichen Gründen nicht erwarten dürfen. Denn nach der Heeresverfassung des Reiches wurde der Umfang der Heerpflicht durch vertragliche Festsetzung, Lehnvertrag oder Herkommen bestimmt, soweit nicht zur unmittelbaren Landesverteidigung alle Waffenfähigen aufgerufen wurden²³⁹). In der Überlieferung des betrachteten Gebietes ließ sich eine Verpflichtung zum Heeresdienst in der von der KH gewählten Form nicht feststellen. Hinzuweisen wäre vielleicht auf die Pflicht der Einwohner der Burgwarde, zur Verteidigung der Burg herbeizueilen²⁴⁰), und die Bestimmung im Privileg für Lübeck von (1188), nach der die Bürger nicht zur Heeresfolge verpflichtet waren, sondern nur ihre Stadt zu verteidigen hatten²⁴⁰). Die Pflicht zur Hilfe bei expeditiones findet man

231) Markt u. Stadt S. 143 f.

232) a. a. O. S. 122 ff.

233) Vgl. Zippel a. a. O. S. 182.

234) Plehn a. a. O. S. 45 f.

235) Semrau, Mitt. Copp. V. 38 S. 15 f.

236) Vgl. z. B. E. D. Schulze a. a. O. S. 210.

237) Grundzins S. 5, 63 f.

238) Grundzins S. 6.

239) Schröder-v. Rünßberg 7 S. 561 f., 564.

240) Quellen Nr. 33 S. 53 oben.

mehrfach im Elb-Saale-Gebiet²⁴¹). Einzelheiten über den Umfang zu leistender Kriegsdienste bieten wichtige Urkunden über die schlesische Kolonisation; in Schlesien waren die deutschen Ansiedler stets zur Landesverteidigung verpflichtet²⁴²).

In Urkunden für Deutsche in Ungarn ist wiederholt die Kriegsdienstpflicht genannt; insbesondere wurden die Bürger zur Verteidigung ihrer Städte verpflichtet, außerdem hatten sie eine bestimmte Zahl von Bewaffneten für die Feldzüge der Könige zu stellen²⁴³). Ein besonders bekanntes, grundlegendes Beispiel ist das sog. Andreanum für die Siebenbürger Deutschen von 1224²⁴⁴).

Über die Grundlagen und Rechtsnatur der *Beschränkungen der Rechte am Boden*, die durch ihre eigenartige Regelung in Art. 10 a. E. — 17 und 20 der *RS* dem Liegenschaftsrecht des Ordensstaates eine besondere Note geben, hat *Riisch* grundlegende Forschungen angestellt²⁴⁵). Hinsichtlich des Jagd-, Forst-, Berg- und Fischereirechts möchte ich deshalb auf *Riisch* verweisen; seine jüngst erschienene umfangreiche Arbeit über das Fischereirecht und die angekündigte über das Mühlenrecht im Deutschordenslande²⁴⁶) werden Veranlassung zur Stellungnahme geben.

Einer kurzen Betrachtung sei das *Fährrecht* unterzogen. Es hat eine zusammenfassende rechtsgeschichtliche Darstellung erst in neuester Zeit gefunden²⁴⁷), obwohl es ein vielgestaltiges und nicht unbedeutendes Rechtsgebiet ist. Die ältere *RS* bestimmt in Art. 5²⁴⁸): „ut navigium apud easdem civitates sit liberum imperpetuum.“ Der Fährverkehr war öffentlich, und wie die Schifffahrt, muß auch das Recht des Schiffsverkehrs zwischen den beiden Ufern der Weichsel, eines öffentlichen Flusses, als Regal des Staates angesehen werden. In der *RS* von 1233 folgte der Orden einer verbreiteten Regel, indem er die Ausübung des Regals als Fährgerechtigkeit in Privilegienform an die Städte Kulm und Thorn übertrug²⁴⁹). Wie der Wortlaut vermuten läßt, war dem Orden die Überlassung der einträglichen Gerechtfame leid geworden; er ließ sie sich daher wieder abtreten, wie die *Hf.* von 1251 bekundet, um sie seinerseits an Kulmer bzw. Thorer Einwohner verpachten oder verkaufen zu können²⁵⁰). Der Verkauf eines derartigen Rechtes war allgemein möglich; es konnte jedes vermögenswerte Recht verkauft werden, auch dann, wenn es erst durch konstitutive Übertragung für den Käufer begründet werden sollte²⁵¹).

Der Überfahrtslohn (*naulum*; *Fährschak*) muß bestimmte Sätze gehabt haben, denn 1251 verpflichtete sich der Orden, von den bisherigen nicht abzu-

241) *E. D. Schulze a. a. D.* S. 238.

242) *Röschke*, Quellen Nr. 48 S. 85. *Schoppe - Stenzel* S. 29, 165 und Nr. V. X. XII.

243) *Schwider*, Die Deutschen in Ungarn u. Siebenbürgen. 1882. S. 102. *R. F. Raindl*, Gesch. d. Deutschen in Ungarn S. 246 f., 251.

244) *Fr. Zimmermann-C. Werner*, UB z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen. Bd. I, Nr. 43. (= Quellen Nr. 76 S. 119 Mitte).

245) *Studien z. R. d. 3² R. G.* 50. 1930. S. 180—232.

246) *Vgl. G. Riisch*, Zur Gesch. des Fischereiregals im Deutschordensgebiete. Marburg. 1931. Dazu meine *Besprechg.* in dieser *Zschr.* 9. 1932. S. 164 f. Ferner oben S. 232. An. 9.

247) *E. Frh. von Rünßberg*, Fährrecht und Fährfreiheit. 3² *R. G.* 45. 1925. S. 144 ff.

248) *Riisch* S. 114.

249) *Vgl. E. Frh. von Nordeck zur Rabenau*, Das Recht der Fahren, mit bef. Verläßlichg. des *R. G. G.* Danzig. *Diff.* Leipzig 1910. S. 1 ff., 24 ff., 41. *Frh. v. Rünßberg a. a. D.* S. 153 f.

250) *Riisch* S. 115.

251) *D. v. Gierke*, *Deu. Privr.* Bd. III. 1917. S. 440 f.

weichen²⁵²). Ob in dem *naulum* auch ein Zoll einbegriffen war, wie man es oft findet²⁵³), läßt sich aus der *RH* nicht erkennen. Für die Winterzeit, wenn das Eis den Fährbetrieb besonders gefährdete, behielt sich der Orden vor, unter jeweiliger Beratung von Stadtrichtern und Ratleuten die Fährlöhne anderweit festzusetzen²⁵⁴).

Die regelmäßig bei Fahren vorkommende Verpflichtung, den Herrn und seine Leute frei überzuführen²⁵⁵), findet sich auch im Art. 5 der *RH*. 1233 ist sie weiter gefaßt als 1251; es läßt sich denken, daß aus der älteren Fassung mancherlei Zwist entstanden war.

In engem Zusammenhange mit dem Leiherecht des Art. 10 steht die außerordentlich wichtige Regelung der Erbfolge bei vom Orden verliehenen Liegenschaften. Diese Bestimmung ist ein der Landleihe eingefügter, besonders kennzeichnender Zusatz flämischen Ursprunges²⁵⁶). Für sie gilt natürlich dasselbe, was für die Leihe insgesamt als das Kennzeichen des Kulmer Rechtes gesagt ist²⁵⁷). Der Kreis der nachfolgeberechtigten Leiheträger ist für die zu flämischer Erbleihe verliehenen Güter sehr weitfassend bestimmt; die Erben männlichen und weiblichen Geschlechtes konnten in das Leiheverhältnis eintreten²⁵⁸). Eine derartige Regelung ist um so bemerkenswerter, weil zwar in den Städten schon im Mittelalter Söhne und Töchter in der Erbfolge gleichberechtigt waren, hinsichtlich der Güter auf dem Lande aber z. B. bis in die neueste Zeit die Söhne allein berechtigt oder doch bevorrechtigt waren²⁵⁹). Schon in der ersten zeitlich der *RH* folgenden Landverleihung, über die ein Zeugnis erhalten ist, findet sich die Erbfolgeregelung. Es heißt 1236 bei Verleihung des *Werders Quidin*²⁶⁰): „... suis heredibus utriusque sexus... jure perpetuo hereditarie possidenda.“ Im gleichen Sinne ist wohl auch zu verstehen: „contuliums... libere cum omni utilitate sibi et heredibus suis in perpetuum possidendos...“²⁶¹).

Das Erbrecht der weiblichen Nachkommen findet sich schon seit dem 12. Jhd. in Flandern²⁶²). Seine Verwendung in der *RH* entspricht dem flämischen Erbleiherecht. Auch bei den flämischen Siedlern in der deutschen Kolonisation galt die Bestimmung; ihnen ist ja die weite Verbreitung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Gleichstellung beerbter und unbeerbter Ehe und Halbteilung des Nachlasses zuzuschreiben²⁶³). In der Urkunde betr. Kolonisation des östlichen Hollerlandes von 1181 Januar 18 heißt es z. B.: „Post

252) v. Nordack a. a. D. S. 25.

253) Frh. v. Rünßberg a. a. D. S. 150, 165.

254) Risch S. 115. v. Nordack S. 25. Frh. v. Rünßberg S. 166.

255) Frh. v. Rünßberg S. 171.

256) Vanhoutte p. 139. Seine Bemerkung, das flämische Recht fände sich nur in späteren Quellen, stimmt nicht. Die *RH* hat V. nicht herangezogen.

257) S. oben S. 248.

258) Risch, S. 116, 117. Vgl. Vanhoutte p. 139/140.

259) Erinnert sei nur an Lehngüter und Fideikommiss. Im übrigen vgl. Hübner, *Deu. Privr.* 5 S. 770.

260) *Pomesf. UB Nr. 1.*

261) *Pomesf. UB Nr. 2 (1239).*

262) *Warnkönig a. a. D. Bd. III, 1 S. 96 f.*

263) Vgl. v. Brünneck a. a. D. S. 3. *Röschke, Wirtschafts-geschichte* S. 152. *Schröder v. Rünßberg* 7 S. 812.

mortem patris et matris soror et frater omnia equaliter parcentur.²⁶⁴). Ein anderes Beispiel bietet die Ansetzung von Flandern vor Hildesheim durch das dortige Moritzstift im Jahre 1196²⁶⁵). In Lübeck fand Halbteilung des ganzen Vermögens bei beerbter Ehe statt²⁶⁶). In den mecklenburgischen Städten Parchim und Plau diente 1225/26 das Lübecker Recht zum Vorbilde²⁶⁷). Sehr beachtlich ist eine entsprechende Bestimmung im ältesten deutschen Rechtsbuche, dem deutschsprachigen Mühlhäuser Reichsrechtsbuche, das auf der Grundlage fränkischen Landrechtes erwachsenes Recht enthält²⁶⁸).

3.

An verfahrensrechtlichen Vorschriften bietet die *RH* nur im Art. 8 die Regelung eines Teiles des Beweisrechts²⁶⁹). In Liegenschaftsstreitigkeiten konnte der Inhaber der Gewere dem Kläger, der ebensolche behauptete, durch Nachbarzeugnis entgegentreten und mit Zeugenmehrheit obsiegen²⁷⁰). Aber die Notwendigkeit einer Zeugenmehrheit ist in der *Hf.* freilich nichts gesagt. Ein derartiger Beweis durch Gemeindegossen war für länger dauernde Verhältnisse, etwa den Verlauf von Grenzen, schon in germanischer Zeit zulässig²⁷¹). Bei den Wendungen *questio de bonis* und *testimonium iuste possessionis* könnte man an römischrechtliche Vorbilder denken. Aber es handelt sich hier um die in deutschen Land- und Stadtrechten enthaltene Erlaubnis zum Inquisitionszeugenbeweis. Durch ihn sollte wohl das Verfahren vereinfacht und der noch statthafte Zweikampf als Beweismittel möglichst ausgeschaltet werden²⁷²). Bemerkenswert ist, daß die *RH* hier die Fortbildung eines Rechtsfaktes bietet, der sich in Stadtrechten des Gebietes nachweisen läßt, in dem die ostdeutsche Kolonisation des 12. Jhdts. ihren Anfang nahm. Wie S. Rietchel gezeigt hat, enthalten das Stadtrechtsprivileg Ottos IV. für Stade von 1209 und das Barbarossa-Privileg Bremens von 1186 — eine dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegte Fälschung — folgende Bestimmungen:

264) Quellen Nr. 1 f. Ausst.: Erzbisch. Siegfried v. Bremen.

265) Janicke, UB des Hochstifts Halberstadt. Bd. I Nr. 524: „Libertatem autem habent ipsi inhabitantes eadem areas iure Flandrensium relinquendi uxori et liberis et vendendi cuicumque...“ Vgl. E. D. Schulze a. a. D. S. 156.

266) W. Böttcher, Gesch. d. Verbreitung d. baltischen Rechts. Greifswald 1913. S. 26.

267) Meff. UBI Nr. 319: „Item equam partem habere debent filie cum filiis in omnibus bonis, tam feodis quam aliis, etsi non sint filii prestari debent filiabus bona patris. ... hereditas est per medium dividenda.“ Ebenso das. Nr. 337. 428.

268) Herb. Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch a. d. Anfang des 13. Jhdts. Weimar 1923. Kap. 17, 1 (S. 120 und 122): „Is daz ein man unde ein vrowi zusamini kumin sin an rechtir ewi, undi habin gut mit einandir - undi ochKindir - is daz got ubir su gubuitit unde daz su sterbin so erbit uri gut glich uf uri kint die su beidi gilazin habin; undi diz eini kint heit alsi gut recht an dem guti alsi diz andiri - iz sie wiebisnamu edir mannisnamu - beidi an eginu undi an erbi undi och an varndir habi - unde daz u an mi leini (dem Lehen) alsi min hi bisceidit.“ Vgl. hiermit besonders Übersetzungstext B. Art. 10, Risch S. 135. Ferner Herb. Meyer a. a. D. S. 71. Verf., Neue Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. Mühlh. Geschichtsblätter Bd. 30. 1931. S. 230, 234.

269) Risch S. 116, 117. — Wermbter a. a. D. S. 59.

270) Schröder-v. Künßberg 7 S. 848.

271) a. a. D. S. 92.

272) a. a. D. S. 848, 8551, 852.

§ 11. „Praeterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Stadensi sub wicbelethe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse prior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendae hereditatis, quam a l t e r ad auferendum, nisi forte dominus areae eam vendiderit in propria persona, vel certi nuntii sui ab eo commissa procuracione.“

„Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate B. sub wicbilithe, et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse prior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam actor ad auferendum... nisi forte dominus aree eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii sui ab eo commissa procuracione.“²⁷³⁾

Wer also in Stade oder Bremen ein Grundstück Jahr und Tag unangefochten zu Stadtrecht²⁷⁴⁾ besaß, war u. U. näher zum Beweise. Die Behauptung des Besitzes hatte in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit für sich, mit der man den Beweis auf die Überzeugung des Richters abstellen konnte²⁷⁵⁾. Nach der RH war die Rechtslage für den beklagten Grundbesitzer insofern günstiger, als die Beweismöglichkeit nicht an eine Frist gebunden war und die einschränkende Bestimmung „nisi forte etc.“ fehlte. In den obigen Privilegien ist wiederum ein Beweismittel nicht vorgeschrieben; die Urkunden, denen sie entstammen, haben ein Privileg Heinrichs des Löwen als Grundlage²⁷⁶⁾.

Eine Vorschrift aus dem *V o l l s t r e c k u n g s r e c h t* enthält Art. 19 §. 2 Halbf. II der RH. Den säumigen Grundzinsschuldern gegenüber wurde dem Orden (domus nostra) in Höhe der nicht geleisteten Zinsbeträge und der fällig gewordenen Verzugsbußen gestattet, „eius pignora sine omni contradictione accipi faciet et accepta habebit, donec ei satisfaciatur“²⁷⁷⁾. Die Fragen des Pfändungsrechts fanden im 13. Jhd. nur in sehr wenigen Fällen für ein ganzes Territorium einheitliche Regelung. Hauptächlich wurden für den Wirtschaftsverkehr der Städte Ordnungen des Vollstreckungsverfahrens erlassen. Die RH bietet ein ziemlich frühes Beispiel dafür²⁷⁸⁾.

Abweichend von der sonst nach deutschem Recht gerade bei Grundzinsen während des ganzen Mittelalters statthafter eigenmächtigen Pfändung²⁷⁹⁾ beanspruchte der Orden als Grundherr erst ein Pfändungsrecht, nachdem der Schuldner in einem exekutivischen richterlichen Gebotsverfahren nach dreifachem Fristablauf bußpflichtig geworden war²⁸⁰⁾. Ein weiteres Beispiel aus der 1. Hälfte des 13. Jhdts. konnte ich bisher nicht feststellen.

Die Pfändung umfaßte, wie das auch sonst bei Grundzinsen üblich war, das gesamte Vermögen der Schuldner²⁸¹⁾. Die RH bestimmt schließlich aus-

²⁷³⁾ H Z Bd. 102. 1909. S. 244 ff.

²⁷⁴⁾ Rietischel, Markt u. Stadt S. 184, besf. Am. 1; 188. Serb. Meyer, Freiheitsroland und Gottesfrieden S. 65.

²⁷⁵⁾ F. Stein-J. Jander, Grundr. des Zivilprozeßrechts³ S. 54 f.

²⁷⁶⁾ Rietischel, H Z 102 S. 247. Vgl. das. S. 249 eine ähnliche Bestimmung in den Privilegien für München und Innsbruck.

²⁷⁷⁾ Risch S. 122, 123.

²⁷⁸⁾ H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mial. Recht. Bd. I. S. 162 f.

²⁷⁹⁾ Planitz a. a. O. S. 159 f., 305 ff. Dort auch Beispiele aus Quellen.

²⁸⁰⁾ Planitz a. a. O. S. 131 ff., besf. S. 133, 134 Am. 79.

²⁸¹⁾ Planitz a. a. O. S. 311. Vgl. auch S. 501, 504.

drücklich die Wirkung der Pfändung dahingehend, daß die Pfandnahme bis zur Befriedigung dauern, also einen indirekten Erfüllungszwang darstellen, nicht aber dem Orden Nuzungsrechte an den Pfandgegenständen verschaffen soll. Auch dieser Rechtsatz ist alt und blieb das ganze Mittelalter hindurch in Geltung.

4.

Einen Teil der kirchenrechtlichen Bestimmungen der *RS*, die Kirchgründung und -ausstattung, hat W. v. Brünneck in einer besonderen Arbeit behandelt²⁸²). Neuerdings sind die Auffassungen v. B.'s z. T. in ihren Grundlagen erschüttert. Es ist eine eingehende Nachprüfung seiner Ergebnisse unter Heranziehung der Siedlungsgeschichte und der historischen Geographie gefordert²⁸³). Eine derartige umfassende Nachprüfung kann und soll hier nicht gegeben werden.

Die unmittelbar an die *RS* anknüpfenden Erörterungen v. Brünnecks gehen von einem festen Patronatsbegriff aus, ohne in genügender Weise die Rechtszustände der Zeit und insbesondere des ostdeutschen Kolonisationsgebietes zu berücksichtigen. Das „*ius patronatus*“ hat v. B. anscheinend die Möglichkeit nicht ins Auge fassen lassen, daß sich unter diesem Ausdrucke ältere in der Grundherrschaft und nicht in der Landesherrschaft wurzelnde Rechte verstehen lassen²⁸⁴). Über die Rechtsgrundlagen der ersten kirchlichen Ordnung in Preußen hatte v. Br. nur Johannes Voigt als Gewährsmann gewählt²⁸⁵). Es konnte ihm so das allgemeine Privileg des Papstes Honorius III. für den Orden unbekannt bleiben, das diesen von der Unterordnung unter die Bischöfe befreite und ihn außerhalb der ordentlichen Diözesanverbände stellte²⁸⁶). Nach diesem Privileg durfte der Orden u. a. überall Bethäuser und Begräbnisstätten, auf Odland auch Pfarrkirchen mit eigentümlicher Rechtsgewalt errichten.

Ubrigens war dem Orden schon vorher (1213) während seiner Kolonisationsstätigkeit im Burgenlande vom siebenbürgischen Bischof die Bestellung von Priestern an neugegründeten Kirchen gestattet²⁸⁷). Bald nach der Verleihung des allgemeinen Privilegs wurde dem Diözesanbischof die Ausübung seiner Amtsrechte im Gebiete des Ordens ausdrücklich verboten²⁸⁸). Freies Besetzungsrecht der Pfarrstellen wurde allen deutschen Kolonisten Ungarns etwa zur gleichen Zeit (1224) durch das sogen. *Andreanum* gewährt²⁸⁹); es bildete eine der Hauptvergünstigungen, die den deutschen Bürgern in Ungarn

²⁸²) *RS* Art. 7. Risch S. 116, 117. W. v. Br., Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen. Berlin 1902.

²⁸³) H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters. 3³ *RG.* Bd. XIII. 1924. S. 123 ff., 150 Am. 5.

²⁸⁴) H. F. Schmid a. a. D. S. 124 ff.

²⁸⁵) Patronat S. 5 Am. 2.

²⁸⁶) Perlbach, Statuten des Deutschen Ordens S. XLV Am. 1. Caspar, Hermann von Saksja S. 7, 65 Am. 29.

²⁸⁷) Teutsch-Firnhaber, UB z. Gesch. Siebenbürgens I S. 11 Nr. 13. Zimmermann-Berner a. a. D. Nr. 27 S. 15. Vgl. Pottshast, Reg. Pont. 5756. — F. Teutsch, Gesch. der Siebenbürger Sachsen Bd. I S. 23. Caspar a. a. D. S. 8, 66 Am. 33.

²⁸⁸) Pottshast 7115, 7116. Caspar a. a. D.

²⁸⁹) Zimmermann-Berner a. a. D. I Nr. 43. Schwider a. a. D. S. 411.

gewährt wurden²⁹⁰⁾. Der Orden dürfte sich also der Wichtigkeit einer Einflußnahme auf die Pfarrkirchen voll bewußt gewesen sein.

In Preußen hielt zunächst eine vielfach besprochene Urkunde das Ergebnis der dahin zielenden Bestrebungen des Ordens fest. Nachdem dieser durch die Kaiserurkunde von 1226 und die langwierigen Verhandlungen mit Herzog Konrad von Masowien die Grundlagen für seine Herrschaft erhalten hatte²⁹¹⁾, ließ er sich die ihm schon früher u. a. zuerkannten „ecclesias et eorum patronatum cum omni iure ac libertate“⁽²⁹²⁾ im Kulmer Lande durch den Bischof Christian 1231 sichern²⁹³⁾. Dem Orden wurde übertragen „totum, quod habuimus, videlicet de ecclesiis conferendis et decimarum proventibus . . .“⁽²⁹⁴⁾; er mag am Ende des Jahres 1233 nach dem Sieg an der Sorge und der Gefangennahme Christians die Zeit für günstig gehalten haben, um in der KH auf jenen Bestimmungen weiterzubauen²⁹⁵⁾.

Wenn der Orden die Kirchen in Kulm und Thorn mit Land ausstattete und dasselbe für den Fall zu tun versprach, „si aliquae parrochie in villis“²⁹⁶⁾ supradictorum civium fabricate fuerint“, dafür sich aber die Einsetzung geeigneter Priester vorbehielt, so ist das wohl so aufzufassen, als ob der Orden „aus seinem Eigentum neben den schlechten Eigentumsbefugnissen . . . auch noch . . . kirchliche Leitungsbefugnisse herleitete“, daß er also aus seiner Eigenschaft als Grundherr Herrschaftsrechte an den Kirchen herleitete²⁹⁷⁾. Es geht daher nicht an, die Änderung der dos der Kulmer Kirche in der KH von 1251 ohne Hinzuziehung des Bischofs für einen Ausfluß „des in der Landes-herrschaft gegründeten oder daraus abgeleiteten Patronatsrechts“ zu halten²⁹⁸⁾.

In der Kirchenpolitik des Ordens dürfte ein Gegensatz z. B. zu der Heinrichs des Löwen bestehen. Dieser verließ abweichend vom Eigenkirchengedanken, der sich im Kolonialgebiet nachweislich lange behauptet hat, einigen seiner Städte freie Pfarrerrwahl²⁹⁹⁾. Jener war dagegen bemüht, durch Bewidmung der Kirchen mit Land der Pfarrereinsetzung durch ihn einen Rechtsgrund zu geben.

Über die Ausstattung der Kirchen im einzelnen lassen sich gut Vergleiche mit der im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz anstellen. Im Erzstift selbst, im Mansfeldischen und in der Diözese Brandenburg findet sich

²⁹⁰⁾ Schwicker a. a. D. S. 102. Raindl a. a. D. S. 234.

²⁹¹⁾ Statt aller Caspar a. a. D. S. 12 ff. mit Am. 52 ff. Stengel, Regnum und Imperium S. 17 f. mit Am. 27—31

²⁹²⁾ Urk. des Ploker Bischofs und Kapitels von 1230 März 17. Pr. UB I, 1 Nr. 77.

²⁹³⁾ Reh, Altpr. Mskr. 31 S. 367. Seraphim a. a. D. S. 68. Darauf, daß der Orden durch eine Parallelurkunde Christians 1/3 von Preußen mit Ausnahme der bischöflichen Rechte erhielt, braucht hier nicht eingegangen zu werden; UB I, 1 Nr. 83. Vgl. auch Pinski a. a. D. S. 72 f.

²⁹⁴⁾ Preuß. UB I, 1 Nr. 82. Seraphim a. a. D. Caspar a. a. D. S. 30 mit Am. 117, 118.

²⁹⁵⁾ Seraphim a. a. D. S. 69, 70. Caspar a. a. D. S. 31. Vielleicht kann man hinzufügen: im Bewußtsein des Besitzes der umfassenden Bestätigungsurkunde des Herzogs Kasimir von 1233 Januar 6, Pr. UB I, 1 Nr. 94.

²⁹⁶⁾ Die Behauptung Plehns, Brand.-Preuß. Forschungen 17 S. 50, in der Hf. sei von Dörfern noch nicht die Rede, sondern von Gütern, ist also nicht zutreffend.

²⁹⁷⁾ Weerminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mia. 2. Aufl. 1913. S. 24. Ein Obereigentum des Ordens am in der KH umrissenen Gebiet läßt sich nicht bezweifeln; der Art. 18 bringt es unmissverständlich zum Ausdruck. S. oben S. 250.

²⁹⁸⁾ v. Brünneck, Patronat S. 24 f. — Ebensovienig, möchte ich vorerst annehmen, ist die Seranziehung zeitlich so viel späterer Belege angängig, wie sie durch v. Brünneck a. a. D. S. 25 geschehen ist.

²⁹⁹⁾ Rietschel, H Z 102 S. 260 ff. Draeger, Hanf. Gbl. 19. 1913. S. 24 f.

gewöhnlich der in Thorn und 1251 auch für Kulm gewählte Satz von 4 Hufen, wobei die Stadtpfarrten z. T. reicher bedacht sind³⁰⁰). Ein besonders bedeutungsvolles Vergleichsstück ist die Ramenzer Neugründungsurkunde von 1225. Bernhard von Ramenz, einer der Zeugen der KH von 1233, gab der Kirche seiner Stadt 4 Hufen Widemgut, dazu u. a. 20 rodefähige Hufen. Wie in Ramenz, dürfte auch in Kulm und Thorn der Zweck der Ausstattung mit (weiteren) rodefähigen Hufen der gewesen sein, zur Kolonisation anzureizen, als deren Lohn die Einkünfte eines pfarreigenen Dorfes winken konnten³⁰¹).

Nicht minder wichtig als die vorige ist die Vorschrift über die Zehntleistung. Gerade die Zehntfrage ist aber am besten zu erörtern, wenn man möglichst die gesamten nach der KH liegenden Quellen mit berücksichtigt. Dazu ist hier nicht der Ort. —

*

Abschließend kann man sagen, daß schon dieser Versuch lehrt, daß sich unmittelbare und wörtliche Entlehnungen von Rechtsätzen der KH kaum werden nachweisen lassen. Immerhin ließen sich einige Gemeinsamkeiten mit mitteldeutschem Recht und manche ähnliche Züge im Recht der ostdeutschen Kolonisation erkennen. Die KH enthält keine völligen rechtlichen Neuschöpfungen, jedoch zeigt sie in Formung und Vollständigkeit der Rechtssetzung gewisse Ursprünglichkeit und bemerkenswerte Eigenartigkeit. Ein großer Teil des in ihr enthaltenen Rechtsgutes lag sozusagen in der Luft und entsprach immer wieder gewählten Vorbildern. Es ist zu hoffen, daß weitere Arbeit in der eingeschlagenen Richtung zu greifbareren Ergebnissen auch für die Rechtsgebiete führt, deren Betrachtung in diesen Studien aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich war.

Als Ganzes gesehen muß noch eins gesagt werden: die KH ist kerndeutsches Geistesgut. Das vermögen auch gewisse geflüchtete 700-Jahrfeiern nicht zu ändern, die im Grunde nichts anderem gelten, als 700jähriger deutscher Kulturarbeit.

³⁰⁰) Art. 7. Riich S. 116, 117. S. F. Schmid a. a. D. S. 27, 49, 212. In einem Teil der später, durchweg im 14. Jhd. gegründeten Städte Preußens hatten die Pfarrer 4 Hufen. Wermbitz a. a. D. S. 62.

³⁰¹) S. F. Schmid a. a. D. S. 142. Vgl. Krollmann, *Zschr. d. Wpr. GB.* 54. S. 11 f. — Vielleicht ist auch die Größe der zu gründenden Dörfer, für deren Kirchen der Orden die Ausstattung im Art. 7 versprach, unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Das Lübische Recht in Memel.

Von Arthur Methner.

I. Allgemeines.

Wir feiern in diesem Jahre die 700jährige Wiederkehr des Tages, an dem Hermann von Salza und Hermann Balk in einer bewundernswerten staatsmännischen Voraussicht die Kulmer Handfeste erließen, die — zunächst nur für die Städte Kulm und Thorn bestimmt — zum Staatsgrundgesetz des ganzen Preußenlandes werden sollte. Gegenüber der gewaltigen Ausdehnung ihres Geltungsbereichs, sogar über die Grenzen des Ordenslandes hinaus, und ihrer Bedeutung für die Entwicklung der neuen staatlichen Gründung tritt die zweite Rechtsquelle, die im Ordenslande stellenweise zur Geltung kam, das Lübische Recht, auf den ersten Blick stark zurück. Hat es doch, soweit sicher feststeht, nur in den Seestädten, und in einigen bloß vorübergehend, Fuß gefaßt und sich dauernd nur in Elbing, Braunsberg und Frauenburg durchsetzen können. Wie aber der Anteil Lübecks an der ganzen Schöpfung des Ordensstaates keineswegs gering zu bewerten ist und heut bereits mehr anerkannt wird als früher¹⁾, so haben wir auch allen Anlaß, dem Lübischen Recht in seiner Eigenschaft als einem der Rechte des Ordensstaates stärkere Beachtung zu schenken, als es bisher geschehen ist. Dazu nötigst vor allem folgende Betrachtung. Die Kulmer Handfeste enthält, wie Risch²⁾ mit Recht betont, überwiegend Vorschriften des öffentlichen Rechts und beschränkt sich — auch darin einem modernen Staatsgrundgesetz nicht unähnlich — vielfach auf eine programmatische Behandlung bestimmter Rechtsgebiete. Für Einzelfragen, insbesondere privatrechtlicher Natur, ist sie wenig ergiebig. Sie verweist auf die Anwendung des Magdeburgischen Rechts und flämischen Erbrechts neben den nicht praktisch gewordenen bergrechtlichen Bestimmungen. Welche Erkenntnisquelle stand aber für das damalige Magdeburgische Recht zur Verfügung? Hier stoßen wir auf ein gewisses Vacuum. Erst seit 1394 erscheint im Ordenslande, ohne daß wir über die Zusammenhänge näher unterrichtet wären, eine in 5 Bücher gegliederte systematisch geordnete Rechtsaufzeichnung, die im wesentlichen dem Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffengericht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts entstammt³⁾ und gewöhnlich als „der alte Kulm“ bezeichnet wird. Diese Rechtsquelle ist so wenig den Zuständen des Ordenslandes angepaßt, daß sie nicht einmal die überaus wesentliche Vorschrift der Kulmischen Handfeste über die flämische Erbgerichtsbarkeit aufgenommen hat,

1) Krollmann, Lübecks Bedeutung für die Eroberung Preußens in der Festschrift für Bezzenberger (1921) S. 97 ff., ferner: Politische Geschichte des deutschen Ordens in Preußen (1932) S. 8 f.; Caspar, Hermann von Salza (1924) S. 43.

2) Guido Risch, Die Kulmer Handfeste (Deutschrechtliche Forschungen, Heft 1) (1931) S. 45.

3) Paul Laband, Das Magdeburg-Breslauer Systematische Schöffengericht (1863), Vorwort und Einleitung S. VI, XXIV, XXIX u. a.

obwohl an deren dauernder Weitergeltung im Ordenslande nicht der geringste Zweifel besteht; die Veränderung der Eingangsworte „Do man meydeburg besaczte“ in „Do man den Colmen besatzte“ und ähnlicher Stellen ist eine reine Außerlichkeit, die über den Charakter der Rezeption einer fremden Rechtsquelle nicht hinwegtäuschen kann. Sie mag dadurch erklärlich sein, daß — wie ich an anderer Stelle darzulegen gedenke — von Anfang an eine weitgehende Übereinstimmung des in Schlessien geltenden Rechts mit dem des Ordenslandes bestanden haben dürfte. Doch fehlt es bisher an einem sicheren Nachweis dafür, daß die in Schlessien geltenden Magdeburger Rechtsquellen des 13. Jahrhunderts — die Weistümer von 1261 und 1295 für Breslau oder etwa das in seiner Datierung viel umstrittene Halle-Neumarkter Stadtrecht⁴⁾ — schon vor dem alten Kulm auch im Ordensland zur Geltung gekommen wären. Mangels eines geschriebenen Magdeburger Rechtes bleibt man dann auf die Annahme eines die kulmische Handfeste ergänzenden Gewohnheitsrechtes angewiesen⁵⁾.

Ganz anders das Lübishe Recht. Aus Privilegien erwachsen, wie entsprechend auch das Magdeburger Recht, hat es doch schon in verhältnismäßig früher Zeit unter Berücksichtigung weiter auch privatrechtlicher Rechtsgebiete eine gesetzesähnliche Form angenommen, die es der Stadt Lübeck ermöglichte, einer ganzen Anzahl der die Annahme ihres Rechts begehrenden Städte einen fertigen Gesetzeskodex zu übergeben. Solche Rechtsbewilligungen unter Übersendung einer Aufzeichnung sind uns bekannt von Riel 1232, Oldenburg (Holstein) 1235, Elbing 1240, Sondern 1243, Memel 1254, Reval 1257, Dirschau 1262, Danzig 1263, nochmals Elbing um 1270; es mag noch weitere Fälle geben, die uns nicht oder nicht mit Sicherheit mehr bekannt sind. Nur einzelne dieser Aufzeichnungen sind uns im Original oder in Abschriften erhalten. Die Frage, in welcher Reihenfolge die Fortentwicklung der einzelnen Handschriften des Lübischen Rechts vor sich gegangen ist, hat immer wieder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gereizt. Bekanntlich hat Sach vor fast 100 Jahren in seinem Werke „Das alte Lübishe Recht“ (1839) den ihm bekannten Handschriften eine so sorgfältige Behandlung gewidmet und einige der Texte durch eine peinlich genaue Wiedergabe unter Vergleichung mit anderen der Allgemeinheit zugänglich gemacht, daß jedes Studium des Lübischen Rechts immer von diesem Werke seinen Ausgang nehmen muß. Und doch leidet gerade dieses sonst so hervorragende Werk an dem schweren Mangel, daß es die Entstehungszeit der einzelnen Handschriften ganz falsch beurteilt und deshalb bei den wiedergegebenen Texten eine Auswahl trifft, die bei richtiger Bewertung der Entstehungszeit wahrscheinlich durchaus anders ausgefallen sein würde. Es ist Frensdorffs großes Verdienst, in seiner Schrift „Das Lübishe Recht nach seinen ältesten Formen“ (1872) mit guten Begründungen eine Entwicklungsgeschichte der vorhandenen Handschriften aufgezeigt zu haben, die auch heute noch allgemein als zutreffend angesehen wird. Für Frensdorffs Feststellungen spielten die unmittelbar vorher erschienenen Untersuchungen

⁴⁾ vgl. jetzt die neueste Bearbeitung von Sandow (4. Heft der Deutschrechtlichen Forschungen — 1932), die auch die gesamte ältere Literatur zusammenstellt.

⁵⁾ Ritsch — vgl. oben Anm. 2 — S. 44 ff.

Soeppens im 2. Heft seiner „Elbinger Antiquitäten“ (1872) — Nr. 5: Das Lübische Recht — eine sehr bedeutsame Rolle, und man kann sagen, daß gerade von dieser Seite der Elbinger Handschriften her erst das richtige Verständnis für die Entwicklung der deutschen Formen des Lübischen Rechts möglich wurde. Diese deutschen Formen beginnen, wie Frensdorff gegenüber den irrigen Anschauungen Sachs festgestellt hat, keinesfalls vor 1260, höchstwahrscheinlich erst nach der letzten uns bekannten lateinischen Form von 1263.

Die geschichtliche Entwicklung der lateinischen Formen des Lübischen Rechts ist nach Frensdorff die folgende:

1. Das Lübische Fragment. Er setzt es in die Zeit um 1227, wie auch schon die Ausgabe im Urkundenbuch der Stadt Lübeck⁶⁾ als Entstehungszeit die Jahre 1220—26 angibt⁷⁾.
2. Eine Breslauer, zwei Krakauer und eine Wiener Handschrift, deren Bedeutung für die Fortentwicklung des Lüb. R. noch nicht genügend geklärt ist, werden von Frensdorff⁸⁾ als nächstälteste Form angesehen, ohne daß er sie genauer datieren kann als zwischen 1227 und 1243.
3. Der verlorene Codex des Lüb. R. für Elbing, von dem uns aus einer späteren Anfrage der Elbinger in Lübeck nur wenige Artikel erhalten sind, wird von Frensdorff übereinstimmend mit Soeppen entsprechend der lateinischen Vorrede des späteren deutschen Codex für 1240 angenommen⁹⁾.
4. Der von Westphalen¹⁰⁾ abgedruckte Codex, der in 3 Handschriften übereinstimmend lauten soll, nämlich von 1232 für Riel, von 1235 für Oldenburg und 1243 für Tondern, wird bei dem Verlust der ersten beiden Handschriften und gewissen von Frensdorff hervorgehobenen Unwahrscheinlichkeiten der Datierung nur in der letzten erhaltenen Form für Tondern von 1243 als nächste Entwicklungsstufe anerkannt¹¹⁾.
5. Der bei v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts, Bd. I (1844) unter IA abgedruckte Codex für Reval von 1257, der nach v. Bunges Darlegungen eine Lübische Originalhandschrift darstellen soll.
6. Der in Göttingen befindliche, für Danzig bestimmt gewesene Originalcodex des Lüb. R. von 1263, der bei Sachs in der irrigen Annahme, es sei die älteste Form, als Codex I gedruckt ist¹²⁾.

Es muß außerordentlich befremden, daß Frensdorff in seiner sorgfältig begründeten Darstellung dieser Entwicklung mit keinem Worte des lateinischen Lüb. R. für Memel von 1254 gedenkt. Schon Steffenhagen¹³⁾ weist darauf hin, daß Frensdorff diese zwar im Original verlorene, aber in einer

6) Bd. I Nr. 32.

7) Rbrig, Hanfsche Beiträge (1928) S. 16 nimmt an, daß es vor 1225 anzusehen ist.

8) S. 8 ff., 43.

9) S. 66.

10) v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum Tom. III (1743) Sp. 619 ff.

11) S. 10 ff.

12) S. 185 ff. Aber den Dirschauener Codex von 1262 (Frensdorff S. 68; Goedke, Geschichte der Stadt Conis, 1724 geschrieben, S. 67) ist zu wenig bekannt, als daß er hier zu berücksichtigen wäre.

13) Deutsche Rechtsquellen in Preußen (1875) S. 234.

guten Abschrift aus dem 15. Jahrhundert erhaltene Rezension nicht berücksichtigt hat. Das ist um so auffallender, als von dem Memeler Codex, wenn auch nicht von der erhaltenen Abschrift, bereits bei Sach¹⁴⁾ die Rede ist, auch Frensdorff selbst nach einer Notiz unter dem Abdruck der Vorrede des Memeler Codex im Preussischen Urkundenbuch¹⁵⁾ sich selbst mit ihm beschäftigt haben muß, und schon viel früher Voigt sowohl in der Geschichte Preußens¹⁶⁾ als auch in der „Übersichtlichen Darstellung der Rechtsverfassung Preußens“ (1834)¹⁷⁾ genauere Mitteilungen über dieses Lübisches Recht für Memel, insbesondere die vom Orden gemachten Zusätze, gebracht hat.

Memel ist im Jahre 1252 vom Deutschen Orden und vom Bischof Heinrich von Kurland zunächst als Burg und unmittelbar im Anschluß daran planmäßig als Stadt gegründet. Aber die Frage, welches Recht die Stadt erhalten sollte, müssen zunächst gewisse Zweifel bestanden haben, denn sowohl Dortmund wie Lübeck wurden um Rechtsmitteilungen ersucht, die auch von beiden Städten überfandt wurden, von Lübeck 1254, von Dortmund 1255. Ob die frühere Übersendung des Lübisches Rechts oder andere Gründe maßgebend gewesen sind, ist nicht bekannt, jedenfalls wurde das Lübische, nicht das Dortmunder Recht nach Memel übernommen, wie es auch nicht zur Annahme des ursprünglich geplanten Namens der Stadt Neu-Dortmund (Nova Tremonia) gekommen ist. Daß die ausdrückliche Bewidmung mit Lübischem Recht erst 1257 ausgesprochen worden wäre, nimmt Sembriski¹⁸⁾ an, ohne dafür eine Quelle anzugeben. Memel hat viel durch Brände gelitten und dabei seine Urkundenbestände zum allergrößten Teile eingebüßt, wenn auch Sembriski mit Genugtuung feststellen kann, daß nicht alles untergegangen sei¹⁹⁾. Verloren ist aber leider die Originalhandschrift des Lübisches Rechts von 1254. Wir müssen es deshalb mit um so größerer Freude begrüßen, daß wenigstens eine Abschrift davon auf uns gekommen ist; denn wenn wir in der Einschätzung der vermutlichen Entstehungszeiten der einzelnen Redaktionen des Lüb. Rechts der oben an der Hand von Frensdorff gegebenen Zusammenstellung folgen, so ist das Lübische Recht für Memel zwischen Nr. 4 und 5 einzureihen und stellt damit die älteste Form des uns erhaltenen Lübisches Rechts im Ordenslande dar.

Diese uns erhaltene Abschrift befindet sich in einem Folianten des Königsberger Staatsarchivs, der die Bezeichnung trägt: „Alte Babsliche Privilegia“ und die Nummer 270 (an anderer Stelle A 19). Der Band ist in Holzdeckel mit Lederüberzug gebunden und enthält eine Papierhandschrift von 235 Blatt, 28½ cm hoch und 21½ cm breit. Sie wird von Steffenhagen im Catalogus I unter Nr. CLXVII beschrieben und hier wie in den „Deutschen Rechtsquellen in Preußen“ (S. 25, Nr. 86 der Handschriften) dem 15. Jahrhundert zugerechnet. An der Richtigkeit dieser Datierung kann nach der Art

¹⁴⁾ S. 8, 116.

¹⁵⁾ Bd I, 1. Hälfte Nr. 291. Die hier angeführte Stelle (Nachrichten vom Hanfschen Geschichtsverein, 3. Stück — 1873 — S. XXXIV f.) konnte ich erst nachträglich einsehen. Frensdorff berichtet dort nur kurz über die hier behandelte Handschrift und führt von den Zusatzartikeln nur 2 an, ohne auf ihre Bedeutung näher einzugehen.

¹⁶⁾ Bd III S. 73 f.; VI S. 615 f.

¹⁷⁾ S. 58 ff.

¹⁸⁾ Sembriski, Geschichte der Rgl. preuß. See- und Handelsstadt Memel, 2. Aufl. (1926) S. 27.

¹⁹⁾ S. VI der Einleitung.

der Schrift wie nach dem Inhalt der meisten darin abgeschriebenen Urkunden kein Zweifel bestehen. Der Band enthält, worauf die Aufschrift schon hinweist, zunächst die Abschrift einer großen Zahl päpstlicher Urkunden (bis Bl. 114a), ferner eine große Zahl samländischer, ermländischer u. a. Synodalstatuten aus der Zeit zwischen 1425 und 1450, mit denen sich Jacobson in der „Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staates“²⁰⁾ bereits sehr eingehend beschäftigt hat. Dazwischen finden sich auch Gesetze und Anordnungen der Hochmeister (z. B. Bl. 134, 140b), der Friedensvertrag zwischen Polen und dem Deutschen Orden von 1435 (Bl. 235), die wirtschaftsgeschichtlich sehr bedeutsame Landordnung des Vogtes Eberhard von Wesentau für den ermländischen Bauernstand²¹⁾ (Bl. 117), eine unbekannte Stadtwillfür (Bl. 114b), das Schiedsurteil über den Streit zwischen Pfarrer Petrus und dem Rat von Elbing um die Elbinger Pfarrkirche von 1364 (Bl. 200) und vieles andere. Hinter diesem zuletzt genannten Schiedsurteil folgt von Bl. 202b—208 die hier zu behandelnde Abschrift des Lübischen Rechts für Memel.

Wenngleich die Schrift dieses Folianten nicht überall gleich erscheint, zumal die Aufzeichnungen nicht hintereinander, sondern in jahrelanger Sammelarbeit erfolgt sein mögen, so lassen sie doch die Annahme der Herkunft von ein und demselben Autor gerechtfertigt erscheinen, der bald mit größerer, bald mit geringerer Sorgfalt arbeitete. Darüber hinaus glaube ich bei Vergleichung der Handschrift mit einer Reihe anderer, die unzweifelhaft von Conrad Bitschin herrühren, so viele Eigentümlichkeiten seiner Handschrift und seiner Ornamentik in diesem Folianten wiederzufinden, daß ich stark dazu neige, auch diesen Band seiner regen Sammelarbeit zuzuschreiben²¹⁾. Es ist natürlich für jene Zeit mit einem gewissen allgemeinen Stil der Handschriften und der Übernahme von Schreibgewohnheiten durch andere zu rechnen, so daß sich mangels besonderer aus dem Inhalt sich ergebender Anhaltspunkte die Autorschaft nicht mit Sicherheit feststellen läßt. Immerhin läßt sich für die Annahme, daß der Foliant von Bitschin herrührt, noch anführen, daß ihn als früheren Stadtschreiber geistlichen Standes, der später die Tätigkeit eines päpstlichen Succollectors ausübte, ein ganz besonderes Interesse zur Beschäftigung mit Angelegenheiten des kirchlichen und weltlichen Rechts führte. Er ist es, dem wir die einzige Abschrift der Kulmer Handfeste in ihrer ursprünglichen Form zu danken haben²²⁾, wahrscheinlich auch der „landläufigen Kulmischen Rechte“ und wichtiger Aufzeichnungen zum Danziger Seerecht. Es wäre nicht wunderbar, wenn er — ein hervorragender Geist jener Zeit — mit sicherem Blick für den Wert alter Urkunden uns auch das älteste noch erreichbare Lübische Recht des Ordenslandes erhalten hätte. Zeitlich ist seine Urheberschaft auch durchaus denkbar. Nach seiner Stadtschreibertätigkeit in Danzig und Culm scheint er sich später in seiner Tätigkeit als succollector camere apostolice an verschiedenen Orten aufgehalten zu haben; wir begegnen ihm 1454 in Thorn, und in seinem persönlichen Schreiben aus dem seiner Lage nach nicht festgestellten Lügnow vom

²⁰⁾ Bd 1 (1837) S. 48, 76, 83, 84, 96, 108, 120 ff., 136 f., 139 f., 145 jeweils in den Anmerkungen.

²¹⁾ Gedr. u. a. Cod. dipl. Warm. Bd IV Nr. 571.

²¹⁾ vgl. meinen Aufsatz 3WZ. 69 S. 71 ff. über Bitschins sonstige literarische Tätigkeit.

²²⁾ Rijsch, Die Kulmer Handfeste S. 94 ff.

18. 3. 1464 bezeichnet er sich als „etzwenniger Pfarrer zu Resemburg und czur Swetze“ (Riesenburg und Schwetz)²³⁾. Es liegt also durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß die Aufzeichnungen in dem Bande „Alte Babilische Privilegia“ nach 1450 entstanden sind und eine stärkere Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Angelegenheiten sein Interesse auf die in dem Bande behandelten Materien gerichtet hat.

Das Lübische Recht für Memel, wie es uns in der Abschrift vorliegt, zerfällt in folgende Bestandteile:

1. Die Vorrede.
2. Der Text des Lübischen Rechts in 88 Artikeln.
3. Das Schlußwort.
4. 18 Zusatzartikel.

1. Die Vorrede.

Sie unterscheidet sich nicht wesentlich von ähnlichen Vorreden, wie sie etwa dem Codex für Tondern und Reval vorangehen, abgesehen davon, daß hier der livländische Landmeister und die Brüder des deutschen Ordens als diejenigen bezeichnet werden, auf deren Bitte und denen zu Ehren die Übertragung des Lübischen Rechtes auf die Stadt Memelenborg erfolgt.

Die Vorrede ist mehrfach schon gedruckt, so bei Voigt, Rechtsverfassung S. 59 Anm. 123, Preussisches Urkundenbuch Bd. I, 1. Hälfte Nr. 291 und in einer deutschen Übersetzung als Vorrede der bei Hach als Codex III gedruckten Handschrift der Göttinger Bibliothek, die in der Einleitung bei Hach S. 116 näher beschrieben ist. Dort ist auch darauf hingewiesen, daß dieselbe verdeutschte Vorrede für Memel dem sog. Segeberger Codex vorangeht^{23a)}. Zoepfen a. a. O. S. 168 weist mit Recht darauf hin, daß die Überweisungsurkunden, auf die man sich zunächst bei der Datierung zu verlassen pflegt, vielleicht der schlechteste Führer sind, weil sie oft, wie z. B. im Elbinger Falle, späteren Urkunden vorangestellt werden oder irgendwie mit Handschriften in Verbindung gekommen sind, zu denen sie nicht gehören. So scheint es bei dem Göttinger Codex (Hach Cod. III) der Fall zu sein, denn es fehlt jeder Anhalt dafür, daß Memel etwa später noch einen deutschen Codex des Lübischen Rechts erhalten hätte. Die von Hach in der Einleitung^{23b)} geäußerte Vermutung, es könnte wenigstens der erste Teil des Codex III seiner wahren Grundlage nach den Text enthalten, mit dem Memel 1254 bewidmet wurde, kann gegenüber dem lateinischen Text für Memel, den Hach ja noch nicht kannte, keinesfalls aufrecht erhalten werden. Der deutsche Text des Göttinger Codex hat mit ihm keine Berührungspunkte. Trotzdem Hach über die Datierung dieses Göttinger Codex mit der verdeutschten Memeler Vorrede sich deutlich dahin ausgesprochen hatte, daß er frühestens 1370, wahrscheinlich aber erst im 15. Jahrhundert verfaßt sei²⁴⁾, hat diese Vorrede doch, vielleicht in Verbindung mit der vorher erwähnten irrigen Vermutung Hachs, den englischen Seerechtswissenschaftler

²³⁾ 3MG. 69 S. 80.

^{23a)} Aus welchem Codex der Abdruck der verdeutschten Vorrede in dem Buch von Johannes Eibbrand, Urbis Lubecae . . Jura publica (1611) S. 107 stammt, ist dort nicht ersichtlich.

^{23b)} S. 116.

²⁴⁾ S. 118 f.

Travers Swiſß zu einem ſchweren Irrtum über den ſeerechtlichen Inhalt des Memeler Codex verführt. In dem von ihm 1876 herausgegebenen Band IV des „Black Book of the Admiralty“, das ſich im übrigen durch ſehr gute Abdrücke von Seerechſtstexten und wertvolle Erörterungen zur Geſchichte des Seerechtes auszeichnet, druckt er unter der Bezeichnung „Codex Livonicus“ S. 285—299 die verdeutſchte Vorrede des Memeler Codex und diejenigen 14 Artikel des Göttinger Codex (Hachs Cod. III), die ſich auf Seerecht beziehen, in der Annahme ab, daß dieſe lübiſchen ſeerechtlichen Vorſchriften ſchon mit dem für Memel beſtimmten Codex im Ordenslande ſeit 1254 Geltung erlangt hätten. Alles, was er darüber S. LX ff., CXLIII f. und in den Anm. zu S. 286 ff. ausführt, iſt durch dieſen Irrtum beeinflusst. Tatſächlich enthält der Memeler Codex von 1254 ebenſowenig wie der Danziger von 1263 irgendwie erhebliche ſeerechtliche Vorſchriften, wie bei der Behandlung des Textes noch zu erwähnen ſein wird; vielmehr begegnen ſolche erſt ſeit dem deutſchen Elbinger Codex aus der Zeit um 1270, wenn auch lange noch nicht in dem Umfange, wie in dem ſpäteren Göttinger Codex.

2. Der Text des Lübiſchen Rechts.

Der Vorrede folgt in Abſätzen mit roten nicht eben kunſtvollen Initialen und mit roten Handschriften der Artikel der Text des Lübiſchen Rechts. Ein Benutzer der Handschrift hat in neuerer Zeit Ziffern hinzugefügt; es ſind 88 Artikel. Zum Vergleiche ſei auf die bei Frensdorff²⁵⁾ feſtgeſtellten Ziffern der anderen lateiniſchen Codices hingewieſen; das lübiſche Fragment enthält 50, der Breslauer Codex 86, der bei Weſtphalen gedruckte Sondernſche Codex 90, der Revaler bei Bunge 103, der Danziger bei Hach 100. Ob die Ueberschriften der einzelnen Artikel ſchon dem Originalcodex entnommen ſind oder von dem Verfertiſger der Abſchrift herrühren, entzieht ſich der Beurteilung; ſie ſtimmen in den verſchiedenen Codices ſelten ganz überein, ſo daß ſich erhebliche Schlüſſe aus ihnen nicht ziehen laſſen; ſie ſind deſhalb unten bei Vergleichung des Textes der einzelnen Artikel außer Betracht geſaſſen.

In der Anordnung der Artikel ebenſo wie in ihrer Textgeſtaltung beſtehen ſehr weitgehende Übereiſtimmungen zwiſchen dem Memeler Text und den ihm zeitlich nach vorwärts und rückwärts am nächſten ſtehenden Texten des Sondernſchen Codex bei Weſtphalen, des Revaler Codex bei Bunge und des Danziger Codex bei Hach. Dieſe 3 Codices ſind daher bei dem unten gegebenen Textabdruck zum Vergleiche herangezogen. Es bezeichnet:

M den Memeler Codex,

W den bei v. Weſtphalen, Monumenta inedita Tom. III Sp. 619 ff. gedruckten Text des Sondernſchen Codex.

B den bei v. Bunge, Die Quellen des Revaler Stadtrechts Bd. I (Dorpat 1844) unter IA (S. 1 ff.) gedruckten Lateiniſchen Codex für Reval.

H den bei Hach, Das alte Lübiſche Recht (Lübeck 1839) S. 183 ff. als Codex I gedruckten lateiniſchen Codex des Lübiſchen Rechts für Danzig.

²⁵⁾ S. 20.

Was die Zählung der Artikel anlangt, so ist eine solche bei B und H vorhanden, fehlt aber bei W und mußte daher nachgeholt werden. Da der Sonderscher Codex vor dem eigentlichen Text des Lübisches Rechts noch in 14 Artikeln die sog. Zollrolle enthält, die den andern Codices bereits fehlt, so gibt es ein schiefes Bild beim Vergleichen der Zahlen, wenn Sach diese 14 Artikel der Zollrolle mitzählt. Ich habe die Zählung erst dort begonnen, wo das eigentliche Lübische Recht anfängt; es tritt dadurch die verhältnismäßig geringe Abweichung der 4 Texte in der unten gegebenen Vergleichungstafel deutlicher zutage²⁰⁾.

Trotz weitgehender Abereinstimmungen des Memeler Textes mit den 3 zum Vergleich herangezogenen, ganz besonders mit H, hielt ich doch einen Textabdruck für zweckmäßig, einmal, weil die Abweichungen ohne einen solchen nur schlecht dargestellt werden können, dann aber vor allem, weil die bisher gedruckten Texte des Lübisches Rechts zumeist aus dem Buchhandel längst verschwunden sind.

Zunächst gebe ich ziffernmäßig eine Übersicht der einander entsprechenden Artikel der 4 Codices.

M	W	B	H
1	2	2	2
2	3	3	3
3	4	4	4
4	5	5	5
5	6	6	6
6	1	1	1
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	noch 13	14	14
15	14	15	15
16	15	16	16
17	16	17	17
18	17	18	18
19	18	19	19
20	19	20	20
21	20	21	21
22	21	22	22
23	22	23	23
24	23	24	24
25	24	25	25
26	25	26	26
27	27	28	28
28	26	27	27
29	28	29	29

²⁰⁾ Wo bei Sach, Bunge und Frensdorff Artikel aus dem Westphalenschen Druck citiert werden, muß man von der dortigen Zahl 14 abziehen, um die hier gegebene Zahl zu erhalten.

M	W	B	H
30	29	30	— (121, nach W gedr.)
31	30	31	— (122, — — —)
32	32	32	30
33	33	33	32
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	nach 37	39
39	39	38	40
40	40	39	41
41	41	nach 39	42
42	42	40	43
43	43	41	44
44	44	42	45
45	45,46	43	46,47
46	47	44	48
47	48	45	49
48	49	46	50
49	50	47	51
50	51	48	52
51	52	49	53
52	53	50	54
53	54	nach 50	— (123, nach W gedr.)
54	55	51	— (124, — — —)
55	56	52	— (125, — — —)
56	57	53	55
57	58	54	56
58	59	55	57
59	60	56	58
60	61	57	59
61	62	58	65
62	63	59	61
63	64	60	63
64	65	61	64
65	66	62	66
66	67	63	67
67	68	64	68
68	69	65	69
69	70	66	70
70	71	67	71
71	72	68	72
72	73	69	73
73	74	70	74
74	75	71	75
75	76	72	76
76	77	73	77
77	78	74	78
78	79	75	79
79	80	76	80
80	81	77	81
81	82	78	82
82	83	79	83
83	84	80	84
84	85	81	85

M	W	B	H
85	86	82	86
86	87	83	87
87	88	84	88
88	89	85	89
—	90	—	— (126, nach W gedr.)
—	31	87	91
—	—	88—103	92—100 (anderen Inhalts als B 88—103).

W enthält keine weiteren Artikel als die angeführten, stimmt also in Zahl und Reihenfolge am weitgehendsten mit M überein. Nur die Artikel 31 und 90 sind in M nicht enthalten; bei 2 weiteren Artikeln ergibt sich eine Zählungsverschiedenheit nur daraus, daß W 13 sich in M 13 und 14 spaltet, andererseits W 45 und 46 zu M 45 zusammengefaßt sind. Art. 1 W, B, H steht bei M als Art. 6. Inhaltlich sind die Unterschiede vielfach durch die Wortstellung oder die Ausdrucksweise bedingt, verhältnismäßig selten durch den Sinn.

Am meisten treten die Unterschiede zwischen M und B hervor. Sie sind, abgesehen von den Zusatzartikeln bei B, nicht so sehr durch den Sinn bedingt, als vielmehr durch die schon von Frensdorff²⁷⁾ zutreffend hervorgehobene bei B beliebte Häufung der Ausdrücke, oft recht überflüssiger Natur. Sie ist um so auffallender bei der zeitlichen Nähe von M und B, wenn man die weit größere Übereinstimmung des knappen Ausdrucks zwischen M und W oder gar zwischen M und H berücksichtigt, die doch zeitlich weiter von einander entfernt sind. Größer ist die Übereinstimmung in der Reihenfolge, die, abgesehen von der schon erwähnten Umstellung des Art. 1, sich nur aus der Zusammenziehung mehrerer Artikel in einen ergibt, so M 37 und 38 in B 37, M 40 und 41 in B 39, M 52 und 53 in B 50. Wohl aber tritt am Ende ein gewaltiger Unterschied hervor. Hinter B 85, dem der letzte Artikel (88) bei M entspricht, folgen in B noch 18 Artikel, von denen nur einer (87) bei W und H eine Parallele findet, die andern aber diesem Codex eigentümlich sind. Davon sind 5 nicht oder nur ganz unvollständig erhalten, aber aus einer späteren niederdeutschen Übersetzung ihrem Inhalt nach feststellbar. Da der Inhalt auch mit den noch zu besprechenden Zusätzen bei H nicht übereinstimmt und z. B. Art. 102 ganz deutlich auf Revaler Verhältnisse hinweist, während solche örtliche Anpassungen sonst dem eigentlichen Text des Lübischen Rechts durchaus zu fehlen pflegen, so scheint der Schluß nahe liegend, daß es sich bei B doch nicht, wie Bunge²⁸⁾ meint, um die ursprüngliche Lübische Originalhandschrift für Reval handelt, sondern um eine erst dort hergestellte Abschrift, die erst nach 1257 gefertigt ist und spätere Zusätze enthält. Daraus würde sich auch ungezwungen die schon erwähnte Weitschweifigkeit des Ausdrucks erklären, die für einen Codex des Lüb. Rechts

²⁷⁾ S. 21.

²⁸⁾ Einl. S. VII.

von 1257 durchaus auffällig erscheint. Ohne Einsicht der Handschrift, die mir nicht möglich war, läßt sich über diese Fragen schwer urteilen; mindestens erscheint mir aber auch auffallend, daß der Revaler Codex nach der Beschreibung bei Bunge in einem kleinen Oktavformat vorliegt, während die beiden sicher als original anzusehenden Codices des Lübisches Rechts, der Elbinger von etwa 1270, und der Danziger von 1263 in Quartformat hergestellt und beide in einen brieftaschenähnlichen weichen Lederumschlag sehr ähnlicher Art gebunden sind.

Die Unterschiede zwischen M und H erscheinen, wenn man nur die Übersichtstabelle betrachtet, am erheblichsten, weil in H 5 Artikel fehlen, die in allen anderen Codices vorhanden sind, dafür dort 5 Artikel stehen, die in den anderen Codices fehlen (H 31, 33, 38, 60, 62) und am Schlusse noch 11 Artikel folgen, von denen nur einer (91) bei W und B sein Gegenstück findet. Nun kann man vielleicht sagen, daß H die neueste Entwicklungsform darstellt und in den 6 Jahren seit der Herausgabe des Revaler Codex Veränderungen in der Rechtsauffassung in Lübeck eingetreten sein können, die in dem Danziger Codex ihren Ausdruck finden. Das mag zum Teil richtig sein. Darüber hinaus wird aber die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht die letzten Artikel des Danziger Codex von der 2. Hälfte des Art. 95 ab spätere Zusätze sind. Auf Grund der im Danziger Staatsarchiv befindlichen Photokopie vermag ich diese Frage nicht sicher zu beantworten, aber Frensdorff²⁹⁾, der das Original kannte, hebt hervor, daß die Schlusssätze von da ab nachlässiger geschrieben seien und meint, daß sie von einer anderen Hand herühren. Auch fehlen von dort an die Artikelüberschriften. Es besteht also sehr wohl die Möglichkeit, daß wir es bei den lateinischen Formen des Lübisches Rechts mit einem mindestens seit 1240, vielleicht noch länger zurück, nur verhältnismäßig wenig veränderten Kern von etwa 90 Artikeln zu tun haben, wie er uns am deutlichsten bei Westphalen entgegentritt, der dann erst bei der Danziger Redaktion — H — gewisse Umgestaltungen nicht besonders erheblicher Art zu erfahren beginnt. Zu einer wirklich bedeutsamen Umgestaltung und Erweiterung des Lübisches Rechts ist man dann vermutlich erst gekommen, als die von Töppen und Frensdorff geschilderte Gesandtschaft aus Elbing, deren Zeitpunkt nicht feststeht, die aber wohl erst um 1270 herum anzusehen sein dürfte, mit einer Reihe von Fragen an den Rat von Lübeck herantrat und damit den Anstoß zu einer Umarbeitung gab, die uns in dem prächtig ausgestalteten Elbinger Codex, dem ersten in deutscher Sprache, vorliegt, und der nun bereits 159 Artikel enthält³⁰⁾.

Abgesehen von den genannten Unterschieden in der äußeren Anordnung stimmen der Memeler und Danziger Codex in der Textgestaltung außerordentlich weitgehend überein, so daß bei vielen Artikeln auch nicht ein Wort anders lautet. Es ist damit, da es sich bei dem Danziger Codex um eine Originalredaktion handelt, auch zugleich die Gewähr für die Güte der uns erhaltenen Abschrift des Memeler Codex gegeben, und man wird den ge-

²⁹⁾ S. 44, 45.

³⁰⁾ Frensdorff S. 62 ff. rechnet allerdings mit der Möglichkeit, daß dem Elbinger noch ein anderer deutscher Codex vorausgehen könnte.

legentlich vorhandenen, aber meist leicht erkennbaren Schreib- und Lesefehlern kein zu großes Gewicht beizulegen brauchen³¹⁾.

Was den Inhalt des im Memeler Codex wiedergegebenen Lübisches Rechts anlangt, so bietet er — abgesehen von den unten zu besprechenden Zusätzen des Ordens — keine erheblichen Besonderheiten. Als ein Zwischenglied, das sich zwischen die bekannten älteren und neueren Formen des lateinischen Textes zwanglos einfügt, wird der Text vielleicht nur hier und da zur Ergänzung und Bestätigung bereits gemachter Beobachtungen herangezogen werden können. Frensdorff (im folgenden Fr. abgekürzt) hat, wenn auch besonders zur Kennzeichnung des höheren Alters des Lübisches Fragments, eine Anzahl von Punkten erörtert, in denen er aus der Stellungnahme der einzelnen Codices glaubt gewisse Schlüsse ziehen zu können; es sei deshalb die Stellungnahme von M zu diesen Punkten erwähnt:

a) Die in den lateinischen Text aufgenommenen deutschen Rechtsausdrücke kommen etwas häufiger als bei W und H, ungefähr im gleichen Umfange wie bei B vor. So „echtting“ (M 1, fehlt bei W und H), „torhack eygen“ (die altertümliche Form „torfacht eigen“ wurde ganz allgemein später mißverstanden und in den verschiedensten Formen abgeschrieben (M 3 und 26, das zweite Mal fehlt sie bei W), „wilkore“ (M 3 — fehlt bei W und H — und M 16); „bisprake“ (M 5, fehlt bei W und H); „herwede und rathe“ (M 12); „vormund“ (M 21, fehlt bei W, kommt aber in B noch bei 23 vor); „vorsate“ (M 31, 65; darüber hinaus noch in dem bei M fehlenden Artikel W 3, B 87, H 91); „muntmal“ — sehr verschieden geschrieben — (M 33), „hure“ (M 43); „lode“, — hier „londe“ geschrieben — (M 44); „kerchspeles lude“ (M 49, fehlt bei W); „wichbelde“ und „wichbelde rechte“ (M 51, 52, 86), „heymedinghe“ (M 54, fehlt bei H); „wanhode“ (M 73); „warandus“ (M 78). Wo nichts bemerkt ist, finden sich die deutschen Worte auch bei W, B und H. B hat über M hinaus noch den „schuppestol“ (B 55).

b) In M 4 begegnet am Schlusse die schlechte Lesart „vendant“ ebenso wie bei W und H, während bei B richtig „vendat“ steht (Fr. S. 23).

c) In M 14 begegnet das fehlerhafte „sive“ vor „in substancia“ wie in allen anderen Handschriften, ebenso in M 15 „habuerint“ statt „habuerit“ (Fr. S. 23, 24).

d) Der Artikel, der den Begriff „vorsate“ definiert und bei W 31 sinngemäß auf Art. 30 folgt (wo ein Fall behandelt wird, der nicht als vorsate gilt), bei B und H erst in den Schlusssartikeln erscheint (B 87, H 91), fehlt in M vollständig, ohne daß sich der Grund erkennen ließe (vgl. Fr. S. 25).

e) Der Artikel vom Zweikampf (Fr. S. 26) ist in M 55 ebenso enthalten wie in W und B, fehlt aber bei H. Die Altersgrenze ist wie in B auf 24 Jahre angegeben. Daß die Lesart „35“ statt „24“ in W 56 dem Sondernschen Text nicht entspricht, hebt Fr. S. 27 N. 5 hervor.

f) Der Satz über die Prüfung der Münze, der sich nur H 31 im Anschluß an die ältesten Rechtsformen findet, fehlt in M ebenso wie in W und B, ebenso der über die Größe der „matte“ (Fr. S. 31).

³¹⁾ Wie es in der Bemerkung zum Abdruck der Vorrede im Pr. Urkundenbuch I 1 Nr. 291 geschieht.

g) Die Vorschrift über die Berufung und die Fähigkeit zum Amte als Vormund (M 23, 24), stimmen mit W, B, H überein, ebenso über die Erbunfähigkeit Unehelicher (M 11), die Behandlung erbloser Güter (M 19), den falschen Scheffel (M 44) und die Urteilschelte (M 32); vgl. Fr. S. 33, 34.

Bemerkenswert ist noch die Stellungnahme der einzelnen Handschriften zu Fragen des Seerechts. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß Travers Ewifz infolge eines Mißverständnisses der Meinung war, der Codex für Memel enthalte 14 Seerechtsartikel. Tatsächlich enthält er auch nicht einen einzigen, ebensowenig wie W. Denn der in allen Handschriften bezeugende Artikel, der für das unbefugte Mitnehmen eines Prahms die Zahlung einer Strafe von 4 Solidi, mindestens aber eine Mietentschädigung (hure) vorsieht (M 43, W 43, B 41, H 44), hat es nicht eigentlich mit dem Gebiet des Seerechts zu tun. Übrigens haben die Handschriften bezeichnenderweise darin die nur für lübische Verhältnisse verständliche Bezugnahme auf die Trave beibehalten bis auf B 41, wo „aquam“ statt „travenam“ gesetzt ist. B hat unter den als spätere Zusätze anzusehenden, in den anderen Handschriften nicht vorkommenden Artikeln 4 solche seerechtlicher Natur aufgenommen, nämlich 94—97. Sie finden erst in Artikeln der ersten deutschen Redaktion des Lübischen Rechts, in dem Elbinger Codex, eine gewisse Parallele, und es liegt der Gedanke nahe, daß sie erst zu der Zeit, als dieser Codex entstand oder später, von Lübeck nach Reval gelangt sind. Daß es sich bei diesen Artikeln um wirkliches Lübisches Recht, nicht um Revaler Zusätze handelt (wie man es etwa von dem Art. B 102 vermuten kann), ergibt sich sehr deutlich daraus, daß in B 97 die Trave wieder ausdrücklich erwähnt wird, wie in dem oben genannten Artikel über das Mitnehmen eines Prahms (B 41). Der Danziger Codex hat in den möglicherweise später zugesetzten Artikeln eine einzige seerechtliche Bestimmung (H 99), die ihrem Sinne nach eine gewisse Ähnlichkeit mit B 94 aufweist, im Texte aber ganz anders und viel kürzer gefaßt ist (Teilung des Schadens bei Seewurf nach Markzahl); die genauere Revaler Fassung entspricht dagegen der, die dann im Elbinger deutschen Codex erscheint. Die Entwicklung des besonderen Lübischen Seerechts liegt also offenbar erst in der Zeit nach 1260.

3. Das Schlußwort.

Das Vorhandensein eines Epilogs ist keine vollständige Besonderheit des Memeler Codex; denn auch der Tondernsche Codex enthält einen solchen, der bei Westphalen hinter Art. 90 des Lübischen Rechts gedruckt ist. Während dieser aber noch einmal wie die Vorrede auf den Anlaß der Rechtsbewidmung eingeht, begnügt sich der Memeler Epilog mit der Wiederholung der Segenswünsche für diejenigen, die das ihnen übertragene Lübische Recht zu erhalten bemüht sind, und fügt eine kräftige Verwünschung für diejenigen bei, die das Recht verderben und nicht halten wollen: „Cum Sodoma et Gomorra in perpetuum cedat maledictionem“. Diese Verwünschungsformel findet sich sehr ähnlich in der Vorrede des Revaler Codex: „Qui vero receperint et non seruauerint, pereant cum Sodoma et Gomorra“. Sehr viel abgeschwächter lautet sie in dem Epilog des Tondernschen Codex: „Si quis autem huic decreto contrarius esse voluerit et infringere presumpserit, Petri et Pauli

Apostolorum et omnium sanctorum et electorum Dei se noverit offensam incursum.“ Lübeck's berechtigter Stolz auf sein Recht findet in diesen Verwünschungsformeln einen beredten Ausdruck!

4. Die 18 Zusatzartikel.

Hinter dem Epilog folgen ohne Kennzeichnung ihrer Besonderheit, sondern fortlaufend in (unnummerierten) Artikeln wie vorher das Lübische Recht geschrieben, 18 Zusätze³²⁾. Die Anfänge haben auch rote Initialen; Überschriften fehlen aber. Ihrem Inhalt nach besteht kein Zweifel darüber, daß wir es mit Zusätzen zu tun haben, die nicht etwa von Lübeck ausgingen, sondern von der Seite, die das Lübische Recht für Memel erbeten hatte, nämlich von „magister et fratres domus theutonice de Liouonia“, wie sie die Vorrede bezeichnet. Die Tendenz dieser Zusatzartikel geht ganz deutlich dahin, die Selbstverwaltung der neugegründeten Stadt gegenüber dem Lübischen Vorbilde erheblich einzuschränken, dem Orden einen größeren Einfluß vorzubehalten und im übrigen eine Reihe von Bestimmungen des Lübischen Rechts den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Es zeigt sich hier wieder die außerordentliche staatsmännische Begabung, die den Orden in seiner Blütezeit auszeichnet. Man muß bedenken, daß es sich um eine Neugründung fast noch mitten in Feindesland handelt, in der die militärischen den bürgerlichen Interessen noch durchaus vorgehen mußten, so daß der Grundaufbau der Stadt auf dem freiheitlichen Lübischen Rechte bereits als ein gewisses Wagnis erscheinen mußte. Nur Männer von solch weitem Blick, wie wir ihnen im deutschen Orden begegnen, konnten derartig kühne Leistungen vollbringen. Es ist auch aus diesen Zusatzartikeln zu erkennen, mit welcher Sorgfalt ihr Verfasser das ihm vorliegende Lübische Recht innerlich verarbeitet hat, da die einzelnen Zusatzartikel fast genau in der Reihenfolge der Artikel des Lübischen Rechts jeweils die für zweckmäßig erachtete Abweichung unter Anlehnung an den Grundtext des Lübischen Rechts zum Ausdruck bringen. Diese innere Durcharbeitung steht in einem sehr bemerkenswerten Gegensatz zu dem Ungeschick, das die in der Einleitung dieses Aufsatzes erwähnte rein äußerlich gebliebene Anpassung des „alten Rulm“ an die Verhältnisse des Ordenslandes am Ende des 14. Jahrhunderts beweist.

Die einzelnen Zusatzartikel besagen in Kürze folgendes:

a) Auch Leute, die vom Lande in die Stadt kommen, erfreuen sich der städtischen Freiheiten. Heiratet ein Mann vom Lande eine Frau aus der Stadt und umgekehrt, so genießen doch sie und ihre Erben dasselbe Erbrecht wie die, die in der Stadt bleiben.

Diese Vorschrift bedeutet eine Erweiterung der Grundsätze des Lübischen Rechts über die einengende Vorschrift des Art. 18 hinaus.

b) Eine Witwe oder Jungfrau, die ohne Zustimmung ihrer Verwandten einen gleich oder höher stehenden Mann heiratet, erfreut sich desselben Rechts (wie a). Steht er unter ihr, so behält sie von seinem Vermögen nur die selbstgefertigten Kleider.

³²⁾ Voigt, *Übersichtl. Rechtsverfassung*, hat S. 60 f. in Anm. 124—127 drei von ihnen gedruckt.

Die Vorschrift knüpft an Art. 17 an, stellt aber die Frau für den Regelfall günstiger als das Lübisches Recht, außer wenn sie einen unter ihr stehenden Mann heiratet.

c) Eine Frau, die in der Stadt geheiratet hat und nach dem Tode des Mannes außerhalb der Stadt, aber innerhalb Kurlands, leben will, behält ihr volles Vermögen. Geht sie aber außerhalb des Gebietes von Bischof und Orden, so darf sie nicht mehr mitnehmen, als sie ihrem Manne eingebracht hatte, den Rest erhalten die gesetzlichen Erben.

Die Vorschrift schließt sich an Art. 18 an, beschränkt aber seine Anwendung auf den Fall, daß die Frau das Herrschaftsgebiet des Bischofs und Ordens verläßt.

d) Stirbt jemand ohne Erben, so wird sein Nachlaß Jahr und Tag von der Landesherrschaft verwahrt; meldet sich inzwischen niemand, so erhält die Stadt $\frac{1}{3}$, die Landesherrschaft $\frac{2}{3}$, die nach der bei ihr bestehenden Ordnung geteilt werden.

Abweichend von Art. 19, der eine Teilung erbloser Nachlässe zur Hälfte zwischen Königlichem Gewalt und Stadt vorsieht, wird hier der Anteil der Stadt auf $\frac{1}{3}$ beschränkt. Da die Landesherrschaft, der die $\frac{2}{3}$ zufallen, hier aus dem Orden und dem Bischof von Kurland besteht, so findet die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Gewalten nach Maßgabe der zwischen ihnen bestehenden Abmachungen statt. Es sei hier auf die Verträge verwiesen, die der Gründung Memels vorausgingen und im Preussischen Urkundenbuch enthalten sind (Bd. I., 1. Hälfte Nr. 261, 262, 279, 285)³³).

e) Jedermann kann auch Grundeigentum der Kirche übertragen, doch so, daß die Stadt keinen Schaden erleidet.

Im Gegensatz zu Art. 26, der die Übertragung von Grundeigentum auf die Kirche verbietet, wird hier — wahrscheinlich mit Rücksicht auf den bischöflichen Einfluß — die Übertragung mit gewisser Einschränkung gestattet.

f) Zur Verteidigung des Vaterlandes gegen jeden beliebigen Angriff ist jeder nach Kräften verpflichtet.

Das Lübisches Recht beschränkt in Art. 28 die Heeresdienstpflcht des Bürgers auf die Verteidigung der Stadt. Selbstverständlich konnte bei einer Neugründung in Feindesland eine solche Beschränkung nicht Platz greifen. Auch für Elbing ist dieselbe Vorschrift über die umfassendere Heeresdienstpflcht in dem Privileg v. 10. 4. 1246³⁴) getroffen worden.

g) Die Ratmänner haben keine Rechtsprechung. Streitigkeiten werden vor dem allgemeinen Richter erledigt. Kuren und Lehensträger des Bischofs und des Ordens kommen vor das Stadtgericht nur bei den offenbar innerhalb des Stadtbezirks verübten Delikten. Gescholtene Urteile können nicht weiter als bis zur Landesherrschaft gehen.

Diese Vorschrift bedeutet eine starke Abweichung vom Lübisches Recht, das ja den Ratmännern einen erheblichen Anteil an der Gerichtsbarkeit einräumt — so Art. 27, 29. Soweit wollte man offenbar wenigstens für die erste Zeit nicht gehen. Doch läßt der letzte Zusatzartikel (s) schon erkennen,

³³) vgl. auch Sembriski a. a. O. S. 18 ff.

³⁴) Cod. dipl. Warmiensis Bd I Dipl. Nr. 13; Pr. Urkundenbuch I 1 Nr. 181; Risch im Elbinger Jahrbuch 1932 S. 23 ff.

wie man eine Fortentwicklung der Rechte des Rates anbahnte. Eine Berufung gegen Urteile nach auswärts war auch in Elbing anfangs nicht vorgesehen.

h) Die Vorschrift des Art. 29 wird dahin geändert, daß die dort für den Rat vorgesehene Gerichtsbarkeit dem Richter zusteht, und von den Einnahmen $\frac{1}{3}$ die Stadt und $\frac{2}{3}$ die Landesherrschaft erhält, während nach Art. 29 der Richter $\frac{1}{3}$, die Stadt $\frac{2}{3}$ und der als Strafe zu liefernde Wein der Stadt allein zugesprochen wird.

i) Wer falsche Wage und Gewicht hat, wird als Dieb bestraft.

Die Vorschrift vereinfacht die etwas komplizierten Vorschriften der Art. 44, 45 und verschärft sie zugleich.

k) Die Vorschrift des Art. 50 über die Eignung von Zeugen gewisser Verwundungen wird dahin geändert, daß sie nicht in der Stadt ansässig zu sein brauchen, sondern nur guten Rufes sein müssen.

l) Wenn jemand, der keine andern Angehörigen hat, über die Vormundschaft für seine Kinder keine Bestimmung getroffen hat, so darf die Fürsorge für sie nur mit Zustimmung des Richters übernommen werden, während nach Art. 69 die Zustimmung des Rates vorgeesehen ist.

m) Wenn infolge mangelhafter Unterhaltung einer Brücke ein Stück Vieh verunglückt, so findet eine Haftung des Unterhaltungspflichtigen, wie sie Art. 72 in beschränktem Umfange vorsieht, überhaupt nicht statt. Das ist für eine erst im Aufbau begriffene Stadt sehr verständlich.

n) Wird jemand wegen Beleidigungen oder anderer Ergesse vom Richter aus der Stadt ausgewiesen, ohne daß er geächtet wird, so kann ihm der Richter die Rückkehr nach Wiedergutmachung gestatten. Art. 83 hat die gleiche Vorschrift mit der Maßgabe, daß statt des Richters der Rat tritt. Von Wiedergutmachung ist in Art. 83 übrigens nicht die Rede; die Memeler Vorschrift bedeutet eine angemessene Fortbildung des Rechts.

o) Die Vorschrift des Art. 87 über die Vergabungsbefugnis eines noch nicht 18 Jahre alten jungen Mannes wird für den Fall erweitert, daß er in einen geistlichen Orden tritt.

Die Vorschrift dürfte in dem Einfluß des Bischofs von Kurland ihren Grund haben.

p) Wird jemand vom Angeklagten in einer Sache, die an den Hals geht, gebeten Fürsprecher zu sein, so muß er es ohne Widerrede tun oder schwören, daß er es nicht versteht. Handelt es sich um eine geringere Straftat, so muß der sich Weigernde 4 Solidi zahlen, und der Angeklagte muß einen anderen bitten.

Diese Vorschrift knüpft an keinen Artikel des Lübischen Rechts an und scheint dadurch bedingt, daß es in der neugegründeten Stadt vielleicht Schwierigkeiten bereitete, rechtskundige Fürsprecher zu erlangen.

q) Was im Lübischen Recht an Bußen den Ratmannen zugesprochen ist, erhalten hier Vogt und Gericht. $\frac{1}{3}$ von dem, was das Gericht erhält, bekommt die Stadt, doch so, daß der Vogt nach seinem Belieben nehmen oder erlassen kann.

Vogt, der in der „Rechtsverfassung“ S. 61 Anm. 127 einen Teil dieses Artikels bespricht, hat ihn völlig mißverstanden, indem er ihn auf Änderungen

des Lübischen Rechts bezieht. Der Ausdruck „emendatio“ ist ebenso wie in Art. 32 gleichbedeutend mit „compositio“ und bedeutet Buße.

r) Der Artikel scheint sich auf die Abgrenzung der Befugnisse des Ordens und der Kirche zu beziehen; wer sich in das Gebiet des Ordens flüchtet, gegen den darf nicht ohne Zustimmung des Komturs und der Ordensbrüder Gewalt angewendet werden.

s) Die Bürger dürfen nach dem Rat der Richter Ratmänner wählen, und was diese mit Zustimmung der Richter bestimmen, muß gehalten werden bei Strafe von 60 Solidi, wovon die Hälfte die Ratmänner, die Hälfte der Richter bekommt. Die Ratmänner werden jährlich gewählt, doch so, daß immer 2 von den früheren zum Ersatz der neuen bleiben. Wer die Annahme der Wahl verweigert, zahlt 1 Mark an die Stadt. Wenn sich sonst etwas in diesem Rechte findet, das gegen Gott und den Orden ist, kann es der Bischof und der Landmeister mit dem Räte der Brüder und angesehenen Männer ändern.

Diese letzte Sammelbestimmung ist von großer Tragweite. Sie zeigt zunächst, daß der Orden die Ratsverfassung, die durch den Artikel g) stark in ihrer Bedeutung eingeschränkt ist, nicht etwa gegenstandslos machen, sondern ihre gedeihliche Fortentwicklung unter seiner Kontrolle sichern wollte. Die jährliche Wahl der Ratmänner wird bewilligt, es wird ihnen auch ein gewisses Verordnungsrecht eingeräumt, das auf Art. 27 zurückgeht. Der Richter, dessen Zustimmung erfordert wird, ist offenbar der im Art. q) vorher bezeichnete Vogt, der ein Ordenskomtur gewesen sein dürfte. Die Tätigkeit dieser „commendatores und iudices“ in Elbing war es, die den Elbingern zu ihren Klagen darüber Anlaß gab, daß diese das Lübische Recht nicht kannten und seine Anwendung einzuschränken suchten, was zu der oben schon berührten Gesandtschaft nach Lübeck führte³⁵⁾. Ob sich in Memel ähnliche Schwierigkeiten ergeben haben, wissen wir nicht. Mit den Elbinger Verhältnissen stimmt auch durchaus die letzte Bestimmung überein. Es heißt im Elbinger Privileg von 1246:

Item eisdem ciuibus iura, que sunt in Lubeke, concessimus, ita tamen, vt quicquid sit contra Deum et domum nostram, Ciuitatem et terram, penitus sit exclusum, loco cuius secundum fratrum consilium et ciuium et aliorum consilium discretorum statuatur aliud, quod domui nostre et terre et Ciuitati visum fuerit expedire.

Eine Anwendung dieser Bestimmung in Memel erfolgte, als Hochmeister Winrich von Kniprode 1365 der Stadt Memel die Fortgeltung des Lübischen Rechts bestätigte³⁶⁾, dabei aber hinzufügte:

„ob da jemand den ändern zu Tode schlüge oder würfe, das Gott nicht zugebe, und auf unser Haus influchtig wurde, daß der Frede sol haben, dieweile her uff unserm Huse ist.“

Diese Bestimmung schließt sich offenbar an den oben genannten Artikel r) der Ordenszusätze an. Ob das Privileg von 1365 in dem Sinne zu verstehen ist, daß von jetzt an Lübisches Recht in Memel ohne die oben wiedergegebenen

³⁵⁾ Zoepfen a. a. D. S. 171; Cod. dipl. Warm. I Dipl. Nr. 119.

³⁶⁾ Sembriski a. a. D. S. 38.

Ordenszufüge gelten sollte, läßt sich ohne eine nähere Untersuchung der Memeler Verhältnisse in rechtlicher Beziehung nicht sagen, ebensowenig, ob die Urkunde von 1475, die Sembritzki³⁷⁾ im Wortlaut mittheilt, wirklich die völlige Beseitigung des Lübischen Rechts und seine Ersetzung durch Kulmisches Recht im Sinne hatte. Dazu bedürfte es eingehender Forschungen im Memeler Stadtarchiv, vor allem in Prozeßakten, vorausgesetzt, daß überhaupt geeignetes Urkundenmaterial noch erhalten ist.

Eins aber bleibt sicher: sowohl mit seinem alten Lübischen Recht wie mit dem später an seine Stelle getretenen Kulmischen Recht als Grundlage städtischer Freiheit ist Memel seit nahezu 700 Jahren ein Eckpfeiler deutschen Wesens im Nordosten des Ordenslandes, später Preußens und des deutschen Reiches, geblieben und wird es hoffentlich bleiben, trotz der gegenwärtigen gegen den Willen seiner Bevölkerung bestehenden Verbindung mit einem ihm wesensfremden Staat.

II. Text der Handschrift.

1. Vorrede³⁸⁾.

In nomine sancte et individue trinitatis.

Anno dominice incarnationis MCC quinquagesimo quarto conscribi fecerunt consules Ciuitatis Lubicensis ad instanciam et petitionem specialium amicorum suorum discretorum virorum magistri et fratrum Domus theutonice de Iyuania iura Ciuitati lubicensi ab illustri fundatore dicte ciuitatis clare memorie Domino Hinrico duci Sweuje Bawarie Saxonie et angarie et Nordalbingie indulta stabilia et priuilegiata ac postmodum a gloriosissimo domino romanorum Imperatore frederico primo confirmata et ipsius priuilegio roborata et deinde¹⁾ a regibus principibus et dominis approbata et stabilita Demum²⁾ autem a serenissimo domino frederico romanorum imperatore secundo sigillo aureo priuilegiata atque perhenniter ciuitati lubicensi confirmata perpetuis temporibus duratura. Igitur iura in hoc libello conscribenda ob honorem et dileccionem predictorum magistri videlicet fratrum domus teuthonice. Dilecte³⁾ nobis ciuitati in Memelenborg sicut nobis collata sunt inhabitatoribus dicte ciuitatis perhenniter tenenda conferimus omnibus hec iura seruare volentibus pax sit et gaudium in domino nostro ihesu christo Cui est honor et gloria in secula seculorum Amen.

2. Der Text des Lübischen Rechts.

Vor bemerkung. In den Anmerkungen zu dem nachstehenden Text der Handschrift ist er verglichen mit den Texten W, B und H (vgl. oben). Die Abweichungen sind in folgender Weise kenntlich gemacht.

¹⁾ a. a. D. S. 49.

²⁾ Von den beiden bisherigen Drucken der Vorrede stimmt der bei Voigt, Übersichtl. Darstellung der Rechtsverfassung Preußens, S. 59 Anm. 123 gegebene mit dem obigen Text überein; der im Preuß. Urkundenbuch Bd I, 1. Hälfte, Nr. 291 gegebene weicht, abgesehen von den zahlreichen Abkürzungen an den durch Zahlen gekennzeichneten 3 Stellen, ab; doch ist überall die schon von Voigt gegebene Lesart die richtigere.

¹⁾ demum ff. deinde.

²⁾ denuo ff. demum.

³⁾ Irsitan. bzw. nach Anm. c) Tulte nob. ff. Dilecte nobis.

Die überaus zahlreichen und zuweilen mehrdeutigen Abkürzungen der Handschrift sind überall aufgelöst.

Steht in der Anmerkung nur ein Wort, so tritt dieses an die Stelle des durch die Ziffer bezeichneten Wortes im Text. Steht vor dem Wort in der Anmerkung ein +, so bedeutet es ein hinter dem Wort mit der Ziffer einzuschaltendes Wort. Steht vor dem Wort in der Anmerkung ein —, so fehlt das dahinter angeedeutete Wort in dem betreffenden Text. Sind mehrere Worte anders gestellt, oder lautet der Text in mehreren Worten anders, so wird das durch Wiedergabe der anderslautenden Worte mit dem Zusatz „ft.“ (statt) und Andeutung der zu ersetzenden Textworte mit Anfangsbuchstaben ausgedrückt. Wo es sich um einfache Umstellung handelt, sind meist nur die umzustellenden Worte durch Anfangsbuchstaben angeedeutet.

1. De legitimis placitis.

Tribus vicibus in anno conuentus erit¹⁾ legitimi placiti quod vulgo²⁾ dicitur echt ding³⁾ et omnis qui possessor est proprii caumatis adierit⁴⁾ Si fuerit⁵⁾ infra muros ciuitatis⁶⁾ hec placita feria secunda post Octauam pasche et feria secunda post Octauam penthecosten Ac deinde feria secunda proxima post Epyphaniam domini autem seruanda singulis annis⁷⁾.

W 2, B 2, H 2.

¹⁾ W: e. c. c. ²⁾ B: vulgariter ft. v. ³⁾ W, H: — q. v. d. e.; B: + hoc est proxima secunda feria post pascha. proxima secunda post pentecosten. et proxima secunda feria post epyphaniam domini. ⁴⁾ B: + placitis. ⁵⁾ B: fuerint ft. f. ⁶⁾ W: intra c. m. ft. i. m. c. ⁷⁾ Der ganze Schlußsatz von „hec placita-annis“ fehlt bei W und H, wo auch noch das vorgehende „ciuitatis“ fehlt; bei B erscheint er schon vorher in Anm. ³⁾ ursprünglichen Form.

2. De causis placitorum.

In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus causis uel articulis Scilicet de hereditatibus de cespitalitatum proprietatibus et de rei publice necessitatibus quecunque fuerint¹⁾.

W 3, B 3, H 3.

¹⁾ W, B, H: — q. f.

3. De bonis hereditariis.

Hereditaria bona id est torfhack eygen¹⁾ Nemo potest inpingnorare vendere uel²⁾ dare preter³⁾ heredum⁴⁾ conniuentia⁵⁾ id est wilkore⁶⁾.

W 4, B 4, H 4.

¹⁾ W: Torfacht eghen, B: torfhacht eigen, H: torfhacheigen. ²⁾ B: + cuiquam. ³⁾ H: sine ft. p. ⁴⁾ B: + suorum. ⁵⁾ W, B, H: conniuentiam; W: ± vel Promissum. ⁶⁾ W, H: — i. e. w.

4. De bonis hereditariis.

Quicumque habet bona hereditaria et proponit ea vendere¹⁾ primum²⁾ debet ea³⁾ offerre proximis heredibus⁴⁾ adhibitis Sibi duobus uel pluribus probatis et bonis viris⁵⁾ Si heredes emere uelint emant sicut alieni inde offerunt Si non hereditatem⁶⁾ secundum iusticiam ciuitatis vendant⁷⁾.

W 5, B 5, H 5.

¹⁾ W: illa v. p. ft. p. ea v. ²⁾ W: primitus. ³⁾ W: illa. ⁴⁾ W: h. p.; B: + suis. ⁵⁾ W: + et. ⁶⁾ B: + suam. ⁷⁾ B: vendat cui uelit.

5. Item de bonis hereditariis.

Hereditaria bona licet homini litigiosa facere ter in anno id est bij-sprake¹⁾ in legitimo placito tercia vice Vel preualebit uel deficiet. Si²⁾ sepius litigiosa facit uel³⁾ sepius facit⁴⁾ querimoniam LX solidos componet.

W 6, B 6, H 6.

¹⁾ W, H: — i. e. b.; B: + et. ²⁾ B: + uero. ³⁾ B: + si. ⁴⁾ W: faciat.

6. De conquisitis viri proprietatibus.

Vir liberum habet arbitrium Inpignorandi vendendi cuicumque vult proprietates sibi conquisitarum facultatum¹⁾.

W 1, B 1, H 1.

1) W: + sine contradictione qualibet; B: sine cuiuslibet contradictione.

7. De hereditate post mortem.

Si vir et mulier¹⁾ habent liberos et alteruter²⁾ premoriatur³⁾ Substantia⁴⁾ diuidetur⁵⁾ inter superstitem et liberos⁶⁾ Si nupserit superstes Si vero non nupserit manebit cum pueris suis⁷⁾ et si quis⁸⁾ liberorum moritur hereditabit⁹⁾ alteri liberorum. Scilicet¹⁰⁾ et proporcionabiliter diuident siue sint iuuenes siue senes¹¹⁾ Et si¹²⁾ singuli decesserint hereditas¹³⁾ spectat ad proximos heredes¹⁴⁾.

W 7, B 7, H 7.

1) W: + pariter. 2) W: alter. 3) H: premoritur. 4) W: + eque. 5) W: diuidatur. 6) B: + ita. 7) W, B: — suis. 8) B: quispiam. 9) B: + partem suam. 10) B: — sc. 11) W: sen. s. iuv. 12) B: — si. 13) B: + eorum. 14) W: + ipsorum.

8. Item de eodem.

Si mulieri moritur vir eius et liberos pariter non habuerint ipsa accipiet¹⁾ vniuersas facultates cum quibus ad consortium viri declinauit Diuidet autem cum proximis heredibus viri quidquid superfuert facultatum.

W 8, B 8, H 8.

1) W: accipiat, B, H: excipiet.

9. Item de hereditate post mortem.

Si viro¹⁾ moritur mulier sua²⁾ Et si pariter liberos non habuerint vir refundere tenetur proximis hereditatibus³⁾ mulieris medietatem substantie quam cum muliere acceperat.

W 9, B 9, H 9.

1) W: vero. 2) W: mul. s. mor. 3) Schreibfehler ft. heredibus, fo W, B, H.

10. De percipienda hereditate.

Ubi¹⁾ pater et mater sunt viuentes hereditati²⁾ propinquiore sunt³⁾ quam semi frater vel⁴⁾ semi soror.

W 10, B 10, H 10.

1) W: Ubicumque. 2) W: — h. 3) W: + ad percipiendam hereditatem; H: s. pr. 4) W: seu ft. v.

11. De nato concubine.

Quis natus est de concubina nullam percipiet hereditatem suam vero¹⁾ hereditatem²⁾ propinquiore sui percipient.

W 11, B 11, H 11.

1) W: tamen ft. v. 2) B: h. v. s.

12. De herewede et Rathe.

Herewede et rathe singulariter nullatenus¹⁾ exhibentur^{1a)}. Sed si quis proximus²⁾ est heres³⁾ accipit hereditatem percipiet⁴⁾ simul⁵⁾ herewede et rathe.

W 12, B 12, H 12.

1) W: non ft. n. 1a) B: alicui. 2) B: alterius ft. p. 3) W, B, H: + et. 4) W: percipit. 5) W, B, H: + et.

13. De diuidenda substancia.

Si viro mulier sua moritur Et viro¹⁾ cum pueris suis partiri contingit ipsa²⁾ preanticipabit arma sua et formatas vestes suas reliqua³⁾ cum liberis suis parcietur⁴⁾).

W 13, B 13, H 13.

¹⁾ B: virum. ²⁾ Schreibfehler für ipse, so W, B, H. ³⁾ B: + bona. ⁴⁾ W: partiri debet.
— Bei W folgt innerhalb von 13 noch 14.

14. Item de eodem.

Si¹⁾ mulieri moritur vir eius et mulieri cum liberis²⁾ eius partiri contingit ipsa preanticipabit anulum arre reliqua que possidet siue in substancia siue in formatis vestibus³⁾ siue in suppellectili omnia eque cum liberis suis parcietur.

W noch 13, B 14, H 14.

¹⁾ W hat anderen Anfang: Si vero mulierem post mortem viri sui cum liberis suis partiri contingit, anulum arre preanticipabit. ²⁾ B: mulierem cum pueris ft. m. c. l. ³⁾ W: v. f.

15. De libertate viri.

Vir non potest inipignorare vendere uel dare vxoris sue immobilia cum quibus ipsa ipsi¹⁾ adhesit preter eius voluntatem et liberorum Si liberos habuerint nisi legitima necessitate cogente²⁾ scilicet captiuitatis famis vel si in proprietatem dari deberet id facere potest³⁾).

W 14, B 15, H 15.

¹⁾ W: — i. ²⁾ W: c. n. ³⁾ nach „deberet“ folgt bei W: tunc id sine contradictione facere poterit; bei B: tunc id facere potest sine contradictione.

16. De legitimacione.

Cum masculus et femina¹⁾ contraxerint Et tam iste quam illa prius²⁾ legitimam prolem habuerit nec iste nec illa³⁾ bona sua⁴⁾ dare poterit⁵⁾ sine liberorum suorum conniuentia id est wilkore.

W 15, B 16, H 16.

¹⁾ W: + matrimonium. ²⁾ W: — pr. ³⁾ W: ista; B: ipse nec ipsa. ⁴⁾ W, B: + cuiquam.
⁵⁾ W: p. d.

17. De domina militi nubenti.

Quecumque matrona siue vidua existens in ciuitate militi uel alicui viro volenti miles fieri¹⁾ nupserit Non plus quam formatas vestes eius de omni²⁾ substancia sua retinebit. Reliquam vero totalem substanciam heredes³⁾ proximi possidebunt⁴⁾. Et si⁵⁾ aliqua vidua virgo uel domicella⁶⁾ sine consensu uel consilio⁷⁾ cognatorum⁸⁾ et amicorum suorum⁹⁾ cum aliquo viro contraxerit nichil penitus de vniuersis bonis eius¹⁰⁾ obtinebit nisi tantum vestes¹¹⁾ formatas.

W 16, B 17, H 17.

¹⁾ W: alicui volenti f. m. ²⁾ B: + suppellectili et. ³⁾ W: + eius. ⁴⁾ B: retinebunt ft. p. ⁵⁾ W: Si etiam ft. e. s. ⁶⁾ B: vidua vel domina ft. v. v. u. d. ⁷⁾ W: et concilio ft. u. c.; B: voluntate siue conniuentia ft. u. c. ⁸⁾ B: parentum ft. c. ⁹⁾ H: c. suorum et a. ¹⁰⁾ W: suis ft. e.; H: e. b. ¹¹⁾ W: + eius.

18. De nubente extra ciuitatem.

Quecunque matrona extra ciuitatem foris manens nupserit alicui viro conciu¹⁾ intra ciuitatem et ipse²⁾ premoritur et eo mortuo ipsa forsitan³⁾ extra ciuitatem mansura declinare voluerit^{3a)} non plus de facultatibus quam introduxit cum ad consortium viri declinauit educere debet⁴⁾ Hereditas autem et facultates alie iustis heredibus⁵⁾ remanebunt⁶⁾ Si vero ciuis aliquis huic decreto⁷⁾ ausu temerario contrarie⁸⁾ presumpserit centum marcas argenti ciuitati componet.

W 17, B 18, H 18.

1) W, H: alicui concivi nostro, B: alicui nostro conciu. 2) B: idem noster conciuus ft. ipse. 3) W, B: forsitan. 3a) B: declinauerit ft. d. v. 4) W: d. e. 5) B: + viri. 6) H: + nisi nubat de ciuitate in ciuitatem. tunc secundum ius ciuitatis nostre bona sua obtinebit. 7) B: + ciuitatis. 8) Schreibfehler statt contraire, fo W, B, H.

19. De eo qui moritur sine herede.

Si aliquis decedit sine herede¹⁾ facultates eius reponantur anno et die²⁾ in ipsa domo in qua decessit apud hospitem³⁾ Dummodo hospes⁴⁾ in cuius decessit domo uel habitaculo⁵⁾ tantam habeat substanciam et hereditatem quod possit pro facultatibus et reliquiis mortui fideiubere Quodsi⁶⁾ non potest consules custodient⁷⁾ Et si⁸⁾ medio tempore⁹⁾ nemo venit^{9a)} qui eas de iure habere debeat ciuitati cedit¹⁰⁾ medietas et regie potestati medietas reliqua¹¹⁾.

W 18, B 19, H 19.

1) B: + qui noster non est conciuus. 2) W: a. et d. rep. 3) B: + defuncti. 4) B: — h. 5) B: et hospicio ft. u. h. 6) B: + facere. 7) W: custodire tenentur ft. c.; B: custodire debent usque ad diem prefatum ft. c. 8) H: quod si ft. et si. 9) W: intra annum et diem ft. m. t. 9a) H: veniet. 10) W: debet ft. c. 11) W: alia medietas ft. m. r.; B: r. m.

20. De bonis exeuntis.

Cum aliquis egreditur de terra et relinquit post se possessiones suas¹⁾ quod notum est²⁾ eas esse³⁾ expeditas nemo potest eas emere de iure vel recipere in pignore sicut sibi expediat⁴⁾ Si vir ille reuertitur et sua est vendita possessio⁵⁾ et existens⁶⁾ in ciuitate anno et die et possessionem ipsam⁷⁾ litigiosam non facit hoc est bysprake⁸⁾ Si⁹⁾ hoc emptor¹⁰⁾ probare potuerit emptor¹¹⁾ quod emit¹²⁾ obtinebit.

W 19, B 20, H 20.

1) B: + et. 2) B: sit ft. est. 3) W: —esse, H: esse eas. 4) W: — in p. s. s. exp.; B: expediat ft. e. 5) B: et p. e. v. ft. s. e. v. p. + uel impignorata que sua fuit. 6) B: si existit ft. e. 7) B: suam ft. i. 8) W: — h. e. b.; B: non facit litigiosam h. e. b.; H: litigiosam h. e. b. non facit. 9) W, B: et ft. si. 10) B: — hoc, + id. 11) B: hoc ft. emptor. 12) W: sine contradictione ft. q. e.

21. De mulierum proprietatibus.

Nulla mulier potest bona sua¹⁾ expignorare²⁾ vendere uel dare³⁾ sine procuratore Nec aliqua mulier potest carius fideiubere quam pro duobus nummis et dimidio sine mundibordio suo id est vormunden⁴⁾ exceptis illis que⁵⁾ habent kopskat et solent emere et vendere quidquid mundibordio⁶⁾ promittit de iure tenetur soluere⁷⁾ si de promisso conuinci poterit quidquid autem⁸⁾ vir promittit sine muliere coram consulibus⁹⁾ mulier soluere tenetur sine contradiccione qualibet¹⁰⁾.

W 20, B 21, H 21.

1) W: s. b. 2) W, B, H: impignorare. 3) W: + cuiquam; B: + alicui. 4) W: — i. e. v. 5) W: + specialiter. 6) W: etiam cum mund.; B: et mulier cum mund. suo pr. ipsa; H: mund. feßft. 7) W, H: s. t. 8) B: et ft. a. 9) B: + id. 10) W: tenetur s. c. soluere; B: s. q. c. —ten.

22. De hereditatibus puerorum.

Cum vir et mulier¹⁾ habent pueros et illos ad matrimonium transtulerint²⁾ Si vir migrauerit³⁾ mulier cum facultatibus viri subsistet⁴⁾ quas tamen nemini potest inignorare vendere uel dare sine consensu⁵⁾ heredum quin necessitatibus vite sue inpendat Sed si vult nubere vel introire⁶⁾ claustrum bona cum pueris sicut iuris est parciatur.

W 21, B 22, H 22.

1) W: + pariter. 2) W: transtulerunt. 3) W: + ab hoc seculo; B: decesserit ff. migr. 4) B: subsistet. 5) B: + et voluntate. 6) W: intrare.

23. De mundibordio.

Ubicumque pater ipso¹⁾ viuente pueris suis mundibordium²⁾ instituerit illum mundibordium nemo refutare vel contradicere poterit³⁾.

W 22, B 23, H 23.

1) W: se ff. i. 2) B: + vel procuratorem id est vormunden. 3) W: r. p. v. c.

24. Quis possit esse mundibordius.

Nullus hospes uel extraneus potest esse mundibordius puerorum alicuius cuius aut¹⁾ burgensis Sed quicumque mundibordius esse debet²⁾ de latere gladii debet³⁾ processisse.

W 23, B 24, H 24.

1) B: concivis nostri uel. 2) W: debet fieri ff. e. d. 3) B: — d.

25. De bonis conferendis.

Cum quispiam obit et confert pecuniam suam ecclesiis aut amicis suis hoc ipsum quod confert erogabitur de hereditate sua¹⁾ Quidquid super est secundum legem ciuitatis est diuidendum.

W 24, B 25, H 25.

1) W: + et.

26. Item de eodem.

Nemini siquidem¹⁾ licet immobilia id est torfhack eingen²⁾ conferre ecclesiis quin ea vendat pro argento et illud³⁾ conferat ecclesiis⁴⁾ Qui hoc infregerit X marcas argenti componet.

W 25, B 26, H 26.

1) W: — s. 2) W: bona sua immobilia ff. imm. i. e. t. e.; B: offerre ecclesiis i. e. torfhacht eigen; H: i. i. e. torfachteigen. 3) B: illa ff. i. 4) B: + pro voluntate sua.

27. De statutis ciuitatis.

Qui¹⁾ infregerit quod ciuitas seruandum Decreuerit Consules iudicabunt de eo²⁾ Et quod³⁾ deinde⁴⁾ prouenit⁵⁾ iudex terciam partem ciuitas duas⁶⁾ accipiet⁷⁾.

W 27, B 28, H 28.

1) B: quicumque. 2) W: d. e. i.; B: de ipso i. 3) W, B: quidquid. 4) W, B, H: inde. 5) W, B: prouenerit; H: proveniet. 6) W, B: + partes. 7) W: accipiat.

28 De expeditionibus.

Nullus cuius de lubeke¹⁾ de iure²⁾ tenetur ire in expeditionem³⁾ Sed ad municionem⁴⁾ suam stabunt et ciuitatem⁵⁾ defensabunt.

W 26, B 27, H 27.

1) W: Lubicensis ff. d. l. 2) B: + statuto. 3) B: + cum aliquo domino. 4) W: von hier ab statt des Restes: stabit suam et civitatem, cum necesse fuerit, defensabit. 5) B: + suam.

29. De satisfactione delicti. (Dilecti iſt Ɔp̄re:bfehl̄er.)

Si quis in X marcis¹⁾ argenti et in plaustrata vini offenderit²⁾ siue deliquerit Consules³⁾ iudicabunt Et liberum habent arbitrium de hiis et de omnibus que decreta⁴⁾ sunt⁵⁾ accipiendi⁶⁾ quantum volunt⁷⁾ de eo autem quod accipiunt tertia pars iudici⁸⁾ due partes ciuitati cedent⁹⁾ vinum¹⁰⁾ vero ad ciuitatem spectat principaliter¹¹⁾.

W 28, B 29, H 29.

1) B: marcas. 2) W: excesserit ft. o.; B: — o. s. 3) W: + de eo, B: + de ipso. 4) W: statuta ft. d. 5) B: + a discretioribus. 6) W: accipere. 7) B: q. v. a. + et quantum nolunt dimittendi. 8) B: + et. 9) W: cedunt civ. B: ced. ciu. 10) W: von hier ab: Vinum autem cedet specialiter. 11) B: + in quo iudex nihil habet iuris.

30. De aliquo baculato.

Qui alium baculauerit uel ad aliquem baculandum apportauerit baculos¹⁾ si hoc bonis hominibus constiterit et probari poterit Pena compositionis X marcarum²⁾ et plaustrate vini^{2a)} erit³⁾ Iudex tertiā partem⁴⁾ Ciuitas vinum principaliter et duas partes accipiet⁵⁾.

W 29, B 30, H fehlt (aus W gedruckt Ɔ. 226 Nr. 121).

1) W: ad baculandum al. bac. app.; B: bac. ad a. baculandum portauerit et. 2) W: marcas argenti; B: marc. arg. 2a) W, B: + reus. 3) B: + De hiis. 4) B: + et. 5) B: + de eo quod accipiet ad emendam.

31. De dissensione.

Si inter duos in vico uel in potu forsan rixa uel¹⁾ disceptatio subito orietur²⁾ ad³⁾ fustes et baculos⁴⁾ comprehenderit ad alternam et mutuam lesionem non hoc^{4a)} vorsate reputabitur Nisi ante inter eos fuerit dissensio vel discordia⁵⁾ Et probari possit per bonos homines⁶⁾. Vorsate vero⁷⁾ probari non potest de aliquo quin⁸⁾ baculi vel⁹⁾ arma ibi visa fuerint et apportata.

W 30, B 31, H fehlt (aus W gedr. Ɔ. 226 Nr. 122).

1) W: — uel. 2) W, B: oritur. 3) W, B: et ft. ad. 4) B: b. vel f. 4a) B: — h. 5) W: dissensio fuerit; — v. d. 6) W, B: — Et... homines. 7) B: Quia vorsate; — v. 8) W: nisi ft. quin. 9) B: et ft. vel.

32. De inculpata sententia.

Si quispiam coram iudice redarguit sententiam quam consules emisserunt Si preualere non potuerit¹⁾ iudici IIII^{or} solidos et cuilibet consulum dimidiam libram²⁾ componet Si vero in sententia preualuerit nulla³⁾ consulibus incumbit compositio vel emendatio⁴⁾ eo quod sententiam emisserunt⁵⁾ saluo suo iusiurando⁶⁾.

W 32, B 32, H 30.

1) W: poterit. 2) H: IIII sol. ft. dim. libr. 3) B: + exinde. 4) B: satisfactio nel emenda. 5) H: emisserint. 6) W, B: iure iurando.

33. De argento indatiuo.

Si quispiam argentum non datiuum¹⁾ produxerit et monetarius illud falsum²⁾ pronunciauerit. Et ille videlicet³⁾ producens in venalitatibus suis illud se accepisse asseruerit et hoc sola manu⁴⁾ probauerit ipse potius quam monetarius proficiet^{4a)} dummodo signum quod vulgo⁵⁾ dicitur munctmal⁶⁾ in manu sua repertum non fuerit. Si vero⁷⁾ repertum fuerit manuali sententia subiacebit.

W 33, B 33, H 32.

1) W: indatiuum ft. non d. 2) W, B, H: + esse. 3) B: + argentum. 4) B: + in reliquiis. 4a) W: preualebit ft. p. 5) H: — v. 6) W: munctmal, B: munmal, H: muntmal. 7) B: Sed si ft. S. v.

34. De conducta domo.

Si quis¹⁾ domum alterius conduxerit et²⁾ intrauerit et³⁾ postea domus exuritur⁴⁾ conductor pacti tenetur ad dimidium annum Si est⁵⁾ in domo plus quam⁶⁾ dimidium annum censum de toto anno dare tenetur Sed⁷⁾ si quis⁸⁾ de conducta domo alium eicere voluerit hiis⁹⁾ qui eam conduxit sola manu in reliquiis ipsam ad annum tenere poterit si domum¹⁰⁾ intrauit¹¹⁾ si non intrauit ille cuius domus est preualebit.

W 34, B 34, H 34.

1) B: quispiam. 2) B: + illam ad inhabitandum. 3) B: + si. 4) W: exusta fuerit. 5) B: et si mansit ft. si est. 6) W: + per. 7) W: — sed. 8) W: + etiam. 9) W, B, H: is ft. hiis. 10) W: + ad inhabitandum. 11) W: + sed.

35. De nota aliqua mala.

Si quisquam¹⁾ alii furti uel rapine notam inpinxit et nichil²⁾ sub eo deprehenderit Notatus se sola manu in reliquiis expurgabit Et³⁾ expurgatus si vult in actorem reagere poterit Eo quod⁴⁾ falso⁵⁾ notatus sit ab ipso⁶⁾ pro quo actor LX solidos componet quorum tertia pars iudici tertia ciuitati⁷⁾ tertia cedet actori.

W 35, B 35, H 35.

1) B: quispiam. 2) W: nihil. 3) B: + tunc. 4) B: + pro causa tali. 5) W: falsi, B: false. 6) W: eo ft. ipso. 7) B: + et.

36. De eo qui alii vicium imponit.

Si quis alium appellandum¹⁾ furem²⁾ latronem uel falsarium perierum uel³⁾ mortificatorem eum⁴⁾ increpauerit⁵⁾ aut⁶⁾ extra ciuitatem ad campum in detrimentum eius⁷⁾ citauerit et si hoc quod ita sit⁸⁾ probare nequierit⁹⁾ LX solidos componet quorum¹⁰⁾ tertiam partem iudex tertiam ciuitas¹¹⁾ tertiam¹²⁾ actor recipiat¹³⁾.

W 36, B 36, H 36.

1) Schreibfehler für appellandum, so W, B, H. 2) W: + sive. 3) W: aut ft. vel. 4) B: alio modo ft. m. eum. 5) B: + enormiter. 6) W: seu ft. aut. 7) B: sui ft. eius. 8) W: hoc ita esse ft. si. . sit. 9) B: nequerit. 10) W: quarum. 11) B: + et. 12) B: + ipse. 13) B, H: recipiet.

37. De taxacione furti.

Si quis¹⁾ cum furto deprehensus fuerit et furti taxacionem²⁾ exesse- rit^{2a)} pena³⁾ suspendii fur obnoxius erit Si vero⁴⁾ furti estimacio minoris precii fuerit⁵⁾ sicut vulgo solet dici fur verberabitur et tondebitur⁶⁾ Sed si⁷⁾ talis fuerit quod per facultates suas se exemerit⁸⁾ Tertia pars iudici tertia ciuitati⁹⁾ tertia cedet actori.

W 37, B 37, H 37.

1) B: quispiam. 2) B: t. f. 2a) H: + nidelicet fertonem. 3) B: pene. 4) B: autem ft. v. 5) B: + hoc est minus quam octo solidi. 6) B: verberandus est tondendus. 7) B: nisi ft. si. 8) B: quod se eximere possit tam per annos quam p. l. s. 9) B, H: + et.

38. De furto mulierum.

Quecunque¹⁾ mulier per furtum suspensionem²⁾ meretur pro honore muliebri tumulabitur viua³⁾.

W 38, B noch 37, H 39.

1) B + et. 2) W: suspendii, B: suspendii penam. 3) W. B: v. t.

39. De negacione incusantis.

Si quisquam¹⁾ de altero querimoniam de quacunque causa mouerit²⁾ et alter negauerit et super hoc coram iudice³⁾ iuramentum prestare uoluerit Sed commonitus potius reddere quam iurare maluerit IIIIor solidos⁴⁾ componet Si iudex carere uoluerit⁵⁾.

W 39, B 38, H 40.

¹⁾ W, B: quispiam. ²⁾ W: mov. quac. de c.; B: mov. de q. c. ³⁾ W: c. i. super hoc. ⁴⁾ B: + proinde. ⁵⁾ *Erzreibfehler für noluerit, fo W, B, H.*

40. De incusacione dampni.

Siquis alii quod per ipsum dampnificatus sit imposuerit debet dampni taxationem exprimere Sed¹⁾ pulsatus pulsantis querimonie per emendacionem satisfaci²⁾ aut sola manu³⁾ se excipiet iuramento.

W 40, B 39, H 41.

¹⁾ W: et ft. s. ²⁾ W: satisfaciat. ³⁾ B: + sua.

41. De confesso coram iudice.

Quicquid¹⁾ homo coram iudicio²⁾ recognoscit de hoc melius conuinci potest³⁾ quam se possit expurgare.

W 41, B not⁴⁾ 39, H 42.

¹⁾ W: Quicumque; B: + et. ²⁾ W: in iudicio coram iudice; B, H: coram iudice uel iudicio. ³⁾ W: p. c.

42. De adulterio.

Si vir¹⁾ cum legitima alicuius comprehenditur²⁾ iuris est ut ipse ab ea³⁾ per vicos ciuitatis sursum et deorsum per ueretrum⁴⁾ trahatur⁵⁾.

W 42, B 40, H 43.

¹⁾ B: + aliquis. ²⁾ W, H: deprehenditur; B: fuerit deprehensus. ³⁾ W: — ab ea. ⁴⁾ W, B: + suum; B: p. v. s. sursum et deorsum publice. ⁵⁾ H: tr. p. v. + Sed non debet deprehendi nisi sint presentes amici viri vel mulieris et postea iudicium advocabitur.

43. De nauí que pram dicitur.

Si quis promptuarium uel nauim¹⁾ alterius acceperit²⁾ et in trauenam³⁾ cum ea⁴⁾ perrexerit Si dominus nauis uult prosequi ille qui⁵⁾ accepit soluet ei hure Sed si uult conqueri IIII solidos componet.

W 43, B 41, H 44.

¹⁾ B: nauem. ²⁾ B: accepit. ³⁾ B: aquam ft. trauenam. ⁴⁾ W: eo. ⁵⁾ B: + nauem.

44. De falso modio.

Si quis¹⁾ habet falsum modium et²⁾ deprehensus fuerit³⁾ componet ciuitati LX solidos et fundus modii extrudetur⁴⁾ et modius in foro⁵⁾ suspendetur⁶⁾. Simile fiet de⁷⁾ pondario⁸⁾ vel⁹⁾ vlna uel¹⁰⁾ statera¹¹⁾ quod londe¹²⁾ vulgo dicitur. Nullus autem modius nec aliquis¹³⁾ funiculus¹⁴⁾ vel¹⁵⁾ vlna culpari potest qui¹⁶⁾ comprehendatur in mensura Si quis uero habet duo de istis^{16a)} maius cum quo recipit et minus cum quo erigat¹⁷⁾ Si cum hiis deprehensus fuerit Secundum furem¹⁸⁾ iudicabitur.

W 44, B 42, H 45.

¹⁾ B: Quicumque ft. s. q. ²⁾ W: + cum eo; B: + si. ³⁾ W: f. d.; B: + cum illo. ⁴⁾ W: extundetur. ⁵⁾ B: + in exemplum aliis. ⁶⁾ W: suspendatur. ⁷⁾ B: + falso. ⁸⁾ W, H: pundario. ⁹⁾, ¹⁰⁾: W: et ft. v.; B: + de. ¹¹⁾ W, B, H: stater. ¹²⁾ W: Löde; B, H: lode. ¹³⁾ B: — al. ¹⁴⁾ W: pundus ft. f. ¹⁵⁾ B: nec ft. vel. ¹⁶⁾ W, B, H: quin. ^{16a)} W: d. ex i. h. ¹⁷⁾ W, B, H: erogat. ¹⁸⁾ W: sicut fur ft. sec. f.

45. De falsa mensura.

Si quis cum falsa mensura vini deprehensus fuerit¹⁾ LX solidos componet Et si iustam vini mensuram²⁾ habuerit et³⁾ vinitor⁴⁾ eam plenam non preportauerit dimidium talentum componet Et si⁵⁾ falsam habet⁶⁾ mensuram cereuisie⁷⁾ dimidium talentum componet⁸⁾. Si quis habet falsum pondere⁹⁾ Si comprehenditur¹⁰⁾ LX solidos componet¹¹⁾.

W 45, 46, B 43, H 46, 47.

1) W: f. d. 2) W, B: m. v. 3) B: † caupo uel. 4) W: † vel caupo. 5) B, H: qui ft. si. 6) B: habuerit. 7) W: Qui etiam cum falsa mensura cereuisie deprehensus fuerit ftatt: Et... cereuisie. 8) B: † Qui falsos habet stateres qui cum hiis deprehenditur. LX solidos componet. 9) B: pondarium. 10) B: et si cum eo deprehenditur ft. Si compr. 11) W, H bilden aus dem Anm. 8) aus B wiedergegebenen Satz und dem letzten Satz eine neue Nr. 46 bzw. 47, lautend nach W (in Klammern die Lesart H): Qui falsas (falsos) habet stateras (stateres) si deprehenditur LX solidos componet. Si quis etiam cum falso pundario fuerit deprehensus (habet falsum pundere si comprehenditur) similiter (fehlt bei H) LX sol. componet.

46. De acquirenda pecunia.

Si vir produxerit testem suum¹⁾ ad reliquias coram iudice pro pecunia acquirenda²⁾ uel pro reddita pecunia et testis fuerit refutatus quia homo notatus est³⁾ poterit et licet ei alios^{3a)} quos eciam ante⁴⁾ nominauerat producere Et si produxerit ad reliquias inculpato homines⁵⁾ septa sui domicilii in ciuitate habentes⁶⁾. Ita quod manum super reliquias ponant et illi quod sint falsi comprobati fuerint⁷⁾ conuictus est culpe et LX solidos componet⁸⁾ et quibus testium tantum.

W 47, B 44, H 48.

1) W: t. s. pr. 2) W: a. p. 3) B: † et. 3a) B: † testes. 4) H: antea. 5) W: h. i. 6) B: — sui; habens. 7) W: f. c. † is; B: † ille. 8) B: c. LX sol.

47. De occupacione facultatum.

Si quispiam facultates aliquas occupare debuerit et preconis copia polere¹⁾ non potuerit si sibi duos bonos viros adhibeat occupacio stabit usque dum²⁾ preconem primum³⁾ adducere⁴⁾ potuerit Et quisquis⁵⁾ rem aliquam occupare voluerit ibi⁶⁾ ad domum et ad curiam vbi res habetur et⁷⁾ occupabit⁸⁾ Et sic occupacio rata manebit.

W 48, B 45, H 49.

1) W, B: copiam habere. 2) B: quousque ft. u. d. 3) B: primo. 4) B: habere ft. a. 5) B: quicunque. 6) Schreibfehler für ibi, so W, H; B: ire debet. 7) B: † eam. 8) B: † sub testimonio uicinatorum.

48. De promisso facto coram consulibus.

Ubi consules super causa aliqua et promissio¹⁾ presentes fuerint Et si omnes morerentur²⁾ excepto vno ipse solus poterit testari³⁾ Et si non creditur ei⁴⁾ primo⁵⁾ iurabit quod illi⁶⁾ cum eo fuerint⁷⁾.

W 49, B 46, H 50.

1) Schreibfehler für promisso, so W, B, H.; B: uel ft. et. 2) W: moriuntur. 3) W: t. p.; B: poterit testimonium perhibere de hoc quod uidit et audiuit. 4) H: † ipse. 5) B: — pr. 6) B: † consules qui mortui sunt. 7) W: fuerunt presentes et audierunt; B: † presentes.

49. Item promissio de consimili.

Ubi promissio aliqua coram consulibus vel¹⁾ coram illis qui consules fuerunt vel coram illis qui ad parrochias sunt deputati²⁾ videlicet kerchspeles lude³⁾ facta fuerit⁴⁾ eadem promissio rata stabit⁵⁾ Et si illi consules coram quibus promissio facta fuit⁶⁾ ad alios consules super domum ascenderint⁷⁾ asserentes illam promissionem veram et⁸⁾ taliter esse factam tam per illos qui tunc temporis hoc audiunt⁹⁾ quam per illos qui prius audierant¹⁰⁾ Agendo in illum pocius preualebit quam ille euadat.

W 50, B 47, H 51.

1) B: et ft. vel. 2) B: d. s. 3) W: — v. k. l.; B, H: kerspel(es)lude. 4) W: + ordinata. 5) W: tenebitur, B: manebit ft. stabit. 6) B: est ft. l. 7) W: ascenderint domum ft. s. d. a. 8) B: + coram eis. 9) W: audierunt. 10) Von hier an muß es heißen: promissio rata manebit nulla intercipiente nocentia sive causa (fo W) oder nulla intercipiente innocentia (fo B, H). Der hier befindliche Schluß ist durch Versehen aus dem nächsten Art. abgeschrieben.

50. De testimonio vulneris.

Cvm¹⁾ aliquem vulnerari contigerit ab aliquo acutam aciem habentem²⁾ instrumento vulneratus adhibito sibi duorum virorum bonorum³⁾ testimonio septa sui domicili infra⁴⁾ ciuitatem habencium qui ob clamorem sue lesionis aduerent Agendo in illum pocius preualebit quam ille⁵⁾ euadat.

W 51, B 48, H 52.

1) B: Si ft. c. 2) Schreibfehler für habente, fo W, B, H. 3) W: — b; B, H: d. b. v. 4) W: intra. 5) B: alter ft. ille; W: + in quem agit.

51. De homicidio facto.

Nemo potest alium¹⁾ propter homicidium infra²⁾ ciuitatis marchiam siue wichbelde³⁾ perpetratum⁴⁾ citare vel producere ad duellum Nisi in eodem loco vbi homicidium fuit factum et clamor lesi auditus est⁵⁾ uel⁶⁾ ab amicis⁷⁾ notatus⁸⁾ Et pulsatus super homicidio a duobus probis⁹⁾ et bonis viris septa sui domicili in ciuitate habentibus et ibidem visus fuerit et nominatus Et quot habet vulnera tot possunt homines ad duellum trahi¹⁰⁾ Dummodo conuinci possint¹¹⁾ sicut¹²⁾ antea¹³⁾ dictum est¹⁴⁾.

W 52, B 49, H 53.

1) B: a. p. 2) W: intra. 3) W: wickelde, H: wichelde. 4) B: + aliquem. 5) W, B: e. a. 6) B: + si. 7) B: + occisi. 8) B: + sit. 9) H: — pr. 10) B: h. tr. p. ad d. 11) W: possunt. 12) B: ut ft. s. 13) W, B: — antea. 14) W: predictum est.

52. Item de homicidio.

Si forsā burgensium aliquis extra terminos Marchie siue wichbelde¹⁾ ciuitatis fuerit occisus²⁾ et corpus occisi intra ciuitatem fuerit reportatum et alius³⁾ burgensis de occisione illius notatus fuerit et pulsatus Et si notatus hoc probare potuerit sicut iustum est quod de occisione illius innocens existat magis gaudebit sua⁴⁾ et⁵⁾ non culpatis hominibus defensione quam actor in eum uel⁶⁾ aduersarius in petitione Habebit autem ad expurgandum⁷⁾ se⁸⁾ viros XI⁹⁾ comprobatos se ipso XII. existente Si vero parentum uel amicorum¹⁰⁾ carenciam¹¹⁾ habuerit in quocumque¹²⁾ ei deficit tot iuramenta iurabit Iurare autem¹³⁾ debet quod parentes non habeat nec amicos¹⁴⁾ qui ei astare possint¹⁵⁾ et in hoc perficiens¹⁶⁾ erit per omnia¹⁷⁾.

W 53, B 50, H 54.

1) W, H: wichelde. 2) B: — ciuitatis; die Worte: occisus fuerit stehen schon hinter aliquis. 3) B: alter. 4) W: sua steht erst hinter hominibus. 5) W, B, H: in ft. et. 6) B: + aliquis. 7) W: purgandum. 8) B: in expurgatione sui ft. ad e. s. 9) B: XI viros. 10) B: am. et par. 11) B: — car. 12) B, H: quocumque. 13) W, B, H: + hoc. 14) W: von hier folgt nur noch: et in hoc profectus erit. 15) B: possent astare. 16) B: perfectus. 17) B schließt hier noch den folg. Art. an.

53. De occiso qui presens est.

Cum¹⁾ defunctus presto est mundibordio defuncti nulla penitus incumbit compositio²⁾ postquam³⁾ illi in quem defuncti mundibordius⁴⁾ actionem habuit adjudicata est⁵⁾ absolutio.

W 54, B noch 50, H fehlt (aus W gedr. S. 227 Nr. 123).

1) B: + et. 2) B: satisfactio ff. c. 3) B: quamvis ff. p. 4) W: m. d. 5) B: sit ff. est.

54. De confesso in iudicio.

Quitquid homo confitetur an heydemedinghe¹⁾ de hoc melius conuinci potest²⁾ quam³⁾ se possit⁴⁾ expurgare⁵⁾ et hoc aduocato confitente et iurantibus duobus probis viris septa domicili sui⁶⁾ in ciuitate habentibus licet etiam in collum suum procedat.

W 55, B 51, H fehlt (aus W gedr. S. 227 Nr. 124).

1) W: a Heydemedingge; B: coram iudicio quod heiet dning dicitur. 2) W: p. c. 3) B: + ille. 4) W: posset. 5) B: excusare. 6) B: s. d.

55. Quod nemo cogi potest ad duellum.

Item nemo¹⁾ cogi potest ad duellum nisi sit XXIII^{or}²⁾ annorum et amplius Similiter nec ille³⁾ qui est⁴⁾ LX annos etatem vero suam sola manu⁵⁾ optinebit in reliquiis pro se⁶⁾ autem habebit pugilem.

W 56, B 52, H fehlt (aus W gedr. S. 227 Nr. 125).

1) W: Nullus ff. i. n.; B: nemo etiam ff. i. n. 2) W: XXXV statt XXIII. 3) W: — ille. 4) W, B: + supra. 5) B: + sua. 6) W: ipse ff. pro se.

56. De satisfaccione preconis.

Si preco ciuitatis in obsequio¹⁾ burgensium indebite²⁾ tractatus fuerit³⁾ duplo maior compositio ipsum indebite tractandi⁴⁾ incumbit quam⁵⁾ alii.

W 57, B 53, H 55.

1) B: + aduocati et. 2) B: male ff. ind. 3) B: + indebite. 4) B: male tractanti ind. W, H: tractanti. 5) B: + si fecisset.

57. Quantum preco possit iudicare.

Preco per sex denarios¹⁾ iudex erit²⁾ et non amplius sed³⁾ nuncius est ciuitatis Et subditi⁴⁾ etiam subditus⁵⁾ erit.

W 58, B 54, H 56.

1) W, B, H: de sex denariis ff. p. s. d. 2) B: tantum iudicabit ff. i. e. 3) B: + ipse preco. 4) W, H: iudici ff. subd.; B: von hier an statt der 3 Endworte: iudici tam ad profectum ciuitatis quam suum subditus esse debet. 5) W: subdictus.

58. De eo qui habet legitimam et ducit aliam.

Si quispiam legitimam vxorem hic duxerit¹⁾ et alias legitimam vxorem²⁾ habuerit et ipsam reliquerit³⁾ Si⁴⁾ conuictus fuerit posteriori renunciat et ipsa sui ipsius⁵⁾ cum qua ad consorcium viri declinauit excipiet substanciam⁶⁾ Et insuper medietatem substancie⁷⁾ viri percipiet vir autem ob nequiciam facti sui X marcas argenti iudici et ciuitati componet quod si facere nequierit⁸⁾ precipitabitur⁹⁾.

W 59, B 55, H 57.

1) B: apud nos duxerit uxorem. 2) W: — vx.; B: ux. l. 3) B: + et. 4) W: + de hoc. 5) W: + autem; B: + sed ipsa. 6) B: s. e. + in antea. 7) W: mediam substanciam ff. m. s. 8) B: + in schuppestol. 9) B: est precipitandus.

59. De concieue male tractato.

Si ciuium forsan aliquis¹⁾ extra ciuitatem²⁾ indebite³⁾ tractatus et reuersus de ciue⁴⁾ suo quod causa illius factum sit querimoniam mouerit⁵⁾ ille ante⁶⁾ constitute compositioni subiacebit aut quod sui causa factum non sit iuramento confirmabit.

W 60, B 56, H 58.

¹⁾ B: Si f. al. conciuum nostrorum. ²⁾ B: + male et. ³⁾ hier ist verfehentlich fuerit auß- gelassen, vgl. W, B, H. ⁴⁾ W, B, H: concieue. ⁵⁾ W: m. q. ⁶⁾ W: autem ft. ante; H: antea.

60. De iniusta sententia.

Si homo inuenit iniustam¹⁾ sententiam ante iudicium²⁾ propter hoc³⁾ debet componere IIII^{or} solidos⁴⁾ Sed si iurare voluerit quod tunc temporis melius nescierit a iudice⁵⁾ euadet Et ille super quem inuenit sententiam nullum inde⁶⁾ recipiet⁷⁾ dampnum.

W 61, B 57, H 59.

¹⁾ W: inj. inv. ²⁾ B: coram iudicio. ³⁾ B: pro eo ft. propter hoc. ⁴⁾ W: — IIII sol. ⁵⁾ B: + indempnis. ⁶⁾ B: exinde. ⁷⁾ B: percipiet.

61. De duobus qui vnam possident domum.

Si fortassis¹⁾ duo homines vnius domus sunt possessores et²⁾ fortasse³⁾ commorari⁴⁾ noluerint seu nequiuerint non est necesse velut⁵⁾ domum vendant Vel edissipent sed alter maneat in domo anno uel duobus secundum quod elegerint et alter e conuerso.

W 62, B 58, H 65.

¹⁾ W: fortasse, H: forte. ²⁾ B: + si. ³⁾ B: forsitan. ⁴⁾ B, H: + seu. ⁵⁾ W, H: vel ut, B: ut.

62. De leso ab aliquo edificio.

Quicumque¹⁾ in suo proprio edificat²⁾ et euentu malo uel casu Sinistro³⁾ nullo⁴⁾ procurante alicui de eodem edificio⁵⁾ lesio⁶⁾ contigerit Ille cuius edificia sunt leso nichil⁷⁾ penitus tenetur inde⁸⁾ respondere⁹⁾.

W 63, B 59, H 61.

¹⁾ H: + autem. ²⁾ H: edificauit. ³⁾ H: euentum malum uel casum; W: — sinistro. ⁴⁾ B: + tamen. ⁵⁾ W: de ipso edificio alicui; H: de ed. eod. ⁶⁾ B: l. d. eod. ed. ⁷⁾ W: — nichil. ⁸⁾ W: i. p. t.; B: perinde. ⁹⁾ H: statt der letzten 4 Worte: inde penitus respondebit, sed lesor iuramento conformabit quod lesio sine voluntate sua euenit.

63. De leso a iumento aliquo.

Si quis domum alterius quacumque de¹⁾ causa intrauerit et ibi a iumento uel pecore²⁾ quocumque modo³⁾ lesus fuerit⁴⁾ dominus domus nihil inde⁵⁾ respondere tenetur⁶⁾.

W 64, B 60, H 63.

¹⁾ W: — de. ²⁾ B: + aliquo. ³⁾ W: — q. m. ⁴⁾ B: l. f. q. m. ⁵⁾ B: leso n. perinde ft. n. i.; H: + leso. ⁶⁾ B: t. r.

64. Item de simili casu.

Si vero pecus uel iumentum alicuius in plateam venerit¹⁾ et lesionem alicui extra domum²⁾ impinexit³⁾ Si dominus⁴⁾ iumentum illud⁵⁾ refutauerit Et sibi non attraxerit De lesione illa nichil penitus respondebit⁶⁾ nec⁷⁾ iurabit.

W 65, B 61, H 64.

¹⁾ W: v. i. pl. ²⁾ B: — d. ³⁾ B: fecerit ft. i. ⁴⁾ B: + suus. ⁵⁾ W: ill. ium. ⁶⁾ B: respondere non ft. n. p. r. ⁷⁾ W: aut ft. nec; B: + proinde.

65. De hiis qui nocte vagantur.

Si quis¹⁾ noctu²⁾ per uicos ciuitatis incesserit Et ab aliquo detentus fuerit et detentori pecuniam coactus³⁾ indebite exhibuerit⁴⁾ Et iudici presentatus⁵⁾ non^{6a)} fuerit et⁶⁾ hoc probare^{6a)} potuerit⁷⁾ detentor culpe que vulgo⁸⁾ vorsate dicitur reus erit⁹⁾ pro quo X marcas argenti et plaustratam vini componere tenetur.

W 66, B 62, H 66.

1) B: Quicumque ft. s. q. 2) W: nocte; B: tempore nocturno. 3) B: c. d. summam aliquam pecunie. 4) B: + seu dederit. 5) H: presentus. 6a) W: — n. 6) B: + si. 6a) W: probari. 7) B: detentus. 8) W: proprie ft. v. 9) B: detentor reus erit culpe que vulgo dicitur vorsate.

66. De testificanda veritate.

Qui veritatem aliquam probare uel testificari debuerint septa sui domicili infra¹⁾ mucionem ciuitatis continebunt²⁾ Si non habuerint testari³⁾ non possunt⁴⁾.

W 67, B 63, H 67.

1) W: intra. 2) W: habebunt et; B: continere debent et. 3) W: testificari. 4) B: + super aliquem uel probare.

67. De pace Dei.

Pax autem que vulgo dicitur pax Dei et liuor et effusio cruoris per quemlibet probari non prohibetur¹⁾ dummodo sint homines in iura²⁾ suo³⁾ inculpati⁴⁾.

W 68, B 64, H 68.

1) H: prohibebitur. 2) Schreibfehler für iure; fo W, B. 3) H: — in j. s. 4) B: inc. in i. s.

68. De proprietate.

Si quis¹⁾ alteri²⁾ in proprietatem donabitur³⁾ propter debiti obligationem⁴⁾ is⁵⁾ qui donatur⁶⁾ quasi vnus de familia⁷⁾ procurabitur Sed si per fugam elabi molitus fuerit⁸⁾ vt vinculis mancipetur lex ciuitatis non impedit⁹⁾ Sed si dimissus¹⁰⁾ et¹¹⁾ ab aliquo¹²⁾ comprehensus¹³⁾ cum facultatibus incesserit Et¹⁴⁾ super hoc coram iudice pulsatus exstiterit cum eisdem¹⁵⁾ facultatibus sine contradiccione domini sui deliberabitur¹⁶⁾.

W 69, B 65, H 69.

1) B: quispiam. 2) B: alii. 3) B: datus fuerit. 4) W: Si quis alteri propter debiti obligationem donatur in proprietatem ft. des bisher. Anfangs; B: pro debitis coram iudicis ft. propter deb. obl. 5) B: ille ft. is. 6) B: datus est in proprietatem ft. don.; H: + custodiatur caute. 7) W: vnus illius cui datur ft. u. d. i.; B: + illius cui datus est in proprietatem. 8) B: recedere voluerit ft. e. m. i. 9) W, B: prohibet ft. impedit. 10) W, B: + fuerit. 11) B: — et. 12) B: alio cui etiam debitus est ft. aliquo. 13) B: + et. 14) B: + si. 15) B: ipsis. ft. e. 16) W: se liberavit ft. d.; B: se liberabit ab alio ft. d.; H: se liberabit ft. d.

69. De pueris carentibus procuratoribus.

Recedens¹⁾ aliquis ab hac luce²⁾ non habens consanguineos proximis³⁾ uel liberis suis⁴⁾ tutore uel⁵⁾ procuratore legitimo scilicet mundibordio non ordinato uel relicto procuracionem illam nemo sine consulum conuincia⁶⁾ quorum interest⁷⁾ assumere valebit⁸⁾.

W 70, B 66, H 70.

1) W, B, H: decedens ft. r. 2) W: hoc seculo ft. hac luce. 3) W: + heredibus suis B: + suis. 4) B: — suis. 5) B: — tutore vel. 6) W: + seu voluntate, B: voluntate ft. c. 7) W: — q. i. 8) W: poterit ass. ft. ass. val.; B: poterit ft. val.

70. De seruo conducto.

Si seruus aliquis conducticius¹⁾ res alicuius²⁾ vendiderit et dominus³⁾ rei vendicionem non approbauerit⁴⁾ seruus iuramentum prestabit quod emptorem certificare non valuerit⁵⁾ et sic seruus euadet⁶⁾ et dominus res suas⁷⁾ recipiet.

W 71, B 67, H 71.

1) B: conductus, W: + vel qui cibum domini sui preparat. 2) W, B: aliquas. 3) W, B: + suus. 4) W: villam habere noluerit ft. r. v. n. a. 5) W: certificare non posset emptorem ft. e. c. n. v. 6) B: + ab eo qui bona emerat; Rest feßft. 7) W: bona sua ft. r. s.

71. De facto aliquo stabiliendo.

Si quis¹⁾ denarium sancti spiritus super contractu uel mercacione²⁾ quamcumque³⁾ eccellente vel mediocre⁴⁾ erogauerit Idem est ac si mercipotum⁵⁾ exhibuerit vel dederit⁶⁾.

W 72, B 68, H 72.

1) B: Quicumque ft. s. q. 2) W, B, H: + aliqua. 3) W: quantumcumque, das vielleicht auch hier mit der Abfürzung gemeint ist. 4) W, B, H: mediocri, das wohl hier auch gemeint ist. 5) B: + idest merci litcop. 6) Von den letzten 3 Worten hat W nur dederit, B nur exhibuerit. W hat noch folgenden Zusatz: „Si vero uni eorum emptio displicet antequam pedem mutaverit, denarium sancti Spiritus aut restituere aut recipere poterit, quod pede mutato facere neuter eorum poterit.“

72. De ponte fracto.

Si quis pontem diruptum uel dilapsum domui sue conterminum semendatum¹⁾ reliquerit et inde²⁾ iumentum vel animal conciuus sui³⁾ uel burgensis⁴⁾ lesionem perceperit⁵⁾ et tibiam uel crus⁶⁾ infregerit⁷⁾ iumentum⁸⁾ uel animal soluet conciuu⁹⁾ uel burgensi¹⁰⁾ suo¹¹⁾ Sed non aliene¹²⁾ vel hospiti¹³⁾ soluet.

W 73, B 69, H 73.

1) H: se emendatum ft. s. 2) B: in eo equus ft. inde. 3) B: s. c. 4) W: vicini ft. burg. 5) B: pertulerit. 6) W: — vel crus, B: crus uel tybiam. 7) B: + ipse. 8) B: + equum. 9) B: c. s.; W: + suo. 10) W: aut vicino ft. uel burg. 11) B: — suo. 12) W: alieno; B, H: alienigene. 13) B: s. a. uel h. non s.

73. De conducto equo.

Si quis equum alicuius¹⁾ conduxerit²⁾ et equus quacumque³⁾ causa peioratus fuerit conducens⁴⁾ non emendabit vel⁵⁾ satisfaciet quin forsans equus fortiuu⁶⁾ sublatu fuerit vel tybie⁷⁾ fracturam incurrerit in ponte⁸⁾ siue ex negligencia que wanhode dicitur.

W 74, B 70, H 74.

1) W, B, H: alterius. 2) B: S. q. cond. e. a. 3) W, B: + de. 4) B: qui equum conduxit ft. c. 5) B: neque ft. v. 6) Schreibfehler für furtiuu; W: per furtum; B, H: furtim. 7) B: cruris ft. t. 8) W: + vel alias.

74. De complanacione.

Nulla causa que digna est satisfaccione complanari¹⁾ poterit²⁾ quin iudici ciuitati et actori equipollenter complaceat³⁾.

W 75, B 71, H 74.

1) B: + debet vel. 2) W: p. c. 3) W: + et sit acceptum.

75. De gladio concesso.

Quicumque alii gladium prestiterit¹⁾ et gladios²⁾ restitutus non fuerit³⁾ et si gladius sit⁴⁾ minoris uel⁵⁾ maioris⁶⁾ taxacionis non compensabitur nisi tribus solidis⁷⁾.

W 76, B 72, H 76.

1) W: p. gl.; B: concesserit gl.; H: prestitit. 2) Schreibfehler statt gladius. 3) B: n. f. r.; W, B: + illi cuius est (erat). 4) B: fuerit. 5) B: siue. 6) W: gl. min. vel maj. sit t. 7) B: pro tribus tantum solidis soluetur ff. n. c. n. tr. s.

76. De spoliatis quid sit faciendum.

Si quis rerum facultatumue suarum abalienacionem¹⁾ per deprecacionem sustinuerit²⁾ iudice maxime³⁾ sibi⁴⁾ contermino vbi violenciam passus est bonisque⁵⁾ ibi hominibus intimabit dummodo ausus sit⁶⁾ propter necessitatem vite sue Veniens autem in eam in qua moratur ciuitatem et coram iudice super casu suo clamorem publicum suscitauerit Et si reus infra⁷⁾ triduum non comparuerit⁸⁾ reus^{8a)} proscribetur Et vbicumque locorum reum postmodum comprehenderit⁹⁾ Si proscripcionem eius cum sex¹⁰⁾ hominibus et iudice septimo probare potuerit reus capitali sentencie subiacebit¹¹⁾.

W 77, B 73, H 77.

1) B: alien tationem. 2) B: s. p. d. 3) W: — maxime. 4) B, H: + non. 5) B: bonis. 6) W: s. a. 7) W: intra. 8) B: comparauerit. 8a) W: — r. 9) W: postmodum reus comprehenditur et ff. r. p. c.; B: inuenerit ff. c. 10) W, B, H: + inculpatis. 11) B: + Nullus etiam proscribi debet nisi post primam citationem intimetur ei si haberi potest ut ueniat et expurget se si possit. et si haberi non potest amicis suis est intimandum.

77. Pro immobilibus fidem.

Si quis pro immobilibus se per fideiussionem obligauerit¹⁾ tam diu fideiussioni inherebit donec anno et die res immobilis sine lite permanebit²⁾ et³⁾ finito⁴⁾ anno et die emptor sola manu si necesse habuerit⁵⁾ optinebit.

W 78, B 74, H 78.

1) B: p. f. se obl. ff. s. p. f. o. 2) W, B, H: permaneat. 3) W, B, H: — et. 4) W: + autem. 5) W: + in reliquiis.

78. De warando producendo.

Si presumit quis¹⁾ se warandum suum producturum²⁾ oportet ut nomen eius³⁾ exprimat Et si⁴⁾ warandus moratur intra⁵⁾ terre terminos⁶⁾ producet eum infra⁷⁾ XIII dies Si extra⁸⁾ infra⁹⁾ VII¹⁰⁾ ebdomas Si¹¹⁾ vltra mare¹²⁾ infra¹³⁾ annum et diem.

W 79, B 75, H 79.

1) W: q. p. 2) W: + pro quacunque causa. 3) B: suum ff. e. 4) W: + denominatus. 5) W: inter, B: infra. 6) W: terminos terre. 7) W: producere eum debet intra ff. p. e. i. 8) W: + terminos est. 9) W: intra. 10) W, B, H: VI ff. VII. 11) W, B: + est. 12) B: + producet eum. 13) W: intra.

79. De proscripcione.

Conqueritur quis de alio quod ipse¹⁾ eum conscribi²⁾ fecerit³⁾ debet⁴⁾ aduocato nomen⁵⁾ vbi sit proscriptus⁶⁾ exprimere et eum qui fecit⁷⁾ et non⁸⁾ alios⁹⁾ ad rem non pertinentes.

W 80, B 76, H 80.

1) W, B: — ipse. 2) W, B, H: proscribi ff. c. (c. ist cffenbarer Schreibfehler). 3) W: + in debite. 4) B: — debet + coram. 5) B: + aduocati. 6) B: pr. sit. 7) W: nomen eius qui fecit exprimere et locum ubi sit pr. ff. nomen: . . fecit. 8) B: nullos ff. non. 9) W: + denominabit.

80. De consule male contracto.

Quicumque aliquem de consilio facto vel verbo¹⁾ male tractauerit²⁾ leso LX solidos componet ciuitati componet³⁾ tres marcas argenti et cuiilibet consulum X solidos componet⁴⁾ Si hoc probare potuerit⁵⁾ quod⁶⁾ sine culpa sua male⁷⁾ tractatus fuerit⁸⁾ vel factis aut verbis in compositione⁹⁾.

W 81, B 77, H 81.

1) B: v. v. f. 2) H: + in negocio ciuitatis. 3) W, B: — c. 4) B: c. X s. 5) B: + actor. 6) W: + eum. 7) W: + et indebite. 8) W: tractauerit, B: f. tr. 9) W, B, H: — die festen 6 Worte.

81. De leso in foro.

Quicumque aliquem in foro leserit¹⁾ componet secundum id quod delinquit^{1a)} Insuper coram²⁾ consulibus III marcas argenti componet³⁾ Quidquid consules inde perceperint duas partes ciuitati⁴⁾ terciam iudici exhibebunt⁵⁾.

W 82, B 78, H 82.

1) W, B: l. i. f. 1a) B: deliquit. 2) B: — c. 3) B: + et. 4) B: ciuitas et. 5) B: percipiet iudex ff. j. e.

82. De eo qui se ipsum interficit.

Si aliquis sui ipsius homicida fuerit¹⁾ quod²⁾ deus auertat vel per³⁾ sententiam⁴⁾ decollatus aut suspensus fuerit: Heredes ipsius⁵⁾ omnem hereditatem suam integraliter optinebunt⁶⁾.

W 83, B 79, H 83.

1) B: se ipsum interficit ff. s. i. h. f. 2) B: + dominus. 3) W: + justam. 4) B: sententia. 5) B: — i. 6) B: ff. optinebunt: percipient. et nullus in hereditate quicquam poterit optinere.

83. De eiecto de ciuitate.

Quisquis¹⁾ propter verba iurgiosa vel pro aliquo²⁾ alio excessu³⁾ a consulibus fuerit ex⁴⁾ ciuitate⁵⁾ eiectus et⁶⁾ expulsus sine proscrizione iudicii hunc consules cum eis placuerit sine iudice poterunt in ciuitatem⁷⁾ reuocare.

W 84, B 80, H 84.

1) B: Quicumque. 2) B: — pro al. 3) H: excussu. 4) W, B: de ff. ex. 5) W: de c. f. ff. f. e. c. 6) W, B: vel ff. et. 7) B: in c. p.

84. De letigio puerorum.

Si duo pueri infra¹⁾ XII annos existentes in²⁾ inuicem se³⁾ usque ad effusionem sanguinis leserint Aduocatus⁴⁾ non iudicabit⁵⁾ nec aliquam inde⁶⁾ percipiet compositionem⁷⁾.

W 85, B 81, H 85.

1) B: — infra. 2) W, B: ad ff. in, H: — in. 3) W: — se. 4) B: + id. 5) W: hoc iudicare non tenetur ff. n. i. 6) B: exinde ff. i. 7) B: emendam ff. c.

85. De bonis furi ablatis.

Quicumque burgensis¹⁾ viderit furem²⁾ et illum detinere voluerit et fur fugam dederit et bona aliqua³⁾ reiecerit et penitus effugerit et⁴⁾ nemo postmodum venerit⁵⁾ qui bona illa requirat⁶⁾ tertia pars iudici tertia ciuitati⁷⁾ tertia cedet ei⁸⁾ qui furem agitauit.

W 86, B 82, H 86.

1) W: concivis ff. b. + noster; B: + uir. 2) W, B, H: f. v. 3) W: + quecumque sint, a se. 4) H: — et. 5) W: veniat. 6) W: inquirat. 7) W, B: + et. 8) W: illi ff. ei.

86. De censu wichbelde.

Qvicumque habet aream to wichbelde rechte vnde datur census anuatim¹⁾ Et si possessor aree censum non dederit XIII diebus²⁾ post pascha vel^{2a)} XIII diebus²⁾ post festum beati Michaelis Si dominus aree vult³⁾ exequi coram aduocato is qui censum non dedit tempore statuto aduocato IIII solidos componet Et censum dabit duplo⁴⁾ Et si⁵⁾ in area quidquam edificauit nemini vendere poterit⁶⁾ edificia vel edissipare nisi domino cuius est area primum⁷⁾ exhibeat et⁸⁾ si⁹⁾ velit¹⁰⁾ secundum estimacionem bonorum virorum emat¹¹⁾.

W 87, B 83, H 87.

1) W: a. d. c.; B: c. d. a.; H: sensus (Schreibfehler). 2) B: ad XIII dies. 2a) W: et ft. v. 3) W, B: voluerit. 4) W: duplo dabit. 5) B: Si etiam ft. Et si. 6) W: p. v. 7) W: primitus; B: + ea. 8) B: Qui ft. et. 9) W: + emere. 10) B: + ea. 11) W: + quod si noluerit emere, concedat, ut alter edificia sua in usus suos convertat; B: + quod si noluerit emere ea cui uelit sine impedimento uendat.

87. Quis dare possit puer.

Nullus puer existens infra XVIII annos¹⁾ bona sua cuiquam dare poterit sine²⁾ voluntate heredum suorum Et si³⁾ heredes non habuerit⁴⁾ faciet cum⁵⁾ voluntate⁶⁾ et consilio⁷⁾ consulum alioquin stabile non erit nec admittetur⁸⁾.

W 88, B 84, H 88.

1) W: i. XVIII a. e. 2) W: + consensu et. 3) W: Si vero ft. Et si. 4) W: noluerint ft. n. h. 5) B: de ft. cum; W: + consensu et. 6) B: schließt hier bereit. 7) W: — et c. 8) W: admittendum.

88. De insensatis.

Vir sensu debilitatus uel insensatus et¹⁾ mulier similiter²⁾ nulla dare possunt bona cuiquam³⁾ quod ratum esse possit⁴⁾ vel sit⁵⁾ admittendum. proximi⁶⁾ heredes vel consanguinei⁷⁾ ipsorum⁸⁾ cauere tenentur ne⁹⁾ ciuitati uel¹⁰⁾ alicui homini¹¹⁾ dampnum¹²⁾ aut¹³⁾ grauamen¹⁴⁾ possit accidere¹⁵⁾ Si necesse fuerit compediatur^{15a)} aut¹⁶⁾ aliquo cubiculo includantur¹⁷⁾.

W 89, B 85, H 89.

1) W: siue ft. et. 2) W: — s. 3) W: n. d. c. p. b. 4) W: p. e. 5) W: — sit. 6) W: + autem; B: + etiam. 7) W: c. v. h.; B: — v. c. 8) B: eorum ft. i. + hoc. 9) B: quod nec ft. ne. 10) B: nec ft. uel. 11) W, B, H: hominum. 12) B: + aliquod. 13) B: seu ft. aut. 14) W: + ab ipsis; B: + per eos. 15) B: euenire ft. acc. + et; W: acc. poterit + ueleuenire, sed. 15a) W: compediatur. 16) B: uel ft. aut. 17) W: addantur ft. i.

3. Schlußwort.

Quibuscunque iura ciuitatis Lubicensis donata fuerint et transmissa ad petitionem domini aut consensu principis et ea seruare voluerint pro sua possibilitate pax et gaudium ipsis in prologo huius libelli in domino nostro ihesu christo qui es uera pax exoptatum in perhennem cedat leticiam. Peruersoribus autem et omnibus hec seruare nolentibus uidelicet quod ea receperint benedictionem seruantibus Cum sodoma et gomorra in perpetuam cedat maledictionem Prostante domino nostro ihesu christo Qui uenit et regnat deus per infinita secula seculorum. A M E N.

4. Zufahrtitel.

a) Propter honestatem constitutionis istius terre quod interdum homines contingit esse in rure et tantum morari cum aliis in ciuitate propterea volumus quemlibet istius terre libertate gaudere ita sane ut si vir de rure

duxerit mulierem ciuitatensem aut mulier rurensis nupserit viro de ciuitate quod idem aut eadem aut eorum heredes gaudebunt iure suo hereditario sicut ceteri in ciuitate permanentes.

b) Volumus etiam ut si aliqua vidua virgo vel domicella sine consensu uel consilio cognatorum et amicorum suorum cum aliquo viro pari sibi aut alciori quod probari poterit contraxerit eodem gaudeat iure Si vero inferior ea fuerit nichil penitus de vniuersis bonis eius obtinebit nisi tantum vestes formatas.

c) Insuper quecunque matrona infra curoniam manens nupserit alicui cui intra ciuitatem et ipse premoritur et eo mortuo ipsa forsitan extra ciuitatem mansura declinare voluerit in eadem terra mansura per omnia in rebus mobilibus et immobilibus suo iure gaudebit Quod si extra districtum episcopi aut fratrum ierit non plus de facultatibus quas introduxit cum ad consortium viri declinauit educere debet hereditas autem et facultates alie iustis heredibus remanebunt.

d) Si aliquis decedit sine herede facultates eius reponantur anno et die sub custodia dominorum et si medio tempore nemo venit qui eas de iure habere debeat Ciuitati cedit tertia pars et alie due dominis qui eas diuident secundum ordinationem habitam inter eos.

e) Quilibet potest bona sua immobilia id est torfhack eingen¹⁾) conferre ecclesiis ita tamen ut in hoc iuri ciuitatis nil depereat.

f) Quilibet ciuium tenebitur ad defensionem patrie promodulo suo contra cuiuslibet impugnacionis incursum.

g) Consules ciuitatis nullum iudicium habebunt Sed quidquid questionis oritur coram communi iudice debet terminari Curones et inphedati ab Episcopo et fratribus non trahentur pro aliqua causa ad iudicium ciuitatis nisi pro hiis que in aperto fecerint infra immunicionem ciuitatis Nulla sententia rectauiata vltorius quam ad dominos terre si inueniri non potest deferetur qui ipsam scilicet sententiam de eorum consilio quibus ius noscitur fore notum et sententiam quam inveniunt debent tenere.

h) Si quis in X marcis argenti et in plaustrata vini offenderit siue deliquerit Iudex iudicabit et liberum habebit arbitrium de hiis et de omnibus que decreta sunt accipiendi quantum voluerit de eo autem qui²⁾) accipit tertia pars ciuitati et due dominacioni.

i) Qui falsos habet stateres et pondere pro fure reputabitur.

k) Cum aliquem vulnerari contigerit ab aliquo acutum aciem habentem³⁾) instrumento vulneratus adhibito sibi duo proborum virorum testimonio bone fame qui ob clamorem sue lesionis aduenerint agendo in illum potius preualebit quam ille euadat.

l) Recedens aliquis ab hac luce non habens consanguineos proximis uel liberis suis tutore uel procuratore legitimo scilicet mundibordio non ordinato uel relicto procuracionem illam nemo sine iudicis conuincencia quorum interest assumere valebit.

¹⁾ Schreibfehler für „eigen“.

²⁾ wohl Schreibfehler für „quod“.

³⁾ Schreibfehler für „habente“.

m) Si quis pontem diruptum vel dilapsum domine⁴⁾ sue conterminum semendatum reliquerit et inde iumentum uel animal conciuus sui uel extranei lesionem perceperit et tybiam uel crus infregerit iumentum uel⁵⁾ domino suo cuius est soluere non committet.

n) Quisquis propter verba iurgiosa uel pro aliquo alio excessu a iudice fuerit ex ciuitate eiectus et expulsus sine proscricpione iudicii hunc cum ei placuerit potest in ciuitatem reuocare culpa tamen pro qua eiectus fuerat emendata.

o) Nullus puer existens infra XVIII annos bona sua cuiquam dare poterit sine uoluntate heredum suorum Et si heredes non habuerit faciet cum uoluntate et consilio consulum alioquin stabile non erit nec admittetur Ab hac constitutione soluitur qui se ad aliquem ordinem spiritalem duxerit transferendum⁶⁾.

p) Item si aliquis aliquem petat in aduocatum licet reo ad collum vadat petitus sine aliqua contradicpione uerbum petentis secundum sapienciam sibi datam proponi⁷⁾ uel iuramento proponet se nescire Quod si culpa siue actio leuior fuerit et petitus recusauerit III solidos emendabit et petens alium petet.

q) Insuper quidquid emendacione in iure lubicensi consulibus est ascriptum hoc totum aduocatus et iudicium subleuabit De eodem iudicio simpliciter terciam partem domus ciuitati tamen ita quod aduocatus accipere potest et dimittere secundum suam uoluntatem et quidquid accipit tertia pars semper erit ciuitatis.

r) Insuper si quis infra terminum ad usum fratrum deputatus fugerit quacunq; causa nullus eidem vim aliquam inferet sine commendatoris et fratrum licencia atq; uoluntate id ipsum seruabitur infra maioris ecclesie emunitatem (?) de dominorum consilio et consensu.

s) Ciues debent et possunt de iudicum consilio eligere consules et quidquid consules cum consilio iudicum decreuerint firmiter debet obseruari quod si quis secus fuerit LX solidos emendabit de quibus medietas consulibus et medietas iudici actinebit cum medietate sua possunt consules accipiendo uel dimittendo suam facere uoluntatem Omni anno debent eligi consules ita tamen ut duo semper de prioribus maneant in nouorum substitutione Et quicumq; electus in consulem recusauerit marcam componet ciuitati Preter hec autem si quid in iure hoc inuenietur contra deum existens et contra terram domus teuthonice potest Dominus episcopus et magister cum fratrum et uirorum honestorum consilio emendare.

⁴⁾ Schreibfehler für „domui“.

⁵⁾ hier fehlt „animal“, wie die Vergleichung mit Art. 72 ergibt.

⁶⁾ In Art. l, m, n, o bezeichnen die gesperrt gedruckten Worte die Unterschiede von den entsprechenden Artikeln 69, 72, 83 und 87 des Lübbischen Rechts (oben unter 2).

⁷⁾ hier scheint ein Schreibfehler vorzuliegen.

Eine neue Quelle zur Geschichte der Landgerichte im Ordensstaat.

Von Friß Kaufe.

Im Ordensfolianten 15 des Königsberger Staatsarchivs finden sich auf p. 275—279 einige Eintragungen, auf die mich Herr Archivhilfsarbeiter Dr. Kleinau liebenswürdigerweise aufmerksam gemacht hat und die, soweit ich sehe, bisher noch nirgends verwertet worden sind. Es sind Konzepte von Briefen, die im Auftrage des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen 1444 an den Herzog Friedrich von Sachsen geschrieben worden sind in der Angelegenheit eines Erbstreits eines gewissen Dietrich von Wilsdorf. Zu ihnen gehören einige Stücke des Ordensbriefarchivs. Diese Quellen reichen zwar nicht aus, um den Erbstreit restlos zu klären, doch scheint der Fall folgendermaßen gelegen zu haben.

Dietrich von Wilsdorf oder Weilsdorf (vielleicht von Wilsdruff westlich von Dresden?) war ein Untertan des Herzogs von Sachsen. Sein Bruder Widchen besaß Güter irgendwo in Preußen, und nach dessen Tode beanspruchte Dietrich das Erbe oder einen Teil davon für sich, während die Kinder Widchens, die im Besitz der Güter waren, scheinbar alle Ansprüche ablehnten. Da Dietrich glaubte, daß ihm in Preußen nicht oder jedenfalls nicht schnell genug Recht geschehe, wandte er sich an seinen Landesherrn, und dieser schrieb nun verschiedentlich an den Hochmeister und sogar an einige preußische Städte, um seinem Untertan zu seinem Recht zu verhelfen. Erhalten sind nur ein Brief der Stadt Danzig an den Herzog (D. B. N. 1444 Sept. 1), ein Brief der Stadt Danzig an den Hochmeister (D. B. N. 1444 Sept. 9), ein Brief von sächsischen Verwandten Dietrichs an den Hochmeister (D. B. N. ohne Ort und Datum, Schiebl. 50, Nr. 37) sowie die Konzepte der 7 Briefe, die in dieser Angelegenheit im Auftrage des Hochmeisters an den Herzog geschrieben wurden, leider ohne Ort und Datum¹⁾.

Der Prozeß scheint einen erheblichen politischen Beigeschmack gehabt zu haben, denn der Herzog wandte sich nicht nur an den Hochmeister selbst, sondern auch an Danzig und andere ungenannte preußische Städte mit der Bitte, für seinen Untertan einzutreten, da diesem vom Hochmeister Unrecht geschehen sei. Offenbar spekulierte er damit auf die ständischen Gegenätze zwischen den Städten und dem Orden. Danzig lehnte diesen Antrag ab;

¹⁾ Nach einer Auskunft des Sächsischen Hauptstaatsarchivs war über diesen Prozeß im Dresdener Archiv nichts zu ermitteln. Wohl aber sind dort eine Anzahl von Urkunden vorhanden über eine Forderung von 41 000 rheinischen Gulden eines Joram von Wilsdorf oder Weilsdorf an verschiedene Äbte und an die Söhne eines Wittich von Weilsdorf sowie an mehrere preußische Städte, z. B. Danzig und Thorn, aus den Jahren 1465—1472. Die Urkunden befagen zwar nichts über die Entstehung dieser hohen Forderung, da aber dieser Wittich von Wilsdorf mit dem in dem Ordensfolianten erwähnten Widchen, dem verstorbenen Bruder des Dietrich von Wilsdorf identisch sein dürfte, so besteht vermutlich ein Zusammenhang zwischen dieser Forderung von 1465/72 und dem Prozeß von 1444.

was die andern Städte getan haben, wissen wir nicht. Auch der bekannte Gegner des Ordens, Hans von Baißen, wurde von Sachsen in dieser Gelegenheit bemüht, anscheinend mit mehr Erfolg, denn in einem Konzept findet sich die stolze Bemerkung, der Herzog möge doch nicht glauben, daß Hans von Baißen oder irgend jemand auf der Welt den Hochmeister zu einer unrechten That bewegen werde. Sogar der Markgraf von Brandenburg wurde in einer nicht näher erkennbaren Weise in diesen Streit hineingezogen.

Wichtiger aber als diese politische Seite des Erbstreites, die wie gesagt in ihrer ganzen Verzweigtigkeit aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht aufzuhellen ist, sind die Ausführungen, die die Konzepte über die Gerichtsverfassung im Ordenslande, insbesondere über die Landgerichte enthalten. Es gab ja zur Ordenszeit keine schriftlich niedergelegte Gerichts- oder Prozeßordnung. Alles, was sich über die Landgerichte, ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Befugnisse bisher hat ermitteln lassen, mußte aus weitverstreuten Notizen und Hunderten von Urkunden in mühseliger Einzelarbeit gewonnen werden. Umso wertvoller ist es, daß sich der Hochmeister im Verlaufe dieses Erbstreites genötigt sah, um das Mißtrauen des Herzogs von Sachsen gegen die Rechtssprechung in Preußen zu zerstreuen, klare und genaue Angaben über die Landgerichte zu machen.

Das wichtigste Briefkonzept auf p. 276/77 hat folgenden Wortlaut:

„Hochgeborener groszmächtiger gnediger herre. Meyn herre homeister hat mich zu enwern furstlichen gnaden gesandt zcu vorczelen die gelegenheit der rechte des landes zcu Prewszen vnd besteltnisz dorober, darusz enwir gnad mit enwiren weiszen rethen mag irkennen, op enwerm vnderlassen von meynem gnedigen herrn gerechtikeith adir vngerechteikeith sey widerfaren etc.

Zum ersten geruche enwer herlichkeit zcu wissen, das die gutter, zcu den Dittrich Wilsdorff zcu sproche meynen zcu haben, seyn egen gutter, vnd von begnadunge vnsz vorfar vnd anbegynner gewonheith diszer lande hat man allewege sulche gutter vor eynem landrechte vnd nicht vor dem homeister adir seynen gebietigern vorrechtet, vnd an demselben rechte seyn genugsam alle inwoner der vmbgelegenden landen alz awsz deme konigreiche zcu Polan, awsz allen herczogtumen zcu Pomern, Stetin etc. vnd awsz allen sehesteten (Seefstädten) vnd auch sust awsz Engelant Franckrich etc. Die alle so sie vor den herrn homeister komen adir seyne gebietiger vnd werden an das selbe recht geweist, wie wol sie arm adir reich adir von fernen frenden landen geste seyn, doch lassen sie sich an dem selben rechte wol genugen vnd dancken zere, wen man sie dorczu weyszet, vnd auch gemeynlich dorumb bitten, den das selbe lantrecht vnd die landrechte von ameginne des landes seyn alzo bestalt. In aller gebiten, do ritterschafft inne sitczet, do ist von der herschafft gesatczet eyner von der ritterschafft der wegeste zcu eyme landrichter vnd dorczu czwellffe von den gewegisten vnd wissisten der ritterschafft zcu landscheppen, die alle zum rechte haben gesworen. Die sitzen das lantding je sechs adir seben wochen nach eynander zo sich trifft zcu sechs adir seben malen des jares. Wer mit dem andern zcu thun hat, die komen gerne ersten vor die herschafft.

Mag es die herschafft hen legen vngerechet, das tut sie mit fleyss. Wil aber irkeyn teil je zcu rechte vnd lat doruff vnd bittet vmb eyn recht, man wirfft en nicht von rechte. Recht thut im wol vnd we. Disse weisse des landrechten wirt denne vnd ist so beleitet, das eyn iczlich mensche, her sey reich arm gast adir inwoner, beschirmet werde vor gerichte. So wirt eyn herre des ordens zcu iczlichem landdinge gefuget vnd sitczet dabey bisz zcum ende. Disse weisse ist von angenge gehalten vnd vnvorkurczet vmb nymands wille gewandelt, so das meyn herre homeister mit keynem gelympe (Glimpf, d. h. Angemessenheit) vnd vmbillich imands mag mit seyner gerechte czihen. Den is is nyhe gehort noch dirfaren vnd such nicht gewonheith im lande zcu Prewszen, das der herre homeister mit seyner gebietigern vnd rethen²⁾ ymande recht pfliget zcu sprechen adir ymanden von seyner rechte zcu werffen, die sich zcu sulchem landrechte dirbieten. Wend seyner gnad das seyner landen gelobet hat, das ouch eyn iczlich herre tut, so her holdungen von seyner landen empheht, sie bey rechte vnd privilegia zcu halden.“

Diese wie gesagt einzigartige und deshalb ungemein wichtige Quelle bestätigt das, was ich schon früher über die Landgerichte habe ermitteln können³⁾, doch sei das Wichtigste hier noch einmal zusammengefaßt.

1. Das Landrecht war von Anbeginn her das einzig gültige Recht für die Besitzer von Gütern. Ihm hatten sich auch die Fremden zu unterwerfen.

2. Streitende Parteien wandten sich wohl gern zunächst unmittelbar an die Landesherrschaft, d. h. an den Komtur oder auch an den Hochmeister. Diese bemühten sich, den Streit „vngerechet“, d. h. ohne förmliches Gerichtsverfahren, zu schlichten. Gelang das nicht, so verwiesen sie den Fall an das zuständige Landgericht und enthielten sich jeder Einmischung in das Verfahren. Strittige Güter wurden „vor eynem landrechte und nicht vor dem homeister oder seyner gebietigern vorrechtet“.

3. Landdinge gab es in allen Gebieten, in denen eine Ritterschaft wohnte. Mit diesem Wort bezeichnete man die Gesamtheit der Besitzer der freien Güter, die als Landadel dem Orden zum Kriegsdienst verpflichtet und als außerhalb des Dorfverbandes befindlich nicht dem Dorfgericht, sondern eben dem Landgericht unterworfen waren. Daraus erklärt sich auch die früher von mir festgestellte Tatsache, daß Landgerichte nicht überall von vornherein eingerichtet wurden, sondern nur dort, wo sich eine Schicht von freien Gutbesitzern als eine Art Stand konsolidiert hatte, also vom Kern des Ordensstaates an der Weichsel nach Norden und Osten vorschreitend⁴⁾.

4. Die Landgerichte wurden nicht etwa vom Landadel, sondern vom Orden eingerichtet. Sie bestanden aus einem Landrichter und zwölf Schöffen, die alle vom Orden, vermutlich doch wohl von dem zuständigen Komtur mit Bestätigung durch den Hochmeister, aus dem Landadel ernannt wurden⁵⁾.

²⁾ Im Fert (offenbar vertrieben) rechen.

³⁾ Organisation und Kompetenz der Landgerichte des Ordenslandes Preußen (Altpreuß. Monatschr. Bd. 59, 1922); Geschichte der Landgerichte des Ordenslandes Preußen (Altpreuß. Forschungen, Jhg. 3, S. 1, 1926).

⁴⁾ Altpr. Monatschr. 1922, S. 149 ff., Altpr. Forsch. 1926, S. 8 ff.

⁵⁾ Altpr. Monatschr. 1922, S. 125, 132. Die Ansicht von Kaufmann (Geschichte des Kreises Rosenberg, Marienwerder 1927, S. 80), daß die Schöffen aus ihrer Mitte den Landrichter ge-

5. Das Landgericht tagte sechs- bis siebenmal im Jahr⁶⁾.

6. Den Sitzungen wohnte regelmäßig ein Ordensherr bei; gewöhnlich war es der Komtur oder Pfleger, in dessen Bezirk sich der Tagungsort befand. Dieser hatte aber nicht selbst Recht zu sprechen, sondern übte als Repräsentant der Landesherrschaft nur die Aufsicht aus⁷⁾.

Aus andern Briefkonzepten geht ferner noch hervor, daß es üblich war, Streitigkeiten wenn möglich schon vor der Tagung des Landgerichts durch Schiedsmänner⁸⁾ (Iruud vnd gutte lewte, p. 278) entscheiden und die erfolgte Einigung dann vom Gericht bestätigen zu lassen. Auch daß damals schon Prozesse durch bezahlte Rechtsanwälte (vorspreche) geführt wurden, wird uns hier bestätigt (p. 278). Neu ist nur und vielleicht als Sonderfall aus der Bedeutung dieses Prozesses zu erklären, daß der Hochmeister sich nach einer Rückprache mit dem Prozeßgegner Dietrichs bereit erklärte, das Landding früher zu berufen und einige Schöffen, die Dietrich vielleicht wegen Befangenheit ablehnte, durch Schöffen von anderen Landgerichten — genannt werden die Gebiete Osterode und Christburg und das Kulmerland — zu ersetzen (p. 278).

Über eine Streitfrage gibt die Quelle leider keine Auskunft, nämlich darüber, ob die Landgerichte nur für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, wie in diesem Falle, für Zivilprozesse zuständig waren oder darüber hinaus auch Strafrechtspflege übten. Seitdem ich die Ansicht vertreten habe⁹⁾, daß die Strafgerichtsbarkeit nicht zur Kompetenz der Landgerichte, sondern zu der der Komture gehört habe, hat, soweit ich sehe, nur noch Kaufmann¹⁰⁾ behauptet, daß die Landgerichte auch für die strafrechtlichen Sachen des Adels und seiner Hintersassen zuständig gewesen seien. Die vorliegende Quelle sagt über diese Frage nichts aus, gibt mir aber auch keine Veranlassung, meine Meinung zu ändern.

Über diese Einzelheiten hinaus erscheint die Feststellung bedeutsam, daß die Landgerichte damals noch durchaus in der Hand des Ordens waren und weniger erfüllt von ständischen, ordensfeindlichen Tendenzen, als man es für

wählt hätten, ist demnach irrig. Daß die Schöffen vom Orden ernannt wurden, beweist auch ein Bericht des Komturs von Schwes aus dem Jahre 1451, wonach der Landrichter ihm einige tüchtige Männer als Schöffen vorgeschlagen und er daraufhin mit ihnen über die Annahme des Amtes verhandelt habe. (R. Wegner: Ein pommerches Herzogtum und eine Deutsch-Ordens-Komturei, 1. Bd., Posen 1872, Teil 2, S. 187.) Der Rat der Stadt Elbing behauptete allerdings 1453, daß im Elbingischen Gebiete „die landscheypen under en czu lysen mechtig gewest seyn und von alders, also auch in andern gebiten gewonlich ist, besher domitte also gehalten haben.“ (Schuppen, Ständeakten III, S. 650). Wenn man nicht annehmen will, daß der Hochmeister etwas mehr behauptet hat, als den Tatsachen entsprach, so bleibt nur die Möglichkeit, daß die Adligen des Elbinger Gebietes in diesen Zeiten der ständischen Kämpfe den Versuch gemacht haben, das wichtige Recht der Wahl der Schöffen in ihre Hand zu bekommen, wobei die Bezeichnung „von alders“ nur den Zweck hatte, neu erhobenen Ansprüchen die Begründung des Gewohnheitsrechts zu geben.

⁶⁾ Die Landgerichte in Gilsenburg-Hohenstein und Bartenstein, deren Schöffenbücher allein erhalten sind, tagten allerdings nur 3–4 mal im Jahr. (Altpr. Monatschr. 1922, S. 122 f.). Sollte der Hochmeister hier eine höhere Zahl angegeben haben, um den Herzog dahin zu beruhigen, daß der Prozeß nicht zu lange dauern werde?

⁷⁾ Altpr. Monatschr. 1922, S. 239 ff.

⁸⁾ Altpr. Monatschr. 1922, S. 220 ff.

⁹⁾ Altpr. Monatschr. 1922, S. 233 ff.

¹⁰⁾ Gesch. d. Kr. Rosenberg, S. 66, 80.

diese Zeit der ständischen Kämpfe wohl vermuten könnte. Ueberhaupt stimmen die stolze Sprache, die der Hochmeister führt, mit der er die Zumutung zurückweist, das Recht des Landes zugunsten eines Fremden zu beugen, und die aus jedem Worte sprechende Sicherheit, daß es mit dem Recht im Lande Preußen gut bestellt sei, wenig überein mit dem Bilde, das man sich von dem Ordensstaate nach der Katastrophe von Tannenberg gemeiniglich macht, und zeigen, daß auch in der Zeit des angeblichen Verfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts Preußen ein Staat war, in dem das Recht tatkräftig und unbeugsam vom Orden verwaltet wurde.

Polizeipräsident Abegg.

Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen Liberalismus in Preußen.

Von R. U d a m.

Es ist heute eine undankbare Aufgabe, den Problemen des politischen Liberalismus nachzugehen. Wird er doch in weitesten Kreisen als der Hauptschuldige an der völligen Auflösung unseres staatlichen und kulturellen Lebens gebrandmarkt. Aber so sicher es ist, daß der Liberalismus in seiner Gesamtheit diesen schweren Vorwurf nicht verdient, so geht es doch nicht an, darüber mit überlegener Handbewegung hinwegzugehen. Gerade wem es um eine vorurteilslose Aufhellung der Geschichte zu tun ist, und wem es am Herzen liegt, bei der Beurteilung vergangener Geschlechter keinen Grundsatz höher zu werten als den der Gerechtigkeit, gerade der wird sich verpflichtet fühlen, auch jenen Vorwurf sehr ernst zu prüfen.

Die folgenden Ausführungen über den Polizeipräsidenten Abegg¹⁾ werden an einem zeitlich und räumlich begrenzten Fall die zersetzende Wirkung des Liberalismus im einzelnen verdeutlichen; das Bild, das davon entworfen wird, kann aber nur dann der geschichtlichen Wahrheit nahekommen, wenn man die Gegenseite, also den Staat und seine Organe, ebenso genau untersucht. Dabei wird die Frage zu beantworten sein, woran es lag, daß der damalige preussische Staat unfähig war, sich der zersetzenden Wirkung des Liberalismus zu erwehren. Und man wird dabei vielleicht zu dem Schluß kommen, daß ein Staat, der sich vom Liberalismus „zersehen“ läßt, gar kein Staat im eigentlichen Sinn mehr ist, daß ihn jenes Schicksal gerade wegen seiner eignen Unzulänglichkeit ereilen muß.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten hoffen wir, mit der folgenden Arbeit etwas zur weiteren Klärung der ostpreussischen Heimatgeschichte im 19. Jahrhundert beitragen zu können. Wer die Geschichte des bürgerlichen Liberalismus im Preußenlande, besonders aber in der Stadt Königsberg, auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß es sich hier in erster Linie um eine negierende Oppositionsbewegung handelt. Oppositionslust war es, die einem Mann wie Johann Jacoby zu dem großen Ansehen verhalf, das man dem mutigen Verfasser der „Vier Fragen“ schuldig zu sein glaubte. Opposi-

¹⁾ Die vorliegende Arbeit beruht auf dem Studium der vorhandenen Akten. Es kommen in Betracht aus dem Geheimen Staatsarchiv Berlin die Akten betr. die Anstellung der Polizeipräsidenten zu Königsberg/Pr. Fol. 172. R 77 und CCCLXVI und die Akten betr. den Privatgelehrten Ludwig Walešrode Kbg./Pr., R 77 VI; aus dem Preuß. Staatsarchiv zu Königsberg/Pr. die Akten unter R 2 und R 17. Die Anmerkungen sind so knapp wie möglich gehalten. Nach dem obigen allgemeinen Hinweis auf das vorhandene Aktenmaterial erübrigt es sich, jede im Text erwähnte Tatsache im besonderen aktenmäßig zu belegen; das ist nur dann geschehen, wenn es sich um wörtliche Wiedergabe oder um zusätzliche Ausführungen handelt.

tionslust war es, was die Studentenschaft der Albertina zu ihren Demonstrationen anreizte. Freude am Widerspruch gegen die bestehenden Zustände in Staat und Gesellschaft führte den jungen Dichtern, die sich um R. Gottschall scharten, die Feder; auch in den ernster und ruhiger denkenden Kreisen der Bürgerschaft war dieses Gefühl vorhanden. Besonders die liberalen Professoren der Universität wichen keiner Gelegenheit aus, bei der sie mit männlichem Stolz für die Freiheit der Wissenschaft eine Lanze brechen konnten. Der Staat aber gab dieser Oppositionslust immer neue Nahrung, in seiner allgemeinen Haltung ebenso wie in manchem seiner beamteten Vertreter. So war es kein Wunder, daß während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. bis hin zum Jahre 1848 die liberale Bewegung immer stärker und immer radikaler wurde. Und da sie aus den zweifellos vorhandenen andersdenkenden Kreisen des Bürgertums keinen Widerspruch erfuhr, sah es schließlich so aus, als stände das ganze Volk, so weit es sich überhaupt für politische Fragen interessierte, hinter den Verkündern der neuen Zeit. Die liberale Tradition aber, die sich auf die Taten der großen preussischen Reformer und auf die Freiheitskriege berief, mußte gerade in Ostpreußen besonders wirksam sein und hier ein Gefühl lebendiger Verbundenheit mit jener erhabenden Epoche des preussischen Staates hervorrufen, aus der noch so mancher namhafte Vertreter unter den Lebenden weilte. Aus diesem wunderbaren Zusammenhang, der zwischen einer liebevoll gepflegten Vergangenheit und dem Geiste der neuen kommenden Zeit bestand, erwuchs der liberalen Bewegung in Ostpreußen, besonders aber in seiner Hauptstadt, vielleicht die allerstärksten Antriebe.

Aus all diesen Gründen wäre es dem Staat Friedrich Wilhelms IV. sicherlich nicht gelungen, diese liberale ostpreussische Bewegung zu unterdrücken, selbst wenn er dabei wirksamere Kräfte hätte einsetzen können, als sie ihm tatsächlich zur Verfügung standen. Zwar entbehrte das politische Weltbild Friedrich Wilhelms IV. nicht einer imponierenden Größe, aber es drohte doch schon im Geiste des Herrschers bedenklich zu zerfließen. Dazu kam, daß die konservative Umgebung des Königs dem hohen Flug des Monarchen nur sehr bedingt folgen konnte; das aber, was ihr an Geist und Mut fehlte, versuchte sie durch Anwendung staatlicher Machtmittel zu ersetzen. Das war gewiß ein naheliegender und bequemer Ausweg. Zum erwünschten Erfolg konnte er aber nur führen, wenn er mit Verstand beschritten wurde und wenn über ihm immer ein Ziel sichtbar blieb, das erhaben genug war, um auch die Anwendung staatlicher Machtmittel zu rechtfertigen. Beides läßt sich von den Regierungsmethoden im vormärzlichen preussischen Staat nicht sagen. Von einem in die Zukunft weisenden Ziel der Staatsführung war für die Masse der Bevölkerung kaum etwas sichtbar. Das Ziel schien darin zu bestehen, den immer weiter um sich greifenden Liberalismus niederzuhalten, ohne etwas Besseres gegen ihn auszuspielen zu können. Die Art aber, wie dieses Niederhalten durchgeführt wurde, offenbarte nur zu häufig die innere Verlegenheit, in der die Regierung sich befand. Die Unbeholfenheit, ja Geistlosigkeit, mit der die Regierung vorging, erzeugte in den widerstrebenden Kreisen der Bevölkerung das Gefühl innerer Überlegenheit, Mißachtung und Verachtung alles dessen, was den Staat im Leben der Bürger vorzustellen und zu vertreten berufen war.

Das zeigte sich nirgends deutlicher als bei der Handhabung der Zensur. Gerade in dieser Hinsicht ist nun die Geschichte der liberalen Bewegung in Königsberg ganz besonders merkwürdig. Denn hier ereignete sich der sonderbare Fall, daß die Tätigkeit des Zensors zeitweilig einem Mann zufiel, der innerlich auf seiten des liberalen Bürgertums stand, das er aber doch kraft seines Amtes in dem ganz anders gearteten Geist der Regierung zu überwachen hatte. Dieser Mann war der Königsberger Polizeipräsident Abegg.

Ehrhard Bruno Abegg ist am 17. 1. 1803 in Elbing geboren²⁾. In Heidelberg und Königsberg studierte er Jura und ließ sich an der Universität als Privatdozent nieder. Er arbeitete zeitweilig auch an den Königsberger Gerichten, vertauschte diese Tätigkeit aber 1833 mit der des Landrats von Fischhausen, wo er sich ein kleines Gut erworben hatte.

Im Jahre 1835 war die Stelle des Polizeipräsidenten in Königsberg neu zu besetzen. Der Regierungspräsident Dohna-Wundlachen übertrug unter Umgehung der üblichen Formalitäten diese Stelle interimistisch dem jungen Fischhausener Landrat und setzte sich beim Ministerium dafür ein, Abegg mit der endgültigen Verwaltung dieses Postens zu betrauen. Auch Abegg selbst bemühte sich mehrfach um eine solche Entscheidung, ja, die Königsberger Stadtverordnetenversammlung ließ sich beim König mit dem gleichen Wunsche vernehmen. Schließlich bekam Abegg, was er wollte, obwohl seiner Ernennung erhebliche Schwierigkeiten im Wege standen. Nicht nur, daß auch andere, z. B. sehr befähigte Bewerber vorhanden waren — für einen von ihnen hatte sich sogar eine Prinzessin von Preußen verwandt — auch der Innenminister v. Rochow war gegen die Ernennung gewesen. Aber der König entschied gegen seinen Minister — aus welchen Gründen, geht aus den Akten nicht klar hervor. Es ist aber anzunehmen, daß Theodor v. Schön, der Oberpräsident der Provinz Preußen, dabei seine Hand im Spiel gehabt hat. Schön kannte und schätzte Abegg, der bei ihm einmal Hauslehrer gewesen war, und hat mit ihm auch später reibungslos zusammengearbeitet. Es ist daher nicht unmöglich, daß Rochows hartnäckiges Sträuben auf sein gespanntes Verhältnis mit Schön zurückzuführen ist.

Mit dem Bürgertum — das ergibt sich schon aus jener oben erwähnten Adresse — stand Abegg auf gutem Fuße. Er kannte seit Jahren die Königsberger Verhältnisse genau, verkehrte in einflussreichen Kreisen der Stadt und verstand es sogar, auch mit solchen Männern freundschaftlich umzugehen, die wegen ihrer aufgeklärten Haltung einem Polizeipräsidenten nicht gerade mit besonderer Zuneigung entgegenzukommen pflegten. Man wußte hier, daß man in Abegg einen Mann aus dem Lager Schöns und nicht etwa aus dem Rochows vor sich hatte.

Aus den ersten Jahren seiner Amtstätigkeit ist nichts Wesentliches zu berichten.

²⁾ Ein knapper biographischer Abriss ist zu finden in der Allgemeinen Deutschen Biographie I S. 4. In der historischen Literatur findet man Abeggs Namen nur gelegentlich erwähnt. Etwas ausführlicher äußert sich Ferdinand Falkson in seinem Buch: Die liberale Bewegung in Königsberg 1840—48. Breslau 1888 und Johann Jacoby in seiner Gedächtnisrede für Heinrich Simon, Berlin 1865.

Das wird erst anders, als Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen und der Königsberger Huldigungslandtag seine Bitte um Einführung einer Verfassung vorgetragen hatte. Dies war für alle liberalen Kreise des Landes das Zeichen, von der bisher abwartenden Haltung zum Angriff überzugehen. Für Abegg begann damit eine Zeit voller Spannungen. Er hatte als Zensor die Aufgabe, liberale Äußerungen in Wort und Schrift nach Möglichkeit zu unterdrücken, stand aber, wie wir sahen, innerlich auf Seiten der Liberalen. Zwar hatte der König im Jahre 1841 die Zensurvorschriften erheblich mildern lassen, doch das überhob Abegg nicht der Aufgabe, hier und da einzuschreiten, zumal seit dem gleichen Jahre der neue Oberpräsident von Boetticher in der Provinz seines Amtes waltete. Boetticher sah seine Aufgabe darin, die Bevölkerung im Sinne der hochkirchlich-konservativen Bestrebungen des Königs zu beeinflussen und wollte sich dabei natürlich der Hilfe des Zensors versichern. Doch nur zu bald mußte er erkennen, daß er in Abegg, dem Zensor, einen weit gefährlicheren Feind hatte als in den Kreisen, die gerade mit Hilfe des Zensors niedergehalten werden sollten. Abegg aber verstand es meisterhaft, seinen Vorgesetzten an der Nase herumzuführen. Außerlich zwar kam er seinen Pflichten nach, so daß gegen seine Amtsführung kein Vorwurf zu erheben war; bei jeder nur möglichen Gelegenheit aber versuchte er, den Oberpräsidenten in die Enge zu treiben und ihn mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Diese Spannung zwischen Abegg und Boetticher zog sich durch Jahre hin, bis es dem Oberpräsidenten endlich gelang, den unbequemen Zensor loszuwerden.

Das Verfahren Abeggs war immer das gleiche. Er hatte es von keinem geringeren als Schön, dem Vorgänger Boettichers, selbst gelernt. Folgender Vorfall mag das veranschaulichen. Der ost- und westpreussische Nationalkalender für das Jahr 1837 hatte unter anderem zwei Aufsätze gebracht, der eine hieß „Entdeckung einer Empörung“, der andere handelte von „Elisabeth Christine, Gemahlin König Friedrichs d. Gr.“ Das königliche Obergerzensurkolleg in Berlin ließ daraufhin durch Schön dem Königsberger Zensor seine Mißbilligung aussprechen, daß er den Druck dieser beiden Aufsätze nicht verhindert habe. Denn der eine berichte von einem unglücklichen Ereignis, dessen Erinnerung in einem Volksbuche ebensowenig am Platze sei wie eine Darstellung des „artigen ehelichen Verhältnisses Friedrichs II. und seiner Gemahlin“³⁾.

Schön entledigte sich seiner Pflicht, ließ es sich dann aber doch nicht nehmen, beim Obergerzensurkolleg anzufragen, nach welchen Gesichtspunkten in Zukunft solche Volkskalender zu beurteilen seien, damit der Zensor sich nicht erneuter Mißbilligung aussehe. Schön wußte genau, in welche peinliche Lage er damit das Obergerzensurkolleg versetzte, denn dieser Behörde blieb nun nichts anderes übrig, als folgendes zu erklären: Es sei zwar „nicht als durchaus tabelnswert zu betrachten, wenn solche Aufsätze in historischen Zeitschriften, die für Gebildete berechnet sind“, abgedruckt werden, für den ungebildeten Teil des Volkes seien sie aber ungeeignet. Nach dieser Bemerkung bedürfe es keiner besonderen Anweisungen, denn „wir glauben, daß ein Zensor, welcher

³⁾ Schön an Abegg 27. 3. 1837. Pr. St. A. Abg. Pr. Rep. 17.

den für sein Geschäft erforderlichen richtigen Takt besitzt, in der Beurteilung solcher Fälle nicht irren könne“⁴⁾).

Aus diesem Verhalten Schöns machte Abegg nun Methode, und man kann sich vorstellen, welche Wirkungen für alle Beteiligten — je nach ihrer Stellung verzögernd, verärgern, erheiternd — daraus entspringen mußten.

Im Jahre 1842 ging der Kreis um Johann Jacoby daran, in der Königsberger Hartungischen Zeitung regelmäßig Leitartikel zu veröffentlichen. Sie erschienen unter dem Titel „Inländische Zustände“ und handelten von allen nur denkbaren Gegenständen, die für einen liberalen Ausbau des Staates in Betracht kamen. Die übergeordnete Frage der Verfassung wurde in theoretischen Abhandlungen wie in Berichten aus dem süddeutschen und außerdeutschen Parlamentsleben behandelt, die liberale Richtung in Theologie und Kirche fand hier ihre Fürsprecher, man forderte unbedingte Lehrfreiheit, Judenemanzipation, kämpfte gegen die Auswüchse der Bürokratie und trat für einen freiheitlichen Ausbau der Staatsverwaltung ein. Vom Zensor aber hing es ab, wie weit die Verfasser dieser Zeitungsartikel sich vorwagen durften. Abegg waltete seines Amtes mit äußerster Milde. Das geht schon allein daraus hervor, daß in kaum einer Zeitung des ganzen preussischen Staates mit solchem Freimut über all diese Dinge geschrieben werden konnte wie eben in den „Inländischen Zuständen“ der Königsberger Hartungischen Zeitung. Nur sehr selten machte er von seinem Zensorrecht Gebrauch. Mußte es aber einmal geschehen, dann war einem solchen Eingriff gewöhnlich ein temperamentvoller Kampf zwischen ihm und Boetticher vorausgegangen, ein Kampf, den Abegg um der liberalen Sache willen mit Eifer und Geschick zu führen wußte.

So war z. B. einmal mit Abeggs Genehmigung ein Artikel über die letzte Kammeression in Baden erschienen, in dem es hieß, in einem zukünftigen Kriege mit dem Ausland werde die deutsche Nation, durch Erfahrung belehrt, sich den Kampfpfeil vorher zu sichern wissen. Dieser Kampfpfeil sollte den eigenen Fürsten abgetrost werden, die sich ihre Untertanen durch Gewährung einer freiheitlichen Verfassung erst einmal zum Kriegsführen geneigt machen sollten. Es war gar keine Frage, daß in dieser Wendung eine bewußte Drohung gegen die Fürsten lag, denen im Kriegsfall die Pistole auf die Brust gesetzt werden sollte. Boetticher erfüllte also nur seine Pflicht, wenn er Abegg wegen der von ihm erteilten Druckerlaubnis zur Rechenschaft zog. Damit kam er bei Abegg aber schlecht an. Abegg spielte den Harmlosen, den Entrüsteten, ja Beleidigten, und wußte in wortreichen Erklärungen so lange um die Sache herumzureden, bis von ihrer Gefährlichkeit anscheinend nichts mehr übrig blieb. Er konnte das, weil jener Artikel, der vielleicht aus der Feder Johann Jacobys stammte, formell so geschickt abgefaßt war, daß es schwer hielt, irgendwo einzuhaften. Von Revolution und Drohung irgendwelcher Art war darin kein Wort zu finden, man bewegte sich anscheinend durchaus auf dem Boden der bestehenden Rechtsverhältnisse und durfte es sich demnach wohl gestatten, für die Zukunft in aller Ehrfurcht, wenn auch etwas eindringlich, Bitten vorzutragen. Darauf wies Abegg in seiner Erwiderung hin und verstieg sich zu der Behauptung, „es dürfe sich nicht leicht ein Zeitungsartikel auffinden lassen,

⁴⁾ f. Anm. 3.

aus welchem die wohlwollende Tendenz des Schreibers offenbar hervorgeht⁵⁾). Er selbst aber sei gerade auf Grund der bestehenden Zensurvorschriften verpflichtet, allen Artikeln, die er zu zensurieren habe, „zunächst und vorzugsweise eine wohlgemeinte Tendenz“ zu unterstellen. Andernfalls würde er ja nur dazu beitragen, ein etwa vorhandenes Mißtrauen zu stärken, statt, wie es seine Pflicht sei, Vertrauen zwischen Regierung und Volk zu befördern. Nach solchen Wendungen erging er sich dann ausführlich über die allgemeine Stimmung, wie sie in der Provinz und vor allem in Königsberg herrsche; von Revolutionsabsichten sei hier keine Rede, ja, es hieße der Vaterlandsliebe und Königstreue wohlmeinender Bürger zu nahe treten, wolle man aus ihrem manchmal geäußerten Wunsch nach rechtmäßig vorzunehmenden Reformen eine Revolutionsdrohung herauslesen. Der Oberpräsident, so deutete er versteckt an, sei sicher der einzige im ganzen Land, den die Angst vor einer Revolution nicht schlafen lasse.

Nun hatte Abegg mit diesem Hinweis auf die Stimmung in Ostpreußen zweifellos recht, denn in der That dachte damals im Ernst kaum einer an Revolution. Die Frage aber, ob aus dem Treiben der Liberalen einmal eine Revolution entstehen könnte, war eindeutig nicht zu beantworten. Dahinter verschante sich Abegg, wenn er zum Schluß eines zweiten Schreibens an den Oberpräsidenten zwar offen zugab, daß sie beide, Voetticher und er, gewiß verschiedener politischer Ansicht seien, mit Abeggs amtlicher Tätigkeit aber habe das nichts zu tun. Hier habe er sich stets der Meinung seines Vorgesetzten gefügt, auch höheren Orts sei seiner Amtstätigkeit Anerkennung widerfahren. So bleibe ihm zur Vermeidung späterer Mißverständnisse nichts anderes übrig, als, wie er es schon mehrfach getan habe, nochmals um eine genaue Anweisung für sein Sensorenamt zu bitten. Voetticher antwortete Abegg mit einem längeren Schreiben, in dem aber gerade das, worum Abegg gebeten hatte, nicht zu finden war. Andere Instruktionen, als sie schon erteilt seien, so hieß es, könne der Oberpräsident nicht geben⁶⁾.

Nach solchen Proben seiner Sensortätigkeit verfügte der Minister schleunigst, Abegg das Sensorenamt abzunehmen⁷⁾). Diese Maßnahme stand äußerlich im Zusammenhang mit einer völligen Neuordnung des Zensurwesens, wonach für die Zensur aller Schriften unter 20 Bogen in jedem Regierungsbezirk ein Bezirkszensor eingesetzt wurde. Abegg mußte also 1843 die Zensur der in Königsberg erscheinenden Schriften und Zeitungen abgeben,

⁵⁾ Abegg an Voetticher. 31. 10. 1842. Geh. St. A. Berlin Reg. 77.

⁶⁾ Kurz darauf ereigneten sich zwei Fälle gleicher Art, die in derselben Weise verliefen. Einmal handelte es sich um einen Artikel über die Lehrfreiheit der Geistlichen im Verhältnis zum Christentum, in dem Voetticher Verteidigung des geistlichen Standes und Angriffe auf das positive Christentum sehen wollte, ein anderes Mal um einen Bericht über eine Rede des Prof. Burdach, der nach Voettichers Ansicht revolutionäre Tendenzen enthielt. Was Abegg darauf zu entgegnen hatte, erhellt aus einer Randbemerkung Voettichers: „ad acta, die Bezeichnung wäre vergebene Mühe.“ (Auf einem Schreiben Abeggs an Voetticher 22. 1. 1843. Geh. St. A. Berlin. Reg. 77.)

⁷⁾ Die Minister Eichhorn, Bülow und Arnim an Voetticher, Berlin 21. 2. 1843. „Ew. Hochwohlgeboren haben sich mehrfach darüber ausgesprochen, und die Erfahrung hat es bestätigt, wie schwierig die richtige Handhabung des Sensoramtes mit der Stellung des Polizeipräsidenten Abegg zu vereinigen ist. Wir haben daher beschlossen, denselben von seinem Amt als Zensor zu entbinden. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, dies dem Polizeipräsidenten Dr. Abegg in angemessener Weise zu eröffnen.“ Pr. St. A. Rbg./Pr. Reg. 2.

behielt allerdings auf seinen Wunsch die Aufsicht über das Intelligenzblatt. Im übrigen lag ihm als Polizeipräsidenten nur noch die Zensur geringfügiger Drucksachen ob, die weder für den Buchhandel noch für periodische Blätter bestimmt waren. Die Folge dieser Maßnahme war zunächst, daß unter dem Druck des neuen Zensors die „Inländischen Zustände“ aus der Hartungsschen Zeitung verschwand. Gleichwohl blieb Abeggs Tätigkeit für die Weiterentwicklung des Liberalismus nicht ohne Bedeutung. Denn die Kreise um Johann Jacoby verlegten ihre Propaganda auf das Gebiet der Vorträge und Versammlungen, und gerade hier war es Abeggs Aufgabe, als Polizeipräsident solche Äußerungen des Liberalismus zu überwachen. So blieb er denn auch weiter im Brennpunkt des Interesses.

In den Jahren von 1843 bis 1846 verging in Königsberg kaum ein Monat, in dem es nicht zu irgendeinem Zusammenstoß kam. Überblickt man diese Entwicklung im ganzen, so wird man feststellen, daß der Staat trotz erhöhter Aufmerksamkeit immer mehr in die Enge gedrängt wurde, seine Gegner aber immer freier das Haupt erhoben, ihr Anhang in der Bevölkerung immer größer wurde. Schließlich mußte man den Eindruck gewinnen, als bestehe eine unüberbrückbare Kluft zwischen Regierung und Volk, die nur noch durch eine radikale Änderung der bestehenden Verhältnisse ausgefüllt werden konnte. Die Umgebung des Königs, ja Friedrich Wilhelm IV. selbst, ergingen sich in den verächtlichsten Wendungen über die Zustände in Königsberg; hier wuchs nach des Königs Meinung eine Ausgeburt der Hölle selbst heran, der mit rücksichtslosem Vernichtungswillen begegnet werden mußte. Die derart angegriffenen und verächtlich gemachten Männer zogen sich angesichts dieser Entwicklung auf das einzige zurück, was ihnen nicht genommen werden konnte: auf ihr Gewissen und ihre Überzeugung, zum Streiter für Recht und Menschenwürde berufen zu sein. Von diesem Grunde aus führten sie ihren Kampf weiter, sie erregten dadurch immer mehr Aufsehen in der Bevölkerung, zumal es ihren politischen Ansichten entsprach, sich allein für die wahren Vertreter des Volkes auszugeben.

In Wahrheit war von einem Kampf zwischen Regierung und Volk in diesem weiten Sinne keine Rede. Der großen Masse des Volkes lagen die politischen Streitpunkte, die für die Liberalen so wichtig waren, völlig fern, der größere Teil des gebildeten Bürgertums aber, der auch seinerseits manches am Staate auszusetzen hatte, sah trotzdem in jenen liberalen Kreisen deshalb noch lange nicht seine politischen Führer. Tatsache war es aber auch, daß eben diesen „Führern“ fast kein Widerstand aus der Bevölkerung selbst erwuchs, am allerwenigsten aus dem konservativ gerichteten Teil des Volkes. Es lag also an der Unfertigkeit des politischen Lebens, daß jene liberalen Kreise die Öffentlichkeit zu beherrschen schienen, es lag aber nicht minder an der merkwürdigen Haltung des Staates selbst, daß diese Entwicklung einen solchen Verlauf nehmen konnte. Wohl ahnte man in den Kreisen der Staatsregierung den großen Gegensatz, der da bestand zwischen der eigenen konservativen Gesinnung und dem Geiste des Liberalismus. Den Kampf zwischen diesen beiden Weltanschauungen auf eine höhere Ebene zu heben, dazu war die Regierung aber nicht imstande. Die Mittel, die sie anwandte, waren klein und unzulänglich, die der Abwehr ebenso wie die des Angriffs. Man hielt sich bei Außerlich-

keiten auf und schien dabei die großen Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren, ja man erreichte damit das genaue Gegenteil des Erstrebten, man vermehrte den Haß und die Verachtung, mit denen man in manchen liberalen Kreisen dem Staate begegnete.

Es war selbstverständlich, daß mit dieser liberalen Bewegung auch Elemente hochkamen, die wahrlich nicht dazu angetan waren, ihren Glanz zu vermehren; und es war ebenso menschlich selbstverständlich, daß solche Elemente zeitweilig stark im Vordergrund standen. Zu ihnen gehörte damals in Königsberg der im Jahre 1837 zugezogene Jude Walesrode. Er hieß eigentlich Ludwig Isaac Cohen, war 1810 in Altona geboren, hatte in München studiert, war vor seiner Übersiedlung nach Königsberg in Berlin und Danzig Privatlehrer gewesen, dann zur evangelischen Kirche übergetreten und nannte sich seitdem Ludwig Reinhold Walesrode. 1842 hatte er das Königsberger Bürgerrecht erworben. Walesrode lebte von dem, was ihm seine Feder einbrachte. Er stellte sie mit Eifer und Geschick der liberalen Sache zur Verfügung.

Im Winter 1841/2 hatte er unter dem Titel „Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit“ öffentliche Vorlesungen gehalten, die dann auch im Druck erschienen. Anfang 1843 wiederholte er dies Unternehmen, schlug dabei aber schon schärfere Töne an, so daß er es für ratsam hielt, seine „Untertänigen Reden“ unter Umgehung der preussischen Zensur in der Schweiz drucken zu lassen. Walesrodes Reden waren nichts anderes als tönende Deklamationen, wobei er durcheinander die verschiedensten Register zog wie Witz, Hohn, Spott, Frechheit, süßliche Sentimentalität und tränenfeuchte Männlichkeit. Einige Beispiele: „Wir wollen stets von ganzem Herzen die Hoffnung lieben, wie sie uns liebt; wir wollen sie nicht verlassen, wie sie uns nicht eher verlassen wird, als bis die Lippe das letzte gebrochene Wort stammelt.“ Oder: „Schmiedet daher nur immerzu neue Fesseln um eure heilige Eiche; wenn ihr den letzten Lebenskeim in ihr getötet habt, dann wird sie mit gewaltigem Krachen, das im ganzen deutschen Lande vernehmbar sein wird, über die Baumschänder zusammenstürzen. Aber in dem jungen, frischen Maienbaum wird ein junges, frisches Deutschland neu emporblühen.“

Als Walesrodes Untertänige Reden erschienen, wurde man im Innenministerium auf ihn aufmerksam. Der Minister v. Arnim verlangte rasches Durchgreifen, um diesen gefährlichen Mann unschädlich zu machen. Aber es ist bezeichnend für die damalige Arbeit der verschiedenen Staatsbehörden, daß es weit über ein Jahr dauerte, bis der Schlag gegen Walesrode wirklich geführt und er für ein Jahr auf die Festung Graudenz geschickt wurde. Bis dahin entwickelte sich ein unerquicklicher Streit zwischen dem Innenminister, dem Justizminister, dem Oberpräsidenten Voetticher, dem Polizeipräsidenten Abegg und den Königsberger Gerichten. Die Justiz verstand sich erst nach längerem Zögern dazu, gegen Walesrode ein Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung, frechen, unehreerbietigen Tadels und Verspottung der Landesgesetze zu eröffnen. Ehe das aber geschah, hatte Walesrode Zeit, noch einige nicht ganz

¹⁾ Glossen, Kbg. 1842, S. 80.

²⁾ Untert. Reden. Zürich und Winterthur 1843 S. 10.

wirkungslose Pfeile abzuschießen, wozu der Polizeipräsident Abegg ihm eine gewisse Handhabe bot.

Um Walesrode schon vor dem gerichtlichen Verfahren, das noch gar nicht eingeleitet war, mundtot zu machen, hatte der Innenminister Arnim befohlen, ihm das Halten weiterer Vorlesungen zu verbieten. Abegg hatte die Aufgabe, Walesrode davon zu benachrichtigen. Nun sah Abegg sofort, daß das Ansinnen des Ministers jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte und schrieb deshalb einfach an Walesrode, daß das Verbot „infolge besonderer Bestimmung des Rgl. Ministerii“ erlassen werden müsse¹⁰⁾. Sofort erkundigte dieser sich beim Minister nach den rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen des Verbotes, worauf ihm erwidert wurde, es bleibe bei dem Verbot, da die Polizei die Pflicht habe, öffentliche Vorlesungen zu überwachen. Außerdem sei wegen seiner früheren Vorlesungen ein Verfahren gegen ihn eingeleitet. Zugleich aber erhielt Abegg eine Rüge wegen seines „ungewöhnlichen, weder angemessenen noch geschäftsgebräuchlichen Verfahrens“¹¹⁾.

Beide, Abegg und Walesrode, blieben dem Minister die Antwort nicht schuldig. Abegg erklärte sein Verfahren für durchaus üblich; denn bei Eröffnungen der Art, wie er sie Walesrode haben machen müssen, sei es Brauch, auf bestimmte Verfügungen und Gesetze hinzuweisen. Da aber solche in diesem Falle nicht vorlagen, sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als den oben erwähnten Passus einzuschalten. Das habe er auch gerade im Hinblick auf Walesrode selbst für nötig gehalten, da er diesen Literaten als einen Mann kenne, der sich bei Entscheidungen ohne Berufung auf bestehende Gesetze nicht beruhige. Zudem hätte er nicht wissen können, daß hier mit solcher Heimlichkeit vorzugehen sei; hätte man ihm das gleich gesagt, hätte er natürlich die Berufung auf den Minister vermieden. Diese Haltung Abeggs war formal so einwandfrei, daß auch dem Oberpräsidenten Voetticher nichts anderes übrig blieb, als sie vor dem Minister in Schutz zu nehmen.

In Wirklichkeit aber hatte sich durch den Fall Walesrode das Verhältnis zwischen Voetticher und Abegg nur noch mehr zugespitzt. Es war Voetticher sehr peinlich gewesen, daß er sich vom Minister selbst auf die Pflichtvergessenheit seines Königsberger Polizeipräsidenten hatte hinweisen lassen müssen, was Voetticher denn in der Art an Abegg weitergab, daß er ihm vorwarf, er lasse „persönliche Tätigkeit, Diensteifer, Umsicht, Gewandtheit, Entschlossenheit, Vorsicht, Energie“ vermissen. Denn an dem Königsberger Polizeipräsidenten habe es eben gelegen, daß dieser Fall Walesrode überhaupt entstanden sei. Man hätte diesem Literaten schon viel früher das Handwerk legen müssen¹²⁾.

Walesrode selbst aber war durch diese Entwicklung eine sehr erwünschte Gelegenheit geboten, einmal gegen den Minister frei von der Leber weg zu reden. Seine Erwiderung auf den vorhin erwähnten Bescheid Arnims, daß es bei dem einmal ausgesprochenen Verbot bleibe, ist ein typisches Zeichen für den Ton, in dem liberale Heißsporne damals dem Minister begegnen durften. Die Begründung Arnims, so heißt es in Walesrodes Schreiben, sei in jeder Beziehung unmöglich. Man berufe sich auf seine früheren Vorlesungen, die er

¹⁰⁾ Abegg an Walesrode. Rbg./Dr. 3. 1. 1844. Pr. St. A. Rbg./Dr. R 17.

¹¹⁾ Arnim an Voetticher. Berlin 2. 2. 1844. Geh. St. A. Berlin Rep. 77. VI

¹²⁾ Voetticher an Abegg. 16. 1. 1844. ebdm.

anstandslos habe halten dürfen und auf den Prozeß, der ihm deswegen gemacht werden solle. Von diesem Prozeß sei ihm selbst aber noch nichts bekannt, welchen Ausgang er, wenn er überhaupt zustande kommt, nehmen werde, stehe erst recht dahin. Infolgedessen dürfe er ruhig weiterreden; die Polizei habe höchstens das Recht, seine Reden schärfer zu überwachen und einzuschreiten, wenn es ihr nötig erscheine. „Würde man in der Praxis einer solchen Maßregel analog verfahren, so müßte den wegen Verbal- oder Realinjurien zur Untersuchung Bezogenen der freie Gebrauch der Sprache, Arme und Hände prophylaktisch verboten werden.“ Ubrigens gebe es nicht einmal eine gesetzliche Bestimmung, nach der öffentliche Vorträge polizeilich überwacht werden dürfen. Für Druckschriften gebe es leider eine Zensur, für das freie Wort aber gottseidank noch nicht. Daher verlangt Walesrode zum Schluß eine genaue Angabe der gesetzlichen Gründe für das Verbot des Ministers, andernfalls bitte er, „die Frage: ob in Preußen auch die Rede unter die Herrschaft der Zensur gestellt wäre? zur Entscheidung Sr. Maj. des Königs zu bringen“¹³⁾

Wie nicht anders zu erwarten war, machte das Verhalten Walesrodes besonders in Studentenkreisen großen Eindruck. Im Frühjahr 1843 wollte Walesrode seine öffentliche Vorlesung unentgeltlich vor Studenten wiederholen. Der junge Freiheitspoet Rudolf Gottschall, der es in seinen gegen die Tyrannenherrschaft wetternden Versen Walesrode gleich zu tun suchte, hatte die Organisation dieser Vorlesungen übernommen. Er hatte ohne Genehmigung des Rektors Schubert Walesrodes Vorlesung am schwarzen Brett angekündigt, aber schon nach der ersten Vorlesung schritt der Rektor gegen Gottschall ein und verwies ihm sein eigenmächtiges Vorgehen. Darob große Erregung unter den Studenten; gegen hundert von ihnen zogen unter Gottschalls Führung vor des Rektors Haus, „sangen zweimal Heilig in gehöriger Harmonie,“ wie es in Abeggs Polizeibericht darüber heißt¹⁴⁾, „beim dritten Mal fingen sie an, disharmonisch zu heulen“, um dann beim Erscheinen des Universitätsrichters mit einem percat das Weite zu suchen. Dabei kamen sie an der Wohnung des wegen seiner liberalen Haltung geschätzten Professors Lobeck vorbei, wo sie noch schnell ein Bivat ausbrachten. Die Universität beklagte es sehr, daß bei diesem Vorfall die Schergen Abeggs wieder nicht zur Stelle gewesen seien, aber schon nach wenigen Tagen meldeten sich die meisten Studenten freiwillig zur Untersuchung. Fünf Monate später war man so weit, Gottschall wegen seines aufrührerischen Treibens mit dem consilium abeundi zu bedenken; er verließ Königsberg, um in seiner schlesischen Heimat weiter zu studieren.

Inzwischen aber hatte Gottschall noch einmal die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gelenkt. Zusammen mit dem jungen Wilh. Jordan veranstaltete er einen öffentlichen Vortragsabend, wo die beiden ihre Freiheitssehnsucht in schwungvollen Versen über die Zuhörerschaft dahinaufrischen ließen. Auf ausdrückliche Anordnung des Oberpräsidenten hatte Abegg die beiden Dichter vorher zur Mäßigung ermahnt, und, um sich von der Wirkung dieser Mahnung zu überzeugen, hatte Abegg dann selbst der Vorlesung beigewohnt. Mit

¹³⁾ Walesrode an Arnim. 14. 2. 1844. ebda.

¹⁴⁾ Abegg an Boetticher. 17. 3. 1843. Preuß. St. A. Kbg./Pr. Rep. 17.

sichtlichem Behagen berichtete Abegg dem Oberpräsidenten von dem Verlauf der Vorlesung, die sich seiner Meinung nach in gehörigen Grenzen gehalten habe. Was er darunter verstand, mag aus seinem Bericht selbst hervorgehen, in dem es heißt: „ganz unbefangen wurde es ausgesprochen, daß der wahrhaft kräftige Mann der christlichen Vorstellungen von Gott und einem Mittler zwischen Gott und dem Menschen nicht bedürfe, vielmehr der Geist, wie er in dem Menschen lebe, ihm völlig genügen könne und müsse. Auch wurde in den vorgetragenen Gedichten durchweg, oft mit großer Begeisterung, recht nachdrücklich hervorgehoben, wie die Völker frei sein müßten, wie der in jedem Menschen mit unbefiegbarer Allgewalt herrschende Geist die Freiheit der Völker erheische und wie dieser Freiheit die Alleinherrschaft eines einzelnen, also ein König und auch ein Königtum oft gefährlich werden könne“¹⁵⁾.

Natürlich war Boetticher über die Zulässigkeit solcher Äußerungen denn doch anderer Ansicht als Abegg. Er befahl Abegg, den beiden Dichtern ihre Manuskripte abzufordern. Abegg tat, wie ihm geheißen, lud die beiden Jünglinge vor und ließ sich von ihnen sagen, sie hätten ihre Manuskripte an einen Unbekannten weitergegeben. Zudem seien sie zur Herausgabe sowieso nicht verpflichtet, da es keine gesetzliche Bestimmung darüber gäbe. Abegg selbst mußte ihnen hierin beipflichten und bat deshalb den Oberpräsidenten, sich beim Ministerium um den Erlaß einer solchen Verfügung zu bemühen, bis dahin aber ihm genaue Verhaltensmaßregeln für künftige Fälle ähnlicher Art vorzuschreiben.

Auf Betreiben Boettichers erschien ein halbes Jahr später ein Ministerialerlaß, der die Frage der Genehmigung öffentlicher Vorlesungen endgültig klären sollte¹⁶⁾. Dieser Erlaß wirft ein so bezeichnendes Licht auf die verworrene Lage, in die der Staat grundsätzlich geraten war, er ist außerdem von einem allgemeinpolitischen Standpunkt aus gesehen so interessant, daß sein Inhalt in seinen Hauptzügen hier wiedergegeben werden soll. Der Erlaß geht von der Tatsache aus, daß seit einer Kabinettsordre von 1834 für die Erteilung von Privatunterricht neben Kenntnissen die religiöse und politische Lauterkeit der Gesinnung erforderlich sei. Was hier gelte, müsse erst recht für öffentliche Vorlesungen maßgebend sein. Zwar könnten hier keine eindeutigen Entscheidungen gefällt werden, es bleibe den Unterbehörden überlassen, im Rahmen allgemeiner Richtlinien zu verfahren. Persönlichkeit, Ort, Zeit, Gegenstand sind hier zu berücksichtigen. Die Person des Vortragenden muß von Charakter und Gesinnung unbefolchen und zuverlässig sein; ist das nicht der Fall, oder kann der Vortragende sich in dieser Hinsicht nicht genügend ausweisen, so ist die Erlaubnis in der Regel zu versagen. Mit welcher Strenge hier untersucht werden muß, richtet sich auch nach dem Gegenstand der angekündigten Vorlesung. Im allgemeinen wird es genügen, wenn der Vortragende vorher der Behörde den Gedankengang seines Vortrags mitteilt, bestehen aber aus äußeren oder inneren Gründen Bedenken, dann muß das ganze Manuskript eingefordert werden, besonders, wenn über religiöse, geschichtliche oder politische Dinge gesprochen werden soll. Was Ort und Zeit betrifft, so ist es wohl möglich,

¹⁵⁾ Abegg an Boetticher. 12. 5. 1843. ebda.

¹⁶⁾ Erlaß vom 25. 10. 1844. Pr. St. A. Kbg./Pr. Rep. 17.

ein und dieselbe Vorlesung an einem Ort zu erlauben, an einem andern aber zu verbieten, ebenso kann über das gleiche Thema einem zu reden gestattet, einem andern aber verboten werden. Die Vorlesung selbst muß von der Behörde, d. h. der Polizei, überwacht werden, nötigenfalls hat sie das Recht, den Redner während seines Vortrages zu verwarnen oder ihn am Weiterreden zu verhindern. Im allgemeinen ist die wissenschaftliche Befähigung erforderlich. Wo kein formeller wissenschaftlicher Berechtigungsschein vorliegt, bleibt es der Polizei überlassen, im einzelnen zu entscheiden, ob die Vorlesung erlaubt werden kann oder nicht. Dafür werden folgende Grundsätze aufgestellt: Wenn wissenschaftlich gebildete Leute, etwa Hochschul- oder Gymnasiallehrer, einen Vortrag aus ihrem Wissensgebiet halten wollen, so genügt eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde solcher Redner, daß sie nichts gegen den Vortrag einzuwenden hat. Aber selbst hier kann die Polizei, wenn sie es für nötig hält, darüber hinaus beim Oberpräsidenten oder beim Ministerium rückfragen und bis zur Entscheidung die Vorlesung verhindern. Hat der Vortragende keinen wissenschaftlichen Befähigungsnachweis, so muß die Polizei seine Befähigung feststellen. Die im allgemeinen notwendige geistige Allgemeinbildung braucht nur dann nicht besonders nachgewiesen zu werden, wenn jemand ganz aus seinem Tätigkeitsfeld heraus vor Leuten seines Schlages redet, also z. B. ein Soldat vor Soldaten. Wer aber etwa über literarische Dinge sprechen will, wo nur zu leicht Abschweifungen ins Religiöse oder Politische vorkommen können, der muß neben fachlicher Eignung auch moralisch und politisch zuverlässig sein.

Der Erlaß wurde im Einvernehmen mit dem Kultusminister Eichhorn herausgebracht. Der Oberpräsident durfte ihn nur den Präsidenten der Regierungen und den Polizeipräsidenten von Königsberg und Danzig vollständig mitteilen, den Unterbehörden dagegen nur auszugswise; „öffentliche Bekanntmachungen über diesen Gegenstand“ waren „überall zur Vorbeugung gegen Mißdeutungen zu vermeiden“. Dem Oberpräsidenten aber wurde noch nachträglich aufgegeben, daß er für die Durchführung dieses Erlasses persönlich verantwortlich sei, daß die Zulassung öffentlicher Vorträge seiner Entscheidung unterliege.

Überblickt man diesen Erlaß als Ganzes, so bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, daß er dem Grundsatz geistiger Freiheit, wie der Liberalismus des 19. Jahrhunderts ihn verstand, aufs stärkste widerspricht. Doch mit dieser Feststellung allein würde man ihm noch nicht gerecht. Es ginge auch wohl nicht an, ihn nur als Äußerung konservativer Staatsgrundsätze aufzufassen. Zwar ist er getragen von einer gewissen Fürsorglichkeit, mit der man die Bevölkerung des Staates vor verderblichen Einflüssen bewahren möchte, was ihm aber fehlt und was ihn zu einer reinen Polizeimaßnahme erniedrigt, das ist eben der völlige Mangel an Zutrauen zu sich selbst und zu den politischen und kulturellen Grundsätzen, die durch diesen Erlaß gerade gesichert werden sollten. Nirgends findet sich eine klare Zielsetzung und ein eindeutiges Betonen bestimmter konservativer Auffassungen, man überläßt es trotz der Fülle von Einzelbestimmungen doch ganz untergeordneten Polizeiorganen, Entscheidungen zu fällen. So ist dieser Erlaß, so nebensächlich er für die Innenpolitik Friedrich Wilhelms IV. auch sein mag, doch auch an seinem Teil ein beredtes

Zeugnis für die innere Haltlosigkeit der damaligen preussischen Innenpolitik. Andererseits zeugt er doch wieder von einer gewissen Scheu, der freien geistigen Tätigkeit zu harte Fesseln anzulegen; er wagt es nicht, sich über das Eigenrecht der Persönlichkeit ganz und gar hinwegzusehen, denn noch war die Zeit fern, wo sich auf dem Boden einer rücksichtslos gleichmachenden Demokratisierung des Staatslebens eine politische Haltung herausbilden sollte, die von einer Anerkennung menschlichen Eigenrechts ebenso entfernt ist, wie er ihr nahe steht.

Es war vorauszusehen, daß dieser Erlaß die Schwierigkeiten, statt sie herabzumindern, nur noch vermehren würde. Ein erster, gleich sehr heftiger Zusammenstoß erfolgte mit Dr. Lobeck jun., einem Privatdozenten der Universität¹⁷⁾. Nichtsahnend hatte er eine Vorlesung über die Literatur der Neugriechen in der Zeitung angekündigt. Abegg machte ihn pflichtgemäß auf den vorschriftsmäßigen Weg aufmerksam. Lobeck protestierte gegen dieses völlig neuartige Ansinnen und drohte mit einer Anzeige bei der Universität gegen diese polizeiliche Beeinträchtigung der akademischen Lehrfreiheit. Abegg versuchte, den Fall gütlich beizulegen, indem er den Curator, Oberregierungsrat Reusch, umgehend von dem neuen Erlaß unterrichtete, worauf dieser denn auch erklärte, er habe gegen Lobecks Vorlesung nichts einzuwenden, falls „derselbe bei dem genannten Gegenstand bleibt und sich fremdartiger Beziehungen enthält“¹⁸⁾. In einem sehr erregten Schreiben¹⁹⁾ machte Lobeck nochmals seinem verletzten Ehrgefühl Luft. Es gelang der Geschicklichkeit Abeggs jedoch, den Fall gütlich beizulegen.

Doch damit war die Sache nicht zu Ende. Der Prorektor Burdach veranlaßte das Generalkonzil der Universität, den Kultusminister Eichhorn um Schutz vor polizeilicher Überheblichkeit anzurufen. In der Erklärung des Generalkonzils wurde neben dem Fall Lobeck auf den ähnlich gelagerten des Professors Moser hingewiesen, der es aus Protest abgelehnt hatte, eine schon angekündigte Vorlesung zu halten. Auch weigerte sich die physikalisch-ökonomische Gesellschaft, unter den jetzigen Verhältnissen Vorträge zu veranstalten.

Der Regierung war diese Erregung natürlich sehr unbequem und sie hatte keinen andern als Abegg selbst im Verdacht, er könnte dazu einiges beigetragen haben. In der Tat spielen mündliche Äußerungen, die Abegg zu Mitgliedern der phys.-ökon. und der Kgl. Dtsch. Gesellschaft gemacht haben soll, in den Akten eine gewisse Rolle. Abegg selbst wies solche Beschuldigungen allerdings zurück und bat wieder um genaue Verhaltungsmaßregeln, da es sich erwiesen habe, daß die Bestimmungen des Ministerialerlasses nicht ausreichten. Schließlich erwirkte Boetticher denn auch eine Erklärung des Ministers, wonach die beiden Gesellschaften ihre Vorträge wie bisher veranstalten durften.

Das Jahr 1844 brachte die 300-Jahrfeier der Universität und damit ein erneutes Anwachsen der liberalen Bewegung. Friedrich Wilhelm IV. hatte

¹⁷⁾ Dr. Florian Lobeck — nicht zu verwechseln mit dem Altphilologen Lobeck — war seit 1844 Privatdozent der Geschichte und daneben Sekretär an der Bibliothek. 1851 wurde er zusammen mit Rupp, dessen religiöser Haltung er nahe stand, „aus Gründen des allgemeinen Staatswohls“ von der Universität ausgeschlossen. vergl. Prus., die Kgl. Albertus-Universität zu Kbg./Pr. im 19. Jhd. Kbg./Pr. 1894. S. 241 und 279.

¹⁸⁾ Reusch an Abegg. 14. 1. 1845. Pr. St. A. Kbg./Pr. Rep. 17

¹⁹⁾ Lobeck an Abegg 26. 1. 1845. ebda.

bei dieser Feier aus eigener Anschauung das vorwärtsdrängende, freiheitliche Streben der Ostpreußen kennenlernen müssen, er hatte manch mutiges Wort zu hören bekommen, was ihm und seinem Kultusminister Eichhorn sehr unangenehm in den Ohren klang; gerade die geistig führenden Kreise der Bevölkerung waren ihm in einer Haltung begegnet, die getragen war von unerschütterlichem Vertrauen zu der Macht des Geistes, der Freiheit und der Menschenwürde. Mit Stolz hielten die Ostpreußen an ihrer kantischen Tradition fest und stellten sich damit politisch, geistig und religiös in bewußten Gegensatz zu den Anschauungen des Königs. Diese Spannung benutzten nun die Anhänger Johann Jacobys, um die Bevölkerung noch mehr als bisher aus ihrer politischen Ruhe herauszureißen, und trug auch nicht jede Aktion, die man unternahm, eine deutliche politische Spitze, so lebte doch in allem, was die Gemüter bewegte, die bewußte Opposition gegen das ganze Gepräge des damaligen preussischen Staates.

So hatte es durchaus politische Bedeutung, wenn nach 1844 nun auch in Königsberg eine heftige Unruhe auf kirchlichem Gebiet einsetzte, unter den Katholiken ebenso wie unter den Protestanten. Die deutschkatholische Bewegung Ronges und Ezerkis faßte auch in Königsberg Fuß, und bald hatte die Stadt auch ihre Vereinigung der Lichtfreunde nach Art der Bestrebungen von Wislicenus. In Königsberg war der Boden für solche Bestrebungen besonders geeignet. Hatte man es hier doch erleben müssen, daß ein so bedeutender und tief innerlicher Mann wie der Divisionsprediger Julius Rupp, der sich gerade unter den Gebildeten der Stadt großer Verehrung erfreute, der Anduldsamkeit zum Opfer gefallen war. Die Regierung sah sich somit vor immer neue und immer schwierigere Aufgaben gestellt; sie war ihnen in keiner Weise gewachsen. Statt, was man von ihrem Standpunkte aus immerhin hätte verstehen können, jede neue Bewegung sofort im Keime zu ersticken, ließ sie die Dinge erst eine Zeitlang treiben, bis sie überhand nahmen; dann sollte nach der Meinung Boettichers der starke Arm der Polizei wieder Ordnung schaffen. Abegg selbst aber tat von sich aus fast nichts, ja, er ebnete sogar, soweit er konnte, jenen Bestrebungen den Weg, und nur auf ausdrücklichen Befehl ließ er sich zu einigen beruhigenden Handbewegungen herbei. Man muß allerdings bei dieser letzten Tätigkeit Abeggs berücksichtigen, daß die Abberufung von seinem Posten längst feststand, ihm selbst auch bekannt war und sich nur aus Gründen, die weiter unten dargelegt werden sollen, noch einige Zeit hinzog.

Während die Bewegung der Deutschkatholiken verhältnismäßig glimpflich abließ, war die Unterdrückung der Lichtfreunde weit schwieriger und für Abegg selbst unangenehmer. Auch diese Gesellschaft ließ man zunächst gewähren und begnügte sich mit polizeilicher Überwachung ihrer Versammlungen. Nach kurzer Zeit zählte sie über 500 Mitglieder, die sich, wie gesagt wurde, die Belebung des kirchlichen und religiösen Interesses zur Aufgabe gemacht hatten. In Wahrheit handelte es sich um eine Verbindung der politisch radikalen Kreise der Stadt. Da schritt der Minister ein und verfügte die Auflösung der Gesellschaft. Er war aber sehr erstaunt, kurze Zeit danach aus der Presse zu erfahren, daß die Lichtfreunde trotz des Verbots in „privaten“ Gesellschaften ruhig weiter tagten. Er forderte Abegg auf, sich zu verantworten und befohl der Regierung, „dafür Sorge zu tragen, daß den ausdrücklichen

Befehlen Sr. Maj. des Königs nicht weiter in dieser Art zuwider gehandelt werde²⁰⁾).

Abegg erklärte darauf, einer besonderen Verantwortung seinerseits bedürfe es nicht, höchstens einer Berichtigung der Zeitungsnachrichten. Denn er habe dem Befehl, die Lichtfreunde aufzulösen, durch ein Schreiben an den Vorsitzenden, den Oberlehrer Witt, genügt, und er habe sich selbst davon überzeugt, daß Witt eine bereits einberufene Versammlung der Lichtfreunde daraufhin nach Hause geschickt habe. Erst am Tage darauf sei ihm zu seiner Verwunderung zu Ohren gekommen, daß gegen hundert Lichtfreunde sich dann doch in einem anderen Lokal wieder zusammengefunden hätten; hier habe man beschlossen, den König um die Aufhebung des Verbots zu bitten. Auch bestätigte er, daß die Lichtfreunde sich privatim weiter versammelten, die Regierung möge ihm aber sagen, wie er das verhindern soll; unmöglich dürften die Polizeibeamten in private Gesellschaften eindringen, zu denen besonders eingeladen werde. Weitere Folgen ergaben sich für Abegg daraus nicht, da die Bewegung der Lichtfreunde von selbst abebbte.

Am stärksten wirkte sich die Oppositionslust aber auf rein politischem Gebiet aus. Ende 1844 hatten einige Männer, Heinrich, Dinter, Sauter, Johann Jacoby u. a., dem Polizeipräsidenten mitgeteilt, daß sie wöchentlich einmal zusammenkommen, „um durch geselligen Umgang einander zu fördern“²¹⁾. Daraus entstand die sogenannte Bürgergesellschaft, die in der deutschen Ressource tagte. Die gegenseitige Förderung bestand darin, daß man vor einem immer zahlreicher werdenden Publikum Vorträge hielt, die zwar nicht durchweg politischer Natur waren, im ganzen aber doch eine neue Form der politischen Propaganda bedeuteten. Abegg legte der Tagung der Bürgergesellschaft kein Hindernis in den Weg und verstand es auch, Anfragen der Regierung möglichst ausweichend zu beantworten, bis dann eines Tages der Innenminister ohne weiteres die Auflösung der Bürgergesellschaft befahl.

Hier zum erstenmal fügte Abegg sich nur sehr widerstrebend. Er beantwortete den Auflösungsbefehl mit einem Loblied auf die Bürgergesellschaft, betonte, daß von Gefährdung der Ruhe und Sicherheit keine Rede sei, und daß man es ehrbaren und gebildeten Bürgern nicht verwehren könne, zu dem oben angegebenen Zweck zusammenzukommen. Wenn dabei auch einmal über politische Dinge gesprochen werde, so sei das kein Wunder, denn das geschehe heute in jeder Schenke und in jedem Salon. Daher bat er den Oberpräsidenten, den Minister zur Zurücknahme seines Verbots zu veranlassen; das gebiete schon die Klugheit, denn sicherlich werde sich die Gesellschaft nicht bei dem Verbot beruhigen, sondern im geheimen doch weiter tagen, was nicht zu verhindern sei und dann auch gefährlich werden könne.

Natürlich ging Boetticher auf diese Anregung nicht ein, und so mußte Abegg zur Auflösung der Bürgergesellschaft schreiten. Er tat das auf ganz besondere Weise²²⁾. Trotz des schon bestehenden Verbots ließ er doch eine bereits angekündigte Versammlung der Bürgergesellschaft stattfinden — wobei jeder wußte, was bevorstand, — erschien selbst in voller Uniform in dem über-

²⁰⁾ Min. Bodelschwingh an Boetticher. Berlin 4. 9. 1845. ebda.

²¹⁾ Mitteilung vom 27. 12. 1844. ebda.

²²⁾ Nach Abeggs eigenem Bericht an Boetticher 29. 4. 1845. Pr. St. A. Kbg./Pr. Rep. 17.

füllten Saal, bat die Versammlung, eine betrübliche Mitteilung, die er zu machen habe, in gewohnter Ruhe und Besonnenheit anzuhören, woraufhin er sich sofort wieder entfernen wolle, um „die Versammlung nicht weiter durch seine Anwesenheit zu belästigen“. Darauf übergab er dem Vorsitzenden den Auflösungsbefehl, der ihn unter völliger Stille der Versammlung vorlas. Erst als Abegg gegangen war, brach der Sturm los. Man schickte sofort den Vorstand beschwerdeführend zum Oberpräsidenten und setzte eine Eingabe an den König auf. In dieser Eingabe wies man auf den harmlosen Charakter der Bürgergesellschaft hin, verwahrte sich dagegen, mit gefährlichen Aufwieglern auf eine Stufe gestellt zu werden und schloß mit dem heuchlerischen Satz: „Die ausgesprochene landesväterliche Absicht unsers Königs, den Gemeinfinn zu wecken und zu beleben, hat in uns den ersten Gedanken zur Begründung der Gesellschaft rege gemacht und ist uns zugleich Bürgschaft für die Erhöhung unsrer ehrfurchtvollen Bitte: Eure Majestät wolle das Fortbestehen der Bürgergesellschaft zu gestatten geruhen. In tiefster Ehrfurcht Euer Maj. alleruntertänigste treue Bürger²⁹⁾.“

Aber ohne eine Entscheidung abzuwarten, verlegten die Führer der Bürgergesellschaft ihre Tätigkeit ins Freie, veranstalteten wöchentlich einmal anscheinend zwanglos groß angelegte Volksversammlungen in Böttchershöfchen, einem Gartenlokal vor der Stadt, und überließen es der Regierung, mit dieser neu geschaffenen Lage fertig zu werden.

Die Regierung war ratlos, denn gesetzliche Bestimmungen, die man hier hätte heranziehen können, gab es nicht, da solche Vorfälle, wie öffentliche Volksversammlungen im damaligen Preußen kaum vorgekommen waren. So war das Regierungskollegium froh, daß Abegg in einer Sitzung, zu der er zugezogen war, selbst vorschlug, wie dem Treiben der Bürger zu begegnen sei. Ein völliges Verhindern der Reden sei wegen der mangelnden gesetzlichen Vorschriften nicht möglich, mit Gewalt einzuschreiten könne zu Unruhen führen. Er beantragte also, man solle die Reden ruhig halten lassen, er selber werde unauffällig immer zugegen sein und, wenn sich Ungehöriges ereignet, gegen die Redner Anzeige erstatten. Die Regierung trat diesem Vorschlag einstimmig bei.

So fanden denn die Volksversammlungen in Böttchershöfchen gleichsam unter polizeilicher Aufsicht statt, und die Veranstalter dieser Versammlungen nutzten das weidlich aus. Immer größer wurden die Scharen, die sich jeden Montag nach Böttchershöfchen aufmachten, man zählte nicht mehr nach Hunderten, sondern schon nach Tausenden. Die Redner aber legten sich hier draußen gar keinen Zwang mehr an. Was immer zu den Vorwürfen gehörte, die ein radikaler Liberalismus einem absoluten Staat damals zu machen hatte, das wurde in der erbittertsten und rücksichtslosesten Art vorgetragen. Unter den Rednern tat sich vor allem Walestode hervor, daneben Jacoby, Falkson, Jachmann, Wechsler, Heinrich, Motherby, Alexander Jung, um nur einige zu nennen, und schließlich eine Schar redelustiger Jünglinge, Studenten und Handlungsgehilfen; mindestens ein Drittel der Redner waren Juden.

²⁹⁾ Nach der bei den Polizeiakten befindlichen Abschrift der Eingabe. ebda.

Die Polizei tat gegen dieses Treiben nichts. Abegg hielt sich wörtlich an die Weisung der Regierung, die Versammlung beaufsichtigen zu lassen und begnügte sich damit, über den Verlauf jeder Versammlung der Regierung einen ausführlichen Bericht einzureichen. Nur einmal tat er ein Ubriges und bat die Regierung, in Berlin den Erlass eines besonderen Gesetzes gegen solche Volksversammlungen zu beantragen, aber er wußte wohl — ohne daß die Regierung es ihm besonders mitzuteilen brauchte — daß dieser Weg nicht gangbar war. Schließlich machte die Regierung Abegg aber doch Vorhaltungen wegen seiner Untätigkeit, doch Abegg wies diese Rüge entrüstet zurück und erklärte, so unerfreulich die Verhältnisse auch seien, werde er sich doch zu keiner gesetzwidrigen Maßnahme hinreißen lassen.

Damit hatte er die Regierung soweit, wie er wollte. Sie trat jetzt aus ihrer Reserve heraus und verfügte, daß alle bisherigen Redner zu verwarnen seien; würden sie noch einmal reden, sollte mit Strafen vorgegangen werden. Ferner sollte jeder neue Redner von eigens dazu hingeschickten Polizeibeamten sofort verwarnet werden, wenn er in dem bisher üblichen Ton weiterrede. Doch auch jetzt mußte die Regierung erst einmal den Widerstand des Polizeipräsidenten brechen, ehe nach dieser Vorschrift gehandelt werden konnte, denn Abegg erklärte diese Verfügung der Regierung für ungesetzlich. Wenn die Regierung, wie sie behauptet hatte, die Versammlungen in Böttchershöfchen für eine Fortsetzung der verbotenen Bürgergesellschaft halte, sei es unbegreiflich, warum sie nicht aus diesem Grunde dagegen einschreite. Dann hätte man ja doch die Möglichkeit, mit viel schärferen Strafen vorzugehen, als es jetzt befohlen werde. Die Regierung sei sich ihrer Sache also wohl selbst nicht ganz sicher. Aber auch abgesehen davon sei die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen sehr zweifelhaft. Denn sicherlich werden manche Redner gern die angedrohten Strafen auf sich nehmen, es werden sich immer neue Redner finden, so daß man schließlich die ganze nach Tausenden zählende Gesellschaft nach und nach verwarnen und bestrafen müsse. Zum mindesten müsse man den Strafbefehl öffentlich bekanntmachen, damit sich jeder danach richten könne — die Regierung hatte natürlich verfügt, ihn geheim zu halten. Ganz unverständlich aber sei ihm, wozu es zu diesem Geschäft höherer, gebildeter Polizeibeamter bedürfe, die brauche er zu wichtigeren Dingen; wie sollten seine Beamten übrigens auch gegen die Redner einschreiten; er habe keine gesetzliche Handhabe dazu und müsse es ablehnen, etwas über das ausdrücklich Befohlene hinaus zu unternehmen. Denselben Spott, den Abegg sich in dieser Art gegen die Regierung erlaubte, machte man sich nun auch in Böttchershöfchen zu eigen, und Jacoby war der erste, der es auf eine Verwarnung und Bestrafung ankommen ließ.

Schließlich fanden die Volksversammlungen in Böttchershöfchen denn doch ihr Ende. Die Regierung hatte noch schärfere Strafbestimmungen erlassen und die Veranstalter der Versammlungen merkten selbst, daß ihr Treiben in den besonneneren Kreisen der Bürgerschaft auf Widerstand stieß. Der Herbst mit seinem kühlen Wetter tat ein Ubriges, und so zog man sich denn wieder in die Lokale der Stadt zurück, bis schließlich die Stadtverwaltung sich der Sache annahm, die Bürgerressource als Verein gründete und so die ganze Aufregung in maßvolle Formen zurückführte.

Mit dem Ende der Volksversammlungen in Böttchershöfchen war auch Abeggs Tätigkeit als Polizeipräsident ein Ziel gesetzt. Der Oberpräsident hatte schon Anfang 1844 beim Innenminister Arnim die Abberufung Abeggs beantragt. Boetticher charakterisiert in seinem Schreiben Abeggs Verhalten genau in der Weise, wie wir es in unserer Darstellung kennen gelernt haben²⁴⁾. Abegg sei ein wohlunterrichteter, geschickter und tüchtiger Beamter, in seinem engeren Wirkungskreis herrsche musterhafte Ordnung. Aber obwohl man ihm weder Pflichtvernachlässigung noch Pflichtwidrigkeit vorwerfen könne, sei er doch für den Posten eines Königsberger Polizeipräsidenten nicht geeignet. Statt von sich aus der liberalen Bewegung energisch entgegenzutreten, bedränge er den Oberpräsidenten ständig mit der Bitte um genaue Verhaltensmaßregeln. „Wo es sich darum handelt, Maßregeln des Gouvernements gegen die Bestrebungen der Partei, welche hier sich vorzugsweise die liberale nennt und ihre Grundsätze in der Hartungschen Zeitung zu veröffentlichen pflegt, in Ausführung zu bringen, kann ich nach meinen bisherigen Wahrnehmungen den Argwohn nicht aufgeben, daß der Polizeipräsident Dr. Abegg sich absichtlich darauf beschränkt, lediglich nach dem Wortsinne zu tun, was ihm ausdrücklich befohlen wird, unbekümmert um die Modalitäten, welche der augenblickliche Wechsel der Verhältnisse zur Erreichung des Zwecks etwa erheischt.“ Dieser unerquickliche Zustand werde durch Abeggs Reizbarkeit, die sich auch in seinem oft unangebrachten Ton der Regierung gegenüber äußere, nur noch verschlimmert, er beruhe aber auf der von Abegg offen zur Schau gestellten liberalen Gesinnung. Sein „unrichtiges Bestreben nach Popularität“ mache ihn in weiten Kreisen der liberalen Bürgerschaft zwar sehr beliebt, in den Augen der Regierung aber erst recht für sein Amt ungeeignet. Abegg sei eben ein Beamter, „der, wenn auch vielleicht nicht ganz in dem Maße, als die hiesigen Volksverführer glauben oder andere glauben machen, doch den sog. liberalen Tendenzen in einer Weise huldigt, wie sie sich mindestens für einen Polizeipräsidenten, der die Auswüchse dieser Tendenzen überwachen und hemmen soll, durchaus nicht eignet, und der im Gegenteil gerade durch den Ruf, in dem er steht, daß er, wenn auch pflichttreu, doch mit innerem Widerstreben die ihm reaktionär erscheinenden Befehle ausführt, die Widerfacher der Regierung zu einem immer frecheren Auftreten ermutigt.“

Der Minister war mit der Abberufung Abeggs sofort einverstanden, und doch dauerte es noch über ein Jahr, bis sie wirklich erfolgte. Zunächst wollte man das Universitätsjubiläum mit dem Besuch des Königs in Ostpreußen vorübergehen lassen, eine Entlassung Abeggs kurz zuvor könnte einen schlechten Eindruck machen und mißdeutet werden. Aber obwohl die Tage der Jubelfeier mehr zur Zufriedenheit der Liberalen als des Königs verliefen, — was nicht zuletzt an der bekannten wohlwollenden Haltung Abeggs lag — zögerte das Ministerium auch nach der Feier, Abegg von seinem Posten zu entfernen. Man mußte nicht, was man mit ihm anfangen sollte; man wollte Abegg weder dienstlich noch örtlich in eine Stellung bringen, die ihn verletzen mußte, konnte ihn andrerseits auch nicht geradezu befördern. Nach langem Hin und

²⁴⁾ vgl. Boetticher an Min. Arnim, 28. 1. 1844. und an Min. Bodelschwingh 18. 7. 1845. Geh. St. A. Berlin.

Her fand man schließlich einen Ausweg. Eigens für Abegg wurde eine neue Stelle geschaffen. Er wurde Staatskommissar und Mitglied der Direktion und des Verwaltungsrates bei der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Überblickt man noch einmal den ganzen Fall Abegg, so läßt sich zusammenfassend sagen: Abegg hat ein großes Verdienst um die Festigung und Ausbreitung der liberalen Bewegung in Königsberg. Seine wohlwollende Haltung als Zensor und Polizeipräsident kam den Liberalen sehr zu statten und wurde, wahrscheinlich nicht ohne sein Mitwissen, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ausgenutzt. Abegg selbst stellte die Förderung der liberalen Sache allem anderen voran. Er besaß Wendigkeit und Geschicklichkeit genug, um seine Beamtenpflichten mit seiner persönlichen politischen Überzeugung in Einklang zu bringen, so daß er sich nach keiner Seite hin etwas vergab, — in seiner robusten Art scheint er kein Gefühl dafür gehabt zu haben, daß eine solche Haltung nur schwer mit persönlicher Aufrichtigkeit und Ehrenhaftigkeit zu vereinbaren war. Anderen Naturen wäre ein solches Verhalten unmöglich gewesen.

Doch so leicht man auch geneigt sein mag, über Abegg aus diesen Gründen den Stab zu brechen, so wird man nicht übersehen dürfen, daß die unfertigen Verhältnisse im damaligen preussischen Staat eine solche Haltung durchaus zuließen. Wurde der gesamte preussische Staat vor 1848 doch keineswegs nach festen Grundsätzen geleitet, so sehr Friedrich Wilhelm IV. sich auch darum bemühte. Gerade das schillernde und schwer faßbare Wesen des Monarchen ließ immer noch Raum für die verschiedensten Ansichten und Bestrebungen, warum sollte da ein Abegg etwa die Haltung Boettichers für die einzig maßgebende halten, wo doch noch kurz vorher ein Th. v. Schön den Platz des Oberpräsidenten innegehabt hatte und wo auch jetzt noch in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung und auch im Gerichtswesen Männer von ausgesprochen liberaler Haltung zu finden waren! Zwar war es offenkundig, daß der Staat den Liberalismus zurückzudrängen versuchte, aber er tat es nicht entfernt mit der Energie, wie wir sie in der Innenpolitik sehr vieler Staaten in den letzten Jahrzehnten gewohnt sind. Und wenn auch manche liberalen Kreise damals sich über staatlichen Zwang beklagten, hat doch die spätere Entwicklung der Politik erwiesen, daß selbst der vormärzliche Staat Friedrich Wilhelms IV. in mancher Beziehung viel „liberaler“ genannt werden kann als so manche „liberale“ Demokratie der Folgezeit. Von einer Allmacht des Staates im modernen Sinne war damals noch keine Rede. Der Fall Abegg zeigt deutlich, wie tolerant der damalige preussische Staat sein konnte, und dieser Fall ist durchaus nicht der einzige seiner Art.

Der weitere Lebensweg Abeggs kann im Rahmen dieses Auffasses nur kurz angedeutet werden. Als er 1845 Königsberg verließ, zeigte sich noch einmal deutlich, welche Stellung er im öffentlichen Leben eingenommen hatte²⁵⁾. Obwohl Abegg sich jede Kundgebung verbeten hatte, beschloßen die Königsberger Stadtverordneten doch, ihm das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Der Magistrat versagte aber seine Zustimmung, vornehmlich aus dem Grunde, um Abegg nicht Unannehmlichkeiten zu bereiten. Auch die Universität plante,

²⁵⁾ vgl. für das folgende: Prutz, a. a. O. S. 217 ff.

den scheidenden Polizeipräsidenten durch eine Insription zu ehren. Lobek hatte den Text schon aufgesetzt, in dem es unter anderem hieß: omnes singulari animi candore, morum elegantia, ingenuarum doctrinarum et artium favore ita sibi devinxit, ut memoriam nominis munerisque sui perpetuum reliquerit. Diese Adresse ist allerdings nie abgeschickt worden; statt dessen kam es zu einem unerquicklichen Professorengetzänk, in das der Staat sogar mit einer Disziplinaruntersuchung eingriff, bis sich dann alles durch gegenseitiges Nachgeben in Wohlgefallen auflöste. Von der andern Seite her versuchte Abeggs Nachfolger im Amt, der Landrat Lauterbach, noch nachträglich Abegg wegen seiner Amtsführung zur Rechenschaft ziehen zu lassen. Die Vorwürfe, die er gegen ihn erhob, waren jedoch so fadenscheinig, daß daraufhin von seiten der Regierung nichts unternommen werden konnte.

Abegg selbst begab sich zunächst für einige Zeit nach Berlin, wo er sich im Finanzministerium für seine neue Tätigkeit vorbereiten sollte. Sodann trat er in Breslau sein Amt als Königlich-Kommissar bei der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft an. Auch hier erwarb er sich schnell das Vertrauen der liberal gesinnten Kreise der Stadt. Zu Beginn der Revolution von 1848 gehörte er zu einer Abordnung Breslauer Bürger an Friedrich Wilhelm IV. — ein Vorgehen, wie es damals von vielen Städten geübt wurde. Auch wünschte man sich in Breslau Abegg zum Polizeipräsidenten, und vielleicht wäre die Regierung unter den veränderten Verhältnissen diesen Wünschen auch nachgegeben. Doch Abegg befand sich damals schon nicht mehr in Breslau. Die Bürger der Stadt hatten ihn als ihren Vertreter ins Vorparlament nach Frankfurt a. M. geschickt.

So erlebte Abegg noch kurz vor seinem Tode die Freude, an verantwortlicher Stelle über das Schicksal des deutschen Volkes in der Revolution mitbestimmen zu können. Wenn er bei den Beratungen des Vorparlaments auch nur wenig hervortrat²⁹⁾, so konnte er sich hier doch Achtung und Anerkennung verschaffen. Sicherlich hat er den Anbruch der neuen Zeit freudig begrüßt; sie gab ihm endlich die Möglichkeit, frei von Rücksichten seiner politischen Überzeugung gemäß zu handeln. Er gehörte im Vorparlament zu den entschieden liberal eingestellten Abgeordneten und erwarb sich in gleicher Weise das Vertrauen der Gemäßigten wie der Radikalen. Als das Vorparlament die Wahlen zum 50er Ausschuss vornahm, da konnte Abegg eine sehr große Zahl von Stimmen aus beiden Lagern auf sich vereinigen. Im 50er Ausschuss selbst bekleidete er das Amt des Vizepräsidenten. Da war es nur erklärlich, daß sich ihm auch der Weg in die Nationalversammlung öffnete, wo er den Kreis Kreuznach vertrat. Allerdings hat er sich an den Arbeiten des ersten deutschen Parlaments kaum noch beteiligen können; eine tödliche Krankheit raffte ihn dahin. Im Alter von 45 Jahren ist Abegg am 16. Dezember 1848 in Berlin gestorben. So hat das Geschick es ihm erspart, den völligen Zusammenbruch der revolutionären Hoffnungen zu erleben. Aber es bleibt ihm das Verdienst, an seinem Teile dazu beigetragen zu haben, einer freiheitlichen Staatsform die Wege zu ebnen.

²⁹⁾ vgl. darüber Ulrich Freyer, Das Vorparlament zu Frankfurt a. M. im Jahre 1848. Dissert. Greifswald 1913.

Bücherbesprechungen.

Jahrbuch der Synodalkommission und des Vereins für ostpreussische Kirchengeschichte. [1] Königsberg: Buchh. d. Ostpr. Prov.-Verb. f. Inn. Mission in Komm. 1931. 160 S. 8°.

Der Erinnerung an den Einzug des Deutschen Ritterordens vor 700 Jahren und dem Gedächtnis an den vor 100 Jahren verstorbenen Erzbischof von Borowski ist das vorliegende Heft gewidmet. Der ersten Aufgabe dient ein Vortrag von Br. Schumacher über die Missionsidee des Deutschen Ordens. Er faßt in kurzen Strichen die Ergebnisse der neuesten Forschungen von Caspar, Blanke und Maschke über diesen Gegenstand geschickt zusammen. Der größte Teil der Schrift beschäftigt sich mit dem Leben und Wirken Borowskis. Die Beiträge von W. Wendland und R. Flothow bemühen sich den Charakter der viel umstrittenen Persönlichkeit in günstigerem Lichte erscheinen zu lassen, als es die viel verwerteten Briefe Scheffners tun. Sie betonen die Eindruckskraft seiner Predigten, seine Bedeutung für die praktische Arbeit der ostpreussischen Kirche, seinen Einfluß auf Hof und Geistlichkeit. D. Sommer beleuchtet Borowskis Amtstätigkeit an der Neuroßgärter Kirche, Flothow und besonders Udeley setzen unter Beibringung zahlreicher Beispiele auseinander, wie sich B. auf seine Predigten vorbereitet hat, wie er sie gliederte und welche Bibelstellen er bevorzugte.

D a n z i g.

R e y s e r.

Schlachtfelder in Ostpreußen, bearbeitet von aktiven und ehemaligen Offizieren im Wehrkreis 1. Hrsg. vom Wehrkreiskommando 1. 2. Aufl. Königsberg: Königsberger Allgemeine Zeitung u. Verlagsdruckerei [1932]. 167 S. 8°.

Aus den Bedürfnissen der Truppe nach einem zuverlässigen Führer über die Schlachtfelder Ostpreußens entstanden, ist dieses Werk in seiner Ausführung eine Kriegsgeschichte Ostpreußens in extenso geworden, die ihren weiten Bogen spannt von der Schlacht bei Rudau im Jahre 1370 bis zur Winterschlacht in Masuren im Februar 1915. Nicht neue Forschungen werden vor uns ausbreitet, sondern auf der Grundlage der erschienenen Literatur und für den Weltkrieg meistens auf Grund eigenen Miterlebens werden die Kämpfe auf Ostpreußens blutgetränkten Fluren in militärischer Kürze und Klarheit zur Darstellung gebracht. Mit uns hinauswandern will das Buch in Wald und Feld und von den beherrschenden Höhen und Übersichtspunkten, die jedesmal verzeichnet sind, einen Einblick gewähren in den Ablauf der kriegerischen Ereignisse. Die Kämpfe des Weltkrieges 1914/15 nehmen bei ihrer Bedeutung naturgemäß den Hauptteil des Buches ein, aber gerade dafür wollen wir diesem Werke Dank wissen, daß es den vielen stillen Kreuzen, die sich von Memel bis Soldau hinziehen, wieder Sprache und Sinn verleiht.

K ö n i g s b e r g i. P r.

E r n s t W e r m l e.

Carl Engel, Die Bevölkerung Ostpreußens in vorgeschichtlicher Zeit. Gumbinnen: Krauseneck 1932. 26 S. 8°. (Schrift des Kreisvereins f. Heimatforschung Darkehmen.)

Die Arbeit E.s bietet auf 23 Seiten das Resumé eines 3bändigen, angekünigten Wertes E.s: Vorgeschichte der altpreussischen Stämme. E. be-

handelt das für die Vorgeschichte Ostpreußens überreiche Material von einem bisher in Ostpreußen nebensächlich behandelten Standpunkte aus, von einem Standpunkte aus, der uns in unserer Provinz erst nach dem Kriege nicht zu unserm Nachteil aufgezwungen ist. Völkische Fragen, nicht Fragen der Kulturgeschichte werden behandelt. Das Büchlein gehört zu dem Rüstzeug eines jeden, der sich mit ostpreußischen Fragen, besonders mit der Frage nach dem ostpreußischen Menschen beschäftigt. E. zeigt uns das Werden dieses ostpreußischen Menschen bis zur Ordenszeit. Eigentümlich ist, wie das Schicksal in stets gleicher Weise über diesem kleinen Landstrich durch die Jahrtausende gewaltet hat und noch heute waltet. Soweit wir an der Hand der Kulturreste die Geschichte Ostpreußens zurückverfolgen können, ist Ostpreußen Grenzland gewesen. Zwei Welten berühren sich hier: der Westen und der Osten. Bereits am Ende der jüngeren Steinzeit gerät die vielleicht urfinnische Urbevölkerung wiederholt unter westliche Einflüsse. Völker des Westens überlagern sie. So erwächst in der Folgezeit aus dieser Blutmischung eine uraltische Völkergruppe, die bald wieder aus dem S. W. Zustrom neuen Blutes erhält. Mit dem Vordringen der Germanen in das Weichselgebiet beginnt der ostpreußische Mensch sich in einer ganz bestimmten Richtung zu entwickeln. Er gerät unter den germanischen Einfluß. Eigenartig, wie die aus der Ordensgeschichte her bekannten Stämme der Preußen in denselben Siedlungsräumen in lückenloser Folge sich bis in die vorchristliche Metallzeit zurückverfolgen lassen. — Hier zeigt sich besonders der hohe Wert der 4 beigefügten Karten. — Nach dem Abwandern der germanischen Stämme wird im N., vor allem aber im W., an der Weichsel, Land besetzt. Germanische Rückwanderer, Wikingen aus dem Norden, führen wieder germanisches Blut in das Land. E. hat Recht, wenn er das schnelle Verschmelzen der Preußen mit den in der Ordenszeit eingewanderten Deutschen auf das Wirken des in Preußen bereits stark wirkenden germanischen Blutes zurückführt. Das zeigt, es sei an dieser Stelle bereits gesagt, die Geschichte der einheimischen Keramik der Folgezeit.

Lebhaft zu begrüßen wäre es, wenn E. es trotz der allgemeinen Wirtschaftsnot gelänge, das Material in seinem angekündigten Werke zu veröffentlichen.

Mar i e n w e r d e r.

S e y m.

Erich Randt, Die neuere polnische Geschichtsforschung über die politischen Beziehungen West-Pommerns zu Polen im Zeitalter Kaiser Ottos des Großen. Danzig: Danziger Verlags-Ges. 1932. 67 S. (Ostland-Forschungen, herausg. vom Ostland-Institut in Danzig 2.)

Obgleich die geographische Begrenzung der vorliegenden Schrift sie nicht unmittelbar zum Arbeitsgebiet der Altpr. Forschungen gehören läßt, verdient sie doch an dieser Stelle umsomehr eine Würdigung, als ja auch die Geschichtsforschung des Preußenlandes zu einer ständigen Auseinandersetzung mit der polnischen Literatur gezwungen ist. Für diese Auseinandersetzung der deutschen und der polnischen Geschichtsschreibung darf die Arbeit Randts als eine schlechthin vorbildliche Leistung exakter wissenschaftlicher Abwehr von letztlich politisch begründeten Geschichtsanschauungen gelten. Es sind vor allem die großzügigen, wenn auch unzuverlässigen Biographien Mieszko und Bolesław Chrobry's von St. Zakrzewski und die Aufsätze von Widajewicz in der *Slavia Occidentalis* VI und X, die im Anschluß an andere polnische und an skandinavische Arbeiten die nordischen Sagas herangezogen hatten, um eine frühe, enge Verbindung Westpommerns mit dem werdenden polnischen Reiche Mieszko zu konstruieren. Dazu kommen dann die Arbeiten der Posener Historiker und Philologen Tymieniecki, Eyc und Rudnicki, die mit anderen Argumenten gleichfalls

die frühe Zugehörigkeit Westpommerns, und das hieß natürlich vor allem der Ostseeküste, zum piastischen Reiche nachzuweisen suchten, und eine Anzahl anderer neuer polnischer Arbeiten bis zum Jahre 1932. Ohne sich auf eine unnötige Polemik einzulassen, ohne überhaupt den politischen Hintergrund der polnischen Arbeiten zu betonen, hält R. sich streng auf dem Boden exakter, methodisch einwandfreier Quelleninterpretation, der er besonders Widutind und Thietmar unterwirft. Danach ergibt sich, daß von einer großen dänisch-polnischen Auseinandersetzung auf pommerschem Boden, aus der der junge polnische Staat hervorgewachsen sei, keine Rede ist, sondern die Kämpfe der Jahre 963 und 967 den Wilzen und ihrem Hauptstamm der Redarier westlich der mittleren Oder galten; die Pomoranen mit ihrem politischen Schwerpunkt an der unteren Oder lagen in ständigem erfolgreichen Kampf mit den Polanen an Warthe und Neke, die Picikawiti und Buloini Widutinds sind gleichfalls in diesen Zusammenhängen zu suchen, und der Teil Polens, der Otto dem Großen seit 963 tributpflichtig war, kann nur das Gebiet südlich des linken Wartheufers, nicht etwa die nördliche Landschaft, oder gar Pommern sein.

Der Verfasser konnte für seine Untersuchung zwar noch den Aufsatz von L. Koczy, *Kilka uwag o najstarszych dziejach Pomorza* [Einige Bemerkungen über die älteste Geschichte Pommerns] in *Koczniki hist.* 8 (1932), aber nicht mehr des gleichen Autors Abhandlung über „Somsburg“ im *Kwartalnik hist.* 46 (1932), 277—320 benutzen. Während R. sich fast ausschließlich auf die deutschen und polnischen Quellen für seine Beweisführung stützt, hat Koczy in seinem letztgenannten Aufsatz auch die skandinavischen Quellen einer erneuten kritischen Untersuchung unterzogen. Trotz zahlreicher Abweichungen in Einzelfragen, kommt doch auch der polnische Historiker, und zwar noch über die Zeit Ottos des Großen hinaus, zu dem Resultat, daß er „das Bild von den polnisch-dänischen politischen Beziehungen, die im Beginn unserer Geschichte überhaupt nicht bestanden, völlig andere“, (S. 320).

So scheint es denn von deutscher wie von polnischer Seite zu einer Klärung in der Auffassung zu kommen, die betreffs der Geschichte Westpommerns um die Mitte und in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts in der polnischen Literatur der Nachkriegsjahre herrschend geworden war. Gerade der ruhige Ton der R.'schen Arbeit, die ja doch ihrer Aufgabe nach Polemik sein mußte, und die Sprache der Quellen, die er zu Worte kommen läßt, werden dieser höchst notwendigen Säuberung historischer Ansichten von politischen Beimengungen dienen. Die kleine Schrift richtet zugleich stillschweigend eine klare Grenze auf gegen diese politischen Ansprüche, die sich eben nicht durch gültige geschichtliche Vorstellungen ausdrücken lassen.

Rönigsberg i. Pr.

Masche.

Oscar Schlicht, *Das Ordensland Preußen. (1.) Der Ordensstaat.* Dresden: v. Baensch-Stift. 1933. 144 S., 6 Karten und 117 Abbildungen. 8°.

Der warmherzige Heimatfreund hat seiner Buchreihe „Das westliche Sarmaland“ und seinem Buch „Die Kurische Nehrung in Wort und Bild“ eine populäre Geschichte des Ordensstaats folgen lassen, in der besonders dessen „kulturelle Entwicklung, die politische Geschichte, insoweit solche zum Verständnis jener erforderlich, berücksichtigt ist.“ Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Buch erübrigt sich seines populären Charakters wegen. Die Einteilung sei kurz angegeben: Aus der Vorgeschichte Preußens, Die Gründung des Ordens und seine Tätigkeit im Mutterlande, Die politische Geschichte des Ordens im 13. und 14. Jahrhundert, Verfassung des Ordens, Rechtspflege, Wehrverfassung, Ver-

waltungsbezirke des Ordens und der Bistümer, Regalien, Finanzwirtschaft, Eigenhandel, Zölle und Münzwesen, Die Stellung der Kirche, Kultur und kulturelles Leben im Ordensstaat (Bauten, Schrifttum, Bibliotheken, Musik, Schulwesen, Bildende Kunst), Klöster, Soziale Einrichtungen (Hospitäler, Bruderschaften), Ordensgeschichte vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis 1525, die Ordensballeien des Deutschmeisters im Reichsgebiet. Besonders darf auf den schönen und reichen Bilderschmuck, überhaupt auf die sehr ansprechende Ausstattung des Buches hingewiesen werden.

Königsberg i. Pr.

Hein.

Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter.

Stuttgart: Ferd. Enke 1932. 8°. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz, mithrsg. von Prof. Dr. jur. Johannes Heckel, Heft 111/112 u. 113/114.)

Siegfried Reicke, bayerischer Staatsanwalt a. D. und Privatdozent für deutsches und Kirchenrecht an der Universität Berlin, ein Enkel des langjährigen Königsberger Bibliothekars Reicke, hat in seinem umfassenden und grundlegenden Werk das deutsche Spitalwesen im Mittelalter in rechtlicher Hinsicht dargestellt. Es ist hier nicht der Ort, seine Arbeit nach allen Seiten hin zu würdigen; es sei nur darauf hingewiesen, mit welchem Erfolge R. auch die Spitalgeschichte des Preußenlandes in seine Darstellung hinein verarbeitet hat. Sein Werk ist ein Musterbeispiel dafür, wie landesgeschichtliche Untersuchungen die allgemeine Rechtsforschung zu befruchten vermögen. Wenn sich der Verfasser auch weit hin auf die Literatur stützt, hat er doch auch die gedruckten Quellen, soweit es möglich war, herangezogen. Dabei ist es ihm geglückt, auch die Geschichte der preußensländischen Spitälern mehrfach neu zu beleuchten. Das Spitalwesen ist in Deutschland seit dem 9. Jahrhundert genauer zu verfolgen. Die Klosterreform der Jahre 816/17 förderte die Anlage und Unterhaltung von Spitälern, die sich besonders auf dem Lande als segensreich erwiesen. In den Städten haben die klösterlichen Spitälern später geringere Bedeutung gehabt; das gilt auch für die Spitälern, die von den Domstiftern begründet wurden. Erst seit dem 12. Jh. entstanden bruderschaftliche Vereinigungen zur Unterhaltung von Spitälern. Sie knüpften an die Hirsauer Reform an und wurden vornehmlich von den Conversen gebildet, die in der Armen- und Fremdenpflege eine kirchlich gebotene Aufgabe sahen. Diese bruderschaftlichen Spitälern wurden im 13. Jahrhundert in fast allen Teilen Alt-Deutschlands durch geistliche und weltliche Herren und einzelne Privatpersonen gestiftet. Nördlich der Elbe traten später die Spitälern der Städte und der geistlichen Ritterorden in Erscheinung.

Einige jener bruderschaftlichen Anstalten entstanden in enger Anlehnung an Stifter und Klöster; andere wandelten sich im Laufe der Zeit wieder zu Klöstern um. Eine besondere Abart dieser Spitalbruderschaften bildeten die geistlichen Ritterorden. Der Verfasser bespricht zunächst die Niederlassungen der Johanniter in Deutschland, deren Spitälern in vielen Fällen alsbald von dem dort erfolgreicheren Deutschen Orden übernommen wurden. Auch war eine größere Zahl von Johanniterniederlassungen mit keinem Spital verbunden. Das gilt auch für den Deutschen Orden, dessen Spitalwesen R. im Band I auf S. 112—149 behandelt. Er war bekanntlich auch aus einer Spitalbruderschaft 1189 entstanden und hat sich anscheinend lebhafter als der ältere Johanniterorden der Armenpflege gewidmet, zumal zum mindesten vor der Inangriffnahme seiner preußischen Politik durch den Verlust des Heiligen Landes seine ritterliche Betätigung erheblich eingeschränkt war. R. weist zwischen 1200 und 1355 25 Spitalgründungen des Ordens nach. Sie gingen meist, wie auch das berühmte Spital in Marburg, auf

schon ältere Einrichtungen zurück, die dem Orden von Königen und Fürsten, von Kirchen und Bürgerschaften überwiesen wurden. Seit der Mitte des 14. Jh^{ts}. fehlten die Mittel, um diese Spitäler weiter zu unterhalten. Die Quellen bringen über sie immer weniger Nachrichten. Dagegen blühte das Spitalwesen im Preußenlande mächtig auf. Wilhelm von Mobena wies 1242 das Patronat über die damals schon bestehenden Spitäler in Thorn und Elbing und alle künftigen dem Deutschen Orden zu. Als das gemäß der Ordensregel zu unterhaltende Hauptspital wurde, wie R. überzeugend z. B. gegen Voigt nachweist, das Spital zum Heiligen Geist in Elbing seit der Wende des 13. Jh^{ts}. angesehen, da das bisherige Hauptspital zu Alkon mit dem Falle dieser Stadt 1291 verlorengegangen war. Das Elbinger Spital erhielt 1315 das Pfarrdorf Reichenbach zugewiesen. (Vgl. hierzu jetzt Preuß. Urkundenbuch II. n. 139). R. geht weiter der Entstehung der Spitäler in den übrigen Ordensstädten nach und glaubt sie zum großen Teil als Ordensstiftungen betrachten zu dürfen. Sicher ist dies bei St. Elisabeth in Danzig und Heilig-Geist in Pr. Holland. Die Spitäler im Ermland verdankten dagegen dem Bischof als ihrem Landesherrn ihren Ursprung. Auch wurden die St. Georgen-Höfe von den Bürgern angelegt. In der 2. Hälfte des 14. Jh^{ts}. übertrug der Orden mehrere seiner Spitäler den Städten. Daneben traten rein bürgerliche Spitäler auf. Dazu seien einige Einzelheiten berichtigt: Das St. Barbaraspital in Danzig wird nicht 1387, sondern erst 1431 bezeugt. (Vgl. Gruber-Reyser, Die Marienkirche in Danzig, 1929. S. 83.) Das Jakobshospital der Schiffer wurde 1410—13 begründet. (Vgl. Reyser, Die Begründung des Jakobshospitals zu Danzig: Mitteilungen des Westpr. Geschichtsvereins, 31. Jahrgang, Nr. 4.) Das Heilige Leichnam-Hospital wurde zuerst 1380, nicht 1395 erwähnt. (Vgl. Reyser, Die Geschichte des Hospitals zum Heiligen Leichnam in Danzig, 1926.) Die Spitäler der übrigen Orden, der Lazariter, der Antonier, die 1514 eine Niederlassung in Frauenburg besaßen, des Heilig-Geistordens, für den Bischof Hiob von Pomesanien 1501—21 eine Niederlassung in Niesenburg stiftete, der Kreuzträger und der Brüder vom Heiligen Grabe, können hier kurz übergangen werden, da sie für die Geschichte des Preußenlandes ohne größere Bedeutung waren.

Sehr eingehend wird ferner dargelegt, wie aus und neben den älteren Spitälern die bürgerlichen Spitäler sich entwickelten. Der Einfluß der Bürgerschaft machte sich zuerst bei der Vermögensverwaltung geltend. Die Spitäler wurden der Verwaltung durch die Kirche entzogen und allein dem Rat unterstellt; dazu kamen rein bürgerliche Gründungen. Die Städte legten Wert darauf, daß nur Bürger in ihre Spitäler aufgenommen wurden und diese selbst nicht nur als Herbergen und Krankenhäuser, sondern auch als Altersheime dienten. Dabei wurde es üblich, bei der Aufnahme ein nicht unbedeutendes Entgelt zu verlangen. Für die Fremden und Kranken wurden besondere Häuser gestiftet.

Der 2. Band des Werkes behandelt die Verfassung und die Rechtsverhältnisse der deutschen Spitäler. Ausführlich ist wiederum das Spitalrecht des Deutschen Ritterordens behandelt, wobei unter Heranziehung der gedruckten Quellen und der Literatur auf manche Erscheinung neues Licht fällt (S. 39—53). Es wäre zu wünschen, wie es auch der Verfasser anregt, daß das Amt des obersten Spitalers noch gesondert untersucht wird. Die weiteren Darlegungen gelten der Verwaltung der Spitäler, ihrer geistlichen Versorgung — wobei als besonderer Ausnahmefall herausgehoben wird, daß das Barbarahospital in Danzig 1456 zur Pfarrkirche erhoben wurde —, den Rechten und Pflichten der Insassen und schließlich den besondern Rechtsverhältnissen der Leprosen.

Der gesamte Stoff ist auf Grund umfangreicher Quellenforschungen erschöpfend und in klarer Gliederung verarbeitet, so daß Reiches Werk auch von der

landesgeschichtlichen Forschung stets mit größtem Erfolg zu benutzen sein wird. Die ständige Heranziehung der Spitalgeschichte des Deutschen Ordens und seiner Städte macht es zudem für uns besonders wertvoll.

Danzig.

Reyfer.

Hans Spangenberg, Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft. München: R. Oldenbourg 1932. 155 S. 8°. Broschiert 8,50 M.

Bereits in seinen früheren kritischen Auseinandersetzungen mit der bisher üblichen Periodisierung der Weltgeschichte (Histor. Zeitschrift Bd. 127) hat Spangenberg darauf hingewiesen, daß die Entwicklung des Wirtschaftslebens der Aufassung widerspricht, um die Wende des 15./16. Jhts. hätte ein neues Zeitalter, die sogenannte Neuzeit, begonnen. Im Anschluß an die damals nur kurz geäußerten Gedanken legt er jetzt ein größeres Werk über die Wirtschaftsstufen seit dem 12. Jh. vor. Es soll insbesondere die Theorien Büchers und Schmollers widerlegen, nach denen eine Periode der Stadtwirtschaft von einer Periode der Territorialwirtschaft abgelöst worden wäre. Auf Grund umfangreicher Untersuchungen zur Geschichte fast aller deutschen Landschaften weist Sp. überzeugend nach, daß den Begriffen oder besser den Idealtypen Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft in dem vorgetragenen Sinne keine geschichtliche Wirklichkeit entsprach; vor allem, daß sie sich nicht zeitlich folgten, sondern ihre Erscheinungsformen gleichzeitig auftraten. — Wenn unter Territorialwirtschaft der Versuch verstanden werden soll, die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines begrenzten Territoriums einheitlich zu regeln, so sind Bestrebungen dieser Art nicht erst, wie noch Below meinte, in dem 16. Jh. festzustellen, sondern lassen sich bis zum 13. Jh. zurückverfolgen. Der Staat des Deutschen Ritterordens im Preußenlande, der bisher als Ausnahme betrachtet zu werden pflegte, ist nur ein deutlich greifbares Beispiel für zahlreiche ähnliche Fälle. Die Landesherren regelten Handel und Verkehr, Maße und Münzwesen; sie griffen durch ihre Kolonisationspolitik auch maßgebend in die Landwirtschaft ein. Im 14. Jh. ließ zwar ihr Einfluß nach, da es den Städten gelang, sich von ihren Stadtherren weithin unabhängig zu machen. Die „geschlossene Stadtwirtschaft“ begann ihre Triumphe zu feiern. Es darf dabei nur nicht übersehen werden, daß gerade das zu ihrer Kennzeichnung immer wieder angeführte Gästerecht und Stapelrecht bereits in der landesherrschaftlichen Wirtschaftspolitik vorgebildet war. Am die Wende zum 15. Jh. setzte dann wieder eine größere Selbständigkeit und Ausbreitung der fürstlichen Politik ein, die schließlich zur Unterwerfung der Städte und Stände führte und den „neuzeitlichen“ Obrigkeitsstaat anbahnte. Typische Äußerungen der Stadtwirtschaft, wie der Zunftzwang, blieben jedoch nicht nur bestehen, sondern bildeten sich erst in der Folgezeit zu voller Schärfe heraus. Statt eines Nacheinander ist mehrfach ein Nebeneinander stadtwirtschaftlicher und territorialwirtschaftlicher Entwicklungsreihen zu erkennen, die auch im 16. Jh. keine Grenze fanden, sondern erst am Ende des 18. Jhts., wenn nicht am Anfang des 19. Jhts., abbrechen. Es ist nicht möglich, auf die Fülle der Beispiele einzugehen, die Sp. zur Begründung seiner Anschauungen beibringt. Vom Standpunkt der Landesgeschichtsforschung kann ihm in jedem Punkt nur zugestimmt werden. Der „praktische Historiker“ hat den nationalökonomischen Theorien schon lange skeptisch gegenübergestanden. Gedankt soll dem Verfasser an dieser Stelle dafür werden, daß er die Wirtschaftsgeschichte des Ordensstaates, mit der er von seiner früheren Tätigkeit am Königsberger Staatsarchiv her bestens vertraut ist, in den allgemeinen Gang der deutschen Wirtschaftsgeschichte gebührend eingeordnet hat. (Besonders S. 46—50 und 67—70); nur hätte das Verhältnis des Ordens zur Hanse noch mehr ausgeführt

werden können. Auch hätten die Stände-Akten noch mehr Stoff geboten, als von ihnen entnommen wurde. Es muß aber zugegeben werden, daß es im Sinne des Verfassers mehr darauf ankam, die Verhältnisse im Preußenlande als typisch darzulegen, als ihre Besonderheiten zu verdeutlichen. Wertvoll sind die häufigen Hinweise, an welchen Punkten die zukünftige Forschung anzuknüpfen hat, um das bisher bekannte Bild der territorialen Wirtschaftsgeschichte zu vervollständigen. Darüber hinaus wird es notwendig sein, auch die Entstehung der „Volkswirtschaft“ aus der Territorialwirtschaft genauer zu ergründen, als es Sp. in dem vorliegenden Buche getan hat. Denn mag auch, wie er mit Recht betont, innerhalb der Territorien die Wirtschaftspolitik nach dem 16. Jh. nur graduell sich verändert haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Zusammenfügung mehrerer Territorien zu größeren Staatsgebilden unter dem absoluten Fürstentum und die stärkere gegenseitige politische Beeinflussung der großen europäischen Staaten seit dem 17. Jh. auch neue wirtschaftspolitische Ziele hat entstehen lassen. Ihre Verfolgung hat im Zusammenhang mit der kapitalistischen Wirtschaftsform wirtschaftsgeschichtlich das Zeitalter der „Neuzeit“ heraufgeführt. Gerade wenn man mit Spangenberg Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft als Merkmal des „Späten Mittelalters“ begreift, wird es erforderlich, dieses gegen die Folgezeit abzugrenzen; es darf dabei nur nicht übersehen werden, daß „spätmittelalterliche“ Wirtschaftsformen noch andauern, nachdem die „neuzeitlichen“ bereits in Erscheinung getreten sind; doch das sind Probleme, die über den Bereich der landesgeschichtlichen Forschung, von der aus hier zu dem dankenswerten und aufschlußreichen Werk Spangenberg's allein Stellung zu nehmen war, hinaus reichen.

Danzig.

Reyser.

Karl Heidenreich, Der Deutsche Orden in der Neumark (1402—1454).

Berlin: Gsellius in Komm. 1932. VIII, 107 S. 4°. 4,50 RM. (Einzelschriften d. Histor. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin. 5).

Die staatsmännische Leitung des Deutschen Ordens bei der Gründung und dem Ausbau des Staates wird meistens nur auf seine Arbeit in Preußen bezogen. Hierzu wird dann auch Pommern gerechnet das seit 1309 dem D. O. gehörte und unmittelbar mit Preußen zusammenhing, obwohl die Verwaltungspraxis teilweise anders war, als in Preußen. Dagegen blieb die Neumark etwas von der Forschung vernachlässigt; das Urkundenverzeichnis von Joachim und von Nießen konnte auf diese Dinge noch nicht eingehen. Die Neumark, die ihre Eigenschaft als brandenburgische Landschaft nie abgestreift hat, war von den Zuständen in Preußen zu sehr verschieden. Es ist ein besonderes Verdienst, daß Karl Heidenreich uns die Verwaltung der Neumark in einigen wichtigen Kapiteln vorführt. Die Außenpolitik wird, abgesehen von den Anfangsjahren, ausgeschaltet, ebenso die kulturellen Zustände, doch ist das Gebiet der inneren Verwaltung groß genug zu dieser gesonderten Darstellung.

Das erste Kapitel schildert den Erwerb der Neumark, als Zusammenfassung aller bisherigen Darstellungen, aber mit gelegentlicher Verwertung neuer archivalischer Quellen. Das wichtigste sind für uns die Motive des Ordens, der sich längere Zeit gegen den Ankauf ablehnend verhielt. Sigismund brauchte Geld, und sein Bevollmächtigter, Stibor von Stiborzicz, wollte durchaus die Neumark an den Zahlungsfähigsten verkaufen, — als solcher erschien ihm der Orden. Eine Urkunde mehrerer polnischer Beamten verrät die Absichten Polens auf die Neumark. Verfasser läßt es offen, ob König Wladislaw Jagiello diese Urkunde veranlaßt habe oder nicht. Er gibt aber doch zu, daß gerade dieser Brief den

Hochmeister zum raschen Entschluß, die Neumark anzukaufen, veranlaßt habe. Aus der allgemeinen Tendenz der polnischen Politik kann man wohl entnehmen, daß sie die Neumark gern in ihren Besitz gebracht hätte. Konrad von Jungingen war zu sehr ein weitschauender Politiker, als daß er diese Zusammenhänge nicht erkannt hätte.

Der Orden fand hier eine auf alter Überlieferung beruhende Einrichtung der Landesverwaltung vor, und es ist bezeichnend, daß er sich ihr weitgehend angeschlossen, obwohl sie ganz anders als in Preußen war. Man verzichtete von vornherein auf das Konvents-System und auf eine Teilung des rd. 8000 qkm großen Gebietes in kleinere Verwaltungsbezirke, sondern begnügte sich mit einem Beamten, dem Vogt der Neumark, für das Ganze. Maßgebend waren wohl Sparabsichten, die schon in Preußen in der Vereinfachung der Verwaltung erkennbar waren, und vielleicht auch die Tendenz nach einer mehr einheitlichen Politik. Der erste Vogt, Balduin Stal, 1402—1408, war ein ausgezeichnete Verwaltungschef, der dieser schwierigen Aufgabe sehr gut gerecht wurde. Sodann benutzte der Orden in weitgehendem Maße die schon vorhandenen ständischen Einrichtungen, die „Zusammenkünfte der Stände, für die der Ausdruck Tag oder Landsprache gebraucht wird.“ Die Versammlungen fanden regelmäßig statt. Daneben gab es einen Ausschuß der ältesten Männer und der Städte, also eine kleinere und jederzeit bereite Vertretung des Adels und der Städte. Der Orden konnte deren Mitwirkung nicht entbehren, um seine Herrschaft angesichts der vorher sehr ungeordneten Zustände zu befestigen. In Preußen haben die Stände sich ganz anders entwickelt¹⁾, mehr als selbständige Einrichtung gegenüber der Ordensregierung, nicht mit dieser zusammenarbeitend. Die Neumark hatte in der Bede, einer außerordentlichen, direkten Steuer eine Einrichtung, die in Preußen bisher fehlte. In der Neumark mußte der Orden schon 1405—06 davon Gebrauch machen und Heidenreich sieht in ihr mit Recht das Vorbild für das 1411 vom Orden in Preußen erhobene Geschoß. Endlich fand der Orden hier noch eine Einrichtung vor, die er sich zunutze machte, die geschworenen Räte der Landesherrn, zwei bis drei angesehene Mitglieder des Landadels, die als Vertrauensleute und Ratgeber des Ordens wirkten. Sie ersetzten die Beratung des Vogtes durch Konventsbrüder, waren aber zugleich Verbindungsleute zur Bevölkerung. In Preußen war diese Einrichtung nur im Keime entwickelt, so in der Person des Ritters Dietrich von Logendorf, der unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen und seinen nächsten Nachfolgern als Rat wirkte. Der tiefgehende Gegensatz zwischen dem Orden und dem Lande wäre in Preußen hierdurch gemildert worden, während es in der Neumark durch diese Einrichtungen gelang, eine feste Position im Lande zu schaffen.

Von den wirtschaftlichen Maßnahmen verdient der Ankauf mehrerer Domänenhöfe, und der nicht ohne Widerspruch erfolgte Erwerb fast aller städtischen Wassermühlen Beachtung. Das Kapital kam aus Preußen, der Ertrag sollte dann aber die neumärkische Verwaltung selbständig machen. Mehrfach mußte sich der Orden feste Häuser bauen, unter denen Küstrin das beachtenswerteste ist.

So konnte der Orden hier wieder ein geordnetes Staatswesen schaffen, wenn er auch nicht immer Freunde sich erwarb, seine Arbeit zeugt hier davon, „welche Kräfte auch im Niedergange der Orden noch in sich trug“. Die militärische Wichtigkeit der Neumark als Verbindung zwischen Preußen und dem Reiche wurde klar erkannt. Für die Beurteilung der preußischen Verhältnisse gerade in den schweren Konfliktjahren nach Tannenberg ist die Kenntnis der Vorgänge in der Neumark von hohem Wert. Heidenreich hat dieses Thema in fünf Kapiteln aus-

1) Vergl. Berminghoff, Der Deutsche Orden und die Stände in Preußen. München und Leipzig 1912.

gezeichnet durchgeführt, mit weitgehender Heranziehung ungedruckter archivalischer Quellen. Ein Literaturnachweis und ein Verzeichnis der Ständetage vervollständigen die Darbietung. Die Arbeit des Verfassers gibt erneut die Anregung, daß auch für Preußen die Verwaltungsarbeit des Ordens ihren Darsteller finden möge.

Marienburg Westpr.

Bernhard Schmid.

Stanisław Kot, Szymona Mariciusa z Pilzna korespondencja z lat 1551—1555. Krakowie 1929. XX, 261 S. mit Personen- und Ortsregister. (Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce. Serja II Tom. I. Nr. 2.)

Der verdienstvolle Schriftleiter der polnischen Zeitschrift für Reformationsgeschichte (Reformacja w Polsce), der Krafauer Professor St. Kot, veröffentlicht in dem von der Krafauer Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archiv für polnische Literatur- und Kulturgeschichte den Briefwechsel des Simon Maricius, der als rechtsgelehrter Kanzler am Hofe des Culmischen Bischofs Johannes Lubodziecki (1551—1562) wirkte. Auf Grund einer eigenhändigen Biographie, die als Beilage I beigelegt ist, wird in einer ausführlichen Einleitung der Lebenslauf dieses polnischen Humanisten zur Darstellung gebracht, während die Beilage II über das Leben und die Korrespondenz des genannten Bischofs von Culm berichtet. Maricius hatte selbst einen großen Teil seines Briefwechsels in ein Kopialbuch eintragen lassen, wobei er aber unter Ausschluß aller amtlichen Schriftstücke nur Privatbriefe aufnahm. Dieses Kopiar, das sich auf die Zeit von Mai 1551 bis dahin 1555 erstreckt, befindet sich jetzt in der Bibliothek des Priesterseminars zu Pielplin. Aus der Gesamtzahl von 507 Briefen (sämtlich lateinisch) hat Prof. Kot hier nur diejenigen Stücke veröffentlicht, die den genannten Kanzler zum Absender oder Empfänger haben (zuf. 283 Briefe), nicht aber jene Briefe, die Maricius für seinen Herrn, den Bischof Lubodziecki, (rd. 200 Stk.) oder für dessen Anverwandte (rd. 20 Stk.) entworfen und gleichfalls in sein Kopialbuch aufgenommen hat; über diese Korrespondenz findet sich ein kurzer Bericht in Beilage II. Bekannt war bisher nur ein kleiner Teil dieser Briefe; soweit sie nämlich den ermländischen Bischof Stanislaus Hosius betreffen, sind sie in der Hauptsache bereits in den Epistolae Hosii von Hipler und Zakrzewski veröffentlicht worden.

Die Herausgabe der Korrespondenz des Simon Maricius begründet Prof. Kot damit, daß sie einen vorzüglichen Einblick in die Gedankenwelt der polnischen Gelehrten um die Mitte des 16. Jahrhunderts, also in der Blütezeit der polnischen Literatur, gewährt. Darüber hinaus aber bildet dieser Briefwechsel auch für die preussische Landesgeschichte eine wertvolle Quelle, für das Ermland sowohl wie für das sogenannte Königliche Preußen, vor allem für die Reformationsgeschichte der westpreussischen Städte (Elbing, Thorn und Culm). Daher dürfte auch in dieser Zeitschrift ein Hinweis auf die neu erschlossene Quelle am Platze sein.

Vom rein historischen Standpunkt aus wird man es gewiß bedauern dürfen, daß die Publikation sich nur auf die Korrespondenz des Kanzlers Maricius beschränkt und die andern rd. 220 Briefe nicht zum Abdruck bringt. Das soll indessen der vorzüglichen Editionsarbeit des Herausgebers, den in erster Linie sein starkes Interesse an der Geistesgeschichte Polens leitete, keinen Abbruch tun.

Marienburg Wpr.

Hans Schmauch.

Nils Ahnlund, Gustav Adolf den Store. Stockholm 1933. 367 S. 8°.

Die Dreihundertjahrfeiern zur Erinnerung an Gustav Adolf haben Veranlassung zum Erscheinen der bei solchen Anlässen üblichen Wertlosigkeiten ge-

geben, aber auch zu drei guten und zum Teil sogar hervorragenden Werken Veranlassung gegeben, von denen hier, soweit sie sich auf Preußen beziehen, die Rede sein soll. Als die beste Darstellung ist unzweifelhaft das oben genannte schwedische Werk zu bewerten, dessen Verfasser sich schon durch mehrere gründliche Untersuchungen in der *Stockholmer Historisk Tidskrift* (Bd. 37 und 38) und in einer eingehenden Abhandlung „Gustav Adolf inför tyska kriget (Stockholm 1918) als gründlichen Kenner dieser Zeit bewährt hat. Nach Ahnlund hat Gustav Adolf den Krieg mit Polen 1626 von Livland nach Preußen getragen, weil die Eroberung Livlands nicht genügte, Polen zum Frieden zu zwingen. Er hoffte, durch Eroberung der preußischen Küste und Danzigs Polen von der See abzuschneiden und damit zum Frieden zu nötigen. Die Besetzung der preußischen Küste gelang, aber Danzig blieb unbewungen. Die Polen ihrerseits vermochten die Schweden nicht aus Preußen zu vertreiben, und was sie weiter zur Verständigung geneigt machte, war die Befürchtung vor einem Übergreifen des Kaisers auch nach dem königlichen Preußen, die unerbetenen stattlichen Truppensendungen des Kaisers nach Polen hatten Verdacht erweckt. So kam es 1629 zum sechsjährigen Waffenstillstand von Altmark, der Schweden die Küstenstrecke vom Weichseldelta bis Rimmerfart ließ. Auch in einem Aufsatz des Sammelwerks „Kring Gustav Adolf“ (Stockholm 1932) hat Ahnlund die preußischen Vorgänge (S. 97—110) behandelt. Otto Westphal berührt in seinem geistvollen, wenn auch von Dogmatik nicht ganz freien Buch „Gustav Adolf und die Grundlagen der schwedischen Macht“ (Hamburg 1932) die preußischen Vorgänge nur kurz; er teilt Ahnlunds Auffassung, daß der Krieg in Preußen als Fortsetzung des Krieges in Livland, als Versuch, die Polen in Preußen zum Frieden zu zwingen, anzusehen ist. Hierin mit diesen beiden Verfassern übereinstimmend betont Johannes Paul in seinem „Gustav Adolf“ (3 Bände, Leipzig 1927—1932) schärfer als sie, daß die Verlegung des Kriegsschauplatzes von Livland nach Preußen eine Flankenbedrohung für die Kaiserlichen bedeutete, daß der Krieg von Preußen sehr viel leichter als etwa von Livland aus nach den Erblanden oder nach dem Reich herübergespielt werden konnte. Wenn es weder zu einem Angriff auf das Reich noch auf die Erblande von Preußen aus gekommen ist, so darf zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Paulschen Ausführungen darauf hingewiesen werden, daß Tilly und namentlich Wallenstein in Gustav Adolf erst nach seinem Einmarsch in Preußen einen Feind gesehen haben, daß Wallenstein zu seiner Bekämpfung Truppen wohl nach Preußen, nicht aber nach Livland geschickt hat. Immerhin geht Pauls Meinung, mit dem Übergang nach Preußen sei Gustav Adolf in den deutschen Krieg eingetreten, doch wohl zu weit; sie würde zutreffen, wenn dieser Übergang erfolgt wäre nach der Besetzung Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns und nach der Belagerung Stralsunds sowie nach Schaffung einer Kriegsflotte in der Ostsee durch die Kaiserlichen. Auch ist nicht zu vergessen, daß trotz all dieser Vorgänge die Möglichkeit, den Krieg in Deutschland zu vermeiden, erst 1630 ganz abgeschnitten wurde, daß bis dahin Verhandlungen zwischen den Gegnern geschwebt haben. Der große Wendepunkt in Gustav Adolfs Leben war sicherlich nicht der Übergang nach Preußen 1626, sondern der nach Pommern 1630.

R ö n i g s b e r g i. Dr.

S e i n.

Dantzig et quelques aspects du problème germano-polonais. Paris 1932, VI, 318 S. 8°. (Publications de la Conciliation Internationale.)

Nachdem in den letzten Jahren Vertreter fast aller Nationen zu der Korridorfrage sich geäußert haben, hat die Carnegie-Stiftung einige führende Persönlichkeiten zu Vorträgen in Paris oder zu schriftlichen Äußerungen veranlaßt, die im

Jahre 1932 im Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden sind. So ist ein Buch geschaffen, in dem die entgegengesetzten Meinungen zu Wort kommen und neben Polen und Deutschen auch Franzosen und Amerikaner Vorschläge zur Lösung des Streites machen, der die ganze Welt mehr und mehr zu beunruhigen beginnt. Straßburger, der frühere Vertreter Polens in Danzig, eröffnet die Erörterungen. Er fordert den Korridor und mit ihm auch eine Aussicht Polens über Danzig, weil die Weichselmündung und die Danziger Bucht Polen den einzigen Zugang zum Meere gewähren, ohne dessen Besitz seine staatliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gefährdet werde; denn während die Tschechoslowakei, Ungarn und die Schweiz mehrerer Häfen für ihren Verkehr mit dem Auslande sich bedienen und deshalb den einen Hafen gegen den anderen bei Bedarf leicht ausspielen könnten, sei Polen stets auf die Benutzung deutscher Häfen angewiesen. Das Deutsche Reich habe es daher in der Hand, den überseeischen Handel Polens jederzeit tariflich lahmzulegen. Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß Polen, wenn es ernstlich wollte, auch Triest oder die Häfen am Schwarzen Meer sich dienstbar machen könnte und das Deutsche Reich, soweit Polen den Zielen der Deutschen Politik nicht zuwiderhandelt, von der Durchfuhr polnischer Waren nach seinen Häfen nur Vorteile haben und diese deshalb nur zu seinen Schaden erschweren würde und schließlich, daß die heutige Ausfuhr Polens über das Meer zeitlich bedingt ist durch seine Währungspolitik und außenpolitische Rücksichten, aber sicherlich, was jeder Kenner der osteuropäischen Verhältnisse weiß, auf die Dauer bisherigen Umfang nicht beibehalten kann. Polen ist ein Land der Binnengrenzen und muß, wenn es wirtschaftlich denkt, seine Handelspolitik auch darauf einstellen. Es ist deshalb völlig abwegig, wenn Straßburger behauptet, Gdingen genüge Polen nicht, es brauche noch den Danziger Hafen, um seine Ausfuhr zu bewältigen. Die Entwicklung des Jahres 1932 erweist auch dem Außenstehenden deutlich genug, daß Polen den Danziger Hafen tatsächlich gar nicht braucht, da es ihn ständig mehr gegen den eigenen Hafen Gdingen zurücktreten läßt. Es wird die Zeit kommen, in der auch die führenden Staatsmänner Polens einsehen werden, daß die überseeische Ausfuhr, die übrigens überwiegend aus den widerrechtlich angeeigneten Bergwerken in Oberschlesien und den Ölgruben in Galizien gespeist wird, für das Dasein Polens nicht lebensnotwendig ist und damit der staatseigene Zugang zum Meere mehr eine Belastung als eine Förderung seiner Lebensgrundlagen darstellt. Sehr ausführlich faßt Smogorzewski die gesamten Ansichten Polens über die Korridorfrage zusammen. Er bringt alle die geschichtlichen und statistischen Unrichtigkeiten und Schiefheiten wieder vor, die schon so oft widerlegt worden sind, daß es sich nicht lohnt, auf sie im einzelnen nochmals einzugehen. Sein Beitrag ist auch nur eine knappe Zusammenfassung seines neuen umfangreichen Wertes über „La Poméranie polonaise“, über das an anderer Stelle das Notwendige gesagt worden ist. (Vgl. Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins Jg. 1933 Heft 3 und „Der Weichselkorridor im Urteil des Auslandes“ 1931.) Es sei nur nachdrücklich sein Versuch zurückgewiesen, die gegenwärtige Notlage Ostpreußens lediglich als ein Verkehrsproblem hinzustellen. Es wäre gewiß zu wünschen, daß Polen die Schwierigkeiten des Verkehrs zwischen Pommern und Ostpreußen behebt; aber dadurch würde die wirtschaftliche Not in Ostpreußen nur gemindert, nicht beseitigt werden. Sie wird auch nicht durch den Ausfall des russischen Handels verursacht, sondern allein dadurch, daß die geschichtliche und natürliche Lebensseinheit des Preußenlandes zerrissen und dieses von seinem deutschen Mutterlande abgetrennt ist. Aus Furcht vor der kommenden Revision sucht Smogorzewski seinen französischen Lesern einzureden, daß diese den Krieg und die Vernichtung Europas bedeute. In Wahrheit wird dem Frieden

gebient, wenn unhaltbare, auf Lüge und Gewalt gegründete Maßnahmen wieder gutgemacht werden. Es ist eine böswillige Irreführung der Weltmeinung, wenn Ostpreußen als eine Sprachinsel hingestellt wird, wie es deren viele in Osteuropa gäbe und wenn die Bedeutung des Korridors mit dem Hinweis darauf herabgesetzt wird, daß noch Duzende solcher Korridore und Inseln vorhanden seien, ohne daß die von ihnen betroffenen Staaten darunter zu leiden hätten; denn gerade die Tatsache, daß Ostpreußen unter dem Korridor leidet, die übrigen Staaten aber ihre „Korridore“ kaum spüren, beweist, daß Verhältnisse miteinander verglichen werden, die tatsächlich miteinander nicht vergleichbar sind. So e h s c h widerspricht im folgenden Beitrag den Darlegungen Smorzorzewskis in mehreren Punkten. Er kommt dem polnischen Nationalgefühl mit der Bemerkung entgegen, daß er den polnischen Staat nicht für eine vorübergehende Erscheinung hält, sondern seinen Fortbestand, wenn auch nicht im bisherigen übersteigerten Umfange, für möglich und notwendig hält. Wer die Geschichte Osteuropas kennt, wird dieser Ansicht durchaus beipflichten. Es hat Jahrhunderte lang einen polnischen Staat gegeben, dessen Vorhandensein für seine Nachbarstaaten erträglich war, aber stets nur so lange, als er nicht auf fremden Volks- und Kulturboden hinübergrieff. Weiterhin bespricht Hoetzsch verschiedene Vorschläge über die Zukunft des Korridors. W l a d i m i r d' O r m e s s o n sucht die französische Haltung in der Korridorfrage zu rechtfertigen. Er möchte die Deutschen davon überzeugen, daß Frankreich durchaus den Frieden will; aber kein Franzose könne den Polen die Verstümmelung ihres Staates zumuten, solange sie selbst nicht damit einverstanden wären! Die größten Schwierigkeiten bei der Lösung der Korridorfrage sieht er nicht mit Unrecht darin, daß sie von polnischer und deutscher Seite zu einer Sache der nationalen Selbstachtung, des Prestiges, gemacht worden sei. Deshalb wäre eine Lösung, die beide Parteien befriedigt, nicht zu finden. Auch gehe es nicht an, das ganze Gebiet zu internationalisieren. Auch könne Polens Zugang zur See über Danzig nicht gegen einen solchen über Memel ausgetauscht werden, weil Litauen dem nicht zustimmen würde. Indem d'Ormesson es vermeidet, die Rechtslage nachzuprüfen und die Lebensbedürfnisse des heute zerteilten Preußenlandes zu berücksichtigen, begnügt er sich damit, einige Verkehrsverbesserungen vorzuschlagen. Richtiger hat W i l l i a m M a r t i n erkannt, daß die Korridorfrage nicht eine Sache des Verkehrs und der Wirtschaft, sondern der nationalen Politik ist. Er ist sich über die Schwierigkeiten einer einwandfreien Lösung durchaus klar, aber auch er irrt, wenn er die heutigen völkischen Verhältnisse im Korridor einer Entscheidung zugrunde legen will und dabei im Banne der polnischen Propaganda die Raschuben den Polen gleichachtet und behauptet, im Korridor wäre stets eine polnische Mehrheit vorhanden gewesen. Sehr sachlich legen der Danziger Senatspräsident Z i e h m und der Regierungspräsident B u d d i n g in Marienwerder die Lage in Danzig und Ostpreußen dar. Sie erweisen die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Verhältnisse, wobei die polnischen und die deutschen Ansprüche ruhig gegeneinander abgewogen werden. Die Darstellung, die N a c h e l — C o n r a d N a s o n über die Korridorfrage gibt, und die Lösungen, die sie erörtert, gehen von der richtigen Einsicht aus, daß der Korridor nicht für sich betrachtet werden darf, sondern die Zukunft des ganzen Gebietes, das wir Deutschen das Preußenland benennen, berücksichtigt werden muß. Sie weiß auch, daß die Raschuben nicht als Polen gelten können, daß Polen die Zusammensetzung der Bevölkerung Pommellens grundlegend geändert hat und daß sehr viele seiner Bewohner sich einst als Deutsche, jetzt aber als Polen ausgeben, da im Korridor deutscher und polnischer Volksboden sich überschneiden. Geradezu kindlich ist jedoch ihre Meinung, den beiderseitigen Widerstand gegen die gegenwärtige Lösung der

Korridorfrage „kathographisch“ mindern zu können, nämlich dadurch, daß die Karten des Korridors künftig durch entsprechende Färbung sowohl den Zugang Polens zum Meere als auch den Zugang des Deutschen Reiches nach Ostpreußen erkennen lassen; denn der Korridor wäre infolge der Polen auferlegten Verkehrsrechte des Deutschen Reiches heute gar nicht ein vollständig polnisches Gebiet. Die Deutschen sollten durch die Kartenzzeichnungen überzeugt werden, daß auch deutsche Rechte im Korridor noch beständen und sie also keinen Grund hätten, sich so heftig zu beklagen, wie sie es bisher zu tun pflegten. Es ist sehr zu beachten, daß der frühere Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig van Hamel die Lösung der Korridorfrage als überaus dringlich erachtet; sie könne weder in der Beibehaltung des Gegenwärtigen noch in der Wiederherstellung des früheren Zustandes bestehen. Beide Parteien sollten zu Zugeständnissen bereit sein. Die Internationalisierung des Korridors oder einzelner seiner Teile wird ebenso abgelehnt, wie sein Austausch gegen das Memelland. Die vorbehaltlose Rückgabe des Korridors an das Deutsche Reich sei nach der Begründung des polnischen Staates nicht möglich. Van Hamel wagt nicht einmal den Vorschlag, für diesen Fall Polen bestimmte Rechte international zu verbürgen. Er hält eine Lösung nur in folgender Hinsicht für möglich: der Verkehr nach Ostpreußen wird verbessert, die deutsche Minderheit in Pommerellen erhält erweiterte Rechte, die Grenze wird örtlich berichtigt, Danzigs Deutschstum wird bestätigt und seine wirtschaftliche Lage von einigen Schwierigkeiten befreit, Polen und das Deutsche Reich verzichten auf jede weitere Revision. Es versteht sich von selbst, daß solche kleinen Mittel der Not des Preußenlandes nicht abhelfen können. Obwohl van Hamel mehrere Jahre in Danzig mit den tatsächlichen Verhältnissen sich vertraut machen konnte, verkennt auch er die wahren Ursachen des gegenwärtigen Zwiespaltes oder er will sie nicht eingestehen. Wir haben sie mehrfach offen dargelegt und wir verzichten, auf alle die Bedenken einzugehen, die in dem vorliegenden Buche von den verschiedenen Seiten geäußert sind; denn sie zeigen keinen endgültigen Weg zur Befriedung des Weichsellandes. Es verdient nur festgehalten zu werden, daß maßgebende Persönlichkeiten des Auslandes von der Unhaltbarkeit des augenblicklichen Zustandes sich überzeugt haben und die Lösung der Korridorfrage als eine der wichtigsten Aufgaben der europäischen Politik betrachten.

Danzig.

Reyser.

Wilhelm Bernhard, Der polnische Korridor. Dissertation. Würzburg 1930/31. 50 S. 8°.

Die von Bernhard vorgelegte Arbeit über den Weichselkorridor, der von ihm trotz aller dagegen schon geäußerten Bedenken wieder als polnischer Korridor bezeichnet wird, stellt zunächst einige Tatsachen über die geschichtlichen und völkischen Verhältnisse zusammen, legt den Begriff der Staaten-Zufassung und der Staats-Servituten nach den Artikeln 87 und 89 des Versailler Vertrages dar und geht dann ausführlicher auf das Abkommen vom 21. Juni 1921 über den Korridorverkehr ein; doch ist von der Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, die sich an dieses Abkommen knüpfen, abgesehen. So ist die Arbeit eine der vielen, die trotz des besten Willens ihrer Verfasser, an der Lösung der Korridorfrage mitzuwirken, aus Mangel an Selbstbeschränkung und infolge unzureichender Vertrautheit mit den tatsächlichen Auswirkungen des Versailler Vertrages weder der Forschung noch der Politik Neues zu bieten vermögen.

Danzig.

Reyser.

Joseph Rink, Die Geschichte der Koschneiderei. Ihre Bevölkerung im Jahre 1772 und Ende 1919. Danzig: Danziger Verlagsgesellschaft 1932. 204 S. 8°. (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, hrsg. vom Westpreußischen Geschichtsverein, Bd. 16.)

Der Erforscher der Koschneiderei, Prof. Dr. J. Rink-Danzig, der getreueste Sohn seiner Heimat, hat seine Studien über die Koschneiderei fortgeführt mit einer Geschichte dieser Landschaft und einem wertvollen bevölkerungspolitischen Anhang, der von nationalem Werte für die Erkenntnis des Personenstandes ist.

Rink behandelt die Geschichte seiner Heimat in 4 großen Abschnitten: 1. Allgemeine Einleitung über Entstehung, Lage, Umfang, Einteilung und Namen der Landschaft, ihre vorgeschichtliche Besiedlung und die staatliche Zugehörigkeit in der geschichtlichen Zeit. 2. Geschichte der einzelnen Orte der Koschneiderdörfer, nämlich der Zinsdörfer, der erzbischöflichen Dörfer, der Jesuitendörfer und der eingegangenen Güter. 3. Die Wirtschaftsgeschichte. 4. Die Kulturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte und mit einer Betrachtung über die Nationalität der Bewohner, die zu dem Ergebnis kommt: „Die Koschnäwiger Dörfer sind eine geschlossene deutsche Siedlung aus der Zeit des deutschen Ritterordens.“ Die Tatsache, daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts die wohlhabenderen Familien ihrem deutschen Namen ein *ski* angehängt haben, kann diese wichtige Feststellung nicht beeinträchtigen. Sorgfältige und vollständige Verzeichnisse über die benutzte Literatur, die Personen, Orte und Sachen erleichtern die Benutzung des Buches.

Ein besonderer Anhang „Neues zu den *On* und *Fln* der Koschneiderei“ führt uns zurück zu J. Rinks „Die Orts- und Flurnamen der Koschneiderei“ (1926), von mir besprochen in *Apr. F.* 4, 1 1927.

Rink setzt sich in diesem Anhang mit den Kritikern seines Namenbuches auseinander, vorsichtig abwägend und urteilend. Mit Genugtuung stelle ich fest, daß Rink noch neue *Fln* aus dem Volksmund gefunden hat, die er unter jedem Dorfe angibt; es sind rund 150 Namen, also eine stattliche Nachlese. Für den Flurnamenforscher ist die Auseinandersetzung Rinks mit seinen Kritikern von hohem Interesse. Nationalpolitisch wichtig ist, daß er die Zahl der als slavisch anzusehenden *Fln* nach der Kritik von F. Lorenz herabmindert und nunmehr den Prozentsatz aller slavischen Flurnamen auf 5% ansetzt, ein Ansat, der dem Verhältnis von deutschen und slavischen Bewohnern in der Koschneiderei nahekommt. Ich empfehle die Lektüre des wertvollen Buches allen Ostforschern und allen Freunden der heimischen Geschichte.

Danzig.

H. Strunk.

Hans-Joachim Verf, Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Fürstbistums Ermland. Jurist. Dissertation Königsberg 1931. X, 112 S. 8°.

Die Behandlung der altpreußischen Rechtsverhältnisse durch einen Juristen wird man immer durchaus begrüßen; aber gerade die vorliegende Arbeit zeigt deutlich die großen Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind. Ohne eine sehr eingehende Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Preußenlandes und ihrer Literatur wird das nicht möglich sein; diese unerläßliche Voraussetzung gilt im besonderen Maße für eine Darstellung aus dem Gebiete der Verfassungsgeschichte. Leider wird der Verfasser dieser Vorbedingung nicht gerecht. Gewiß ist die Gliederung richtig, die er dem ersten Abschnitt seiner Arbeit, der *Verfassungsgeschichte des Fürstbistums Ermland*, zugrunde legt (staatsrechtliche Verhältnisse: Bistum und Deutschorden, Bistum und Polen, Bischof und Domkapitel; Gesetzgebung; Verwaltung; Rechtspflege). Aber die Dar-

stellung im einzelnen ist vielfach unklar und schief, ja manchmal geradezu falsch; zudem vermißt man eine straffe Konzentration, die sorgfältig alle Abschweifungen und Weitschweifigkeiten vermeidet. Man könnte manchmal geradezu von Ausflügen in die Historie sprechen, bei denen der Verfasser längst geklärte Dinge in epischer Breite behandelt, ohne auf die einschlägige Literatur zu achten. Andererseits vermißt man die notwendige Auseinandersetzung mit gegenteiligen Auffassungen; so hätte der Verfasser z. B. unbedingt Stellung nehmen müssen zu der bekannten Ansicht J. Caros (Geschichte Polens Bd. V, 1 S. 415), daß das Ermland erst durch den Thorner Friedensvertrag von 1466 als ein geistliches Fürstentum errichtet worden sei. Manche Unklarheiten entstehen auch dadurch, daß der Verfasser zeitlich weit auseinanderliegende Nachrichten öfters auf ein und denselben Zeitpunkt bezieht, so z. B. bezl. der Aufgaben und des Gehalts der bischöflichen Beamten, der Organisation der Landgerichte im Ermland, des Appellationsrechts an den Polenkönig. Oder ein anderes: ist die Ausfertigung von Handfesten wirklich ein Akt der Gesetzgebung (S. 18)? Völlig falsch ist z. B. die Auffassung, daß der Orden und später der Polenkönig Lehnslente im Fürstbistum gehabt habe, die ihm zur Heeresfolge verpflichtet gewesen seien (S. 7 u. 10). Schließlich wird die Nachprüfung dadurch erheblich erschwert, daß oft seitenlang fast jede Angabe eines Belegs fehlt — eine stark apodiktische Art der Darstellung. Im ganzen wäre es wohl besser gewesen, wenn der Verfasser unter Weglassung der Verfassungsgeschichte sich auf die *R e c h t s g e s c h i c h t e* des Ermlandes beschränkt hätte. Dieser zweite Teil der Arbeit ist jedenfalls erheblich besser zu beurteilen; vielleicht liegt das daran, daß für den Abschnitt über das bürgerliche Recht gediegene Vorarbeiten herangezogen werden konnten. Die folgenden Abschnitte über das Strafrecht und Prozeßrecht — im wesentlichen handelt es sich hier um Neuland — verwerten in der Hauptsache Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts, lassen also die ältere Zeit meist außer acht, so daß dabei die *E n t w i c k e l u n g* des Rechts im Ermlande doch wohl zu kurz kommt. (Das Braunsberger Lichtbuch umfaßt nicht etwa nur, wie der Verfasser S. 92 angibt, die Jahre 1399—1424, sondern ist bisher nur für diesen Zeitraum publiziert.)

Sehr wertvoll ist der Nachweis des Verfassers, daß das Ermland bis zum Ende seiner staatlichen Selbständigkeit zähe an den deutschrechtlichen Grundfäden des kulmischen bzw. litauischen Rechts festgehalten hat (S. 111) und daß das im übrigen Deutschland längst rezipierte römische Recht im Ermlande nur in einigen Ausnahmefällen (z. B. bezl. der Testamente der Blinden S. 74 f. und beim Schuldrecht S. 80) und da erst seit dem 18. Jahrhundert Aufnähme gefunden hat.

Abschließend wird man sagen dürfen, daß Perks Darstellung der ermländischen Rechtsgeschichte eine brauchbare Grundlage für deren weitere Ausgestaltung schafft, während die Verfassungsgeschichte des Ermlandes in der vorliegenden Form in keiner Weise genügt, so daß hier eine Neubearbeitung unbedingt erforderlich bleibt.

M a r i e n b u r g W p r .

H a n s S c h m a u c h .

Fris Grigat, Besiedlung des Mauerseegebiets im Rahmen der Kolonisation Ostpreußens. Königsberg: Gräfe u. Unzer (1932), 160 S., 1 Karte, 7 Skizzen 8°. Kart. 4,50 RM., gebunden 5,50 RM. (Heimatsforschung aus Ostpreußens Mauerseegebiet. T. 4.)

Diese Arbeit ist das Ergebnis einer gründlichen Akten- und Urkundenforschung. Leider ist dabei die Verwertung von gedruckten Quellen und Darstellungen zu kurz gekommen. Das behandelte Gebiet entspricht dem heutigen Kreise Angerburg und gehörte einst zur altpreußischen Landschaft Galindien, die Verf. — wohl Töppen (Geschichte Masuriens S. 5) folgend — mit Recht bis an

den Lyckfluß reichen läßt (S. 23). Zur Ordenszeit bildete der Kreis einen Teil der „Großen Wildnis“; die erste Gründung ist hier das „Wildhaus“ Angerburg (1335) gewesen. Die Auffassung, daß die Wildnis als Schutzwall gegen die Litauereinfälle gepflegt worden sei, ist längst widerlegt (vgl. Ostpreußen 700 Jahre Deutsches Land, Festschr. d. Abgr. Hartungshen Jtg., hrsg. Dr. L. Goldstein 1930, S. 23; ferner Krollmann, Polit. Gesch. d. Deutsch. Ordens (1932) S. 48) und vom Verf. selbst sehr treffend beurteilt (S. 27 u. 29). Romisch wirkt die Ansicht, daß auch „das Anwachsen fragwürdiger [!] Volkselemente in der Wildnis“ den Orden zu eingehenderer Beschäftigung mit dem Waldgebiet angeregt hätte (S. 29). Das geschah natürlich aus wirtschaftlichen, nicht polizeilichen Gründen. Die auf „Bericht Prassia III S. 13—15“ gestützte Behauptung, daß Barten vom Orden selbst „zu einer Einöde gemacht worden“ wäre (S. 27), erscheint doch nach Pohmeyer (Gesch. v. O. u. W. P. 1908, S. 139) wenig haltbar. Nach dem Tode des Diwane vor Schönsee hören wir tatsächlich von keiner Unternehmung mehr gegen Barten. Wenn diese Landschaft übrigens wirklich nach der „Art der Honiggewinnung“ so benannt wäre (S. 21), so hätte halb Ostpreußen „Barten“ heißen können!

Die erste Ortsurkunde des Kreises ist 1392 (S. 58), die letzte 1769 (S. 136) ausgestellt. Daß der Beruf der Kolonisten als Jäger und Beutner (wo bleiben die Fischer?) die Siedlungsform bestimmt hätte (S. 39), ist nur bedingt richtig. Die Jäger erhalten fast immer eine Art Dienstgut, denn sie galten als Beamte. Daß die Beutner aber besondere Dorfformen gebildet hätten, kann selbst Verf. nicht belegen. Beim Beutnerbetrieb ist übrigens zwischen den transportablen Bienenstöcken oder Beuten (S. 48) und denen in eingewachsenen Baumstämmen zu unterscheiden; nur für diese zahlten die Beutner Zins, jene waren ihr freies Eigentum.

Die eine schwache Seite dieser Arbeit ist die verfassungsrechtliche. Hier nur einige Hinweise: „Hochkölmer“ (S. 39, 41) sind in der Ordenszeit unbekannt; „Pflugkorn“ ist nicht Kirchzehnt (Dezem) (S. 65), sondern letzten Endes eine Grundsteuer — nach Krollmann (Ztschr. d. Wpr. Gesch. W., Heft 64 S. 15) eine „Betriebsabgabe“ — an den Landesherren; die armen Litauer, die fast durchweg auf Waldweidewirtschaft angewiesen waren, als „Hochzinsler“ zu bezeichnen (S. 69), ist leicht irreführend, denn Hochzinsler sind gehobene Zinsbauern; nicht Mangel an festbegrenztem Besitzrecht, auch nicht das römische Recht haben das soziale Absinken des ostpr. Bauernstandes bedingt (S. 75), sondern letzten Endes der seit Ordenszeit chronische Mangel an Landarbeitern, besonders spürbar seit der Entstehung der großen Domänen und Güter ab 15. Jht.

Zu den einzelnen Ortsgründungen sei nur folgendes bemerkt: Richtig ist der Hinweis auf die noch recht unbekanntes Russenansiedlungen im Ordensland (S. 53). Vielleicht sind unter „Weißrussen“ Sudauernachkommen zu verstehen? Jedenfalls bewohnen diese „Russen“ altes Sudauergebiet. Auf wirkliche „Groß-Russen“ scheint aber der Name Muskawiter (S. 77) zu deuten. Wie vorsichtig man bei Nationalitätsbestimmungen aus Personennamen sein muß, zeigt z. B. „Griswald“ (S. 54/55). Gewisse Erscheinungen im Ostmasurischen ohne wissenschaftliche Grundlage auf preußische Einflüsse zurückführen zu wollen (S. 63), scheint doch sehr gewagt. Die Verleihung von 100 Hufen in Possessern (S. 77) läßt die Vermutung einer beabsichtigten Stadtgründung zu. Beachtenswert ist der Hinweis auf die fast durchgängige Unstimmigkeit zwischen der ursprünglichen und der heutigen Hufenzahl der Zinsdörfer (S. 91). S. 60 muß es 1437 statt 1137 und S. 86 1566 statt 1466 heißen. Der auch sonst bekannte Niklas Wittkop (S. 52) hat anscheinend keine Kinder gehabt (vgl. „Prussia“ Heft 26 S. 257/8) u. a. m.

Eine andere, besonders schwache Seite der Arbeit sind die Namensklärungen, die am besten ganz weggeblieben wären. „Lisse“ z. B. ist nicht mit Tragkorb, sondern mit Lagerstätte zu übersetzen (S. 45); Taberlack und Taverlaufen sind natürlich identisch (S. 47); Piezarken hat nichts mit Peterchen, sondern entweder mit piec (Ofen) oder piezara (Höhle) zu tun (S. 76); Kruglanten ist wohl eher mit dem deutschen „Krug“ als mit masurischem „krut“ zu verbinden (S. 78), Klimke kann auch plattdeutsch sein (S. 103) u. dgl. m.

Sehr anerkennenswert ist dagegen die Beachtung und die Darstellung der Siedlungsformen, die wohl zum größten Teil auf persönlicher Kenntnisnahme beruht (Kapitel IX). Doch dürfte vor einer zu weitgehenden Schematisierung, wie auch einer Überschätzung ihrer Bedeutung für die Nationalitätenbestimmung zu warnen sein.

Im übrigen ist dieses Buch eine anerkennenswerte Leistung und wird hoffentlich anregend auf die noch ausstehenden Kreise wirken.

Breslau.

Hermann Gollub.

Max Hein, Geschichte der Stadt Bartenstein 1332—1932. Selbstverlag der Stadt Bartenstein 1932. 237 S. 8°.

Am 17. Februar 1332 erteilte der Hochmeister Lothar von Braunschweig der Stadt Bartenstein ihre Handfeste. Aus diesem Anlaß feierte die Stadt im vergangenen Jahre ihr 600jähriges Bestehen; der Magistrat der Stadt ließ durch den Direktor des Königsberger Staatsarchivs ihre Geschichte beschreiben. Der Verfasser hat sich dieser ehrenvollen Aufgabe mit gewohntem Fleiß und mit erstaunlicher Quellenkenntnis unterzogen. Seine umfangreiche Darstellung bietet eine nahezu erschöpfende Zusammenfassung alles dessen, was aus Urkunden und Akten, aus Bildern und Karten, aus literarischer und mündlicher Überlieferung von den ältesten Zeiten bis zur unmittelbaren Gegenwart über die Entwicklung Bartensteins sich ermitteln läßt. Der Stoff ist nach den wichtigsten Zeitabschnitten gegliedert, wobei für die Neuzeit dem Wirtschaftsleben, der Verwaltung und dem Geistesleben jeweils gesonderte Abschnitte gewidmet sind. Leider wird die Beigabe von Stadtansichten und eines Stadtplanes, sowie ein Sachverzeichnis vermißt. Die am Schluß beigefügten Anmerkungen beschränken sich auf Hinweise auf die Quellen und Darstellungen. Bartenstein hat in der Geschichte des Preußenlandes niemals eine hervorragende Rolle gespielt; auch wenn seine kaufmännischen Beziehungen im 16. Jh. von Königsberg bis nach Danzig reichten, war sein Einfluß vorwiegend auf die nähere Umgebung eingengt. Trotzdem haben ein gut begründeter Wohlstand, eine umsichtige Verwaltung, das Vorhandensein einiger Schulen und die Vorteile einer Garnison die Gemeinde unter den kleineren Städten Ostpreußens mit in die erste Reihe gesetzt. Die Burg Bartenstein, die 1241 begründet wurde, hatte in den ersten Jahrzehnten wechselvolle Kämpfe zu überstehen. In ihrer Nähe entstanden die ersten bürgerlichen Niederlassungen. Die Stadt selbst wurde erst 1326 in einer Schlinge der Alle angelegt. Ihre Bevölkerung stammte, soweit sich ihre Herkunft feststellen ließ, vorwiegend aus dem Preußenlande. Nach 1353 wurde die Stadt mit Mauern umgeben und erhielt einen Stadtwald. Der Verfasser hat die Angaben des Schöffenbuchs für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eingehend ausgeschöpft; auch die Namen und die Laufbahn der amtlichen Personen, sowie der Geistlichen und Lehrer, soweit als möglich, zusammengestellt. Die Bürgerschaft zählte im Mittelalter etwa 1400 Köpfe. Sie wuchs bis zum Jahre 1729 auf 1961, bis 1756 auf 2477 Köpfe an, um erst 1770 2865 Personen zu erreichen. Im Jahre 1832 wurden 3826 Personen, 1910 7344 Personen gezählt. Unter den

kriegerischen Wirren hatte die Stadt oft zu leiden, die Napoleonischen Kriege haben ihren Wohlstand stark beeinträchtigt. Bemerkenswert ist die Angabe, daß die preußische Sprache erst am Ende des 16. Jhts. erlosch, Katholiken bis zum 19. Jh. völlig fehlten, Juden vereinzelt seit 1737 auftraten. Die S. 40 erwähnten „Remen“ dürften auf die Rahmen zu deuten sein, auf denen die Tuchmacher ihre ausgelegten Lächer zum Trocknen ausspannten.

Danzig.

Reyfer.

Franz Steffen, 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum. Danzig: Westpreußischer Verlag 1932. 312 S. Mit 58 Bildern u. 1 Karte. 8°.

Trotz der zahlreichen Schriften, die in den letzten Jahren über Danzig erschienen sind, füllt das vorliegende Buch eine Lücke aus. Es bietet unter genauer Quellenangabe eine treffliche, volkstümliche Zusammenfassung all der Forschungsergebnisse, die Danzigs Deutschtum in der Vergangenheit erweisen und somit jene in einzelnen schon oft widerlegten, aber immer wieder vorgebrachten polnischen Behauptungen von dem Polentum des alten Danzigs als Geschichtsfälschung bezeugen. Der Verfasser hatte nicht die Absicht, eine neue Gesamtgeschichte Danzigs zu schreiben. Er geht aus von der Begründung der Freien Stadt durch den Vertrag von Versailles und dem ihm folgenden Niedergang der Danziger Wirtschaft. Er zeigt, daß die in Versailles getroffene Lösung nicht wie ihre von den Vertretern Polens irreführenden Vertreter vorgaben, sorgfältig überlegt war, sondern allen Grundsätzen des Völkerrechtes und allen Erfahrungen der Geschichte widersprach. Wirkungsvoll wird das Landschaftsbild von Danzig im Jahre 1930 dem zu Beginn der deutschen Siedlung gegenübergestellt und damit offenbart, daß alle Kulturarbeit in und um Danzig das Werk der Deutschen und nur der Deutschen ist. Die weiteren Ausführungen legen dar, wie wenig Rechte und Einfluß Polen einst gehabt hat, wie die Stadt politisch und wirtschaftlich ihr Geschick selbständig gelenkt hat und wie zu allen Zeiten ein breiter Strom geistigen Lebens vom deutschen Mutterlande nach der Weichsel hinüberfloß. Gerade die Darstellung dieser literarischen und künstlerischen Beziehungen Danzigs zum übrigen Deutschland ist zu begrüßen, weil eine gleiche Übersicht bisher nicht vorlag. Im übrigen bietet der Inhalt des Buches dem Fachmann nur wenig neues. Zahlreiche Abschnitte sind wörtlich den vorhandenen Werken entnommen. Auch die Abbildungen waren zum großen Teil schon anderweitig veröffentlicht. Immerhin ist es dem Verfasser zu danken, daß er auf diese Weise die dem Laien sonst nur schwer oder gar nicht zugängliche Literatur zur Danziger Geschichte unter scharfer Heraushebung der für den heutigen nationalpolitischen Kampf bedeutsamen Tatsachen weitesten Kreisen in ansprechender Form nahe gebracht hat. Einige Einzelheiten seien im folgenden berichtet: Abb. 1 stellt nicht eine Radierung, sondern einen Kupferstich von Hogenberg dar. S. 41: die Kulturgeschichte des Danziger Landes beginnt nicht erst um 1300; selbst die Geschichte der deutschen Kultur setzt schon um 1200 ein, um 1300 war bereits die deutsche Stadt Danzig an der Mottlau vorhanden, wie Seite 87 richtig angegeben ist. Auch geht es nicht an, den Ausdruck Kulturgeschichte erst auf die Geschichte einer bestimmten, besonders hochwertigen Kultur anzuwenden und nur die schriftlichen Nachrichten als „geschichtliche“ Quellen (S. 58 f.) und die durch sie belegte Zeit als „geschichtliche“ Zeit zu bezeichnen; vgl. hierzu die methodischen Ausführungen in meinem Buche „Die Geschichtswissenschaft 1931“ S. 67. Eine dänische Herrschaft über Pommerellen am Anfang des 13. Jahrhunderts ist nicht erweisbar, auch hat Swantopolk sein Land vom Papste nicht zu Lehen genommen. Die bekannte Urkunde Gregors IX. vom Jahre 1227 bezeugt nur, daß der Papst bemüht war, die polnischen Fürsten

von Angriffen auf Pommerellen abzuhalten. S. 75: der Zisterzienserorden wurde nicht durch den Heiligen Norbert, sondern durch Robert von Molesmes gegründet. Die Abb. auf Seite 78 zeigt nicht den Mühlenteich am Karlsberg, sondern den Hammerteich bei Ernsttal. S. 115: Das Krantor geht auf eine ältere Anlage von 1367, nicht erst von 1411 zurück; die Erweiterung der Marienkirche begann schon um 1380. Auf der Abb. S. 116 ist die Lange Brücke nicht von der Speicherinsel gesehen, sondern vom Bleihof. S. 132, die sogenannte fränkische Bauart im Wechselwerder geht nicht auf die Bauweise der Franken zurück, sondern stellt eine für das Preußenland kennzeichnende Abwandlung des niedersächsischen Bauernhauses dar. Die Abb. auf S. 133 zeigt das Haus Kleist in Guteherberge, nicht ein Haus im Gr. Werder. (S. 270.) Über Andreas Schlüter vergleiche jetzt meine Abhandlung in den Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins, Jhg. 30 (1931), S. 39 f.

D a n z i g.

R e y s e r.

Ernst Witt, Friedland als ostpreussische Kolonialstadt des Mittelalters. Königsberg: Kommissions-Verlag v. Gräfe u. Anzer 1932. 103 S. 8°. 3,50 RM. (Sonderschriften d. Altertumsgesellschaft Prussia.)

Dem Verfasser stand für die vorliegende Arbeit neben einem Stadtplan von 1808 der gegenwärtige Baubestand zur Verfügung. Die noch vorhandenen mittelalterlichen Baureste sind, abgesehen von der Kirche und den Überbleibseln der Stadtmauer, nach dem eigenen Urteil des Autors „in Anlage und Ausführung außerordentlich primitiv und recht fragmentarisch.“ Als historische Quellen fand der Verfasser ein für eine Kleinstadt recht beachtliches archivalisches Material vor, über dessen Beschaffung der Schluß der Besprechung Auskunft geben mag.

Für die erste Stadtplanung von 1312 bietet, entgegen vereinzelten anderen Städten, die Gründungsurkunde über Breite und Tiefe der Erbe und Straßen keinen irgendwie gearteten Inhalt. Das muß die Rekonstruktion des ersten Gründungsplans ungemein erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Trotzdem wird für das Jahr 1930 ein Stadtplan rekonstruiert, der an jeder Marktseite 6 Häuser vorsieht. Weitere Stadtplanrekonstruktionen werden für die Jahre 1430, 1530 und 1630 angefertigt. Als Grundlage für deren Richtigkeit wird die im Laufe der Zeit gesteigerte Zahl der städtischen Wohnhäuser herangezogen, wie sie die alten archivalischen Steuerregister der in Frage kommenden Zeitabschnitte ergeben. Allerdings muß der Verfasser einräumen, daß schon 1539 infolge der Knappheit der Bauplätze innerhalb des Mauergürtels durch Unterteilung von Bauparzellen halbe Erbe entstanden sind. Dadurch mußte die Rekonstruktion weiter erschwert werden. Für das Ende des 15. Jahrhunderts muß nach Annahme des Verfassers der Ring bereits vollständig mit Lauben umgeben gewesen sein, wofür die aus der Willkür herangezogene angebliche Beweisstelle der Zuverlässigkeit entbehrt. Ebensowenig überzeugend kann am Ende des 15. Jahrhunderts aus der in den Rinnsteinen zu schaffenden Vorflut auf eine allgemeine Straßenpflasterung geschlossen werden. Gelegentlich der Erbauung der Stadtmauer und Kirche nimmt der Verfasser das Bestehen von Bauhütten nach westdeutschem Muster an, eine Ansicht, die bereits Lohmeyer als irrig zurückgewiesen hat. Auf die seitenlangen Abschweifungen, die sich verschiedentlich in der Arbeit finden, kann hier nicht eingegangen werden.

Ein wesentlicher Teil der Abhandlung befaßt sich neben der Rekonstruktion des Stadtplanes mit der Erbringung des Nachweises, daß Friedlands erste Siedler aus Niedersachsen stammten und den dort üblichen Haustyp in die neue Heimat mitbrachten. Fünf alte Wohnhäuser werden einer bautechnischen Unter-

suchung unterzogen. Ihren baulichen Zustand muß der Verfasser allerdings selber als recht fragmentarisch bezeichnen. Aus diesem bautechnischen Material werden nun die Schlüsse auf den Typ der niederländischen Bauernhauses gezogen. Ihm verdanken die zahlreichen, das Auge des Beschauers fesselnden Hausrekonstruktionen nebst den reichlichen Aufrissen und Schnitten ihre Entstehung. Man wird dem Verfasser auch auf diesem rein technischen Gebiete nicht immer folgen können. So erscheint es nicht glaubwürdig, daß das Friedländer Bürgerhaus erst im Laufe des 18. Jahrhunderts seine Schornsteinanlage erhielt, was mit den Willküren anderer ostpreussischer Städte, mit der amtlichen Feuerordnung jener Zeit und auch wohl mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen jener Lage nicht in Einklang zu bringen wäre. Auch für die Annahme einer späten Fensterverglasung sind keinerlei Beweise erbracht. Im Gegenteil kennt z. B. die Tagordnung einer benachbarten Kleinfabrik vom Jahre 1633 bereits unzweideutige und sehr eingehende Bestimmungen für die Glaser, die auf eine längere Entwicklung des genannten Handwerks in Ostpreußen schließen lassen.

Für die niederländische Abkunft der Friedländer Siedler wird ferner der älteste erhaltene bürgerliche Namensbestand herangezogen. Wir kennen außer dem in der Gründungsurkunde von 1312 auf uns überkommenen Lokator Hans Schröter noch etwa 10 bis 12 Namen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, deren niederländische Herkunft zu mindesten zweifelhaft ist. Ihre Namen würden, als einer mehr als 100 Jahre späteren Bürgergeneration angehörig, nichts besagen. Und da sie auch dem Verfasser zahlengemäß nicht beweiskräftig genug erscheinen, so versucht er, für die niederländische Heimat den Ursprung des Namens der Stadt zu ergründen; wobei vom städtebaulichen Standpunkt die Beweisführung völlig versagt und auch der urkundliche Beweis sich hierfür nicht erbringen läßt. Und nicht allein hierfür, für viele der dargelegten Ansichten kann der Verfasser den urkundlichen Nachweis nicht erbringen, und es drängt sich die Vermutung auf, daß ihm selber diese Erkenntnis nicht verschlossen blieb, sonst hätte in der ganzen Abhandlung nicht die hypothetische Form der Beweisführung vor der kategorischen den Vorrang gehabt.

Anlässlich des 600. Jubiläums der Stadt Friedland im Jahre 1913 erschien im Auftrage des dortigen Magistrats eine 359 Seiten starke Geschichte der Stadt, die sich auf einem umfangreichen Urkundenmaterial aufbaut. Dem Verfasser der vorliegenden Arbeit ist sie bekannt gewesen. Er hat sie im Literaturverzeichnis erwähnt, auffallenderweise und im Gegensatz zu der sämtlichen anderen dort aufgeführten gedruckten Literatur ohne Erscheinungsjahr. Als direkte Quelle ist sie unter den „Bemerkungen“ — soll wohl Anmerkungen heißen — zweimal, allerdings in völlig belanglosen Dingen, citiert. Das von dem Verfasser verwertete, auf Friedland bezügliche rein historische Altenmaterial ist bis auf den historischen Stadtplan von 1808 restlos in der 1913 erschienenen Stadtgeschichte enthalten. Auch der Schlussreim der besprochenen Arbeit findet sich bereits dort vor. Es ist erwiesen, daß der Verfasser das von ihm citierte archivalische Friedländer Material des Staatsarchivs in Königsberg, wohin 1911 auch die bisher in Friedland lagernden Stadtarchivalien überführt wurden, nicht eingesehen hat. Auch der im Verzeichnis der benutzten Literatur ausdrücklich hervorgehobene archivalische Quellennachweis in seiner teilweise zu Mißverständnis Anlaß gebenden Form ändert nichts an dieser Tatsache. So bleibt denn der peinliche Eindruck zurück, daß der Verfasser seine Quellenkenntnis der älteren Stadtgeschichte direkt entnahm. Das ist eine nicht zu billigende Arbeitsweise, am allerwenigsten bei einer wissenschaftlichen Abhandlung, die die Grundlage zur Erlangung eines akademischen Grades bildet.

E. Kurt Fischer, Königsberger Hartungsche Dramaturgie. 150 Jahre Theaterkultur im Spiegel der Kritik. Königsberg: Königsberger Hartungsche Zeitung u. Verlagsdruckerei 1932. 968 S. 8°.

Mit der Herausgabe dieses umfangreichen Buches hat Eugen Kurt Fischer, der frühere Feuilletonleiter und Theaterkritiker der „Hartungschen Zeitung“, ein außerordentlich aufschlussreiches Material für die Geschichte des Königsberger Theaters und seiner Kritik der Forschung zur Verfügung gestellt. Er hat nämlich aus den Jahressbänden der „Hartungschen Zeitung“ „all das wieder ans Licht gebracht, was entweder als Bausteine für eine Geschichte der Theaterkritik von Wert ist oder Aufschlüsse gibt über die Entwicklung der Schauspielkunst, der Regie, des Dramas und der Oper“. (S. 7.)

Die ersten Berichte über das Königsberger Theater schrieb im Winter 1767/68 der junge Hippel für Kanters „Königsbergische Gelehrte und Politische Zeitungen“. Die Hartungsche Zeitung, die bis 1850 den Namen „Königliche Preussische Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung“ führte und sich nur in ihrer Beilage „Hartungsche Zeitung“ nannte, veröffentlichte erst vom 8. August 1810 ab regelmäßig Theaterberichte. Bis dahin gehörte die Theaterkritik nicht zu den ständigen Rubriken der Zeitung.

Namhafte Persönlichkeiten haben im Laufe der hundertzwanzig Jahre, die seitdem verflossen sind, zu den Theaterkritikern der „Hartungschen Zeitung“ gehört. Von 1814—1816 schrieb August von Rosebue Theaterberichte für sie, auf die Fischer leider nicht näher eingeht (S. 22). Auch die Gestalt Ferdinand Raabes, der in den dreißiger und vierziger Jahren schrieb und der für das literarische Leben Königsbergs zweifellos von Bedeutung gewesen ist, wenn sein Wirken auch im einzelnen noch nicht klargestellt ist, tritt bei Fischer nicht deutlich hervor. Er wird von ihm als der Vertreter einer normativen Ästhetik charakterisiert, in der das klassische Kunstideal sich ausspricht (S. 30). Wenn dann jedoch Fischer in einer Kritik Raabes über Guxow „ein Dokument der beginnenden materialistischen Geschichtsbetrachtung“ (S. 37) erblickt, so erkennt er die bekannte Ablehnung des bürgerlichen Dramas durch die Klassik in dieser Äußerung Raabes nicht wieder.

In der politisch bewegten Zeit um die Jahrhundertmitte hob dann Rudolf von Gottschall die Theaterkritik der „Hartungschen Zeitung“ zur „schriftstellerischen Leistung von Rang und zum journalistischen Kunstwerk“ (S. 43). Unter ihm erreichte die Theaterkritik in Königsberg „eine Stufe der Vollkommenheit, über die man bis heute nur vereinzelt hinausgekommen ist“ (S. 26). Wohl sei die Kritik als Kunstwerk um 1900 etwas anderes als um 1850, aber ihre Gesichtspunkte seien ungefähr dieselben, höchstens mit dem Unterschiede, daß das Ich des Kritikers um die Jahrhundertmitte weit weniger stark hervortrete als am Jahrhundertende. Die Kritiken Gottschalls reichen über das rein ästhetische Gebiet hinaus, er wertet das Theater als Zeitausdruck und als Tribunal, vor dem die politischen und sozialen Streitfragen der Gegenwart in dramatisch-dialektischer Form ausgetragen werden sollen (S. 7, 8).

Nach Ernst Sierke und Emil Krause übernahm die Theaterkritik Ludwig Goldstein, der den Einzug der modernen Dramatik vom Naturalismus bis zum Expressionismus in Königsberg kritisch begleitete und an der Spitze seines Goethebundes ihr sogar tatkräftig manches Tor öffnete, das die Zensur verschlossen halten wollte.

Neben diesen Schauspielkritikern stehen als Kritiker der Oper Louis Köhler, der Herold der Ara Richard Wagners, Gustav Dömpke, der Bach, Beethoven und Brahms treu blieb, und Otto Besch und Erwin Kroll, zwei Kritiker, die zugleich auch Musiker sind.

Es war jedoch nicht Fischers Absicht, die Kritik und Kritiker des Theaters in diesem Buche darzustellen. Er wollte im Spiegel der Kritik vor allem das Bild des Theaters sichtbar machen: „A und O unserer Arbeit war das Theater, nicht die Kritik“ (S. 9). Die hundertfünfzig Jahre Theatergeschichte, die dieses Buch reflektieren soll, sind reich an interessanten und wichtigen Momenten. Wenn auch die Blütezeit des Königsberger Theaters unter Karoline Schuch am Ende des 18. Jahrhunderts nicht deutlich wird, weil für diese Jahre die Kritiken in der „Hartung'schen Zeitung“ fehlen, so fallen in das 19. Jahrhundert die Direktionen Rosebues, der Händel-Schütz und Leopold Fehners, der Aufenthalt von Richard Wagner, Minna Planer und Felix von Weingartner, der Besuch der Meininger, das Gastspiel manches sehr berühmten und das erste Auftreten manches noch unberühmten Bühnenkünstlers, dessen Können später erst entdeckt wurde.

Angesichts der komplizierten Struktur der Theaterkritik, die durch eine Fülle geistesgeschichtlicher, künstlerischer, gesellschaftsgeschichtlicher, kulturpolitischer und geschmackssoziologischer Kräfte bestimmt wird, ist es bedauerlich, daß Fischer bewußt darauf verzichtet hat, das wertvolle Material, das er gesammelt hat, in seinen vielfältigen Bedingtheiten und Beziehungen zu analysieren. So erst wäre die „Hartung'sche Dramaturgie“ wirklich zu einem Spiegel des Theaters und seiner Stellung in der künstlerischen und geistigen Situation Königsbergs geworden. Fischer stellt keine Fragen und gibt keine Antworten. Er begnügt sich damit, die Kritiker selbst sprechen zu lassen, ohne ihre Aussagen auszuwerten. Er stellt Äußerungen über die Aufgabe der Kritik, über den Betrieb des Theaters, über das Publikum, über die Arten und die Technik des Dramas, über Dramen und Dramatiker, über Schauspieler und Schauspielkunst, über das Wesen der Regie, des Bühnenbaus und der Bühnenbildnerei, über das Drama als sozialen und politischen Zeitspiegel usw. nur zusammen. So ist eine sehr umfangreiche, nämlich fast 1000 Seiten starke kritische Anthologie zustande gekommen, durch deren Materialfülle der Leser sich nur schwer zu einer klaren Anschauung des Theaters und seiner Kritik durchzuarbeiten vermag, zumal bei der Gruppierung des Stoffes die Persönlichkeit der Kritiker gar nicht berücksichtigt wurde. In der Geschichte der Theaterkritik ist aber der Kritiker, d. h. die lebendige Einheit seiner geistigen und künstlerischen Anschauungen in ihrer überpersönlichen Bedingtheit durch geistesgeschichtliche, stilgeschichtliche und soziologische Mächte, von so wesentlicher Bedeutung, daß die Geschichte der Theaterkritik geradezu als die Geschichte der Theaterkritiker bezeichnet werden kann.

Die Direktiven, die der Herausgeber dem Leser zur besseren Orientierung in den einleitenden Bemerkungen zu jedem Kapitel darbietet, sind sehr kurz und allgemein gehalten. So sagt Fischer über die Entwicklung der Kritik seit 1850 nicht mehr als: „Es zeigt sich die Hinwendung zum Zeittheater, die allmähliche Abkehr vom Virtuositentum und, besonders nach dem Zwischenspiel Richard Wagner, die Gewichtsverlegung von der Oper auf das Schauspiel. Es zeigt sich ferner die zunehmende Fähigkeit, schauspielerische Leistungen zu analysieren, die Bühnenwirklichkeit von der Lebenswirklichkeit deutlich zu unterscheiden und damit auch die Regie als Ganzes mehr und mehr zu würdigen und den Ausgangspunkt allmählich zu wechseln, so daß in jüngster Zeit nicht mehr die Dichtung, sondern das Theater das A und O der Betrachtung wird“ (S. 55).

Nur im ersten Teil des Buches, der auf vierzig Seiten die Theaterkritik der „Hartung'schen Zeitung“ bis zum Jahre 1850 behandelt und der etwas gefürzt schon in den „Königsberger Beiträgen“ (Königsberg 1929), der Festschrift der Königsberger Staats- und Universitätsbibliothek, erschienen ist, sind die Zitate aus den Kritiken in einen verbindenden Text gestellt. Nach einem einleitenden

Überblick über die Entwicklung des Zeitungstertes und die Anfänge der Theaterkritik in Deutschland, über die Geschichte des Königsberger Theaters und den Beginn der Königsberger Theaterkritik paraphrasiert Fischer kurz jene kritischen Äußerungen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, in denen Grundföhlisches über die Aufgabe der Kritik, des Dramas und der Bühne ausgesagt wird. Er ist der Ansicht, daß auf diese Weise der Beitrag sich heraushebt, „den die Kritiker der „Königsberger Hartungschen Zeitung“ ... zur Erkenntnis der Forderungen und Gesetze des Gesamtkomplexes Theater beisteuerten und daß der allmähliche Wandel der Dinge deutlich offenbar wird, selbst wenn die Zitate in streng chronologischer Reihenfolge geboten werden, statt die Stufenfolge der Begriffserweiterungen gleichsam architektonisch sichtbar zu machen“ (S. 26).

Auch für den zweiten Teil des Buches hofft Fischer, daß die kommentarlose Aneinanderreihung der ausführlichen Zitate sich selbst erklären werde: „Der Stoff ist so geordnet, daß sich ohne weiteres ein Bild der Entwicklung ergibt, auch wenn auf eine Darstellung der Zusammenhänge und der chronologischen Abfolge der Ereignisse aus Raumrücksichten verzichtet werden mußte“ (S. 55). Gerade im Hinblick auf den Umfang des Buches wird hier der Leser anderer Meinung sein als der Herausgeber.

Indessen, wir sollen dankbar sein, daß dieses Buch uns mit der ganzen Schwere seines Gewichtes darauf aufmerksam gemacht hat, welche Fülle von Material zur Erforschung der Geschichte des Königsberger Theaters und seiner Kritik und der Königsberger Geistesgeschichte in den Bänden der „Hartungschen Zeitung“ verborgen lag. Wir wollen dem oder den Schatzgräbern dankbar sein — Fischer erwähnt im Nachwort die helfende Mitarbeit von Dr. Ludwig Goldstein und Dr. Meta Schäfer —, die dieses Material aus dem Dunkel der Vergessenheit hervorgehoben und so selbstlos, nämlich ohne das Erz der Erkenntnis aus ihm zu gewinnen, zu diesem Buche zusammengestellt haben.

Königsberg i. Pr.

Erich Jenisch.

E. Bernice, Marienwerder, ein Überblick über seine 700jährige Geschichte.

2. Aufl. Marienwerder: Westpr. Hofbuchdruckerei 1931. 55 S. 8°.

Das Büchlein ist besonders für die Jugend geschrieben, daher kurz und ohne Quellennachweise, aber auch für Erwachsene und alle, die sich mit der Heimatgeschichte beschäftigen, wird es ein guter Führer sein. Zoepkens ausführliche Geschichte der Stadt bot eine gute Grundlage, doch hat der Verfasser durch eigenes Archivstudium manches Neue einfügen können. Besonders wichtig sind S. 29 die Mitteilungen über den Weichselhandel im 16. Jahrhundert, und es wäre zu wünschen, daß der Verfasser über dieses jetzt sehr zeitgemäße Thema ausführlicher schreibe. Das 19. Jahrhundert ist durch Kulturschilderungen anschaulich gemacht, und unsere Zeit durch Angaben über den Krieg und das Abstimmungsjahr. Für eine dritte Auflage wären folgende Berichtigungen zu empfehlen: S. 10 das Datum der ersten Tannenbergschlacht, S. 19 wäre etwas mehr über die Dorothea vor Montau zu sagen, zumal auf S. 20 noch Platz ist, S. 28 der Fermorsche Bau stand auf Bauresten der Kapitelsburg, S. 51 der sogenannte Reliquienschrein ist bestimmt kein Feldaltar, sondern nur für die Aufstellung im Dom bestimmt gewesen, die Wandmalereien sind nicht al fresco, sondern in Temperatechnik gemalt. — Marienwerder steht jetzt im 700. Jahre seiner ehrenvollen und bedeutenden Geschichte, deshalb sei dieser Schrift des um die Erforschung der Heimatgeschichte hochverdienten Verfassers weiteste Verbreitung gewünscht.

Marienburg Westpr.

Bernhard Schmid.

Georg Matern, Die Erbschulzerei in Rößel. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Städte im Ordensland Preußen. Heilsberg: Kommissionsverlag der Warmia 1931. 54 S. 8°.

Mit Recht betont der Verf. die Wichtigkeit der Unternehmerpersönlichkeiten in dem auch bei der mittelalterlichen Kolonisation Preußens üblichen Lokations-system. In den einleitenden Sätzen, die ein wenig zu knapp gefaßt sind, wäre wohl besser von zusammenfassenden Ausführungen¹⁾ ausgegangen. Unter den ermländischen Städten, deren Gründer und Gründungszeiten kurz zusammengestellt sind, bietet Rößel eine Besonderheit, indem dort das dem Gründer verliehene Erbschulzenamt erst nach langen Prozessen im Jahre 1605 vom Räte erworben wurde. Daher konnte der Verf. auch ein besonders deutliches Bild entwerfen. Er bespricht eingehend die Rechte des Schulzen nach der Gründungs-urkunde, wobei gelegentlich mehr Schrifttumshinweise gegeben werden konnten. Wenig hat sich über die ersten drei Schulzen beibringen lassen; zu der Ent-scheidung des Bischofs Heinrich von 1379 seien Ausführungen v. Brünnecks ge-nannt (Z. R. G. ² 34 [1913] S. 21). 1443—1588 hatte die Familie Troschke die Erbschulzerei inne, die dann über 2 hohe ermländische Beamte an die Stadt ge-langte. Im letzten Abschn. wird dem Verkauf und Verbleib der Schulzengüter nachgegangen; zur Veranschaulichung dient eine kleine Skizze der Rößeler Stadtflur.

Eine sorgfältige, auf Urkundenstudium aufgebaute Arbeit, die hoffentlich dazu anregt, auch die Verfassung der übrigen preußischen Städte (z. B. hat Zinten im 16. Jh. einen Erbschulzen) in dieser Richtung genauer zu untersuchen und auch Werbmeisters Angaben nachzuprüfen.

R ö n i g s b e r g i. P r.

S. K l e i n a u.



1) Z. B. v. Brünneck, Grundbesitzer I. S. 59 ff. Werbmeister, Z. d. Westpr. Gv. 13 (1884), S. 7 f. Krollmann, Vjssch. f. Soz. u. W. G. Bd. 21, S. 292.

Bibliographie
der Geschichte von
Ost- und Westpreußen

für das Jahr 1932

nebst Nachträgen
zu den früheren Jahren

Teil II.

Von

Dr. Ernst Wermke

B. Geschichte einzelner Verwaltungsbezirke.

1. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Vgl. Nr. 241, 252, 287.

402. **La Baume**, [Wolfgang]: Das Landesmuseum der Grenzmark Posen-Westpreußen. — Ostdt. Monatsh. 12. 1931/32. S. 670—76.
403. **Ostmark**. (Ostbrandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen). Berlin: Grieben 1932. 156 S. 8°. (Grieben Reiseführer. 220.).
404. Die Grenzmark **Posen-Westpreußen** im Vergleich mit den anderen an neuen Reichsgrenzen gelegenen preußischen Landesteilen. (Schneidemühl 1927: Der Gesellige.) 10 Bl. 4°.
405. **Schmitz**, [H. J.]: Versinkende menschliche Siedlungen in der Grenzmark Posen-Westpreußen. — Grenzmärk. Heimatbl. 8,1. 1932. S. 60—65.

2. Kreise und Ämter.

406. **Fromm**, Leonhard: Die Goten im Kreise **Allenstein**. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 281—82.
407. **Grigoleit**, Eduard: Die ältesten Siedler im Kreise **Angerburg**. — Heimatglocken. 1931. Nr. 11. 1932. Nr. 1.
408. **Guttzeit**, Emil Johs.: Das Gebiet **Balga** und sein Komtur vor 500 Jahren. — Heiligenbeiler Ztg. 1932. Nr. 124.
409. **Semrau**, Arthur: Die Entstehung und Besiedlung der Vogtei **Brathian** (Kulmerland). — Mitt. d. Copernicus-Ver. 40. 1932. S. 110—131.
410. **Semrau**, Arthur: Das Steinbild von **Brathian** Kr. Löbau (Kulmerland). — Mitt. d. Copernicus-Ver. 40. 1932. S. 141—143.
411. **Muhl**, John: „Umgangsformen“ auf der **Danziger Höhe** in früheren Jahrhunderten. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 23—32.
412. **Stöwer**, Hans: Das Gebiet der **Danziger** Ordenskomturei 1309 bis 1454. Feststellung d. Grenzlinie d. Randgebietes nach Grenzverträgen, urkundl. Verleihungen u. Dienstleistungsverzeichnissen. Danzig 1932: Kafemann. 21 S. 8°. Vgl. auch Nr. 683.
413. **Heimat-Jahrbuch** für den Kreis **Darkehmen** 1933. Pillkallen: Morgenroth (1932). 8°.
414. **Keuchel**, Gotth[ard]: Heimatkunde des Kreises **Darkehmen**. Ein Unterrichtswerk f. d. Hand d. Schüler. Reihe B. Arbeitshefte. H. 1. Langensalza: Beltz [1932]. VII, 108 S. 8°.
415. **Krause**: Aus der Jungsteinzeit (Neolithikum) unseres Kreises **[Darkehmen]**. Die Vorgeschichte d. Zedmarbruches. — Heimatkundl. Bl. 2. 1932. S. 48—56.
416. **Cichorius**: Der Landkreis **Elbing**. — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 85—90.

417. Müller, Traugott: Zwischeneiszeitliche Erdschichten in der Umgebung **Elbings** und ihre Pflanzen- und Tierwelt. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 1—22.
Vgl. auch Nr. 400.
418. Guttzeit, Emil Johs.: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Kreises **Pr. Eylau**. (Forts.) — Natanger Heimatkal. 6. 1933. S. 93—94.
419. Heimat und Jugend. Halbmonatsschrift d. Kreises **Pr. Eylau**. Hrsg. v. Kreis Ausschuß f. Jugendpflege. Jg. [3.] 1932. (Pr. Eylau: Scheffler 1932.) 214 S. 8°.
Vgl. auch Nr. 423.
420. Heimatkalender für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Kreis **Flatow**. Jg. 17. 1933. (Meseritz 1932: Matthias.) 136 S. 8°.
421. **Gerdaener** Kreiskalender für Ortsgeschichte und Heimatkunde. Hrsg. v. Robert Will u. Lydia Will. [Jg. 10.] 1933. (Gerdauen:) Gerdaener Ztg. (1932). 176 S. 8°.
422. Guttzeit, Emil Johs.: Geschichtliches Ortsverzeichnis des Kreises **Heiligenbeil**. (Forts.) — Natanger Heimatkal. 6. 1933. S. 89 bis 92.
423. Oelsnitz, E[rnst] v. der: Unsere Kreiswappen [d. Kreise **Heiligenbeil** u. **Pr. Eylau**]. — Natanger Heimatkal. 6. 1933. S. 29—31.
424. Sadowski, [August] u. [Walter] Köhler: Heimatblätter Kreis **Preußisch-Holland** für Schule und Haus. H. 2. 3. Langensalza: Beltz (1931). 8°.
425. Das Amt **Johannisburg** um 1600. — Heimatglocken. 1932. Nr. 3.
426. Bleich, Erich: Vom Volkslied im **Deutsch Kroner** Lande. — Heimatkal. Kr. Flatow. 17. 1933. S. 119—122.
427. Heimat-Kalender für den Kreis **Dt. Krone**. Hrsg. v. d. Kreiswohlfahrtsamt Dt. Krone. Jg. 21. 1933. (Dt. Krone 1932: Garms.) 172 S. 8°.
428. Pogo da, A[dolf]: Die ordenszeitliche Besiedelung des Kreises **Lyck**. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 19—21.
429. Pogo da, A[dolf]: Das neue **Lycker** Kreiswappen. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 285.
Kreis **Marienburg** vgl. Nr. 173.
430. Ulmer: Die Korridorgrenze bei **Marienwerder** und ihre Folgen. — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 9—15.
431. Wernicke, E[rich]: Der Kreis **Marienwerder** (Ein geschichtlicher Überblick). — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 16—22.
Vgl. auch Nr. 397.
432. Eibuschitz, Otto: **Memel** und Shanghai. [Wirtschaftl. Betrachtungen.] (Wien: Eibuschitz 1932.) 20 S. 8°.
433. Engel, Karl: Einführung in die vorgeschichtliche Kultur des **Memellandes**. Memel: Siebert 1931. 87 S. 8°.
434. Giannini, Amedeo: Lo statuto di **Memel**. — L'Europa orientale. 11. 1931. S. 89—103.

435. **Gottschalk, Kurt**: Das Schrifttum des **Memelgaues**. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 43—44.
436. **Gross, Leo**: Der **Memel-Fall**. Eine krit. Darstellung d. Entscheidung d. Ständ. Internat. Gerichtshofes. — Zs. f. Politik. 22. 1932. S. 518—32.
437. **Hesse, [Anton]**: Die Aufwertung im **Memelgebiet**. Berlin: Heymann 1932. 32 S. 8° Aus: Zs. f. Ostrecht. 6.
438. Der **Kampf des Memeldeutschtums**. Berlin: Zentralverl. 1932. 2 Bl. 4°. (Richtlinien d. Reichszentrale f. Heimatdienst. 223.)
439. **Leers, Johann v.**: **Memelland**. München: Eher 1932. 31 S. 8°. (Großdeutsche Forderungen. 1.)
440. Das **Memelland**. Nachrichten des Memelland-Bundes und seiner Zweigvereine. Hrsg.: Elisabeth Brönner-Hoepfner. Jg. 9. 1932. Berlin-Nowawes: Memellandverl. (1932). 4°.
441. **Nüse, Karl Heinz**: Litauen und **Memelland**. Berlin-Schöneberg: Albrecht 1932. 28 S. 8°. (Deutschland u. d. Welt. 6.)
442. **Panzram, W.**: Das Schicksal der memelländischen Schule und Lehrerschaft. — Preuß. Lehrerztg. 57. 1932. S. 111.
443. **Rogge, Albrecht**: Die Not des **Memelgebietes**. — Akadem. Bil. 47. 1932. S. 1—8.
444. **Schneidereit, Rudolf**: Der Bruch der Verfassung des **Memelgebiets** durch Litauen. — Zs. f. Politik. 22. 1932. S. 1—11.
445. **Schwarzien, Otto**: Kulturbilder aus dem **memelländischen** Juragebiet. Kerkutwethen, Kr. Pogegen: Selbstverl. 1931. 136 S. 8°.
446. **Seidler, Fritz**: Der Rechtsbruch im **Memelland**. — Deutschen-Spiegel. 9. 1932. S. 187—190.
447. **Uexküll, F. v.**: Litauisches Regime im **Memelland**. — Nation u. Staat. 5. 1932. S. 386—92.
448. **Winter, Friedrich**: Kreuz und quer durch das **Memelland**. — Dt. Welt. 9. 1932. S. 334—39.
449. **Jungschulz v. Roeborn, [E.]**: Aus alten **Mohrunger** Amtsbüchern. — Ermland mein Heimatland. 1932. Nr. 12.
450. **Heimat-Jahrbuch** für den Kreis **Niederung**. Hrsg. v. Landrat Stockmann [u. a.]. (1.) 1933. (Pillkallen: Morgenroth 1932.) 8°.
451. **Lemke, Paul**: Die Bevölkerungsverhältnisse des Kreises **Niederung**. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Niederung. 1. 1933.
452. **Baumhauer, Friedrich**: Gebildbrote im Kreise **Osterode**, Ostpr. — Zs. f. Volkskunde. N. F. 3. 1932. S. 252—58.
- 452a. **Baumhauer, Friedrich**: Volkskundliches aus dem Kreise **Osterode** (Ostpr.). — Dt. Grenzlande. 9. 1932. S. 367—70.
453. **Heimat-Jahrbuch** Kreis **Pillkallen**. (1.) 1933. Pillkallen: Morgenroth (1932). 8°.
454. **Semrau, Arthur**: Die Siedlungen im Kammeramt **Preußischmarkt** (Komturei Christburg) im Mittelalter. — Mitt. d. Coppernicus-Ver. 40. 1932. S. 1—109.

455. **Bellgardt, G[ertrud]**: Die ländlichen Siedlungen im Kreise **Rosenberg**. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 69—77.
456. **Dikow, Franz**: Heilige Steine (Bildsteine) im Kreise **Rosenberg**. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 64—68.
457. **Heimatkalender** des Kreises **Rosenberg** Wpr. Im Auftr. d. Kreisausschusses bearb. v. Dr. Bretzke. Ausg. 1933. Rosenberg: Kreisausschuß (1932). 192 S. 8°.
458. **Heym, Waldemar**: Siedlungsgrabungen im Kreise **Rosenberg**. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 51—63.
459. **Heimat- und Kreis-Kalender Schlochau**. Hrsg. v. Kreiswohlfahrtsamt Schlochau. Jg. 27. 1933. (Meseritz 1932: Matthias.) 136 S. 8°.
460. **Hitzigrath, Otto**: 1812. Wie die Franzosen in unserer Heimat hausten. Nachrichten von Zurückgebliebenen u. Gestorbenen. — Jb. d. Kr. **Stallupönen**. 1933. S. 59—72.
461. **Jahrbuch** des Kreises **Stallupönen** 1933. Stallupönen: Klutke (1932). 128 S. 8°. (Heimatkalender f. d. Kr. Stallupönen 1933.)
462. **Heimatkalender** des Kreises **Stuhm**. 3. 1933. Stuhm: (Kreisverwalt. 1932.) 164 S. 4°.
463. **Schmauch, Hans**: Zur Kirchengeschichte des Kreises **Stuhm**. — Heimatkal. d. Kr. Stuhm. 3. 1933. S. 66—70.
464. **Denkschrift** zum 70jährigen Bestehen der Kreissparkasse zu **Wehlau** und zur Eröffnung des neuen Geschäftshauses in Wehlau. 1858—1928. (Wehlau 1928: Scheffler.) 23 S. 4°.

C. Geschichte einzelner Orte.

465. **Festschrift** zur Feier des 237jährigen Bestehens der Fleischer-Innung zu **Angerburg** und des 46. Bezirkstages. 1695—1932. Angerburg (1932): Priddat. 35 S. 8°. **Baitkowen** vgl. Nr. 57.
466. **Schmitz, [H. J.]**: 550 Jahre **Baldenburg**. — Heimatkal. Kr. Flatow. 17. 1933. S. 100—101.
467. **Hein, Max**: *Geschichte der Stadt Bartenstein*. 1332—1932. Bartenstein: Selbstverl. d. Stadt 1932. 237 S. 8°.
468. **Steffen, Hans**: Die katholische Kirche zu **Baumgarth** und ihre Schicksale. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 5—7.
469. **Rose, Artur**: Entstehung und Geschichte des Rittergutes **Groß Bellschwitz** bis zur Erwerbung durch die Familie von Brünneck. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 78—83. **Benkenstein** vgl. Nr. 105.
470. [Farenheid, Wolfgang v.] Katalog des v. Farenheid'schen Schlosses **Beynuhnen** in Ostpr. Darkehmen 1910: Schulz. 16 S. 8°.
471. **Boenigk, A.**: Die Michaelskirche zu **Bischofstein**. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 9.

472. Schlemm, W[ilhelm]: Die Siedlung **Bledau**. — Siedlung u. Wirtschaft. 14. 1932. S. 161—165.
Brathian vgl. Nr. 409—10.
473. Brachvogel, [Eugen]: Die Mönchenstraße in **Braunsberg**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 11.
474. Brachvogel, E[ugen]: Das Priesterseminar in **Braunsberg**. Festschrift z. Weihefeier d. neuen Priesterseminars am 23. Aug. 1932. Braunsberg 1932: Erml. Ztg. 55 S. 4°.
475. Brachvogel, [Eugen]: Das Steinhaus in **Braunsberg**. — Erml. Hauskal. 77. 1933. S. 31—44.
476. Hofmann, Albert: Antonio Possevinos Bemühungen um die sogenannten Nordischen Päpstlichen Seminare. 1578—1585. Phil. Diss. Bonn 1929 [1930]. 117 S. 8°.
477. Lühr, Georg: Die Schüler des **Braunsberger** Gymnasiums von 1694 bis 1776 nach dem Album Scholasticum Brunsbergense. In e. Anh.: Die Zöglinge d. sog. Adelskonvikts von 1640 bis 1693. Braunsberg: Herder in Komm. 1932. 64 S. 8°. (Monumenta hist. Warmiensis. Bd. 12,1. Lfg. 36.)
478. Schmauch, H[ans]: Zur Geschichte der Neustadt **Braunsberg**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 9.
479. Grigoleit, Eduard: Das älteste Kirchenbuch von **Budwethen**. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 42—43.
480. Schmid, Bernhard: **Christburg**. — Heimatkal. d. Kr. Stuhm. 3. 1933. S. 41—46.

Danzig.

1. Allgemeines.

Vgl. Nr. 1, 5, 396.

481. Danziger Statistische Mitteilungen. Zs. f. Verwalt., Wirtschaft u. Landeskunde d. Fr. Stadt Danzig. Jg. 11/12. 1932. Danzig: Statist. Landesamt (1932). 112 S. 4°.
482. Rocznik Gdański. Organ Towarzystwa Przyjaciół Nauki i Sztuki w Gdańsku. T. 4 i 5. 1930—31. *Gdańsk: Tow. (1931)*. 331 S. 8°. [Danziger Jahrbuch.]
483. Führer durch Danzig. Hrsg. unter Mitwirk. d. Danziger Verkehrs-Zentrale v. Magistrat. Danzig 1914: Bäcker. 72 S. 8°.
484. Luben, F. A.: Das sehenswerte Danzig. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 31 S. 8°. (Freie Stadt Danzig. 2.)
485. Mantau, Reinhold: Heimatkunde der Freien Stadt Danzig. 2. Aufl. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 83 S. 8°.
486. Werner, F[riedrich] E[rnst]: Humor und Sage in Danzig. (Auch ein Führer.) Der Bernstein in Sage u. Geschichte. Danzig: Danziger Verl. Ges. [1932]. 46 S. 8°.

2. Allgemeine und politische Geschichte.

Vgl. Nr. 174, 177.

487. Bierowski, Tadeusz: Rola Gdańska w niemieckiej propagandzie rewizjonistycznej [Die Rolle Danzigs in d. dt. Revisionspropaganda]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 197—208.
488. Bierowski, Thadée: La ville libre de Dantzig et la guerre polono-bolchévique de 1920. Danzig: Tow. Przyjaciół Nauki i Sztuki w Gdańsku 1932. 30 S. 8°.
489. Blondel, G.: La question de Danzig et le couloir polonais. — Musée sociale. 38. 1931. S. 153—166.
490. Brochwicz, E.: Dix années de relations polono-dantzigaises. Dantzig: Tow. Przyj. Nauki i Sztuki w Gdańsku 1932. 29 S. 8°.
491. Die Freie Stadt Danzig. Danzig: Westpreuß. Verl. 1932. 15 S. 8°.
492. Dawson, William H.: Danzig und der Korridor. — Der dt. Weg. 1932. Nr. 40—42.
493. Frankiewicz, Czesław: Dzieje Wolnego Miasta Gdańska. Poznań 1930. 8°. [Geschichte d. Fr. St. Danzig.] (Dzieje miast Rzeczypospolitej Polskiej. 2.)
494. Gildebrandt, O.: Vol'nyj gorod Dancig. (Moskva—Leninград:). Gos. Izdat. 1930. 101 S. 8°. [Fr. St. Danzig.]
495. John, Wilhelm: Danzig eine deutsche Stadt. — Geisteskultur. 41. 1932. S. 36—44.
496. John, Wilhelm: Ein Jahrzehnt „Freie Stadt Danzig“. — Burschenschaftl. Grenzlandbuch. 1932. S. 274—86.
497. Keyser, Erich: Die Danziger Ordensburg. — Burgwart. 31. 1931. S. 37—40.
498. Krieg, Hans: Geschichte der Freien Stadt Danzig. — Die Mittelschule. 1931. S. 791—95.
499. Lange, Carl: Danzig als Brennpunkt des Ostproblems. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 3—5.
500. Medem, Bernhard: Danzig — West oder Ost? — Der nahe Osten. 5. 1932. S. 401—6.
501. Morison, G. H.: „Danzigs Yesterday — and to — morrow.“ Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 62 S. 8°.
502. Nehring, Joachim: Danzig. Langensalza: Beyer 1932. 44 S. 8°. (Manns Pädag. Magazin. 1368.)
503. Pruszyński, Ksawery: Sarajewo 1914, Szanghaj 1932, Gdańsk 193? Warszawa: Dom książki polskiej in Komm. 1932. 104 S. 8°. [Serajewo 1914, Schanghai 1932, Danzig 193?]
504. Recke, Walther: The Origin of the Free City of Danzig. — Minorities and boundaries. [1.] 1931. S. 109—119.
505. Steffen, Franz: 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum. Geschichte d. ethnogr., geschichtl., kulturellen, geistigen u. künstlerischen Verbundenheit Danzigs mit Deutschland v. d. ältesten Zeiten bis z. Gegenwart. Danzig: Westpr. Verl. 1932. 311 S. 8°.

506. Turkow, M.: Gdańsk na wulkanie. Warszawa: Hoesick 1932. 54 S. 8°. [Danzig auf d. Vulkan.]
507. Zawirowski, Jozef: Stosunki gdańsko-polskie w latach 1568—1570 i ich oświetlenie w poezjach lacińskich Hiszpana Piotra Royziusa [Danzig-poln. Beziehungen in d. J. 1568—1570 u. ihre Beleuchtung in d. latein. Gedichten d. Spaniers Peter Royzius]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 98—114.

3. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Gesundheitswesen.

508. Danziger Juristische Monatschrift. Hrsg. v. Otto Loening, Hermann Lewinsky, Hans Reiß. Jg. 11. 1932. Danzig: Verl. d. Danziger Wirtschaftsztg. 1932. 128 S. 4°.
509. Bode, Kurt: Die Danziger Arbeitsgesetze. Textausg. m. Anm. Danzig u. Berlin: Stilke 1932. 280 S. 8°. (Danziger Rechtsbibl. 15.)
510. Meinecke, Walter: Das Strafrecht der Stadt Danzig bis zur Carolina. Rechts- u. staatswiss. Diss. Marburg 1932. XI, 85 S. 8°.
511. Meyer, F. A.: Die Ausländerkriminalität in der Freien Stadt Danzig unter bes. Berücks. der polnischen Staatsangehörigen. — Danziger Jurist. Monatsschr. 11. 1932. S. 39—41.
512. Giannini, Amedeo: La costituzione di Danzica. — L'Europa orientale. 10. 1930. S. 229—51.
513. Giannini, Amedeo: La riforma della costituzione di Danzica. — L'Europa orientale. 11. 1931. S. 153—162.
514. Die vertraglichen Grundlagen für die Errichtung der Freien Stadt Danzig. Hrsg. vom Senat d. Freien Stadt Danzig (Neudruck 1931). 1. (Danzig 1931: Gorschalky.) 8°.
515. Hoffmann, Helmut: Die Kriegsneutralität der freien Stadt Danzig. Rechts- u. staatswiss. Diss. Göttingen 1932. 55 S. 8°.
516. Malcomess, Hans: Der Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1922. Rechts- u. staatswiss. Diss. Breslau 1932. XVI, 77 S. 8°.
517. Reiß, [Hans]: Beiträge zur Danziger Verfassungskunde. — Danziger Jurist. Monatsschr. 11. 1932. S. 65—69.
518. Creutzburg, Nikolaus: Die Rechtsverhältnisse im Danziger Hafen. — Petermanns Mitt. 78. 1932. S. 19—20.
519. Crusen, Georg: Die Rechte der polnischen Minderheit in der Freien Stadt Danzig nach d. Gutachten d. Haager Gerichtshofs v. 4. 2. 1932. — Dt. Jur. Ztg. 37. 1932. Sp. 383—86.
520. Draeger: Völkerrechtliche Probleme in Danzig. — Mitt. d. Dt. Ges. f. Völkerrecht. 11. 1932. S. 49—77.
521. Friedrich, Walter: Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig. Jur. Diss. Leipzig. 1932. 60 S. 8°.

522. Martin, H[ans]: Staatsrechtliche Stellung und wirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig. (Danzig: Danziger Verl.-Ges. 1932.) 31 S. 8°. (Freie Stadt Danzig. 1.)
523. Rochlitz, Walter: Die Aushöhlung der Souveränität Danzigs durch Polen. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 293—97.
524. Rudolph, Th[eodor]: Lehren aus 12 Jahren der Beziehungen Danzigs zu Polen und zum Völkerbund. Danzig: Danziger Verl. Ges. 1932. 24 S. 8°. (Material z. Problem Danzig. 3.)
525. Taylor, Jan: Udział i przedstawicielstwo W. M. Gdańska w konferencjach i kongresach międzynarodowych. Warszawa 1931: Lazarski. 14 S. 8°. [Die Teilnahme u. Vertretung d. Fr. Stadt Danzig an d. internat. Konferenzen u. Kongressen.]
526. Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke betreffend Danziger Fragen, die während d. 55. bis 65. Tagung d. Rats d. Völkerbundes (v. Juni 1929 bis Dez. 1931) erörtert wurden. (Danzig: Senat d. Fr. St. Danzig 1932.) VII, 166 Bl. 4°. [Masch.-Schr. autogr.] (Danzig vor dem Völkerbund. 5.)
527. Weidenmann, Adolf: Der Danzig-Polnische Poststreit. Rechts- u. staatswiss. Diss. Würzburg 1931. 81 S. 8°.
528. (Schwartz, Hubertus:) Danziger Wappenwerk. Danzig: Kaffee Hag [1931]. 36 Bl. 8°.
529. Althoff: Heimstättenarbeit in Danzig. — Jb. d. Bodenreform. 28. 1932. S. 129—136.
530. Richard: Aufgaben der Bodenreform in Danzig. — Osttd. Monatsh. 13. 1932. S. 97—100.
531. Schwarz, F[riedrich]: Vom Brotgeist. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 70—72.
532. Keyser, Erich: Die Begründung des Jakobs-Hospitals zu Danzig. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 67—70.
533. Methner, Arthur: Zur Entstehung des St. Jakobshospitals. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 21—23.
534. Jonske, Erich: Die Schwangerenberatung im Freistaat Danzig. Med. Diss. Berlin 1932. 25 S. 8°.
535. Krüger, Albert: Städtisches Krankenhaus in Danzig. Erweiterung der „Inneren Abteilung.“ — Zentralbl. d. Bauverwalt. 52. 1932. S. 589—93.

4. Wirtschaftsgeschichte.

Vgl. Nr. 224.

536. Bericht über die Lage von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1931. Erst. v. d. Handelskammer zu Danzig. Danzig [1932]: Schroth. 105 S. 8°.
537. Althoff: La politique économique de la Pologne et de Dantzig. Danzig: Kafemann 1931. 11 S. 8°.

538. *Creutzburg*, Nikolaus: Danzig und sein Hinterland. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 131 bis 140.
539. *Keyser*, Erich: Danzig und die deutsche Seegeltung. — Danziger Statist. Mitt. 11/12. 1932. S. 81—83.
540. *Siebeneichen*, Alfred: La politique économique de la Pologne et de Dantzig. Dantzig: Tow. Przyjaciół Nauki i Sztuki w Gdańsku 1932. 15 S. 8°.
541. Aus Danzigs Landwirtschaft. — Mitt. d. Dt. Landw. Ges. 47. 1932. S. 719—30.
542. *Nicolai*: Die forstlichen Verhältnisse im Freistaat Danzig. — Osttd. Naturwart. 4. 1931/32. S. 89—92.
543. *Seligo*, A[rthur]: Die Fischarten im Freistaat Danzig und ihre wirtschaftliche Bedeutung. — Osttd. Naturwart. 4. 1931/32. S. 128 bis 132.
544. *Seligo*, Arthur: Die Danziger Fischerei. Eine Erl. z. d. Fischerei-Ausstellung d. Landesmuseums. Danzig: Kafemann in Komm. 1932. 28 S. 8°. (Führer d. Staatl. Landesmuseums f. Danziger Geschichte. 9.)
545. Bilanz nach 10 Jahren Danzig-polnischer Zollgemeinschaft. (Danzig: Kafemann 1932.) 34 S. 8°. Aus: Danziger Wirtschaftsztg. 1932.
546. *Dobrzycki*, Boguslas: Le développement du port de Dantzig en comparaison avec d'autres ports de la Baltique avant et après la guerre mondiale. Dantzig: Tow. Przyjaciół Nauki i Sztuki w Gdańsku 1932. 44 S. 8°.
547. *Keyser*, [Erich]: Der Artushof und der „Gemeine Kaufmann“ in Danzig. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 37—54.
548. *Quade*, W[illi]: Der Hafen Danzigs. — Osttd. Naturwart. 4. 1931/32. S. 117—120.
549. *Quade*, Willi: Danzigs Hafen und seine Entwicklung. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 141 bis 161.
550. *Richter*, Herman: Danzig-Gdynia et le commerce de la Baltique après la guerre. — Kommers. Meddelanden (Stockholm). 18. 1931. S. 1139—52.
551. *Siebeneichen*, Alfred: Echa średniowiecza w współczesnej polityce handlowej Gdańska [Nachwirkungen d. Mittelalters in d. zeitgenöss. Handelspolitik Danzigs]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 165—196.
552. *Smogorzewski*, Casimir: Dantzig et Gdynia. — Revue polit. et parlement. 39. 1932. S. 56—75.
553. *Świątecki*, Kazimierz: Rozwój portu gdańskiego. Toruń: Kasa im. Mianowskiego in Komm. 1932. XIV, 309 S. 8°. [Die Entwicklung d. Danziger Hafens.] (Pamiętnik Inst. Bałtyckiego. Serja: Dominium maris. 4.)

554. Winid, W.: Gdańsk a Królewiec [Danzig u. Königsberg]. — Czasopismo Geograficzne. 9. 1931. S. 165—169.
555. Heine mann, Bruno: Die Industrie des Freistaates Danzig. — Ostdt. Naturwart. 4. 1931/32. S. 121—123.
556. Festschrift der Danziger Schneider-Innung zu ihrem 475jährigen Stiftungsfest. 1456—1931. Danzig (1931): Schroth. 28 S. 4°.
557. Großmann, Franz: Aus der Geschichte der Buchbinder-Innung zu Danzig. — Festbuch z. 49. Bundestagung d. Bundes dt. Buchbinder-Innungen. Danzig 1929. S. 23—41.
558. Hertel, Georg: Aus der guten alten Zeit der Danziger Buchbinder. — Festbuch z. 49. Bundestagung d. Bundes dt. Buchbinder-Innungen. Danzig 1929. S. 67—73.
559. Pöthig, Max: Die Arbeit des Danziger Korbmachers. — Danziger Statist. Mitt. 11/12. 1932. S. 104—106.
560. Rühle, Siegfried: Geschichte des Gewerks der Bäcker zu Danzig. Hrsg. v. d. Bäcker-Innung zu Danzig. Danzig (1932): Danziger Verl. Dr. 77 S. 8°.
561. Rühle, [Siegfried]: Geschichte des Städtischen Münzkabinetts Danzig. II. (1856—1926). — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 54 bis 60.
562. Siegel, O: Das Privatversicherungswesen in Danzig. — Dt. statist. Zentralbl. 24. 1932. S. 147—148.

5. Geschichte der geistigen Kultur.

Vgl. Nr. 279, 295—97, 777, 778.

563. Keyser, Erich: Danzig als deutsche Geistesstadt. — Zs. f. techn. Physik. 6. 1925. S. 385—94.
564. Althoff: Städtebau in Danzig. — Zentralbl. d. Bauverwalt. 52. 1932. S. 433—40.
565. Göbel, Heinrich: Ein Wandteppich des Danziger Bürgermeisters Eggert von Kempen und die Danziger Bildwerkerei. — Pantheon. 9. 1932. S. 162—64.
566. Hański, Stefan: Utworzenie Muzeum Polskiego w Gdańsku jako wykładnik wspólności kulturalnej z Polską [Die Gründung e. poln. Museums in Danzig als Ausdruck d. Kulturgemeinschaft mit Polen]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 209—17.
567. Keyser, Erich: Neue Form des Geschichtsmuseums: das Staatliche Landesmuseum für Danziger Geschichte in Danzig-Oliva. — Museumskunde. N. F. 3. 1931. S. 62—70.
568. Pniewski, Wl[adysław]: Gdańsk w polskiej literaturze pięknej [Danzig in d. poln. schönen Literatur]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 3—43.
569. Verhandlungen und wissenschaftliche Abhandlungen des 24. Deutschen Geographentages zu Danzig. 26. bis 28. Mai 1931. Hrsg. v. Dr. Albrecht Haushofer. Breslau: Hirt 1932. 272 S. 8°.

6. Kirchengeschichte.

Vgl. Nr. 424.

570. **Dunsby, Martha**: Die Englische Kirche in Danzig. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 1—12.
571. **Mannowsky, W[alter]**: Der Danziger Paramentenschatz. Kirchl. Gewänder u. Stickereien aus d. Marienkirche. Halbbd. 2. 3. Berlin: Brandus [1932]. 2°.
572. **Wotschke, Theodor**: Rundschreiben der Danziger Synode 1718. — Dt. wiss. Zs. f. Polen. 24. 1932. S. 140.

7. Bevölkerungsgeschichte.

573. **Bertling, Anton**: Schützengarten und Schützenhaus in Danzig im Wandel der Zeit. Danzig: Kafemann [19]32. 22 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig. 9,2.)
574. **Cuny, G[eorg]**: Die Danziger im Reich. — Osttd. Naturwart. 4. 1931/32. S. 123—125.
575. **Wagner-Manslau, Willy**: Die Fruchtbarkeit der Danziger Bevölkerung im 18. Jahrhundert. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 15—16.
-
576. **Klejnot, J. R.**: Wisła morska od Tczewa do morza a przystanie morskie Tczewa. Tczew: Żeglarz polski 1926. 15 S. 8°. [Die See-Weichsel v. Dirschau bis z. Meere u. d. Seerhede v. **Dirschau**.]
577. **Lorentz, F[riedrich]**: Nochmals der Name Tczew-Dirschau. Poznań: Inst. Zachodnio-Słowiańskiego 1931. 11 S. 8°. Aus: Slavia occidentalis. 10. 1931.
Dubeningken vgl. Nr. 709.
578. **Bauer, H[anns]**: Aus **Elbings** Vergangenheit. — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 63—67.
579. **Ehrlich, [Bruno]**: Kultur- und Geistesleben in **Elbing**. — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 68—72.
580. [**Ehrlich, Bruno**]: Das Städtische Museum [in **Elbing**] im Jahre 1931. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 133—139.
581. **Ekielski, Aleksander**: Wspomnienia z podróży z Elbląga do Awinjonu odbytej w roku 1831. Kraków 1931. 111 S. 8°. [Erinnerungen an e. Reise v. **Elbing** nach Avignon i. J. 1831.]
582. **Kisch, Guido**: Das **Elbinger** Privilegium von 1246 in deutscher Uebersetzung. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 23—30.
583. **Kownatzki, Hermann**: Die Entwicklung des Stadtarchivs [in **Elbing**] von 1927/28 bis 1931/32. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 140 bis 142.
584. **Kownatzki, Hermann**: Die Kunstdenkmäler der Stadt **Elbing**. — Dt. Welt. 9. 1932. S. 290—95.

585. **Liedke, Fritz**: Die **Elbinger** Industrie von 1772 bis zur Gründung der Schichauwerft im Jahre 1837. Rechts- u. staatswiss. Diss. Königsberg 1932. 68 S. 8°. Aus: *Elbinger Jb.* 10. 1932.
586. **Schiefferdecker, H[erm.]**: Ein Wort über Freikirchen, Sekten, außerkirchliche Gemeinschaften. Welche Freikirchen, Sekten u. außerkirchlichen Gemeinschaften sind im Kirchenkreise **Elbing** tätig? Referat auf d. Elbinger Kreissynode 1928. (Elbing 1928: Wernich.) 16 S. 8°. Vgl. auch Nr. 105.
587. *Illustriertes Heimat-Jahrbuch für Stadt und Umgegend Eydtkuhnen* (1). 1933. Eydtkuhnen: Freßdorf (1932). 99 S. 8°.
588. **Kohnert, Walter**: Geschichte des **Eydtkuhner** Männer-Gesang-Vereins. — *Ill. Heimat-Jb. f. Eydtkuhnen.* 1. 1933. S. 58—67.
589. **Miltz, Odo**: Stadt und Siedlung. Ein Gegenwartsbild d. Wechselbeziehungen zwischen Bauernsiedlung u. städt. Entwicklung, dargest. an d. Beispiel d. Stadt **Deutsch-Eylau** in Ostpr. Eberswalde: Müller [1932]. VIII, 80 S. 8°. (Siedlungspolit. Abhandl. 2.)
590. **Radloff, Karl**: **Deutsch-Eylaus** Aufwendungen für die Wehrmacht des Großen Kurfürsten in den Jahren 1664 bis 1686. — *Heimatkal. d. Kr. Rosenberg.* 1933. S. 140—41. **Pr. Eylau** vgl. Nr. 147, 160—163.
591. **Brandt, [Karl Friedr.]**: Die Schützengilde von **Flatow**. — *Heimatkal. Kr. Flatow.* 17. 1933. S. 66—71.
592. **Quassowski, H[ans]-W[olfgang]**: Gut **Forken**, Kreis Fischhausen. — *Altpr. Geschlechterk.* 6. 1932. S. 85—90. *Zs. Quassowski.* 5. 1932. S. 51—54.
593. **Glema, Tadeusz**: O archiwach warmińskich we Fromborku [*Ermländ. Archive in Frauenburg*]. — *Archeion.* 9. 1931.
594. **Schmauch, Hans**: Aktenaustausch zwischen den ermländischen Archiven zu **Frauenburg** und dem Königsberger Staatsarchiv. — *Unsere ermländ. Heimat.* 12. 1932. Nr. 10. Vgl. auch Nr. 110.
595. **Kaufmann, Carl Josef**: Geschichte der Stadt **Freystadt** Wpr. T. 1. Marienwerder 1931: Groll. 55 S. 8°.
596. **Witt, Ernst**: **Friedland** als ostpreußische Kolonialstadt des Mittelalters. Königsberg 1932: Leupold. 103 S. 8°. (Sonderschriften d. Altertumsgesellschaft Prussia.) Vgl. auch Nr. 166.
597. **Blanke, A.**: Bürgermeistergeschichten aus **Preußisch-Friedland**. — *Heimatkal. Kr. Flatow.* 17. 1933. S. 78—80.
598. **Downarowicz, D.**: Gdynia port. Informator . . . Wyd. 2. Gdynia: Polska Agencja Telegr. 1931/32. 95 S. 8°. [Der Hafen v. **Gdingen**.]
599. **Gdynia port.** Official guide with the latest plan of the town and port of Gdynia. **Gdingen** 1932. 130 S. 8°.

600. **Malessa, St.:** Rozbudowa portowego m. Gdyni w świetle cyfr [Der Ausbau d. Hafenstadt **Gdingen** im Lichte d. Ziffern.] — Kalendarz morski. 3. 1931/32. S. 157—164.
601. **Przewodnik** po Gdyni, wybrzeżu i Szwajcarji Kaszubskiej. Gdynia: Zw. Prop. Turyst. 1931. 192 S. 8°. [Führer durch **Gdingen**, d. Küste u. d. kaschub. Schweiz.] Vgl. auch Nr. 552.
602. **Beckmann, Gustav:** Der Wallfahrtsort **Glottau**. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 10. **Gorlen** vgl. Nr. 111, 118.
603. **Festschrift** zur Einweihung des neuen Hauses der Goetheschule (in **Graudenz**). (Bromberg 1932: Dittmann.) 104 S. 4°.
604. **Sahm, W[ilhelm]:** Der Opferstein bei **Grundfeld**. Eine vergessene Kultstätte im Stablack. — Kgb. Allg. Ztg. 1932. Nr. 254.
605. **Brandt, Karl:** 50 Jahre Carl Brandt, **Gumbinnen**, 1882—1932. [Eisenwaren, Baumaterialien, Motorfahrzeuge.] (Gumbinnen 1932.) 19 S. 4°.
606. Die schöne Stadt im deutschen Osten. **Gumbinnen**, Regierungs- und Kreisstadt in Ostpreußen. Die Stadt d. Schweizer- u. Salzburgerkolonie. Kleiner Führer durch Gumbinnen u. Umg. (Gumbinnen: Krauseneck [1932].) 12 S. 8°. Vgl. auch Nr. 755, 830.
607. **Beckmann, Gustav:** Zum Gotenproblem in Ostpreußen. Die Deutung des Namens der Stadt **Guttstadt**. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 7, 8.
608. **Beckmann, Gustav:** Der Storchenturm, ein Wahrzeichen **Guttstadts**. — Unsere Heimat. 14. 1932. S. 186—187.
609. **Birch-Hirschfeld, Anneliese:** Geschichte des Kollegiatstiftes in **Guttstadt** 1341—1811, ein Beitrag z. Gesch. d. Ermlandes. (Forts.) — Zs. f. G. Erml. 24. 1932. S. 595—758.
610. **Guttzeit, Emil Johs.:** Ein Sühne-Vergleich aus dem Jahre 1330 und die Gründung der Stadt **Heiligenbeil**. — Natanger Heimatkal. 6. 1933. S. 74—76.
611. **Schulz, Otto:** Trauungen von Ortsfremden in **Heiligenbeil** 1610—1659. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 41—42.
612. **Hauke, K[arl]:** Übersicht über die Wiederherstellungsarbeiten am **Heilsberger** Schloß im Jahre 1932. — Zs. f. G. Erml. 24. 1932. S. 920—23.
613. **Schmauch, Hans:** Eine Erbschaftsregelung in **Heilsberg** vom Jahre 1538. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 8.
614. **Schmauch, Hans:** Ein **Heilsberger** Geburtsbrief vom Jahre 1511. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 7.
615. **Schmauch, Hans:** Das Maurergewerk zu **Heilsberg**. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 12. Vgl. auch Nr. 164, 165.

616. **Schlemm, Wilhelm**: Zwei ostpreußische Kirchspiele [**Hermsdorf** u. Dt. Thierau, Kr. Heiligenbeil]. Eine siedlungspolit. Studie. — Siedlung u. Wirtschaft. 13. 1932. S. 263—70.
617. **Guttzeit, Emil Johs.**: 600 Jahre **Hohenfürst**. Heiligenbeil: Ostpr. Heimatverl. 1932. 66 S. 8°.
Hohenstein vgl. Nr. 710.
Jedwabno vgl. Nr. 117.
618. **Grigoleit, Eduard**: Die Pfarrer von **Inse** und **Kallningken**. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 36—41, 59—63.
619. Zum 75jährigen **Jubiläum** der Industrie- und Handelskammer **Insterburg**. (Insterburg 1930: Osttd. Volksztg.) 8 S. 4°.
Jogauden vgl. Nr. 334.
620. **Zachau, Johannes**: Zur Geschichte der Mädchenschule in **Johannisburg**. — Heimatglocken. 1932. Nr. 2.
621. **Zachau, Johannes**: Ein Grenzeinfall polnischer Soldateska vor dem Beutnergericht in **Johannisburg** [1614]. — Heimatglocken. 1932. Nr. 1.
622. **Zachau, Johannes**: Zur Geschichte der Kirche **Jucha**. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 17.
Kallningken vgl. Nr. 618.
623. (**Grigoleit, E[duard]**): Haffbad **Karkeln**, das „Kurische Venedig“. Tilsit [1927]: v. Mauderode. 32 S. 8°.
624. **Grigoleit, Ed.**: Drei Patenlisten im Taufbuche der ev. Kirche **Kaukehmen**. — Familiengeschichtl. Bl. 30. 1932. Sp. 274—76.
625. **Beckmann, Gustav**: Von polnischer Wirtschaft auf **Klein Köllen**. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 2.

Königsberg.

1. Allgemeines.

626. **Statistisches Jahrbuch** der Stadt Königsberg Pr. 1931. Hrsg.: Amt f. Wirtschaft u. Statistik. Königsberg: Selbstverl. (1932). 125 S. 8°.
627. **Königsberger Statistik**. Vierteljahrshefte z. Wirtschaft u. Statistik d. Stadt Königsberg Pr. Jg. 9. 1932. Königsberg: Amt f. Wirtschaft u. Statistik (1932). 8°.
628. **Bink, Hermann**: Alt-Königsberger Sagen und Geschichten. Königsberg: Gräfe & Unzer (1932). 54 S. 8°.
629. **Borrmann, Martin**: Kleine Improvisation über Königsberg. — Osttd. Monatsh. 13. 1932. S. 58—60.
630. **Gause, Fritz**: Neue Literatur über Königsberg. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 6. 1932. S. 63—69.
631. **Goldstein, Ludwig**: Königsberg und die Königsberger. Ältere Zeitgenossen über Klima u. Kultur, Aussehen u. Geschichte unserer Stadt. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 475.

632. [Jung, Alexander:] Königsberg in seiner politisch-socialen Entwicklung des letzten Jahrzehnds. — Die Gegenwart. 4. 1850. S. 480—507.
633. Klingbeil, [Erich]: Das wehrhafte Königsberg. Eine Festungsgeschichte. — Kgb. Allg. Ztg. 1932. Nr. 247, 250.
634. Meyer, William: Königsberger mittelalterliche Urkunden in Reval. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 10 bis 12.

2. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

Vgl. Nr. 269, 554.

635. Hoppe, [Thaddaeus] u. [Fritz] Krause: Die Polizeivorschriften des Ortspolizeibezirks Königsberg Pr. Königsberg: Leupold 1932. IX, 205 S. 8°.
636. Rosenthal, Willi: Die Cholera in Königsberg 1831. — Kgb. jüd. Gemeindebl. 9. 1932. S. 3—4.
637. Torreck, H.: 10 Jahre städtische Gesundheitsfürsorge zu Königsberg Pr. Hrsg. v. Amt f. Wirtschaft u. Statistik d. Stadt Königsberg Pr. Königsberg: Gräfe & Unzer in Komm. 1932. 56 S. 8°. (Königsberger Statistik. N. F. 3.)
638. Statistischer Jahresbericht der ehemaligen Industrie- und Handelskammer zu Königsberg Pr. für 1931. (Königsberg 1932: Hartung.) 51 S. 8°.
639. Kutschke, [Kornelius]: Die Speicheranlagen am Industriehafen zu Königsberg Pr. Königsberg 1924 (: Kgb. Allg. Ztg.) 30 S. 4°.
640. Pogorzelski, M.: Historyczny przegląd stosunków gospodarczych między Polską a Królewcem [Geschichtl. Überblick über d. wirtschaftl. Beziehungen Polens zu Königsberg]. — Morze 8. 1931, H. 4, S. 8—11, H. 5, S. 8—10, H. 8, S. 6—8.

3. Geschichte der geistigen Kultur.

Vgl. Nr. 277, 286, 298—301, 594, 792, 814, 827, 842, 843.

641. Nadler, Josef: Zürich und Königsberg im 18. Jahrhundert. — Corona. 2. 1932. S. 546—61.
642. Unger, Rudolf: Zur Geschichte der „Gesellschaft der Freunde Kants“ in Königsberg i. Pr. — Festgabe Philipp Strauch. 1932. S. 137—144.
643. Königsberger Bernsteinschneidekunst im Wittelsbacher-Schatz. — Kunst- u. Antiquitäten-Ztg. 40. 1932. S. 179—80.
644. Horn, Adam: Hans Wagner und sein Königsberger Musterbuch. Ein Beitr. z. Aufkommen d. Renaissance in Deutschland. Phil. Diss. Königsberg 1931. 60 S. 8°.

645. Z i e m a n n , Paul: Königsbergs musikgeschichtliche Bedeutung. — Programmbuch z. 17. Generalversamml. d. Diözesanverbandes d. Cäcilienvereine Ermlands. 1932. S. 17—20.
646. F i s c h e r , E[ugen] Kurt: Königsberger Hartungsche Dramaturgie. 150 Jahre Theaterkultur im Spiegel d. Kritik. Königsberg: Hartung 1932. 968 S. 8°.
647. C l a s e n , K[arl] H[einz]: Ostpreußische Heimatmuseen. Das Prussia-Museum in Königsberg. — Osttd. Monatsh. 13. 1932. S. 154 bis 161.
648. Das stadtgeschichtliche M u s e u m im Kneiphöfischen Rathaus zu Königsberg Pr. (Königsberg: Museum [1932].) 4 Bl. 8°.
649. B l e s e , E.: Parskats par studijam Prusijas valsts archiva Karalaučos 1929. g. vasaras komandējuma laika. Königsberger Arbeitsbericht. — Latvijas Univ. Raksti. Acta Univ. Latviensis. Philol. et Philos. ord. Series. 1. 1929/31. S. 17—64.
650. B e r i c h t über die Verwaltung der Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg (Pr.) im Rechnungsjahr 1931/32. (Königsberg 1932 :) Kgb. Allg. Ztg. 10 S. 8°.
651. V a n s e l o w , [Otto]: Die Silberbibliothek des Herzogs Albrecht. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 240.
652. H u s u n g , Max Joseph: Bucheinband und Graphik (Der Meister J. B.). — Archiv f. Buchbinderei. 26. 1926. S. 17—20.
653. H u s u n g , Max Joseph: Bucheinband und Graphik um das Jahr 1550 in Königsberg. — Archiv f. Buchbinderei. 29. 1929. S. 59—60.
654. D i k r e i t e r , Otto: Aus einem buchhändlerischen „Conto-Buch für alte Reste 1802—1845“ [v. Gräfe u. Unzer in Königsberg]. — Börsenbl. f. d. dt. Buchhandel. 99. 1932. S. 5.
655. K u d n i g , Fritz: Zwei Jahrhunderte Gräfe und Unzer. — Osttd. Monatsh. 12. 1931/32. S. 754—58.
656. M o r g e n f e i e r im Schauspielhaus zu Königsberg Pr. am 3. Januar 1932 aus Anlaß des 100jährigen Namensjubiläums der Buchhandlung Gräfe und Unzer. Festvortr.: Ludwig Goldstein: Buch u. Geist. Begrüßungsansprache: Bernhard Koch. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. 32 S. 8°.

4. Kirchengeschichte.

Vgl. Nr. 828.

657. K o r a l l u s , [Eduard]: Aus drei Jahrhunderten der Tragheimer Gemeinde in Königsberg Pr. 1632—1932. Königsberg: Tragh. Gemeindegemeinderat 1932. 111 S. 8°.
658. S c h u l z , Arthur: Die kath. Kirchenmusik in Königsberg i. Pr. — Programmbuch z. 17. Generalversamml. d. Diözesanverbandes d. Cäcilienvereine Ermlands. 1932. S. 21—26.
659. Z i g a n k i , Anton: Die katholische Kirche in Königsberg i. Pr. — Programmbuch z. 17. Generalversamml. d. Diözesanverbandes d. Cäcilienvereine Ermlands. 1932. S. 27—29.

660. Klumbies, M[artin]: „Eine Stadt auf dem Berge.“ 75. 1857. 8. Nov. 1932. Festbuch zur Jubelfeier des 75jährigen Bestehens der ersten Baptistengemeinde Königsberg i. Pr. (Tragheim) vom 5. bis 16. Nov. 1932. [Königsberg: Baptistengemeinde Kgb.-Tragheim 1932.] 111 S. 8°.
661. Königsberger jüdisches Gemeindeblatt. Hrsg. v. Vorstand d. Synagogengemeinde Königsberg Pr. Schriftl.: Dr. Reinhold Lewin. Jg. 9. 1932. Königsberg 1932: Hartung. 148 S. 4°.
662. Cohn, Erich: Aus dem Leben der Königsberger Juden vor 100 Jahren. — Kgb. jüd. Gemeindebl. 9. 1932. S. 15—17.

5. Bevölkerungsgeschichte.

Vgl. Nr. 872.

663. Meyer, William: Baltische Gelegenheitsfunde in Königsberg i. Pr. — Balt. familiengeschichtl. Mitt. 2. 1932. S. 10—11.
664. Schlemm, Wilhelm: Die Ausstellung für Familiengeschichte im Stadtgeschichtlichen Museum zu Königsberg. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 1—3.
-
665. Sperling, [Adolf]: Aus vergilbten Papieren der Stadt **Deutsch Krone**. Zur Geschichte des Deutsch Kroner Gymnasiums. — Grenzmärk. Heimatbl. 8, 2. 1932. S. 29—38.
666. Grigoleit, Eduard: Die Amtsschulzen der Domänenämter **Kuckerneese** und Ruß um 1756. — Tilsiter Ztg. Beil. Heimatblätter. 1931. Nr. 45.
667. Grigoleit, Eduard: Die Bauern des Kammeramtes **Kuckerneese** um d. J. 1676. — Tilsiter Ztg. Beil. Heimatblätter. 1931. Nr. 41.
668. Köhler: Aus **Kulms** Vergangenheit. Kulm 1906. 24 S. 8°.
669. Reinecker: Die Kirche in **Lappienen**. — Heimat-Jb. f. d. Kr. Niederung. 1. 1933.
670. Junga: Über die Flurnamen von **Laszmiaden**. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 3.
671. Schulz, Carl: Die Mühle **Lauth** im Wandel der Zeiten. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 15—23.
672. Beckmann, Gustav: Um das Werder im einstigen **Lingnauer** See. — Ermland, mein Heimatland. 1932. Nr. 8. Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 8.
673. Klein, Bernh.: Die St. Johannes Bapt.-Kirche zu **Lokau**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 10—12.
674. Gollub, H[erm.]: Ein verspätetes Stadtjubiläum [von **Lyck**]. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 7.
675. Hoepfel, [O.]: Aus der Geschichte der ältesten **Lycker** Apotheken. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 6.
676. Hoepfel, O.: Aus der Geschichte des **Lycker** Handwerks. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 2.

677. **Alte Nachrichten über die Lycker Kirche.** — Unser Masurenland. 1932. Nr. 12.
678. **Gebert, W.:** Die Rückwanderer-Siedlung **Mallinken** in Ostpreußen. — Der Ost-Siedler. 3. 1932. Nr. 9.
679. **Marienburg.** — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 46—54.
680. **Pawelcik, Bernhard:** Deutschlands einziges Grenzrathaus [in **Marienburg**]. — Dt. Welt. 9. 1932. S. 327—30.
681. **Schmid, Bernhard:** Die evangelische Pfarrkirche St. Georgen zu **Marienburg**. Marienburg: Ev. Kirchengemeinde St. Georg 1932. 23 S. 8°.
- 681a. **Schmid, Bernhard:** Schinkel und die **Marienburg**. — Geschäftsber. d. Vorstandes d. Ver. f. d. Herstell. u. Ausschmückung d. Marienburg f. 1930/31. Kgb. 1932. S. 8—18.
682. **Schmidt:** Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in **Marienfelde** (Kreis Schlochau). — Grenzmärk. Heimatbl. 8, 2. 1932. S. 39—55.
683. **Lakowitz, [Konrad]:** Der **Mariensee** im Landkreise Danzig. — Ostdt. Naturwart. 4. 1931/32. S. 109—114.
684. **Kries, Ernst v.:** Theater in **Alt-Marienwerder**. — Weichsel-Ztg. 1931. Nr. 224.
685. **Schumacher, Bruno:** Dom und Schloß **Marienwerder**. — Bilder aus Westpreußen. 1932. S. 27—34.
686. **Schmauch, Hans:** **Mehlsacker** Echtgeburtsbriefe aus dem 16. Jahrhundert. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 8. **Meislatein** vgl. Nr. 105. **Memel** vgl. Nr. 432—48.
687. **Hoppe, K. H.:** Das Große **Moosbruch**, seine natürliche Beschaffenheit und Besiedlung. — Siedlung u. Wirtschaft. 13. 1932. S. 374—82.
688. **Kuhn, [Andreas]:** Tannenberg 1914/1918. Das Tannenberg-Nationaldenkmal. Das Ordensschloß **Neidenburg**. Allenstein: Selbstverl. 1932. 196 S. 8°. Erw. Neubearb. v.: Kuhn, Die Schreckentage von Neidenburg in Ostpr. [1915.] **Oliva** vgl. Nr. 567. **Osterode** vgl. Nr. 275.
689. **Semrau, Arthur:** Das Jagdgebiet der Hochmeister am **Partentschin-See** (Kulmerland). — Mitt. d. Copernicus-Ver. 40. 1932. S. 132—135.
690. **Mańkowski, Alfons:** Drukarstwo i pismienictwo w Pelplinie. Pelplin: „Pielgrzym“ 1929. 65 S. 8°. [Buchdruckerkunst u. Schrifttum in **Pelplin**.]
691. **Voigt, Chr.:** Die Begründung der Marinewerft zu **Pillau** im Jahre 1680. — Überall. Zs. f. Armee u. Marine. 16. 1914. S. 279—84. Vgl. auch Nr. 212. **Pillupönen** vgl. Nr. 344.
692. **Westphahl:** Die Pest in **Plauten** 1710. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 8, 9.

693. Schmid, Bernhard: Die katholische Pfarrkirche zu **Posilge**. — Heimatkal. d. Kr. Stuhm. 3. 1933. S. 70—72.
694. Langkau, A. G.: Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit des ehemaligen Frauenburger Kämmereidorfes **Rahnenfeld**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 4—6.
Reuschendorf vgl. Nr. 109.
695. Lau, Paul: Chronik der evangelischen Kirche zu **Rheinfeld**, Kreis Karthaus. Rheinfeld (Przyjaźń): Selbstverl. d. ev. Kirche 1932. 158 S. 8°.
696. Rose, Artur: Das bischöfliche Schloß zu **Riesenburg**; seine Reste und seine Geschichte. — Heimatkal. d. Kr. Rosenberg. 1933. S. 94—106.
697. Festzeitung zur Dreihundertjahrfeier des **Röbeler** Gymnasiums. (Verantw.: Stud.R. [Maximilian] Pliszka.) Röbel: Kruttke 1932. 25 S. 4°.
698. Matern, G[eorg]: Von Feuersnot u. Feuerwehr in **Röbel**. — Röbeler Tagebl. 1932. Nr. 234—43.
699. Matern, G[eorg]: Die Stadtbefestigung von **Röbel**. Röbel 1931: Kruttke. 19 S. 8°. [Aus: Röbeler Tagebl.].
700. (Pliszka, Maximilian:) Verzeichnis aller Abiturienten des Staatlichen Gymnasiums zu **Rössel**. 1867. 1932. (Röbel 1932: Kruttke.) 19 S. 8°.
701. Poschmann, [Adolf]: 300 Jahre Gymnasium in **Rössel**. — Erml. Hauskal. 77. 1933. S. 81—88.
702. Poschmann, Adolf: Das Jesuitenkolleg in **Röbel**. — Zs. f. G. Erml. 24. 1932. S. 759—909.
703. Poschmann, Adolf: Von Warschau nach **Röbel**. Zwei Strafversetzungen. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 3.
Romowe vgl. Nr. 360.
Ruß vgl. Nr. 666.
Rzucewo vgl. Nr. 100.
704. Schmauch, Hans: Zur Geschichte des Gutes **Sankau** bei Braunsberg. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 1.
705. Walsdorff, Helmut: Genealogisches aus der **Sorquitter** Kirchenchronik — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 73—77.
706. 70 [Jahre] **Männer-Turnverein** von 1862, **Stallupönen**. Stallupönen (: **Männer-Turnverein** von 1862) 1932. 32 S. 8°.
707. Podzweit, Johannes: **Stallupönen** als Garnisonstadt. — Jb. d. Kr. Stallupönen. 1933. S. 73—76.
708. Sehmsdorf, Erich: Die Erhebung des Dorfes **Stallupönen** zur Stadt. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 1—5.
Strobjehnen vgl. Nr. 120.
709. Berner, [Hans]: Die Besiedlung der Kirchspiele **Szittkehmen** und **Dubeningken**. Goldap 1932. 19 S. 8°. Aus: Goldaper Tagebl. 1932, Nr. 124, 133.

710. Ewert, Otto: **Tannenberg**. Schlachtfeld, Heldenfriedhöfe, Tannenberg-Nationaldenkmal, Denkmalsstadt Hohenstein u. d. Gräber-Verz. Hohenstein: Grüneberger [1932]. 84 S. 8°. Vgl. auch Nr. 141, 142, 170, 171, 688.
711. Machmüller, [Walter]: Aus **Tapiaus** Vergangenheit. Tapiau: Henning 1932. 116 S. 8°. **Taugoggen** vgl. Nr. 167. **Dt. Thierau** vgl. Nr. 616.
712. Borowik, Józef: Pięć lat pracy Instytutu Bałtyckiego, (1927—1932). Toruń 1932. 67 S. 8°. [5 Jahre Arbeit d. Balt. Instituts in **Thorn.**] (Wydawnictwa Instytutu Bałtyckiego.)
713. Festschrift zum 10jährigen Jubiläum der Deutschen Bühne **Thorn**. Torun (Thorn): Deutsche Bühne; Westphal in Komm. (1932). 32 S. 8°.
714. Prowe, Max: Die Mitglieder der **Thorner** Bäcker-gesellen-Brüderschaft 1616—1675. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 214 bis 218, 255—60, 322—24, 345—51, 376—80.
715. Przewodnik po Toruniu. Toruń 1929: Pomorska Druk. roln. 42 S. 8°. [Führer durch **Thorn.**]
716. Reichardt, H.: Polens Baltisches Institut in **Thorn**. — Übersee. 12. 1931. S. 7.
717. Schmidt, Arno: Die **Thorner** Wahrzeichen. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 12—15.
718. Statistischer Jahresbericht der Stadt **Tilsit** für das Kalenderjahr 1931. (Tilsit:) Statist. Amt (1932). 72 S. 4°. [Masch.-Schr.]
719. Kessler, Gerhard: Die ältesten deutschen Familien von **Tilsit**. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 4—10, 30—36, 51—59, 77—81.
720. Petrowski: 400 Jahre **Tilsiter** Musikgeschichte. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 535.
721. **Tilsit**. [Führer.] (Tilsit [um 1932]: Schoenke.) 6 Bl. 8°.
722. **Tilsit** im Spiegel der Jahrhunderte. Aus d. Geschichte unserer Stadt von 1385—1932. (Tilsit 1932.) 1 Bl. 2°. Vgl. auch Nr. 115.
723. Benthien: **Trakehnen**. — Ostdt. Naturwart. 3. 1930/31. S. 177 bis 182.
724. Burmeister, Johannes: Die Meliorationen in der **Trakehner** Pissa-Niederung seit dem Jahre 1712. Phil. Diss. Königsberg 1932. 60 S. 8°.
725. 200 Jahre **Trakehner** P f e r d e z u c h t. 1732—1932. (Insterburg 1932.) 28 S. 2°. (Ostdt. Volksztg., Insterburg. Sonder-Ausg.)
726. Stutbuch des Preussischen Hauptgestüts **Trakehnen**. Bd. 5. Hannover: Schaper 1932. XXI, 493 S. 8°.
727. 200 Jahre **Trakehnen**. — Kgb. Allg. Ztg. 1932. Nr. 240. Vgl. auch Nr. 248, 253. **Truso** vgl. Nr. 105.

728. **Sandt**: Die Vergebung der **Tützer** Schloßmühle durch Adam Franz v. Skoroßewski an Karl Westfal im Jahre 1770. — Grenzmark. Heimatbl. 8, 1. 1932. S. 58—60.
729. **Westpfahl**, Franz: Seelenbuch der Stadt **Tütz** und der umliegenden Dörfer vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1741. Schneidemühl 1932: Die Grenzwatch. VII, 130 S. 8°. (Grenzmark. Heimatbl. Sonderh.)
Wehlau vgl. Nr. 464.
730. **Brosch**: Die Beschießung der Stadt **Wormditt** im Jahre 1914. — Ermland mein Heimatland. 1932. Nr. 11.
731. **Buchholz**, Franz: Testament des **Wormditter** Bürgers Simon Ungemach v. J. 1751. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 9.
732. **Schmauch**, Hans: Echtgeburts- und Erbschaftsbriefe der Stadt **Wormditt**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 12.
Vgl. auch Nr. 308.
Zedmarbruch vgl. Nr. 415.

XI. Bevölkerungsgeschichte.

A. Allgemeines.

Vgl. Nr. 350, 381, 385, 388.

733. **Altpreußische Geschlechterkunde**. Blätter d. Vereins f. Familienforsch. in Ost- u. Westpr. Jg. 6. Königsberg: Bon in Komm. 1932. 96 S. 8°.
734. **Baethgen**, Friedrich: Der Tag des deutschen Volkes in den Osten. — Auslandsstudien. 7. 1932. S. 11—36.
735. **Boris**, Otto: Ostpreußens Volkstum. — Osttd. Heimatkal. 11. 1932. S. 35—39.
736. **Fournol**, E.: Le rôle historique de la colonisation allemande en Pologne et en Russie. — La Pologne et la Baltique. Paris 1931. S. 65—83.
737. **Górski**, Karol: Germanizacja Prus [Die Germanisierung Preußens]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu histor. polskich. 2. 1931. S. 206—9.
738. **Mortensen**, Hans: Auswertung von Statistiken für geographische Zwecke. Belegt am Beispiel d. Bevölkerung Ostpreussens. — Petermanns Mitt. 78. 1932. S. 234—40.
739. **Murawski**, E[rich]: Der Kampf um den Raum zwischen Elbe und Weichsel. — Türmer. 34, 2. 1932. S. 233—38.
740. **Perdelwitz**, [Richard]: Die Polen in Deutschland. Im Spiegel d. poln. Presse. Hrsg. v. Grenzmarkdienst Posen-Westpreußen: (Schwerin [1932]: Rauh.) 32 S. 8°.
741. **Pfitzner**, Josef: Entstehung und Stellung des nordostdeutschen Koloniallandes. — Dt. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung. 2. 1931/32. S. 225—41.

742. R a t h e n a u , Fritz: Polonia irredenta? Berlin: Hobbing 1932. 78 S. 8°.
743. V o g e l , Walther: Die Ordenskolonisation in den südlichen Küstenländern der Ostsee. — Verhandl. u. wiss. Abhandl. d. 24. Dt. Geographentages. 1932. S. 111—130.
744. W i e l h o r s k i , W.: Procesy narodowościowe w Prusach Wschodnich [Die Nationalitätenprozesse in Ostpreußen]. — Sprawy narodowościowe. 6. 1932. S. 28—54.
745. G a e r t e , W[ilhelm]: Das Schicksal der protestantischen Salzburger vor 200 Jahren. Ostpreußen ihre neue Heimat. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 148—153.
746. G o l l u b , H[ermann]: Die wichtigsten Schriften über die ostpreußischen Salzburger. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 6—10.
747. H o e s e , Alexander u. Hermann Eichert: Die Salzburger. Kurze Geschichte u. namentl. Verz. der im Jahre 1732 in Litauen eingewanderten Salzburger. Jubiläumsausg. z. 200jähr. Feier d. Einwanderung 1932. Gumbinnen: Reimer 1932. 36 S. 8°.
748. H u n d s d ö r f f e r , A[ugust]: Emigration der Salzburger Protestanten 1731/32. Königsberg: Gräfe & Unzer [1932]. 2 Bl., 8 Taf. 4°. (Bilderhefte d. dt. Ostens. 12.)
749. K a l k s c h m i d t , Eugen: Der Soldatenkönig als Landesvater Ostpreußens. Zum 200jähr. Gedenken d. Salzburger Einwanderung. — Zeitwende. 8, 2. 1932. S. 96—109.
750. P l e n z a t , Karl: Die Salzburger Auswanderung, Goethe und Wichert. — Ostdt. Monatsh. 12. 1931/32. S. 765—66.
751. R h o d e , Ilse: Die Salzburger in Ostpreußen. — Evangel. Kirchenbl. 10. 1932. S. 134—139.
752. D e r S a l z b u r g e r . Mitteilungen des ostpreußischen Salzburgervereins. (Schriftl.: A. Hundsdörffer.) Nr. 45—48. (Insterburg 1932: Ostdt. Volksztg.) 4°.
753. D i e S a l z b u r g e r i n O s t p r e u ß e n . Festschrift z. 200-Jahrfeier d. Einwanderung. Hrsg. v. Wilhelm Lenkitsch. Königsberg: Ostpr. Provinzialverb. f. Inn. Mission 1932. 48 S. 8°.
754. S c h ü t z , Fritz: Die Einwanderung der Salzburger in Ostpreußen und ihr Einfluß auf das Handwerk. [Gumbinnen 1932.] 2 Bl. 8°. Aus: Neuer Ill. Familienkalender, Preuß.-Lit. Ztg. 1933.
755. (S c h u e t z , Fritz.) Führer durch die Salzburger-Ausstellung der Stadt Gumbinnen. (Gumbinnen 1932: Glocke.) 22 S. 8°.
756. S e h m s d o r f , Erich: Die Einwanderung der Salzburger in Ostpreußen im Jahre 1732. — Türmer. 34, 2. 1932. S. 275—78.
757. Z u r 2 0 0 - J a h r f e i e r d e r S a l z b u r g e r v o m 1 8 . b i s 2 0 . J u n i 1 9 3 2 i n G u m b i n n e n i n E r i n n e r u n g a n d i e E i n w a n d e r u n g d e r e v a n g e l i s c h e n S a l z b u r g e r i n O s t p r e u ß e n . (Insterburg: Ostdt. Volksztg. 1932.) 2°. (Ostdt. Volksztg. Sonderbeil. 1—6.)
758. S c h m i d , Bernhard: Zur Adelsgeschichte Ostpreußens. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 25—30.

759. **Forstreuter, Kurt**: Zur Frage der Leibeigenschaft in Preußen und Litauen. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 6. 1932. S. 69.
760. **Zur Ungnad, Walter**: Freie und Kölmer im Ordenslande Preußen. — Zur Ungnad: Deutsche Freibauern, Kölmer u. Kolonisten. 1932. S. 139—166.
761. **Kessler, Gerhard**: Altpreußen in Angermünde. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 67—69.
762. **Meyer, William**: Ein preußischer Gelegenheitsfund in den Revaler Steuerlisten. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 69.
763. **Schulz, Otto**: Teilnehmer am Zuge Napoleons nach Rußland, die nach dem Zusammenbruch der „großen Armee“ in Ostpreußen blieben. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 17.

B. Geschichte einzelner Personen und Familien.

764. **Zachau, Johannes**: Das Geschlecht **Abramowski** aus dem Gebiete Johannsburg. — Heimatglocken. 1932. Nr. 3, 4.
765. **Zachau, Johannes**: Das Geschlecht **Abramowski** aus Schalkendorf (Wpr.). Ein Beitr. z. geschichtsphilosophischen Sippenkunde. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 6—9, 42—46.
Adalbert von Prag vgl. Nr. 302.
766. **Kühn, Karl Herbert**: Irrtum und Schönheit. Das **Aennchen von Tharau**. Lied u. Leben. — Osttd. Monatsh. 13. 1932. S. 86 bis 91.
A. Bezenberger vgl. Nr. 345.
767. **Braun, E. W.**: Ein unbekannter Entwurf für die Kaiserkrone Rudolphs II. [von W. v. d. **Blocke**]. — Jb. d. Verb. d. dt. Mus. in d. tschechoslow. Rep. 1. 1931. S. 148—49.
768. **Grigoleit, Eduard**: Bismarcks ostpreußische Ahnen. Der Stamm **Böckel**. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 105—109.
769. **Kannenberg, Karl**: Zur Frage des Bismarck-Ahnen **Wilhelm Reinhard Böckel**. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 206—7.
Carl Brandt vgl. Nr. 605.
770. Das **Lebenswerk** des Freiherrn [Julius] von **Braun**. — Gerdauener Kreiskal. 1933. S. 74—78.
771. **Steffen, Hans**: **Otto Braun**. Berlin: Hist.-polit. Verl. 1932. 80 S. 8^o.
772. **Makowski, Boleslaw**: Daniela Chodowieckiego stosunek do polskości i do Polski [**Chodowieckis** Verhältnis zum Polentum u. zu Polen]. — Rocznik Gdański. 4/5. 1930/31. S. 115—144.
773. **Steinbrucker, Charlotte**: **Daniel Chodowiecki** und **Wilhelm Gottlieb Becker**. — Osttd. Monatsh. 13. 1932. S. 55—58.
774. **Steinbrucker, Charlotte**: Die älteste Tochter **Daniel Chodowieckis**, **Jeannette Papin**, als Künstlerin. — Mitt. d. Westpr. G. V. 31. 1932. S. 33—34.

775. Kuzmickis, Zigmas: Gyvenimo problema Duonelaičio kuryboj [Das Lebensproblem in Donalītius' Dichtung]. — Svetimo darbas. 1930. S. 145—151.
776. Donner, Johann: Selbstbiographie. Zum Andenken f. meine lieben Kinder aufgesetzt. 1825. — Christl. Gemeindekalender. Hrsg. v. d. Konferenz d. süddt. Mennoniten. 41. 1932. S. 71—103.
777. Foerster, Oskar: Joseph von Eichendorff, Regierungs- und Schulrat in Danzig. — Lehrertg. f. Ost- u. Westpr. 63. 1932. S. 485—486.
778. Lange, Karl: Eichendorff und die deutsche Ostmark. Danzig: Kafemann 1932. 24 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig. 9, 3.)
779. Troschke, Paul Adolf Frh. v.: Zur Abstammung des Reichsministers Wilhelm Freiherrn von Gayl. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 329—330.
780. Ein vergessener masurischer Schriftsteller. Zur Erinnerung an Martin Gerß. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 18.
781. Oelsnitz, E[rnst] v. d.: Das Wappen der Giese. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 49—50.
782. Goldstein, Ludwig: Goethe und Ostpreußen. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 135.
783. Witt, Bertha: Goethe und der Osten. — Ostdd. Monatsh. 12. 1931/32. S. 724—36.
Vgl. auch Nr. 750, 815, 831.
784. Hüllmann, Kurt: Das Stammbuch des Marienburger Pfarrers Wilhelm Ludwig Häbler. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 10 bis 16.
785. Halbe, Max: Scholle und Schicksal. Geschichte meines Lebens. München: Knorr & Hirt 1933 [1932]. 438 S. 8°.
786. Wentscher, Erich: Das Stammbuch Robert Hoffmann. — Arch. f. Sippenforsch. 9. 1932. S. 149—152.
787. Nadler, Josef: Arno Holz. — Dt. biogr. Jb. 11. 1932. S. 132 bis 140.
788. Umiński, Józef: Korespondencja Hoziusza z lat 1558—1579 [Die Korrespondenz d. Hosius aus d. J. 1558—79]. — Pamiętnik 5. powsz. zjazdu historyków polskich. 1930. S. 310 ff.
789. Umiński, Józef: Opinie o cnotach, świętobliwości i zasługach Stanisława Hozjusza. Lwów: Fundusz Hozjansk. 1932. VIII, 240 S. 8°. [Ansichten über d. Tugenden, Gottgefälligkeit u. Verdienste d. St. Hosius].
790. Arndt, Hans: Ehrenfried Günter v. Hünefeld. — Dt. biogr. Jb. 11. 1932. S. 140—145.
Konrad u. Ulrich von Jungingen vgl. Nr. 140.
791. Anderson, Ed.: Ein unbekanntes Kantbildnis. — Kantstudien. 37. 1932. S. 309—10.
792. Becker, Walter: In der Stadt der reinen Vernunft. 2 kulturgeschichtl. Kapitel aus Alt-Königsberg. Kants Tafelrunde. Kants

- Spaziergang zum Philosophendamm. Königsberg: Deutsch-Ordens-Verl. 1932. 28 S. 8°.
793. **Goedekemeyer, Albert**: Kant und der Staatsgedanke. Königsberg: Gräfe & Unzer 1932. 23 S. 8°. (Königsberger Universitätsreden. 14.)
Vgl. auch Nr. 642.
794. **Falkenhausen, Fr. Frh. v.**: Zum Gedächtnis **Wolfgang Kapps**. Süddt. Monatsh. 30. 1932. S. 9—15.
795. **Peter, Karl**: **Franz Julius Keibel**. — Dt. biogr. Jb. 11. 1932. S. 145—149.
Eggert von **Kempfen** vgl. Nr. 565.
796. **Brachvogel, [Eugen]**: Aufgaben in der **Kopernikforschung**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 2.
797. **Borchardt, Felix**: Der heimattreue Ostpreuße [**Gustaf Kossinna**]. — Mannus. 24. 1932. S. 10—13.
798. **Engel, Carl**: **Gustav Kossinna** †. — Unser Masurenland. 1932. Nr. 2.
799. **Götze, Alfred**: **Gustaf Kossinnas** Leben und Wirken. — Mannus. 24. 1932. S. 7—10.
800. **Günther, Hermann**: Meine Beziehungen zu **Gustaf Kossinna**. — Mannus. 24. 1932. S. 496—504.
801. **Unverzagt, Wilhelm**: **Gustaf Kossinna** †. — Forschungen u. Fortschritte. 8. 1932. S. 63—64.
802. **Gause, Fritz**: Frau von **Krüdener** in Ostpreußen. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 98—116.
803. **Baltzer, Ulrich**: **Max Lindh**. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 259—66.
804. **Trunz, Erich**: **Ambrosius Lobwasser**. Humanist. Wissenschaft, kirchl. Dichtung u. bürgerl. Weltbild im 16. Jh. — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 29—97.
805. **Neumann, L.**: Mit **Hermann Löns** durch Feld und Wald. — Heimatkal. Kr. Flatow. 17. 1933. S. 73—78.
806. **Rohde, A[lfred]**: Ein vergessener Königsberger Maler: **Johann Michael Siegfried Lowe**. — Kgb. Allg. Ztg. 1932. Nr. 208.
807. **Schmidt, Arno**: **Wilhelm Mannhardts** Lebenswerk. Danzig: Kafemann 1932. 24 S. 8°. (Heimatbundvorträge. R. 1, 1.)
808. **Dewitz, Günther v.**: Familie **Marck** in Danzig, ein Beispiel verdunkelten Adels. — Dt. Herold. 63. 1932. S. 67—68.
809. **Bab, Julius**: **Adalbert Matkowsky**. Eine Heldensage. Berlin: Oesterheld (1932). 325 S. 8°.
810. **Meingering, (Friedrich Max)**: Nachfahrenliste **Arend Mengering**. (Duisburg 1931: Steinkamp.) 30 S. 8°.
811. **Seraphim, Ernst**: **William Meyer** †. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 7. 1932. S. 13—15.
812. **Konrad, Martin**: **Hans van Mildert**, genannt „Der Deutsche“. Ein Königsberger Bildhauer im Kreise des Rubens u. s. ostpreuß.

- Frühzeit. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 6. 1932. S. 53—63.
813. Moeller, Friedwald: Beiträge zur Genealogie des Geschlechts **Moeller** aus Königsberg Pr. Wehlau 1932: Karla. V, 95 S. 8°.
814. Güttler, Hermann: **Otto Nicolais** Ouvertüre über den Choral „Ein feste Burg“. Zwei Manuskripte aus Königsberger Bibliotheken. — Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpr. 6. 1932. S. 48—50.
815. Goldstein, Ludwig: Auf den Spuren Jennys von **Pappenheim**. Goethe u. Ostpreußen. — Im Dornröschenschloß am Haff. Die letzte Ruhestätte. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 583—89.
816. Meißner, Carl: Alfred **Partikel**, der ostpreußische Maler. — Westermanns Monatsh. 151. 1931/32. S. 1—8.
817. Bergmann, Cornelius: Die Bildhauerin Ilse **Plehn**. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 592—96.
818. Abs, Hugo: Carl **Porschs** Leben. — Elbinger Jb. 10. 1932. S. 119—122.
819. Bönick, A.: Neues über Regina **Protmann**. — Unsere ermländ. Heimat. 12. 1932. Nr. 3.
820. Zeitschrift **Quassowski**. Nachrichten über unsere Vorfahren u. Verwandten männl. u. weibl. Linie. Hrsg.: Hans-Wolfgang Quassowski. H. 5. Berlin-Zehlendorf 1932. S. 45—60. 8°.
821. Freutel, O.: Dem Andenken des Heimatforschers August **Quednau**. — Lehrerztg. f. Ost- u. Westpr. 63. 1932. S. 204—5.
822. Lakowitz, [Konrad]: Zur Erinnerung an einen Danziger Naturforscher [Gustav **Radde**]. — Ostdt. Naturwart. 4. 1931/32. S. 126—128.
823. Güttler, Hermann: Johann **Reichardt**, ein preussischer Lautenist. — Kongressber. d. 1. Kongress Lüttich d. I G M W. 1930. S. 118—124.
824. Haßbargen, H[ermann]: Robert **Reinick**. Danzig: Kafemann 1932. 22 S. 8°. (Heimatbl. d. Dt. Heimatbundes Danzig. 9, 1.) Hermann von **Salza** vgl. Nr. 130.
825. Usadel, Georg: Das Stammbuch Carl Gustav von **Sandens** 1762—1814. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 81—85.
826. Adam, Reinhard: Ernst von **Saucken** - Tarputschen. Ein ostpreuß. Freiheitskämpfer u. Patriot. (Schluß.) — Altpr. Forsch. 9. 1932. S. 117—143.
827. Clasen, K[arl] H[einz]: **Schinkel** und Königsberg. — Kgb. Hart. Ztg. 1932. Nr. 282, 284.
828. Clasen, Carl Heinz: **Schinkel** und Ostpreußen. — Ostdt. Monatsh. 12. 1931/32. S. 659—65.
829. Keyser, E[rich]: Die Herkunft von Andreas **Schlüter**. — Zs. f. bild. Kunst. 65. 1931/32. Kunstchronik S. 62—63.

830. **Hinze, Kurt:** Theodor von **Schön** als Regierungspräsident von Gumbinnen. Phil. Diss. Königsberg 1931 [1932]. 116 S. 8°.
831. **Zint, Hans:** **Schopenhauers** Goethe-Bild. Vortrag. Danzig: Kafemann in Komm. 1932. 31 S. 8°. Aus: Jb. d. Schopenhauer-Ges. 19. (Heimatbundvorträge. R. 1, 2.)
832. **Bethge, Friedrich:** Die betrübtete Preußin (Elisabeth Siewert). — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 221—27.
833. **Schreyer, L.:** Heinz **Steguweit**. — Die Neue Literatur. 33. 1932. S. 153—158.
834. **Wentscher, Erich:** Denkmahl der Freundschaft des G. G. **Steinwender**. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 63—67.
835. **Wocke, Helmut:** Manfred **Sturmann**, ein ostpreußischer Dichter. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 414—16.
836. **Walsdorff, H[elmut]:** Noch einiges von den **Suchland** in Ostpreußen. — Altpr. Geschlechterk. 6. 1932. S. 91.
837. **Sudermann, Hermann:** Briefe an seine Frau (1891—1924). Hrsg. v. Irmgard Leux. Stuttgart & Berlin: Cotta 1932. X, 333 S. 8°.
838. **Tepper, Hermann:** Ursprungsbedeutung und Verbreitungsgebiet des Familiennamens „**Tepper**“. — Ekkehard. 8. 1932. S. 27—28, 49—50, 71—72.
839. **Spiero, Heinrich:** Siegfried von der **Trenck**. Gedanken zu s. Werk. Gotha: Klotz (1932). 71 S. 8°.
840. **Krieg, Hans:** Aus Johannes **Trojans** unbekanntenen Jugenddichtungen. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 474—81.
Simon **Ungemach** vgl. Nr. 731.
Hans **Wagner** vgl. Nr. 644.
841. **Waldbott v. Bassenheim, Heinrich Graf:** Heinrich **Walpot**, erster Meister des Deutschen Ritter-Ordens. — Mitt. d. Westdt. Ges. f. Familienk. 7. 1931. Sp. 132—136.
842. **Jenisch, Erich:** Zacharias-**Werner**-Stätten in Königsberg. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 123—124.
843. **Vanselow, Otto:** Zacharias **Werners** wirtschaftliche Lösung von Königsberg. — Euphorion. 33. 1932. S. 421—48.
Ernst **Wichert** vgl. Nr. 750.
844. **Sturm, Hans:** Ernst **Wiechert**, ein ostpreußischer Dichter. — Dt. Grenzlande. 11. 1932. S. 233—34.
845. **Glander, Arnold:** Michael **Willmann**. — Ostdt. Monatsh. 13. 1932. S. 7—15.
846. **Lebahn, Charlotte:** Die Zeichner-Familie **Wolff** in Königsberg. — Der Kunstwanderer. 14. 1932. S. 370—72.
847. **Miegel, Agnes:** Heinrich **Wolff**. Königsberg: Gräfe & Unzer [1932]. 2 Bl., 8 Taf. 4°. (Bilderhefte d. dt. Ostens. 11.)
848. **Winguth, Erich:** Über die Herkunft des Generalfeldmarschalls Grafen **Yorck** von Wartenburg. — Dt. Herold. 63. 1932. S. 62—66.

Register.

Abriß, Geschichtl., d. Kriegs-Operationen	159	Birziska	134	Deutschland heute u. gestern	39
Abs	818	Blätter, Heimatkundl. .	8	Dewitz, v.	808
Adam	826	Blanke	597	Dikow	456
Adreßbuch, Landw. .	239	Bleich	426	Dikreiter	654
Althoff 529, 537,	564	Blese	649	Diugosz	141
Anderson	791	Blondel	489	Dobrzycki	546
Andrée	301	Bode	509	Dörge	240
Arndt	790	Bodniak 76,	156	Donner	776
Bab	809	Böhmert	204	Doubek	143
Bärtele	140	Boenigk 471,	819	Downarowicz	598
Baethgen	734	Bonatz	218	Draeger	520
Baltzer	803	Borchart	797	Dragan	365
Barke	347	Boris	735	Dunin-Marcinkiewicz	78
Batocki, v.	74	Borowik 396,	712	Dunsby	570
Bauer, Hanns 75,	578	Borrmann	629	Dziejów, Z, Pomorza	366
Bauer, Heinr.	123	Brachvogel . 473—75,	796	Dziesięcioro o Pomorzu	367
Bauernverein, Erml. .	308	Brandes	221	Ehrlich 88, 105, 579,	580
Baumhauer 452,	452a	Brandt, K.	605	Eibuschitz	432
Bayreuther	36	Brandt, K. F.	591	Eichhorn	296
Becker	792	Braun, E. W.	767	Einbruch, Poln., in Ma-	348
Beckmann 309—11,	602,	Braun, G.	38	suren	348
607, 608, 625, 672		Brochwicz	490	Ekielski	581
Beer	174	Brock	397	Engel 89—91, 98, 103,	106
Bellgardt	455	Brosch	730	bis 111, 433, 798	
Bemerkungen üb. d. Schlacht b. Pr. Eylau	161	Brzęczkowski	323	Ermland, mein Heimat-	9
Bemerkungen üb. d. Schlacht b. Friedland	166	Buchholz, E.	175	land	9
Benthiën	723	Buchholz, F. 313,	731	Ewert	710
Bergel	279	Budding	176	Fahrt durch Ostpr. . .	229
Bergmann	817	Büchereiwesen d. Grenz-	287	Fahrten durch Ost- u.	
Bericht, Erneuerter, v. Preuß. Abfall	149	mark	287	Westpr.	40
Bericht d. Konservators d. Kunstdenkmäler	272	Burmeister	724	Falkenhausen	794
Bericht d. Handelskammer Danzig	536	Campe	276	Farenheid, v.	470
Bericht üb. d. Verwalt. d. S. u. U. Bibl. Kgb.	650	Carstenn	77	Federmann	277
Berner	709	Cehak	1	Fenske	241
Bernsteinschneidekunst	643	Cichorius	416	Festschrift d. Fleischer-	
Bertling	573	Clasen 647, 827,	828	Inn. Angerburg	465
Bertram	395	Cohn, E.	662	Festschrift d. Danziger	
Bertuleit	333	Cohn, W.	130	Schneider-Inn.	556
Bethge	832	Creutzburg 518,	538	Festschrift d. Goetheschule	
Biewowski 487,	488	Crusen	519	in Graudenz	603
Bilanz Danzig-poln. Zoll-		Cuny	574	Festschrift d. Dt. Bühne	
gemeinschaft	545	Czernicki	324	Thorn	713
Bilder aus Westpr. . .	37	Dantzig et quelques aspects	177	Festzeitung d. Rößeler	
Bink, H.	628	Danzig, Dt. Studentenschaft	295	Gymnasiums	697
Bink, K.	54	Danzig, Die Fr. Stadt	491	Fischer	646
Birch-Hirschfeld, Anne-		David	364	Flurnamensammler, Altpr.	56
liese 312, 609		Dawson 178,	492	Foerster	777
Birch-Hirschfeld, Arthur	210	Denkmalpflege in Westpr.	273	Fonek	325
		Denkschrift d. Kreisspar-	464	Forschungen, Altpr. . .	10
		kasse Wehlau	464	Forstreuter	759
		Dettmann	220	Fournol	736
				François, v.	170

Frankenberg u. Prosch- litz, v.	179	Gumbinnen	606	Hitzigrath	215, 338, 460
Frankiewicz	493	Gunia	58	Hodann	183
Freutel	821	Guttzeit	147, 408, 418, 422, 610, 617	Hoeppel	675, 676
Friedrich	521			Hoese	747
Fromm	406	Halbe	785	Hoffmann	515
Frontières occidentales	180	Hamel	278	Hofmann	476
Führer durch Danzig	483	Hänski	566	Holst, v.	274
		Harmjanz	66	Hoppe, K. H.	687
Gaerte	57, 67, 92, 112— 114, 745	Harthun	273a	Hoppe, T.	635
Gause	630, 802	Haßbargen	824	Horn	644
Gayl, v.	227	Hauke	612	Hubbert	244
Gdynia port	599	Haupthandelsgesellschaft	259	Hüllmann	784
Gebert	678	Hauser	181, 228	Hundsörffer	748
Gehse	289	Heidenreich	146	Husung	652, 653
Gemeindeblatt, Kgb. jüd.	661	Heimat u. Jugend	419		
Gennrich	79	Heimat, Unsere	11		
Gentzen	211	Heimat, Unsere ermländ.	12		
Gerhard	271	Heimatblätter, Grenzmark.	13		
Gerhardt	41	Heimatblätter d. Dt. Hei- matbundes Danzig	14	Jahrbuch, Elbinger	16
Gerullis	334, 335	Heimatglocken	15	Jahrbuch d. Kr. Stallu- pönen	461
Geschichte d. Füsilier- Rgts. Nr. 33	213	Heimatjahrbuch Kr. Dar- kehmen	413	Jahrbuch, Statist., v. Kgb.	626
Geschichte d. Infanterie- Rgts. Nr. 150	214	Heimatjahrbuch f. Eydt- kuhnen	587	Jahrbuch d. Synodalkomm.	17
Geschlechterkunde, Altpr.	733	Heimatjahrbuch Kr. Nie- derung	450	Jahresbericht, Statist., d. Ind.- u. Handelskammer Kgb.	638
Gewässer, Die stehenden	42	Heimatjahrbuch Kr. Pill- kallen	453	Jahresbericht, Statist., d. Provinzialverwalt.	206
Giannini	434, 512, 513	Heimatkalender Kr. Fla- tow	420	Jahresbericht, Statist., v. Tilsit	718
Gildebrandt	494	Heimatkalender Kr. Dt. Krone	427	Jahresbericht, Kgb. Uni- versitätsbund	298
Gindrich	80	Heimatkalender, Natanger	361	Jankuhn	115
Glander	845	Heimatkalender Kr. Ro- senberg	457	Janssen	93
Gleitmann	212	Heimatkalender Kr. Schlo- chau	459	Janulaitis	139, 339
Glemma	593	Heimatkalender Kr. Stuhm	462	Janz	184
Göbel	565	Hein	71, 285, 467	Jazdźewski	99
Goedeckemeyer	793	Heinemann	555	Jenisch	842
Götze	799	Heiss	182	Johannisburg, Amt	425
Goldstein	631, 782, 815	Hennig, G.	336	John	495, 496
Gollub	349, 674, 746	Hennig, R.	265	Jonske	534
Górski	368, 737	Herrmann	337	Jubiläum d. Ind.- u. Han- delskammer Insterburg	619
Gottschalk	205, 435	Hertel	558	Jung	632
Greiser	270	Hesse, Albert	242	Junga	670
Grigat	350	Hesse, Anton	437	Jungschulz v. Roeborn	449
Grigoleit	407, 479, 618, 623, 624, 666, 667, 768	Heuser	243	Jurda	185
Grodecki	131	Heym	230, 458		
Gross	436	Heymuth	351	Kadgien	68
Grosse	165	Hildebrand	162	Kalkschmidt	749
Großmann	557	Hinze	830	Kalwaitis	340
Grudde	63, 64			Kalweit	43
Grundlagen d. Fr. St. Danzig	514			Kampf d. Memeldeutsch- tums	438
Gryf kaszubski	322			Kannenberg	769
Günther	800			Karg	280
Güttler	814, 823			Karnowski	369
				Karpinski	352
				Karstädt	281

Karwasńska	132	Leskien	341—43	Monatsschrift, Danziger	
Kaufmann	595	Lewandowski	293	Jurist.	508
Kessler	719, 761	Liczewski	400	Morgenfeier im Schau-	
Keuchel	414	Liedke	585	spielhaus Kgb.	656
Keyser . 2, 297, 497, 532,		Lietmann	257	Morison	501
539, 547, 563, 567, 829		Loesch, v.	46	Mortensen	738
Kisch	203, 582	Lojewski, v.	360	Moser	65
Klarner	370	Lorentz	373, 374, 577	Müller	417
Klein	673	Łowmiański	124	Muhl	411
Klejnot	576	Luben	484	Murawski	739
Klingbeil	168, 633	Łubieńska	315	Museum, Das Stadtge-	
Kloepfel	398	Lühr	477	schichtl., zu Kgb.	648
Klobies	660	Lüttschwager	401		
Koczy	135, 371	Lüttwitz, v.	216	Nachricht v. d. Land-	
Köhler	668			gütern	208
König	116	Machmüller	711	Nachrichten über d. Lycker	
Kohnert	588	Männer-Turnverein Stalla-		Kirche	677
Konrad	275, 812	pönen	706	Nadler	641, 787
Korallus	657	Makowski	375, 772	Naturwart, Osttd.	23
Kostrzewski 100, 101, 117		Malcomess	516	Natzmer, v.	167
Kownatzki	583, 584	Malessa	600	Negelein, v.	52
Krause	415	Malkomesius	247	Nehring	502
Kreiskalender, Gerdauener		Mańkowski	690	Nehrung, Kur.	362
	421	Mannowski	571	Neufeld	307
Krieg	399, 498, 840	Mantau	485	Neumann, L.	805
Kries, E. v.	684	Mapa polsk. wybrzeża		Neumann, P.	188
Kries, W. v.	186	morskiego	376	Nicolai	542
Krollmann	72	Marchand	248	Nominikat	305
Krüger, A.	535	Marienburg	679	Nowack	327
Krüger, H.	245	Martin	522	Nüse	441
Kudnig	655	Maschke	392		
Kühn	766	Masuren, Das schöne	354	Oehlke	282
Kuhn, Andreas	688	Masurenland, Unser	18	Oelmann	355
Kuhn, Anton	314	Matern	698, 699	Celsnitz, v. d.	423, 781
Kulp	303	Medem	500	Oertzen, v.	189
Kurpiun	353	Meinecke	510	Čko	142
Kutschke	639	Meingering	810	Olzewicz	261
Kuzmickis	775	Meißner	816	Osten, Der nahe	24
		Memelland, Das	440	Ostland	25
La Baume 94, 95, 104, 402		Menzel	231	Ostland-Berichte	3
Iabuda	326	Methner	533	Ostland-Forschungen	26
Lakowitz	683, 822	Meyer, F. A.	511	Ostliteratur	4
Lamot	372	Meyer, H.	125	Ostmark	403
Land in Ketten	44	Meyer, W., . 634, 663, 762		Ostmark, Deutsche	283
Landwirtschaft, Danzigs		Miegel	847	Ostmark, Die	27
	541	Miltz	589	Ostmark, Heilige	28
Lang	246	Mitteilungen d. Coppenni-		Ost- u. Westpreuße, Der	
Lange	45, 499, 778	cus-Vereins	19	heimat treue	29
Langkau	302, 694	Mitteilungen, Danziger		Ost-Siedler, Der	232
Lau	695	Statist.	481	Ostwald	81, 82, 190
Laubinger	260	Mitteilungen d. Westpr.		Otto	249
Lebahn	846	Gesch.-Ver.	20	Owiński	379
Lebenswerk d. Frhn.		Mitteilungen d. Ver. f.			
v. Braun	770	Gesch. v. Ost- u. Westpr.		Pamiętnik zjazdow po-	
Leers, v.	187, 439		21	morz	380
Lehmann	304	Mocarski	377, 378	Panzram	442
Lehrerzeitung	291	Moeller	813	Papritz	191
Lemke	451	Monatshefte, Osttd.	22	Pawelcik	680
Lepszy	150			Perdelwitz	740

Perk	316	Rink	330, 331	Schultze	344
Peter	795	Rittel	318	Schulz, A.	658
Peters	250	Rochlitz	523	Schulz, B.	49
Petrowski	720	Rocznik Gdariski	482	Schulz, K.	671
Pferdezucht, Trakehner		Roczniki Tow. Nauk. w		Schulz, O.	611, 763
	725	Toruniu	30	Schumacher	685
Pfitzner	741	Rogge	40	Schwartz	528
Pilat	381	Rohde	806	Schwarz	531
Piwarnski	153	Roos	158	Schwarzien	445
Plebiscyt na Warmji	173	Rose	469, 696	Sehmsdorf	708, 756
Plenzat	53, 67a, 750	Rosenthal	636	Seidler	446
Pliszka	700	Roth	48, 357	Seligo	543, 544
Pniwski	328, 382, 568	Rudolph	524	Sellin	197
Podzuweit	707	Rühle	560, 561	Semrau 262, 409, 410, 454,	689
Pöthig	559	Ruhmestage d. F. A. R. 79			811
Pogoda	118, 393, 394,		219	Seraphim, E.	266
	428, 429	Rundschau, Ostmärk.		Seraphim, P. H.	551
Pogorzelski	640	akadem.	299	Siebeneichen	562
Pohorecki	356	Sadowski	424	Siehr	235
Pomorze, Polskie	383	Sahm	604	Sitzungsberichte d. Kgl. Dt.	
Poraj	384	Salvatori	138	Ges. in Kgb.	286
Poschmann	317, 701—3	Salzburger, Der	752	Skiba	387
Posen-Westpreußen,		Salzburger, Die, in Ostpr.		Skibbe	50, 51, 258
Grenzmark	404		753	Smogorzewski	172, 198,
Preuss	251	Sandt	728		388, 389, 552
Prinzhorn	5	Schäfer	222	Smoliński	390
Problem narodowościowy		Scheffel	59	Sobieski	85, 127, 157
	385	Schiefferdecker	586	Sowa	358
Prowe	714	Schinkel	83	Sperling	665
Pruszyński	503	Schlacht um Pr.-Eylau	163	Spiero	839
Przewodnik po Gdyni	601	Schlachtfelder in Ostpr.		Spieß	120
Przewodnik po Toruniu			84	Spohr	86
	715	Schlemm	472, 616, 664	Spur v. Eisengewinnung	319
Quade	548, 549	Schlenger	233	Srokowski	264
Quassowski, Zeitschrift		Schlicht	126	Staats-Gestütverwaltung	253
	820	Schmauch 463, 478, 594,		Statistik, Kgb.	627
Quassowski, H. W.	592	613—15, 686, 704, 732		Steffen, F.	505
Radloff	590	Schmerfeld, v.	155	Steffen, H.	209, 468, 771
Randewig	171	Schmid	480, 681, 681a,	Steinbrucker	773, 774
Randt	386		693, 758	Steinert	267, 269
Raphaël	192	Schmidt	682	Stelmachowska	329
Rathenau	742	Schmidt, Arno	717, 807	Stöwer	412
Recke	47, 504	Schmidt, Axel	195, 196	Strukat	55, 69
Reichardt	716	Schmiedehelm	119	Strunk	60, 61
Reinecker	669	Schmitz	405, 466	Strzelecki	151
Reiß	517	Schneider	234	Student d. Ostmark	300
Relation d. Gefechte	160	Schneidereit	444	Studerus	345
Relation d. Schlacht b.		Schreyer	833	Sturm	844
Heilsberg	164	Schriften d. Kgb. Gel. Ges.		Stutbuch v. Trakehnen	726
Relations, Polish-german			31	Sudermann	837
	193	Schriften d. Naturf. Ges. in		Sukiennicki	236
Rheinau	194	Danzig	32	Świątecki	553
Rhode	751	Schriften d. Phys.-ökon.		Swierkosz	96
Richard	530	Ges.	33		
Richter	550	Schriftsteller, Ein ver-		Taylor	525
Richterhofen, v.	102	gessener masur.	780	Tepper	838
Rinecker	252	Schütz	754, 755		
		Schüz	363		

Thamm	320	Verhandlungen d. Prov.-	Winguth	848
Thiede	237	Landtages	Winid	554
Thiele	199	Verhandlungsberichte	Winter	448
Tiesler	306	Vetulani	Witt, B.	152, 783
Tilsit	721, 722	Vleugels	Witt, E.	596
Torreck	637	Vogel	Włodarski	128
Tourly	200	Voigt	Wocke	835
Trakehnen, 200 Jahre	727	Volkskalender, Masur.	Wohlfahrt, Die	292
Trautmann	62	Volz	Wojciech z Medyki	129
Troschke, v.	779	Vydunas	Wojtkowski	154
Trunz	804	Wagner-Manslau	Worgitzki	294
Turkow	506	Wakar	Wotschke	572
Tymieniecki	87, 133	Waldbott v. Bassenheim,	Zachau 217, 620—22, 764,	
Uexküll, v.	447	Graf		765
Ulbrich	288	Walsdorff	Zajączkowski	136, 137
Ulmer	430	Warczak	Zawirowski	507
Umiński	788, 789	Wehrmann	Zeitschrift, Dt. wiss. f.	
Unger, F.	223	Weidenmann	Polen	34
Unger, R.	642	Weise	Zeitschrift f. G. Erml.	35
Unverzagt	97, 801	Wentscher	Ziegfeld	201
Urkundenbuch, Preuß.	70	Wermke	Ziemann	321, 645
Usadel	825	Werner, F. E.	Ziganki	659
Uspenskij	169	Werner, K.	Zimmer	202
Vanselow	651, 843	Wernicke	Zint	831
Vasmer	121, 122	West-Ostsiedlung	Zitzewitz, v.	255
Verhandlungen d. Dt.		Westpfahl	Züchtervereinigung	256
Geogr. Tages	569	Westphahl	Zur Ungnad	760
Verhandlungen d. Landw.-		Wielhorski	Zweihundert-Jahrfeier	
Kammer	254	Wilm	Salzburger	757



**Historische Kommission
für ost- und westpreussische Landesforschung**

Altpreußische Forschungen

10. Jahrgang 1933 * Heft 1

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite	
I. William Meyer †. Von Helmut Müller	1	
II. Aufsätze.		
Vorgeschichtliche Kulturen und Völker in West- und Ostpreußen. Von Wolfgang La Baume	5	
Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit. Von Günther Dierfeld	9	
Der Streit um die Wahl des ermländischen Bischofs Lukas Wagen- rode. Von Hans Schmauch	65	
Neue Stadtpläne des Preußenlandes. Von Erich Keyser .	102	
III. Kleine Mitteilungen.		
Bericht über die Jahresversammlung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Königsberg am 29. und 30. Oktober 1932. Von Erich Keyser. . .	145	
IV. Bücherbesprechungen.		
Sammelbesprechung über neuere polnische Literatur. Von Erich Maschke, Erich Weise, Kurt Forstreuter. . .	148	
V. Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen für das Jahr 1932 nebst Nachträgen zu den früheren Jahren. Teil 1. Von Ernst Wermke		167



ELBLĄG

WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA
